

Reserveoffizierskurse u. Offiziersaspirantenschule

Der nächste Turnus der Reserveoffizierskurse ist am 24. September aufzustellen.

Die Dauer der Reserveoffizierskurse wird für die Zukunft mit 3 w ö l f W o c h e n festgesetzt.

In diesen Turnus sind alle bei der Armee im Felde eingeteilten oder vorübergehend im Hinterlande befindlichen Personen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen einzuteilen, die entweder bisher der Ausbildung zum Reserveoffizier nicht unterzogen oder aber aus einer Reserveoffizierschule (Reserveoffizierskurs) lediglich wegen Unfleiß oder nicht entsprechender Fortschritte vorzeitig ausgeschieden worden sind, selbstverständlich nur dann, wenn sie über eine entsprechende bewährte Felddienstleistung verfügen und den allgemeinen Anforderungen für die Erlangung der Offizierscharge entsprechen. Im übrigen gelten für die Einteilung von Personen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen in die Reserveoffizierskurse die bisherigen Bestimmungen.

Bezüglich der künftigen Ausbildung und Einteilung von frontdienstuntauglichen Personen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen in die Offiziersaspirantenschulen wird nachstehendes verfügt:

Bedingung für die Einteilung in die Offiziersaspirantenschulen aller von Haus aus frontdienstuntauglich klassifizierten, 1873 und später geborenen Personen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen ist nebst den allgemein an einen Offizier zu stellenden Anforderungen eine mindeste Gesamtdienstleistung von 3 w ö l f M o n a t e n. Dieselbe Bedingung gilt für alle jene, die vor der Einteilung in einer Frontformation ohne Frequenzierung einer Reserveoffizierschule frontdienstuntauglich klassifiziert wurden. Demnach entfällt die in der bisher in Kraft gebliebenen Uebersicht zum Erlaß Abt. 5, Nr. 23.900 vorgeschriebene Felddienstleistung für die Geburtsjahrgänge 1873 bis 1899.

Personen, die infolge Erkrankung oder Verwundung vor dem Feinde die Frontdienstuntauglichkeit erlitten und noch keiner Reserveoffiziersausbildung unterzogen wurden, sind, wenn sie den allgemeinen Anforderungen für die Erlangung der Fähnrichs-(Offiziers-)charge entsprechen, ohne Rücksicht auf die Gesamtdienstzeit in den nächsten Turnus der Offiziersaspirantenschule einzuteilen.

Der nächste Turnus der Offiziersaspirantenschulen ist am 24. September aufzustellen.

Die Dauer der Offiziersaspirantenschulen wird für die Zukunft mit 3 w ö l f W o c h e n festgesetzt.

Da sich bei den Eichtungen nach Abschluß der Schule häufig ein Wechsel des Tauglichkeitsgrades zeigt, da ferner auch für die Verwendung im Stappendienst eine straffe militärische Ausbildung notwendig ist, wird die bisher normierte Unterscheidung in der Ausbildung nach Gruppe a) und b) außer Kraft gesetzt. Künftig sind alle frontdienstuntauglichen Personen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen nach dem Lehrplan der Reserveoffizierschule auszubilden, wobei das Hauptgewicht auf eine strenge Disziplinierung, gründliche Schulung im Dienstreglement I. und II. Teil (speziell Wachdienst), der Stappenvorschrift und im technischen Unterricht, ferner auf Organisation, Geschäftsstil und Berstlichkeit im Kanzleidienst zu legen ist.

Bezüglich Beförderung aller im Vorstehenden genannten Personen, dann hinsichtlich der behufs Ermöglichung der Beförderung zum Fähnrich i. d. Res. von im stellungs- oder vorstellungspflichtigen Alter stehenden frontdienstuntauglichen Sandsturmpflichtigen vorzunehmenden freiwilligen Klassifizierung ergehen abgeforderte Befehle.

2./IX. 1917

3

Belobende Anerkennung der Leistungen der Eisenbahner während der ersten Isonzoschlacht.

Wien, 1. September.

Das Armeekommando hat folgendes Telegramm an die beteiligten Bahnverwaltungen gerichtet:

Das Personal einiger Staats- und Südbahnstationen, ferner die in diesen Stationen und den zugehörigen Strecken verwendeten Zugmannschaften und Organe der Bahnerhaltung haben durch mutiges Ausharren und treueste Pflichterfüllung im schwersten feindlichen Feuer es ermöglicht, daß den in harten Kämpfen stehenden Truppen die notwendigen Bedürfnisse zugeführt werden konnten.

Ich spreche dafür diesem Personal die belobende Anerkennung des Armeekommandos aus.

2./IX. 1917

4

*** Die Ueberprüfung der Enthebungen.**

Aus Wien wird dem Brünner „Tagesboten“ berichtet: Von unterrichteter Stelle verlautet, daß die Enthebungsgruppe im Landesverteidigungsministerium, der die Ueberprüfung aller Enthebungen obliegt, mit Ende September ihre Arbeiten zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht haben wird. Maßgebend für alle Enthobenen bis zum 37. Lebensjahr ist allein der Tauglichkeitsgrad. Alle Enthobenen dieser Jahrgänge, gleichgültig, ob sie im Staatsdienste stehen oder in der Kriegs- oder Privatindustrie beschäftigt sind, deren Enthebung nicht schon vor dem 30. September annulliert worden ist, werden damit zu rechnen haben, daß sie im kommenden Herbst zu einer Ueberprüfung ihres Tauglichkeitsgrades vor eine militärärztliche Kommission vorgeladen werden. Der Befund dieser Kommission ist für die fernere Enthebung entscheidend. Nur Frontdienstuntaugliche werden weiterhin, und zwar wahrscheinlich auf Kriegsdauer, enthoben werden, während alle anderen Enthobenen eingezogen werden. Für Enthobene vorgerückten Alters kommt der Gesichtspunkt der Tauglichkeit auch noch in Frage, doch entscheiden vor allem die Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Enthebung selbst. Für gewisse Geschäftszweige, zum Beispiel die Banken, wird die Entscheidung der Enthebungsgruppe des Landesverteidigungsministeriums im Verein mit dem Finanzministerium voraussichtlich eine weitere, sehr bedeutende Einstellung von weiblichen Hilfskräften notwendig machen.

Die Unterschleife in der Verpflegsbrandhe.

Beginn des Zeugenverhörs.

Heute wurde mit der Einvernahme der Zeugen begonnen. Als erster Zeuge wurde Sektionschef v. Fürbach aufgerufen.

Sektionschef v. Fürbach nimmt auf einem Sessel vor dem Richtertisch Platz.

Verhandlungsleiter: Herr Sektionschef, Sie sind geladen worden, um Auskunft über den Wirkungskreis des Angeklagten Weinweber als Kontrollor zu geben.

Sektionschef v. Fürbach: Die Agenden eines Verwalters sind äußerst mannigfaltig und weitverzweigt. Zur Ehre des Weinweber muß ich gestehen, daß unter seiner Leitung alles in Ordnung war. Zur Beantwortung der Frage, ob sich die Malversationen nicht eher aufdecken ließen, habe ich eine Denkschrift ausgearbeitet, die ich bitte, dem Protokoll beizulegen.

Verteidiger Dr. Gruber: Das ist nicht zugänglich. Wir müssen hören, was der Zeuge zu sagen hat. Hier ist eine öffentliche Verhandlung.

Verhandlungsleiter: Also bitte, Herr Zeuge, und die Sache zu erzählen.

Sektionschef v. Fürbach beginnt nun, die von ihm verfaßte Schrift zu verlesen.

Verhandlungsleiter: Ich bitte, Herr Sektionschef, nicht so ausführlich. Sie haben sich ja hier nicht zu verteidigen!

Sektionschef v. Fürbach: Es bestand eine Anzahl von Erlässen, und ich ging an das Kriegsministerium heran und bat, daß die Magazine direkt verkehren dürfen. Dies wurde abgelehnt. Ein Erlaß befahl, daß nur dort, wo sich dringender Verdacht zeige, Kontrolle geübt werden solle. Als ich ein sah, daß die Sache so nicht weiterging, nahm ich Konstatierungen vor. Doch da nicht zugleich Rechnungen der Abteilungen vorhanden waren, ließen sich Soll und Haben nie einwandfrei stellen, so daß die Proben eigentlich gar keinen Wert haben.

Die Ankerbrot- und die Floridsborfer Brotfabrik.

Sektionschef v. Fürbach erklärt weiter auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob Verpflegsverwalter Gößlinger Einfluß auf die Vergabungen von Lieferungen an die Ankerbrotfabrik hatte, daß dies nicht der Fall gewesen sei. So habe zum Beispiel die Ankerbrotfabrik die Lieferungsanträge direkt vom Ministerium erhalten. Einen Einfluß auf Vergabungen von Lieferungen hatte keiner der Angeklagten. Ich weiß nur, daß ich einmal die Floridsborfer Brotfabrik, die eine Aktiengesellschaft ist und mir vertrauenswürdig erschien, weil dort eben nicht eine Person alles Geld allein verdient, bedacht habe. Ich ordnete an, daß die Ankerbrotfabrik nicht alle Lieferungen erhalten. Wir sollen nämlich keine Monopolisten haben.

Mil. Anwalt: Hat sich nicht die Floridsborfer Brotfabrik auch einmal beschwert, weil sie zu wenig erhielt?

Verteidiger Dr. Reissl: Derartige suggestive Fragen sind keinesfalls zulässig.

Zeuge: So gut die Floridsborfer Brotfabrik am Anfang lieferte, so schlecht wurden die Lieferungen später. Man mißbrauchte dort eigentlich mein Vertrauen, und ich entzog der Fabrik auch die Lieferungen, zumal ich hörte, daß auch Gewichtsklagen gegen die Firma liefen. Die Lieferungen wurden wieder alle an die Ankerbrotfabrik übertragen. Mattiasel kenne ich nicht. Er hatte auf Vergabung von Lieferungen gar keinen Einfluß.

Als nächster Zeuge tritt Oberverwalter Langer den Saal. Er gibt zunächst nur Aufklärungen über den Dienst der einzelnen Beamten und erklärt, daß sie auf die Vergabungen der einzelnen Lieferungen keinen Einfluß hatten. Bei dem Verkehr zwischen den heutigen Angeklagten und den Lieferanten ist ihm nichts aufgefallen.

Die Kostproben.

Verhandlungsleiter: Wieviel Kostproben dürfen entnommen werden?

Zeuge: Ein Maximum von Kostproben kann natürlich nicht festgestellt werden. Gegen Diebstähle ist man andererseits nicht gesichert. Ich habe noch nie ein Magazin gesehen, in dem die Konserven mehr geworden sind.

Verteidiger Dr. Gruber fragt den Zeugen nach verschiedenen Einzelheiten.

Zeuge (verwirrt): Die Sachen gehen doch schon zu weit.

Verteidiger Dr. Gruber: Es nützt nichts, die Leute sind hier angeklagt und die Herren vom Gericht kennen nicht die Einzelheiten des Magazinbetriebes.

Zeuge: Mattiasel hat alle schlechten Lieferungen gemeldet. Ueber die Brotlieferungen der Floridsborfer Brotfabrik kamen auch Beschwerden von der Armee im Felde.

Die Zivilbeamten.

Dr. Rosenfeld: Es ist dort im Magazin Müß, um die Zivilbeamten entlohnen zu können, mehr Ueberstunden einzutragen als gemacht wurden. Was haben Sie da getan, als die Angeklagten verhaftet wurden? Haben Sie eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet?

Zeuge: Nein.

Verteidiger Dr. Rosenfeld: Warum nicht? Die Militärverwaltung hält diesen Vorgang für ein

schwer zu bestrafendes Verbrechen. Warum haben Sie nichts dagegen getan, nicht einmal eine Erhebung angeordnet?

Zeuge: Ich habe mir nichts dabei gedacht. Der Staat ist ja nicht geschädigt worden.

Mil.-Anwalt (eintretend): Da sind Sie im Irrtum, Herr Oberverwalter.

Zeuge bestätigt darauf noch eingehend, daß er keinem der Angeklagten irgend etwas vorwerfen könne. Er bestätigt noch, daß alle Magazinsbeamten während des Krieges bedeutende Mehrleistungen aufweisen mußten.

Zeuge Offizial Dr. Wessels gibt über die Ersparnisse des Weinweber zugunsten des Staates an: Ich kann natürlich die Richtigkeit der Zahlen nicht überprüfen, aber es ist Tatsache, daß die Ersparnisse, die er erzielte, sehr hoch sind.

Bzüglich der Differenzen bei den Mehlgewichten wird festgestellt, daß Mehl beim Lagern schwindet und das Gewicht dann wieder durch Zusatz von Wasser erhöht wird.

Der Zeuge gibt noch an, daß gewisse Frühstüde aus dem Gerätefonds bezahlt wurden.

Einvernahme des Emil Wehler.

Es wird hierauf Emil Wehler in Begleitung eines Justizsoldaten aus der landesgerichtlichen Haft vorgeführt. Gegen Richard und Emil Wehler ist seitens der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Betruges und Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt erhoben worden. Richard Wehler ist schwer erkrankt und nicht bernehmungsfähig; er befindet sich wegen eines nervösen Leidens im Parlsanatorium. Auf seine Vernehmung verzichteten der Militäranwalt und die Verteidiger mit Ausnahme des Dr. Reissl, der seine Vernehmung im Sanatorium beantragte. Emil Wehler hat in einem Schriftsatz die Aussage abgelehnt; da die Verteidigung seine Einvernahme wünschte, wird er vorgeführt.

Zeuge Emil Wehler gibt an, sehr schwerhörig zu sein, so daß der Verhandlungsleiter geradegu schreiben muß.

Auf die ersten Fragen des Verhandlungsleiters hin vertweigert er die Aussage. Da er mit den Händen in der Hosentasche vor dem Richtertische steht, wird er vom Verhandlungsleiter aufgefordert, sich anständig hinzustellen.

Verteidiger Dr. Reissl stellt den Antrag auf Beschlußfassung über die Frage der Zulassung des Entschlagsrechts. Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.

Aus dem Beratungszimmer zurückgekehrt, verflucht der Verhandlungsleiter, daß über Richard Wehler ein amtsärztliches Zeugnis eingefordert werden soll. Der Antrag Dr. Reissls wird abgelehnt.

Ueber die Frage der Zulassung der Protokollausgabe mit Emil Wehler wird gleichfalls Beschluß gefaßt. Nach kurzer Beratung wird die Verlesung vom Gerichtshof abgelehnt.

Auf Grund der einverständigen Verzichtleistung auf 46 Zeugen wird die Verhandlung sodann abgebrochen. Morgen wird die Zeugeneinvernahme fortgesetzt. Die Einvernahme der Zeugen dürfte bis 12. d. fortbauern.

Der Prozeß der Lockspizel.

Der Arzt, der acht Tage vor dem Wiener Kriegsgerichte um seine Ehre kämpfte, ist von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden. Er war beschuldigt worden, daß er bei der Ausübung seines Amtes „ein Geschenk angenommen hat“ und daß er bei den „listigen Untrieben“, deren sich unterschiedliche Musterungspflichtige bedient hatten, „um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen“, mitschuldig geworden sei; beide Anklagen hat das Gericht zurückgewiesen. Wohl selten wird im Gerichtssaal eine Anklage dervart zusammengebrochen sein wie diese, und der Angeklagte kann noch weit mehr als aus der Freisprechung aus der Verhandlung die Gewißheit mitnehmen, daß er von dem schmählischen Verdacht völlig gereinigt worden ist. Mit Zug und Recht darf er die Anerkennung der Männer seiner Wissenschaft, die gekommen waren, um für ihn Zeugnis abzulegen, höher stellen als die des Heeresdivisionsgerichtes; und die Dessenlichkeit wird es nicht anders halten. Es könnte nun die Meinung entstehen, daß diese Verhandlung, in der mit Ernst und Gründlichkeit nach der Wahrheit geforscht wurde, und das gerechte Urteil, mit dem sie

abschließt, wohl geeignet sei, der Militärjustiz im Kriege ein freundlicheres Ansehen zu verschaffen, als das ist, in dem sie, nach den Auseinandersetzungen im Abordnetenhaus und nach den Veröffentlichungen in der Presse, zu stehen scheint. Das wäre unseres Bedünkens ein voreiliges Urteil. Es war der erste Prozeß vor dem Militärgericht, der in rechtschaffener Dessenlichkeit geführt wurde, und es ist etwas anderes, vor einer Dessenlichkeit Recht zu sprechen, die fähig ist, das Urteil zu prüfen, als in einem Dunkel, das kein kritisches Wort zu erhellen vermag. Wir wollen uns nicht in Vermutungen ergehen, wie es dem Arzt ergangen wäre, wenn er seine Verantwortung damals, als die Gerichte der Herren König und Peutlschmied, behütet nicht bloß vor jeder Kritik, sondern auch behütet vor jeder Berichterstattung, im Dunkel ungestört wirken konnten, hätte führen müssen; wir glauben aber umgekehrt, daß all die Urteile, die wir der Dessenlichkeit schon vorgelegt haben und die doch nur ein farger Ausschnitt dieser Justiz sind, nicht möglich gewesen wären, wenn die Rechtsprechung offen und frei ihres Amtes hätte walten müssen. Der Segen des öffentlichen Gerichtsverfahrens wird immer von neuem klar, wenn man den Spuren der geheimen Justiz nachgeht.

Aber die Verhandlung hat trotzdem Tatsachen ans Licht gebracht, an denen man nicht vorübergehen darf, weil ein Freispruch erfolgte, denen man vielmehr rücksichtslos ins Auge sehen muß, weil sie die Rechtssicherheit aller Bürger betreffen. Der Professor Braun wurde verhaftet, weil bei der Nachforschung über die Durchstechereien in der Zensurabteilung ein Verdacht auch auf ihn gelenkt worden war. Schon diese Verhaftung, die in der Nacht erfolgte und wobei gegen den Herzog, von dem doch irgend ein gewalttätiger Widerstand nicht gerade erwartet werden konnte, eine ganze bewaffnete Macht — mehrere Offiziere, Polizeikommissäre, Polizeiagenten, den Hofrat Stufart nicht zu vergessen — aufgeboden wurde, war erstaunlich genug. Er wurde drei Monate in Untersuchungshaft gehalten; zehn Monate dauerte die Untersuchung. Und ihr Ergebnis? Der Militäranwalt tritt von der Verfolgung selbst zurück! Aber nun kam von irgendwoher die Weisung, trotz der Ergebnislosigkeit des Untersuchens die Sache nicht aufzugeben; offenbar hat man den Wunsch gehabt, ein „Exempel statuiert“ zu sehen. Nun werden zwei Ehrenmänner gemietet — man hat ihnen dazu oder dafür 17.000 Kronen gegeben —, um gegen den Arzt, der nun einmal zum Objekt des „Exempels“ ausersehen worden war, mit List das „Material“ zu verschaffen. Alle sieben Fälle, die zur Anklage standen, sind durch die Lockspizel bewerkstelligt worden! Man stelle sich das, was da unternommen wurde, nur genau vor. In die

Ordinationsstunde des Arztes kommen Leute, die angeben, herzkrank zu sein. Er untersucht sie, gibt sein Gutachten ab, bekommt das übliche Honorar von dreißig Kronen und die Leute gehen weg. Aber diese Leute sind von der Polizei hingeschickt worden, um den ahnungslosen Mann „einzufädeln“, um gegen ihn Material — nicht zu sammeln, nein, zustande zu bringen, wonach man ihn auf ein Jahr in den Kerker schicken könnte! Dabei wird die Tatsache, daß die von der Polizei geschickten Kranken vor dem Professor zur Konstatierung erscheinen werden, in einem künstlichen Halbdunkel gehalten: der Arzt darf es nicht erfahren, aber es soll doch möglich erscheinen, daß er es gewußt habe! Man begreift schon, daß die Männer der ärztlichen Wissenschaft, ob dieser meise erfundenen List in stärkster Aufregung, in wahre Empörung gerieten; sie haben sich dabei übrigens ungleich mutiger benommen, als man es von den österreichischen Staatsbürgern, die, wenn jemand Unrecht erduldet, nur daran denken, sich durch eine unzeitgemäße Solidarität nicht verächtlich zu machen, leider gewohnt ist. Ihre Empörung über diese Polizeimethode, die nicht darum bemüht ist, Verbrechen zu verhüten, die beflissen ist, Verbrechen herbeizuführen, wird wohl von allen anständigen Menschen geteilt werden. Und wie nun alle Rechtsinstitutionen erschüttert sind, geht auch daraus hervor, daß als der Verantwortliche für die erbauliche Tätigkeit der Herren Ranner und Berzer die „Militärpolizei“ genannt wird — eine Einrichtung, von der bisher die Staatsbürger nichts gewußt haben und von der die österreichischen Gesetze ganz gewiß nichts wissen.

Wohl aber verbieten unsere Gesetze alles, was auf das Lockspizeln hinausläuft. Im § 25 der Strafprozeßordnung wird den Sicherheitsorganen sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, „auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet wird“. Bei strengster Ahndung: die Dessenlichkeit ist begierig, zu erfahren, wie die „strengste Ahndung“, die hier sehr notwendig scheint, erfüllt werden wird. Denn es ist klar, daß diejenigen, die dem Professor durch die zwei Lockspizel konstatierungsreise Leute zuschickten, den Vorsatz hatten, ihn zur Unternehmung einer strafbaren Handlung zu verleiten: sie nämlich wußten ganz genau, daß die Leute zu dem Arzt zur militärischen Konstatierung kommen werden, und in der privaten Unterjuchung vor der Konstatierung sahen sie ja die strafbare Handlung, derentwegen es dem Nichtsahnenden dann an den Stragen gehen sollte! Die Polizei hat hier nicht etwa bloß auf unerlaubte Weise Beweise gesucht — denn auch das verbietet das Gesetz, das

nicht will, daß die strenge Gerechtigkeit sich mit List und Gaukelei ausrüste — sie hat die strafbare Handlung geradeaus herbeizuführen gesucht; und so, wie sie sich den Professor Braun zum Objekt ihres Wihes erkoren hat, hätte sie sich jeden Arzt, der militärärztlich wirkt, dazu aussuchen können. Oder soll die Tatsache, daß die Tätigkeit dieses Arztes mit Ernst und Nachdruck nachgeprüft und ohne Fehl befunden worden war, es gestatten, daß man ihn mit List ins Unglück bringen darf? Diese das Rechtsgesühl zu tiefst verletzende Lockspizelei darf ohne Ahndung nicht bleiben.

Alles das war nur in einer Zeit möglich, in der mit der Zensur, mit der Unterdrückung jedes Widerspruches eben alles möglich war; in der über alle Vorstellungen schrecklichen Stürggh-Zeit mußte den Behörden alle Scheu vor dem Gesetz und die so nötige Selbstbesinnung entweichen. So war diese öffentliche Verhandlung über alle Maßen wertvoll; sie hat uns gezeigt, wie es war und wie es nie mehr sein darf.

Medizinische Untersuchung der befristet Enthobenen.

Anestellte von privaten Instituten, Unternehmungen etc., dann einzelne Privatpersonen, welche als leitende und wichtige Funktionäre im öffentlichen Interesse von den Ueberprüfungskommissionen beim Ministerium für Landesverteidigung befristet (mit dem Zusatz „Weiterer Enthebung erfolgt bei Frontdienstuntauglichkeit“) **e n t h o b e n** wurden, sind, falls auf deren Weiterenthebung reflektiert wird, etwa ein bis zwei Monate vor Ablauf der Enthebung bei den zunächst gelegenen militärischen Evidenzbehörden zwecks Konstatierung des Diensttauglichkeitsgrades einer **m i l i t ä r ä r z t l i c h e n** Untersuchung zu unterziehen.

Die militärischen Evidenzbehörden wurden angewiesen, den bezüglichen Ansuchen ehestens stattzugeben und die einschreitenden Stellen von dem Ergebnisse der Untersuchung schriftlich zu verständigen.

Der bekanntgegebene militärärztliche Befund ist den gestellten neuerlichen Anträgen (Ansuchen) auf Weiterenthebung, beziehungsweise den Enthebungsevidenzblättern im Original beizulegen.

Hiedurch ergibt sich die Möglichkeit, einerseits solche befristet Enthobene im Falle deren Frontdienstuntauglichkeit durch Einschreiten um Weiterenthebung behalten, andererseits aber, falls dieselben frontdiensttauglich befunden werden sollten, rechtzeitig für Ersatz vorsorgen zu können.

7./IX. 1917

Prüfung der Enthobenen auf ihren Diensttauglichkeitsgrad.

Aus dem Ministerratspräsidium wird gemeldet: An-
 gestellte von privaten Instituten, Unternehmungen usw.,
 dann einzelne Privatpersonen, welche als leitende und
 wichtige Funktionäre im öffentlichen Interesse von den
 Ueberprüfungscommissionen beim Ministerium für
 Landesverteidigung befristet (mit dem Zusatz „Weitere
 Enthebung erfolgt bei Frontdienstuntauglichkeit“), ent-
 hoben wurden, sind, falls auf deren Weiterenthebung re-
 flektiert wird, verhalten, sich etwa ein bis zwei
 Monate vor Ablauf der Enthebung bei den
 zunächst gelegenen militärischen Evidenzbehörden ~~zwecks~~
 Konstatierung des Diensttauglichkeitsgrades einer
 militärärztlichen Untersuchung unter-
 ziehen zu lassen.

Die militärischen Evidenzbehörden wurden ange-
 wiesen, den bezüglichen Ansuchen ehestens stattzugeben
 und die einschreibenden Stellen von dem Resultate der
 Untersuchung schriftlich zu verständigen.

Der bekanntgegebene militärärztliche Befund ist dem
 gestellten neuerlichen Anträgen (Ansuchen) auf Weiter-
 enthebung, bezw. den Enthebungsevidenzblättern im
 Original beizulegen.

Sie durch ergibt sich die Möglichkeit einerseits solche be-
 fristete Enthobene im Falle deren Frontdienstuntauglich-
 keit durch Einschreiten um Weiterenthebung behalten,
 andererseits aber, falls dieselben frontdiensttauglich
 befunden werden sollten, rechtzeitig für Ersatz vor-
 sorgen zu können.

8. IX. 1917

9

Die Militarisierung der Kriegsleister.

Der Krieg hat die Arbeiter rechtlos gemacht; er hat ihnen die Mittel, mit denen sie gegen den Ausbeuter ihr Recht durchzusetzen vermögen, alle genommen. Diese Entrechtung wird mit den Notwendigkeiten des Krieges begründet. Wenn es nun schon so sein soll, so ist es doppelte Pflicht der Militärverwaltung, es gegenüber der Arbeiterschaft an Billigkeit und Gerechtigkeit nicht fehlen zu lassen. Es muß gesagt werden, daß, solange Krobatin im Kriegsministerium wirkte, die Arbeiter wohl die Empfindung haben konnten, in ihrem Streit mit den habgierigen Unternehmern in dem Kriegsministerium einen gerechten Sachwalter zu finden. Krobatin bestrebt sich, mit den Arbeitern im Frieden zu leben, war zu Auseinandersetzungen immer bereit und rechnete lieber auf die Einsicht der Arbeiter denn auf Gewalt. Mit dem Herrn v. Stögerer

Steiner scheint im Kriegsministerium ein neuer Kurs angekommen, ein anderer Geist eingezogen zu sein, der den Arbeitern wenig freundlich ist. Man bereitet sich offensichtlich vor, gegen die Arbeiter, wenn sie sich nur irgendwo rühren, Gewalt zu gebrauchen.

Wir haben zwar ein eigenes Ausnahmsgesetz gegen die „Arbeitsverweigerung“ im Kriege, die § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes und der Verletzung einer Versorgungsspflicht, wonach der Arbeiter, „der vorsätzlich durch Verlegen seiner Pflichten die Leistung („Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern“) gefährdet oder vereitelt“, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft wird. Danach sind auch Arbeiter, die in einem Kriegsbetrieb von der Arbeit ausgeblieben sind, gar nicht selten und gar nicht schwächlich bestraft worden. Aber dem Kriegsministerium mit dem neuen Kurs des Herrn v. Stögerer scheint die Möglichkeit, einen Nichtarbeitenden bis zu einem Jahre einsperren zu können, nicht genügend; es will die Arbeiter unter allen Umständen unter das Militärstrafrecht bringen. Um das herbeizuführen, wird nun folgender Vorgang eingeschlagen: Man vermandelt die Arbeiter in Soldaten und „wendet“ dann gegen sie den Teil des Militärstrafgesetzes an, der von Verbrechen handelt; die Beurteilungen der Arbeiter in Prag, denen nichts zur Last fällt, als daß sie (bei Ringhoffer) von der Arbeit ausgeblieben sind, wegen Meuterei zeigt deutlich, was man im Sinne hat! Wie diese Militarisierung geschieht, entnehmen wir dem letzten „Metallarbeiter“, der berichtet, daß am letzten Montag in der Floridsdorfer Lokomotivfabrik folgendes eingeschlagen wurde:

Sämtliche für den Betrieb der Wiener Lokomotivfabrik A.G., Wien, XXI, Brünnerstraße Nr. 57, verfügten Enthebungen der heeres-, kriegsmarine- und landwehrdienstpflichtigen sowie landsturmbienstpflichtigen Mannschaften und der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen in der Evidenz der zweiten und dritten Reserve werden zufolge Kriegsministerialerlasses Abt. 10, Nr. 209.098 von 1917, mit 31. August 1917 annulliert. Die hievon betroffenen Mannschaften werden mit 31. August 1917 zur aktiven Militär(Landsturm)dienstleistung in dem obgenannten Betrieb einberufen und haben am 3. September 1917 ab 8 Uhr früh sich zwecks Präsentierung beim Kommandanten der Landsturmabteilung Herrn Hauptmann Schlerzer im Rapportzimmer der Fabrik zu melden. Die übrigen Arbeiter im Alter von 17 bis 50 Jahren melden sich am 4. September 1917 ab 8 Uhr früh zur Einteilung in die Landsturmabteilungen. Ein Nichterscheinen wird nach den bestehenden Bestimmungen streng bestraft.

Wien, am 31. August 1917.
K. u. k. Militärkommando Wien.

Wir wollen vorläufig davon absehen, was mit der Verfügung bezweckt wird, sondern ihre Gesetzmäßigkeit betrachten. Es handelt sich um Arbeiter, die enthoben waren. Der Kriegsminister annulliert die Enthebungen; dazu mag er berechtigt sein, obwohl unseres Wissens die Landwehr und der Landsturm nicht dem gemeinsamen Kriegsministerium, sondern dem österreichischen Landesverteidigungsministerium unterstehen. Die Enthobenen werden nun zur aktiven Dienstleistung einberufen. Das ist gewiß zulässig, aber sie werden nicht einberufen zur aktiven Dienstleistung im Heere, sondern sie werden einberufen zur aktiven Dienstleistung — in dem Betrieb der Wiener Lokomotivfabrik! Ja

wie soll denn das zulässig sein? Ueber die aktive Dienstleistung handeln doch Gesetze: das Gesetz über die Wehrpflicht, das Landsturmgesetz; aber daß irgendwie vorgesehen wäre, daß Soldaten ihre aktive Dienstpflicht in einer privaten Fabrik leisten könnten, ist uns nicht bekannt. Das Kriegsministerium scheint die Vorstellung zu haben, daß es mit einberufenen Soldaten machen könne, was immer ihm genehm sei, also sie auch einem Privatmann (das ist natürlich die Lokomotivfabrik) zur Verfügung stellen dürfe. Diese Auffassung ist aber ganz falsch; die Männer, die der Staat zu Soldaten macht, können nur im militärischen Dienst des Staates verwendet werden; für Privatleute wird weder rekrutiert noch gemustert. Entweder sind die Leute Soldaten, dann können sie nicht im Dienste der Lokomotivfabrik stehen, oder sie sollen Arbeiter bleiben, dann kann ihre Einberufung nicht erfolgen. Eben weil es so ist, hat man das Gesetz über die Kriegsleistungen gemacht: um die Arbeiter für die Kriegserzeugung zu haben. Tatsächlich erfolgt die „Einberufung“ nicht, um dem Betrieb die Arbeiter zu sichern: dazu reicht ja die Kriegsleistung aus, sondern um die Möglichkeit zu haben, sie nach dem Teil des Militärstrafgesetzbuches zu strafen, der nur für aktive Soldaten gilt. Daß dabei die bestimmtesten Ersparungen verleugnet werden, die bei der Verhandlung des Kriegsleistungsgesetzes gegeben wurden, wonach Arbeiter den Paragraphen über Militärverbrechen nicht unterstellt werden, wollen wir nur nebenbei verzeichnen.

Was jene „Landsturmabteilungen“ sein sollen, zu denen sich die Personen von 17 bis 50 Jahren zu melden haben (seit wann beginnt die Landsturmpflicht mit 17 Jahren?), sind wir, aufrichtig gesagt, zu erkennen außerstande. Wir wissen nur, daß es so was in den Gesetzen nicht gibt: daß es nur einen Landsturm und Arbeiter als Kriegsleister gibt und daß auch ein Kriegsminister aus ihnen, die nicht zusammengehören, nicht eine Einheit machen kann. Was kann nun gegen diese Verfügungen, für die eine gesetzliche Berechtigung nicht angeführt und für die auch keine militärische Notwendigkeit geltend gemacht werden kann, getan werden? Eine Beschwerde in irgend einem Instanzenzug gibt es da natürlich nicht. Dem Abgeordnetenhaus ist der Kriegsminister nicht verantwortlich. Die Delegation, in der er erscheint, ist noch lange nicht in Sicht. Es scheint also nur ein Mittel zu geben: die Sachlage dem Obersten Kriegsherrn vorzulegen und die Rückkehr zu der gesetzlichen Norm von seinem Auftrage zu erwarten.

Denkmalbeschlagnahme.

(Münchener Brief.)

Ohne daß die Öffentlichkeit irgend etwas davon gehört hat, ist seit April 1917 die Denkmalbeschlagnahme im Deutschen Reiche im Gange. Man hatte sich wohl an den zuständigen Stellen mit dem Gedanken getragen, gleichzeitig mit der Anforderung der Glocken auch die Denkmäler, soweit sie von minderer künstlerischer Werte sind, zu enteignen, aber die Schwierigkeiten, die sich schon bei den einleitenden Verhandlungen aufstürzten, ließen es rasch erscheinen, hier in aller Stille erst eine genaue Bestandsaufnahme zu machen. Zu diesem Zwecke sind von der Reichsleitung sog. Anmeldebogen herausgegeben worden, die an sämtliche stellvertretende Generalkommandos weitergeleitet wurden. Von diesen haben dann die Kunstverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten diese Formulare abgefordert und sie zur Ausfüllung an die Gemeinden, Kirchenverwaltungen und Stiftungen versandt.

Mit der Ausfüllung ist erst die allernotwendigste Vorarbeit geleistet, die Hauptaufgabe besteht nun darin, daß zuständige Körperschaften die Entscheidung treffen, welche Bildwerke aus Kupfer und Bronze den Weg zum Schmelztiegel zu gehen haben und welche aus künstlerischen oder historischen Beweggründen erhalten bleiben sollen.

Der Beschluß, der Denkmalseuche ein Ziel zu setzen und dieses zu Hunderttausenden von Kilogrammen unnütz vergebete Kupfer, Zinn und Zink der Verteidigung des Vaterlandes zuzuführen, wird überall im Deutschen Reiche mit Freuden begrüßt werden. „Wo man hinspuckt, steht ein Denkmal!“ Das erzwungene Zeichen der Dankbarkeit und Anerkennung war schließlich zum Massenartifel geworden, so zwar, daß sich tatsächlich während des Krieges Fabrikbetriebe aufgetan haben, die mit mehr Geschäftstüchtigkeit als Kunstverständnis bis in den letzten Winkel des Reiches Kriegerdenkmäler auf Bestellung zu ganz horrenden Preisen lieferten, und so zwar die Taschen dieser strupellosen Unternehmer mit Geld füllten, die deutsche Ländlichkeit aber verschandelten, denn gerade auf dem Lande war für diese Denkmalsfabriken die Reklametrommel mit allen Schikanen geführt worden.

Aber schon lange vor dem Kriege grassierte die Denkmalswut in Deutschland. Sie ist auf die Zeit nach dem Deutsch-Französischen Kriege zurückzuführen, wo jedes Dorf sein Kriegerdenkmal aus Erz setzen zu müssen glaubte. München, um nur eine Stadt herauszugreifen, hat seit 1850 nicht weniger als 50 Denkmäler neu erhalten.

Der Beschluß der Denkmalbeschlagnahme will daher zunächst alle „auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Gärten, Parks usw. aufgestellten Bildwerke aus Kupfer und Bronze (Denkmäler, Kriegerdenkmäler, Kunstbrunnen, Zierbrunnen, Epitaphien und Gedenktafeln mit Ausnahme der kleinen Plastik), die nach dem Jahre 1850 errichtet wurden, in Verzeichnissen sammeln, um einen Ueberblick zu gewinnen. Dieser Ueberblick wird dadurch möglich werden, daß in den Anmeldebogen 10 Unterrubriken enthalten sind, die lauten: 1) Gegenstand des Bildwerkes, 2) Standort, 3) Eigentümer, 4) Angabe des Metalls, 5) Metallgewicht des Bildwerkes in Kilogrammen, 6) Angabe des Herstellungsjahres, 7) Angabe des bildenden Künstlers, 8) Angabe des Gießers oder Kupfertreibers, 9) Geforderter Preis des Bildwerkes (nur für die Metallteile) und 10) Preis für das Kilogramm.

Die Beschlagnahme wird sich zunächst auf alle Denkmäler nach dem Jahre 1850 erstrecken, ganz gleich ob sie in städtischem oder staatlichem oder fürstlichem Besitz sind. Sache besonderer Kunstauschüsse wird es sein, die Bildwerke zu bezeichnen, die aus künstlerischen oder historischen Gründen erhalten bleiben sollen. Da kann man nur wünschen, daß die Kunstkommissionen — in Bayern ist es zunächst das Generalkonservatorium zur Erhaltung der Kunstdenkmäler und Altertümer Bayerns — möglichst streng vorgehen, denn es kann doch auch den Fürstenthäusern nur angenehm sein, wenn endlich der Denkmalswut verschwindet, der das Andenken an gekrönte Häupter mehr schändet als ehrt. Oden wird selbst der Gutgläubigste glauben, daß z. B. von den in Bayern seit 1850 erstandenen rund 300 Denkmälern alle bedeutende Kunstwerke seien? Dabei war von allen Bundesstaaten Bayern noch mit am sparsamsten im Setzen von Denkmälern; anderwärts, besonders in Norddeutschland, gab es ja eine Zeit, wo fast jede Woche irgendwo Denkmalsenthüllung gefeiert wurde.

Dieser unkünstlerische Denkmalswut wird fallen, muß fallen. Wenn notwendig, werden auch jene Bildwerke aus Kupfer und Bronze verschwinden müssen, die zur zweiten Gruppe gehören, die also in gewissem Sinne künstlerischen Wert haben, denn von allen bedeutenderen Denkmälern, die nach 1850 erstanden sind, sind die Modelle erhalten oder können hergestellt werden. Wenn bessere Zeiten kommen, dann können ja unsere Nachfahren, wenn sie Lust, Zeit und Geld haben, nach diesen Modellen die Denkmäler wieder gießen lassen.

Freilich darf man sich über das Ergebnis dieser Denkmalsentfernung keiner Täuschung hingeben. Die Mehrzahl der nach 1850 erstandenen Bildwerke aus Kupfer und Bronze ist hohl, das Durchschnittsgewicht dürften 2- bis 3000 Kg. sein. Freilich haben wir auch imposante Denkmäler aus neuerer Zeit, so das Standbild Max II. in der Magimiliansstraße zu München, dessen Hauptfigur 4900 Kg., dessen Nebenfiguren 9900 Kg. Metall enthalten, das einen reinen Metallwert von rund 450 000 M. darstellt, so jene herrliche Quadriga auf dem Siegestor zu München in der Ludwigstraße, die 24 700 Kg. Metall hat und mit rund 700 000 M. eher zu gering als zu hoch bewertet ist, die allerdings durch die Bavaria auf der Münchener Theresienwiese übertroffen wird; denn diese Bavaria ist allein 65 000 Kg. schwer, ihr Wert ist unschätzbar. An solche Denkmäler wird sich keine zerstörende Hand wagen, denn das sind in Wahrheit Wahrzeichen für alle Zeiten.

Auch die Kunst- und Zierbrunnen fallen unter die vorgesehene Beschlagnahme. Auch da wird es notwendig sein, das wirklich unkünstlerische rücksichtslos dem Schmelztiegel zu opfern.

11. IX. 1918

12

Das geheime Beweismaterial.

Wir haben der Öffentlichkeit nun vier Prozesse wegen der „russischen Proklamationen“ vorgelegt, die insgesamt 127 Angeklagte umfassen. Ihre furchtbare Bilanz ist: 18 Todesurteile und 245 Jahre schweren Kerker. Wir haben gesehen, daß sich unter den Angeklagten auch nicht ein einziger tätiger Politiker befunden hat — der einzige Dr. Slama ist uns dann in dem Urteil des Obersten Militärgerichtshofes als ein trefflicher österreichischer Patriot vorgestellt worden —, überhaupt, mit ganz geringen Ausnahmen, lauter Menschen ohne politisches Interesse. Zumeist sind es ganz junge Burschen, und fast ausnahmslos ist die Weitergabe des unseligen Textes der reine Zufall gewesen. Es war einfach die Freude an etwas Unbekanntem, Geheimem; die meisten haben es sich aus Neugier abgeschrieben, aus der Lust an Verborgenen. Selbst wenn man annimmt, daß diese Lust aus einem Mangel an Staatsbewußtsein, an Zugehörigkeitsgefühl zum Staate, aus einem Mangel, sagen wir also, an Patriotismus entsprungen ist, so wäre eine vernünftige Verwaltung mit der Sache im Punkte umdrehen fertig geworden: sie hätte sie zertreten, und zwar einfach dadurch, daß sie ihr den Reiz des Geheimen genommen hätte. Es hätte ausgereicht, in Böhmen und Mähren den Text a m i l i c h z u v e r ö f f e n t l i c h e n und daran die ernste Mahnung zu knüpfen, ihn nicht weiter zu verbreiten, sich mit ihm nicht zu beschäftigen: kein Mensch hätte ihn danach isoliert und die ganze Verschwörung wäre im Nu zu Ende gewesen. Man hätte dann freilich für die Kriegsgerichte weniger Beschäftigung gehabt... Am 15. Jänner hat die mährische Statthalterei einen Ausruf, der in den tschechischen Blättern veröffentlicht und auch angeschlagen wurde, „an die Bevölkerung“ gerichtet. Wir erinnern uns seiner sehr gut; aber statt den albernen Text ruhig einzuschalten, gestiel man sich in schwulstigem Pathos. Vielleicht hat der ungeschickte Ausruf die Neugier erst recht geweckt. Das war eben die Stürgchische Zeit, die die Fähigkeit eingebüßt hatte, wahr und offen zu reden, und nur von dem Bestreben geleitet war, einen schönen Schein vorzugaukeln...

Wir haben nun gesehen, wie bei der Verbreitung des Textes einzig und allein der Zufall wirkte, wie ihn einfach jeder irgend einem Bekannten zeigte. Jeder hat ihn eigentlich nur e i n e m gezeigt; keiner hat mehrere Abzüge gemacht, geschweige, daß es irgendwie und irgendwann auf eine M a s s e n v e r b r e i t u n g abgesehen worden wäre. Dennoch sprechen alle Urteile von einer Verschwörung, von einem Komplott; möchten es so darstellen, als ob da eine zusammenhängende, planmäßige Bewegung bestanden hätte. Im Grunde wird den Angeklagten, deren Handlung darin besteht und sich darin erschöpft, daß sie den Text haben abschreiben lassen, diese „Bewegung“ als die Hauptschuld angerechnet. So zum Beispiel in dem Urteil Kotik: „Das Kriegsgericht hat im allgemeinen als erwiesen angenommen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine singuläre Erscheinung im tschechischen Volke handelt, daß nicht bloß vereinzelte Verirrungen vorkommen, welche weder vorher noch nachher parallele Erscheinungen unter der tschechischen Bevölkerung Böhmens und Mährens erwiesen erscheinen lassen, sondern das Kriegsgericht hat die volle Ueberzeugung gewonnen, daß sich der gegenständliche Straffall von einem Milieu abhebt, welches gleichartige bedenkliche Erscheinungen charakterisieren.“ Da nun in den „vorliegenden Fällen“ nichts anderes herausgekommen ist, als daß sich die Angeklagten den Text abschrieben und ihn abschreiben ließen, so entsteht, wenn man in jedem Urteil vernimmt, daß das Kriegsgericht „a l s erwiesen angenommen hat“, die Frage, worauf es denn jene seine Annahmegründe. Die Frage wollen wir beantworten: auf ein geheimes Material des Kriegsüberwachungsamtes, worauf man sich immer beruft, ohne daß es je substantiiert wurde.

Wir kennen natürlich das „Material“ nicht, können aber doch würdigen, ob es zulässig war, als belastender Beweis vorgeführt zu werden. Denn in dem ersten der Wiener Prozesse wegen der „Proklamationen“, dem Prozeß gegen die sechs Leute aus G a y a, der mit sechs Todesurteilen abschloß, lesen wir:

Als erwiesen wurden endlich die Vorkommnisse in Böhmen und Mähren angenommen, welche aus den Akten des Kriegsüberwachungsamtes im I. u. I. Kriegsministerium mitgeteilt wurden.

Ein näheres Eingehen auf dieses Material ist, abgesehen von der im § 263 M.-St.-P.-O. festgesetzten Vorschrift (daß bei Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder militärdienstlicher Interessen den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht gemacht wird. Red.), unzulässig, denn das Kriegsgericht ist mit der Verteidigung eines Sinnes, daß diesem Material für die gegenwärtige Strafsache, soweit es sich um die Beurteilung der Personen der Angeklagten und insbesondere des subjektiven Tatbestandes

handelt, die Berücksichtigung versagt werden muß. Das Kriegsgericht ist ferner eines Sinnes mit der Verteidigung, daß schon die Zulassung dieser Beweise die Gefahr, durch Stimmungen und Imponderabilien anderer Art die volle Unbefangenheit der Urteilsfindung zu trüben, hervorruft und daß selbst der formale Hinweis darauf, daß pflichtgemäße Würdigung des ganzen maßgebenden Strafprozesses stattgefunden habe, jene bestehende Gefahr nicht beseitigen könne.

Also hat das Gericht den Beweis nicht zugelassen? Ja, wer das glaubt, der kennt die Kriegsgerichte der Herren Peutschmied und König nicht! Der Beweis mit diesem „Material“ ist zugelassen und ist durchgeführt worden, und nachdem Herr Peutschmied erklärt hatte, ein näheres Eingehen auf das „Material“ wäre unzulässig, es müsse ihm „die Berücksichtigung versagt werden“, es wäre schon die Zulassung dieser „Beweise“ gefährlich, weil geeignet, die Unbefangenheit der Richter zu trüben: nachdem er das alles so schön gesagt hat, läßt er das „Material“ zu und „schöpft“ aus ihm die „Ueberzeugung“, „daß die in die Erscheinung getretenen Betätigungen den Aufmarsch der Snipörung im Rücken unserer schwer kämpfenden Truppen bedeuten“, das heißt er gewinnt die Ueberzeugung, daß Hochverrat vorliegt, aus einem Material, von dem er selbst bekennt, daß es mit der Anklagesache gar nicht zusammenhängt, daß die Angeklagten damit gar nichts zu tun hatten! Aber er „gewinnt die Ueberzeugung“ und „nimmt als erwiesen“ an: und der Beweis ist da! Auf Grund dieser „Beweise“ sind dann Todesurteile ausgesprochen worden!

12. IX. 1918

14

Der Prozeß gegen den Oberverwalter Leinweber und seine Mitbeschuldigten.

(Dreizehnter Verhandlungstag.)

Der Zeuge kaiserlicher Rat Siegmund Kosner, Prokurist der Spiritus- und Preßhiesefabrik Hamburger, sagt aus, daß er sich einmal im Kriegsministerium darüber beschwert hat, daß seine Firma keine Lieferung von Kaffeeconserven bekomme, trotzdem sie diese erzeugt, wohl aber Smolka, der doch nur Händler oder Vermittler ist.

Verhandlungsleiter: In den Akten steht, daß einmal der Göhlinger den Kodes um Trockenmilch zu Ihnen geschickt hat. Diese sollen Sie ihm geliefert, die Faktura aber dem Alerar berechnet haben. — **Zeuge:** Das ist ganz und gar unrichtig. Die Sache verhielt sich so: Von unserer Fabrik in Fulda lieferten wir dem Kriegsministerium einen Waggon — 250 Kisten — Trockenmilch. Bei der Ankunft in Wien fehlte eine Kiste, die natürlich sofort reklamiert wurde. Das Alerar ist uns den ganzen Waggon bezahlt, aber selbstverständlich haben wir die eine Kiste nachträglich noch abgeliefert. Ueberhaupt möchte ich hier, um es in die Öffentlichkeit kommen zu lassen, gen, daß uns auf der Nordbahn von jeder Sendung Waren in Händen kommen. Wir haben fortwährend deshalb Differenzen, desmal ergibt sich ein Manko.

Verhandlungsleiter: Bitte, kehren wir zur fehlenden Kiste zurück. — **Zeuge:** Die eine fehlende Kiste haben wir also nachträglich ins Verpflegsmagazin abgeliefert, nachdem uns schon der ganze Waggon bezahlt war. Es ist aber stimmt niemals vorgekommen, daß wir Ware einem Beamten lieferten und sie uns vom Staate bezahlen ließen.

Verhandlungsleiter: Hat der Kodes vielleicht einmal in Ihrem Geschäft ein Quantum Trockenmilch gekauft? — **Zeuge:** Ein größeres Quantum gewiß nicht. Kleine Mengen haben Offiziere sehr oft bei uns gekauft. Ob Kodes auch etwas gekauft hat, vermag ich natürlich nicht zu wissen.

Verteidiger Dr. Gruber: Hat Kodes Ihnen je gesagt — wie die Anklage ungefähr behauptet — liefern Sie mir so und so viel Trockenmilch und stellen Sie dem Staat die Rechnung aus? — **Zeuge:** Aber, ausgeschlossen. — **Dr. Gruber:** Aber es steht doch in der Anklage.

Militäranwalt: So dumm ist der Herr kaiserliche Rat doch nicht, daß der Kodes ihm so hätte kommen können.

Zur Aufklärung des Falles gibt Angeklagter Kodes an, daß er im Auftrage Göhlingers jene fragliche Kiste mit Trockenmilch wirklich übernahm und sie der Offiziersmesse zuführte, der sie unter dem Titel „Viktualien“ berechnet wurde. Das Alerar sei natürlich nicht zu kurz gekommen.

Vorsitzender Generalmajor Kohl v. Kohlrath: Daß einer Offiziersmesse Trockenmilch geliefert wurde, ist mir aber nicht bekannt. — **Angeklagter Kodes:** Früher war das kaum der Fall, aber in der Zeit des Milchmangels...

Göhlinger: Ich habe den Kodes damals, als ich Trockenmilch brauchte, erucht, mir solche von der Firma Kom-

burger zu besorgen. Ganz gewiß habe ich nie Trockenmilch aus den ararischen Vorräten benützt.

Der Wasserzusatz zum Militärbrot.

Hierauf stellt Verteidiger Dr. Zeisel den Antrag, den Beweis zuzulassen, daß Mathasek zu seinem Räte an die Ankerbrotfabrik, das Manko an Mehl durch ein Plus an Wasser zu ersetzen, berechtigt war. Der Verteidiger verweist auf die Bestimmungen der „Vorschriften für die Verpflegung des Heeres“, die der Verhandlungsleiter dann zur Verlesung bringt und die besagen, wenn sich beim Mehl ein größeres Manko (Gewichtsschwund infolge Eintrocknens) ergebe, das Mehl bei der Broterbereitung einen größeren Zusatz von Wasser vertrage.

Angeklagter Göhlinger bemerkt dann zu diesem Punkt: Mathasek hat mir wiederholt gemeldet, die Ankerbrotfabrik beschwerte sich darüber, daß die Sacke statt 72 Kilogramm nur 70 oder 71 Kilogramm wiegen, und daß er ihr deshalb den Rat gegeben habe, das Manko durch einen Wasserzusatz zu beseitigen. Ich habe diesen Rat ganz in Ordnung gefunden, er entspricht völlig den geltenden Vorschriften. Natürlich hat es auch manchmal Wagdifferenzen gegeben, die davon herrührten, daß im Verpflegsmagazin mit einer Brückennwage gearbeitet wird, während die Ankerbrotfabrik zumeist eine Dezimalwage benützt.

Verteidiger Dr. Zeisel: Für uns ist wichtig, daß Mathasek Ihnen das Gewichtsmanko jederzeit gemeldet hat. Das hätte er gewiß unterlassen, wenn er sich schuldig gefühlt hätte.

Eine Eingabe des Direktors Fried.

Nach einigen Verlesungen von Protokollen bemerkt der Verhandlungsleiter Dr. v. Waldstein: Jetzt kommen wir zur Eingabe des Artur Fried, Direktors der Ankerbrotfabrik.

Verteidiger Dr. Gruber: Ich spreche mich gegen die Verlesung aus, weil Fried sich in diesem Prozeß der Zeugenaussage entzogen hat, die Eingabe selbst aber als Teil seiner Aussage gewertet werden muß. Ueberdies bürgt uns ja nichts dafür, daß die Eingabe nicht Unrichtigkeiten und Unwahrheiten enthält.

Der Militäranwalt hält die Verlesung für strafrechtlich zulässig und fordert sie.

Ueber die Zulässigkeit der Verlesung entspinnt sich eine längere Debatte. Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück und verkündet dann den Gerichtsbeschuß: Zunächst sei der Untersuchungsrichter des Straflandesgerichtes Landesgerichtsrat Doktor Jakob als Zeuge zu laden, um auszusagen, zu welchem Zwecke Fried die Eingabe eingebracht habe; sonst wäre nicht zu entscheiden, welche prozessuale Bedeutung sie habe, ob sie etwa den Bestandteil einer Zeugenaussage bilde. Erst nach der Zeugenaussage wird das Kriegsgericht Beschluß fassen können, ob die Eingabe verlesen werden darf.

Hierauf wird die Verhandlung geschlossen. Für morgen Mittwoch sind als Zeugen vorgeladen: Generalintendant Schubert, Oberintendant Meißner, Dr. Karpeles, Kammerat Fritz Mendl, Landesgerichtsrat Dr. Jakob. Die Psychiater sind für den 14. September vorgeladen.

Das Urteil dürfte erst nach dem 20. September gefällt werden.

14. IX. 1918

16

Der Prozeß gegen den Oberverwalter Reinweber und seine Mitbeschuldigten.

(Fünfzehnter Verhandlungstag.)

Ein Vertagungsantrag der Verteidigung.

Verteidiger Dr. Rosenfeld erbittet sich das Wort zur Stellung eines Antrages und führt aus: Ehe ich meinen Antrag einbringe, seien mir ein paar erklärende Worte gestattet. Nach Ansicht der Verteidigung ist die Untersuchung ausgezeichnet geführt worden; es läßt sich nicht leugnen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit ein überreiches Material zur Verhandlung bereitgestellt wurde. Aber bei aller Anerkennung für den Untersuchungsrichter läßt sich in Abrede stellen, daß in wichtigen Beziehungen das Material noch fehlt. Ähnlich möchte ich mich über die Anklageschrift äußern. Stützt sich diese doch hauptsächlich auf das Geständnis der Angeklagten. So hat sich uns hier ein im Gerichtssaal unerhörtes Schauspiel geboten. So oft ein Zeuge vernommen wurde, entlastete er den Angeklagten, der aber dabei beharrte, er sei schuldig und habe das Verbrechen begangen. Gestern fiel hier das treffende Wort von dem Geständnis erzessen. Schon in den ersten Verhandlungstagen sind einzelne Punkte der Anklage gefallen, die Schadensziffern sind geschwunden wie die Schneeflocke am heißen Herd. Aber das Geständnis allein macht noch nicht den Beweis. Das Geständnis muß objektiv fundiert werden durch Tatsachen. Und so eine objektive Grundlage haben wir in keinem der Angeklagtenfälle erhalten. Bewiesen ist, was Szutka bezüglich des Kaffees gestanden hat, ist nicht wahr, was Reinweber im Punkte Dr. Karpelcs gestanden hat, ist nicht wahr. Jetzt, nachdem wir das Gutachten der Sachverständigen gehört haben, müssen wir erst recht sagen, wir wissen nichts von einer Schuld der Angeklagten. Das Gutachten bezieht sich auf die Zeit von Anfang März 1917, die Angeklagten aber waren damals schon monatelang in Haft. Im Verpflegsmagazin sollen diese Angeklagten in verbrecherischer Weise gewirtschaftet haben; wir wissen aber nicht, daß durch ihre Schuld etwas fehlt. Eine Malversation muß doch bewiesen werden! Ein Geständnis ist kein Beweis und darf nicht die Basis für eine Beurteilung bilden. Die Verrechnungskanzlei muß her und ihre Beamten sollen uns an der Hand der wenigen Belege feststellen: Das ist während des Krieges ins Magazin eingeführt worden, das wurde ausgeführt, das fehlt und muß den Angeklagten zur Last gelegt werden. Wenn diese Differenz sich mit dem bedat, was die Angeklagten gesehen, dann ist die Schuld bewiesen. Ferner brauchen wir zum Schuldbeweis die Belege und Aufklärungen der Fachrechnungskanzlei. Um das zu erlangen, beantrage ich die Vertagung der Verhandlung.

Die übrigen Verteidiger schließen sich dem Vertagungsantrag an, soweit es sich nicht um die Angeklagten Makarius, Gößlinger und Baron Silbernagel handelt.

Der Militäranwalt spricht sich gegen die Vertagung aus.

Ein Gerichtsbeschluss über den Antrag wird später gefaßt werden.

Selbstmord eines Unschuldigen?

Hierauf werden die Verlesungen fortgesetzt.

Aus einem Protokollbündel läßt sich folgendes entnehmen: Am 28. März d. J. beging in einem Hotelzimmer der Verpflegsoffizial Benedikt Krupka durch einen Revolveranschuss ins Herz Selbstmord. Ueber dessen Ursachen wurde, hauptsächlich durch Ausweis des Oberoffizials Karasek, festgestellt, daß Krupka am 27. März eine Vorladung zur Einvernahme vor das Seeresdivisionsgericht erhalten hat. Er bezeichnete diese Vorladung als eine „schlechte Sache“. Einige Zeit vor dem Selbstmorde hat sich Krupka über einen der heute Angeklagten geäußert: „Der sitzt jetzt im Kaiserdepot, das eine wahre Goldgrube ist. Dort hat sich noch jeder Geld eripart.“ Karasek gab der

Vermutung Ausdruck, daß der Selbstmord mit der Gerichtsladung im Zusammenhang steht. In einem Briefe, der im Nachlasse Krupkas vorgefunden wurde, heißt es aber: „Mein Schicksal ist mit dieser Vorladung erfüllt. Ich bin zwar an der Affäre nicht beteiligt, doch habe ich Angst, daß eine unbedachte Äußerung meinerseits mich ins Verderben bringen könnte, und das trieb mich zum Töten.“

Nun gelangt das Protokoll zur Verlesung, das mit Gabriel Bader, Großgrundbesitzer in Siedischfür, aufgenommen wurde. Auszugsweise lautet es: „Auf meinem Besitz wurde eine Viehdeponierungsstation errichtet, wobei ich dem Vertrage zufolge für die Fütterung aufzukommen hatte. Ich gebe zu, dem Reinweber zehn bis fünfzehntausend Kronen von Saborsky überbracht zu haben. Reinweber schickte mich damals tatsächlich wegen jeder Vappalie. Durch seine Beziehungen zum Kriegsministerium hatte Reinweber jederzeit die Möglichkeit, dem Saborsky zu schaden. Das mußte ich wenigstens nach den Reden Reinwebers glauben. Das Geschenk Saborskys wurde von mir überreicht, vielleicht weil Saborsky sich nicht traute, vielleicht weil er im Kaffeehause sah, daß Reinweber an diesem Tage sehr freundlich zu mir war.“

Reinweber: Zu dieser Aussage möchte ich bemerken, daß ich durch Bader nur 5000 K. von Saborsky erhalten habe. Das andere hat der Bader für sich behalten. Wenn ich den Bader schikaniert habe, so nur deshalb, weil er dem vom Aerar eingestellten Vieh nur verfaultes Futter gegeben hat.

Das Zeugenprotokoll mit Leopold Saborsky.

Das nächste Protokoll, das zur Verlesung gelangt, ist seinerzeit mit Leopold Saborsky, Chef der Firma Saborsky & Söhne, aufgenommen worden. Es besagt: In Friedenszeiten lieferten wir dem Aerar nur fallweise Vieh. In der ersten Zeit nach Kriegsausbruch verschaffte sich das Militär Vieh durch Requirierung, im Spätherbste 1914 aber wurden wir zum Einkaufe zugezogen. Das erfolgte in den ersten Wochen durch ein Konsortium, später im Kommissionswege. Kommerzialrat Leopold Saborsky sagte, daß er gegen feste Provision, die erst 20 K., dann 12 K. für das Stück betragen habe, vom Sektionschef Jarzbecki mit dem Vieheinkaufe betraut worden sei. Das Protokoll berichtet nun ausführlich, wie die Einkäufe und die Verrechnung erfolgten, dann heißt es: „Insgesamt haben wir während des Krieges für 150 bis 160 Millionen geliefert. Reinweber hat mich früher beim Einkauf in St. Marx kontrolliert und mir meinen Verdienst nachgerechnet. Einmal hat er bei so einer Gelegenheit gesagt, ich verdiene ja an einem Tage mehr als er in fünf Jahren. Als ich zum Kommissionsrat bestellt wurde, habe ich dies keineswegs als Bereicherung empfunden, es war mir im Gegenteil ein Beweis dafür, daß man im Kriegsministerium zu mir Vertrauen hat. Mir hat auch der kommissionsweise Einkauf besser gepasst, trotzdem Reinweber sagte, daß auf diese Weise der Staat acht Millionen erspare. Auf Befragen: Ich persönlich habe dem Reinweber niemals etwas gegeben. Doch nach den Verhaftungen hat mir mein Beamter Just mitgeteilt, daß er von Reinweber darum angegangen wurde, ihm Beträge zu geben mit Hinweis darauf, daß ich so viel verdiene und er ein armer Teufel ist, der Schulden hat. Just sagte mir, daß er dem Reinweber deshalb mehrmals 1000 bis 2000 K. gegeben hat. In den Büchern ist diese Summe aber nicht verzeichnet. Dem Bader habe ich das Geld für Reinweber nach längerem Zureden erst gegeben, als er mir sagte, daß auch er sich Geld gegeben hat. Ich gab zweimal, immer 5000 K. Auf mehrmaliges Befragen: Ich bleibe dabei, daß ich persönlich ihm niemals etwas gegeben habe. Reinweber hat auch niemals etwas von mir verlangt.“

Edmund Just, Beamter der Firma Saborsky & Söhne, sagt in seinem Protokoll: Den Vieheinkauf besorgten wir anfänglich im Wege eines Konsortiums, dem außer unserer Firma die Anglobank und Baron Schoßberger angehörten. Dieses Konsortium lieferte etwa für 2.300.000 K., dann erfolgte der Einkauf kommissionsweise durch die Firma Saborsky. Reinweber behandelte uns von oben herab. Von einem pensionierten Beamten Jung, der die Einwaggonierung überwachte, wurde mir gesagt, daß Reinweber etwas haben will. Mit der Zeit wurde Reinweber uns freundlicher gestimmt. Bei einer solchen Gelegenheit sagte er mir, daß der Staat seine Beamten so schlecht zahlt, und er stellte mir durch die Blume den Antrag, etwas zu geben. Wir wußten, daß Reinweber uns weber nützen noch schaden kann, aber schikaniieren konnte er uns. Darum sagte ich ihm, er solle auch etwas haben. Nun kam Reinweber zu uns ins Bureau und bekam mehrmals immer einige Tausend Kronen. Es war seine Hauptforge, daß es nicht in die Bücher kommt und daß Herr Leopold Saborsky nichts davon erfährt. Darum trug ich die geschenkten Gelder unter „Speisen“ ein. Ich habe dem Reinweber im ganzen zirka 30.000 K. zukommen lassen.

Nach Verlesung einiger Protokolle von geringem Interesse wurde die Verhandlung auf morgen vertagt.

Der Prozeß gegen Leinweber und Genossen.

Weitere psychiatrische Gutachten.

Der zweite Psychiater Professor Dr. Bilchof schloß sich den Ausführungen seines Amtskollegen Professor Straußky vollinhaltlich an. Ueber den Geisteszustand des angeklagten Freiherrn v. Silbernagel berichtet der Vorstand der psychiatrischen Universitätsklinik Hofrat Wagner von Jauregg. Er bezeichnet den Untersuchten als einen Menschen, der aus einer psychisch abnormen Familie stammt und schon einigemal wegen Geistesstörung in irrenärztlicher Behandlung stand. Er hat eine ganz auffallende Unsicherheit in seinem Urteile und beruft sich häufig selbst dort, wo es sich um seine ureigensten Angelegenheiten handelt, auf das Zeugnis anderer Personen. Bei der Häufigkeit des Deliktes, welches dem Baron zur Last liegt, scheint sich derselbe gar nicht recht bewußt zu sein, welches Unrecht in der Geschenkannahme liegt. Er wurde dadurch, daß die Geschenkannahme ja alltäglich vorkommt, gegen ihre unmoralische Seite ganz abgestumpft und scheint das Gefühl dafür, daß er als Beamter etwas Strafbares tue, ganz verloren zu haben. Außerdem ist der Baron fremden Einflüssen sehr zugänglich.

Wie das Geständnis der Angeklagten zustande kam.

Es wird hierauf der Untersuchungsrichter Hauptmann-auditor Tuschinski, im Zivilberuf Eister Staatsanwalt in Czernowitz, darüber einvernommen, wie das Geständnis der einzelnen Angeklagten zustande kam. Der Zeuge erzählt, daß Skutla bei seiner ersten Einvernahme Zeichen der tiefsten Reue befandete und durch sein volles Geständnis viel zur Aufklärung des ganzen Tatbestandes beitrug. Dr. Zeisl (zum Zeugen): Und wie verhielt sich Matiasel? Zeuge: Bezüglich dieses Angeklagten muß ich sagen, daß ich verwundert darüber war, wie ein Beamter in solcher Stellung so naiv sein konnte, über eine Angelegenheit, von der er wußte, daß es sich um ein Verbrechen handelt, so offen und mit einem solchen Gleichmut zu sprechen. Dr. Zeisl: Ist es richtig, daß Matiasel spontan auch jene Tatsachen zur Sprache brachte, die man ihm wenigstens damals nicht hätte gleich vorhalten sollen, und daß er sich sofort bereit erklärte, sein ganzes Vermögen zur Schadengutmachung zur Verfügung zu stellen? — Zeuge: Das ist richtig. Ich habe das Gefühl gehabt, daß Matiasel gleich von dem Verbrechen geleitet war, volle Klarheit zu schaffen und den durch ihn angefertigten Schaden gut zu machen. — Von dem Angeklagten Reich gibt der Zeuge an, daß er ihm als total gebrochener Mann vorgeführt wurde, der alles rüchhaltlos einbekannte. Gegen den Oberverwalter Leinweber hat Hauptmann Tuschinski die Untersuchung nicht geführt.

Es gelangt hierauf nochmals die bereits gestern erörterte Angelegenheit mit den von den Nährmittelwerken zurückgestellten 2 Waggons Kaffee zur Besprechung. Hierzu wird neuerlich die Beamtin dieser Firma Fräulein Musil, die bereits gestern als Zeugin geführt wurde, einvernommen. Sie bestätigt auch heute, daß die Nährmittelwerke statt 30 Waggons Kaffee aus dem Verpflegungsmagazin 32 Waggons zugewiesen erhielten und bleibt nach eindringlicher Befragung dabei, daß der Chef der Firma Franz Smolla, als er von der Mehrzuweisung Kenntnis erhalten hatte, sagte: „Die zwei Waggons müssen zurück.“ Die Diskussion darüber, ob Franz oder Max Smolla den Auftrag zur Rückstellung der zwei Waggons Kaffee gegeben habe, wird noch längere Zeit fortgesetzt.

Matiasels Wunsch nach einer Gratifikation.

Hierauf verlas der Verhandlungsleiter die mit dem Direktor der Firma Alois Lemberger, Seyringer und dem Konsul Gottlieb Kraus vor dem Untersuchungsrichter aufgenommenen Protokolle. Seyringer gibt an, daß die Firma Lemberger seit Kriegsbeginn Heereslieferungen durchführte und daß sich ihr Umsatz bis jetzt auf ungefähr 25 Millionen Kronen belaufe. Militärpersonen wurde kein Geld zugewendet. Matiasel aber habe zu verstehen gegeben, daß er eine Gratifikation zu erhalten wünsche und da erhielt er von Seyringer, nach und nach etwa 8000 Kronen. Diese Gelder hatten aber mit den Heereslieferungen gar nichts zu tun. Sie wurden auch nicht gebucht, sondern aus einem Spesenfonds bezahlt, „über den ich“, sagt Seyringer in dem Protokoll, „keine Verrechnung zu führen brauche, weil ich das volle Vertrauen meiner Firma genieße“. Die erste Begegnung mit Matiasel sei dadurch erfolgt, daß der Beamte zu Seyringer in das Bureau gekommen sei und sagte, die Firma Lemberger verdiene jetzt so viel Geld, da könnte sie einem armen Beamten auch was geben. — Der Angeklagte verwahrt sich dagegen, daß er den Seyringer angebettelt habe.

Was der Konsul Kraus erzählt.

Der Konsul Gottlieb Kraus teilt in seinem Protokoll mit, daß er Tee, Pöfelfleisch und andere Bedarfsartikel dem Aerar lieferte. Ein Schaden konnte aus diesen Lieferungen dem Staate nicht erwachsen, da alles beanstandete Gut stets zurückgenommen wurde. Konsul Kraus bestätigt schließlich, daß der Oberverwalter Leinweber für jedwede Dienste, welche er geleistet, von einer erzherrzoglichen Güterverwaltung 2000 bis 4000 Kr. und Götzlinger aus eben diesem Grunde 1000 Kr. zugewiesen erhalten haben.

Hierauf wurde die Fortsetzung der Verhandlung für nächsten Montag um 9 Uhr vormittags anberaumt.

Erleichterungen im Militärdienst.

Der einzige verbliebene Sohn und der Vater von sechs Kindern kommen aus dem Schützengraben.

Der Kaiser hat am 11. d. folgendes Handschreiben lassen:

Der lange harte Krieg hat allen Staatsbürgern schwere Opfer auferlegt. Um die am schwersten betroffenen Familien in Zukunft vor weiteren Schlägen möglichst zu bewahren, befehle ich, daß nachbezeichnete Militärpersonen der Kampftruppen — insoweit sie nicht dem Berufsstand angehören (Berufsoldaten) — auf solchen für Frontdiensttaugliche systematisierten Dienstposten bei der Armee im Felde verwendet werden, die nicht der ständigen feindlichen Einwirkung ausgesetzt sind:

Der als einziger verbliebene Sohn einer Familie, von der bereits zwei oder mehrere Söhne gefallen oder infolge der während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verwundung, infolge Kriegsstrapazen oder infolge einer während der Kriegsdienstleistung zugezogenen Krankheit gestorben sind.

Der Vater von sechs oder mehr unversorgten Kindern, für deren Unterhalt er zu sorgen hat.

Dazu haben die Behörden folgende Bestimmungen getroffen: Die Angehörigen des einzig verbliebenen Sohnes oder des Vaters von mindestens sechs Kindern haben an die politische Behörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) ein kurzes Gesuch zu richten. Wenn nur minderjährige Kinder da sind, so ist das Gesuch von der Gemeinde einzubringen; es ist also die Gemeinde zu verständigen, daß die Notwendigkeit zur Einbringung eines solchen Gesuchs vorhanden ist. In dem Gesuch ist genau anzugeben, wo der Soldat dient (Truppenkörper, Ersatzkörper, Anstalt), und wenn er eine Feldpostnummer hat, so ist auch die Feldpostnummer anzuführen. Die politischen Behörden verlangen dann Daten, um den sogenannten Familienauskunftsbogen auszufüllen. Sie haben das Gesuch auf seine Richtigkeit zu prüfen und es direkt an das Kommando zu leiten, bei dem der Soldat dient. Der Soldat hat von der Stelle, die ihn auf den leichteren Dienstposten schickt, eine besondere Legitimation zu bekommen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir fest, daß das Handschreiben des Kaisers nicht jeden einzigen Sohn vom gefährlichsten Dienste befreit, sondern nur den Sohn, der mindestens zwei Brüder hatte, welche beide gefallen oder infolge des Krieges gestorben sind. Was es nur zwei Brüder und ist einer gestorben oder gefallen, so wird der eine noch im Felde stehende nicht nach Hause geschickt.

Nicht so klar ist der Punkt, wo vom Vater gesprochen wird, der mindestens sechs unversorgte Kinder hat, für deren Unterhalt er sorgen muß. Da ist verschiedene Auslegung möglich, weil mancher Kommandant sagen dürfte, es sei ein bestimmtes Kind schon versorgt, so daß nicht mehr sechs unversorgte da seien. Aber es wäre ungerecht und wohl auch gegen die Absichten des Kaisers, würde die Anordnung engherzig ausgelegt und etwa ein Lehrling oder ein jugendlicher Arbeiter nicht unter die Unversorgten gezählt werden. Selbst wenn ein in seinem Fache noch nicht voll Eingeweihter heute höheren Lohn hat, als er im Frieden hätte, ist er noch nicht als versorgt zu betrachten, denn wenn der Friede kommt, kann leicht der Lohn dieses Ungeübten beträchtlich sinken und dann sind solche Kinder auf die Unterstützung durch die Eltern angewiesen.

Es ist auch zu beachten, daß diejenigen, die zufolge der kaiserlichen Anordnung zu schonen sind, nicht etwa ins Hinterland kommen, sondern bei der Armee im Felde verbleiben, sie dürfen bloß nicht in einem Dienste verwendet werden, der der ständigen feindlichen Einwirkung ausgesetzt ist. Auch in dieser Beziehung gibt es verschiedene Auslegungen, doch erwarten wir, daß die Kommandanten die Anordnung ihrem Sinne und Zwecke nach behandeln werden. Die Wendung „ständige feindliche Einwirkung“ darf nicht so erklärt werden, daß immer oder fast immer auf den Punkt geschossen wird, sondern sinngemäß wird die kaiserliche Anordnung nur befolgt, wenn die Leute auf Posten gestellt werden, auf denen sie wohl zufällig von einem feindlichen Geschöß getroffen werden können, aber auf dem im allgemeinen Lebensgefahr nicht besteht.

Die Neunundvierzig- und Fünfzigjährigen dürfen nur im Hinterland verwendet werden.

„Streffleurs Militärblatt“ veröffentlicht folgenden Erlaß des Kriegsministeriums:

Die Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 sind ohne Unterschied ihres Tauglichkeitsgrades von nun an nur im Hinterland zu verwenden. Mannschaften dieser Geburtsjahrgänge dürfen weder als Austausch noch als Ersatz zur Armee im Felde abgesehen werden, sind dagegen in erster Linie zum internen Austausch im Hinterland heranzuziehen. Daher werden die in Zukunft von der Armee im Felde ins Hinterland gelangenden Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 vor allem dazu zu verwenden sein, jüngere frontdiensttaugliche und wachdiensttaugliche Mannschaften des Hinterlandes freizumachen.

Wenn der Erlaß nicht mehr enthält, als das Blatt aus ihm mitteilt, dann wird er wieder, wie so viele militärische Erlasse, verschiedene Deutungen zulassen, die Anlaß zu großer Unzufriedenheit geben. Der Neunundvierzig- oder Fünfzigjährige, der die Mitteilung liest, wird glauben, es habe sofort alles zu geschehen, daß er aus dem Felde ins Hinterland geschickt werde. Das steht aber nicht in dem Erlaß, und Kommandanten, die selbst nicht sehr viel Gewicht darauf legen, die zwei ältesten Jahrgänge wegzuschicken, werden sagen, der Erlaß ordne nur an, daß diejenigen, die bei irgend einer Gelegenheit ins Hinterland kommen, nicht mehr zur Armee ins Feld zurückkehren haben. Wenn sie aber nicht ins Hinter-

land kommen, dann hätten sie draußen zu bleiben. Wenn das Ministerium will, daß die allerältesten Leute nicht den schwersten Dienst machen, so soll das doch nicht so eingerichtet werden, daß es vom Belieben eines Kommandanten oder gar nur vom Zufall abhängt, ob die Leute ins Hinterland zurückkehren oder nicht. Es erzeugt nur Verbitterung, wenn aus einem Abschnitt die Leute wegkommen, aus dem anderen aber nicht. In den Erlässen des Kriegsministeriums und der anderen militärischen Behörden wird wohl, da dort ein sonderbarer Stil beliebt wird, viel Wortverschwendung getrieben, aber es wird nicht die geringste Mühe darauf verwendet, deutlich und erschöpfend zu sprechen.

16./IX. 1917

19

**Auszug aus den Durchführungsbestimmungen
der militärischen Zentralstellen.**

Zur Feststellung der im Sinne des Allerhöchsten Befehles in Betracht kommenden Personen ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die Angehörigen, bezw. dort, wo nur minderjährige Kinder vorhanden sind, die Gemeinden, haben ein kurzes Gesuch unter Beischluß des Familienauskunftsbogens nach Muster 39 W. V. J. an die politische Behörde I. Instanz einzureichen. In dem Gesuch ist die genaue Einteilung (Truppenkörper, Ersatzkörper, Anstalt usw.) der zur Schonung in Betracht kommenden Personen, hinsichtlich der bei der Armee im Felde befindlichen außerdem die Feldpostnummer anzuführen.

In Fällen, wo die Beibringung des Familienauskunftsbogens nicht möglich ist oder wenn in diesem nicht alle notwendigen Daten enthalten sind (z. B. letzterfolgte Todesfälle, Geburten), sind anderweitige Beweise beizuschließen.

Die politischen Behörden haben die Angaben im Gesuche zu überprüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen und das Gesuch ehestens direkt an das in demselben angeführte Kommando zu leiten.

Jede im Sinne vorstehender Bestimmungen zu verwendende Person ist von der entscheidenden Stelle mit einer diesbezüglichen Legitimation zu betheilen.

Eine hochherzige Tat des Kaisers.

Schutz für die vom Krieg am schwersten getroffenen Familien. — Schonung des letzten Sohnes und der Väter von sechs oder mehr Kindern.

Wien, 15. September.

Der Kaiser hat folgendes Allerhöchstes Handschreiben erlassen :

„Der lange harte Krieg hat allen Staatsbürgern schwere Opfer auferlegt. Um die am schwersten getroffenen Familien in Zukunft vor weiteren Schlägen möglichst zu bewahren, befehle Ich, daß die nachbezeichneten Militärpersonen der Kampftruppen — insoweit sie nicht dem Berufsstand angehören — auf solchen für Frontdienst taugliche systemisierten Dienstposten bei der Armee im Felde verwendet werden, die nicht der ständigen feindlichen Einwirkung ausgesetzt sind :

1. Der als einziger verbliebene Sohn einer Familie, von der bereits zwei oder mehrere Söhne gefallen oder infolge der während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verwundung, infolge Kriegsstrapazen oder infolge einer während der Kriegsdienstleistung zugezogenen Krankheit gestorben sind ;
2. der Vater von sechs oder mehr unversorgten Kindern, für deren Unterhalt er zu sorgen hat.

Hievon verständige Ich gleichzeitig Meinen Kriegsminister, Meinen Gemeinsamen Finanzminister (in Angelegenheiten für Bosnien und Herzegovina), Meinen Minister für Landesverteidigung, Meinen ungarischen Landesverteidigungsminister, den Chef des Generalstabes, Meinen Marinekommandanten und den Chef des Ersatzwesens für die gesamte bewaffnete Macht, die im gegenseitigen Einvernehmen das Weitere zur Durchführung zu veranlassen haben.

Reichenau, am 11. September 1917.

K. r. l. m. p.

Die Ueberprüfung der Enthebungen.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird mitgeteilt: Die kürzlich in verschiedenen Tagesblättern erschienene Notiz, betreffend die angebliche Aufstellung der Frontdienstuntauglichkeit als unbedingtes Erfordernis bei allen Enthebungen, namentlich aber rückichtlich aller Personen bis zum 37. Lebensjahre, und bevorstehende besondere Maßnahmen zur allgemeinen Untersuchung dieser Personen auf ihre Frontdiensttauglichkeit, ist in dieser Form nicht richtig. Vielmehr ist bei Enthebungen nach wie vor in erster Linie der Umstand maßgebend, ob der Betreffende in seinem Zivilberufe unentbehrlich oder unerlässlich ist. Allerdings spielt naturgemäß die Frage der Frontdiensttauglichkeit bei der Entscheidung über viele Enthebungen auch eine wesentliche Rolle und wurde in allerletzter Zeit für solche besondere Fälle, in welchen die Enthebung, bezw. ihre Fortdauer, nach den gegebenen näheren Umständen mangels absoluter Unentbehrlichkeit, bezw. Unerlässlichheit nur unter der Voraussetzung der Frontdiensttauglichkeit bewilligt werden kann, der Vorgang eigens geregelt. Diese Verfügung bezieht sich aber lediglich auf die betreffenden besonderen Fälle.

Die Unterschleife in der Verpflegungsbranche.

Fortsetzung der Klaidovers.

Zu der heutigen Verhandlung kam zunächst der Verteidiger des Angeklagten Gößlinger, Dr. Robert Gruber, zum Wort.

Es war ein österreichischer Staatsanwalt, führte er einleitend aus, der den Satz geprägt hat: „Zur Anklage genügt ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit, für ein Urteil ist volle Gewissheit notwendig.“ Der Militäranwalt habe sich mit dem bloßen Verdacht begnügt. Und trotzdem müsse der Richter erklären, daß die Öffentlichkeit und mit ihr alle die heutigen Angeklagten Ursache haben, dem Militäranwalt für die Erhebung dieser Anklage dankbar zu sein. Heute, wo die Presse getöbelt und ein freies Wort fast nur mehr im Gerichtssaal möglich ist, hätte man, würde der Prozeß nicht so breit durchgeführt worden sein, draußen gerannt, daß hier Milliarden verschwendet sind, und dieses Raunen hätte ohne den Prozeß kein Ende gefunden. Auch die Angeklagten müssen dem Militäranwalt dafür dankbar sein, daß er mit der Erhebung der Anklage nicht so lange gewartet hat, bis die Fachrechnungsabteilung festgestellt hat, welche Vorräte am 1. August 1914 im Wiener Verpflegungsmagazin da waren. Da wäre für sie eine lebenslängliche Untersuchungshaft herausgekommen. Der Angeklagte Gößlinger ist nur wegen Geschenkannahme angeklagt, und der Militäranwalt sei den Nachweis schuldig geblieben, daß bei der Zubereitung der Geschenke von den Beamten eine Parteilichkeit verlangt wurde. Der Zeuge Eduard Braun habe im Gerichtssaal erklärt, daß er sich nur deswegen der Zeugenaussage entzöge, weil er darüber verletz sei, daß die Anklageschrift in der Zubereitung der Selber eine Verleitung erblicke, und aus demselben Grund haben auch andere Zeugen den Gerichtssaal verlassen. Nicht eine Schande oder Strafverfolgung für sich hatten diese Zeugen aus ihrer Aussage zu fürchten, sie waren verletzt, weil der Militäranwalt die Annahme der Selber, die gar nicht in Abrede gestellt wurde, unter dem Gesichtspunkt der Geschenkannahme zwecks Parteilichkeit betrachtete. Der Appell an die Ehre des Rodes, den die angeklagten Beamten tragen, führte Dr. Gruber weiter aus, hätte nicht fallen sollen. Gerade, weil das Kriegsgericht zunächst aus Offizieren zusammengesetzt ist, müsse es die Sachlage um so strenger prüfen. Wenn die Herren stellen keine Disziplinarkommission oder einen Ehrenrat vor. Sie seien Richter und haben nur zu prüfen, ob nach dem Militärstrafgesetz ein Verbrechen vorliegt. Ethische Anschauungen stimmen nicht immer mit dem Strafgesetz überein. Dr. Gruber kommt nun auf den Fall der Unterbrotfabrik zu sprechen und sagt, gerade bei dieser Fabrik sei eben jede Parteilichkeit ausgeschlossen. Sagte doch der Kammerat Werbl als Zeuge, daß ihm die Beamten des Verpflegungsmagazins bei der Uebernahme gar nicht strenge genug sein konnten, weil er selbst immer von dem Bestreben geleitet war, für das Militär das beste Brot zu liefern.

Dr. Gruber sagt zum Schluß: Meine Herren! Sie sind Richter und haben nach dem Strafgesetz zu entscheiden. Gerade, weil Mut dazu gehört, in dieser einem Offizier unympathischen Sache einen Freispruch zu fällen, erwarte ich von österreichischen Offizieren, die Richter sind, daß sie diesen Mut finden werden. Sie werden meinem Klienten damit nicht die Anerkennung im allerhöchsten Dienste aussprechen, sondern nur sagen, daß er kein Verbrechen begangen hat. Auch bei einem Freispruch bleibt Gößlinger nicht ohne Strafe, denn nach § 54 der Dienstvorschriften ist er disziplinar mit Entlassung zu bestrafen, er verliert dadurch dreiunddreißig Dienstjahre, die er in belobter Weise volltredt hat. Sein Kampf geht nicht um die Strafe, sondern lediglich darum, daß er nicht unberechtigt mit dem Makel eines Verbrechens diesen Saal verläßt.

Bei dem Angeklagten Baron Silbernegel, sagt Dr. Gruber, komme nur ein Punkt bezüglich Geschenkannahme in Betracht. Der Verteidiger verweist hauptsächlich auf das psychiatrische Gutachten des Hofrates v. Wagner, das ausdrücklich feststellt, daß Baron Silbernegel infolge seines psychopathischen Zustandes nicht die nötige Einsicht in das Strafbare seiner Handlungsweise hatte. In dieser Konstatierung glaubt der Verteidiger, ist dem Gerichtshof die Möglichkeit, wenn nicht die Pflicht gegeben, den Angeklagten freizusprechen, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er aus bösem Voratz gehandelt hat.

Hauptmannauditor Dr. Pupovac, Verteidiger der Angeklagten Rodes und Markarius, bemerkt, er habe den jüngsten und den ältesten jener Herren zu verteidigen, die des Mißbrauches der Amtsgewalt angeklagt sind. Die Stellung der Verteidigung ist insofern schwer, als die Beurteilung dieses Straffalles in der Öffentlichkeit das Prozeßbild verzerrt und verbösert habe, so daß man leicht das klare Urteil verlernen könne. Das Kriegsgericht möge sich nicht an das halten, was in der Öffentlichkeit über den Prozeß gesprochen wurde. Bezüglich des Rodes fordere der Verteidiger bei der Beurteilung Anwendung des Straffalles von fünf bis zehn Jahren Kerker, bezüglich des Markarius den vollen Freispruch. Rodes habe dem Untersuchungsrichter seine Aufgabe dezent erleichtert, daß der Untersuchungsrichter noch im späteren Alter an diese Untersuchung mit Vergnügen denken wird; denn Rodes hat alles aufgedeckt, alles gestanden, das ganze Geld wieder hergegeben. Der Verteidiger erklärt, hier liege zweifellos das Delikt des Diebstahls vor, seine Handlungsweise trage alle Merkmale, die diese Behauptung begründen.

Was den Angeklagten Robert Markarius betrifft, legte Dr. Pupovac dar, daß die Anklage auf einer außerordentlich sadenscheinigen Grundlage ruhe. Es sei fast unmöglich, daß die Richter auf Grund derselben zu einer Verurteilung gelangen können. In den Jahren 1906 bis 1914 soll Markarius im Breitenfelder Verpflegungsmagazin Trinkgelder genommen und sich zu Parteilichkeiten verleiten lassen haben. Es wird aber in der Anklageschrift gar nicht gesagt, worin diese Parteilichkeit bestanden haben soll. Weiter folgert die Anklage, daß der Oberbrotfabrik Markarius dem Rüstentischler Lawrence, der billiger liefern wollte, nur deshalb

sagte: „Seien Sie froh, daß man Ihnen den höheren Betrag zahlt,“ um für sich einen materiellen Vorteil herauszuschlagen. Ausgerechnet von dem armen Grazer Rüstentischler, der selbst nicht viel zu beifßen hat. Beruhigt lege der Verteidiger das Schicksal dieses Angeklagten in die Hände des Gerichtes.

Verteidiger Dr. Perl für Troška und Mucha bemerkte, das Beweisverfahren laufe sich lediglich auf dem Geständnis des Rodes auf, daß sich in vielen Fällen als unrichtig erwiesen habe.

Am Schluß des heutigen Verhandlungstages sprach Dr. Harpner, der Verteidiger des angeklagten Offizials Berner. Er legte in juristischer Ausführung dar, daß die Anklage gegen diesen Beamten der Begründung entbehre. Seine Verurteilung erscheine dem Verteidiger ganz ausgeschlossen.

Hierauf wurde die Verhandlung auf morgen vertagt.

20. IX. 1917

(Anbotzwang für Leinewaren.) Das Handelsministerium hat auf Grund der Ministerialverordnung vom 8. Mai den Anbotzwang verfügt für ganz oder teilweise aus Leinengarn hergestellte Gurten, Schläuche, Strüpfen und Bänder in Breiten von 1 Zentimeter aufwärts, für aus Leinen oder Halbleinen hergestellte konfektionierte Artikel, und zwar Männerwäsche (Hemden, Unterhosen), Strohsäcke, Jaden, Hosen, Uniformen, Bettensorten, Rucksäcke, Brotsäcke, Zelte, Tränkeimer, Decktücher, Futterstücke und alle andern für militärische Zwecke dienenden konfektionierten Artikel. Besitzer der vorhin bezeichneten Artikel sind verpflichtet, sie innerhalb zehn Tagen nach Erlassung dieser Anbotzwangsverfügung, das ist bis zum 30. September, unter Vorlage von Mustern und unter Angabe der Mengen und des Lagerortes der Leinewentrale U. G. in Wien, Tuchlauben Nr. 13, anzubieten. Ausgenommen von dem Anbot sind diejenigen Mengen, die für den Privat-

gebrauch des Besitzers und seiner Familie bestimmt sind. Für Detailhändler, Gewerbetreibende und Konfektionäre sind unbeschadet der Anmeldepflicht vom Anbotzwang befreit an Gurten, Schläuchen, Strüpfen und Bändern 20 Prozent oder höchstens 500 Meter insgesamt und für Detaillisten von konfektionierten Artikeln 5 Prozent des Lagers oder mindestens 12 Stück insgesamt. Uebertretungen dieser Anbotzwangsvorschriften, insbesondere Verspätung des Angebotes, fallen unter die Strafbestimmungen des § 20 der Verordnung vom 8. Mai.

20. IX. 1917

27

* Wegen Betruges zum Tode verurteilt und erschossen. Das Militärkommando Wien hat im Militärkommandobefehl Nr. 213 vom 13. September 1917 folgenden Erlaß des Kriegsministeriums, Abteilung 11, Nr. 4813, vom 15. August 1917 verlautbart:

Das Armeeeberkommando hat dem k. u. k. Kriegsministerium unter O Nr. 19070/17 mitgeteilt:

Der Landsturmfeldwebel Anton Schmidt des Landsturmbereichskommandos Nr. 1 Wien, zugeteilt der Operationsklasse des 5. Armeekommandos, hat Anfang September 1916, beim Feldpostamt 339 die für die Operationsklasse bestimmte Briefpost abholend, den einfachen Brief mit zwei eingelegten Bescheinigungen des Feldspitals 3/8, lautend auf 12.369 Kronen 80 Heller für den Heereslieferanten Franz Druschlowitsch aus Mann a. S., für sich behalten und diesen Betrag durch einen unbekannteren Mann, der sich fälschlich für den bezugsberechtigten Druschlowitsch ausgab, auf Grund der Bescheinigungen bei der Operationsklasse des 5. Armeekommandos am 10. September 1916 beheben lassen.

Er wurde hierfür beim Gericht des 5. Armeekommandos gemäß § 444, Absatz 2 M.-St.-P.-O., und Standrechtsfundmachung des U.-D.-R./E.-D.-R. vom 16./3 15 Op. Nr. 32183, § 46 M.-St.-G., nebst Degradierung zum Landsturmmann zum Tode durch Erschießen verurteilt. Das Urteil wurde am 10. Jänner d. J. vollzogen.

Das ist allgemein zu verlautbaren.

Was wir nun tun und damit zur allgemeinen Verlautbarung beitragen!

* Der richtige Sinn der Budapester „Fremdenverfolgung“. Aus B u d a p e s t wird uns gemeldet: In Verfolgung der Durchführung jener Maßnahmen, welche die Befreiung Budapests von den lästigen Fremden bezweckt, fand gestern im Budapester Ghetto eine große Razzia statt. Polizeiagenten suchten alle Lokale ab, um insbesondere zahlreiche Galizianer zur Ausweisleistung aufzufordern. Es wurden 47 Galizianer festgenommen, die vorerst hinsichtlich ihrer Stellungspflicht einem Verhör unterzogen werden. — Wie man sieht, wird der Sinn des Feuerjoh der Wiener Galizianerpresse über die „Fremdenverfolgung“ in Budapest nunmehr auch den weniger deutlich Sehenden klar. Bei der sprichwörtlichen ungarischen Gastfreundschaft war von vornherein nicht zu befürchten, daß die ungarische Behörde vollwertige, anständige österreichische Staatsbürger belästige. Daß sie mit Energie Kettenhändler, Kriegsmüchener ausweist und prinzipielle Rüstungsgegner gefürzter Qualitäten aufstöbert, verschafft ihr die Anerkennung aller bodenständigen zisleithanischen Kreise, die nur den einen berechtigten Wunsch hegen, daß man auch diesseits der Leitha ein derartiges Länzchen wagen möchte. Der Erfolg würde die Mühe lohnen.

Verkleinerung des Bereiches der Armee im Felde.

Wien, 22. September.

Der Bereich der Armee im Felde wird, wie „Stresslehrs Militärblatt“ mitteilt, im Südwest wie folgt geändert:

1. Aus dem Bereiche der Armee im Felde werden mit 1. d. a. r. s. g. e. s. h. i. e. d. e. n.: Das Herzogtum Salzburg, Ober- und Mittlesteiermark, einschließlich der politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Ruttenberg.
2. Die Komitate Barazdin, Bjelovar-Krijevci und Zagreb inklusive Stadt Zagreb werden dem Bereich der Armee im Felde angegliedert.
3. Die Gebührengrenze wird durch diese Verordnung nicht geändert.

Abgrenzung des engeren und weiteren Kriegsgebietes für den nordöstlichen Kriegsschauplatz.

Wien, 22. September.

Das Armeekommando hat mit der Wirksamkeit vom 1. September 1917 folgendes verfügt:

- I. Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfasst: im Königreiche Galizien: Westgalizien mit Auschluss der Gebiete der Stadtgemeinden Biala und Lipnik und von Ostgalizien das Gebiet bis einschließlich der politischen Bezirke Radworna, Stanislaw, Rohatyn, Przemyslany, Lemberg, Zolkiew, ferner einschließlich des westlich des Bugflusses gelegenen Teiles des politischen Bezirkes Sokal und des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal;
- II. Das nördliche engere Kriegsgebiet umfasst: das Herzogtum Bukowina. Im Königreiche Galizien den östlichen Teil von Ostgalizien bis einschließlich der politischen Bezirke Kosow, Peczenyyn, Kolomea, Tlumacz, Buczacz, Podhajce, Brzezany, Zborow, Jloczow, Kamionka Strumilowa, ferner einschließlich des östlich des Bugflusses gelegenen Teiles des politischen Bezirkes Sokal mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

In Ungarn scheidet mit Wirksamkeit vom 1. d. an das Komitat Maramaros aus dem engeren Kriegsgebiete aus und wird in das weitere Kriegsgebiet einbezogen.

25. IX. 1914

30

Ehrentafel

Von den im Felde stehenden Beamten, Lehrern und Angestellten der Gemeinde Wien haben militärische Auszeichnungen erhalten:

Die neuerliche Allerhöchste belobende Anerkennung:

Leopold Altmann, Kommissärs-Adjunkt der städt. Straßenbahnen, Oberleutnant in der k. u. k. Train-Division Nr. 2.
 Artur Szongoff, Adjunkt der städt. Straßenbahnen, Hauptmann im k. u. k. Fest.-Art.-Bat. Nr. 2.

Die Allerhöchste belobende Anerkennung:

Erwin Traxs, Bahn-Kommissär der städt. Straßenbahnen, Oberleutnant im k. u. k. Feldhaub.-Reg. Nr. 28.

Zum zweiten Male die Silberne Tapferkeits-Medaille 1. Klasse:

Karl Holzer, Schaffner der städt. Straßenbahnen, Marine-Artillerie-Instruktor auf S. M. S. Szamos.

Die Silberne Tapferkeits-Medaille 1. Klasse:

Lorenz Bruckner, Wagenführer der städt. Straßenbahnen, Feldwebel im k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 84.
 Karl Gansler, Schaffner der städt. Straßenbahnen, Feldwebel im k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 27.
 Franz Robant, Hilfsarbeiter der städt. Straßenbahnen, Patrouillen-Führer im k. u. k. II. Regiment der Tiroler Kaiserjäger.

Josef Stechauer, Schaffner der städt. Straßenbahnen, Feuerwerker im k. u. k. Fest.-Art.-Reg. Nr. 3.

Das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille:

Karl Wernet, Vize-Inspektor der städt. Straßenbahnen, Landsturm-Ingenieur-Leutnant in der Feld-Dampfwäscherei Nr. 39.

26./IX. 1917

31

Tapferkeitsmedaillen für Offiziere.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet: Der Kaiser hat nachstehendes Befehlsschreiben erlassen:

Den Wunsch vieler Meiner braven Offiziere kennend, bestimme Ich, daß die goldene, dann die silberne Tapferkeitsmedaille I. Klasse auch von Offizieren für besonders hervorragende persönliche Tapferkeit erworben werden kann. Das Verleihungsrecht behalte Ich Mir vor.

Für Taten, die bereits durch andere Auszeichnungen belohnt wurden, ist die Verleihung von Tapferkeitsmedaillen nicht zu beantragen. Für Leistungen, bei denen ein Offizier sich zwecklos in Gefahr begeben hat, nur um eine Tapferkeitsmedaille zu erlangen, werde Ich diese nicht zuerkennen. Das Band der an Offiziere verliehenen Tapferkeitsmedaille ist mit Meiner aus Gold, bezw. Silber geprägten Initialie zu versehen. Die „Tapferkeitsmedaillen für Offiziere“ sind vor dem Militärverdienstkreuz III. Klasse zu tragen. Die Medaillenzulage gebührt bei an Offiziere verliehenen Medaillen nicht.

Hofzug, am 15. September 1917.

Karl, m. p.

Der „Abschaum der Menschheit“ und die „Wohlfahrt der Offiziere“.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses machten die Abgeordneten Sever und Genossen an den Minister für Landesverteidigung folgende Anfrage über einen Tagesbefehl beim VII. Armeekommando ein:

Beim VII. Armeekommando wurde am 12. Juli d. J. folgender Tagesbefehl verlautbart:

R. u. L. Rdo. der Gruppe **F. R. A. u. S.**

G. Nr. 233/II.

VII. A. R. (D. Abt.)

Feldpost 281, am 12. Juli 1917.

Mit Bezug auf hierst. G. Nr. 233/I vorgelegt VII. A. R. D.

Gelegentlich der letzten Austauschaktion wurden 51 Frontdiensttaugliche des Gruppenkommandos zur Sammelstelle Debreczin abgefordert.

Für die Leute kamen 51 Mann Austauschleute, die geradezu als Abschaum des männlichen Geschlechts bezeichnet werden müssen.

Während einerseits die Austauschaktionen derart streng durchgeführt werden, daß es kaum möglich ist, die zur Fortführung des Dienstes nötigen Schreiber, Zeichner, Lithographen sowie die für die Wohlfahrt der Offiziere nötigen Offiziersküche und Menageunteroffiziere zu erhalten, gelangen andererseits die ausgetauschten Frontdiensttauglichen nicht zu den Ersatzkörpern, sondern bleiben im Stappenraum.

Die Befertigten stellen die Anfrage:

1. Ist der Minister für Landesverteidigung bereit, dafür zu sorgen, daß derartige Beschimpfungen gegen Männer, die zum Kriegsdienst durch Musterung und Einberufung gezwungen werden, in der Zukunft unterbleiben?

2. Ist es nach drei Jahren Krieg wirklich die einzige Sorge des Armeekommandos, dafür zu sorgen, daß die „Wohlfahrt der Offiziere“ keinen Schaden erleidet?

Die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1865 bis 1899.

Nach einer Mitteilung der Rathauskorrespondenz finden Nachmusterungen aller jener Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1899 statt, die bereits auf Grund der früheren Einberufungsfundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgendeiner Ursache bisher vor der Musterungskommission nicht erschienen sind. Diese werden aufgefordert, bei Vermeidung strenger Bestrafung ihrer Musterungspflicht unverzüglich zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sie sich im Konfektionsamt des Wiener Magistrats, 1. Bezirk, Friedrich Schmidplatz Nr. 1, Abteilung für Stellungsangelegenheiten, umgehend anzumelden, wo ihnen die Musterungsvorladung ausgefolgt werden wird. Die Nachmusterungen finden am 27. d. sowie am 4., 11., 18. und 25. Oktober, 3., 8., 16., 22. und 29. November und am 6., 13., 20. und 27. Dezember d. J. in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 97, in Drehers Bierhalle statt.

Der Mangel an Juden im Schützengraben.

Eine Interpellationsbeantwortung.

Der Minister für Landesverteidigung hat heute eine Interpellation in charakteristischer Weise beantwortet :

Auf die Interpellation der Abg. Witos, Dyló, Bomba, Myjal und Genossen, betreffend die bevorzugte Stellung der Juden und ihre Verwendung, beehre ich mich mitzuteilen, daß der Militärverwaltung von einer auf rechtlicher Grundlage beruhenden oder gar zugestandenen bevorzugten Stellung der Juden in der Armee nichts bekannt ist. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Erfüllung der Wehrpflicht werden — dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend — gegenüber jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf seine Nation oder Religion in jeder Beziehung objektiv und gleich gehandhabt, Ausnahmen in keiner Richtung gemacht und auch unter keiner Bedingung geduldet. Daß Frontentziehungen, erschwundene Enthebungen und Militärbefreiungen da und dort leider vorkommen, kann nicht geleugnet werden. Mit rücksichtsloser Strenge geht aber die Militärverwaltung jedem einzelnen ihr zur Kenntnis gebrachten Falle nach und führt die Schuldigen der gerechten Strafe zu. Periodisch wiederkehrende gründliche Ueberprüfungen des Tauglichkeitsgrades aller außerhalb der Kampffront stehenden frontdienstuntauglichen Mannschaften führen übrigens einen jeden tauglich Befundenen wieder der Front zu, so daß heute in Verwendungen außerhalb der Front bis auf wenige auf ihrem Posten Unentbehrliche nur frontdienstuntaugliche Personen stehen. Die Ursache, daß nur ein relativ geringer Prozentsatz namentlich der galizischen Juden im Schützengraben zu finden ist, dürfte hauptsächlich auf den geringen Tauglichkeitsgrad dieser Leute zurückzuführen sein, was durch die Friedensaßentsergebnisse auch bestätigt erscheint.

Fremd...
29./IX. 1917

95

* (Das Karl-Truppenkreuz.) Das Kriegsministerium hat das Alleinvertriebsrecht des Karl-Truppenkreuzes dem Kriegsfürsorgeamt übertragen. Der Verkauf hat mit heutigem Tage begonnen. Zur Erleichterung der Käufer wird das Karl-Truppenkreuz in allen Uniformierungsanstalten und einschlägigen Geschäften erhältlich sein. Das Karl-Truppenkreuz ist gesetzlich geschützt und darf nicht nachgemacht werden.

2./X. 1914

• Mehr Sparsamkeit. Man schreibt uns: Landes-
 hauptmann Gaußer hat im Abgeordnetenhaus
 mehr Sparsamkeit beim Militär verlangt. Er sagte u. a.:
 „Niemand wird ein Wort dagegen sagen, wenn es sich um
 Ausgaben handelt, die für die Kriegführung unbedingt
 notwendig sind. Es gibt aber Ausgaben im Hinterlande,
 die für die Kriegführung nicht notwendig
 sind. Wenn wir daher mit aller Entschiedenheit
 Vernunft und Ordnung auch in der Militärwirtschaft
 verlangen, wissen wir uns mit unserer Bevölkerung voll-
 ständig einig.“ — Hierzu kann bemerkt werden, daß es

Dutzende von Erlässen und Befehlen gibt, die zur Spar-
 samkeit auffordern. Es scheint jedoch, daß die Sparsamkeit
 am unrichtigen Ort geübt wird. So wurde ein kriegs-
 invalider Offizier, der in häuslicher Pflege ge-
 wesen war, mit seinem Ansuchen abgewiesen, als er um
 Erlass der Heilungskosten ansuchte. In der Begründung
 wurde gesagt, daß für eine solche Ausgabe weder ein
 Paragraph, noch Geld vorhanden sei.

11

Neuregelung der befristeten Enthebungen.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird verlautbart: Im Zusammenhange mit der Durchführung der Kontrolle der Enthobenen ist auch auf dem Gebiete der sogenannten befristeten, d. i. der nur auf eine bestimmte Zeit ausgesprochenen Enthebungen für die Zukunft eine Neuregelung durchgeführt worden.

Von nun an wird die Befristung der Enthebung immer auf folgende zwei Arten zum Ausdruck gebracht werden, nämlich entweder

- a) mit der Entscheidung „vorläufig bis . . . enthoben“ oder
- b) mit der Entscheidung „mit Endtermin bis . . . enthoben“.

Hinsichtlich jener, welche die Entscheidung „vorläufig bis . . . enthoben“ erhalten, ist die Möglichkeit ins Auge gefaßt, falls später um weitere Enthebung angefragt und die Fortdauer des Grundes der Enthebung nachgewiesen wird, die Enthebung zu erstrecken, wobei die politischen Bezirksbehörden ermächtigt sein werden, solchen Personen etwa erforderliche Abwartebewilligungen auch in Zukunft zu erteilen.

Bei jenen jedoch, rücksichtlich welcher die Entscheidung mit „Endtermin bis . . . enthoben“ gefällt wird, ist eine Erstreckung der Enthebung nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich ausgeschlossen; diese Personen werden vielmehr unter allen Umständen mit dem dem Ablaufe der Frist folgenden Tage ohne besondere Einberufung zur militärischen Dienstleistung einzurücken haben, da es den politischen Bezirksbehörden für künftighin untersagt wurde, in derartigen Fällen bei etwa trotzdem eingebrachten neuerlichen Enthebungsansuchen Abwartebewilligungen zu erteilen.

Befristete Enthebungen im Zuge der Kontrollaktion.

Alle im Zuge der Kontrollaktion bisher ausgesprochenen befristeten Enthebungen, bei welchen die oberrähnten zwei Arten der Entscheidung noch nicht angewendet wurden, sind in dem Sinne zu verstehen, daß die bezügliche Frist durchwegs als Endtermin anzusehen ist, die Betroffenen sonach sämtlich grundsätzlich nach Ablauf ihrer Enthebungsfrist ohne besondere Einberufung zur militärischen Dienstleistung einzurücken haben.

Um jedoch auch bezüglich dieser Personen noch den Nachweis zu ermöglichen, ob und inwiefern auch bei ihnen in einzelnen Fällen Umstände vorliegen, welche ihre weitere Enthebung und daher die Entscheidung „vorläufig bis . . . enthoben“ begründet erscheinen lassen, können Ansuchen um die weitere Enthebung dieser Personen noch in der Zeit bis zum 25. Oktober 1917 in der sonst vorgeschriebenen Art eingebracht werden, für welche die politischen Bezirksbehörden bei nachgewiesener tatsächlicher Notwendigkeit auch noch Abwartebewilligungen bis längstens 1. Januar 1918 zu erteilen befugt sind.

Nach dem 25. Oktober 1917 besteht diese Befugnis der politischen Bezirksbehörden nicht mehr und werden daher von diesem Zeitpunkte ab alle befristete Enthobene, welche eine solche Abwartebewilligung nicht besitzen und auch keine Entscheidung mit dem ausdrücklichen Wortlaute „vorläufig bis . . . enthoben“ erhalten haben, unbedingt mit dem dem Ablaufe ihrer Enthebungsfrist folgenden Tage ohne eine besondere Einberufung zur militärischen Dienstleistung einzurücken haben.

Auf solche befristete Enthobene, welche auf Grund ihrer feinerzeitigen Meldung im April dieses Jahres im Zuge der Kontrollaktion eine Entscheidung noch nicht bekommen haben und nach den diesbezüglich ergangenen Bestimmungen im Genuße der bis zur Entscheidung generell gewährten Enthebungsverlängerung stehen, bezieht sich diese Verlängerung nicht. Für dieselben gilt die generelle Enthebungsverlängerung bis zur individuellen Entscheidung über ihre Enthebung wie bisher noch fort.

Verlängerung der landwirtschaftlichen Enthebungen.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird weiter verlautbart: Um den Interessen der Landwirtschaft nach Tunlichkeit entgegenzukommen und die intensive Ausnützung des günstigen Herbstwetters zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen, wurden sämtliche mit 30. September und 31. Oktober d. J. ablaufenden landwirtschaftlichen Enthebungen generell, das heißt ohne die Notwendigkeit eines besonderen Ansuchens in jedem einzelnen Falle, um je einen Monat, also im ersteren Falle bis 31. Oktober, im letzteren Falle bis 30. November d. J. verlängert.

Hinsichtlich einer etwaigen weiteren Verlängerung der Enthebungsfrist über diese Termine hinaus gelten die gleichzeitig verlautbarten Bestimmungen über die befristeten Enthebungen im allgemeinen, wonach zum Zwecke der weiteren Verlängerung längstens bis zum 25. Oktober d. J. in jedem einzelnen Falle besonders angefragt werden muß, widrigens die Enthebung mit dem Ablaufe der Enthebungsfrist unter allen Umständen erlischt. Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine weitere Verlängerung der oberrähnten Enthebungen über den 31. Oktober, beziehungsweise 30. November d. J. hinaus im Hinblick darauf, daß um diese Zeit die herbstlichen landwirtschaftlichen Arbeiten im wesentlichen vorüber sein werden und für die dauernden Bedürfnisse der Landwirtschaft auch durch Enthebungen auf unbestimmte Zeit vorgesorgt ist, nur in besonders begründeten Fällen wird bewilligt werden können. Im Frühjahr wird im Falle der Fortdauer des Krieges für die Bereitstellung der zu den landwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte rechtzeitig durch Enthebungen und auf sonstige Art wieder Vorsorge getroffen werden.

6.12.1917

40

Heranziehung Waffendienstuntauglicher zu den militärischen Hilfsdiensten.

Als Ersatz für Waffendienstuntaugliche.

Wien, 5. Oktober.

In nächster Zeit werden die „Nichtgeeigneten“, jene, welche die verschiedenen Musterungen durchgemacht haben, ohne daß der Regimentsarzt das Wort „tauglich“ gesprochen hätte, zu militärischen Hilfsdiensten herangezogen werden. Es handelt sich, wie aus einer Verlautbarung des Landesverteidigungsministeriums ersichtlich ist, natürlich nur um Landsturmpflichtige, und zwar werden nicht alle Jahrgänge in Betracht kommen, auf die sich die Landsturmpflicht erstreckt, sondern ausschließlich jene, die gegenwärtig durch keine allgemeine Musterungsmaßnahmen getroffen werden, also die Jahrgänge 1891 bis 1868, die 26- bis 49jährigen. Diese Landsturmmänner sollen in verschiedenen militärischen Hilfsdiensten Leute ablösen, die nach ihrer physischen Konstitution für den Frontdienst oder mindestens für die Etappe in Betracht kommen.

Die wichtigen Interessen des Hinterlandes erheischen selbstverständlich, daß bei dieser neuen generellen Musterung der „Nichtgeeigneten“ nicht etwa unterschiedslos vorgegangen werde. Es ist natürlich, daß Angehörige von Betrieben des militärischen Dienstes überhaupt nicht in Frage kommen und daß auch sonst das Alltagsleben nicht unterbunden, Handel und Wandel nicht gestört werden dürfen. Man nimmt an, daß sich unter den „Nichtgeeigneten“ Leute genug finden werden, die freiwillig ihre Kraft der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Abgesehen davon sollen die in Betracht kommenden Personen nach ihrer Berufszugehörigkeit beurteilt werden. Vor allem denkt das Landesverteidigungsministerium an jene, die überhaupt keinen Beruf haben, also an Privatiers und Rentiers. Für das Privatierentum ist ja überhaupt eine schlechte Zeit hereingebrochen. Außer auf die Privatiers soll die neue Dienstpflicht sich auf jene bisher als untauglich erklärten Landsturmpflichtigen erstrecken, die Berufen zuzählen, welche dem Luxus und dem Vergnügen dienen. Man denkt natürlich in erster Linie, wenn man diesen Passus der amtlichen Mitteilung liest, an Schauspieler und an Künstler. Eine derartige Auslegung wird uns von informierter Seite bestätigt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die neuen Verfügungen sich keineswegs etwa das Ziel setzen, dem Theater oder der bildenden Kunst den Boden abzugraben. Es soll vielmehr darauf Rücksicht genommen werden, daß die Hilfsdienste, in denen die neuen Landsturmmänner ohne Waffe verwendet werden, ihnen in der Regel die Gelegenheit lassen, auch fernerhin ihrem Zivilberuf nachzugehen zu können.

Es würden demnach, natürlich immer nur, soweit es der strenge militärische Dienst zuläßt, für den Schauspieler beispielsweise nur Hilfsdienste in Betracht kommen, die ihm die Abendstunden freigeben. Selbstverständlich kommen außer Schauspielern und Künstlern noch eine Reihe anderer Kategorien von Personen in Betracht. So wird beispielsweise auf Angestellte von Nachtlokalen hingewiesen, wobei freilich der Einwand auf der Hand liegt, daß es in den gegenwärtigen Zeitläuften gar keine Nachtlokale gibt. Auch sollen einzelne industrielle Branchen, die ausschließlich dem Luxusbedürfnis dienen, durchgeseiht werden. Den neuen Landsturmmännern ohne Waffe wird die Vergünstigung zuteil, daß sie grundsätzlich an ihrem Wohnsitz oder doch in dessen nächster Nähe verwendet werden.

Die amtliche Verlautbarung des Ministeriums für Landesverteidigung besagt:

Derzeit sind in verschiedenen militärischen Hilfsdiensten noch immer zahlreiche Mannschaften verwendet, die nach ihrem Tauglichkeitsgrade für den Dienst in der Front oder wenigstens bei den Etappentruppen in Betracht kommen. Um die Ablösung dieser Mannschaften von ihren gegenwärtigen Verwendungen durchführen zu können, werden in der nächsten Zeit in größerem Umfange Landsturmpflichtige, die bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht fassig befunden worden sind, im Sinne der Bestimmungen des § 26 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, zum Landsturmdienste ohne Waffe herangezogen werden.

Zur Heranziehung gelangen nur Landsturmjahrgänge, welche der Stellungspflicht nicht mehr unterliegen; die Heranziehung wird sich nur auf die Geburtsjahrgänge 1891 bis 1868 erstrecken und bei ungleichmäßiger Belastung aller Gebiete der Monarchie unter weitestgehender Berücksichtigung sowohl der Interessen der Allgemeinheit als auch der Interessen der betreffenden Personen selbst erfolgen.

In diesem Sinne werden vor allem sich freiwillig Meldende in Frage kommen und im übrigen in erster Linie solche Personen ausgewählt werden, welche entweder gar nicht beruflich tätig sind oder doch nur Berufe ausüben, auf deren volle Ausübung in der jetzigen Zeit am

ehesten verzichtet werden kann. Hierzu zählen namentlich diejenigen Berufe, welche dem Luxus oder dem Vergnügen dienen.

Im öffentlichen Dienst Angestellte sowie Personen, die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben beschäftigt sind, bleiben ganz außer Betracht, ebenso werden aber auch alle sonstigen Berufszweige, welchen gerade unter den gegenwärtigen Umständen eine besondere Bedeutung zukommt, hinsichtlich der Entziehung von Arbeitskräften so weit als möglich verschont werden.

Denjenigen, welche auf Grund dieser Aktion zum Landsturmdienste ohne Waffe herangezogen werden, wird die Erfüllung ihrer Wehrpflicht dadurch erleichtert werden, daß sie — soweit sie nicht selbst um eine anderweitige Verwendung bittlich werden — grundsätzlich an ihrem Wohnsitz oder doch in dessen nächster Nähe zur militärischen Verwendung gelangen und ihnen auf diese Weise für die Regel der Fälle Gelegenheit gegeben wird, nach Zulässigkeit ihrer militärischen Obliegenheiten auch fernerhin ihrem Zivilberuf nachzugehen zu können.

Hierbei wird ihnen, wo es mit den militärischen Interessen vereinbar ist, das Wohnen außerhalb der militärischen Ubikationen gestattet sein. Durch besondere Anordnungen ist dafür Vorsorge getroffen, daß diese Personen auch in Zukunft — wenigstens insoweit nicht durch eine etwaige, den bezüglichen Geburtsjahrgang betreffende allgemeine Musterungsmaßnahme eine neue Sachlage geschaffen werden sollte — nur an demselben Orte in der gleichen Art verwendet bleiben, wie sie nach dem Obgesagten jetzt herangezogen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei der Heranziehung auf die durch die Kriegsergebnisse unmittelbar betroffenen Gebiete besonders Rücksicht genommen werden wird.

10./X. 1917

61

Der Speisebetrieb in den Wiener Hotels.

Mit Bezugnahme auf die mehrfach gegen die Wiener Hotels erhobenen Vorwürfe, sie beschafften sich die Lebensmittel im Wege des Schleichhandels und häuften Vorräte auf, sprach gestern eine Deputation von Hoteliers unter Führung des Abg. Mag. Friedmann und des Gremialvorstehers Ferdinand Gsch beim Minister Söfer vor. Die Abordnung wies darauf hin, daß es den Hotelbetrieben geradezu unmöglich gemacht wird, die für das zahlreiche Personal und die Hotelgäste notwendigen Lebensmittel zu erhalten, da sie auf dem Markt nicht einkaufen dürfen und die auf Grund der Bezugscheine zugewiesenen Waren nur zum geringen Teile erhalten. Wenn die Hotels trotzdem ihren Gästen Speisen verabfolgen, so lassen sie sich von der vaterländischen Absicht leiten, es möge der schädigende Eindruck vermieden werden, den die Einstellung der Wiener Hotelspeisebetriebe im Auslande hervorrufen müßte. Der Minister anerkannte vollauf die Berechtigung der vorgebrachten Wünsche und Beschwerden und lud die Gremialvorsteherung ein, an einer Konferenz teilzunehmen, die in den nächsten Tagen stattfinden wird. Der Minister erwartet von der Einführung der Gastkarte und anderen Vorkehrungen eine wesentliche Besserung der Zustände.

Auskunftsstelle für Abgeordnete in der Enthebungsgaruppe.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Groß hat ein ihm vom Minister für Landesverteidigung v. Czajk zugeworfenes Schreiben an die Abgeordneten übermittelt, in dem der Minister mitteilt, daß er grundsätzlich im allgemeinen nicht in der Lage sei, von der Verfügung abzugehen, nach der der Eintritt in die Enthebungsgaruppe des Ministeriums für Landesverteidigung jedermann untersagt wird. Diese Anordnung mußte getroffen werden, um die Arbeitsfähigkeit der außerordentlich stark belasteten Wöteiluna nicht ernststen Gefährdungen auszusehen. Da dem Minister jedoch von vielen Seiten als dringender Wunsch aus Abgeordnetenkreisen nahegelegt wurde, er möge den Abgeordneten wenigstens Gelegenheit geben, sich über den Stand der für die Wohlfahrt ihrer Wahlbezirke wichtigen Enthebungsangelegenheiten informieren und das Ersuchen um beschleunigte Erledigung einzelner solcher Angelegenheiten vorbringen zu können, sah sich der Minister veranlaßt, ab 2. d. eine Auskunftsstelle in der Enthebungsgaruppe im 14. Bezirk (Goldschlagstraße), jedoch nur für Abgeordnete, zu systemisieren, die an jedem Dienstag und Donnerstag zwischen 9 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags zugänglich sein wird. Im Interesse der Sache selbst richtet der Minister an die Abgeordneten die dringende Bitte, die Inanspruchnahme der Auskunftsstelle der Enthebungsgaruppe nur auf die allerwichtigsten und berücksichtigungswertesten Fälle beschränken zu wollen, da anderenfalls diese Auskunftsstelle in den obenangeführten Stunden den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen könnte. Auch kann auf eine Anfrage nur dann eine Auskunft gegeben werden, wenn der Akt sich tatsächlich bereits in der Enthebungsgaruppe befindet. Die Antwort auf eine Anfrage wird sobald als tunlich, im allgemeinen schon nach wenigen Tagen, schriftlich erteilt werden.

11./X. 1918

623

Der Fürstbischof von Brixen über die Kriegsoffer der Kirchen. In einem Hirtenbriefe, welcher von der Friedensaktion des Papstes und den Prüfungen des Volkes im Kriege handelt, schreibt Fürstbischof Dr. Egger von Brixen: In den materiellen Opfern kommen noch die geistigen Opfer. Verschiedene militärische Maßnahmen, welche tief in das religiöse Empfinden des Volkes einschneiden, waren besonders in der Kriegszone notwendig geworden. Wurde es schon schmerzlich empfunden als die Glocken der Kirchen verstummen mußten, so war die Wegnahme, besonders die zweite Wegnahme derselben, noch weit schmerzlicher für das Gemüt. Aber auch dieses Opfer wurde gebracht in der Voraussetzung der Notwendigkeit für das Vaterland. Was würde auch das schönste Geläute uns nützen, wenn die Feinde uns die Kirchen selbst wegnähmen? Niemand kennt und fühlt die Größe dieses Opfers mehr als ein Bischof. Nicht ohne Grund fürchtet man mit der Wegnahme der Glocken auch eine Abstumpfung des religiösen Gefühls und einen neuen Schritt zur Verwischung des Unterschiedes zwischen dem Tag des Herrn und dem Werktag. Die Bischöfe haben darum — das darf ich mit gutem Gewissen sagen — alles getan, was in ihrer Macht lag, um die Wegnahme der Glocken, wenn nicht ganz zu verhindern, so doch zu beschränken und ihre Härten zu mildern. Da die Regierung bei diesen

harten und bitteren Maßnahmen gewiß von den besten Absichten geleitet wird und nur die Staatsnotwendigkeit im Auge hat, so darf man auch erwarten, daß sie alle billigen Forderungen nach Gerechtigkeit berücksichtigen wird es auch nicht an den nötigen Ausklärungen fehlen lassen wird, um Aufregung des Volkes hintanzuhalten. Unser Volk ist patriotisch, aber auch intelligent genug, um sich von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer an sich noch so schmerzlichen Maßregel belehren zu lassen und sich derselben bereitwillig zu fügen, zumal wenn die Regierung ihre Durchführung in die rechten Hände legt und eigenmächtige Nebenriffe untergeordneter Organe hintanhält. Sollte es sich bewahrheiten, daß zum Zwecke der Gewinnung von Zinn auch die Inanspruchnahme der Orgelpfeifen notwendig wird, so zweifeln wir nicht, daß in Anbetracht dessen, daß die Orgelbegleitung unmittelbar zur Feier des Gottesdienstes gehört, auch die Kirche in Behandlung dieser Angelegenheit zu Rate gezogen werde.

Rehabilitierung und Duellverweigerung.

In der gestrigen Sitzung des Wehrausschusses gab der Landesverteidigungsminister über die Rehabilitierung ehemaliger Offiziere verschiedene Aufklärungen, die mit Benugtung aufgenommen wurden. Er teilte mit, daß alle ehemaligen Offiziere, die sich vor dem Feinde auszeichneten, der kaiserlichen Gnade empfohlen und in ihren früheren Stand wieder eingesetzt werden dürfen. Alle jene Offiziere und Offiziersaspiranten, die wegen Teilnahme an den Badeni-Demonstrationen in Wien, Graz und Prag im Jahre 1897 im ehrenrätlichen Wege die Charge verloren hatten, mußten sogar ohne Frontdienstleistung vor dem Feinde dem abgekürzten Rehabilitierungsverfahren unterzogen werden. Mit kaiserlicher Entschliebung vom 17. September l. J. wurde die Wiedereinsetzung schließlich auch solchen ermöglicht, denen das Karl-Kruppenkreuz zuerkannt wurde.

Alle, die sich durch Tapferkeit und selbst nur durch normale soldatische Pflichterfüllung auszeichnen, werden rehabilitiert, nur eine kleine Reihe von Männern ist bisher von der Wiedereinsetzung in den Offiziersstand ausgeschlossen geblieben: Alle, die einmal ein Duell abgelehnt oder auch nur prinzipiell sich gegen das Duell ausgesprochen hatten. Mehrere dieser Männer haben sehr hohe Tapferkeitsauszeichnungen vor dem Feinde erhalten und trotzdem blieb ihnen die Charge verweigert. Es kam sogar vor, daß Ärzte, die für ihren todesverachtenden Dienst in Infektionsspitälern ausgezeichnet worden waren, die militärärztliche Charge aberkannt erhielten, weil es nachträglich aufkam, daß sie einmal als Zivilärzte — zu einer Zeit, wo sie also gar keine Verpflichtung gegenüber gewissen Standesübungen hatten — ein Duell abgelehnt hatten. Einem mit dem Verdienstkreuz im Felde ausgezeichneten Oberarzt, der ein Jahr lang ein Typhus-Hospital an der Front selbständig geleitet hatte, wurde die Charge genommen, weil gegen ihn die Denunziation einlief, er habe einmal vor 14 Jahren als Zivilarzt ein Duell wegen eines Kaffeekausstreites abgelehnt!

Es hat sich in diesem Kriege gezeigt, daß die Duellverweigerung, die Weigerung, sich gegen göttliches und menschliches Gesetz mitunter aus wichtigsten Gründen am Leben des Mitmenschen zu vergehen, kein Gradmesser männlicher Tapferkeit und Ehrenhaftigkeit ist. Höchste Tapferkeitsauszeichnungen sind Mitgliedern katholisch-deutscher Studentenverbindungen zuteil geworden; zwei ihrer Mitglieder erfuhren die außerordentlich seltene Ehre, für ungewöhnliche Heldentaten im amtlichen Heeresbericht besonders genannt zu werden. Auch in solchen Kreisen, die am Duell festhalten, hat man die tadellose Schneid und Tapferkeit anerkannt, mit der die katholisch-deutsche Studentenschaft, in deren Kreisen man grundsätzlich das Duell vertwirft, die Waffe gegen den Feind führt. Aber das entehrende Anathem des Chargenverlustes hängt noch über denen, die gegen die Duellübung sich zu stemmen wagten. Alle werden rehabilitiert, sogar von Amts wegen und in verkürztem Verfahren. Aber mit keiner Tapferkeit kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Duellverweigerer erlangt werden. Hier möchten atavistische Vorurteile selbst in den Krieg hinein regieren. Es ist Zeit, daß da ein Ende gemacht wird. Die bisherige, der Moral und dem Staatsgesetze widerstrebende Übung gehört längst unter das Ueberwundene, noch mehr das Unrecht, das denen geschah, die sich dieser Übung nicht beugten.

Nuze der Schredliche.

Ein Urteil des Heeresdivisionsgerichtes Wien im Anfang Oktober.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses haben die Abgeordneten Max Winter, Sever und Genossen an den Justizminister und an den Landesverteidigungsminister diese Anfrage gerichtet:

Dem an erster Stelle Unterzeichneten ist dieser Gerichtsfall zur Kenntnis gekommen, den wir nach der Urteilsbegründung des Heeresdivisionsgerichtes wiedergeben.

Vor diesem Gericht wurde in der ersten Oktoberwoche nach sechstägiger, mit Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführter Verhandlung der 32jährige Artilleriehauptmann Anton Luze wegen Verbrechen der Ueberschreitung der Dienstgewalt nach den §§ 289 a und b des Militärstrafgesetzes, ferner wegen Ueberschreitung der Wehrvorschriften nach § 577 f, weiter wegen Verbrechen der Ehrenbeleidigung unter Offizieren nach § 516 des Militärstrafgesetzes zur

Strafe nach einfachen Kerker in der Dauer eines Jahres nebst Entlassung aus dem Offiziersstand verurteilt. Die Anklage selbst hatte auf Verbrechen des Mordes in zwei Fällen, auf Verbrechen des Mordversuches in einem Falle, auf das Verbrechen der Ueberschreitung der Dienstgewalt, auf das Verbrechen des Betruges, begangen durch Fälschung öffentlicher Urkunden, und auf das Verbrechen der Ehrenbeleidigung unter Offizieren gelaute. In der

Urteilsbegründung

wurde dieses ausgeführt:

Ein Korporal mit dem Säbel schwer verwundet.

Der Angeklagte machte im Jahre 1914 als Kommandant eines Gebirgsbrigadementionsparks den serbischen Feldzug mit. Am Abend des 15. September 1914 erteilte der Angeklagte dem Korporal Johann Biollet, der seinem Park angehörte, den Befehl, die Verbindung mit der Sanitätsanstalt herzustellen. Biollet entfernte sich, um den Auftrag auszuführen, kehrte nach einiger Zeit zurück und überbrachte eine Meldung. Ob Korporal Biollet die Meldung direkt dem Angeklagten oder dem Feldwebel Schimke überbrachte und wie die Meldung gelaute hat, darüber gehen die Aussagen einiger Zeugen auseinander. Zugführer Malobrova, der erst dazu kam, als

der Hauptmann über den Biollet schimpfte, gab an, daß Biollet gemeldet hätte, daß ihn General Rehring jurldageschickt habe. Der Zugführer Haurice gab an, Biollet habe gemeldet, und zwar dem Schimke, er finde die Sanitätsanstalt nicht und bitte um eine Laterne. Der Angeklagte selbst erklärte, daß Biollet ihm gemeldet habe: „Ich komme nicht durch.“ Jedenfalls hat Biollet, wie festgestellt, sich auf Befehl des Hauptmannes entfernt und ist mit einer Meldung zurückgekehrt. Auf diese Meldung verfuhrte der Angeklagte dem Biollet einen Säbelhieb, der ihn am Arme bis zum Knochen verletzte. Diese Verletzung wurde von dem Oberarzt Dr. Urban als schwere mit einer Heilungsdauer von mehr als vier Wochen bezeichnet. Der Angeklagte gab den Säbelhieb zu und verantwortet sich dahin, er habe den Säbelhieb geführt, weil er den bestimmten Eindruck gehabt, daß sich Biollet überhaupt nicht entfernt habe und seinen Befehl nicht ausführen wollte. Er habe den Eindruck gehabt, daß Biollet den Befehl aus Feigheit nicht ausgeführt habe, und er habe sich den Gehorsam erzwingen wollen. Allerdings hat der Angeklagte, wie er zugibt, gar nicht erhoben, warum Biollet, wie er ihm gemeldet haben solle, nicht durchkomme. Der Angeklagte hat weder den Biollet noch sonst jemanden in dieser Richtung befragt. Das Kriegsgericht war nach dem Beweisergebnis von der Ueberzeugung ausgegangen, daß sich Biollet tatsächlich entfernt hatte, um den Befehl des Hauptmannes auszuführen, und daß der Eindruck des Angeklagten, daß Biollet den Befehl aus Feigheit überhaupt nicht ausführen wollte, falsch war. Der Angeklagte hätte nur zu fragen gebraucht, er hat dies aber nicht getan und sich auf seinen Eindruck verlassen. Dies genügt für ihn, von der Waffe Gebrauch zu machen. Dazu war jedoch der Angeklagte, schon nach den Vorschriften des Dienstreglements, nicht berechtigt. Nach Punkt 23 des Dienstreglements ist derjenige, der in entscheidenden Augenblicken jaghafte Reden führt, oder den Gehorsam verweigert, oder sich eigenmächtig dem Befehl entzieht, niederzumachen. Alles dies war hier nicht der Fall. Nach Punkt 659 des Dienstreglements kann der Vorgesetzte gegenüber dem sich ungestört benehmenden oder sich widerlegenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch machen, um sich Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm andere Mittel nicht zu Gebote stehen. Nach Punkt 647 des Dienstreglements dürfen Strafen niemals ohne gehörige Erhebungen der angeschuldigten Tat und der Beweise und erst nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Dies ist hier alles nicht geschehen. Es ist sonach festgestellt, daß der Angeklagte dem Biollet im beiderseitigen Dienstverhältnis, ohne hiezu nach den Vorschriften des Dienstreglements berechtigt zu sein, einen Säbelhieb versetzt und ihn körperlich mißhandelt. Die Tötungsabsicht hat das Kriegsgericht nicht als vorliegend angesehen, ebenso auch nicht angenommen, daß Lebensgefahr mit der

12/X. 1917 46

Mißhandlung verbunden war. Das Kriegsgericht hat daher diese Handlungsweise des Angeklagten als Verbrechen der Ueberschreitung der Dienstgewalt nach § 289 a in Konkurrenz mit dem Verbrechen der schweren körperlichen Schädigung nach § 431 des Militärstrafgesetzbuches qualifiziert.

Am 12. September 1914 hat der Angeklagte mit dem Korporal Biollet wegen Nichtbefolgung von Weisungen und Befehlen ein Barmungsanstalt aufgenommen und ihn am nächsten Tage, ohne Erhebungen zu pflegen, auf Grund des Anstalts degrauiert. In diesem Vorgehen erblickte das Kriegsgericht eine Ueberschreitung der Dienstgewalt nach § 269 b.

Einem Soldaten niedermachen lassen.

Am 27. November 1914 befand sich der Angeklagte mit einer Kommission auf Requisition auf dem serbischen Kriegsschauplatz. Sein Park lagerte damals einen Tagemarsh von der Feuerlinie. Die Requisitionskommission kam in ein Haus, welches ungefähr zweihundert Schritt vom Lager entfernt war. Plötzlich lief ein Mann aus dem Hause heraus; es war dies der Kanonier Rudolf Menetti. Der Angeklagte rief dem Kanonier „Galt!“ zu. Der Kanonier blieb zunächst nicht stehen. Hauptmann Luze lief ihm nach und zog den Revolver, worauf der Kanonier stehen blieb. Der Angeklagte feuerte, als der Kanonier bereits stand, einen Schuß auf ihn ab, wollte noch einen zweiten Schuß gegen ihn abgeben, doch die Pistole versagte. Darauf gab der Angeklagte den Befehl, den Mann abzuführen, dem Parkoffizier — es war dies ein Leutnant Roth — zu übergeben und ihn niederzumachen. Dieser Befehl wurde auch ausgeführt und Menetti eine Viertelstunde später im Lager erschossen. Der Angeklagte verantwortete sich bezüglich dieses Falles, in dem die Anklage auf Mord lautete, dahin, daß er gegen Menetti, der auf seinen Ruf „Galt!“ nicht stehen blieb, sondern davongelaufen sei, nur einen Schredschuß abgegeben und daß er nicht den strikten Befehl erteilt habe, den Mann niederzumachen. Ueberdies sei er der Meinung gewesen, daß der Mann entweder eigenmächtig das Lager verlassen habe oder im Hause geplündert habe. Auf Grund des Beweisergebnisses ist das Kriegsgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß Hauptmann Luze gegen Menetti, als er bereits stand, einen Revolverschuß, und zwar nicht bloß einen Schredschuß, abgegeben und daß er auch den strikten Befehl gegeben habe, den Mann ins Lager zu führen und ihn niederzumachen. Ob Leutnant Roth bei Vollziehung des Befehls richtig vorgegangen ist, darüber, heißt es in der Begründung des Urteils, hatte das Kriegsgericht nicht zu entscheiden, daß aber dieser Befehl des Hauptmanns, ohne viel zu fragen, vollzogen wurde, ist daraus erklärlich, daß der Angeklagte nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen solchen Schrecken bei Offizieren und bei der Mannschaft verbreitete, daß sich niemand getraut hätte, sich einem Befehl des Hauptmanns zu widersetzen. Wenn sich, heißt es in der Urteilsbegründung weiter, Hauptmann Luze auf die strengen Befehle, die auf Plünderungen und auf eigenmächtiges Verlassen des Lagers ergangen waren, beruft, so ist in erster Linie dem entgegenzuhalten, daß Hauptmann Luze gar nicht erhoben hat, ob der Kanonier Menetti geplündert oder eigenmächtig das Lager verlassen hat. Dabei hätte er dies leicht erheben können, er hätte nur in das Haus, vor dem er stand, hineingehen und fragen müssen, was Menetti dort getan hat, und er hätte erfahren, daß sich Menetti dort etwas gekauft und nicht geplündert hat.

Der Angeklagte hat erklärt, er habe nichts erhoben, er habe hiezu keine Veranlassung gehabt, denn er habe den Befehl, den Mann niederzumachen, nicht erteilt. Diese Angabe ist jedoch durch das Beweisverfahren widerlegt. Etwaige strenge Befehle, die auf Plünderungen und bei eigenmächtigem Verlassen des Lagers ergangen sein sollen, können auf den vorliegenden Fall, erklärt das Kriegsgericht, nicht angewendet werden, weil, wie erhoben wurde, beim Munitionspark des Angeklagten zur kritischen Zeit strengste Disziplin geherrscht hat, weil der Munitionspark zur besagten Zeit von der Feuerlinie weit entfernt war. Ueberdies entschuldigt nach § 8 des Militärstrafgesetzes der Befehl eines Vorgesetzten nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens.

Eine Tötungsabsicht wurde, entgegen der Annahme der Militäranwalttschaft, vom Kriegsgericht im vorliegenden Falle nicht angenommen. Der Angriff muß gegen das Opfer selbst gerichtet sein. Hauptmann Luze hat jedoch bei seiner Handlung an sein Opfer gar nicht gedacht, seine Tat war gegen das Dienstvergehen des Menetti gerichtet, das dieser nach seiner Ansicht begangen hat. Er sah sich als Kommandant im Vollbesitz seiner Machtbefugnis, er sah den Untergebenen, der ihm

Luzze der

12. IX. 1914
Schreckliche.

II
97

ein Dienstvergehen zu begehen schien, und glaubte einschreiten zu müssen. Hierbei überschritt er allerdings um ein gewaltiges Stück seine Strafbefugnisse, weshalb dieser Fall als Verbrechen der Überschreitung der Dienstgewalt nach § 289 b qualifiziert wurde. Das Vorgehen war für Menetti mit Lebensgefahr verbunden und es ist auch dessen Tod aus dieser Handlungswelt erfolgt.

Ein leicht Betrunkener niedergeschossen.

Am 18. Dezember 1914 befand sich der Munitionspark, dessen Kommandant Hauptmann Luzze war, in Serbien zwanzig Kilometer von der Feuerlinie entfernt auf dem Marsche. Während des Marsches hatte der Kanonier Eduard Prokopye Rum getrunken und war leicht alkoholisiert. Sein Benehmen war jedoch, wie der Zugführer Magians, der in seiner Nähe marschierte, angab, ein ruhiges und heiteres und bloß das schwanke Marschieren des Prokopye erregte bei der Umgebung eine gewisse Belustigung. Plötzlich kam der Angeklagte in die Nähe des Prokopye, beobachtete ihn und fragte ihn, ob er betrunken sei, was Prokopye bejaht hat. Der Hauptmann erteilte dem Fähnrich Koblenker den Befehl, den Prokopye nun mit dem Säbel zu züchtigen, ritt jedoch dann selbst an Prokopye heran und versetzte ihm einen Säbelhieb über den Kopf, wobei Prokopye blutig verletzt wurde. Prokopye setzte, trotz der Verletzung, den Marsch fort. Nach wenigen Minuten ritt Hauptmann Luzze zu Prokopye und befahl ihm, stehen zu bleiben. Prokopye blieb stehen und salutierte; da zog Hauptmann Luzze den Revolver und feuerte unter Beschimpfungen drei Schüsse gegen die Brust des Prokopye, die alle trafen. Dann gab der Hauptmann einem Fähnrich und Kanonier den Auftrag, den Prokopye einzugraben. Als die Leute sahen, daß Prokopye, der im Sterben war, noch zuckte, gaben sie ihm zwei Gnadenschüsse; hierauf begruben sie ihn. Der Angeklagte verantwortete sich in diesem Falle dahin, daß ihn Prokopye gleich anfangs während des Marsches tadelte, daß er ihn deshalb zu sich befohlen, daß Prokopye jedoch nicht gefolgt und ihn beschimpft habe. Auch nachdem er dem Prokopye den Säbelhieb gegeben, habe ihn dieser noch weiter beschimpft, habe sich sogar tätlich an ihm vergreifen und habe ihn vom Pferde herunterzureißen gesucht. Diese Verantwortung, erklärt das Kriegsgericht, ist jedoch durch das Beweisverfahren vollständig widerlegt worden, insbesondere durch die Aussagen des Unteroffiziers Nuklovsky, der immer an der Seite des Hauptmannes Luzze ritt. Auch in diesem Falle nahm das Kriegsgericht eine Tötungsabsicht nicht als vorhanden an und qualifizierte diesen Fall als Überschreitung der Dienstgewalt nach § 289 b.

Die Ermordeten als „gefallen“ in die Verlustliste eingetragen.

Das Vergehen der Meldevorschriften wurde darin erblickt, daß Hauptmann Luzze die Verlustlisten und die Legitimationsblätter in der Weise fälschte, daß er die Namen des Menetti und des Prokopye als „gefallen“ auswies. Die Militär-anwaltschaft hatte in diesem Vorgehen das Verbrechen des Betruges, begangen durch Fälschung öffentlicher Urkunden nach den § 502 und 504 des Militärstrafgesetzes, erblickt. Das Kriegsgericht hatte jedoch eine Schädigungsabsicht als nicht erwiesen angenommen und diese Tat lediglich als Übertretung der Meldevorschriften, wie im Urteil erwähnt, qualifiziert. Ferner wurde der Angeklagte des Verbrechens der Ehrenbeleidigung, begangen durch Beschimpfung von Offizieren, schuldig erkannt.

Befehl, den Korporal Violet in einen Sumpf zu werfen.

Dagegen wurde der Hauptmann Luzze von der Anklage des Mordversuchs, begangen nach Behauptung der Anklageschrift dadurch, daß er Befehl gab, den Korporal Johann Violet in einen Sumpf zu werfen, mangels Nachweisen des objektiven Tatbestandes freigesprochen.

Anfangend die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, dessen Geisteszustand von den psychiatrischen Sachverständigen Stabsarzt Professor Dr. Stransky und Professor Dr. Bischoff, die auch der Verhandlung beigewohnt haben, untersucht worden war, war das Kriegsgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß Hauptmann Luzze zurechnungsfähig ist, da ihn die Psychiater zwar als einen reizbaren und sehr jähzornigen Menschen bezeichnen, aber eine Geistesstörung oder eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der einzelnen Handlungen für ausgeschlossen erklären.

Noch mildernde Umstände.

Bei der Strafbemessung, die im Rahmen des Strafgesetzes von einem bis zu fünf Jahren mit einem Jahre einfachen Kerkers erfolgte, wurden als mildernd die Unbescholtenheit des Angeklagten, sein Geständnis, sein reizbares Wesen und sein belobtes Vorleben, als erschwerend die Brutalität des Vorgehens und die Häufung der Fälle sowie die Konkurrenz der einzelnen Delikte angenommen.

Dies die Begründung des Urteils.

Die Unterzeichneten fragen: Sind die Herren Minister geneigt, dafür zu sorgen, daß dieses Urteil aufgehoben und durch ein solches ersetzt werde, das für die entsetzlichen Taten des Hauptmannes Luzze wirklich Sühne gibt, und Maßnahmen zu treffen, daß derartige Vorfälle künftighin in der Armee nicht mehr vorkommen?

**Einrückung der Landsturmpflichtigen
der Landwehr.****Geburtsjahrgänge 1897—1899.**

Amtlich wird verlautbart:

Die bei den Musterungen nach Ausbildung
"U" zum Landsturmbdienst mit der Waffe geeignet
befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenden
und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in
Wien zuständigen Landsturmpflichtigen der Ge-
burtsjahrgänge 1897, 1898 und 1899 haben am
15. Oktober 1917 um 8 Uhr vormittags zur
Präsentierung beim Landwehrgänzungsbezirks-
kommando Wien A einzurücken. Die Präsentation
findet im Hofe der Franz-Josef-Landwehrkaserne in
Baumgarten, 18. Bezirk, Hütteldorferstraße Nr. 188,
erreichbar mit den städtischen Straßenbahnlinien
49, 51 und 52 sowie mit der Stadtbahn, Halte-
stelle Unter-St. Veit-Baumgarten, Zugang durch
die Sedendorfstraße, statt. Es wird aufmerksam ge-
macht, daß jede verspätete Einrückung zu recht-
fertigen sein wird, und es haben diejenigen Land-
sturmpflichtigen, welche aus dringenden Ursachen
verhindert sein sollten, rechtzeitig zu erscheinen, die
diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente bei
ihrem Einrücken mitzubringen.

Abmühl
13. / X. 1914

49

Verständigung der beiden Landesverteidigungs- minister über wichtige Vorfälle.

Wien, 13. Oktober.

„Streffleus Militärblatt“ meldet:

Ueber alle Vorfälle, die von militärischer, politischer oder parlamentarischer Bedeutung sind — gleichviel ob es sich um k. u. k. oder k. u. Personen handelt —, die voraussichtlich Gegenstand einer Interpellation sein könnten, sind von den Abteilungen des Kriegsministeriums, respektive von den Militärkommandos und Stationskommandos telephonische, beziehungsweise telegraphische Verständigungen an die Person der Landesverteidigungsminister gelangen zu lassen.

Diese Meldungen dürfen sich nicht nur auf die erste Anzeige beschränken, sondern müssen sich fortlaufend über alle wissenwerthen Stadien bis zur endgültigen Erledigung der Sache erstrecken.

Besonders dringlich sind solche Verständigungen zur Zeit der Tagung der Parlamente.

14. IX. 1917

51

Der Prozeß gegen den Kautschukreferenten des Kriegsministeriums.

Dr. Dittmar des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen schuldig erkannt.

Heute wurde der Prozeß gegen den Angeklagten Dr. Rudolf Dittmar zu Ende geführt. Im Zuge des Beweisverfahrens wurde der ehemalige Sektionschef im Kriegsministerium Geheimer Rat F.M. Leopold Edler v. Schleyer als Zeuge vernommen. Der Verhandlungsleiter richtete an den Zeugen die Frage, ob er sich an die Angelegenheit Beneff-Albini erinnern könne. — Zeuge: Natürlich. — Verhandlungsleiter: In welchem Stadium haben Erzellenz erfahren, daß Beneff und Albini ihre Erfindung dem Kriegsministerium zur Verfügung gestellt haben? — Zeuge: Unmittelbar nachdem dies der Fall war. Die Not an Gummi war groß und man ist mit vielen Erfindern, die auch mir behaupteten, Gummi erzeugen zu können, in Verbindung getreten. Im Falle Beneff-Albini hat man sich auch entschlossen, Versuche zu machen und an die Errichtung einer Versuchsanlage zu schreiten. Ich selbst bin anfänglich der ganzen Erfindersache mit einem gewissen Skeptizismus entgegengetreten, weil ich wußte, wie derartige Versuche in Deutschland ausgefallen sind. — Verhandlungsleiter (zum Zeugen): Welches Mandat hatte Dr. Dittmar in dieser Sache? — Zeuge: Er war Referent in Gummisachen, der in Fragen von Kautschuk mit Rücksicht auf seine fachmännische Vorbildung und seine

wissenschaftlichen Kenntnisse etwas verstehen mußte. — Der Verhandlungsleiter richtete an den Zeugen die Frage, ob Dr. Dittmar bezüglich der Angelegenheit Beneff-Albini sich ausschließlich mit der chemisch-technischen Seite der Frage, oder auch mit der Frage der Verwertung der Erfindung zu befassen hatte. F.M. v. Schleyer erwiderte, daß man die beiden Fragen nicht gut trennen könne, und daß auch die Frage der Verwertung der Erfindung der Begutachtung des Dr. Dittmar unterlegen wäre. — Verhandlungsleiter: Haben Erzellenz Kenntnis gehabt, daß Doktor Dittmar mit den Erfindern eventuell die Gründung eines Privatunternehmens, durch welches die Erfindung verwertet werden sollte, besprochen hat? — Zeuge: Nein. Dr. Dittmar als Referent hat übrigens allein keine endgültigen Verhandlungen führen können. Er hätte mit bestimmten Vorschlägen zum Abteilungsmitglied zu gehen gehabt. Der Abteilungsmitglied geht dann zum Sektionschef, der dann allein oder im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium eine Entscheidung zu treffen hat.

Bezüglich des Falles Genzsch richtete der Verhandlungsleiter an den Zeugen die Frage, ob Dr. Dittmar berechtigt gewesen sei, den ihm von der Anklage zur Last gelegten Vertrag mit Genzsch zu schließen. — Zeuge: Ein eigentlicher Vertrag wurde ja nicht geschlossen. Es war nur ein Vertragsentwurf, der in Zukunft eventuell wirksam sein sollte. — Verhandlungsleiter: Durfte Dr. Dittmar mit einem solchen Vertragsentwurf an das Kriegsministerium herantreten? — Zeuge: Das Recht kann man ihm nicht bestreiten. Es geht auch nicht an, die Zukunft eines Menschen im Kriegsministerium zu untergraben.

Der Zeuge Rittmeister Deuthner gab u. a. an, daß sich Dr. Dittmar anfangs für die Sache Beneff-Albini sehr annahm. Die Erfinder hätten dann die Sache immer mehr hinausgeschoben und man hatte in der Abteilung den Eindruck, daß die Sache überhaupt nicht weiter gehe. Auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob Dr. Dittmar berechtigt gewesen sei, mit den Erfindern über die etwaige Verwertung der Erfindung zu verhandeln, erwiderte der Zeuge, daß Dr. Dittmar allein hierzu nicht berechtigt war.

Nach Einvernahme weiterer Zeugen und Verlesung mehrerer Zeugenprotokolle wurde das Beweisverfahren geschlossen. Der Militäranwalt trat für die Bestrafung Dr. Dittmars im Sinne der Anklage ein, während der Verteidiger unter Hinweis auf die Beweisergebnisse, insbesondere auf die Aussage des den Angeklagten entlastenden F.M. v. Schleyer, den Freispruch des Dr. Dittmar beantragte. Nach längerer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter

das Urteil

dahingehend, daß Dr. Rudolf Dittmar von der Anklage im ersten Punkte, betreffend das Verbrechen des Mißbrauches der Amts- und Dienstgewalt freigesprochen, dagegen schuldig erkannt wird, das Verbrechen der Geschenkannahme in Amts- und Dienstssachen nach § 383 MStG. dadurch begangen zu haben, daß er sich, um sein Amt nach Pflicht auszuüben, vom Erfinder eines Kautschukregenerates Adolf Genzsch die im erwähnten Vertragsentwurf genannten Vorteile habe versprochen lassen und deshalb unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu zwei Monaten Prozosenarrest verurteilt wird.

In der Begründung des Urteils, hinsichtlich des Schuldspruches, führte der Verhandlungsleiter insbesondere aus, daß das Kriegsgericht zur Ueberzeugung gekommen war, daß der Vertrag, den Genzsch dem Dr. Dittmar vorlegte und in welchem sich letzterer die erwähnten Vorteile zusichern ließ, keineswegs, wie Dr. Dittmar behauptete, ein Scheinvertrag war, daß dieser Vertrag vielmehr ernst gemeint war, und daß die Bestimmung, wonach der Vertrag dem Kriegsministerium zur Genehmigung vorzulegen sei, erst nachträglich, als der Vertrag zur Kenntnis des Ministeriums gelangen sollte, hineingenommen wurde. Doktor Dittmar, gegen den im Urteile auch die Entlassung aus der Offizierscharge ausgesprochen wurde, meldete gegen das Urteil sofort die Wichtigkeitsbeschwerden an.

14. IX. 1917 59

(Der Prozeß gegen Ingenieurleutnant Dr. Dittmar.) Vor dem Heeresdivisionsgericht unter Vorsitz des Generalmajors Kohl v. Koblried wurde gestern der Prozeß gegen den Landsturm-Ingenieurleutnant Dr. Rudolf Dittmar zu Ende geführt. Dr. Dittmar, der als Sachmann in Gummi im Kriegsministerium als Referent fungiert hatte, war bekanntlich wegen Amtsmißbrauches und wegen Geschenknahme angeklagt. Der erste Fall betraf ein dem Kriegsministerium angebotenes Verfahren zur Erzeugung von synthetischem Kautschuk durch Dr. Beneff, der inzwischen wegen Betruges vom Wiener Landesgericht zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt worden ist, der zweite ein Abkommen mit dem Chemiker Gentsch, von dem sich der Angeklagte anlässlich der geplanten Erwerbung eines Kautschukregenerats persönliche Vorteile versprechen ließ. Der Angeklagte hatte sich hauptsächlich auf seinen Vorgesetzten, den ehemaligen Sektionschef im Kriegsministerium, F.M. Eblen v. Schleyer, berufen, den er von allen seinen Schritten unterrichtet haben will. F.M. von Schleyer wurde nun im Laufe des Beweisverfahrens als Zeuge vernommen.

Verhandlungsleiter Dr. Zenta: Erinnern sich Excellenz an die Angelegenheit Beneff-Albini? — Zeuge: Natürlich.

Verhandlungsleiter: In welchem Stadium haben Excellenz erfahren, daß Beneff und Albini ihre Erfindung dem Kriegsministerium zur Verfügung gestellt haben? — Zeuge: Unmittelbar nachdem dies der Fall war. Die Not an Gummi war groß, und man ist mit vielen Erfindern, die auch nur behaupteten, Gummi erzeugen zu können, in Verbindung getreten. Im Falle Beneff-Albini hat man sich auch entschlossen, Versuche zu machen und an die Errichtung einer Versuchsanlage zu schreiten. An die Einzelheiten der Sache kann ich mich heute nicht erinnern; ich weiß nur, daß dem Vorstand der Abteilung gemeldet wurde, die Sache gehe ganz gut. Ich selbst bin schon anfänglich der ganzen Erfindersache mit einem gewissen Skeptizismus entgegengetreten, weil ich wußte, wie derartige Versuche in Deutschland ausgefallen sind. Wie erwähnt, war jedoch damals die Sorge um Gummi groß, und man hat sich an alles, was zur Beschaffung von Gummi eventuell dienen könnte, gehalten, wie ein Ertrinkender an einem Strohhalm.

Verhandlungsleiter: Welches Mandat hatte Dr. Dittmar in dieser Sache? — Zeuge: er war Referent in Gummisachen. Er war Sachmann, da die andern Offiziere, mit Ausnahme des Rittmeisters Leuthner, der sich in Fragen von Kautschuk orientieren konnte, naturgemäß keine fachmännischen Vorkenntnisse in diesem Zweige hatten. Dr. Dittmar war mit Rücksicht auf seine fachmännische Vorbildung und seine wissenschaftlichen Kenntnisse der Mann, der von dieser Sache etwas verstehen konnte, und ich habe auch die Ueberzeugung gehabt, daß er das Fach beherrscht.

Der Verhandlungsleiter richtete an den Zeugen die Frage, ob Dr. Dittmar bezüglich der Angelegenheit Beneff-Albini sich ausschließlich mit der chemisch-technischen Seite der Frage oder auch mit der Frage der Verwertung der Erfindung zu befassen hatte. Feldzeugmeister v. Schleyer erwiderte, daß man die beiden Fragen nicht gut trennen könne und daß auch die Frage der Verwertung der Erfindung der Begutachtung des Dr. Dittmar unterlag.

Verhandlungsleiter: Haben Excellenz Kenntnis gehabt, daß Dr. Dittmar mit den Erfindern eventuell die Gründung eines Privatunternehmens, durch welches die Erfindung verwertet werden sollte, besprochen hat? — Zeuge: Nein. Dr. Dittmar als Referent hat übrigens allein keine endgültigen Verhandlungen führen können. Er hätte mit konkreten Vorschlägen zum Abteilungs-vorstand zu gehen gehabt. Der Abteilungs-vorstand geht dann zum Sektionschef, der dann allein oder im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium eine Entscheidung zu treffen hat.

Bezüglich des Falles Gentsch gab der Zeuge an, daß Gentsch eines Tages im Kriegsministerium erklärt habe, daß er aus altem Gummi ein Produkt erzeugen könne, welches noch verwendbar sei. Gentsch habe ihm selbst die Sache in kurzem Wege vorgestellt und er habe dann dem Dr. Dittmar als Sachmann den Auftrag gegeben, die Sache zu prüfen.

Der Verhandlungsleiter richtete an den Zeugen die Frage, ob Dr. Dittmar berechtigt gewesen sei, den ihm von der Anklage zur Last gelegten Vertrag mit Gentsch zu schließen. — Zeuge: Ein eigentlicher Vertrag wurde ja nicht geschlossen. Es war nur ein Vertragsentwurf, der in Zukunft eventuell wirksam sein sollte.

Verhandlungsleiter: Durfte Doktor Dittmar mit einem solchen Vertragsentwurf an das Kriegsministerium herantreten? — Zeuge: Das Recht kann man ihm nicht bestreiten, es geht auch nicht an, die Zukunft eines Menschen im Kriegsministerium zu untergraben.

Der Zeuge Rittmeister Leuthner gab indes andern an, daß Dr. Dittmar anfangs für die Sache Beneff-Albini Feuer und Flamme war und den größten Teil der Zeit in der Versuchsanstalt verbrachte. Die Erfinder hätten dann die Sache immer mehr herausgehoben, und man hatte in der Abteilung den Eindruck, daß die Sache überhaupt nicht weiter gehe.

Auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob Dr. Dittmar berechtigt gewesen sei, mit den Erfindern über die eventuelle Verwertung der Erfindung zu verhandeln, erwiderte der Zeuge, daß Dr. Dittmar allein hierzu nicht berechtigt war.

Nach Einvernahme weiterer Zeugen und Verlesung mehrerer Zeugenprotokolle wurde das Beweisverfahren geschlossen. Der Militäranwalt Oberleutnantkandidat Dr. Schattanel trat für die Bestrafung Dr. Dittmars im Sinne der Anklage ein, während der Verteidiger Dr. Rabenlechner unter Hinweis auf die Beweisergebnisse, insbesondere auf die Aussage des den Angeklagten entlastenden Feldzeugmeisters v. Schleyer, den Freispruch des Dr. Dittmar beantragte, da keinerlei strafbarer Tatbestand vorliege.

Nach längerer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter das Urteil, dahingehend, daß Dr. Rudolf Dittmar von der Anklage des Verbrechens des Mißbrauches der Amts- und Dienstgewalt freigesprochen, dagegen wegen Geschenknahme im Falle Gentsch schuldig erkannt und unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu zwei Monaten Prozosenarrest, die durch die ausgestandene Untersuchungshaft verbüßt sind, verurteilt wird. Gleichzeitig wird seine Entlassung aus der Offizierschule ausgesprochen.

In der Begründung des Urteils führte der Verhandlungsleiter aus, daß das Kriegsministerium zur Ueberzeugung gekommen war, daß der Vertrag, den Dr. Dittmar dem Gentsch vorlegte, keineswegs ein Scheinvertrag, vielmehr ernst gemeint war. Der Freispruch in der Richtung des Mißbrauches der Amts- und Dienstgewalt wurde im wesentlichen damit begründet, daß das Kriegsgericht die in diesem Belange den Angeklagten allein belastenden Aussagen des wegen Betruges zu vier Jahren schweren Kerkers bestrafte Beneff und des gleichfalls wegen Betruges vorbestraften und über lebenslangen Albini nicht als Basis eines Schuldurtheiles annehmen konnte.

Dr. Dittmar meldete gegen das Urteil die Wichtigkeitsbeschwerde an.

14. X. 1914

53

Der Zivilberuf nichtaktiver Offiziere.

In sinngemäßer Anwendung der bestehenden Bestimmungen kann, wie das Kriegsministerium angeordnet hat, den zur aktiven Dienstleistung eingerückten nichtaktiven Offizieren und Offiziersaspiranten seitens der Kommandanten usw. der Ersatzkörper (Anstalten) die Bewilligung zur Ausübung ihres Zivilberufes in der dienstfreien Zeit erteilt werden. Durch diese Bewilligung darf der Dienst in keiner Weise beeinflusst werden.

Klarlegung militärischer Fragen.

Beurlaubungen und Enthebungen.

Der Minister für Landesverteidigung von Czapp erklärt in Beantwortung einer Interpellation betreffend die periodische Beurlaubung und Ablösung der lange an der Front stehenden Mannschaften. Für die Beurlaubung der Mannschaften bestehen genau umschriebene Bestimmungen, die den raschen Wechsel der Urlauberturnusse der Truppen gewährleisten. Die Beurlaubungen werden nur dann zeitweise beschränkt oder ganz eingestellt, wenn dies die momentane operative Lage erfordert. Aus den einlangenden diesbezüglichen Meldungen ist das Bestreben aller Kommandanten, die unterstehende Mannschaft der Begünstigung der Beurlaubung so oft als nur möglich teilhaftig werden zu lassen, deutlich ersichtlich. An der Kampffront selbst werden grundsätzlich keine Mindertauglichen verwendet. Ein Austausch im Sinne der Anfrage ist aus dem Grunde undurchführbar, weil alle noch vorhandenen volldienstfähigen (frontdiensttauglichen) Männer für den rollenden Ersatz der Kampftruppen benötigt werden. Sollte man eine derartige Ablösung durchführen, so müßte auch auf die im Interesse der Volkswirtschaft enthobenen frontdiensttauglichen Männer ge-griffen werden, welche Maßnahme jedoch zweifellos das Gesamtinteresse des Staates schädigen würde. Durch ständige Sichten im Stappenraume und im Hinterlande werden die dort noch eingeteilten Frontdiensttauglichen ohnedies den Kampftruppen zugeführt und auf deren bisherigen Dienstposten entweder Mindertaugliche oder nach Möglichkeit auch weibliche Hilfskräfte eingeteilt. Im übrigen wurde durch die Beurlaubung der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 und in allerlehter Zeit durch die Verfügung, daß Mannschaften der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 ohne Unterschied ihres Tauglichkeitsgrades von nun an nur im Hinterland zu verwenden sein werden, den Wünschen der Bevölkerung nach möglichster Schonung der Ältesten Leute in weitestgehendem Maße Rechnung getragen.

In Beantwortung einer weiteren Interpellation betreffend die Entlassung der Militärpersonen der Jahrgänge 1865 und 1866 erklärt der Minister, daß die Beurlaubung dieser Militärpersonen seitens aller Kommanden mit größtmöglicher Beschleunigung durchgeführt und hierbei auch der für die Beurlaubung festgesetzte äußerste Termin — 30. Juni L. J. — in den allermeisten Fällen eingehalten wurde.

Behandlung anonymer Anzeigen beim Militär.

In einer Interpellationsbeantwortung betreffend Behandlung von anonymen Denunziationen seitens der Militärbehörden sagt der Landesverteidigungsminister v. Czapp: „Schon im Jahre 1916 wurden im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium allen militärischen Stellen Richtlinien zur Behandlung anonymer Anzeigen gegeben. In diesen Richtlinien ist unter anderem folgende Bestimmung enthalten: Die Erfahrung lehrt, daß solche Anzeigen zum größten Teil entweder irrtümlicher oder unvollständiger Information entspringen, oder aber, jeder Grundlage entbehrend, aus bösem Willen, Neid oder Rache erstattet werden, um die so fälschlich Beschuldigten in ihrer Stellung, ihrer Ehre oder wenigstens in ihrem Ansehen zu schädigen. Diesem Treiben könnte wohl zweifellos der Boden entzogen werden, wenn namenlose Anzeigen grundsätzlich unbeachtet blieben und in keinem Falle zum Gegenstand weiterer Erhebungen gemacht würden. Namenlose Anzeigen, die nur ganz allgemeine Beschuldigungen ohne Anführung bestimmter Daten enthalten, sind einfach beiseite zu legen; von den übrigen sind nur jene einer weiteren Behandlung zu unterziehen, aus denen mit Recht auf eine tatsächlich erfolgte Verletzung bestehender Gesetze oder Vorschriften schwererer Natur oder größeren Umfanges geschlossen werden kann.“

Die Neuregelung der Militärversorgungsgesetze.

Eine Interpellation an den Minister für Landesverteidigung.

Der Minister für Landesverteidigung hat auf eine Anfrage des Abg. Mühlwerth und Genossen über die Neuregelung der Militärversorgungsgesetze folgendes erwidert:

Auf die in der Sitzung des hohen Hauses am 26. Juni 1917 an mich gerichtete Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen betreffend den derzeitigen Stand der Arbeiten sowie der Verhandlungen mit Ungarn bezüglich der Erlassung eines neuen Gesetzes über die Versorgung der Kriegsinvaliden, Militärwitwen und -waisen beehre ich mich, nachfolgendes zu erwidern:

Schon im Frieden waren sich alle verantwortlichen Faktoren darüber einig, daß die demalsten in Kraft stehende Regelung der Militärversorgung eine völlig unzureichende ist und daß eine Neuregelung dieser Materie zu den dringendsten, einer Lösung harrenden Problemen der Staatsverwaltung gehört.

Es würde mir geradezu als ein Gemeinplatz erscheinen, mich darüber zu verbreiten, wie sehr sich diese Auffassung infolge des Krieges und seiner Folgen vertieft hat.

Andererseits aber ist diese Frage eine unserer allerhöchsten Aufgaben, wenn eine Lösung gefunden werden soll, die sowohl befriedigend ist und den Interessenten wirklich das bringt, worauf sie zweifellos einen Anspruch haben, als auch die finanzielle Tragfähigkeit des Staates berücksichtigt und nicht bloß in utopischer Weise für Versorgungsgenüsse vorsieht, welche in Wirklichkeit von den Staatsfinanzen auf die Dauer nicht getragen werden können.

Gerade die Ausdehnung und die Dauer des gegenwärtigen Krieges und die mit ihm selbstverständlich verbundene große Steigerung an Versorgungsansprüchen, welche unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine ganz andre Berücksichtigung erheischen, haben die Schwierigkeiten einer solchen Neuregelung noch weiter gesteigert, um so mehr, als es sich ja um Vorforgänge handelt, deren finanzielle Wirkung auf viele Jahre hinaus sich fühlbar machen wird.

Daß die baldigste und möglichst befriedigende Realisierung dieses Problems speziell auch der Militärverwaltung ganz außerordentlich und besonders am Herzen liegt, ist selbstverständlich.

Tatsächlich war auch bereits im März 1914 ein vom Kriegsministerium und den beiden Landesverteidigungsministerien fertiggestellter Entwurf einer Neuregelung des gesamten Militärversorgungswesens den beiden Regierungen mitgeteilt worden. Bevor jedoch die notwendigerweise zu führenden Verhandlungen in Zug gebracht werden konnten, brach der Krieg aus.

Der Verlauf der ersten Kriegsmomente mußte nun die mit dieser Frage befaßten Stelle zu der Ueberzeugung bringen, daß einerseits eine Reihe von in das Gebiet der Militärversorgung fallenden Fragen derart unzureichend geregelt ist, daß sich eine wenigstens provisorische Korrektur dieser im Kriege am meisten hervorgetretenen Mängel absolut nicht ausschießen lässe, daß aber andererseits die umfassende und endgültige Regelung des gesamten militärischen Ver-

orgungswesens in der verfügbaren kurzen Zeit nicht durchführbar ist. Daher mußte wenigstens den dringendsten Bedürfnissen im Wege vorläufiger Verfügungen Rechnung getragen werden, während aber gleichzeitig auch die Aktion wegen der — begrifflicher Weise nicht von heute auf morgen durchführbaren — Gesamtneuerung weitergeführt wurde.

In der ersten Richtung verweise ich vor allem auf die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, RGW. Nr. 161, welche eine günstigere Versorgungsbehandlung der während oder infolge des Krieges invalide gewordenen Mannschafspersonen, der Angehörigen solcher und der Hinterbliebenen der während oder infolge des Krieges gefallenen, vermissten oder gestorbenen Mannschafspersonen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung und insofern eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung nicht früher erfolgt, vorsieht.

Die Anordnungen der zitierten kaiserlichen Verordnung bewegen sich in doppelter Richtung, indem sie einerseits festsetzen, daß in Fällen, in welchen die Angehörigen von Mannschafspersonen Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912 beziehen, diese Unterhaltsbeiträge aber zufolge Rückberückung des Einberufenen in das nichtaktive Verhältnis oder wegen der in der Person des Eingetretenen eingetretenen Umstände (Ableben oder Vermisung) einzustellen wären, eine solche Rechtswirkung — und zwar im ersteren Falle bei vorhandener Invalidität — nicht einzutreten hat, sondern die Unterhaltsbeiträge fortzusetzen sind und andererseits in Fällen, in welchen staatliche Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht kommen, neben den Versorgungsgebühren noch Zuschüsse in Form von staatlichen Unterstützungen gewähren.

Eine weitere Besserstellung der anspruchsberechtigten Personen ist durch das am 1. August 1917 in Wirksamkeit getretene neue Unterhaltsbeitragsgesetz vom 27. Juli 1917, RGW. 313, insofern eingetreten, als damit der Kreis der Angehörigen, denen ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag zusteht, wesentlich erweitert und das Ausmaß der Unterhaltsbeiträge bedeutend erhöht wurde, welche beiden Umstände auch den Angehörigen oder Hinterbliebenen von invalide gewordenen oder gefallenen, verstorbenen, vermissten Mannschafspersonen bei der Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages gemäß § 4 des erwähnten Gesetzes zustatten kommen.

Wenn nun auch durch die eben angeführten Maßnahmen die allerdringlichsten Mängel der Versorgungsmaterie provisorisch und wenigstens für die Kriegszeit behoben oder wenigstens gemildert erscheinen, so war man sich doch von Anfang an darüber klar, daß trotzdem eine definitive und umfassende Neuregelung des gesamten militärischen Versorgungswesens unerlässlich ist und der ehesten Lösung zudrängt.

Wie schon erwähnt, hatten die militärischen Stellen bereits vor dem Krieg einen Entwurf für ein solches Gesetz fertiggestellt. Die Erfahrungen des Krieges führten dazu, dieses Elaborat noch einer eingehenden Revision zu unterziehen. Auch diese Arbeit ist beendet.

Der so revidierte Entwurf ist nun seit längerer Zeit Gegenstand von Beratungen mit den beteiligten Zentralstellen der beiden Staaten der Monarchie, und diese Aktion ist schon soweit gediehen, daß ich glaube, der Regierung möglich sein wird, den bezüglichen Gesetzentwurf schon in naher Zeit der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen zu können.

Die Fünfzigjährigen.

Mitteilungen des Landesverteidigungsministers.

Die Anfragen der Abgeordneten bezüglich der Entlassung der Fünfzigjährigen hat der Landesverteidigungsminister folgendermaßen beantwortet:

In Beantwortung der Interpellation teile ich mit, daß der Kaiser am 7. August d. J. folgendes Befehlsschreiben erlassen: „In Erweiterung meines Befehles vom 21. Mai 1917 betreffend die Beurlaubung der den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmdienste herangezogenen Personen befehle ich, daß auch die Mitglieder aller landsturmpflichtigen Körperschaften, also insbesondere auch die Standschützen sowie die Angehörigen der auf Kriegsdauer errichteten freiwilligen Formationen, dann die auf Kriegsdauer nach § 19:6 freiwillig in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr Eingetretenen und somit Affinierten der Geburtsjahrgänge 1866, 1865 und der älteren Geburtsjahrgänge — insofern sie nicht selbst um weitere Belassung im aktiven Militärdienst bitten — ehestens, längstens aber am 15. September 1917, zu beurlauben sind.“

Wegen Durchführung dieses Befehles wurden von den maßgebenden militärischen Stellen unverszüglich die nötigen Anordnungen erlassen. Da hiedurch die den vorgenannten Interpellationen zugrunde liegenden Wünsche erfüllt erscheinen, glaube ich, von einer weiteren Erörterung der in den erwähnten Anfragen sonst enthaltenen Einzelausführungen absehen zu dürfen.

19./X. 1917

57

Die Rangstellung der Reserveoffiziere.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordneten-
hauses brachten die Abgeordneten Dr. Kitz
und Genossen betreffend die Rangstellung der
Reserveoffiziere einen Antrag ein, in dem es
heißt: Entgegen der Norm des Dienst-
reglements für das Heer, wonach der Rang
einer Militärperson innerhalb ein und derselben
Standesgruppe nach dem Zeitpunkt der Be-
förderung beurteilt wird, ist durch Erlässe des
Kriegsministeriums verfügt, daß in der
gleichen Charge aktive Berufsoffiziere
auf jeden Fall rangälter sind als solche der
Reserve, der Evidenz oder des Ruhestandes.
Diese Bestimmungen stellen eine unhaltbare
Zurücksetzung der Reserveoffiziere dar, von
denen viele seit Kriegsbeginn in aktiver Dienst-
leistung stehen. Die hervorragenden Leistungen
der Reserveoffiziere im Felde wie in
den Dienstzweigen der Steppe und des Hinter-
landes wurden wiederholt von allerhöchster
Seite anerkannt. Trotzdem wurde an den er-
wähnten Bestimmungen, die aus der Friedens-
zeit übernommen wurden, nichts geändert. Die
Ungerechtigkeit dieser Regelung wird deshalb
vielfach, ja sogar von Truppenkommandanten
empfunden, und es wäre deshalb an der Zeit,
daß hier eine Aenderung in dieser Sache ein-
tritt. Die Regierung wird daher aufgefordert,
ebenso für die Rangstellung der Reserve-
offiziere die gleichen Grundsätze zur
Anwendung zu bringen wie für die Berufs-
offiziere.

Die Begründung des Erkenntnisses.

In der Begründung des Erkenntnisses führte der Vorsitzende bezüglich des Dr. Josef Kranz im wesentlichen nachstehendes aus: Was den Bierkauf betrifft, so waren zunächst die 17.311 Hektoliter Bier durch die Bierkaufsstelle angekauft worden infolge eines Vertrages, den Dr. Josef Kranz mit der Heeresverwaltung im Juli 1916 geschlossen hat. Laut diesem Vertrage sollten an die Heeresverwaltung bis September 1916

175.000 Hektoliter Bier, die sukzessive in bestimmten Mengen abzugeben waren, geliefert werden. Es ist nicht die ganze Menge von 175.000 Hektoliter zur Ablieferung gelangt, es sind von dieser Menge 17.311 Hektoliter Bier übriggeblieben, und am 21. Oktober 1916 hat die Heeresverwaltung auf die Lieferung dieser restlichen Biermenge verzichtet, welcher Verzicht auch von der Gegenseite angenommen wurde. Diese restliche Menge von 17.311 Hektoliter hat dann die Gegenpartei durch die Depositenbank an andere verkauft. Nach der Meinung des Kassationshofes erster Instanz sind diese 17.311 Hektoliter Bier von Dr. Kranz auf die Depositenbank übergegangen. Ueber die Art und Weise, wie diese Erwerbung von der Depositenbank erfolgt ist, gibt die erste Instanz die Auskunft, daß dieser Uebergang durch einen Rechtsakt erfolgt, der, wenn er auch vielleicht nicht ein Kauf im eigentlichen Sinne des Wortes war, ein Rechtsgeschäft war, welches im Effekt dem des Kaufes gleichkommt. Der Kassationshof war der Ansicht, daß die erste Instanz sich nicht klar war, welcher Rechtsakt vorgenommen worden ist, daß es aber nicht gerade ein Kauf sein mußte, um das Vergehen des § 21 der Preistreiberverordnung zu begründen. Es genügt nach Ansicht des Gerichtes erster Instanz, wenn das Geschäft den Effekt erzielt, den ein Kauf hervorruft. Diese Meinung erster Instanz ist nach Ansicht des Kassationshofes eine rechtsirrig. Die Verordnung über Preistreiber ist als Strafgesetz anzusehen und kann als solches nicht extensiv interpretiert werden. Nur Rechtsgeschäfte, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuch als Kauf anzusehen sind, fallen unter die betreffende Verordnung. Es genügt nicht, wenn die Ware etwa durch Erbschaft, Schenkung, Zession erworben wird, es muß ein Kauf und ein Verkauf sich gegenüberstellen, es muß der Preis vereinbart sein, und nur dann kommt der § 21 der kaiserlichen Verordnung zur Anwendung.

Allerdings hätte sich der Kassationshof noch darüber klar werden sollen, ob nicht der Verkauf des fraglichen Bieres als eine Uebersetzung nach § 18 der kaiserlichen Verordnung zu ahnden sei. Allein der Beurteilung des Dr. Kranz in diesem Falle nach § 18 der kaiserlichen Verordnung steht im Wege, daß die erste Instanz ausdrücklich festgestellt hat, daß Dr. Kranz auf die Bestimmung der Verkaufspreise keinen wie immer gearteten Einfluß genommen hat. Bezüglich der 32.000 Hektoliter Bier, die in der Zeit vom 2. bis 16. September freihändig eingekauft worden sind, hat die erste Instanz den Doktor Kranz deshalb verurteilt nach § 21 der kaiserlichen Verordnung, weil er die Depositenbank eingeschoben hat, und zwar überflüssigerweise, durch welche Einschlebung naturgemäß der Preis des Bieres verteuert wurde. Es soll nicht geleugnet werden, daß in gewissen Fällen der Zwischenhandel notwendig ist und volkswirtschaftlich auch als nützlich anzusehen ist. Ein Standpunkt, welchen sowohl die Gerichte wiederholt in ihrem Urteil geteilt haben. Es muß ein Unterschied gemacht werden jedoch zwischen einem reellen und unreellen Zwischenhandel und es muß jeder Fall für sich einzeln beurteilt werden. Im vorliegenden Falle war der Kassationshof zur Anschauung gekommen, daß von einem Rechtsirrtum erster Instanz nicht gesprochen werden könne. Wenn eine Bank nach ihrem Statut zu einem solchen Warenhandel berechtigt ist, so hat das auf die Frage der Beurteilung, ob eine Preistreiberi vorliegt, keinen Einfluß, denn auch heurte Kaufleute können einer Preistreiberi, wenn sonst der strafbare Tatbestand vorliegt, sich schuldig machen. Es wurde daher die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Josef Kranz in dem erwähnten Teile verworfen.

Trotz der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde waren bei dem Kassationshofe gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen vorhanden, und, von der Absicht geleitet, ein eventuelles materielles Unrecht zu verhüten, hat der Kassationshof im Wege der außerordentlichen Revision nach § 362 Strafprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt. Die wichtigsten Bedenken lagen in der Richtung vor, daß das Urteil erster Instanz ausgesprochen hat, Dr. Kranz habe am 2. September und in der Zeit vom 2. bis 15. September nicht wissen können, daß er mit der Staatsverwaltung über das die Staatsverwaltung mit ihm wegen der Bierlieferung wieder werde verhandeln. Diese Meinung erster Instanz, erklärt der Kassationshof, wird insbesondere erschüttert durch die im Prozeß erster Instanz gemachten Zeugenaussagen des Sektionschefs v. Jarzebecki und des früheren wirtschaftlichen Adjutanten des Kriegsministers, Rittmeisters v. Lustig, deren Aussagen ein anderes Bild über die fragliche Tätigkeit des Dr. Kranz aufkommen lassen können; es sind daher gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrundegelegten Tatsachen Bedenken obwaltend, die nur beseitigt werden können im Stadium der Wiederauf-

nahme, weshalb eine solche nach § 362 Strafprozeßordnung angeordnet wurde.

Was den Rum anbelangt — es handelte sich um holländischen Rum —, so hat sich die Nichtigkeitsbeschwerde darauf bezogen, daß von einer Preistreiberi schon mit Rücksicht auf das Motiv, welches Dr. Kranz bezogen hat, den Rum von der Anglo Bank zu kaufen, keine Rede sein könne. Das Motiv, erklärt der Kassationshof, ist für die Frage der Preistreiberi nicht entscheidend. Entscheidend ist nur, welche Absicht beim Einkauf der Ware verfolgt wird. Das Motiv kann das lauterste sein und trotzdem kann, wenn die Absicht eine preistreiberische ist, ein Preistreiberi vorliegen. Es war daher auf die Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Richtung nicht einzugehen. Der Kassationshof hat jedoch im Faktum Rum den Dr. Kranz freigesprochen, weil Rum nach wiederholten früheren Entscheidungen des Kassationshofes nicht als unentbehrlicher Bedarfsartikel anzusehen ist. Es mag zugegeben werden, daß auch beim Rum sich die Ansichten bezüglich der Frage der Unentbehrlichkeit ändern können, alle die Tathandlung im Prozeß Kranz und Genossen erfolgte kurze Zeit vor einer dieser Entscheidungen, und man kann nicht sagen, daß sich in so kurzer Zeit die Ansichten geändert haben.

Bezüglich des Erkenntnisses gegen den Angeklagten Doktor Richard Freund führte der Vorsitzende aus: Nachdem bezüglich der 17.311 Hektoliter Bier ein Anlauf seitens des Dr. Freund nicht vorlag, so kam nur in Betracht, ob der Verkauf dieses Bieres nicht nach § 18 der Preistreiberverordnung als Uebersetzung zu ahnden war. Der Kassationshof erachtet, daß dies nach den Feststellungen der ersten Instanz nicht bezweifelt werden kann; es steht fest, daß die Preise, zu denen das Bier von Doktor Freund veräußert wurde, sehr hohe waren, daß Dr. Freund die Preise festgesetzt hat und daß die erste Instanz sogar die Preise als exorbitant hoch bezeichnet hat. Was die Post von 32.300 und von 8800 Hektoliter Bier betrifft, so ist auch bei Dr. Freund die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Punkte unbegründet und wird in diesem Punkte auf die Ausführungen bezüglich des Erkenntnisses gegen Dr. Kranz verwiesen. Wenn von der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet wird, daß Dr. Freund als Beamter dem Auftrage der Bank nachzukommen hatte, so muß dem entgegengehalten werden, daß ein Beamter, mag ihm auch was immer für Gefahr drohen, keine strafbare Handlung begehen darf. Begeht er sie dennoch, so ist er dafür strafbar. Auch bei Dr. Freund waren hinsichtlich desjenigen Teiles, rücksichtlich dessen die Nichtigkeitsbeschwerde für unbegründet erkannt wurde, dieselben Umstände wie bei Dr. Kranz für den Kassationshof maßgebend, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 362 Strafprozeßordnung anzuordnen. Bezüglich des Geschäftes mit Marmelade und Himbeersaft steht die preistreiberische Absicht fest.

Bezüglich des Erkenntnisses gegen den Angeklagten Fritz Felix wird darauf verwiesen, daß der Freispruch von der Anklage bezüglich des Anlaufes von Rum erfolgt ist, weil, wie erwähnt, Rum nicht als unentbehrlicher Bedarfsartikel anzusehen ist. Bezüglich der Marmelade und des Himbeersaftes war der Schuldspruch der ersten Instanz begründet, weil diese Artikel zweifellos als unentbehrliche Bedarfsgegenstände anzusehen sind. Da Felix von einem Teil der Anklage freigesprochen wurde, war mit einer neuerlichen Strafbemessung vorzugehen, wobei die Strafe herabgesetzt wurde. Als erschwerend kam in Betracht, daß die Preissteigerung eine bedeutende und der Umfang der Geschäfte ein sehr großer war, als mildernd das Geständnis.

Bezüglich des Angeklagten Eijig Rubel war der Kassationshof der Ansicht, daß die Nichtigkeitsgründe, die in der schriftlichen Beschwerde, wie auch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurden, unbegründet sind. Die Art und Weise, wie der Angeklagte Eijig Rubel das Bier an die einzelnen Abnehmer geliefert hat, mag der bestehenden Übung entsprechen, diese Frage war jedoch für die Entscheidung der Beschwerde nicht verwertbar. Ebenso war die Frage, ob der Angeklagte Rubel zum Bierhandel berechtigt war oder nicht, ohne Bedeutung.

Die Sitzung wurde um 1 Uhr aufgehoben. Ueber die Berufung Rubels gegen das Strafmah wird der Kassationshof in nächstfolgender Sitzung entscheiden.

Neues Wiener Tagblatt
20. / X. 1917
59

Die Belobung des Infanterieregiments Nr. 28.

Die Abgeordneten Maigner und Genossen stellten in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses in Angelegenheit der Belobung des Infanterieregiments Nr. 28 die folgende Anfrage an den Landesverteidigungsminister:

„Der Kommandant der 56. Infanteriebrigade GM. v. Straub richtete am 5. Juni 1917 nach der sechsten Isonzoschlacht an das I. u. I. Infanterieregiment Nr. 28 folgenden Aufruf:

„Tapfere, heldenmütige Soldaten des Infanterieregiments Nr. 28! Als ich gestern vor dem schweren Kampf meiner festen Überzeugung Ausdruck gab, daß Ihr Söhne der goldenen Königsstadt Prag keinem andern Regiment untrer großen, ruhmreichen Armee an Tapferkeit und Todesmut nachstehen werdet, erkannte ich Euch noch nicht. Gestern aber habe ich gesehen, daß Ihr wahrhaft brave, todesmütige Helden seid, gestern habt Ihr im schweren Kampfe bewiesen, daß kein Regiment Seiner Majestät besser ist als Ihr. Unter der ausgezeichneten, sicheren Führung Eures hervorragenden Kommandanten Major Weergans, geleitet von Euren tapferen Offizieren, von denen so viele mit ihrem Blut und Leben für Kaiser, Vaterland und den Ruhm des Regiments eingestanden sind, habt Ihr alle, Unteroffiziere und jeder einzelne Mann, Heldentaten verrichtet, welche der Geschichte angehören und welche Euch den ewigen Dank des Vaterlandes, die Bewunderung aller Kameraden und aller Eurer Mitbürger sichern. Im Namen des Allerhöchsten Dienstes danke ich jedem einzelnen des tapferen Infanterieregiments Nr. 28 für seine Heldentaten und bin überzeugt, daß Ihr nicht nur die so hart erkämpfte Stellung halten werdet, sondern, wenn es wieder einmal heißt: „Vorwärts!“, an der Spitze aller Truppen stürmen werdet. Ich traue

mit Euch um die gefallen Kameraden, allein wir alle wissen und handeln danach: „Höher als das Leben gilt einem Mann die Ehre.“ Mit Gott zum neuen Kampf und Sieg! Am 5. Juni 1917. Generalmajor Straub m. p.“

Wiewohl es den Fragestellern vollkommen fernliegt, die Verdienste dieses Regiments irgendwie zu schmälern, muß diese Belobung im Rückblicke auf frühere Waffentaten, die zur Auflösung dieses Truppenkörpers führten, die deutsche Bevölkerung Böhmens um so eigentümlicher berühren, als dieses Regiment zum großen Teile aus deutschen Offizieren und Mannschaften bestehen soll.

Die Gefertigten ersuchen deshalb Euer Excellenz, dem Hause bekanntzugeben: 1. Welcher Nationalität war der als Held gefallene Kommandant Major Weergans?

2. Wieviele Offiziere und Mannschaften waren deutscher und wieviele tschechischer Nationalität?

3. Wieviele Offiziere und Mannschaften waren in der im zitierten Aufrufe so hervorgehobenen „goldenen Königsstadt Prag“ heimatständig?

20. X. 1917

60

Oberleutnant Professor Neumair in der Urania.
 Unser Mitarbeiter Prof. Jos. Neumair hielt am 18. d. einen zweiten Vortrag in der Urania unter dem Titel „Kriegserlebnisse, Bilder aus Albanien“. Noch ist seinen Freunden und Verehrern die glänzende Schilderung des „Sturmes auf Durz“ — wohl eine der besten der österreichischen Kriegspublizistik — in unverlöschbarer Erinnerung. Mit diesem Vortrag trat Oberleutnant Neumair im Vorjahre vor das Publikum der Urania. Damals konnte der kleine Vortragssaal nicht die Scharen fassen, die Neumairs Persönlichkeit und Art auch im Hörsaale kennen lernen wollten, nachdem seine vielgelesenen Aufsätze — zum großen Teil den Lesern der „Reichspost“ bekannt — schon längst namhaftes Interesse hervorgerufen hatten. Für diesmal hatte man den großen Saal zur Verfügung gestellt und auch er war bis aufs letzte Plätzchen besetzt. Eine Schilderung aus der großen Offensive gegen Serbien, der „Tag von Kalimanici“, über den die Schatten der Gefahr und des Todes überreich huschten, eröffnete den ersten Teil des Vortrages, die „Kriegserlebnisse“. Bild an Bild, Szene an Szene ging unter atemloser Spannung vorüber, in eigenartig vollendeter Gruppierung, trefflich beobachtet, abwechslungsreich wiedergegeben, in großen Zügen die allgemeine Lage, dann in feinen und feinsten Einzelstrichen das Kleinleben im Kriege, im Gefecht, Stimmungsbilder, die Innenwelt. Dabei ist zu bemerken, daß es dem Vortragenden wohl gelang, über manches Traurige der Kriegsercheinungen kraft seines dichterischen Gemütes einen mildernden Schimmer der Berklärung zu reiten und über manche der geschilderten finstern Stunden, durch Nebel und Wirrsal leuchtete die helle Flamme der Begeisterung, die Hingebung an das Große, Unvergängliche. Ein Mann, ein Idealist — von deutschem Wesen auszuweisen. Ein Offizier, wie man sich den österreichischen am liebsten denkt. Von Szenen mit höchstem dramatischen Gehalt führte uns der Vortragende, in lächelnder Bescheidenheit seinem gütigen Schicksal dankend, an Ereignisse voll wilder Fülle vorüber und beschloß den ersten Teil des Vortrages mit dem lyrisch-ergreifenden Einzelschicksal eines neuen kühnen Kampfgenossen. Und während der Vortragende tiefbewegt und tiefbewegend dem Gefallenen nachträglich die Grabrede hielt, sangen gedämpfte Stimmen das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“, in der Fassung, die dieses Volkslied im Weltkrieg erhalten. Im zweiten Teil der Ausführungen „Bilder aus Albanien“, konnte Prof. Neumair so recht vom Herzen aus allen Taschen kramen, was das vierte Jahr im Felde sieht, hat viel geschaut und erlebt und in Zeiten geruhigen Lagerlebens reichlich gemacht und gedichtet. Der „erste Tag in Skutari“ in seiner arbenreichen Beweglichkeit, die geschilderte Volksstimmung und Volksart, hielt die staunende Neugier der angeregten Zuhörer — es fehlte auch nicht an Tröpfchen des Humors — stets wach. Von Durz aus unternahm Professor Neumair schließlich Streifzüge in die Natur und Geschichte des noch kürzlich so weltabgeschiedenen Landes an der Adria. lauschender Beifall dankte dem Vortragenden für den ergiebigen Abend, der insbesondere durch die Anwesenheit

Er. Eminenz des Herrn Kardinal-Fürstbischof Doktor
 Piffel ausgezeichnet war. A. S.

Die Regulierung der Offiziersgehälter.

In den kommenden parlamentarischen Verhandlungen wird man der Antwort auf eine dringende Frage nicht ausweichen können: der Regelung der Bezüge von Offizieren. Oft genug sind Anträge dafür eingebracht, aber von den Klagen über den Notstand des staatlichen Haushaltes wieder zurückgeschickt worden. Nun aber ist keine Zeit mehr zu verlieren, wie es denn auch der Minister für Landesverteidigung FML. v. Czapp kürzlich im Abgeordnetenhaus sagte. Die Bedürfnisse des täglichen Lebens sind so gebieterisch geworden, daß aus der Notwendigkeit die Not zu werden droht. Man kann dieses Verlangen wohl stellen, ohne auf parteipolitische Zurückweisung stoßen zu müssen. Denn es handelt sich nur um eine Tat ausgleichender Gerechtigkeit, wenn man eine lang zurückgesetzte Gruppe von treuen und aufopfernden Dienern des Vaterlandes nicht zu einer Gruppe mißvergünstigter und sorgenvoller Männer werden läßt, die trotz allen Opfern, körperlichen und geistigen Mühen und Anstrengungen weder für sich noch für ihre Familien das Auslangen finden und deren

ehrervolle Uniform und schweigsamer Stolz oft nur bittere Existenzsorgen verbirgt.

Vorschriften und strenge Ehrengesetze verlangen vom Offizier, daß er und seine Familie ausschließlich von den Dienstbezügen leben und dabei in äußerer Erscheinung und öffentlichem Auftreten jede abfällige Bemerkung unmöglich machen. Die Erziehung der Kinder muß sehr oft in einer fremden Stadt durchgeführt werden, weil in der Garnison die nötigen Schulen mangeln, die Wohnung muß bescheidenen Repräsentationszwecken genügen, häufige Umzüge sind notwendig. Der junge Offizier wieder muß sich viel in der Öffentlichkeit bewegen und mit den bescheidensten Mitteln sein Auslangen finden. Da kann sich dann jeder vernünftige Mensch eine Rechnung darüber machen, die mit einem Gehalt verbunden muß und welche die lähmendsten Sorgen des Alltags zu ständigen Begleitern sehr vieler Offiziere macht. Und hoch sind sie alle voll Eifer und Begeisterung zu ihrem Beruf gekommen. Durch alle die lange Zeit des Krieges haben sie gezeigt, welche Tapferkeit und Aufopferung in ihnen steckt und wie sie bereit sind, sich selbst dem Vaterland in der Stunde der Gefahr zum Opfer zu bringen.

Das Einkommen eines Offiziers selbst mit vielen Dienstjahren ist nicht höher als das der unteren Erwerbsstände im bürgerlichen Leben, die aber nicht unter dem ständigen Druck einer hohen Verantwortung leben, einer rast- und rastlosen Hingabe an den Dienst, einer tadellosen Repräsentation. Der Offizier hat eine der größten und wichtigsten Aufgaben im Staate zu erfüllen. Der Krieg hat gezeigt, daß es nicht gleichgültig ist, ob man gute oder schlechte, verdrossene oder hingungsbare Offiziere besitzt. Unsere Offiziere waren die Pfeiler in der Mauer, die unser Vaterland umgab und schützte. Wenn man von der Kriegstüchtigkeit unsrer Armee spricht, so spricht man von einem Verdienst der Offiziere. Auch unsere tüchtigen Offiziere der Reserve haben Berufsoffiziere herangebildet. Unsere Offiziere arbeiten auch im Frieden in einem Dienst, der eine stetig anschwellende militärische Wissenschaft umfaßt, der hohe Körperliche und geistige Befähigung voraussetzt. Als Berater und Führer der Ehre unsres Volkes arbeitet der Träger des goldenen Portepées Jahrzehnte hindurch und bietet zuletzt dem Vaterland sich selbst — alles in der Hoffnung auf eine Erkenntnis und Dankbarkeit für seine Leistungen. Die Erkenntnis haben wir jetzt, möge nun auch die Dankbarkeit in Erscheinung treten.

Es ist wirklich an der Zeit, daß ebenso wie für alle andern Beamtenkategorien für die Repräsentanten eines Standes etwas geschieht, von dem wir die lauterste Integrität, ein besonders empfindliches Ehrgefühl in Erwerbsangelegenheiten und ein gewisses Maß äußerer Auftretens verlangen. Dem Offizier ist keinerlei Nebenverdienst gestattet, und doch muß er seine Standespflichten tadellos erfüllen, muß ohne Klage kostspielige Umzüge in ferne Garnisonen einleiten, seine Kinder in Gegenden senden, wo sie ordentlichen Unterricht genießen können, seine Kleider und Schuhe in jedem Wetter und in jedem Gelände raschestens abnutzen, ohne irgendeinen Ersatz dafür beanspruchen zu können. Er muß seine Gesundheit, seine Glieder auch im Frieden täglich wagen, um seinen oft so schweren Dienst pflichtgetreu zu tun, und erhält für alles, wenigstens als Subalternoffizier, Bezüge, die denen untergeordneter Kanzleikräfte vielfach nachstehen. Aus solchen Mißverhältnissen entstehen natürlich dauernde Schulden, die unter Umständen zu völliger Entgleisung führen können.

Man darf daher wohl erwarten, daß der Staat in seinem eigensten Interesse auch diese Frage bald beantwortet und die gerechte Forderung der Offiziere nach einer angemessenen Regulierung ihrer Bezüge raschestens erfüllt. Die Zahlensätze, nach denen die Befoldung der Offiziere, namentlich der Subalternoffiziere, erfolgt, sind längst veraltet, und es ist keine Rede mehr von der Möglichkeit, mit solchen Summen ein auch nur anständiges, also bescheidenes Auskommen zu finden. Wir brauchen unsere Offiziere, also müssen wir auch dafür sorgen, daß sie leben können. Sie haben geduldig gewartet. Nun aber ist es höchste Zeit, daß man sich ihrer erinnert und sie, nach ihren Verdiensten urteilend, wenigstens ebenso bedenkt, wie andre Staatsdiener, zu deren treuesten und bitterlichsten Vertretern sie immer gehört haben.

Die Zurücksetzung der Reserveoffiziere.

Die Abgeordneten Dr. King und Genossen haben im Abgeordnetenhaus folgenden Antrag eingebracht: Entgegen der Norm des Dienstreglements für das Heer, wonach der Rang einer Militärperson innerhalb einer und derselben Standesgruppe nach dem Zeitpunkt der Beförderung beurteilt wird, ist durch Erlässe des Kriegsministeriums verfügt, daß in der gleichen Charge-aktive Berufs-offiziere

auf jeden Fall rangälter sind als solche der Reserve, der Evidenz oder des Ruhestandes.

Diese Bestimmungen aus der Friedenszeit wurden bisher nicht geändert. Ein 1914 ausgemusterter Militärakademiker mit 21 Lebensjahren war daher beispielsweise als Leutnant, Untergebener eines im 33. bis 35. Lebensjahre stehenden Reserve-offiziers. Nach etwa einem Jahre wurde ersterer Oberleutnant und war mit dem gleichen Tage rangälter als sein bisheriger Kompagniekommandant. Dieser Fall betrifft etwa 25 vom Hundert der österreichisch-ungarischen Reserveoffiziere. Das gleiche Mißverhältnis ergibt sich, wenn neu ausgemusterte Militärakademiker an die Front kommen und dort sofort rangälter sind als durch viele Monate im Felde erprobte Leutnants in der Reserve. Wir stellen daher den Antrag: Die Regierung wird aufgefordert, ehestens für die Rangstellung der Reserve-offiziere die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche für die Berufs-offiziere gelten.

Erhöhung der Mannschaftsgebühren.

Die tschechischen Abgeordneten Bisy und Rydlo brachten gestern einen Antrag an die Gesamtregierung, besonders aber an das Landesverteidigungsministerium ein, es möge möglichst bald die Löhnung der Mannschaften in der Weise geregelt werden, daß der einfache Mann im Hinterland eine tägliche Löhnung von 70 Sch., an der Front von einer Krone bezieht. Die Begründung des Antrages weist auf die viel höheren Mannschaftslöhne in Deutschland hin.

Geldrelutium für nichtrauchende Militärs.

Die Abgeordneten Wedra, Kittinger und Genossen brachten gestern bezüglich der Binderung des Zigarren- und Zigarettenmangels den folgenden Antrag ein: Die Regierung wird aufgefordert, bei der Heeresverwaltung dahin vorstellig zu werden, daß den nichtrauchenden Offizieren und Mannschafspersonen das Geldrelutium für die auf sie entfallenden Rauchwaren ausbezahlt werde. — Im Felde hat jeder Offizier auf 25 Zigaretten oder 5 Zigarren, jeder Mann auf 5 Zigaretten Anspruch.

Erklärungen des Landesverteidigungsministers.

Minister für Landesverteidigung M. von Csapk will auf eine in der letzten Sitzung gefallene Aeußerung reflektieren und sagt:

Zu meinem Bedauern bin ich genötigt, auf eine in der Debatte bei der letzten Sitzung des hohen Ausschusses gefallene Aeußerung zurückzukommen, welche ich mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen mich für verpflichtet erachte. Einer der Herren Redner hat nämlich die sich aus Ungarn ergänzenden Truppenkörper unserer glorreichen Armee als Fremde, ja sogar als „geradzue feindliche“ Truppen bezeichnet. Eine solche Aeußerung läuft der staatsrechtlichen Gestaltung unserer Monarchie strikte entgegen. Ebenso steht sie selbstverständlich im kräftigsten Widerspruch zu der im Frieden wie aber auch insbesondere im Kriege so glänzend bewährten Einheitlichkeit des Geistes unserer bewaffneten Macht. Sie ist zweifellos dazu angehan, den unerwünschtesten Widerhall und berechtigten Widerspruch in anderen Staatsgebiete der Monarchie auszulösen. Eine solche Dissonanz kann in der gegenwärtigen schweren Zeit nur unsere Feinde erfreuen. Dies eingehendst zu würdigen, ist meine dringendste Bitte an alle sehr verehrten Herren Mitglieder dieses hohen Ausschusses.

Uebrigens kann ich nur neuerlich die schon so oft und so inständig von mir gestellte Bitte wiederholen, die verehrten Herren mögen bedenken, daß unsere Armee im Kriege aus Millionen von Staatsbürgern besteht, daß es selbstredend nicht möglich ist, die Handlungen und Unterlassungen eines jeden Soldaten präventiv vollständig zu beeinflussen, daß unter Millionen von Menschen immer einzelne zu Erweisen neigende Personen vorhanden sind und daß es ein Trugschluß wäre und auch aus Gründen des Patriotismus vertrieben werden möge, aus Einzelereignissen zu einer generalisierenden Beurteilung zu gelangen.

In Verfolg meiner Ausführungen im Wehrausschusse am 10. Oktober d. J. erlaube ich mir zu dem Antrage der Herren Abgeordneten Witos und Genossen in der vom Beichtershalter Doktor Liebermann beantragten Fassung, die Regierung möge unverzüglich veranlassen, daß die außerhalb ihres heimatlichen Kronlandes im Hinterlande oder im Gumpenwarne in Verwendung stehenden nicht frontdiensttauglichen Landsturmpflichtigen zum gleichen Dienste in der Heimat verwendet werden, zu bemerken, daß derselbe, so sehr er vom Standpunkte der Volkswirtschaft berechtigt erscheint und so sympathisch ihm gegenüber auch die Militärverwaltung stehen muß, in seiner generellen Art wohl kaum oder nur mit den größten Schwierigkeiten durchführbar ist.

Hierauf gelangte der Antrag des Abg. Doktor Liebermann, wonach die Regierung angefordert wird, im eigenen Wege Sorge dafür zu tragen, daß die im Hinterland zum Landsturmbienstand herangezogenen Personen, soweit zwingende militärische Interessen es nicht unumgänglich machen, in der heimatlichen Gegend, beziehungsweise in ihrem Wohnort verwendet werden, mit dem Zusatzantrag des Abg. Dötsch, wonach Kranke in Sanitätsanstalten auf ihr Verlangen in Krankenanstalten ihrer Heimat abzugeben seien, zur Annahme.

Abhandl
26. IX. 1917

64

Die Heranziehung zum Landsturm- dienst ohne Waffe.

Aufklärungen des Landesverteidigungsministers
im Wehrausschuß.

In der heutigen Sitzung des Wehrausschusses erklärte Landesverteidigungsminister v. Czapp gegenüber in der Öffentlichkeit aufgetauchten mißverständlichen Auffassungen in authentischer Form, daß selbstverständlich für die Heranziehung zum Landsturmdienst ohne Waffe nur Personen in Betracht kommen können, die nicht zu jedem Landsturmdienst ungeeignet befunden werden. Auch die Auffassung, daß die bei der gegenständlichen Aktion Heranzuziehenden auch in den militärischen Zwecken dienenden Privatbetrieben zur Verwendung gelangen werden, ist irrtümlich.

Der Minister stellt fest: 1. Die jetzt zur Heranziehung Gelangenden werden zu keinerlei Waffendienst, geschweige denn zum Frontdienst verwendet werden. 2. Durch ihre Heranziehung wird die Zahl der im Sinterland Verwendeten absolut nicht vermehrt, sondern es werden indirekt durch die Heranziehung Frontdiensttaugliche für die Armee im Felde freigemacht. Es ist auch die Auffassung zuzugeben, als ob an die

Heranziehung aller bei den Mustern ungeeignet Befundener gedacht würde. Dies ist natürlich nicht der Fall. Es wäre ja eine solche allgemeine Maßnahme schon deshalb nicht möglich, weil diese ungeeignet Befundenen zusammen mit den Enthobenen die einzigen männlichen Arbeitskräfte darstellen, die gegenwärtig dem Sinterland, beziehungsweise der allgemeinen Volkswirtschaft noch zur Verfügung stehen.

Schlieflich kommt der Minister auf die von dem Ausschuss aufgeworfene juristische Frage zu sprechen, ob nämlich die Bestimmung des § 26 der Landsturmorganisationsvorschriften, soweit sie sich auf die Heranziehung zum Dienst ohne Waffe beziehen, eine genügende Rechtsgrundlage habe, und glaubt, dies in bejahendem Sinne beantworten zu können.

27. IX. 1917

65

Die Verleihung der Schwerter zu den Kriegsdekorationen.

Wie „Strossenrs Militärblatt“ meldet, hat der Kaiser das nachstehende Befehlsschreiben erlassen:

„Die Schwerter zu vor dem Feinde erworbenen Dekorationen sind anzuverleihen:

1. Allen jenen Offizieren und Militärbeamten, die im feindlichen Feuerbereich länger dauernd Dienste geleistet haben und hierbei durch das feindliche Feuer oder andere Waffen ernstlich gefährdet wurden. Diese Tatsachen sind von den die Belohnungsanträge vorlegenden Kommandanten bei Ehre und Pflicht zu bestätigen. Für bereits verliehene Auszeichnungen, zu denen die Schwerter bisher nicht zuerkannt wurden, kann die Bestätigung nachträglich beigebracht werden.

2. Allen Kommandanten, deren Generalstabschef (Generalstabsoffizieren), den Chefs der Generalstabs- und Operationsabteilungen, die für Verdienste in der Führung oder für Mitwirkung an dieser ausgezeichnet werden. Anderen Offizieren, die bei höheren Kommandos und Stäben eingeteilt, durch ihre Tätigkeit immerhin an der Führung mitwirken, gehören hiefür allein die Schwerter noch nicht.

Ergeht gleichlautend an Meinen Kriegsminister, Meine beiden Landesverteidigungsminister, Meinen Marinekommandanten und Meinen Chef des Generalstabes.

Standort, am 21. Oktober 1917.

Carl m. k.

28./X. 1917

66

Zwecklose Urlaubsbitten.**Im Falle des Verzichtes auf den Unterhaltsbeitrag.**

In der Oeffentlichkeit ist, so wird amtlich mitgeteilt, vielfach die Ansicht verbreitet, daß die zur militärischen Dienstleistung Herangezogenen im Falle des Verzichtes ihrer Angehörigen auf den ihnen gebührenden Unterhaltsbeitrag für einige Wochen, ja sogar Monate in das Zivilverhältnis rückbeurlaubt werden.

Um die Herangezogenen, beziehungsweise ihre Angehörigen von derartigen zwecklosen Urlaubsbitten abzuhalten, wird bekanntgegeben, daß die erwähnte Ansicht vollkommen irrig ist.

29./X. 1918

67

Enthebungen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Erledigung durch die politischen Bezirksbehörden.

Auf Antrag des Ackerbauministeriums hat das Ministerium für Landesverteidigung für jene Fälle, in welchen infolge plötzlicher Erkrankungen, Todesfälle, Brände usw. wegen Mangels an Arbeitspersonal der plötzliche Stillstand eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes einzutreten droht und deshalb die Enthebung einer zum Militärdienst eingerückten Person dringend notwendig wird, verfügt, daß das Enthebungsansuchen dem Ministerium für Landesverteidigung nicht im normalen Instanzenwege, sondern von der politischen Bezirksbehörde direkt unter besonderer Ersichtlichmachung der Dringlichkeit vorgelegt wird. Derlei Gesuche werden von allen Behörden außer der Reihe erledigt.

* (Keine Unterstützung des Geldentwertes Österreich-Ungarn durch das Kriegsministerium.) Die Firma Geldentwert, Operaring Nr. 7, hat für ihr Unternehmen „Österreich-Ungarns wirtschaftliche Mobilisierung 1914—1917“ unter Berücksichtigung des vaterländischen Zweckes die Unterstützung des Kriegsministeriums erbeten. Wie von Seiten des Kriegsministeriums unannehmlich wahrgenommen wurde, wird durch dieses Unternehmen in Prospekten bei Firmen Geld in einer Form verlangt, welche das Ansehen des Kriegsministeriums zu schädigen geeignet ist. Aus diesem Grunde hat das Kriegsministerium die versprochene Förderung zurückgezogen und steht daher mit dem Unternehmen „Österreich-Ungarns wirtschaftliche Mobilisierung 1914—1917“ in keiner wie immer gearteten Verbindung.

Pferdekauf für militärische Zwecke. Das Militärkommando Wien beabsichtigt, Pferde schweren und leichten Schlages durch freihändigen Anlauf zu erwerben. Pferdebesitzer, welche ihre Pferde verlaufen wollen, mögen diese am Freitag, den 2. November, um 8 Uhr früh, auf dem Pferdemarkt in Wien, V., Siebenbrunnensfeldgasse 3, der dort amtierenden militärischen Kommission vorführen. Es werden auch mit Evidenzblättern beeilte Pferde gekauft. Evidenzblattpferde dürfen jedoch der Anlaufskommission nur innerhalb des Aushebungsbezirkes vorgestellt werden. Die Evidenzblätter sind unbedingt mit-

zubringen. Der mit dem Pferdebesitzer vereinbarte Kaufpreis wird sofort bar ausbezahlt.

— (Verbot von Grundtransaktionen in Polen.)
Im Bereiche der Etappeninspektion längs des Bug und der Kommandantur Brest-Litowsk wurde kürzlich zufolge einer Verfügung des Generals v. Düsing ein bemerkenswertes Verbot erlassen. Danach ist jeder Verkauf, jeder Erwerb sowie jede Belastung von Grund und Boden, soweit sie auf Grund von Geschäften unter Lebenden erfolgt, gänzlich untersagt, also auch dann, wenn sich diese Transaktion zufolge eines gerichtlichen Urteils im Vollstreckungsverfahren zu vollziehen hätte. Ausnahmen von diesem Verbote können nur vom militärischen Hauptkommando zugestanden werden: hierfür ist, je nachdem um welches Rechtsgeschäft es sich handelt, eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Sie beträgt bei Kauf- und Verkaufsverträgen drei Prozent des Wertes des betreffenden Grundstückes, das die militärische Behörde zu schätzen hat. Bei Belastung des Grundstückes sind fünf Prozent des Intabulationsbetrages als Gebühr zu erlegen usw. Außerdem ist aber für die Bewilligung des Verkaufes von Grund und Boden an die Etappeninspektion eine 10- bis 50prozentige Wertzuwachssteuer zu entrichten. Maßgebend ist hierbei die Differenz, die sich auf Grund nachträglicher militärischer Schätzung zwischen dem Werte ergibt, den das Grundstück im Augenblicke der Besetzung durch die deutsche Armee hatte und dem Werte, den es im Zeitpunkte des Verkaufes aufweist.

3./II. 1918

71

Urlaubserteilung an Mannschafts- personen bei der Armee im Felde.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Alle Angehörigen der im Felde stehenden Personen haben begreiflicherweise den Wunsch, ihre Nächsten so oft als möglich zu sehen. Wenn auch kein direkter Anspruch auf einen feststehenden Urlaub besteht, so ist es doch in den Intentionen des Armeekommandos gelegen, daß allen Mannschaftspersonen in Anerkennung ihrer Pflichttreue und Dienstfreudigkeit Urlaube in der Dauer von vierzehn Tagen bewilligt werden.

Alle diesbezüglich vorgebrachten Bitten werden bei allen Kommanden der wohlwollendsten Berücksichtigung unterzogen und es wird ein solcher Urlaub an die in der Kampffront befindlichen Mannschaften nach sechs, an die übrigen nach neun Monaten erteilt.

Allerdings muß seitens der Kommanden mit den tatsächlichen Standesverhältnissen der Truppen, mit den aus operativen Gründen nur beschränkten Zeitperioden, während welcher Urlaube erteilt werden können, und schließlich mit der Zeitspannung gerechnet werden, die zwischen der Rückkehr der Urlauber und der Gewährung neuer Urlaube besteht. Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß durchschnittlich von jeder Unterabteilung jeder Mann nur einmal im Jahr auf Urlaub abgehen kann. An Frontteilen mit günstigen lokalen und Verkehrsverhältnissen können einzelne Leute auch zweimal im Jahre beurlaubt werden. An Frontteilen jedoch, wo besonders ungünstige Umstände obwalten, kann es der Fall sein, daß die jährlichen Urlaubserteilungen noch eine weitere Einschränkung erfahren müssen und daher dort den Intentionen des Armeekommandos, jeden Mann mindestens einmal im Jahr zu beurlauben, nicht entsprochen werden kann.

Das Armeekommando hat aber alle Maßnahmen ergriffen, um einen raschen Wechsel in den Urlaubsturnussen zu ermöglichen. Die Kommanden sind angewiesen, den Mannschaften bei Urlaubsansuchen das größte Entgegenkommen zu erweisen und ihren Wünschen weitestgehende Berücksichtigung anzubieten zu lassen.

4./XI. 1917

13

Abstellung von Vorschriftenwidrigkeiten der Feldadjustierung.

Im Einvernehmen mit dem I. u. I. Armeeeoberkommando verlaubbart das Kriegsministerium, daß infolge des Materialmangels während des Krieges eine Neuadjustierung des Heeres nicht mehr durchgeführt werden kann. Die Herausgabe neuer Adjustierungsbestimmungen bleibt daher zu Frieden vorbehalten. Den Offizieren (Beamten, Aspiranten etc.) wird genügend Zeit zum Austragen der jetzt statteten und bisher vorgeschriebenen Sorten gegeben werden. Die Beschaffung von in Schnitt und Farbe unvorschriftsmäßigen Adjustierungsstücken ist zu unterlassen.

Die vorgeschriebene Feldadjustierung, die einzig und allein Geltung hat, wird nachfolgend kurz beschrieben:

Stofffarbe der gesamten Feldadjustierung: Feldgrau, Knöpfe feldgrau.

a) **Feldkappe:** Tuch- oder Filzkappe mit Schirm.

b) **Halstuch oder Halsbinde:** Im Felde und im Hinterland bei Übungen Halstuch, sonst Halsbinde. Halstuch steifer tragen, der etwa 2 Millimeter über den Kragen hervorsticht, ist gestattet. Das Umlegen eines Halstuches über den Brusttrager ist unstatthaft.

c) **Bluse:** Form und Schnitt wie bisher, also glatter Ausschnitt ohne sichtbare Knöpfe am Vordertheil, ohne Umschlage auf den Ärmeln, jedoch mit Umlegtragen. Stehknöpfe vorläufig gestattet. Der infolge des Mangels an Knöpfen gestattete Parolistreifen, welcher nunmehr eine Breite von 18 Millimeter festgesetzt wird, hat stets vollen vollen Paroli mit Vorstoß wie bisher. Die Offiziere und Stäbe tragen bei Parolistreifen diese in der Breite von

18 Millimeter, den farbigen Vorstoß in der Breite von 9 Millimeter. Auf den dunkelfarbigen Blusen (nach alter Adjustierungsvorschrift) sind keine Umlegtragen zu tragen.

d) **Riechhofe:** Für Sagisten (Aspiranten) im Reit- hofen schnitt.

e) **Widalgamaschen:** Aus Tuch oder gewirkt, beziehungsweise Lederamaschen.

f) **Schuhe oder Bergschuhe:** Schwarz oder braun; für Berittene Stiefel (Schismen), beziehungsweise Leder- gamaschen.

g) **Mantel:** Für Mannschaft nach dem Schnitt wie für reitende Artillerieabteilung, beziehungsweise Mantel ohne Rückenfalte. Für Sagisten wie bisher; Mantel mit Tuchtragen, matten Knöpfen und ohne Passepoils gestattet. Bei Ankauf aus ärarischen Beständen, auch Mantel ohne Rückenfalte. (Dunkelbraune Mäntel und Radmäntel — sofern sie bisher vorgeschrieben waren, werden auch in der Neuadjustierung für die Offiziere normiert bleiben, wären daher von diesen nicht abzustoßen.)

Maschinengewehrpelze, Pelz- und Regenmäntel sowie Gummimäntel sind auf die Dauer des Krieges gestattet. Lederjoppen dürfen nur im Dienste, im Hochgebirge, unter dem Zwange der Witterung, dann bei Fahrten im Auto und in Luftfahrzeugen getragen werden. Auf den Lederjoppen sind keine Distinktionen anzubringen.

h) **Seitenwaffe:** Im Felde und im Hinterlande, bei Übungen im Gelände etc.: vorgeschriebenes Bajonett (mit Bajonettportee) mit Leibriemen und Bajonetttasche, letztere ohne jedweden Vortensbesatz. Der Leibriemen ist stets über dem obersten Kleidungsstück zu tragen. Der bisher für Sagisten vorgeschriebene, jedoch abgeschaffte Ledergürtel kann ausgetragen werden.

Im Hinterlande, ausgenommen die oberrwähnten Fälle: Die bisher vorgeschriebene zusätzliche Seitenwaffe (Säbel, beziehungsweise Degen); zum Säbel (Degen) kann auch das zum Bajonett normierte Portee sowie die Kuppel ohne Gold (Silber) vortens getragen werden.

Um Einheitlichkeit und Ordnung in die Adjustierung zu bringen, die größten Unvorschriftsmäßigkeiten auszu- merzen, wird verfügt:

1. Die **Rachschaffung** aller Sorten hat **strenge** nach der **Vorschrift** zu erfolgen.

2. Vorhandene durchgeknöpfte Blusen mit Rückenfalten und Dragoner sind bis Ende Februar 1918 derart umarbeiten zu lassen, daß die Rückenfalte zugenäht und der Dragoner entfernt werde. Glänzende Knöpfe auf den feldgrauen Blusen sind durch feldgraue zu ersetzen und die Passepoillierungen abzunehmen. Diese umgearbeiteten Blusen können sodann noch ausgetragen werden.

3. **Schwarze Kappen** müssen nach **Vorschrift** vorne 10 bis 11 Zentimeter, rückwärts 13 bis 14 Zentimeter hoch sein, auf Kriegsdauer können sie in der Mindesthöhe von vorne 9 Zentimeter, rückwärts 10 Zentimeter ausgetragen werden; **Feldkappen** mit einer Nackenschuhhöhe (Höhe des Umschlages) von mindestens 8 Zentimeter. Kappen von niedrigeren Dimensionen sind verboten und bis Ende Dezember 1917 auszutragen.

4. **Embleme**, an den Oberärmeln getragen, sind abzutrennen.

5. **Achselklappen** an **Offizierskleidungsstücken** sind abzunehmen.

6. **Unvorschriftsmäßige Distinktionen** (Sternrosetten, Vorstöße bei den Parolis der Stabsoffiziere etc.) und **unvorschriftsmäßige Bajonette** (fremdartige Bajonette, Dolchmesser, vernickelte Bajonettseiden) sind sogleich abzulegen.

Dieser Erlaß, der auch für Unteroffiziere (Einjährig-Freiwillige) und Mannschaft sinngemäße Anwendung zu finden hat, ist jedes Vierteljahr allen Offizieren (Beamten, Aspiranten etc.) zu verlaubbaren. Für die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen werden die Truppenkommandanten (Kommandanten der Ersatzkörper), Vorstände etc. verantwortlich gemacht.

Da für die Neuadjustierungen die **Paradekopfbedeckungen** noch nicht festgesetzt sind, hat die Nachschaffung derselben zu unterbleiben. Bei allen Anlässen, für welche das Erscheinen in Paradeadjustierung vorgeschrieben ist, kann demnach die Feldadjustierung benützt werden. Diesbezüglich werden überdies in den einzelnen Fällen stets besondere Weisungen erfolgen.

Armeebefehl des Kaisers

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Der Kaiser hat folgenden Armeebefehl erlassen:

Armeebefehl.

Vor zweieinhalb Jahren sandten die Italiener der Monarchie ihr Millionenheer in den Rücken. Es sollte den Todesstoß führen.

Aber meine heldenmütigen Isonzo-Kämpfer hielten in elf schweren blutigen Schlachten jedem Ansturm siegreich stand. Kraftvoll konnten drei Sommer hindurch ohne Sorge für den Südwesten gewaltige Kämpfe im Osten ausgetragen werden. Kraftvoll konnte jüngst, aufgebaut auf den Bedingungen, die der unvergleichliche Widerstand geschaffen und gewahrt hat, jener entscheidende Schlag vorbereitet werden, der zur zwölften Schlacht führte.

Jungerst gedenke ich in den Tagen der Befreiung meiner Küstenlande all der glänzenden Leistungen, die seit Pfingsten 1915 von Führern und Truppen gegen Italien vollbracht worden sind. Treueste Erinnerung widme ich für immer jenen ungezählten Helden, die den Sieg um den Preis ihres Lebens erlaufen mußten.

Dem Allmächtigen sei Dank. Das Blut dieser Braven ist nicht vergebens geflossen. Meine und meiner treuen Verbündeten Streitkräfte stehen tief in Feindesland. An den Wachtfeuern in Friaul leben für

meine Wehrmacht stolze Erinnerungen wieder auf, Erinnerungen an längst vergangene Ruhmesepochen, in denen die soldatische Jugend meines unvergeßlichen Großvaters des Kaisers und Königs Franz Joseph wurzelt und die von den Namen meiner Ahnväter Karl und Albrecht und vom Andenken Maderhays nie und nimmer zu trennen sind.

Der Geist dieser Großen, der in meiner Wehrmacht für alle Zeiten fortlebt, möge uns auf der Bahn des Erfolges weiterleiten, auf der allein meine Völker den von aller Welt ersehnten Frieden gewinnen können.

Gott mit uns!

Baden bei Wien, am 2. November 1917.

Karl m. p.

4./XI. 1917

75

Kein Offiziersduell während des Krieges.

Aus Budapest, 3. d., wird uns telegraphiert: Der Kaiserlich-Königliche Kaiserliche Hofkriegsrath schreibt: In der Frage der Austragung von Ehrenangelegenheiten ist eine entscheidende Wendung eingetreten. Der Monarch hat nämlich kürzlich anbefohlen, daß während des Krieges die Austragung von Ehrenangelegenheiten mit den Waffen unbedingt zu unterbleiben hat. Im Sinne des Befehles hat der Generalmajor Baron Szurmay angeordnet, daß die Offiziere hiervon mit dem Beifügen zu unterrichten seien, daß in Zukunft an Stelle der Austragung mit den Waffen bei jeder Ehrenangelegenheit das ritterliche oder ehrenrätliche Verfahren in Anspruch zu nehmen ist. Gleichzeitig werden die Offiziere aufgefordert, mit Last solchen Vorkommnissen auszuweichen, die in normalen, friedlichen Zeiten in ritterlicher Weise austragen werden müßten.

4./XI. 1917

76

Ein Armeebefehl des Kaisers.

Wien, 3. November. Aus dem Kriegs-
pressequartier wird gemeldet: Seine kaiser-
liche und königliche Apostolische Majestät
geruhten allergnädigst, folgenden Armee-
befehl zu erlassen:

Armeebefehl.

Vor zweieinhalb Jahren sandten die
Italiener der Monarchie ihr Millionenheer
in den Rücken. Es sollte den Todesstoß führen.

Aber Meine heldenmütigen Stanzokämpfer
hielten in elf schweren, blutigen Schlachten
jedem Ansturm siegreich stand.

Kraftvoll konnten drei Sommer hindurch
ohne Sorge für den Südwesten gewaltige
Kämpfe im Osten ausgetragen werden. Kraft-
voll konnte jüngst, aufgebaut auf den Be-
dingungen, die der unbergleichliche Widerstand
geschaffen und gewahrt hat, jener ent-
scheidende Schlag vorbereitet werden,
der zur zwölften Schlacht führte.

Jüngst gedenke Ich in den Tagen der
Befreiung Meiner Küstenlande all der
glänzenden Leistungen, die seit Pfingsten 1915
von Führern und Truppen gegen Italien
vollbracht worden sind. Treueste Erinnerung
widme Ich für immer jenen ungezählten
Helden, die den Sieg um den Preis ihres
Lebens erlaufen mußten.

Dem Allmächtigen sei Dank. Das Blut
dieser Braven ist nicht vergebens
gefloßen. Meine und Meiner treuen
Verblindeten Streitkräfte stehen tief in
Feindesland. An den Wachtfeuern
in Triaul leben für Meine Wehrmacht stolze
Erinnerungen wieder auf, Erinnerungen an
längst vergangene Ruhmesepochen, in denen
die soldatische Jugend Meines unvergesslichen
Großvaters, des Kaisers und Königs Franz
Josef, wurzelt und die von den Namen
Meiner Ahnvordern Karl und Albrecht
und vom Andenken Nadezhs nie und
nimmer zu trennen sind.

Der Geist dieser Großen, der in Meiner
Wehrmacht für alle Zeiten fortlebt, möge
uns auf der Bahn des Erfolges
weiterleiten, auf der allein Meine
Völker den von aller Welt er-
sehnten Frieden gewinnen können.

Gott mit uns!

Baden bei Wien, am 2. November 1917.

Karl m. p.

5./II. 1917

5
77

Abänderung des nördlichen Kriegsgebietes.

Die gestrige „Wr. Ztg.“ verlaubt eine Rundmachung des Ministers des Innern vom 2. November, laut welcher das Armeeoberkommando die Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete in Abänderung der bisherigen Abgrenzung in der Weise bestimmt hat, daß der östlich des Bug gelegene Teil des politischen Bezirkes Sokal, die politischen Bezirke Kamionka, Strumilowa, Podhajce, Buczacz, Lymacz, Horodenka, Kolomea, Sniatyn, Bezenizyn, Kosow und der Gerichtsbezirk Brzezany in Galizien, ferner der politische Bezirk Wijnitz und der Gerichtsbezirk Waschkow am Czernowich in der Bukowina mit Wirksamkeit vom 1. November 1917 aus dem engeren nördlichen Kriegsgebiet ausgeschieden und in das weitere nördliche Kriegsgebiet einbezogen werden.

Die Abgrenzung der nördlichen Kriegsgebiete in Oesterreich stellt sich somit folgendermaßen dar: Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt: in Galizien: Westgalizien mit Ausschluß der Gebiete der Gemeinden Biala und Bynil und von Ostgalizien das Gebiet bis einschließlich der politischen Bezirke Sokal, Kamionka Strumilowa, Przemyslany, des Gerichtsbezirkes Brzezany und der politischen Bezirke Podhajce, Buczacz, Horodenka, Sniatyn und Kosow; in der Bukowina: den Gerichtsbezirk Waschkow am Czernowich und den politischen Bezirk Wijnitz. Das nördliche engere Kriegsgebiet umfaßt: in Galizien: den östlichen Teil von Ostgalizien bis einschließlich der politischen Bezirke Nadzieschow, Jloczow, Zborow, des Gerichtsbezirkes Kosowa, der politischen Bezirke Larnopol,

Trembowla, Czortkow und Zaleszczyki; in der Bukowina mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Waschkow am Czernowich und des politischen Bezirkes Wijnitz.

Die Mannschaftsmenage.

Die Abgeordneten Kienzl und Genossen haben in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses einen Antrag eingebracht, in dem es heißt: Die Klagen von Mannschaften über gänzlich ungenügende Verpflegung, sowohl im Sinterland als auch an der Front, sind so zahlreich und nach dem Ansuchen derselben so glaubwürdig, daß auch

der Laie mit größter Besorgnis für die Erhaltung der Wehrfähigkeit der Mannschaften im Ernstfalle erfüllt sein muß. Die Befertigten stellen daher den Antrag: der Landesverteidigungsminister möge mit aller Energie dahin wirken, daß erstens die Menage etwas verbessert, und daß die höheren Kommanden sich mehr kümmern, daß die Mannschaften ihre an und für sich schon kleinen Gebühren wirklich bekommen und nicht seitens der Unterkommandanten verkürzt werden. Da die kalte Jahreszeit wieder heranragt und die Nächte wieder lang werden, sollen die Soldaten in den Schützengräben und besonders auf Feldwachen anstatt des schlechten und ungesunden Kaffees doch ein etwas gesünderes und kräftigeres Nachtessen bekommen; zweitens daß der Paketverkehr an die Front wieder freigegeben wird.

Das Wetter.

Bei trübem nebeligen Wetter zeigte das Thermometer heute morgens $-0,2$ Grad Celsius. Bei völliger Windstille und anhaltendem Nebel stieg das Thermometer bis zu den Mittagstunden auf 3 Grad Celsius an. Auch die Provinzstädte melden stark sinkende Temperaturen bei trübem Wetter. — Die Prognose für morgen lautet: Zeitweise bewölkt, etwas wärmer, mäßige Winde wechselnder Richtung.

Eine Enthebungstaxe.

Die Abgeordneten Dr. Wilhelm Neumann (deutschfreierlich) und Genossen haben in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses einen Antrag auf Einführung einer Enthebungstaxe eingebracht. Dieser Antrag lautet: Die vom Militärdienst enthobenen Wehrpflichtigen haben, wenn die Enthebung, obgleich im öffentlichen Interesse, entweder wegen einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung oder wegen einer mit Bezügen von mehr als 20.000 Kronen verbundenen Tätigkeit in einem auf Gewinn gerichteten Unternehmen erfolgte, eine jährliche Abgabe in der Höhe der Militärartaxe, beziehungsweise des der Dauer der Enthebung entsprechenden Teiles derselben, zugunsten der Versorgung von Kriegsschädigten und von Hinterbliebenen Gefallener zu entrichten. Diese Abgabepflicht tritt auch ein, wenn die Ausübung einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit dem Wehrpflichtigen durch eine aus anderen Gründen verfügte Enthebung ermöglicht wurde.

Die Rehabilitierung von Offizieren.

Der Wehrausschuß hielt heute eine Sitzung ab.

Minister für Landesverteidigung *Herr v. Gapp* bringt zur Kenntnis, daß der Kaiser gestattete, daß ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten), die ihre Charge zur Vermeidung des ehrenwörtlichen Verfahrens abgelegt haben oder dieser infolge eines Ehrenratsbeschlusses verlustig geworden sind, in berücksichtigungswürdigen Fällen ohne Frontdienstleistung im Sinne des genehmigten abgekürzten Verfahrens der Rehabilitierung unterzogen werden dürfen.

Vor einigen Tagen sei eine Abordnung aus Advokatenkreisen bei dem Minister erschienen, um in der Frage der Heranziehung von Advokaten zum Landsturmbdienst ohne Waffe nähere Informationen einzuholen. Das Ergebnis der Unterredung hat in der Presse Verlautbarungen herbeigeführt, die zu Mißverständnissen Anlaß gaben. Selbstverständlich gehört der Advokatenstand nicht zu jenen Berufen, deren Angehörige bei der Heranziehung zum Landsturmbdienst ohne Waffe vornehmlich in Betracht kommen. Allerdings konnten die Advokaten aber auch nicht grundsätzlich ausgenommen werden. In voller Berufstätigkeit befindliche Advokaten werden im allgemeinen nicht herangezogen werden, wohl aber erscheint es gewiß nicht ausgeschlossen, daß in einem oder dem anderen Falle auch ein minder beschäftigter Advokat zur Heranziehung gelangt. Solchen in einzelnen Fällen herangezogenen Advokaten wird übrigens im Sinne der erlassenen Weisungen durch ihre grundsätzliche Verwendung am Wohnort selbst oder doch in dessen nächster Nähe regelmäßig Gelegenheit geboten sein, ihre Ranglei noch fortzuführen zu können. Im übrigen, bemerkt der Minister, ist die individuelle Auswahl der zum Landsturmbdienst ohne Waffe heranziehenden Personen den politischen Bezirksbehörden überlassen.

Leuschner (deutscher Sozialdemokrat) erklärt, der Arbeiter lerne das Heer als eine Einrichtung kennen, die ihn der Ausbeutung und Billfür der Unternehmer preisgibt. Das Verhalten vieler Offiziere an und hinter der Front kritisiert er in schärfster Weise.

Landesverteidigungsminister *Freiherr v. Gapp* verwahrt sich gegen die generalisierenden Äußerungen und sagt, der größte Stolz für ihn, den Minister, wäre es, auf das Vertrauen, das alle Untergebenen dem Offizierskorps entgegenbringen, zurückblicken zu können.

10. / 11. 1918

10
8

Erweiterung des Hilfsdienstgesetzes.

N Berlin, 9. Novbr. (Priv.-Tel.) Dem Hilfsdienstaus-
ausschuß ist eine vom Bundesrat erfolgte Verordnung un-
terbreitet worden, die auf eine Erweiterung des Hilfs-
dienstgesetzes hinzielt. Wie in der Begründung nach dem
„Vorwärts“, gesagt wird, deckt die von den Ortsbehörden vor-
genommene Revidierung den Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen
auf die Dauer nicht. Der Entwurf führt dieses unzureichende
Ergebnis darauf zurück, daß sich zahlreiche Meldepflichtige zu
Unrecht nicht gemeldet haben. Der § 2 des neuen Entwurfes
bestimmt nun, daß sich zu melden haben:

1. Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858
geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit
sie nicht a) dem aktiven Heere oder zur aktiven Marine ge-
hören, oder b) auf Grund einer Reklamation vom Dienst im
Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2) Alle männlichen Angehörigen der österrei-
chisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858
geboren sind, das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im
Bereich des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren ge-
wöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heer oder
zur aktiven Marine gehören.

Von einschneidender Bedeutung ist § 7, der bestimmt:
Jeder Meldepflichtige hat auf die Aufforderung des Vor-
sitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu er-
scheinen, auf die Fragen des Vorsitzenden oder seines Ver-
treeters Auskunft zu erteilen, und sich einer Untersuchung
durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen.

Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des 60. Le-
bensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeit-
geber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er es bis
spätestens am 8. darauffolgenden Werktage für seinen Wohn-
ort, und wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohn-
ort zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Dabei ist
seine neue Tätigkeit, sein neuer Arbeitgeber, die neue Woh-
nung sowie eine eventuelle militärische Einberufung anzu-
geben. Außerdem hat auch der bisherige Arbeitgeber spä-
testens am dritten Werktage das Anscheiden dem für den bis-
herigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberu-
fungsausschuß mitzuteilen. Strafen für Nichteinhaltung der
Vorschriften gehen bis zu 6 Monaten Gefängnis oder bis zu
10 000 Mark Geldstrafe. Durch eine sehr eingehend ausge-
arbeitete Meldefarte sollen die Verhältnisse des Hilfsdienst-
pflichtigen möglichst genau erfasst werden.

10./XI. 1917

83

Abshaffung des Zweikampfes in unserer Armee.

Ein Arme- und Flottenbefehl des Kaisers.

Der Kaiser hat, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, den nachstehenden Allerhöchsten Arme- und Flottenbefehl erlassen.

Arme- und Flottenbefehl.

Aus längst vergangenen Zeiten hat Meine bewaffnete Macht den Zweikampf übernommen und ihn als eine traditionelle Einrichtung beibehalten.

Das Festhalten an alten Ueberlieferungen kann aber nicht dazu führen, daß wider bessere Ueberzeugung, wider göttliches Gebot und wider das Gesetz die Austragung von Ehrenkränkungen auch fernerhin der Geschicklichkeit im Waffengebrauch überantwortet und dadurch dem blinden Zufall überlassen wird.

Zu einer Zeit, in der jedes Einzelnen Leben dem Vaterlande, der Allgemeinheit, gewidmet sein muß, dürfen Ehrenkränkungen nicht mehr im Kampfe mit den Waffen ausgetragen werden. Wer sein Leben im Zweikampf auf das Spiel setzt, handelt nicht allein gegen das Gebot und Gesetz, er handelt auch gegen sein Vaterland, das auf die ungeschwächte Kraft jedes Mannes jetzt zur Verteidigung seiner Grenzen, dann zum Wiederaufbau und zum Fortschritte zählt.

Das allbewährte Pflichtgefühl und das sichere Urteil der militärischen Ehrenräte geben Mir eine Bürgschaft, daß sich ihrem Ausspruch jeder wahrhaft ritterlich denkende Mann freiwillig unterwirft und daß durch ihre Entscheidung Ehrenangelegenheiten in Zukunft auch ohne Zweikampf nach Ehre und Gewissen ausgetragen werden können.

Ich verbiete daher allen Angehörigen Meiner bewaffneten Macht den Zweikampf und jedwede Teilnahme an einem Zweikampf.

Im Felde, am 4. November 1917.

Karl m. p.

Der Kaiser hat durch ein Machtwort der Behandlung von Ehrenkränkungen und Beleidigungen in der Armee den Weg gewiesen. Die althergebrachte Sitte, durch den Zweikampf Beleidigungen zu rächen oder zu sühnen, hat mit dem heutigen Tage ihr Anrecht auf Befolgung verloren, der Schutz der Ehre ist nicht mehr dem tückischen Zufall der blanken Waffe oder dem Irrwege einer Pistolenkugel anvertraut, sondern dem wohlwogenden Urteil eines in Ehrensachen erfahrenen Ehrenrates, der auch die Macht hat, seinem Spruche Geltung zu verschaffen. Damit ist die Behandlung von Ehrenangelegenheiten bis in ihre letzte Konsequenz genau vorgezeichnet, und, soweit menschlicher Gerechtigkeitsinn es vermag, die Gewähr gegeben, daß der Schutz der Ehre und die Strafe für die Schuld, die das Endziel jeder Erledigung eines Ehrenstreites sein müssen, dem Urteil erfahrenen Richtern überantwortet ist.

Die Sitte des Zweikampfes ist uralte, ebenso alt wie die Menschheit selbst; sie entspringt dem Verlangen des Mannes, in allen jenen Fällen, in denen der Schutz der Ehre als eines nicht dinglichen Begriffes in den Vorkehrungen der Gesamtheit nicht genügend gesichert ist, durch Selbsthilfe die Möglichkeit zu schaffen, seiner Ehre nach der subjektiven Auffassung des einzelnen Genüge zu tun. Die subjektive Ehrauffassung des einzelnen stand im Gegensatz der objektiven Auffassung des Gesetzes, das selbstverständlich nur im allgemeinen gültige Normen bezüglich der Verletzungen der allgemein gültigen Ehrbegriffe aufstellen konnte. So hat sich diese Sitte durch die Jahrhunderte erhalten, das Gesetz hat immer wieder versucht, den Ehrbegriff in einer allen Ansichten entsprechenden Weise zu erfassen, hat dieses Ziel aber nie erreicht; wohl aber ist die Folge dieser gesetzgeberischen Bestrebungen eine immer engere Beschränkung des Duells auf immer kleinere Kreise gewesen. An das letzte zu rühren, hat aber der Gesetzgeber nie gewagt, solange die Ansicht von der Notwendigkeit des persönlichen Ehrenschatzes nicht nur von einzelnen als begründet anerkannt, sondern von ganzen Ständen als für sie und ihre Ehrbegriffe verbindliches Sondergesetz betrachtet wurde.

Hier setzt der Armeebefehl des Kaisers ein. Ein ganzer großer Stand, der bisher als der Hort des persönlichen Ehrenschatzes galt, ist in der Festlegung seines Ehrbegriffes negativ gebunden, das heißt der Schutz der Ehre ist dem Beteiligten entwunden und ganz in die Hände Unbeteiligter gelegt. Damit ist der erste Schritt zur endgültigen Beseitigung des Zweikampfes getan. Innerhalb der Armee, innerhalb eines Standes von Männern gleicher Anschauungen, gleicher Ehrbegriffe, gleichen Ehrenschatzes und gleicher Strafen für Ehrenkränkungen wird das geschriebene Gesetz über den Ehrenschatz siegreich das ungeschriebene des Ehrentodes verdrängen, und damit ist für die Abschaffung des Duells im allgemeinen die Vorbedingung gegeben. Sache der bürgerlichen Gesetzgebung ist es nun, auf dem vorgezeichneten Wege weiterzugehen und auch im bürgerlichen Leben die Voraussetzungen zu schaffen, die durch einen ausreichenden Ehrenschatz das Duell überflüssig machen, denn nur so kann das Ziel erreicht werden, nicht aber durch Paragrafen, die sich bis heute als wirkungslos erwiesen hatten.

Unserem Kaiser aber danken wir, daß er zu einer Zeit, wo jeder, auch der überzeugteste Anhänger des Duells, erkannt haben muß, daß das Recht der Gesamtheit auf den gesunden Körper jedes einzelnen höher steht als das Recht des einzelnen auf einen noch so verfeinerten, oder sagen wir veralteten Ehrenschatz, durch sein Machtwort zugunsten der Gesamtheit entschieden hat.

Das Ende des Zweikampfes.

Kaiserliches Verbot an die Armee und Flotte.

Was langen Bestrebungen in Friedenszeiten nicht gelingen konnte, die Ueberwindung der Vorurteile, die am Zweikampf als einer gesellschaftlichen Pflicht festhielten, obgleich die Verhältnisse, die ihn geschaffen haben, längst nicht mehr bestehen, das hat der große Kampf der Völker zu Wege gebracht. Dem allgemeinen sittlichen und Rechtsempfinden Ausdruck gebend, verbietet der Kaiser die Austragung von Ehrenhändeln durch die Waffe, und er beruft sich in seinem Befehl an die Armee und Flotte, in dem er dieses Verbot verkündet, auf die Gründe, die von den Gegnern des Zweikampfes stets gegen diesen eingewendet wurden, verstärkt durch den unvorderstehlichen, alle kleinlichen Vorurteile entwurzelnden Ernst des Krieges.

Die Klarheit der kaiserlichen Worte und Gedanken macht jede weitere Ausführung überflüssig. Was in dem Verbot gesagt ist, legt die Ungehörigkeit und Zweckwidrigkeit des Zweikampfes nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch für den Frieden fest, ein für allemal und für jedermann. Und was für die Ehre begriffe der bewaffneten Macht gilt, damit kann sich auch die gesamte gesellschaftliche Organisation in diesem Punkte zufrieden geben. Der Zwang einer Ueberlieferung, die Männer zum Zweikampfe drängte, trotzdem sie sich seiner Unrechtmäßigkeit und Unsittlichkeit bewusst waren, ist aus der Welt geschafft. Der kaiserliche Befehl ist eine Kulturtat, die bezeugt, daß das furchtbare Ereignis des Krieges die Fähigkeit besitzt, moralische Fortschritte durchzusetzen, denen die Friedenszeit den Weg nicht freimachen konnte.

Verwendung frontdienstuntauglicher Radettaspiranten im Stappenraum.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

Unter den dem Armeekommando zur Verfügung zu stellenden frontdienstuntauglichen, nur zu Kanzeleidiensten geeigneten Absolventen der Offiziersaspirantenschulen (Reserveoffizierschulen) befinden sich auch solche, welche der deutschen Sprache nicht oder nur in sehr geringem Umfange mächtig sind, daher in den Kanzeleien nicht verwendet werden können.

Seitens einiger Armeekommandos ist es worden solche Absolventen entweder direkt an die zuständigen Ersatzkörper einrückend gemacht oder dem Armeekommando mit der Meldung zur Verfügung gestellt, daß deren Verwendung auf Kanzeleiposten bei der Armee im Felde wegen Unkenntnis der Dienstsprache nicht möglich ist.

Um auch diesen Absolventen der Offiziersaspirantenschulen (Reserveoffizierschulen) Gelegenheit zu geben, die als Bedingung zur Ernennung zum Fähnrich vorgeschriebene Felddienstleistung zu erfüllen, wird verfügt:

1. Die wegen Unkenntnis der deutschen Sprache vom Armeekommando bereits ins Hinterland rückgesendeten Absolventen sind neuerlich, und zwar ehestens unter Berufung auf den Erlaß dem Armeekommando zur Verfügung zu stellen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Anzahl der Dienststellen, auf denen die nur zum Kanzeleidienst klassifizierten Personen in Betracht kommen, eine geringe ist, sind diese Absolventen zwecks Er-

füllung der für die Beförderung zum Fähnrich vorgeschriebenen Felddienstleistung aufzufordern, sich im Interesse ihrer Beförderung zum Fähnrich freiwillig zum Wach- und Ausbildungsdienst bei der Armee im Felde zu melden. Die auf diesem Wege sich freiwillig Meldenden werden bei Landsturm- Stappenbataillonen eingeteilt werden.

Bezüglich der künftigen Absolventen der Offiziersaspirantenschulen ist dieser Vorgang bereits in der Schule durchzuführen und in den den Militärkommanden vorzuliegenden Berichten zum Ausdruck zu bringen.

Absolventen der Reserveoffizierschulen, die nach Absolvierung der Schule frontdienstuntauglich klassifiziert werden und monatlich dem Armeekommando zur Verfügung gestellt werden, ist dies gelegentlich der Namhaftmachung dieser Personen von den Ersatzkörpern an die Militärkommandos schon bei den Ersatzkörpern zu veranlassen.

Durch vorstehende Bestimmungen darf jedoch in den wiederholt ergangenen Verfügungen, daß auf die Pflege der Dienstsprache in besonderes Augenmerk zu richten ist, keine Einschränkung erblickt werden.

10./XI. 1917

86

Lieber Generaloberst Freiherr v. Boroewic!

Auch bei der Offensive haben Sie, lieber Generaloberst v. Boroewic, Ihr in elf Isonzoschlachten erprobtes, sicheres Führergeschick erwiesen.

In dankbarer Würdigung Ihrer hervorragenden Leistungen spreche Ich Ihnen erneuert Meine besondere belobende Anerkennung aus.

Standort, am 5. November 1917.

Karl m. p.

Lieber Generaloberst Freiherr v. Krobotin!

In selbstlosester Weise haben Sie, lieber Generaloberst Freiherr v. Krobotin, vor Beginn der Offensive alle bei Ihrer Heeresfront verfügbar zu machenden Kräfte abgegeben und der Angriffsfront zur Verfügung gestellt. Als diese dann erfolgreich vorgegangen war, sind Sie selbsttätig auch zur Offensive übergegangen und haben Sie Ihre Truppen, denen Sie Ihren frischen, schneidigen Geist eingepfist hatten, trotz großer zu überwindender Schwierigkeiten mit Erfolg ins Feindesland vorgeführt.

Dankbar Ihre hervorragenden Verdienste anerkennend, ernenne Ich Sie zum Feldmarschall.

Standort, am 5. November 1917.

Karl m. p.

10./XI. 1917

88

Die Auszeichnungen unserer Heerführer gegen Italien.

Kaiserliche Handschreiben an Erzherzog Eugen,
Feldmarschall v. Krobatin und Gd. v. Boroevic.

Der Kaiser hat die nachstehenden Allerhöchsten
Handschreiben erlassen:

Lieber Herr Vetter Feldmarschall Erzherzog
Eugen!

Um die Einleitung und Durchführung der Offensive
gegen Italien haben Sie sich hervorragende
Verdienste erworben. Ihr erprobtes
Führergeschick wieder glänzend er-
wiesen.

In dankbarer Anerkennung Ihrer Leistungen ver-
leihe Ich Ihnen die Brillanten zum Militär-
verdienstkreuz erster Klasse mit der
Kriegsdecoration und den Schwertern.

Standort, am 5. November 1917.

Karl m. p.

Verbot des Duells in Armee und Flotte.

Ein Befehl des Kaisers.

Wien, 9. November.

Kaiser Karl verbietet den Angehörigen der bewaffneten Macht den Zweikampf. Diese Maßregel ist durchaus zeitgemäß und konnte in keinem besseren Augenblicke erfolgen. Jeder, der jetzt kämpft, schuldet sich dem Vaterlande und hat nicht mehr das Recht, sich leichtfertig oder um Neußerlichkeiten willen zu gefährden. In Rom und Athen, wo die Tapferkeit wahrhaftig nicht gering war, hat niemals der Zwang geherrscht, Beleidigungen im Kampfe auf Tod und Leben auszutragen. Nur die Gladiatoren führten das Schauspiel eines Duells auf, zur Belustigung des Volkes und unter der Verachtung der Gebildeten. In England und Japan denkt niemand daran, jemanden zu fordern, wenn durch ein Schimpfwort oder durch eine Gebärde die Achtung verletzt wird. Es ist nur natürlich, daß dieses Uebel auch bei uns ausgerottet werde, und der Kaiser sagt mit Recht: wer sein Leben aufs Spiel setzt, handelt nicht nur gegen Gebot und Recht, sondern auch gegen das Vaterland. Der Staat hat Anspruch auf die ungeschwächte Energie jedes Mannes zur Verteidigung seiner Grenzen, zum Wiederaufbau und zum Fortschritte im Frieden. Millionen sind gefallen, Millionen sind verkrüppelt oder im Innersten geschwächt durch die Erschütterung und Ueberanstrengung der Schlachten. Wo das Schicksal mit solcher Härte getroffen hat, wo durch den Ueberlaß von vier Kriegsjahren so viele Ränge gelichtet sind, da darf nicht mehr mit dem Tode gespielt, da dürfen nicht willkürlich die Gefahren für den Schwächeren gesteigert werden. Die Armee beweist täglich, daß sie furchtlos auch den entsetzlichsten Waffen begegnet. Giftig: Gase, Flammentwerfer,minen, Handgranaten — bedarf es da noch besonderer Beweise, daß jeder bereit ist, sich zu opfern und keiner aus Feigheit Genugtuung verweigert? Wo schwere Wunden Tod und Verderben speien und täglich, ja stündlich die Ehre des Vaterlandes zu verteidigen ist, da erscheint die private sogenannte Ritterlichkeit, das Aufeinander schlagen mit Sekundanten und nach bestimmten Regeln wie eine kindische Entartung. Solange wir nicht aller Anstrengung nach außen bedürften, möchte die Sitte, die, wie Kaiser Karl sagt, aus längst vergangener Zeit auf uns gekommen ist, noch hingehen. Heute ist sie unmöglich geworden und muß verschwinden.

Der Kaiser spricht nicht nur für die Armee allein. Diese ganze, aus den Gottesurteilen entstandene und durch die Gebräuche des Mittelalters aufgenommene Verirrung gehört in die Kumpfkammer, nicht mehr an das Licht der Neuzeit. Schopenhauer hat in einer Abhandlung nachgewiesen, daß die Ehre im Sinne des Duellierenden nicht etwa von der Meinung der anderen, sondern nur von der Aeußerung dieser Meinungen berührt wird. Es ist der ganz rohe, vom Innerlichen losgelöste Zufall dieser Beleidigung, nicht etwa die Gesinnung unserer Standesgenossen, die zur Gegenwehr und zum Blutvergießen zwingt. Meine Ehre liegt in der Hand, ja an der Zungenspitze eines jeden und kann jeden Augenblick auf immer verloren gehen, sobald es irgendeinem, der nur noch nicht die Ehrengesetze verletzt hat, im übrigen aber der Nichtswürdigste und der Erbärmlichste zu sein vermag, beliebt, zu schimpfen. Es ist himmelschreiend, daß jeder mit seinem Leib verantwortlich gemacht werden kann, für die Dummheit oder Bosheit eines anderen. Diese Ehrenangst, diese Ehrennervosität, um ein Wort Bindungs zu gebrauchen, muß ausgerottet werden.

Denn nicht auf das Aeußerliche kommt es an, nicht auf das, was irgendeiner von den Vielzweilen äußert. Das wirkliche Rechtsgut der Ehre ist unverletzbar und niemand kann die Ueberzeugung des eigenen Wertes, die auf Pflichterfüllung begründet ist, die eigentliche Ehre verletzen. Im Altertum gibt es wunderschöne Beispiele dafür, wie selbst Taktlichkeiten von bedeutenden Menschen abgeschüttelt und nur mit der freilich viel härteren Waffe

der Verachtung bestraft wurden. Ein berühmter Zyniker wurde von einem Musiker geohrfeigt, so daß das Gesicht anschwellte und blutrünstig wurde. Als Rache nahm er ein Brettchen, befestigte es an seiner Stirne und schrieb darauf: Das hat Mikodromos getan. Ganz Athen lachte über den Witz und der Flötenspieler mußte beschämt die Stadt verlassen. Sokrates reizte manche junge Leute durch seine Kunst des Beweises. Aus Mergel über seine Hartnäckigkeit versetzte ihm einer der Zuhörer einen Fußtritt. Zum allgemeinen Erstaunen rührte er sich nicht. Würde ich denn, sagte er, einen Esel verulagen, wenn er mich gestoßen hätte? Diese Läßlichkeit und Abkürzung ist im Mittelalter verschwunden. Welche Ueberstimmung in den ausgeklügelten Vorschriften in Spanien und Frankreich, welche entsetzlichen Folgen hat der Schlag ins Gesicht in dem Drama von Corneille und in der *Novelle Diderots „Jakob der Fatalist“*. Mit Verboten, mit der Todesstrafe haben die französischen Staatsmänner dem Uebel beizukommen gesucht und dennoch ist es geblieben. Selbst nach dem meisterhaft geführten Angriff Jean Jacques Rousseaus hat die französische Revolution kein Gesetz beschloss, das dieses eingeleitete Verbrechen an Menschlichkeit und Vernunft beträfe. Auch heute sehen wir in Frankreich und in Ungarn noch immer Reste der alten Kraulust und des alten Wahnes.

Nun stellt sich Kaiser Karl an die Spitze derer, welche, wie besonders Alfonso von Bourbon, die Abschaffung des Duells verlangen. Wo immer Menschenblut erspart werden kann, wo immer die ohnehin barbarischen Formen der Gegenwart gemildert werden können, ist frisches Zugreifen und energische Abwehr nötig. Es ist ohnehin zu befürchten, daß manche Erscheinungen der Verrohung, insbesondere in der heranwachsenden Jugend, schärfere Maßregeln werden nötig machen. Männer, die das geleistet haben, was unsere Offiziere und Soldaten vermochten, die brauchen keine Ehre im Sinne des Duellanten. Sie haben etwas viel Besseres, sie haben das ernste Bewußtsein eines Berufes, der das Vaterland beschützt, sie haben das Wissen ihres inneren unzerstörbaren Wertes und ihrer Taten, welche die Geschichte verzeichnet. Was kann solchen Männern die Gebärde eines Loren bedeuten? Die Narben an ihrer Brust, das ist die beste Ehre der Welt, das beste Zeugnis ihrer „Ritterlichkeit“, und sollte dennoch eine Genugtuung nötig sein, so wird sie der Ehrenrat verschaffen, ohne Blutvergießen und ohne Roder. Wir müssen für die Gegenwart sorgen und für die Zukunft, für den Wiederaufbau und für die Auferstehung nach tausend Schmerzen und furchtbarer Verwüstung. Der Armeebefehl des Kaisers ist ein bedeutender Fortschritt. Er wird allgemein gebilligt werden.

Unterredung mit Geheimen Rat Dr. von Bilinski.

Der Vizepräsident der Antiduell-Liga, Geheimen Rat Dr. Leo Ritter v. Bilinski, hatte die Liebenswürdigkeit, einem unserer Mitarbeiter zu dem Heeres- und Flottenbefehl des Kaisers folgende Mitteilungen zu machen:

„Der Erlass ist eine geradezu wunderbare Tat. Mit jedem Worte entspricht er der Ueberzeugung eines jeden fortschrittlich gesinnten Mannes. Dieser Erlass ist ein neues Zeichen des modernen Geistes unseres Monarchen, der alles tut, was dem Empfinden der Bevölkerung entspricht, als dessen genauer Kenner er sich stets wieder ertweist.

Auch die Forderung des Erlasses ist als glänzend zu bezeichnen. Jeder vernünftige Mensch wird die Wahrheit der kaiserlichen Worte einsehen und begreifen. Besonders zu beachten ist jene Stelle, die vom Wiederaufbau spricht und von des Kaisers weitblickendem Geiste zeugt.

Ich bin ganz fest überzeugt, daß der Erlass einen ungeheuren Einfluß auf das Duellwesen in unserer Armee ausüben wird. In den Armeen ist der Einfluß des Obersten Kriegsherrn sehr groß. Das hat sich zum Beispiel auch in Spanien gezeigt, in dessen Armee das Duell am schlimmsten grassierte. Als vor einigen Jahren der König dagegen einschritt, wobei der Einfluß unseres Ehrenpräsidenten Don Alfonso von Bourbon gewiß nicht zu unterschätzen war, wurde es sofort besser.“

Das Duell in der Armee.

Die Duellmissete war in unserer Armee früher sehr stark verbreitet, und wenn in den letzten Jahren die Zahl der Duelle zurückgegangen ist, so ist dies vor allem dem aufklärenden Wirken der Antiduellliga zuzuschreiben. Trotzdem das Duell eine verbotene Handlung ist, war der Offizier infolge der Vorschriften des militärischen Ehrenkodex in einer Zwangslage, und man erinnert sich noch heute des seinerzeit vielbesprochenen, jetzt sieben Jahre zurückliegenden Falles des Marquis Taccoli, der ein Duell aus religiös-sittlichen Gründen ablehnte und dafür seiner militärischen Charge verlustig erklärt wurde, ebenso wie Graf Ledochowski, weil dieser in prinzipieller Ablehnung des Duells vom Zweikampf abgeraten hatte.

Der Kampf gegen das Duell reicht auf Jahrhunderte zurück — schon Kaiser Matthias erließ 1617 ein Duellverbot, das als eines der ältesten deutschen Duellverbote gilt —; er hat das Unwesen des Zweikampfes wohl eingeschränkt, aber nicht ganz ausgerottet. Von verhältnismäßigem Erfolg war seinerzeit das Einschreiten des Prinzen Albert, des Gemahls der Königin Viktoria von England, der im Jahre 1844, um dem Duellunfug zu steuern, die Kriegsartikel abänderte, die hinfür die Teilnahme an einem Duell unter die Strafe der Kassation stellten. Ungefähr um dieselbe Zeit war auch in Preußen eine königliche Order gegen das Duellwesen erlassen worden, die später noch mehrere Auflagen erlebte. Wie wenig wirksam diese aber waren, beweisen die immer wiederkehrenden Duelldebatten in den öffentlichen Körperschaften.

Der Heeres- und Flottenbefehl Kaiser Karls gegen das Offiziersduell ist in einem Zeitpunkt ergangen, der ihm eine nachhaltige günstige Wirkung zu sichern scheint: im vierten Jahre des Weltkrieges. Seit Kriegsbeginn haben die Duelle in der Armee fast ganz aufgehört; die Waffen werden von ihren Trägern jetzt anders verwendet. Auch hat der Offiziersstand in diesem Volkskrieg viel von seinem Kastengeist eingebüßt, schon durch die fortwährende intime Verührung mit allen bürgerlichen Berufskreisen. Es ist darum die Erwartung nicht unberechtigt, daß der Befehl des Kaisers zunächst das Ende des Offiziersduells und, hoffentlich in nicht

allzu weiter Ferne, auch das Ende des Duells überhaupt bedeutet.

Abm. 13./XI. 1917

93

Die Einrückungstermine der Enthobenen.
In der schriftlichen Anfragebeantwortung des Ministers für Landesverteidigung v. Czopp auf die Anfrage des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Einrückungstermine der auf unbestimmte Zeit Enthobenen, heißt es: Die militärischen Evidenzbehörden haben sofort, nachdem sie von den Ueberprüfungskommissionen die Verständigung zur Einberufung bisher enthobener Personen erhalten haben, an dieselben die Einberufungskarten abzusenden. Diese haben auf einen der drei festgesetzten Einrückungstermine, nämlich den 10., 20. oder den letzten jeden Monats, respektive den darauf folgenden Werktag zu lauten, und zwar ist derjenige nächste von diesen drei Terminen anzusehen, bis zu dem dem Einrückenden bei Berücksichtigung der zur Zustellung der Einberufungskarte nötigen Zeit noch eine achtundvierzigstündige Frist zur Ordnung der privaten Angelegenheiten zur Verfügung steht. Da die insbesondere in selbständiger Stellung befindlichen Einberufenen jedoch mit der oben erwähnten achtundvierzigstündigen Frist zur Ordnung der privaten Angelegenheiten nicht ihr Auslangen fanden, wurde dieselbe auf vier Tage, ohne Einrechnung eventueller Reisetage, ausgedehnt. Durch diese Verfügung glaubt die Militärverwaltung den in der Anfrage hervorgehobenen Privatinteressen soweit Rechnung getragen zu haben, als es die in Betracht kommenden militärischen Interessen noch gestatten.

14. / 11. 1917

96

Die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen.

Wie wir erfahren, hat das Kriegsministerium angeordnet, daß die Einjährig-Freiwilligen und diejenigen Militärpersonen, die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigt sind, ausnahmslos ihre Ausbildung in den Reserveoffiziers- und in den Aspirantenschulen

zu erhalten haben. Zu diesem Zwecke sind diese Personen bis längstens 20. Dezember dieses Jahres bei ihren Ersatzkörpern einrückend zu machen. Einjährig-Freiwillige und diesen Gleichgestellte, die an den im Januar 1918 beginnenden Unterrichtskursen nicht teilnehmen wollen, haben einen Verzichtrevers zu unterschreiben, und es ist ihnen zu sagen, daß sie sich durch die Ausstellung dieses Reverses für immer des Rechtes begeben, die Offizierschärge zu erlangen.

15./XI. 1914

95

(Freiwillige Meldung der Untauglichen zum Hilfsdienst ohne Waffe.) Der Magistrat teilt folgendes mit: Es liegt im Interesse der Armee, für Dienste, zu denen auch „zum Dienste mit der Waffe untaugliche“ Personen sich eignen, auch nur solche zu verwenden, wodurch die für solche Zwecke gegenwärtig verwendeten, auch

zum Dienste mit der Waffe geeigneten Personen für ihre eigentliche militärische Bestimmung frei würden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn für entsprechenden Ersatz gesorgt wird. Aus diesem Grunde werden die zwischen 1868 und 1891 geborenen, untauglich befundenen Budapester männlichen Jünglingen aufgefordert, sich für diesen Dienst freiwillig zu melden. Einrückungstermin ist der 27. d. Die sich Meldenden werden nach Wunsch in Budapest oder in der Nähe der Hauptstadt Hilfsdienst ohne Waffe leisten. Das Wohnen außerhalb der Kaserne kann, sofern es der Dienst zuläßt, von den Kommanden gestattet werden. Die Anspruchsberechtigten erhalten das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Armstreifens, beziehungsweise des einfachen gelben Armstreifens. Nähere Informationen erteilt die Militärsektion des Magistrats (Central-Stadthaus, IV., Károly-firály-ut 28, II., 33) zwischen 8—12 Uhr vormittags.

Jeder soll militarisiert, jeder einberufen werden dürfen!

So wollen es der Nationalverband und die Christlich-sozialen.

Die Regierung beabsichtigt nicht nur, die Arbeiter zu militarisieren, sondern sie stellt sich auch prinzipiell auf den Standpunkt, daß alle männlichen Personen im landsturmpflichtigen Alter zwischen 17 und 50 Jahren zum Militärdienst herangezogen werden können, gleichgültig ob sie waffenfähig sind oder nicht. Sie beruft sich dabei auf den § 26 des Landsturmorganisationsstatuts, das eine Durchführungsverordnung des Landsturmgesetzes ist. Diese Anschauung ist aber zweifach unrichtig. Erstens würde, wenn die Durchführung derartiges festgesetzt hätte, die Bestimmung eben dem § 1 des Gesetzes nicht entsprechen, zweitens aber steht das auch nicht im § 26 der Verordnung, sondern es wird nur durch eine gewaltsame Interpretation hineingelegt. Nachdem der Landesverteidigungsminister aber vor einigen Wochen im Wehrausschuß die Berechtigung zu dieser Heranziehung zu beweisen versucht hatte, wurde im Ausschuß eine längere Debatte darüber angeführt, der ein Antrag K e s e l zugrunde lag, in dem die Regierung aufgefordert wird, diesen § 26, insofern seine Bestimmungen dem § 1 des Landsturmgesetzes widersprechen, aufzuheben.

Heute endlich sollte es zur Abstimmung kommen, durch die Klarheit geschaffen werden sollte vor allem, ob diese Auslegung, die die Arbeiter durch die Militarisierung den Unternehmern ausliefert, die sie aus Zivilarbeitern zu Landsturmarbeitern macht und sie, wenn sie sich um ihre Lohnrechte wehren, den Militärgerichten unterstellt, berechtigt ist oder nicht. Aber nicht nur für die Arbeiter mußte diese Abstimmung von größter Wichtigkeit sein, sondern auch für die ganze übrige Bevölkerung deshalb, weil sie darüber entscheiden sollte, ob die Einberufung derjenigen, die bei den Musterungen als untauglich erklärt worden sind, zulässig ist. Die Sitzung des Wehrausschusses war denn auch so gut besucht wie selten. Aber die Vertreter des deutschen Bürgertums, Christlichsoziale wie Nationalverbändler, waren nicht gekommen, sich der bedrohten Arbeiter anzunehmen, nicht einmal, um sich der Staatsbürgerrechte ihrer eigenen Wähler anzunehmen — was sie veranlaßt hatte, zu kommen, war, daß sie gegen den Antrag K e s e l, gegen die Rechte der Arbeiter und Bürger, stimmen wollten — im angeblichen Interesse des Deutschtums. Wie wichtig ihnen die Abstimmung war, geht auch daraus hervor, daß zum Beispiel der Abgeordnete Dr. M ü h l w e r t h sogar die Abstimmung im Immunitätsausschuß über die Mandate der Verurteilten, bei der es sich angeblich auch um ein deutsches Interesse handelt, ausließ, um nur den Antrag K e s e l niederstimmen zu helfen. Sie hatten es offenbar darauf abgesehen, durch Ueberrumpelung die Mehrheit zu gewinnen. In namentlicher Abstimmung stimmten aber dennoch für den Antrag K e s e l 19, gegen nur 17 Stimmen. Daraus begannen die Deutschradikalen lärmend, ehe der Obmann das Ergebnis der Abstimmung verkünden konnte, die Wichtigkeit der Abstimmung zu bestreiten. Unter ihnen vor allem Herr Summer, dann aber auch der Zuckerfabrikant Primavesi, dem es natürlich nur um ein deutsches Interesse, beileibe nicht um die Knechtung der Arbeiter zu tun ist. Darüber entspann sich nun eine längere Debatte über die Gültigkeit verschiedener Ausschussmandate und Ersatzmandate, die aber zu keinem Ergebnis führte. Schließlich erklärte der Obmann B o g a c n i l, er verfüge, daß er zum Zwecke der Prüfung der Liste der Ausschussmitglieder und insbesondere der Ersatzmänner die Abstimmung ausseze und sie in der nächsten Sitzung, Mittwoch, wiederholen werde.

Offentlich werden sich dann die Ausschussmitglieder, die Wert darauf legen, den Anschlag auf Arbeiter- und Staatsbürgerrecht abzuwehren, vollzählig einfinden.

Gegen den Antrag K e s e l haben von den deutschen Abgeordneten gestimmt: B o d i r s k y, D e n k, E i s e n h u t, S u m m e r, F e r z a b e l, L a n g e n h a n, M a r c h l, J o s e f M a n e r, P r i m a v e s t i, M ü h l w e r t h, T e l t s c h i t, T e u f e l, W a g n e r (S t e i e r m a r k); selbstverständlich auch der Vertreter des Herrn v. W a s s i l t o, der Abgeordnete S p e n u l.

15./XII 1917

97

Erhöhung der Offiziersgehälter.

Öhere Bereitschaftszulagen im Hinterland. — Zuschüsse für alle Offizierskinder.

Während es immer die größten Anstrengungen kostete, daß diejenigen, die mit ihrem Einkommen auf den Staat angewiesen sind, etwas höhere Bezüge bekommen, nämlich die Zivilstaatsangestellten und die Familien des gewöhnlichen Soldaten, ist für eine Gruppe eine beträchtliche Gehaltserhöhung erfolgt, und nur zufälligerweise erfährt man etwas davon. Es sind das die Offiziere im Hinterland, Reservisten und Landsturmmänner gerade so wie die Berufsoffiziere. Eine der vorstehendsten Merkwürdigkeiten ist es ja, daß der Reservist oder Landsturmmann, wenn er Offizier ist, so viel vom Staat bekommt, daß er „standesgemäß“ auch im Verhältnis zu seiner Zivilbeschäftigung leben kann, während man dem anderen Landsturmmann nur so viel gibt, daß er knapp vor dem Verhungern bewahrt ist, was so wenig ist, daß es im Zivil „Einkünfte“ von der Art, wie sie die Soldaten haben, gar nicht gibt. Von dem einen verlangt man, er solle fast umsonst dienen, dem anderen gibt man einen auskömmlichen Gehalt.

Mit einem Erlass des Kriegsministeriums vom 27. Oktober wurde die Bereitschaftszulage für die Offiziere des Hinterlandes erhöht, und zwar bekommen jetzt der Leutnant und der Oberleutnant 350 Kronen täglich, gegenüber 2 Kronen, die sie bisher hatten. Diese Bereitschaftszulage ist seit jeher als Kriegsteuerungszulage gedacht, denn sie wird nur während des Krieges bezahlt. Für den Soldaten, den man mit 16 Heller genug entlohnt findet, hat man zwar auch eine Bereitschaftszulage vorgesehen, nämlich ganze zehn Heller täglich, aber man hat auch diese zehn Heller Ende Dezember 1916 eingestellt!

Die Offiziere des Hinterlandes bekommen aber nicht nur den Gehalt (der beim Soldaten 16 Heller ist), der aber im Frieden ein ausreichendes Einkommen darstellt,

und diese jetzt erhöhte Teuerungszulage. Sie haben schon im vorigen Jahre eine beträchtliche Teuerungszulage bekommen, nämlich denselben Betrag, den der Staat für die Kost der Soldaten aufwendet; es sind das in Wien jetzt 2 Kronen 78 Heller täglich. Dazu kommt noch, daß der Offizier,

Im Felde, wo die geringste Feldzulage fünf Kronen täglich sind, haben sie noch mehr. Dafür bekommt der andere Staatsbürger draußen — wenig Heller täglich als Feldzulage.

Dabei werden viele Offiziere des Hinterlandes von der Lebensmittelsteuerung sehr wenig berührt. In manchen Offiziersmessien können sie für 2 Kronen 50 Heller ein sehr gutes Mittagmahl bekommen: Suppe, Rindfleisch (dreimal wöchentlich Braten), Gemüse (auch die dem Zivil verbotenen gerösteten Kartoffeln), Wehlpeise (ohne Wehlkarte), schwarzen Kaffee. Vergleicht man damit die Kost, die der Soldat bekommt und für die der Staat 2 Kronen 27 Heller aufwendet, so steht man vor einem Rätsel.

Daß der Offizier besser gekleidet ist oder sein muß als sein Kamerad, der nicht die Sterne aus Edelmetall hat, hat mit dem Gehalt nichts zu tun. Der Offizier bekommt nämlich, ganz abgesehen vom Gehalt, von Zeit zu Zeit Hunderte von Kronen zu diesem Zwecke. Außerdem können die Offiziere in den Verpflegungsmagazinen noch immer sehr billig zu Kleidern und Schuhen kommen. Noch nie hat es sich so ausgezahlt wie im Kriege, die Zeit bis zu achtzehn Jahren nicht als vom Meister geschundener Lehrling, der doch auch die Eltern etwas kostet, sondern als Mittelschüler verlobt zu haben. Die Kosten des Schulbesuchs bringen diese Jünglinge in Kriege in barem Gelde herein, von allen anderen Vorteilen abgesehen, deren geringster es ja nicht ist, daß sie viele Monate lange zu Offizieren ausgebildet wurden, also um diese Zeit weniger in Lebensgefahr schwebten, was ihre Gefährdung überhaupt verringert, wie ja jetzt der Krieg seine Schrecken in jeder Beziehung sehr ungleich zwischen den „Gebildeten“ und den anderen verteilt.

Woher der Soldat, der sechs Heller täglich hat, das Geld nehmen soll, um Wäsche waschen zu lassen, Zwirn zu kaufen, einen Brief zu schreiben, mit der Strassenbahn oder mit der Bahn zu fahren, Seife, Tabak und Bündhölzchen zu kaufen oder gar ein den Magen füllendes Nachtmahl zu essen — danach fragt niemand!

Man wird nun sagen: Aber die Angehörigen der nicht gold- oder silberbestrierten Soldaten bekommen den Unterhaltsbeitrag. Diese Einwendung berührt vor allem diejenigen nicht, die keine Familie haben, die von ihnen abhängig war, und solche gibt es auf der einen und auf der anderen Seite. Die Frauen und Kinder der Offiziere haben aber gleichfalls Unterhaltsbeitrag, wenn er auch ganz unsinnig und ungerecht ist, denn er ist gleich hoch, ob man nur eine Frau hat oder der Witwer nur ein Kind, oder ob man Frau und viele Kinder hat. Die Familie des Leutnants bekommt (als „Sustentation“ und Wohnungsbeitrag) monatlich 122:33, die des Oberleutnants 142:33 Kronen. Natürlich brauchen die Offiziersfrauen keine genaue Untersuchung darüber zu erdulden, wovon sie leben würden, wenn sie keinen Unterhaltsbeitrag bekämen, zu ihnen kommt man nicht nachsehen, sie fragt man nicht aus, sie brauchen keinen Kampf um den Unterhaltsbeitrag zu führen, sie müssen sich bei der Auszahlung nicht stundenlang anstellen und sich nicht vom Beamten anschneiden und vom Wachmann herumstoßen lassen.

Die bürgerlichen Abgeordneten, die im Frieden als die Arme immer nur die mit der goldenen Quaife sahen, hatten nun jetzt wieder eine große Sorge: wovon soll die Familie des goldbestrierten Landsturmmannes leben, der im Felde oder im Hinterland „bloß“ viele hundert Kronen monatlich einnimmt, trotzdem er im Felde fast gar keine Ausgaben hat? Sie haben deshalb verlangt, daß der Unterhaltsbeitrag für die Offiziersfamilien (natürlich muß er einen feinen fremdsprachigen Titel haben, Sustentation, gerade so wie der Offizier „Gage“ und nicht die gemeine „Lohnung“ hat) erhöht werde. Der Landesverteidigungsminister hat in einer Interpellationsbeantwortung auseinandergesetzt, daß ein kinderloser Mann, dessen Frau ohnehin 122 oder 142 Kronen bekommt, ihr, wenn sie mehr braucht, es von seinem eigenen Offiziers Einkommen geben kann; hingegen erklärt er Zuschüsse für die Kinder als unbedingte Notwendigkeit. Er teilte mit, die Vorarbeiten seien schon vollendet und in der nächsten Zeit werden diese Zuschüsse gewährt werden.

Es gibt aber nur einen Ausweg: die Löhnung muß für alle Reservisten und Landsturmmänner in einer unverrückbaren Beziehung stehen, so daß sie sich für die einen nur dann erhöht, wenn auch im gleichen Verhältnis für die anderen. Es darf auch der Abstand zwischen dem vom Staate dem einen und dem anderen gegebenen Geld oder Geldwert nicht so groß sein, daß sich die einen beschenken lassen müssen, die anderen aber reichliche Geschenke machen können. Dann wird das Weh des Krieges gleicher verteilt und das wird für alle einzelnen und für die menschliche Gesellschaft gut sein.

Die neuen Bestimmungen für den Hilfsdienst.

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des vom Reichstage gewählten Ausschusses neue Bestimmungen erlassen, die dazu dienen sollen, die Unterlagen für eine verstärkte Heranziehung zum Hilfsdienst zu schaffen. Bekanntlich verfolgte bereits die Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 den Zweck, eine Kartothek zu liefern, und ordnete hierzu an, daß sich die Hilfsdienstpflichtigen alsbald persönlich oder schriftlich zu melden hätten. Sie hatte aber zahlreiche Ausnahmen zugelassen, um solchen Personen, die bereits im Hilfsdienst tätig sind, die Meldung zu ersparen und hierdurch zugleich die mit der Angelegenheit befaßten Behörden zu entlasten. Das hat vielfach zu Mißverständnissen geführt und zur Folge gehabt, daß sich eine große Zahl Meldepflichtiger nicht gemeldet hat. Auch andere Gründe haben das Ergebnis beeinträchtigt. Jedenfalls gerügt die bisherige Nachweisung nicht, den Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen auf die Dauer zu decken. Die neue Verordnung will eine Ergänzung herbeiführen und dabei die Mängel der ersten vermeiden. Sie bestimmt im wesentlichen folgendes:

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich innerhalb der in der Aufforderung zu bestimmenden Frist bei der darin angegebenen Stelle zu melden:

- 1) Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.
- 2) Alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Ausnahmen, wie sie die Verordnung vom 1. März 1917 zugelassen hatte, gesteht also die neue Bundesratsverordnung nicht zu. Abgesehen von den dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen, die ja nicht der Hilfsdienstpflicht unterliegen, sind allein die Reklamierten von der Anmeldepflicht ausgenommen, weil sie einer ausreichenden militärischen Kontrolle unterstehen, die aus militärischen Gründen nicht entbehrt werden kann und durch eine andere Meldepflicht beeinträchtigt werden könnte.

Grundsätzlich ist die persönliche Meldung angeordnet, jedoch ist die allgemeine schriftliche Anmeldung statthaft, sofern die vorgeschriebene Meldelkarte ordnungsmäßig ausgefüllt und rechtzeitig eingekammt wird. Die Karten werden von den Anmeldestellen ausgegeben. Auch bei den persönlichen Meldungen werden die gleichen Karten ausgefüllt, wozu die Meldepflichtigen die erforderlichen Angaben zu machen haben. Wer sich schriftlich meldet, kann von der Ortsbehörde nötigenfalls zur Aufklärung oder Ergänzung seiner Angaben vorgeladen werden. Für Insassen öffentlicher oder privater Straf-, Besserungs-, Heil- und ähnlicher Anstalten haben die Anstaltsleiter die Meldungen zu erstatten, wobei ganz oder zum Teil Nachweisung durch Listen vom Kriegsamt erlaubt werden kann. Das gleiche gilt für geschlossene Unterrichtsanstalten (Internate). Wer sich bereits nach der Verordnung vom 1. März 1917 vorschriftsmäßig gemeldet hat, braucht sich jetzt nicht von neuem zu melden.

Die gesammelten und, soweit nötig, vervollständigten Meldelkarten hat, wie bisher, die Ortsbehörde an die Einberufungsausschüsse weiterzugeben.

Neu ist die für jeden Meldepflichtigen (auch für solche, die sich schon nach der früheren Verordnung gemeldet haben) geltende Verpflichtung, auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

Zur weiteren dauernden Ergänzung der notwendigen Nachweisungen haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschüsse zu melden:

- 1) Alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde für die allgemeine (neue) Meldung bestimmten Frist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
 - 2) alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der zu 1) bezeichneten Frist das 17. Lebensjahr vollenden,
 - 3) alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf derselben Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen.
- Auch hier gilt die Meldepflicht (zu 2 und 3) nicht für die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Während der ganzen Dauer des Bestehens der Verordnung haben die Meldepflichtigen, nachdem sie registriert sind,

jedesmal, wenn sie ihre Wohnung wechseln, oder aus der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ausscheiden, dies spätestens am 3. darauf folgenden Werktage mitzuteilen, und zwar nicht bei der Ortsbehörde, sondern bei dem Einberufungsausschuß, der für die Wohnung des Meldepflichtigen und im Falle des Wohnungswechsels für die bisherige Wohnung zuständig ist. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben. Für Anstaltsinsassen haben wieder die Anstaltsleiter die Anzeige zu erstatten. Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber derselben Stelle und in der gleichen Frist mitzuteilen. Bei Beamten liegt diese Pflicht dem unmittelbaren Vorgesetzten ob. Die Bestimmungen über diese späteren Mitteilungen gelten auch für diejenigen, die sich nach der Verordnung vom 1. März 1917 gemeldet haben.

Die bereits früher vorgesehenen Strafen für Nichtbeachtung der erlassenen Bestimmungen sind teilweise wesentlich verschärft worden, damit auch dadurch eine Erfassung sämtlicher zur Meldung angehaltenen Hilfsdienstpflichtigen erreicht wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei nochmals betont, daß diese Verordnung ebenso wie die früheren nur den Zweck hat, eine vollständige Uebersicht über die vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen zu erhalten. Die darin vorgeschriebenen Meldungen und Mitteilungen haben also nicht die Bedeutung, daß man sich damit schon unmittelbar zum vaterländischen Hilfsdienst meldet.

Das Verbot des Zweikampfes in der Armee. Neue Vorschrift über das ehrenrätliche Verfahren.

Wien, 15. November.

Das vom Kaiser erlassene Verbot, Ehrenangelegenheiten von Angehörigen der bewaffneten Macht durch den Zweikampf auszutragen, hat die Ausgabe eines Anhanges zum Dienstbuch A-46, Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren in der k. k. Landwehr, veranlaßt, der gleich dem Entwurfe des Dienstbuches selbst die Genehmigung des Kaisers gefunden hat. Die Bestimmungen des Dienstbuches treten erst mit 1. Januar 1918 in Kraft, dagegen erlangen die Bestimmungen des Anhanges sofort Geltung. Die gleichen Bestimmungen wie für die Landwehr wurden auch für die anderen militärischen Organisationen getroffen. Die Bestimmungen erstrecken sich sowohl auf Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren wie auch auf Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren und dem ehrenrätlichen Verfahren nicht unterstehenden Personen, also Zivilpersonen. Bezüglich der letzteren Kategorie von Ehrenangelegenheiten sind besondere Bestimmungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren wird einleitend gesagt: Eine der vornehmsten Pflichten jedes Kommandanten ist die Pflege des militärischen Geistes sowie der ritterlichen Denkungs- und Handlungsweise des ihm anvertrauten Offizierskorps. Die verständnisvolle Erziehung der Offiziere muß daher die stete Läuterung des Ehrbegriffes und die Entwiklung eines regen Ehrgefühls zum Ziele haben. Entschiedenheit und unnachlässige Strenge sind dort anzuwenden, wo es sich darum handelt, Verstößen entgegenzutreten. Die Offiziere sind die Träger der gemeinsamen Standesehre. Sie dürfen in keiner Lage die Selbstbeherrschung derart verlieren, das Bewußtsein ihrer Würde so weit einbüßen, daß sie sich zu gegenseitigen Ehrenkränkungen hinreißen lassen. Kommen zwischen Offizieren Ehrenangelegenheiten vor, so haben für ihre Austragung folgende Bestimmungen zu gelten:

Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren sind durch ihre Vertreter auf gutlichem Wege auszutragen. Ist diese Art der Austragung unmöglich, so haben die beteiligten Offiziere ohne Verzug dem Kommandanten unmittelbar die schriftliche Meldung zu erstatten. Der Kommandant beauftragt den zuständigen ehrenrätlichen Ausschuß mit der Klarstellung des Sachverhaltes, die mit aller Beschleunigung durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu erfolgen hat sowie mit der Erstattung eines Gutachtens über die Art der Austragung der Angelegenheit.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Formalitäten der Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens, dessen Ergebnis zunächst ein Gutachten des ehrenrätlichen Ausschusses darüber sein soll, ob die gemeinsame Standesehre oder die Privatehre der Beteiligten überhaupt berührt erscheint oder, wenn dies der Fall ist, wie die Angelegenheit gutlich beigelegt werden kann oder ob das Strafverfahren oder das ehrenrätliche Verfahren einzuleiten sei. Im ersten Falle steht den Beteiligten kein Beschwerderecht zu, wenn die Frage verneint worden ist. Der ehrenrätliche Ausschuß kann im letzten Falle oder, wenn das Strafverfahren oder das ehrenrätliche Verfahren für keinen der Beteiligten den Verlust der Charge zur Folge hatte, in einem neuerlichen Gutachten, zu dem ihn der Kommandant zu beauftragen hat, erklären, ob durch das abgeführte Verfahren dem Beteiligten Genugtuung geworden ist oder ob die Angelegenheit durch eine mündlich oder schriftlich, allenfalls auch vor Zeugen abzugebende Ehrenklärung endgültig auszutragen ist. Den Beteiligten steht gegen die entsprechende Verfügung des Kommandanten kein Beschwerderecht zu.

Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren und Zivilpersonen sollen die Vertreter des Offiziers möglichst auf gutlichem Wege austragen. Ist diese Art der Austragung nicht möglich, unterwirft sich der Gegner des Offiziers jedoch freiwillig dem Ausschusse eines ehrenrätlichen Ausschusses, so haben die Vertreter des Offiziers im Einvernehmen mit jenen des Gegners unter Vorlage der Erklärung des Gegners, sich dem Ausspruche der ehrenrätlichen Ausschusses zu unterwerfen, ohne Verzug dem für den Offizier zuständigen Kommandanten unmittelbar die schriftliche Meldung zu erstatten. Auch hier hat der ehrenrätliche Ausschuß zunächst dem Kommandanten ein Gutachten zu erstatten, ob die Ehre der Beteiligten überhaupt berührt erscheint und, wenn dies der Fall ist, auf welche Weise die Angelegenheit gutlich beigelegt werden kann, endlich ob das Strafverfahren gegen den Offizier oder gegen seinen Gegner zu veranlassen sei. Von diesem Gutachten hat der Kommandant die Beteiligten zu verständigen. Mit der Verständigung, daß die Ehre der Beteiligten nicht berührt erscheint und mit der Ausführung des Antrages des ehrenrätlichen Ausschusses über die Art der gutlichen Beilegung,

findet die Angelegenheit ihre endgültige Austragung. Ein Beschwerderecht steht nicht zu. Wird die Angelegenheit durch das Strafverfahren oder das ehrenrätliche Verfahren nicht endgültig erledigt, so erstattet der Ausschuß wie im ersten Falle ein neuerliches Gutachten.

Ist der Gegner des Offiziers nicht bereit, sich dem Ausspruche des ehrenrätlichen Ausschusses zu unterwerfen, so beauftragt der Kommandant den zuständigen ehrenrätlichen Ausschuß, den Sachverhalt möglichst klarzustellen und ein Gutachten abzugeben, ob die gemeinsame Standesehre oder Privatehre des Offiziers berührt erscheint. Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses wird entweder gegen den Offizier allein vorgegangen, im Sinne des auch in den anderen Fällen normierten Verfahrens, oder die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Gegner des Offiziers veranlaßt.

Im Schlußsatze der Bestimmungen heißt es: „Gegner Offiziere (Offizierskandidaten), die eine Ehrenangelegenheit mit Waffen austragen oder an einer solchen Austragung mitwirken oder die Austragung mit Waffen nicht hindern, ist nach den Bestimmungen des 14. Hauptstückes des Militärstrafgesetzes („Von dem Zweikampfe“, §§ 437 bis 447) vorzugehen.“

Die Beförderung zum Hauptmann in der Reserve.

Während im Frieden die HauptmannschARGE nur geWesenen BerufsOffizieren erreichbar war und es der vom Einjährig-Freiwilligen hervorgegangene ReserveOffizier höchstens bis zum Oberleutnant in der Reserve bringen konnte, kommen nunmehr auch ReserveOffiziere (und zwar sowohl beim Heer als auch Landwehr, beziehungsweise Landsturm) für die Beförderung zum Hauptmann in der Reserve (beziehungsweise Landsturmhauptmann) in Betracht.

Für das bevorstehende größere Avancement erstreckt sich die Abberlangung auf die Reserveoberleutnants aller Waffen, auch der Train- und Sanitätsstruppe sowie FortifikationsOffiziere mit dem Range vom 1. November 1914, die als Reserveoberleutnants den Rang bis einschließlich 1. Jänner 1907 hatten.

Dieser Beförderungsumfang gilt jedoch nur für jene Oberleutnants in der Reserve, welche bis zum 1. November 1917 — wenn auch mit Unterbrechungen — mindestens während eines Zeitraumes von insgesamt sechs Monaten als Unterabteilungskommandanten im Frontdienst fungiert haben und sich hierbei bewährten. Solche Reserveoberleutnants, die während ihrer Dienstleistung als Unterabteilungskommandant verwundet wurden oder infolge Kriegssrapagen erkrankten, können auch vor Vollstreckung dieser sechsmonatigen Frist zur Beförderung gelangen.

Es ist un schwer zu erkennen, daß diese Bedingungen eine Bevorzugung der Kampftruppen bedeuten, was ja vollkommen gerecht erscheint. Vermutlich wird für Reserveoberleutnants, die im Etappen dienst oder Hinterland in Dienstleistung stehen, eine längere Wartezeit für die Erreichung der HauptmannschARGE festgelegt oder von sonstigen noch nicht verlaublichen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Zunehmend dürfte die — wenn einstweilen auch noch bedingte — Erweiterung der Beförderungsmöglichkeit für ReserveOffiziere allgemein freudige Genugtuung hervorrufen, weil aus dieser Maßnahme vor allem eine gerechte Gleichwertung der Frontdienstleistung des ReserveOffiziers mit jener des aktiven Offiziers zu ersehen ist. Aber auch in pekuniärer Hinsicht wird diese Beförderung, die immerhin eine merkliche Erhöhung der Bezüge zur Folge hat, angenehm empfunden werden. Viele unserer wackeren ReserveOffiziere mußten ja infolge der langen Kriegsdienstleistung den zivilen Beruf gänzlich aufgeben und sind nunmehr mit ihrer Familie ausschließlich auf die militärischen Bezüge angewiesen. Durch die eintretende Erhöhung wird nunmehr dem in der Front stehenden Familienvater auch die Sorge um seine Dabeingeblichen erleichtert werden.

* Die Ausgetauschten wieder an der Front.
Bekanntlich hat Abgeordneter Forstner eine Interpellation an den Landesverteidigungsminister gerichtet, in der Beschwerde darüber geführt wird, daß Austauschinvaliden wieder an die Front kommen, da bei ihnen die Meinung besteht, daß sie nicht mehr in die Schlachtlinie geschickt werden dürfen. Diese Interpellation ist noch nicht beantwortet und die Regierung hat sich über die Auffassung, die sie in dieser Sache hat, und über die Gründe, aus denen sie es für zulässig findet, daß Austauschinvaliden wieder an die Front gehen, noch nicht geäußert. Sinegen liegt eine Aeußerung über die ausgetauschten Sanitätspersonen vor, nämlich der Erlaß der zehnten Abteilung des Kriegsministeriums Nr. 235074 vom 18. Februar 1917. Er lautet:

Unter den frontdiensttauglichen Sanitätsmannschaften der Geburtsjahrgänge 1883 bis 1898 befinden sich Leute, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Sanitätspersonal im Austauschweg aus der Kriegsgefangenschaft zurückgeschickt wurden. Diese Leute sind, entgegen den Bestimmungen des Erl.-Abt. 10 Nr. 202300 ref. vom 11. Dezember 1916, ohne Rücksicht auf ihren Tauglichkeitsgrad bei der Sanitätstruppe zu belassen. Sollten derlei Mannschaften im Sinne des eingangs erwähnten Erlasses zur Infanterie abgegeben worden sein, so ist deren eheste Rücktransferierung zur Sanitätstruppe unter Berufung auf diesen Erlaß durchzuführen. Dieser Erlaß gilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung auch für Landwehr und Landsturm.

Trotzdem dieser Erlaß sehr klar ist, wird uns mitgeteilt, daß auch Soldaten, die als Sanitätspersonen ausgetauscht wurden, wieder als Infanteristen an die Front kommen. Es gibt nämlich Kommandanten, die behaupten, daß diejenigen, die erst während des Krieges aus Kampfsoldaten zu Sanitätssoldaten gemacht wurden, wieder an die Front kommen können, und zwar wieder als Kampfsoldaten. Das widerspricht nicht nur dem Erlaß des Kriegsministeriums, sondern dem Austauschverfahren selbst. Der Mann wurde ausgetauscht, weil er als Sanitätsmann in die Gefangenschaft geriet und weil der feindliche Staat nichts dagegen hat, daß er wieder Sanitätsmann sei. Würde aber der feindliche Staat geglaubt haben, der Mann könnte wieder Infanterist werden — um das, was der Gefangene einmal gewesen ist, kümmert sich begreiflicherweise das andere Land nicht —, so wäre der Soldat natürlich nicht ausgetauscht worden. Trotzdem der Erlaß ausnahmsweise unzweideutig und ohne Häkchen ist, kann ein Soldat, gegen den erlaßwidrig vorgegangen wird, nichts dagegen tun. Erstens gibt es beim Militär überhaupt keine Beschwerde, die irgend etwas bessern könnte, und zweitens kann sich der Soldat auf den Erlaß gar nicht berufen, denn er ist ihm nicht bekannt. Der Erlaß wurde weder veröffentlicht noch den Soldaten mitgeteilt, sondern kam nur zur Kenntnis der Kommanden. Wenn das Ministerium will, daß seine Erlasse befolgt werden, muß es sie aber denjenigen kundgeben, denen aus den Erläßen Rechte erwachsen sollen. Damit, daß ein Erlaß besteht, aber von Soldaten nicht gekannt in irgend einem Kasten liegt, hat niemand etwas.

Die Abschaffung des Duells in der Armee.

Neue Vorschriften für das ehrenrätliche Verfahren.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 4. d. den Entwurf zur „Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren in der k. k. Landwehr“ genehmigt. Der Anhang des Entwurfes, der sofort in Kraft tritt, während der Entwurf selbst derart zur Ausgabe gelangen wird, daß er mit 1. Jänner 1918 in Kraft treten kann, besagt im wesentlichen:

„Die Offiziere sind die Träger der gemeinsamen Standesehre. Sie dürfen in keiner Lage die Selbstbeherrschung derart verlieren, das Bewußtsein ihrer Würde so weit einbüßen, daß sie sich zu gegenseitigen Ehrenkränkungen hinreißen lassen. Kommen trotzdem zwischen Offizieren (Offiziersaspiranten) Ehrenangelegenheiten vor, so haben für ihre Austragung folgende Bestimmungen zu gelten:

Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren (Offiziersaspiranten) sind durch ihre Vertreter auf gütlichem Wege anzutragen. Ist diese Art der Austragung nicht möglich, so haben die beteiligten Offiziere (Offiziersaspiranten) ohne Verzug dem Kommandanten unmittelbar die schriftliche Meldung zu erstatten. Der Kommandant beauftragt den zuständigen ehrenrätlichen Ausschuss mit der Klarstellung des Sachverhaltes, die mit aller Beschleunigung durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu erfolgen hat, sowie mit der Erstattung eines Gutachtens über die Art der Austragung der Angelegenheit. Der ehrenrätliche Ausschuss hat in seinem Gutachten auszusprechen, ob die gemeinsame Standesehre oder die Privatehre der beteiligten Offiziere (Offiziersaspiranten) überhaupt berührt erscheint, und wenn dies der Fall sei, auf welche Weise die Angelegenheit gütlich beigelegt werden könnte, ob das Strafverfahren oder das ehrenrätliche Verfahren einzuleiten sei. Mit der Verständigung, daß die gemeinsame Standesehre und die Privatehre der Beteiligten nicht berührt erscheint, und mit der Ausführung des Antrages des ehrenrätlichen Ausschusses über die Art der gütigen Beilegung findet die Angelegenheit ihre endgültige Austragung. Den Beteiligten steht eine Beschwerde nicht zu.

Hatte das Straf- oder das ehrenrätliche Verfahren für keinen der Beteiligten den Verlust der Charge zur Folge, so hat der Kommandant den zuständigen ehrenrätlichen Ausschuss zu beauftragen, erneut ein Gutachten abzugeben, auf welche Weise die Angelegenheit beizulegen ist. Der ehrenrätliche Ausschuss hat sich in diesem Gutachten darüber auszusprechen, ob in der gerichtlichen oder disziplinarischen Ahndung oder in der erteilten Warnung an den Beleidigten die Genugtuung für den Beleidigten gegeben sei, oder ob, je nach der Sachlage, die Angelegenheit durch eine mündlich oder schriftlich, allenfalls auch vor Zeugen, abzugebende Ehrenerklärung endgültig anzutragen sei. Nach Genehmigung des Antrages des ehrenrätlichen Ausschusses durch den Kommandanten und mit der Ausführung dieses Antrages findet die Angelegenheit ihre endgültige Austragung. Den Beteiligten steht eine Beschwerde nicht zu.

19. XI. 1917

106

Ehrenangelegenheiten zwischen einem Offizier (Offiziersaspiranten) und einer dem ehrenrätlichen Verfahren nicht unterstehenden Person sollen die Vertreter des Offiziers (Offiziersaspiranten) möglichst auf gütlichem Wege austragen. Ist diese Art der Austragung nicht möglich, unterwirft sich der Gegner des Offiziers jedoch freiwillig dem Ausspruche eines ehrenrätlichen Ausschusses, so haben die Vertreter des Offiziers im Einvernehmen mit jenen des Gegners unter Vorlage der Erklärung des Gegners sich dem Ausspruche des ehrenrätlichen Ausschusses zu unterwerfen und ohne Verzögerung dem für den Offizier zuständigen Kommandanten unmittelbar die schriftliche Meldung zu erstatten. Das weitere Verfahren entspricht dann dem bei Ehrenangelegenheiten zwischen Offizieren.

Wenn der Gegner des Offiziers (Offiziersaspiranten) nicht bereit ist, sich dem Ausspruche des ehrenrätlichen Ausschusses zu unterwerfen, so beauftragt der Kommandant den zuständigen ehrenrätlichen Ausschuss, den Sachverhalt möglichst klarzustellen und ein Gutachten abzugeben, ob die gemeinsame Standesehre oder die Privatehre des Offiziers berührt erscheint. Erachtet der ehrenrätliche Ausschuss die gemeinsame Standesehre oder die Privatehre des Offiziers (Offiziersaspiranten) für berührt, so hat er sich in diesem Gutachten darüber auszusprechen, ob das Strafverfahren oder das ehrenrätliche Verfahren gegen den Offizier einzuleiten oder die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Gegner des Offiziers zu veranlassen sei. Zur Beurteilung, ob die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen sei,

kann der ehrenrätliche Ausschuss einen Rechtskundigen beiziehen.

Gegen Offiziere (Offiziersaspiranten), die eine Ehrenangelegenheit mit Waffen austragen oder an einer solchen Austragung mitwirken oder die Austragung mit den Waffen nicht hindern, ist nach den Bestimmungen des XIV. Hauptstückes des Militärstrafgesetzes vorzugehen.

Heranziehung der Aerzte und Rechtsanwälte.

Ueber die Hilfsdienstpflicht der Rechtsanwälte und Aerzte hat das Kriegsamt neue Bestimmungen erlassen. So sollen die Kriegsamtstellen die Frage, ob an bestimmten Orten ihres Bereiches eine das berechnigte Bedürfnis der Bevölkerung übersteigende Zahl von Aerzten vorhanden ist, gemeinsam mit dem Sanitätsamt des zuständigen stellvertretenden General-Kommandos, dem Regierungspräsidenten und der Ärztekammer prüfen. Soweit eine Verwendung der als überzählig erkannten Aerzte im Bereiche der Kriegsamtstelle nicht möglich ist, verfügt über sie das Kriegsamt im Einvernehmen mit der obersten Medizinalbehörde des beteiligten Bundesstaates. Für die Einberufung gilt die Besonderheit, daß sie nur auf ausdrückliche Anweisung der Kriegsamtstelle erfolgen darf, und daß die Vermittlung durch die Hilfsdienstmeldestelle hier fortfällt. Die Beschäftigung des Arztes in dem Notorte ist in der Weise gedacht, daß die zuständige Gemeinde oder der Gemeindeverband mit ihm einen Vertrag abschließt, in dem die Gewähr für ein Mindesteinkommen übernommen wird.

Bei Heranziehung von Rechtsanwälten zum Hilfsdienst soll die Kriegsamtstelle den für ihren Bezirk zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten über die Stellen, für die die Verwendung von Rechtsanwälten in Aussicht genommen ist, unterrichten und Angaben darüber machen, in welchen Orten, in welchem Umfange und gegen welche Vergütung die Heranziehung erfolgen soll. Der Oberlandesgerichtspräsident wird dem Vorstände der Anwaltskammer von der beabsichtigten Verwendung von Rechtsanwälten Kenntnis geben und die ihm darauf vom Vorstand auf Grund freiwilliger Meldung als geeignet und bereit bezeichneten Anwälte der Kriegsamtstelle namhaft machen, soweit keine Bedenken bestehen. Sollte es an freiwillig sich meldenden, geeigneten Anwälten fehlen, so hat der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer unter eingehender Würdigung der persönlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu prüfen, welche Anwälte für entbehrlich zu erachten und in welcher Reihenfolge sie einzuziehen sind. Die Vorschläge des Oberlandesgerichtspräsidenten werden vom Herrn Justizminister einer Nachprüfung unterzogen und sofern sich dabei keine Bedenken ergeben, an das Kriegsamt weitergeleitet werden. Im Hilfsdienste sind die Rechtsanwälte in einer ihre Berufsausübung möglichst schonenden Weise zu beschäftigen, insbesondere, soweit angängig, an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe und unter Befreiung für gewisse Stunden am Tage oder für gewisse Tage in der Woche.

Zur heutigen Abstimmung im Wehrausschuß.

Wir lenken die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Abstimmung, die heute Mittwoch im Wehrausschuß erfolgen wird.

Es handelt sich um die Einberufungen „im größeren Umfang“, die, wie der Landesverteidigungsminister am 5. Oktober mitteilte, „in nächster Zeit“ geschehen sollen. Und zwar sollen die „Landsturmpflichtigen“ herangezogen werden, die bei den bisherigen vier Musterungen als zum Landsturmdienst mit der Waffe nicht geeignet befunden worden sind. Daraus, daß sie zum Dienst mit der Waffe ungeeignet erklärt worden sind, schließt der Minister, daß sie zum Dienste ohne Waffe geeignet seien und daß sie alle zu seiner Verfügung stehen; er könne sie alle einberufen und seine Verfügungsgewalt über sie, die mit dem Enthobenen den letzten Rest der männlichen Volkskraft darstellen, sei an keine Schranken gebunden. Wie es nun die Sache gesetzlich steht, ist hier am Sonntag auseinandergesetzt worden. Aber es muß der Bevölkerung, deren Wohl und Wehe mit der Sache so stark verknüpft ist, auch dargelegt werden, was da eigentlich vorbereitet wird.

Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen dieser Heranziehung und den Musterungen. Bei der Musterung erscheint der Staatsbürger vor der Kommission nackt; nicht-blos tatsächlich ohne Hülle, sondern auch in dem Sinne, daß alle sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen ausgelöscht werden. Ob er tauglich ist oder untauglich, wird ausschließlich gemäß seiner körperlichen Beschaffenheit entschieden; da gibt es keine Beziehungen, keine Vorurteile, keine Protektion oder Abneigung; hier, wo nur die körperlichen Kräfte beurteilt werden, waltet wirklich Gleichheit. Was nach der ersten Musterung zurückgeblieben ist, waren schon ältere und schwächere Leute; aber da Krieg ist, wissen wir, daß Opfer gebracht werden müssen. Sie wurden lautlos gebracht; der Umstand, daß sie von der ganzen Volksgemeinschaft gleichmäßig getragen werden, bewirkte es, daß man sie als Notwendigkeit begriff und als solche auch auf sich nahm. Die Gleichheit der Lasten war dabei ein versöhnendes Moment.

Ganz anders steht es mit der „Heranziehung“, die nun geplant und wohl auch schon im Zuge ist. Da wird derjenige, dessen Tauglichkeit geprüft werden soll, nicht entkleidet, er verbleibt vielmehr in der Gesamtheit seiner wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen, und da wird nicht Gleichheit herrschen, sondern Gunst und Ungunst, Vorurteil und Beziehung. Die Heranziehung ist so geplant, daß den politischen Bezirksbehörden die Auswahl überlassen wird, das heißt sie, also in Wien zum Beispiel der Magistrat und in der Provinz die Bezirkshauptmannschaften, werden den heranziehen können, den sie heranziehen wollen. Gewiß, es sind ihnen allgemeine Weisungen gegeben worden, aber welchen Spielraum lassen sie der Willkür! Der Staatsbürger, der nach dem Tauglichkeitspruch der Musterungskommission einzurücken hat, weiß und hat die Ueberzeugung, er müsse einrücken, weil ihn das Vaterland braucht und weil er kräftig genug ist, die geheischte Leistung zu vollbringen. Der Herangezogene aber? — der muß einrücken, weil es der Wiener Magistrat oder der Herr Bezirkshauptmann anzuschaffen beliebt hat! Jeder der derart einrückend Gemachten wird zu der Frage gedrängt sein: Warum ich, warum nicht der andere? Und er wird gar nicht selten die Frage mit Recht stellen können, denn da die Einberufung hier in das freie Ermessen der Behörde gestellt ist, wird selbstverständlich die Ausübung dieses Ermessens berechtigter Anfechtung sehr oft ausgesetzt sein. Der Militärdienst ist heute, nachdem dem Volkskörper so viel Blut schon entzogen ist, kein geringes Opfer. Aber daß es nicht im Namen des Gesetzes geheischt wird, daß die Willkür einer unkontrollierten Behörde ihn auferlegen können soll, kann zu den schwersten Ungerechtigkeiten führen und erregte Unzufriedenheit hervorrufen.

Dabei ist es trotz aller gegenteiligen Versicherungen des Ministers klar, daß es sich um große Massen handeln muß, sonst wäre die feierliche Einführung wohl nicht ausbleiben. Der Minister versichert

zwar, daß vor allem „Personen in Frage kommen, die gar nicht beruflich tätig sind“, aber will jemand glauben, daß der Herr Bezirkshauptmann zu allererst die reichen Müßiggänger erlösen werde? Dann sprach der Minister von Berufen, „auf deren volle Ausübung in der jetzigen Zeit am ehesten verzichtet werden kann, also Angestellte von Vergnügungsetablissemments aller Arten, Goldarbeiter, Kellner, Friseur, Händler mit Luxusgegenständen“. Aber diese Berufe würden so wenig ergeben — denn Oesterreich ist ein städtearmes Land und derlei Berufe sind in größerer Zahl doch nur in den großen Städten zu finden — daß deren tendenziöse Anführung auch nicht zu beruhigen vermag. Aber es kommt gar nicht auf die Berufe an; es kommt darauf an, daß die schwere Last nicht willkürlich verteilt werde, daß die Verteilung nicht das Empfinden erwecke, es habe nicht Gerechtigkeit, es habe Willkür, soziale Bevorzugung sie bestimmt. Und davor schützt diese Auswahl nicht, sie würde im Gegenteil das Gefühl, daß Ungleichheit und Ungerechtigkeit gewaltet haben, geradezu hervorrufen.

Und darüber soll nun heute im Wehrausschuß abgestimmt werden. Der Antrag der deutlichen Sozialdemokraten geht im Wesen dahin, diesen Vorgang als mit den gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar zu erklären. Wir sind der Ueberzeugung, daß hier eine reine Pflicht — die Dienstpflicht der Untauglichen — begründet wird und daß in Uebereinstimmung mit dem Hilfsdienstgesetz in Deutschland zu ihrer Einführung ein Gesetz notwendig ist. Darüber wird nun abgestimmt werden, und die Bevölkerung hat alle Ursache, sich diese Abstimmung genau zu betrachten und es sorgsam zu vermerken, wer es verhindern will, daß, statt dieser fragwürdigen Auslese durch die Behörde, ein festumrissenes Gesetz die Grundlage dieses Hilfsdienstes werde.

Ottens
21./XI. 1917

109

Der Landsturmbdienst ohne Waffe.

Der Wehrausschuß hielt heute vormittags eine Sitzung ab, in der zunächst die in den letzten Sitzungen eingebrachten Anträge zur Abstimmung gelangten.

Der Antrag Rejel (deutscher Sozialdemokrat), durch den die Regierung aufgefordert wird, § 26 der Landsturm-Organisationsvorschriften vom Jahre 1907 und die damit zusammenhängenden Bestimmungen, insoweit darin die Heranziehung von nicht wehr-, nicht waffenfähigen Männern zum Landsturmbdienst vorgesehen ist, als mit dem Landsturmgesetz (§ 1) in Widerspruch stehend aufzuheben, wird mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen. Dafür stimmte auch ein Teil der Polen.

Ein weiterer Antrag Rejel, durch den der Minister für Landesverteidigung aufgefordert wird, dem Wehrausschuß alle heute bestehenden Vorschriften betreffend das Dienst-, Arbeits- und Lohnverhältnis der zurzeit in privaten Betrieben beschäftigten Soldaten oder Landsturmmännern, ebenso die das Dienst-, Arbeits- oder Lohnverhältnis der in militärischen Betrieben oder Anstalten oder sonst zu militärischen Dienstleistungen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz herangezogenen Personen innerhalb vierzehn Tagen vorzulegen, wird angenommen.

Ein Antrag Gabermann (tschechischer Sozialdemokrat), die Ausführungen des Landesverteidigungsministers über den Hilfsdienst nicht zur Kenntnis zu nehmen, wird mit 25 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag Seit (deutscher Sozialdemokrat), über die Anträge Rejel einen Bericht an das Haus zu erstatten, wird mit 25 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Sever (deutscher Sozialdemokrat) referiert sodann über den Antrag betreffend die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung aller Beschwerden über Mannschaftsbehandlung, Menageverhältnisse, Gebührenbemessung und Auszahlung.

Minister für Landesverteidigung J. v. Gapp führt aus: Ich möchte die Gründe anführen, aus welchen ich die Einsetzung eines solchen Ausschusses nicht nur nicht für zweckmäßig erachten könnte, sondern sogar vermute, daß der Ausschuß im Interesse der Sache selbst die Schaffung der beantragten neuen Institution besser unterlassen würde. Vor allem möchte ich darauf hinweisen, daß ich jede mir vorgebrachte Beschwerde oder Reklamation sofort und eingehendst untersuchen lasse, daß ich, wenn die gepflogenen Erhebungen wirklich das Vorhandensein von Mißständen ergeben, ungesäumt deren Abstellung veranlasse, und daß ich mich auch Anregungen aus Ihrer Mitte nie verschließe. Ich beabsichtige selbstverständlich auch für die Zukunft, an diesen Grundsätzen festzuhalten. Ich glaube aber auch, daß man diesen Weg als den einzig gangbaren im Sinne der staatsrechtlichen Kompetenzabgrenzung zwischen dem Parlament einerseits und den verantwortlichen Regierungsorganen andererseits bezeichnen kann.

Hierauf wird die Verhandlung auf nächsten Freitag vertagt.

Militärische Zugeständnisse an Ungarn.

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber und Genossen.

Die Abgeordneten Dr. Schürff, Dr. Waber und Genossen haben in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses folgende Anfrage betreffend „militärische Zugeständnisse an Ungarn“ eingebracht:

Se. Excellenz der ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle, der sich die Gründung einer Einheitspartei zur Aufgabe macht, hat den Eintritt einzelner parlamentarischer Gruppen, insbesondere der Apponihypartei dadurch erreichen wollen, daß er sich auf militärische Errungenschaften von seiten der Kriegsverwaltung an die ungarische Regierung berufen konnte.

Nach diesen Zugeständnissen soll in Pest ein u. g. l. ungarisches Kriegsministerium, dagegen in Wien ein k. k. Kriegsministerium errichtet werden. Als Bindeglied zwischen beiden Kriegsministerien soll außer der Person des allerhöchsten Kriegsherrn der gemeinsame Generalstab des Heeres fungieren. Mit dieser Neuordnung geht auch die Regelung der Sprachenfrage einher. In Ungarn soll die Kommando- und Dienstsprache des Heeres ungarisch, in Kroatien kroatisch sein. Die Kenntnis der deutschen Sprache bleibt bloß für die Stabsoffiziere obligatorisch.

Sollte die Nachricht von diesen militärischen Zugeständnissen an Ungarn den Tatsachen entsprechen, so würde dies nicht nur die Erfüllung militärischer Wünsche der ungarischen Regierung bedeuten, sondern zu einer einschneidenden Aenderung unserer Heeresverhältnisse führen.

Da es nicht angeht, daß so einschneidende Neuordnungen ohne Wissen der österreichischen Volksvertretung zugesichert werden, stellen die Gefertigten an Se. Excellenz die Anfrage, ob er in der Lage ist, über diese militärischen Zugeständnisse an Ungarn ehestens dem Abgeordnetenhause genaue Aufschlüsse zu erteilen.

Altmeißel
22./XI. 1914 MM

Die Kriegseistungsentlohnungen für Galizien.

Unter Vorsitz des Ministerpräsidenten K. v. Seidler fand gestern eine mehrtägige Konferenz mit den Vertretern des Polenklubs über die Entlohnung der nach dem Kriegleistungsgesetz zahlbaren Entlohnungen statt. An der Konferenz nahmen teil, seitens der Regierung Landesverteidigungsminister v. Czapp, Finanzminister Freiherr v. Wimmer, Minister für öffentliche Arbeiten K. v. Homanu, Minister v. Twardowski, Statthalter Graf Hyn sowie Vertreter des Kriegsministeriums und der einzelnen Ressorts; seitens des Polenklubs die Abgeordneten Kędzior, Diamand, Stombinski, Góy, Steslowicz, Abrahamowicz, Dugos, Löwenstein, Serwatowski, Starbel und Steinhäus.

Nachdem von den Referenten Ritter v. Abrahamowicz, Dr. Löwenstein und Dr. Steinhäus die Forderung bezüglich der endgültigen beschleunigten Auszahlung der Kriegseistungen dargelegt wurde, erklärten in der sich daran knüpfenden Debatte die Minister Ritter v. Seidler, v. Czapp und Freiherr v. Wimmer einmütig, daß die Tendenz bestehe, die bereits festgestellten Kriegseistungen scheinigt zu begleichen. Eine interministerielle Kommission wird demnächst über die Vorkehrungen zur Durchführung der Forderungen schlüssig werden, und sobald diesbezüglich auch mit der ungarischen Regierung ein Einvernehmen hergestellt sein wird, wird die Regierung in einer neuerlichen Konferenz mit den Delegierten des Polenklubs die Ergebnisse der Aktion bekanntgeben.

Die Enthebungen und Beurlaubungen.

Eine Anfrage wegen älterer und minder geeigneter Lehrer.

Die Abgeordneten Schreier, Doktor Bodirsky, Rieger, Dr. Michl und Genossen haben in der gestrigen Sitzung an den Unterrichtsminister eine Anfrage betreffend die Enthebung älterer und minder-, beziehungsweise nur zu Hilfsdiensten geeigneter Lehrer gerichtet, in der es unter anderem heißt:

Wenn die allgemeine Schulbildung und Jugendverziehung so stark gefährdet erscheint wie dormalen, dann ist es unbedingt nötig, daß die Regierung eingreife. Eine Anzahl von Schulen müsse gesperrt werden: auf schwerem Posten, der die volle Talraft eines Mannes erheischt, stehen schwächliche, kaum der Anstalt entwachsene weibliche Hilfskräfte; an Bürgerschulen sind die Fachgruppen nicht oder mangelhaft besetzt usw. All das ließe sich noch entschuldigen, wenn es sich bei Enthebungen und Einberufungen ausschließlich um junge selbstdienstaugliche Kräfte handeln würde, daß aber eine ganz erhebliche Anzahl von älteren, bis weit über 40 Jahre zählenden Lehrern, die nur zu Hilfsdiensten geeignet, also mit „C“ gewertet sind, im Hinterlande in allen möglichen Diensten verwendet werden, welche durch Kriegsverletzte ohne Posten, weibliche Hilfskräfte und überzählige Heeresangehörige ganz leicht besetzt werden könnten, während Tausende von Schulkindern infolge des großen Lehrermangels keinen oder unzulänglichen Unterricht erhalten und Schulen gesperrt werden müssen, das ist eine Versündigung gegen das Volks- und Staatswohl. Hier muß unverzüglich Abhilfe geschaffen werden. Die Befertigten stellen deshalb die Anfrage:

Will der Unterrichtsminister ungesäumt die nötigen Schritte beim Landesverteidigungs- und Kriegsministerium unternehmen, daß die Enthebung aller mindertauglichen und nur zu Hilfsdiensten geeigneten Lehrkräfte erfolge, und diese ihrem Berufe, für den sie unentbehrlich sind, zugeführt werden? Ist er bereit, Vorsorge zu treffen, daß das Enthebungs- und Austauschverfahren bis Ende dieses Monats abgeschlossen werde? Will er dahin wirken, daß die plötzliche Einberufung solcher Lehrkräfte, die das Schulwesen schwer schädigt und der Heeresverwaltung nicht frommt, in Zukunft unterbleibe?

Der Landesverteidigungsminister über die Fünfzigjährigen.

Unter Führung des Obmannes der Deutschen Agrarpartei Professor Dr. Waldner erschienen gestern die Abgeordneten Lusch, Brunner, Teltshil, Wagner, Strziska, Felzmann und Kopp beim Minister für Landesverteidigung und Sprachen bezüglich Lösung der Frage des Endtermins für Enthobene, weiter wegen Beantwortung betreffs jener Mannschaften, die bereits enthoben wurden, deren Enthebung aber nicht durchgeführt wurde, vor.

In seiner Beantwortung erklärte der Minister, daß er bezüglich des Endtermins für Enthobene schon in den nächsten Tagen den Bezirkshauptmannschaften die notwendigen Weisungen zugehen lassen wird. Hinsichtlich der Enthobenen, welche trotz günstiger Erledigung bisher nicht beurlaubt wurden, betonte er, daß dies darauf zurückzuführen sei, daß viele dieser Mannschaftenspersonen ins Feld abgegangen sind und sich derzeit an der Front befinden, weshalb ihre Enthebung nicht durchgeführt werden konnte. Hinsichtlich der Dienstentlastung der Fünfzigjährigen erklärte

der Minister, daß in dieser Angelegenheit noch kein Gnadenakt des Kaisers erlassen ist, daß hingegen aber an eine Einberufung der im Jahre 1865 und 1866 Geborenen nicht mehr zu denken sei.

Obwohl
23. XI. 1917

MS

Der Tod des Dragoners Moriz.

Als Nachspiel zu der feinerzeit viel erörterten Tötung des Dragoners Josef Moriz auf dem Ostbahnhofe begann heute vor dem Heeresdivisionsgericht unter der Leitung des Oberstleutnant-auditors Wolf ein für drei Tage anberaumter Prozeß, in welchem der Leutnant in der Reserve Karl Zerbil wegen Verbrechen des Totschlages nach § 419 Militärstrafgesetzbuch und wegen Verbrechen der Hintanhaltung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach § 289 a Militärstrafgesetzbuch, ferner der Oberleutnant in der Reserve Josef Redzigel wegen Verbrechen der Hintanhaltung der Dienstvorschriften im allgemeinen gemäß § 289 a Militärstrafgesetzbuch angeklagt erscheinen. Nach dem Tenor der Anklage soll Leutnant Zerbil das Verbrechen des Totschlages dadurch begangen haben, daß er am 1. Oktober dieses Jahres als Begleitoffizier gegen den Dragoner Josef Moriz zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht durch Verletzung eines Bajonettstiches in die Brust auf eine solche Art gehandelt hat, daß daraus der Tod des genannten Dragoners erfolgte.

Das Verbrechen der Hintanhaltung der Dienstvorschriften hat Leutnant Zerbil nach dem Tenor der Anklage dadurch begangen, daß er, bevor er dem Dragoner Moriz, der zum Transport ins Feld einwaggoniert wurde, den Bajonettstich ver setzte, ihm mehrere Ohrfeigen gab, sohin als militärischer Vorgesetzter einen Untergebenen im Dienste körperlich mißhandelte.

Oberleutnant Josef Redzigel soll das ihm zur Last gelegte Verbrechen nach dem Tenor der Anklage dadurch begangen haben, daß er am selben Tage, als zur Aufrechterhaltung der Disziplin berufener Vorgesetzter gegen seinen Untergebenen, den Dragonerkorporal Josef Pirrer einschreitend, während dieser zum Transport ins Feld einwaggoniert wurde, ihm mehrere Ohrfeigen und einen Fußtritt ver setzte, sohin als militärischer Vorgesetzter einen Untergebenen im Dienste körperlich mißhandelte.

In den Gründen der Anklage wird ausgeführt: Am 1. Oktober l. J. ging der Handmaschinengewehrzug des Dragoner-Regiments Nr. 8 von Wien ins Feld ab. Zum Umarsche desselben hatte die Maschinengewehrtruppkompanie eine Deputation von Offizieren sowie Unteroffizieren zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizustellen. Als nach dem Passieren des Gittertores des Ostbahnhofes der Befehl zur Vergatterung gegeben wurde und der Zug in Reih und Glied sich aufstellte, stand der Korporal Josef Pirrer außerhalb seiner Einstellung, weshalb ihn Leutnant Bonby, der Kommandant des Dragonerzuges, und Oberleutnant Redzigel mehrmals aufforderten, in seine Einstellung zu gehen. Da Korporal Pirrer diesem Befehl nicht nachkam, aber fortwährend erklärte, er gehe schon, er müsse erst seinen Schwarm suchen, und da er auch der Aufforderung, ruhig zu sein, keine Folge leistete, ver setzte ihn Oberleutnant Redzigel eine oder mehrere Ohrfeigen, gab ihm auch einen Fußtritt und ließ ihn durch eine Glastüre in den Waggon bringen. Als etwa eine Stunde nach dem Eintreffen des Zuges auf dem Bahnhofs der Dragoner Moriz vor dem Waggon mit seinen Kameraden und den zum Abschiednehmen erschienenen Zivilpersonen sprach, machte er die Bemerkung, daß ein Leutnant oder Oberleutnant vor ihm ganz klein sein müsse. Hiebei blickte er sich und machte mit der gegen den Boden gerichteten Hand eine Geste, um zu zeigen, wie klein dieser Offizier ihm gegenüber sei. Diese Aeußerung des Dragoners hörte der in der Nähe befindliche Leutnant Zerbil, der nebst dem Oberleutnant Daum vom Oberleutnant Redzigel als Offiziersdeputation auf den Bahnhof kommandiert war. Er wandte sich deshalb gegen den Dragoner, hielt ihm seine Aeußerung vor, packte ihn mit einer Hand vorne bei der Bluse und ver setzte ihn mehrere Schläge ins Gesicht, worauf der Dragoner mit einem Schläge gegen den Leutnant Zerbil reagierte. Daraufhin zog Leutnant Zerbil sein Bajonett, mit dem er gegen die Brust des Dragoners einen Stich führte. Er gab noch den Befehl, den Mann abzuführen, als dieser fast gleichzeitig zu Boden stürzte. Der Bajonettstich hatte das Herz des Dragoners verletzt und dessen Tod unmittelbar herbeigeführt.

Leutnant Zerbil bestreitet in seiner Verantwortung, den Dragoner Moriz vor dem Stich mit Ohrfeigen mißhandelt zu haben. Diesen Angaben stehen jedoch die bestimmten Zeugenaussagen des Anton Albert und der Marie Roszta und der Marie Wotkl entgegen, im übrigen ist Leutnant Zerbil des Tatsächlichen geständig und führt bloß an, daß er, um weitere Tatkraften des Dragoners zu verhindern, und in der Aufregung über die tätliche Beleidigung in einer rein instinktiven Abwehrbewegung, ohne gezielt zu haben, von der Waffe Gebrauch gemacht habe. Eine Fühligungsabsicht sei ihm ferne gelegen. Leutnant Zerbil behauptet sonach, in Ehrennotwehr gehandelt zu haben. Von einer solchen kann jedoch keine Rede sein, da Leutnant Zerbil, wenn er schon weitere tätliche Angriffe des Dragoners Moriz zu befürchten glaubte, auch auf andere Art als durch

den Waffengebrauch der Fortsetzung der Beleidigungen seitens des Dragoners Moriz ein Ziel setzen konnte. Es stand ihm ja die vom Infanterie-Regiment Nr. 4 beigestellte Begleitmannschaft unmittelbar zur Verfügung. Da sonach die Bestimmungen der Ehrennotwehr keine Anwendung finden können, erübrigt noch die Erwägung, daß Leutnant Zerbil in dem Gebrauch der Waffe das Maß unmaßmäßiger Notwendigkeit überschritten hat. Der gegen den Dragoner Moriz geführte Bajonettstich stellt sich demnach als eine in feindseliger Absicht geführte Handlung dar, da sich Leutnant Zerbil bei seinem Vorgehen in einem Rechtsirrtum befand, der seine Tat nicht entschuldigt. Dadurch, daß Leutnant Zerbil und Dragoner Moriz im Dienste waren, der erstere gegen letzteren sonach in besonderer Verpflichtung gestanden ist, wäre bei der Strafe des Totschlages der höhere Straffag des § 421 Militärstrafgesetzbuch anzuwenden. Das für den Tatbestand des Verbrechen der Hintanhaltung der Dienstvorschriften erforderliche beiderseitige Dienstverhältnis ist dadurch gegeben, daß Leutnant Zerbil als Deputation auf dem Bahnhof kommandiert war, den Dragoner dahin zu begleiten hatte, sonach zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung verpflichtet war. Er ist auch in dieser Eigenschaft gegen den Dragoner Moriz eingeschritten, während die Mannschaft des Dragonerzuges in der Zeit der Einwaggonierung unbedingt als im Dienste stehend betrachtet werden muß.

Der Zweitbeschuldigte, Oberleutnant Redzigel, leugnet, den Korporal Pirrer geschlagen zu haben, und behauptet, er habe ihn bloß beim Nacken gepackt und nach vorwärts geschoben. Korporal Pirrer war zwar zur kritischen Zeit sehr betrunken und kann sich nur daran erinnern, daß er einen Schlag am Hinterhaupt verspürt habe. Aus einer Reihe von Zeugenaussagen läßt sich jedoch erweisen, daß Korporal Pirrer von Oberleutnant Redzigel einen Schlag oder mehrere Schläge am Kopfe bekommen hat. Der Zeuge Albert Roszta hat weiters gesehen, wie Oberleutnant Redzigel dem Korporal Pirrer auch einen Fußtritt gab. Das Dienstverhältnis des Oberleutnants Redzigel wurde dadurch begründet, daß er als Kommandant der Maschinengewehrtrupp-

kompanie, welcher der Dragonerzug untersteht, dem Korporal Pirrer wegen einer Disziplinwidrigkeit zur Rede stellte.

Die Verhandlung.

Die Verhandlung wurde um halb 10 Uhr eröffnet. Dem Vorsitz führt Generalmajor v. Siber. Als Verhandlungsleiter fungiert Oberstleutnant-auditor Wolf. Als Beisitzer fungieren Oberleutnant Godichinski, Hauptmann Baurschewein, Hauptmann Ritter v. Reistv und als Erklärmittel Oberleutnant Reichmann. Als Militäranwalt interveniert Hauptmann-Auditor Dr. Erwin Bauer. Der Angeklagte Oberleutnant Redzigel wird vom Oberleutnant Dr. Reß, der Angeklagte Leutnant Zerbil von Dr. Emil Hebert verteidigt. Beide Angeklagte befinden sich auf freiem Fuß.

Oberleutnant Redzigel ist im Jahre 1890 in Wien geboren, dahin zuständig, im Zivilberuf Privatbeamter in der Metallwarenfabrik seines Vaters. Er hat die Realschule und dann ein deutsches Technikum absolviert. Er wurde im Jahre 1911 affiziert und besitzt an Auszeichnungen die bronzene Tapferkeitsmedaille, das bronzene und das silberne Signum laudis und ist bisher unbescholten. Der Angeklagte Zerbil ist im Jahre 1893 in Wien geboren, hier zuständig, hat die Technik besucht, die Studien jedoch bei Ausbruch des Krieges unterbrechen müssen. Er besitzt die bronzene Tapferkeitsmedaille und das Karl-Truppenkreuz, ist bisher unbescholten.

Es begann nun das Verhör mit Oberleutnant Redzigel. Er gab an, daß er auf Grund eines Geheimerrlasses einen Dragoner-Marschzug zur Ausbildung, speziell im Handmaschinengewehr, ausgebildet. Am 31. August rückte die Mannschaft ein. Ich sah sie damals nur flüchtig an, gab Befehl, daß die Mannschaft am nächsten Tage zum Exerzieren auf der Simmeringer Heide antreten sollte. Ich belehrte dort die Mannschaft, daß sie ihren Dienst ordentlich tun solle. Ich würde ihnen dann nach Möglichkeit alle Erleichterungen gewähren. Ich war während der Ausbildung mit der Mannschaft — es waren 35 Mann — zufrieden. Am 30. September erhielt ich telephonisch in meiner Wohnung den Auftrag, daß am nächsten Tage der Zug abzugehen habe.

(Fortsetzung folgt.)

24.11.1917

M

Aus den Ausschüssen.

Die Beschwerden über Mannschftsbehandlung.

Der **Behr a u s s c h u ß** verhandelte heute den Antrag **Sever** auf Einsetzung eines siebenundzwanziggliedrigen Ausschusses zur Untersuchung aller Beschwerden über Mannschftsbehandlung, **W e n a g e v e r h ä l t n i s s e**, Gebühre nbemessung und Auszahlung. **B e u t h n e r** erklärt, die Militärverwaltung sollte in ihrem eigenen Interesse einem Vorschlag zustimmen, der geeignet wäre, die Schaffung von Rechts- und Schutzmitteln für die Mannschaft zu erhöhen. Nach Friedensschluß werden Millionen von Leuten aus den Schützengräben in das bürgerliche Leben zurückkehren; die Auseinandersetzung wegen Vorfälle, wie sie der Antrag **Sever** im Auge habe, könnte eine gefährliche Schärfe gewinnen, der durch den erwähnten Antrag von vornherein die Spitze genommen werden würde. Diese Schärfe werde nicht durch den Hinblick auf die großen militärischen Leistungen gemildert werden können, da die Meinung vorwiege, daß an den militärischen Erfolgen wohl unsere Truppen großen Anteil hätten, daß aber der Führung daran nur ein geringes Verdienst zukomme. Der **Landesverteidigungsminister** erklärte noch einmal seine Bereitwilligkeit, auf alle vorgebrachten Beschwerden und Beanstandungen Rede zu stehen. Eine „Untersuchung“ jedoch, wie sie der Antrag im Sinne habe, wäre mit dem Geiste der Ministerverantwortlichkeit nicht vereinbar. Das heutige Heer sei ein Volkshcer und auch die Reserve- und Landsturmmoffiziere, die den überwiegenden Teil des Offizierskorps bilden, sind Brüder und Söhne des Volkes und die scharfe Stimmung gegen sie sei nicht angebracht. Die Kritik an der militärischen Führung weist der Minister entschieden zurück. Es sei jetzt gar nicht möglich, diese Führung zu beurteilen, man müsse sie der Geschichte überlassen, und die Oberste Heeresleitung könne dieser historischen Kritik ruhig entgegensehen. Es sei ein Fehler, immer nur die Fehler zu sehen und sie scharf hervorzuheben, das Gute aber mit Schweigen zu übergehen oder zu verkleinern. Es sei möglich, daß das Beschwerdebüchlein in der Praxis bisweilen nicht genügend wirkungsvoll gehandhabt werde; aber im großen und ganzen gibt es doch die Möglichkeit, alle gerechtfertigten Beschwerden in geeigneter Weise zu verfolgen. — Graf **B a r b o** ist zwar für eine zielbewußte Kritik, aber dem Untersuchungsausschuß könnte er nicht zustimmen. So äußern sich auch **M ü h l w e r t h** und **S u m m e r**. **R e s e l** stellte den Ewentualantrag, einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Unterausschuß zu wählen, der derlei Beschwerden untersuchen und dem Behr a u s s c h u ß darüber berichten solle. Die Verhandlung wird danach abgebrochen.

Der Totschlag auf dem Ostbahnhof.

II. Verhandlungstag.

Die Verhandlung wurde kurz nach 9 Uhr eröffnet. Heute wird das Zeugenverhör fortgesetzt, jedoch nicht beendet werden. Am Montag wird das Beweisverfahren geschlossen und das Urteil voraussichtlich erst am Dienstag gefällt werden.

Als erster Zeuge wird der Dragoner Bartholomäus Kirbisch, im Zivil Landmann, eivornommen. Er gibt an, daß er am kritischen Tage etwas betrunken war. Am Marsche nach dem Ostbahnhofe war nicht alles in Ordnung. Von der Szene mit Bürrer weiß der Zeuge gar nichts zu erzählen. Er hörte jedoch, wie der Dragoner Moriz dem Leutnant Zerdil zurief: „Lassen Sie mich aus!“ — Moriz zeigte damals gerade in gebückter Stellung, wie klein vor ihm ein Leutnant sein müsse. Von dem Stiche gegen den Dragoner Moriz hat der Zeuge nichts bemerkt. — Der Dragoner Alexander Bauer, der schon im Vorverfahren beidigt wurde, hat gesehen, wie der Leutnant Zerdil den Moriz, der in gebückter Haltung stand, zu sich empor zog. Die beiden Männer standen dann Brust gegen Brust gegenüber. — Verhandlungsleiter: Der Herr Leutnant behauptet, daß er von Moriz einen Schlag in das Gesicht erhielt. — Zeuge: Das habe ich nicht gesehen. — Verhandlungsleiter: Sie haben Sie gehört, daß der Feldwebel Meiner zu Moriz sagte: Schlagen Sie nicht auf den Leutnant? — Zeuge: Jawohl, das habe ich gehört. — Verhandlungsleiter: Waren Sie damals betrunken? — Zeuge: Nein, ich war vollkommen nüchtern. Dieser Zeuge hat auch gesehen, wie der Oberleutnant Neckjügel dem Korporal Bürrer einen Schlag von rückwärts gegeben hat. Dabei bleibe er mit ruhigem Gewissen. Oberleutnant Neckjügel, der vom Verhandlungsleiter aufgefordert wird, sich über diese Zeugenansagen zu äußern, erklärt neuerlich, den Korporal Bürrer nicht geschlagen zu haben. — Verhandlungsleiter (zum Zeugen Kirbisch): Und was sagen Sie? — Zeuge: Ich bleibe dabei, daß der Herr Oberleutnant dem Korporal Bürrer einen Schlag versetzt hat. Der Schlag wurde von rückwärts geführt. Ueber Aufforderung des Verhandlungsleiters demonstriert nun der Zeuge an dem im Saale anwesenden Korporal Bürrer, wie der Oberleutnant Neckjügel der Schlag gegen den Korporal Bürrer führte. Daß Leutnant Zerdil vor dem Stiche den Dragoner Moriz geohrfeigt hat, sah der Zeuge nicht.

Nach der nächste Zeuge Eduard v. Jilichowski behauptet, daß Oberleutnant Neckjügel dem Bürrer eine Ohrfeige gegeben habe, und bleibt auch bei dieser Aussage, als ihn der Verhandlungsleiter auf die Konsequenzen dieser Aussage aufmerksam machte. Bezüglich des Todes des Dragoners Moriz gibt der Zeuge an, daß er sah, wie Zerdil und Moriz sich gegenseitig bei den Händen hielten. Er hörte, wie der Offizier sagte: „Was Du gehst auf mich los? Dann zog der Offizier sein Barolett und stach gegen den Dragoner Moriz, der noch sagte: „Ich tue ja eh' nichts; dann fiel er um. Der Zeuge hat nicht die Wahrnehmung gemacht, daß Leutnant Zerdil dem Moriz vor dem Stiche einige Ohrfeigen verabfolgt hat.

Leutnant Viktor Müller bestätigt als Zeuge ebenfalls die vom Oberleutnant Neckjügel gesährten Schläge gegen den Korporal Bürrer. Einen Fußtritt habe der Offizier dem Korporal ganz bestimmt nicht versetzt. Leutnant Müller erzählt weiter, daß er ganz bestimmt sah, wie Moriz gegen das Gesicht des Offiziers einen Schlag führte. Ob derselbe getroffen habe, wisse er nicht. Dem Schläge folgte bligartia der Bajonettsch. Moriz stand noch einige Sekunden ganz stille, dann fiel er zu Boden. Verhandlungsleiter: Haben Sie gesehen, daß der Leutnant dem Moriz vor dem Stiche einige Ohrfeigen gegeben hat? — Zeuge: Das habe ich nicht gesehen. — Staatsanwalt (zum Zeugen): Kann es sich bei Moriz nicht um eine Abwehrbewegung gehandelt haben? — Zeuge: Nach meiner Empfindung war es ganz bestimmt ein Schlag. — Militäranwalt: Sind, nachdem Bürrer geschlagen wurde, unter der Mannschaft Bemerkungen gemacht worden? — Zeuge: Ja, einige Leute sagten: „Korporal Bürrer komm' her, laß' dir das nicht gefallen.“

Der Landsturmann Johann Jankel stand am 1. Oktober beim Haupttor des Ostbahnhofes am Posten. Er sah ganz deutlich, wie der Korporal Bürrer eine Ohrfeige erhielt. Welcher Oberleutnant zuge schlagen haben soll, weiß er aber nicht. Am gleichen Sinne sagt der nächste Zeuge Landsturmann Johann Edel aus.

Die Aussage des Zeugen Anton Roszbal, der sich im Felde befindet und nicht hellig gemacht werden konnte, wird verlesen. Er gibt an, ganz bestimmt gesehen zu haben, wie Leutnant Zerdil dem Moriz vor dem Stiche zwei Ohrfeigen gegeben hat, daraufhin erst machte Moriz eine Abwehrbewegung. Leutnant Zerdil: Dieser Aussage gegenüber muß ich bemerken, daß die Darstellung des Vorfalls eine vollkommen falsche ist. Roszbal konnte gar nicht sehen, wie die Szene sich abspielte.

Eine schwerwiegende Aussage des Zeugen Adalbert Roszbal.

Der Vater des letztgenannten Zeugen Adalbert Roszbal, der seinen Sohn damals auf den Bahnhof begleitet hatte, sah, wie Korporal Bürrer vom Oberleutnant Neckjügel geohrfeigt wurde und auch einen Fußtritt erhielt. Auf den Tod des Dragoners Moriz zu sprechen kommend, fährt der Zeuge fort: „Moriz stand zwischen den Schienen, als ihn der Offizier emporzog. Ich hörte, wie er sagte: „Lassen Sie mich aus.“ Daraufhin gab der Offizier dem Dragoner drei Ohrfeigen mit beiden Händen.“

Verhandlungsleiter: Können Sie das bestätigen? — Zeuge: Ja.

Verhandlungsleiter: Es ist eine sehr wichtige Aussage, die Sie da machen. Ich frage Sie nochmals: Haben Sie es deutlich gesehen, daß der Offizier dem Dragoner Ohrfeigen gab?

Zeuge: Ich bleibe dabei. Nach den Ohrfeigen machte Dragoner Moriz offenbar eine Abwehrbewegung und berührte dabei die Brust des Offiziers. Leutnant Zerdil zog sodann die Waffe und stach los. Das geschah so schnell, daß alle Zeugen des Vorfalls höchst überrascht waren.

Der Verhandlungsleiter hält dem Zeugen vor, daß Leutnant Zerdil die Ohrfeigen ganz entschieden in Abrede stellt.

Zeuge: Das, was ich sage, ist wahr. Ich habe keine Ursache, gegen den Herrn Leutnant aufzutreten und dem Toten zu helfen.

(Fortsetzung im Morgenblatt.)

25. XI. 1914

M6

Der Totschlag auf dem Ostbahnhof.

Der Zeuge Adalbert Koszidal kann seine Aussagen über Oberleutnant Redzängel nicht aufrechterhalten!

Wir haben in unserer heutigen Nachmittagsausgabe den Verhandlungsbericht über den Prozeß bis zur Zeugenaussage des Adalbert Koszidal geführt, die wir als eine schwerwiegende bezeichnet haben. Er gab nämlich ganz bestimmt an, gesehen zu haben, daß Oberleutnant Redzängel den Korporal Pürerer geohrfeigt und mit dem Fuße getreten habe und blieb bei dieser Aussage auch dann, als ihn der Verhandlungsleiter auf die Bedeutung dieser Aussage nachdrücklich aufmerksam gemacht hatte. Selbst auf die Frage, ob er seine Angaben beschwören könne, gab der Zeuge ein bestimmtes „Ja“ zur Antwort.

Nun soll er tatsächlich beoedet werden. Als schon die Herzen brennen, erklärt er plötzlich, seine Angaben über den Fußtritt, den Oberleutnant Redzängel dem Korporal Pürerer versetzt haben soll, doch nicht auf sein Gewissen nehmen zu wollen. Während die Verteidigung auf die Weidigung verzichtet, besteht der Staatsanwalt auf derselben, worauf sich der Gerichtshof zur Beratung zurückzieht und beschloß, Adalbert Koszidal in Eid zu nehmen. Noch ehe der Zeuge die Worte des Eides nachspricht, erklärt er, er wolle die Aussage auch über die dem Pürerer versetzten Ohrfeigen nicht aufrecht erhalten, weil er niemandem schaden wolle. Verhandlungsleiter (energisch): Das kümmert Sie gar nichts. Ist es wahr, was Sie ausgesagt haben? — Zeuge: Bei Pürerer habe ich es nicht ganz genau gesehen, daß aber der Dragoner Moriz von dem Leutnant Zerdil die Ohrfeigen vor dem Stiche erhalten hat, dabei bleibe ich.

Hat Leutnant Zerdil den Dragoner Moriz geohrfeigt?

Die Tochter Koszidal, die Hilfsarbeiterin Marie Koszidal, ist in unmittelbarer Nähe des Dragoners Moriz gestanden, als die Mordtat geschah. Sie gibt mit aller Bestimmtheit an, daß Moriz von dem Offizier drei Ohrfeigen erhielt. Der Offizier schlug mit beiden Händen zu. Erst dann machte der Dragoner eine Abwehrbewegung. Der Offizier machte dann von der Waffe Gebrauch. — Verhandlungsleiter: Der Herr Leutnant behauptet, dem Soldaten keine Ohrfeigen gegeben zu haben. — Zeugin: Ich habe es genau gesehen. Ich stand nicht einmal einen Schritt weit davon entfernt.

Auch die nächste Zeugin, die Zeitungsausträgerin Marie Mokkl, bestätigt diese Angaben. Verhandlungsleiter (zum Leutnant Zerdil): Sie haben die Aussagen der letzten drei Zeugen gehört, was haben Sie darauf zu sagen? — Leutnant Zerdil: Ich bleibe bei meinen Angaben. Die Darstellung dieser Zeugen ist eine unrichtige.

Der nächste Zeuge, der Fleischhauerlehrling Rudolf Kubobh, weiß nichts besonderes anzugeben, ebenso der Fabrikmagazineur Johann v. Seilichowski, der angibt, daß von den Dragonern die meisten angetrunken waren.

Zeuge Feldwebel Kleiber verneint es entschieden.

Der Feldwebel Karl Kleiber berichtet als Zeuge, daß vor dem Abmarsch nach dem Bahnhofe schon im Simmeringer Vorstadtlager eine große Unordnung herrschte, weil die Leute getrunken hatten. Nach des Zeugen Meinung ist es ausgeschlossen, daß Korporal Pürerer einige Ohrfeigen erhielt. Infolge seiner starken Trunkenheit wäre er dann unfehlbar zu Boden gefallen. Oberleutnant Redzängel habe den Korporal nur beim Genick gepackt und vor sich hingeschoben, weil er mit der Patrouille nicht mitgehen wollte.

Bei dem Stiche gegen den Dragoner Moriz stand der Zeuge in der nächsten Nähe des Leutnants Zerdil. Es sei ausgeschlossen, daß Moriz von dem Offizier einige Ohrfeigen erhalten hat. Das hätte ich, sagte schließlich Feldwebel Kleiber, unbedingt sehen müssen. Zum Ohrfeigengeben war keine Zeit, denn der ganze Vorfall habe sich im Verlaufe von kaum einer halben Minute abgespielt. Der Zeuge sah, wie Leutnant Zerdil, dem die Kappe vom Kopfe gefallen ist, sich zurückbog und meinte, der Offizier müsse einen Stoß erhalten haben. Der Zeuge rief dem Moriz zu: „Ja, was ist denn da los, was stößt denn?“

Verhandlungsleiter: Sie sind Untergebener des Leutnants Zerdil und kennen ihn genau. Wie hat er seine Leute behandelt? — Zeuge: Immer sehr gütig. Auch Oberleutnant Redzängel war ein sehr humaner Vorgesetzter, der seinen Leuten sogar in Privatangelegenheiten mit Rat und Tat an die Hand ging.

Der Zeuge Korporal Taschner verneint es gleichfalls.

Der nächste Zeuge Korporal Johann Taschner bestätigt, daß Pürerer besoffen war und daß die Dragoner vom Zuge aus in unflätigster Weise die Patrouille beschimpften. Endlich wurde den Dragonern doch das Aussteigen erlaubt. Der Zeuge schildert dann den Zusammenstoß zwischen Moriz und Leutnant Zerdil. Auch er hat gesehen, daß dem Leutnant Zerdil plötzlich die Kappe vom Kopfe fiel. Er sah auch, wie mit den Händen in der Luft herumgeschwungen wurde, wessen Hände es waren, weiß der Zeuge nicht, er hat auch nicht bemerkt, daß Moriz von dem Leutnant geohrfeigt worden sei.

Auf den Vorhalt des Verhandlungsleiters, daß mehrere Zeugen angegeben hätten, es seien die Ohrfeigen gegeben worden, antwortete der Zeuge: Das hätte ich unbedingt sehen müssen. Ohrfeigen sind damals keine gegeben worden.

Das hierauf zur Verlesung gebrachte gerichtsmedicinische Gutachten konstatiert, daß der Stich gegen den Dragoner Moriz

von oben nach unten geführt wurde, das Herz verletzt und den sofortigen Tod des Dragoners herbeigeführt hat. Die Obduktion ergab auch, daß Moriz vor seinem Tode keineswegs eine reichliche Menge von Alkohol genossen hat.

Zeuge Feldwebel Jägersperger hat es auch nicht gesehen.

Feldwebel Leopold Jägersperger hat die anzüglichen Äußerungen des Moriz über die Deutschmeister ebenfalls gehört und sah, wie sich dieser in offenbar provokatorischer Weise niederbückte und zeigte, wie klein vor ihm die Offiziere sein müssen. Die Vorfälle beim Führen des Stiches erzählt der Zeuge, wie die andern Zeugen. Wenn Moriz von dem Offizier geohrfeigt worden wäre, hätte der Zeuge das sehen müssen.

Ueber Antrag des Verteidigers Dr. Rechert werden hierauf die Zeugen Lustig und Hauser einvernommen, die sagen, daß Leutnant Zerdil ein sehr guter Vorgesetzter gewesen ist, der mit der Mannschaft sogar seine Zigaretten geteilt habe.

Hierauf wurde die Verhandlung auf Montag, 9 Uhr vormittags, vertagt.

Die Landsturmpflicht.

Einrückung der mit „Endtermin“ Enthobenen.

Amlich wird verlaubar:

Die Amtsvorstände der politischen Bezirksbehörden wurden angewiesen, in ganz vereinzelt, besonders berücksichtigungswerten Fällen, wenn durch die Einrückung der mit „Endtermin“ Enthobenen öffentliche oder wirtschaftliche Interessen bedeutend gefährdet werden, ausnahmsweise Abwartebewilligungen direkt und telegraphisch beim Ministerium für Landesverteidigung zu beantragen.

Im Hinblick darauf, daß bei den „mit Endtermin Ende November 1917“ Enthobenen nur noch ein kurzer Zeitraum zur Verfügung steht, wurden die Amtsvorstände der politischen Bezirksbehörden überdies ermächtigt, den „mit Endtermin Ende November 1917“ Enthobenen in ganz vereinzelt Ausnahmefällen provisorisch einen Einrückungsausschub bis zu der über obervähnte Abwartebewilligung telegraphisch erfolgenden Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung zu gewähren.

In allen derartigen — wie erwähnt, nur ganz ausnahmsweisen und besonders berücksichtigungswürdigen — Fällen sind unbedingt, sofern nicht ohnehin bereits Enthebungsverlängerungsgehalte in Behandlung stehen, solche sofort einzubringen.

Die Einberufung zum Dienst ohne Waffe.

Die auf Grund der bekannten und erst jüngst im Abgeordnetenhaus erörterten Verfügung des Landesverteidigungsministeriums zum Landsturmdienst ohne Waffe herangezogenen, bei den bisherigen Musterungen als „nicht geeignet“ klassifizierten Landsturmpflichtigen werden zunächst, wie das „Prager Tagblatt“ meldet, einer Präsentierungskommission vorgestellt, die über ihre gesundheitliche Eignung zu den in Frage kommenden Schreiber-, Ordonnanz- und anderen Diensten zu entscheiden hat.

Gesundheitlich Nichtgeeignete, das sind solche, die mit einer Krankheit oder einem Leiden behaftet sind, das bei aktiven Militärpersonen die Zurücksetzung in das nichtaktive Verhältnis begründet oder notwendig erscheinen läßt, werden als nichtgeeignet, des weiteren auch alle Ueberzähligen sofort wieder aus dem Militärdienst entlassen. Ein anderer Beschluß als „zum Landsturmdienst ohne Waffe ge-

eignet“ darf von der Präsentierungskommission auch dann nicht gefaßt werden, wenn etwa in dem einen oder in dem anderen Falle nach Auffassung der Kommandanten ein höheres Maß von Tauglichkeit vorhanden sein sollte.

Die zum Landsturmdienst ohne Waffe Herangezogenen werden beieidet, militärisch bekleidet und bei jenen Stellen, wo sie eingeteilt sind, einer achttägigen schonenden, lediglich das militärische Benehmen beinhaltenden Schulung und Ausbildung unterzogen. Bis zu einer etwaigen neuerlichen Musterung der betreffenden Geburtsjahrgänge darf keine Veränderung in der Dienstesverwendung dieser Mannschaft eintreten.

29. XI. 1917

MA

Die Sprachenfrage bei den Bahnen.

Die Militärverwaltung für die deutsche Dienstsprache.

Im Eisenbahnausschusse gab gestern der Landesverteidigungsminister FML. von Szapp nachstehende Erklärung ab: Vom Standpunkte der mir obliegenden Pflicht der Wahrung der Interessen der Militärverwaltung muß ich nach mit dem Kriegsministerium und dem Armeekommando gezogenem Einvernehmen auf die Beibehaltung der Bestimmungen des § 20 der Kundmachung vom 19. Jänner 1896 über die Dienstsprache und der Grundprinzipien des Erlasses des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli 1915 den größten Wert legen.

Der Krieg hat die hohe Bedeutung der Eisenbahnen als Kampfmittel in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dargetan. Die Einheitlichkeit ihres Betriebes, der wir nicht in letzter Linie unsere Erfolge verdanken, muß in hohem Maße dem Umstande zugeschrieben werden, daß die militärischen Organe in der Lage waren, sich mit den Organen der Eisenbahnverwaltung rasch und unter allen Umständen in der Dienstsprache des Heeres zu verständigen. Für die Möglichkeit dieser Verständigung bildete aber die in Rede stehende Bestimmung des Organisationsstatuts schon im Frieden die Grundbedingung. Ähnlich wie die bewaffnete Macht erfordert auch der Eisenbahnbetrieb eine strenge Organisation, zu der auch insbesondere die Einheitlichkeit der Dienstsprache gehört. Eine Aenderung hierin würde die sichere Abwicklung des Eisenbahnbetriebes in Gefahr bringen und könnte vom Standpunkte der Reichsverteidigung keineswegs verantwortet werden.

Ich muß mich daher mit allem Nachdruck sowohl gegen eine Aenderung der erwähnten Bestimmung als auch gegen die Aufhebung der Grundprinzipien des Sprachenerlasses des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli 1915 aussprechen.

Erläuterungen und Erleichterungen.

Eisenbahnminister Dr. Freiherr v. Bannhans verwies auf seine in der Sitzung des

Eisenbahnausschusses abgegebene Erklärung, derzufolge im gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Aenderung des Organisationsstatuts nicht geschritten werden könne und daß die vom Landesverteidigungsminister namens des Armeekommandos und des Kriegsministeriums gekennzeichneten Gesichtspunkte sich vollkommen mit den grundsätzlichen Anschauungen des Eisenbahnministeriums decken. Was die Sprachenverfügungen seines Amtsvorgängers anlange, so habe schon der Erlass vom Juli 1915, der, wie bereits erwähnt, im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium ergangen sei, keineswegs die vollkommene Beherrschung der Dienstsprache, sondern nur die Kenntnis in einem den dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Ausmaße verlangt. Diesem Erlasse sei bereits Ende Juli eine erläuternde Verfügung nachgefolgt, die eine wesentliche Einschränkung enthalte, dahingehend, daß von den Arbeitern, die für eine definitive Anstellung nicht in Betracht kommen, so hauptsächlich von allen Arbeitern, die nur Handlangerdienste versehen (Magazinarbeitern, Oberbauarbeitern, Kohlenarbeitern, Anstaltsarbeitern etc.), die Kenntnis der deutschen Sprache nicht verlangt werde. Weitere Erleichterungen sind in den jeweiligen Direktiven für das Abancement des niederen Personals hinausgegeben worden. Ferner wurde bezüglich der Werkstättenbediensteten verfügt, daß als Voraussetzung ihrer Stabilisierung nur auf das unerlässlich notwendige Ausmaß abgestellte Forderungen hinsichtlich der Dienstsprache zu stellen und diese demgemäß auf das Versiehen und Wiedergeben mündlich erteilter dienstlicher Aufträge und Erstattung kurzer dienstlicher Meldungen einzuschränken seien. Der Minister behalte sich vor, nach Zulässigkeit des dienstlichen Interesses ähnliche Erleichterungen auch noch für eine Reihe anderer Bedienstetenkategorien eintreten zu lassen und sei bereit, wo es nur immer angängig erscheine, Milde walten zu lassen, um so mehr, als das Personal eine Hingebung an den Dienst bewiesen habe, die nicht genug warm anerkannt werden könne.

Die Soldaten der Boldi-Hütte.

Man zwingt uns, folgende Zuschrift abzudrucken:
Unter Berufung auf § 19 des Preßgesetzes er-
suchen wir Sie, nachstehende Berichtigung folgender
in dem Artikel „Die Soldaten der Boldi-Hütte“ in
der Nummer 315 vom 16. November 1917 der
Arbeiter-Zeitung mitgeteilter unrichtiger Tatsachen in
die nächste oder zweitnächste Nummer der Arbeiter-
Zeitung, an derselben Stelle und mit denselben
Lettern, aufzunehmen:

Sie schreiben: In der Boldi-Hütte in Kladno
sind dreihundert Waggons Koks abzuladen. Was
macht die Leitung der Boldi-Hütte? Sie telephontert
ganz einfach nach Prag an die militärische Sammels-
stelle, man möge ihr Soldaten schicken. Ja wozu
sind denn die Soldaten da, als um einem privaten
Ausbeuter Tagelöhnerdienste zu leisten! Sie werden
sogleich kommandiert und an die Boldi-Hütte un-
gesäumt „abgeliefert“, am anderen Tage hat die
Boldi-Hütte vierzig Soldaten zur Stelle! In
Prag sagte man den Soldaten, daß sie
sich in Kladno einen oder zwei Tage auf-
halten würden, daß sie deshalb nichts mit
sich zu nehmen brauchten als „eine Schale
und einen Löffel“. Die Koffer mit der Wäsche
wurden ihnen im Magazin eingesperrt. Die Soldaten
laden in Kladno zwei Tage Koks und Erz ab. Nach
zweitägiger schwerer und den meisten von ihnen un-
gewohnter Arbeit bilden sich an den Händen blutige
Blasen, alle waren verschmiert und bekamen Un-
geziefer, weil die Räume, in denen sie untergebracht
waren, äußerst unrein waren. Uebrigens hatten sie
keine Wäsche, um sich umzulegen, und bekamen nicht
einmal ein Stückchen Seife, um sich wenigstens waschen
zu können. Eine Reihe von ihnen entschließt sich, und
war ohne jede Verabredung, ganz spontan, in der
Nacht, statt zu schlafen, nach Prag um Wäsche zu
gehen und mit dem ersten Frühzug nach Kladno
zurückzukehren. Nach Prag gehen sie zu Fuß von
10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, begeben sich hier
direkt zu ihrem Kader, wo sie sich melden
und sich die Wäsche nehmen wollen; aber sie
werden nicht mehr freigelassen, sondern in Haft ge-
nommen. Sie sind dann — wegen Meuterei! —
angeklagt worden und von dem Prager Divisions-
gericht am 6. November 1917 wegen eigenmächtiger
Entfernung vom Dienste zu schwerem Kerker — von
drei bis sieben Monaten — verurteilt worden...

Als Zeuge wurde auch der Oberingenieur der
Boldi-Hütte, Baumgartner, vernommen.

Demgegenüber berichtigen wir: Es ist unwahr,
daß in der Boldi-Hütte in Kladno 300 Waggons Koks

abzuladen waren. Es ist unwahr, daß die Leitung der
Boldi-Hütte ganz einfach nach Prag an die militärische
Sammelstelle telephonierte, man möge ihr Soldaten
schicken. Es ist unwahr, daß Soldaten sofort
kommandiert und an die Boldi-Hütte ungesäumt „ab-
geliefert“ wurden. Es ist unwahr, daß am anderen
Tage die Boldi-Hütte vierzig Soldaten zur Stelle
hatte. Es ist ferner unwahr, daß als Zeuge auch der
Oberingenieur der Boldi-Hütte, Baumgartner, ver-
nommen wurde.

Wahr ist vielmehr, daß die Boldi-Hütte wie
wegen des Abladens von Koks nach Prag an die
militärische Sammelstelle um Soldaten telephonierte
hat, daß ihr auch nie von dort Soldaten zu diesem
Zwecke gesendet wurden und daß ein Oberingenieur
Baumgartner bei der Boldi-Hütte nicht angestellt ist.

Hochachtungsvoll

Boldi-Hütte, Tiegelgußstahlabrik.

Zwei unferstliche Unterschriften.

* * *

Auf diese „Berichtigung“, die aufzunehmen uns
ein Urteil des Gerichtes zwingt — wir haben uns
natürlich geweigert, diese Unwahrheiten zu verbreiten —,
haben wir nur folgendes zu erwidern: Die Be-
richtigung will glauben machen, daß sich jene Vorfälle,
die zu der militärgerichtlichen Verfolgung und Ver-
urteilung führten, nicht in der Boldi-Hütte ereignet
haben. An sich wäre es natürlich gleichgültig, ob sie
sich in der Boldi-Hütte oder bei der Prager Eisen-
industrie-Gesellschaft ereignet haben; da es sich nur um
die Frage der Rechtsicherheit der Arbeiter handelt,
wäre der Schauplatz gleichgültig. Aber es reicht aus,
um die Berichtigung zu würdigen, folgendes festzu-
stellen:

Vor uns liegt die Anklageschrift in
jenem Prozeß im Original. Die Anklage ist erhoben
von dem k. u. k. Militäranwalt des k. u. k. Militär-
Kommandanten Prag A 3327/17, Dst. 2020/17.

In
dieser Anklageschrift heißt es (Seite 7): „Die Ange-
klagten haben, am 3. Mai 1917 vom k. u. l. Arbeiter-
sammellager in Prag zur Ausladung von Koks in die
Boldi-Hütte in Kladno kommandiert, am 3. Mai
1917 die Arbeit nach gemeinschaftlichem Einverständnis
verlassen...“ u. s. w. Wo ist bewiesen, daß sich die
Sache in der Boldi-Hütte abgespielt hat! Tatsächlich
ist in der Verhandlung von allen Gerichtsfunktionären
wie vom Verteidiger, ebenso von dem militärischen
Leiter des Betriebes unausgesetzt von der Boldi-Hütte
gesprochen worden. Womit die Berichtigung wohl aus-
reichend gekennzeichnet ist.

Militärische Urlaube.

Der Bundesverteidigungsminister hat auf eine von den Abgeordneten Bretschneider und Genossen im Abgeordnetenhaus an ihn gerichtete Anfrage folgendes erwidert: Die auf die Verlaubung der Mannschaften bezughabenden Bestimmungen werden gegenüber jedem Angehörigen der Wehrmacht wohlwollend und unparteiisch gehandhabt und die Erteilung eines *U r l a u b e s* lediglich von den Dienst- und Standesverhältnissen abhängig gemacht. Wenn es, wie beklagt wird, vorkam, daß manche Mannschaften längere Zeit keinen Urlaub erhielten, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung einer guten Ernte für das Durchhalten der Monarchie, namentlich zur Zeit des Anbaues und der Ernte, in erster Linie Urlaube für Zwecke der Landwirtschaft gegeben werden mußten. Mannschaften anderer Berufskategorien werden dafür wieder zu anderen Zeiten bevorzugt und damit ein billiger Ausgleich geschaffen. Bezüglich der Urlaube ohne besondere Begründung besteht die Verfügung, daß bei den Kampftruppen Offiziere und Mannschaften nach je sechs Monaten auf die Dauer von 14 Tagen zu Urlauben sind. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und bei erwiesener Schonungsbedürftigkeit können Offiziere der Kampftruppe ausnahmsweise nach vier Monaten neuerlich auf 14 Tage beurlaubt werden. Dieser Vorgang wird aber auch bei Mannschaften in sehr dringlichen und berücksichtigungswürdigen Fällen eingehalten. Es bestehen somit im allgemeinen bei den Kampftruppen zwischen Offizier und Mann keine Unterschiede. Bei Verlaubungen im Hinterlande und im Etappenraum wird dagegen zwischen Offizier und Mann wohl ein Unterschied insofern gemacht, als Offiziere nach sechs, Mannschaften nach neun Monaten nach Zulässigkeit des Dienstes auf 14 Tage beurlaubt werden dürfen. Wenn in Wien, wie behauptet wird, eine größere Anzahl von beurlaubten Offizieren als Mannschafspersonen zu sehen ist, so ist dies wohl damit zu erklären, daß der Offizier mehr auffällt und schließlich viele Offiziere ihren Urlaub ganz oder teilweise in der Reichshauptstadt verbringen, Mannschaften dagegen zumeist bei ihren Angehörigen verbleiben.

1. VII. 1917

176

Von einem Oberleutnant erstochen. Ein Totschlag in der Praterstraße.

In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses richtete Abgeordneter Hillebrand folgende Interpellation an den Landesverteidigungsminister:

Von Personen, die im Mai 1916 im Café Praterstern in der Praterstraße als Angestellte beschäftigt waren und sich am 20. Mai 1916 nachmittags im Vorgarten des Kaffeehauses befanden, wurde schon zu jener Zeit folgende Darstellung gegeben:

Samstag den 20. Mai 1916 zwischen 1/2 und 2 Uhr nachmittags ging Oberleutnant Friedrich Hoffmann, der öfter Gast im Café Praterstern war und den man hier kennt, vor dem Kaffeehaus so, daß er wieder zum Kaffeehauseingang gelange. In ihm ging ein Soldat vorbei, der nicht salutierte. Der Oberleutnant stellte den Mann, der Mann entschuldigte sich und beide gingen weiter.

Gerade in Aufregung über diesen Vorfall stieß gerade vor dem Eingang ins Kaffeehaus nahe an dem auf dem Trottoirrand stehenden Kandelaber Johann Eder, Monteur der städtischen Gaswerke, der gerade in das Kaffeehaus gehen wollte, um an der Befestigung etwas zu richten, mit dem Oberleutnant zusammen. Der Oberleutnant nannte den Monteur „Raushub“. Der Monteur, der verheiratet ist und so ziemlich im gleichen Alter stehen dürfte wie der Oberleutnant — die beiden waren 26 bis 27 Jahre alt —, erwiderte: „Wenn ich ein Raushub bin, sind Sie ein Koghub!“ Die beiden Schimpfwörter können auch in umgekehrter Reihenfolge gefallen sein. Darauf stieß der Oberleutnant sein Bajonett in den Kopf Eders und dieser war in wenigen Augenblicken tot. Die Rettungsgesellschaft führte ihn weg. Vor den Pflurufen derer, die den Vorfall sahen, flüchtete Hoffmann in das Café Praterstern und versteckte sich dort. Drei Wachleute holten ihn und fuhren mit ihm in einem Kraftwagen fort. Nach der Tat hat der Oberleutnant im Kaffeehaus gesagt: „Ich kann mich doch nicht „Koghub“ (Raushub) heißen lassen!“

Ueber jenen Vorfall dürfte man, weil es die Zensurverbot, in den Zeitungen nicht schreiben. Die Öffentlichkeit hat noch nicht vernommen, welchen Verlauf die Sache weiter gehabt hat.

Wir vermuten allerdings, daß der Oberleutnant Hoffmann nicht wegen Totschlages verurteilt wurde, sondern, daß das Verfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Die Rechtfertigung für die Einstellung könnte nur darin gefunden werden, daß — weil eben die Zensur damals vermocht hat, vollständiges Schweigen zu gebieten — man sich nicht darum gekümmert hat, was Rechtens war. Unzweifelhaft hat Oberleutnant Hoffmann das Verbrechen des Totschlages begangen, gleichgültig, ob er zuerst geschimpft hat oder ob er, wie wir vermuten, in Abrede gesteht hat, zuerst ein Schimpfwort gebraucht zu haben. Aber kein Gesetz gibt einem mit einer Waffe ausgestatteten Menschen das Recht, einen Schimpfenden umzubringen oder nur körperlich zu beschädigen.

Wohl wissen wir, daß viele Offiziere der Meinung sind, sie hätten wirklich das Recht, eine Beleidigung auf der Stelle mit der Waffe zu sühnen. Zu dieser fassen Meinung kommen sie, weil sich zu den vielen Fehlern ihrer Verrückterziehung noch der eine gesellt, daß man sie nicht befehrt, wie es denn von Gesetzes wegen mit der sogenannten Ehrennotwehr steht. Der § 114 d des Militärstrafgesetzes erklärt: „Ein Milderungs- umstand bei Beurteilung einer strafbaren Handlung ist es, wenn Offiziere oder Offizierscharakter belleidende Militärpersonen an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zulässigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauch der Waffen das Maß unumgänglicher Notwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen Tat ganz zu entfallen.“

Daß aber Hoffmann vielleicht eine ungenügende Belehrung über das Strafgesetz bekommen hat, hebt seine Strafbarkeit nicht auf, denn auch die anderen Staatsbürger, die jahraus, jahrein vor das Strafgericht geschleppt werden, haben keinen Kurs im Strafrecht hinter sich. Von der Ehrennotwehr des § 114 d kann natürlich keine Rede sein, denn erstens hat Eder nicht zu erkennen gegeben, daß er die Beleidigung fortsetzen würde, und zweitens wären in der belebten Praterstraße dem Oberleutnant zahlreiche Mittel zur Verfügung gestanden, einer allfälligen Fortsetzung der Beleidigung ohne Blutvergießen ein Ziel zu setzen.

Die Interpellanten fragen den Landesverteidigungsminister: Ist gegen den Oberleutnant Friedrich Hoffmann die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden? Welches Ergebnis hat das Verfahren gehabt? Wird der Minister in dem Falle, daß Friedrich Hoffmann nicht wegen Totschlages verurteilt wurde, dem Hause die Akten über den Fall vorlegen?

* Kirchenglocken und jüdische Spekulation. Die Abgeordneten P a r r e r und Genossen haben im Abgeordnetenhaus an den Minister für Landesverteidigung folgende Anfrage gerichtet: In Provinzblättern, und zwar im „Westböhm. Grenzboten“ vom 31. Oktober, ferner im kroatischen Blatt „Danovac“ vom 8. September werden Mitteilungen gemacht, wonach die jedem Christen heiligen Kirchenglocken in ansehnlicher Zahl zur privaten Spekulation und darunter auch jüdischen Spekulanten überlassen werden. Nachdem die Gemeinden und Kirchenvorstellungen ihre Glocken, wenn auch schweren Herzens, aber doch zur Verteidigung des Vaterlandes, zum Schutze unserer Söhne und Brüder, die geschwollenen Fronten zu leisten, gerne geopfert haben, wäre der Vorgang, daß diese Glocken privaten Unternehmungen als wucherisches Spekulationsobjekt überlassen wurden, aufs schärfste zu tadeln und ungemein zu bedauern. Die Interpellanten verlangen eine strenge Untersuchung und Mitteilung, wie viele Kilogramm Glocken abgenommen wurden, und welche Quantitäten an Privatunternehmungen ausgeliefert wurden?

Die Verhandlungen im Hauptausschuß.

Mannschaftslöhnung und Kriegslieferungen.

Im Verlauf der gestrigen Verhandlungen wurde von den Abgg. Erzberger (Str.), Prinz zu Schönau-Carolath (natl.), Stücklen (Soz.), Ryffel (U. Soz.) und Mumm die Frage der Erhöhung der Mannschaftslöhnung erörtert. General v. Oven erklärte: Die Staffelung der Erhöhung der Mannschaftslöhnung wurde sofort in Angriff genommen. Ihre Durchführung erwies sich jedoch als schwierig. Eine Einigung mit dem Reichswehramt ist erzielt, die Durchführung wird voraussichtlich zu Weihnachten erfolgen.

Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts v. Stein führte aus: Der Beschluß über die Rentenerhöhung ist geprüft worden. Eine schematische Erhöhung würde über das Bedürfnis hinausgehen, ein Teil genügt auch heute noch. Jedoch sind Zulagen in weitem Umfange erwünscht. Das Bedürfnis muß festgestellt werden. Es ist bedenklich, Unfall- und Invalidenrenten ohne Sicherstellung der Mittel durch Reichszuschüsse zu erhöhen. Es soll versucht werden, daß die Versicherungsträger von sich aus die Renten erhöhen. Bis dahin müssen die Gemeinden mit Zuschüssen eintreten.

Der Abg. Lieschning (Fortfchr. Bp.) wünscht, daß, wenn es zur einfachen Erhöhung kommt, man dieser wenigstens rückwirkende Kraft geben solle. Trotz der Transport Schwierigkeiten müsse für Weihnachten Urlaubserteilung ermöglicht werden. Der Abg. Gothein findet die Wohnunterstützung zu niedrig und wünscht, daß den Gewerbetreibenden mehr Urlaub erteilt werde.

Zur Frage der Prüfung der Preise für Kriegslieferungen will ein von allen Parteien eingebrachter Antrag einen neungliedrigen Unterausschuß einsetzen, welcher die Preise für Kriegslieferungen, für Lieferungen ins Ausland während des Krieges und die Preise der Kriegsgesellschaften prüfen und dem Hauptausschuß beim nächsten Zusammentritt schriftlich Bericht erstatten soll.

Die Kohlenfrage.

Heute erörterte der Hauptausschuß zunächst die Kohlenfrage. Abg. Hoch (Soz.) führte aus: Die Versprechungen des Kohlenkommissars sind nicht erfüllt, ein Notstand ist in vielen Bezirken vorhanden. Wie steht es mit der Förderung und dem Transport? Der Handel hat völlig versagt. Er muß in den Grenzen gehalten werden, die das Allgemeininteresse verlangt. Dem Großhandel muß ein Lieferungszwang an die Gemeinden auferlegt werden.

Ein Vertreter des Reichskohlenkommissars erwidert, es bestehe Kohlenknappheit. Monatlich werden 2,8 Millionen Tonnen für den Hausbrand eingestellt. Der vorhandene Fehlbetrag muß bei der Industrie erspart werden. Eine Sicherheit, die Kohle zu liefern, kann der Kohlenkommissar nicht bieten. Der Wagenmangel ist größer als sonst und ruft Lieferungsstockungen hervor. Die Förderungsmöglichkeit ist nicht so ungünstig. Die Belegschaft ist zahlenmäßig auf der alten Höhe, die Leistungsfähigkeit steht allerdings nicht unwesentlich zurück, aber die Friedensförderung läßt sich annähernd erreichen. Ein neues Belieferungssystem zu schaffen, war nicht möglich, den Handel durften wir nicht ausschalten, hinsichtlich der Kontrolle läßt sich noch manches tun.

Abg. Gothein (Dpt.): Augenblicklich ist die Kohlenfrage eine solche des Transports. Wir dürfen für den Januar auf Besserung hoffen. Abg. Wurm (U. Soz.): Die Frade wird immer denker, namentlich auch in Berlin. Die Militärbehörden stellen nicht genügend Pferde für die Abfuhr zur Verfügung. Bisweilen werden Kohlensendungen an die Gemeinden unterwegs von der Militärverwaltung beschlagnahmt. Die zugesagten Mengen werden nur zu einem Teil geliefert. Die städtischen Werke leben von der Hand in den Mund. Der Hausbrand ist das Stiefkind der Versorgung. Der Kohlenhandel trägt einen großen Teil der Schuld.

General Scheuch, Leiter des Kriegsamts: Wir behandeln den Hausbrand nicht stiefmütterlich, sondern als gleich wichtigen Teil der Gesamtversorgung. Die Militärbehörden in Berlin trifft kein Vorwurf, sie tun alles, was sie können, um die Kohlenabfuhr zu ermöglichen. — Abg. List (natl.) weist darauf hin, daß man besonders in Süddeutschland unter den Transport Schwierigkeiten leidet. Die Flußschiffahrt wird nicht genügend ausgenutzt. — Abg. Hoch (Soz.) fragt erneut, wie die Reichskohlenstelle dazu komme, die Kohlenmenge für den Dezember herabzusetzen. Für die Volksgesundheit ist der Hausbrand überaus wichtig. — General Scheuch wiederholt, daß die Militärverwaltung allen billigen Anforderungen entspreche. Die Vorräte sind da, nur nicht immer an der Stelle, wo sie gebraucht werden.

Damit ist diese Besprechung zu Ende und es wird abermals die Lieferfrage beraten.

Es folgt der Antrag aller Parteien auf Einsetzung eines Unterausschusses zur Prüfung der Preise der Kriegsgesellschaften, der Kriegslieferungen. Nach Begründung durch einen nationalliberalen Redner wurde der Antrag einstimmig angenommen. Dem Unterausschuß gehören an die Abgg. Erzberger, Dr. Mayer-Kauffbeuren (Str.), Landsberg, Rosle (Soz.), Wildgrube (kons.), Stöwe (natl.), Mertin D. F., Dittmann (U. Soz.), Lieschning (fortfchr.) und v. Trampeczynski (Pole).

Staatssekretär Febr. v. Stein erklärte sich bereit, dem hier vorgeschlagenen Ausschuß jede mögliche Auskunft über die Kriegsgesellschaften zu geben, nur bot er, die Verhandlungen nicht schon in den nächsten Tagen zu beginnen, da er das Kriegswirtschaftsamt einzurichten habe, wenn nicht wichtige Arbeiten Verzögerungen erleiden sollten.

Im Namen sämtlicher Fraktionen wurde darauf folgende Erklärung abgegeben: „Die bisher von den Fraktionen gestellten Vertreter zur Besprechung und Beratung der Besoldungsverhältnisse und der Teuerungszulagen der Beamten und Staatsarbeiter, einschließlich der im Ruhestand befindlichen Beamten und der Hinterbliebenen der Beamten sollen auch während der Unterbrechung der Sitzungen des Reichstages ermächtigt sein, die auf diesem Gebiet zu treffenden Maßnahmen zu prüfen und deren Beratung im Reichstag und im Hauptausschuß vorzubereiten.“

Der Hauptausschuß vertagte sich darauf. Die nächste Sitzung findet heute eine Stunde nach Schluß der Plenarsitzung statt. Der Beginn der heutigen Reichstags-Sitzung wurde von 12 auf 1 Uhr verschoben.

Bildung von Juristenreserven.

Wie wir vernehmen, wurde vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit den beiden Landesverteidigungsministerien an die Bildung einer Juristenreserve geschritten. Bei den Militärkommandos, Quartiermeisterabteilungen und Militärgeneralgouvernements werden frontdienstuntaugliche Mannschaftenpersonen, die eine bestimmte wissenschaftliche Befähigung besitzen, in besonderen Verzeichnissen nach „Wach- und Hilfsdiensttauglichkeit“ gesondert evident gehalten, wobei alle Mannschaften der letzten fünf Geburtsjahrgänge als „Hilfsdiensttauglich“ ohne Unterschied des wirklichen Tauglichkeitsgrades gelten. Die in diesem Verzeichnis aufgenommenen Juristen bilden die Juristenreserve. Bei Anforderung von Juristen seitens der Kommandos, Behörden und Anstalten ist auch die besondere Qualifikation anzuführen, die der Angeforderte für den von ihm zu leistenden Dienst besitzen soll. Unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle etwa nötigen besonderen Qualifikation sind grundsätzlich Hilfsdiensttaugliche vor Wachdiensttauglichen, wissenschaftlich höher vor weniger hochqualifizierten Kräften zu verwenden. Soweit die in die Juristenreserve aufgenommene Mannschaft wegen Uebersahl nicht entsprechend verwendet werden kann, ist sie nach Eignung solchen Einteilungen zuzuführen, wo juristische Vorkenntnisse zwar nicht erforderlich, aber immerhin von Nutzen sein können. Durch diesen Vorgang ist es nun erreicht, daß in der Zukunft Leute mit wissenschaftlicher Befähigung, wenn sie frontdienstuntauglich sind, ihrem Zivilberuf und Befähigung entsprechend verwendet werden und insgedessen auf ihren militärischen Posten Ersprießlicheres leisten können.

Frontdienst und Enthebungen.Erklärungen des ungarischen Landes-
verteidigungsministers.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus sagte gestern, wie uns aus Budapest, 10. d., telegraphiert wird, Abg. Desider Polonyi in einer dringlichen Interpellation, daß die Regierung bereit sei, dafür zu sorgen, daß jene Anzahl ungarischer Staatsbürger, die über die im Wehrgesetz festgesetzte Quote hinaus Militärdienst leisten, unverzüglich entlassen werden. Er wünscht ferner genaue Daten darüber, wie groß die Zahl der Enthobenen in Oesterreich, beziehungsweise in Ungarn sei, und schließlich, in welchem Verhältnis die Kriegsausgaben zu den Investitionen ständigen Charakters in Oesterreich, beziehungsweise in Ungarn verwendet wurden.

Konbedminister Baron Szirmai erklärte, die Behauptung des Interpellanten, als stünden in der ersten Reihe der Front hauptsächlich Ungarn, bestätige sich keineswegs. Tatsache sei, daß Ungarn zum kombattanten Heer mehr Soldaten geliefert hat als Oesterreich, doch ist dies mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung geschehen. Zur Zeit des Russeneinbruches in Galizien hat die ungarische Gesetzgebung mit Gesetzartikel III vom Jahre 1915 bewilligt, daß die galizischen Korps durch ungarische Soldaten ergänzt werden. Eine zweite Ursache ist der erfreuliche Umstand, daß Ungarn mehr militärfähige Männer besitzt als Oesterreich. Er könne mitteilen, daß von der ungarischen männlichen Bevölkerung der Jahrgänge von 18 bis 50 Jahren 44.95 Prozent auf dem Kriegsschauplatz seien, während in Oesterreich dieser Prozentsatz um 1.67 Prozent niedriger sei. Die ungarische Regierung habe denn auch die notwendigen Schritte unternommen sowohl bei der österreichischen Regierung als insbesondere beim Kriegsminister interveniert, damit dem abgeholfen werde. Es wurde auch tatsächlich verfügt, daß das entsprechende Verhältnis fassenweise hergestellt werde.

Was die Enthebungen betrifft, so müsse diesbezüglich die größte Strenge befolgt werden, und er müsse schon jetzt ankündigen, daß in Zukunft noch größere Strenge werde angewendet werden. Der Minister werde dafür sorgen, daß die Landwirtschaft auch weiterhin durch die Armee unterstützt werde. Die vom Interpellanten verlangten Daten könne er nicht mitteilen, denn die Revision der Enthebungen sei sowohl in Oesterreich als in Ungarn noch im Zuge und so stehen ihm diese Daten noch nicht zur Verfügung. Die Zahl der Enthobenen, erklärt der Minister, ist sowohl bei uns wie in Oesterreich so groß, daß die Revisionen bis heute noch nicht beendet werden konnten. Er könne aber schon jetzt mitteilen, daß eine neue Revision nicht mehr vorgenommen werden wird, sondern daß, falls eine weitere Reduktion der Zahl der Enthebungen notwendig sein wird, was voraussichtlich im März eintreten dürfte, die Enthebungen der Jahrgänge von 19 bis 24 Jahren ohne Ausnahme werden zurückgezogen werden.

Abg. Geza Polonyi: Auch in Oesterreich?

Konbedminister Baron Szirmai: Sowohl, unbedingt auch in Oesterreich.

Sowohl der Interpellant als das Haus nehmen die Antwort zur Kenntnis.

Wiener Militärfragen.

Die Wohnungsnot. — Repatriierung der Flüchtlinge. — „Geld spielt keine Rolle.“ — Beistellung von Kriegsgefangenen.

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses der österreichischen Delegation lenkte Bürgermeister Dr. Weiskirchner die Aufmerksamkeit des Kriegsministers darauf, daß in Wien in der letzten Zeit seitens des Kriegsministeriums eine Anzahl von Häusern für Bureauzwecke angekauft wurde, welche Maßnahme die ohnehin in Wien bestehende Wohnungsnot zu steigern geeignet sei. Er bat den Kriegsminister, zu veranlassen, daß dieser Art der Wegnahme von Wohnungen in Wien Einhalt getan werde. Die Zahl der Wohnungen, welche von in Wien beherbergten Flüchtlingen aus Ostgalizien in Anspruch genommen werde, betrage 7700. Die Stadt Wien habe die Bevölkerung der Flüchtlinge zu Beginn des Krieges ohne weiteres aufgenommen und zu Zeiten bis zu einer Viertelmillion Flüchtlinge beherbergt. Gegenwärtig sei mit Rücksicht auf die Wohnungsnot in Wien eine Repatriierung der Flüchtlinge angezeigt, was angesichts der an der russischen Front herrschenden Waffenruhe gewiß ohne weiteres geschehen könnte.

Kriegsminister G. d. N. v. Stöger-Steiner erwiderte, daß das Kriegsministerium in voller Würdigung der heute in Wien herrschenden Wohnungsverhältnisse bestrebt sei, möglichst wenig Mietwohnungen in Wien in Gebrauch zu

nehmen. In Durchführung dieser Absicht ist auch daran geschritten worden, Truppen aus Wien zu verlegen. Erst in jüngster Zeit wurde die Heumarktlaserne freigegeben und Kanzleizwecken gewidmet. Ebenso ist eine Verlegung der Kriegsberechnungsabteilung aus Wien ins Auge gefaßt worden, da sie bei ihrem großen Aktienmaterial und bedeutendem Personal zahlreiche Räume für sich in Anspruch nimmt. In dieser Hinsicht dürfte also eine Besserung baldigst eintreten.

Was die Anregung hinsichtlich der Repatriierung der Flüchtlinge anbelange, werde er sich diesbezüglich mit dem Armeekommando ins Einbernehmen setzen.

Auf Ausführungen des Delegierten Doktor Schöpfer bemerkte der Kriegsminister, leider sei wirklich das Schlagwort „Geld spielt keine Rolle“ zu Beginn des Krieges vielleicht etwas zu weit angewendet worden. Mit Rücksicht auf die Dauer des Krieges sei man jedoch bald zur Ueberzeugung gekommen, daß Geld eine sehr gewaltige Rolle spiele und es würden auch alle möglichen Vorkehrungen getroffen, durch die das möglichste Sparen zur Pflicht gemacht werden soll. Es wurde daher in der letzten Zeit eine Reihe von Sparerklassen hinausgegeben, und es muß mit Befriedigung konstatiert werden, daß sie auch ihre Wirkung geübt haben. Auch die Mobilitätsauslagen haben in der letzten Zeit eine ziemliche Abnahme erfahren.

Auf eine Anfrage bezüglich der Beistellung von Kriegsgefangenen erklärte der Minister, daß von der Riesensumme der italienischen Kriegsgefangenen bisher der Kriegsverwaltung nur zirka 58.000 für die Landwirtschaft und diverse andere Betriebe überlassen wurden. Es mußten auch sehr viele russische Kriegsgefangene abgelöst werden, da sie weiter nach vorn zur gründlichen Vorbereitung der letzten Offensive gesendet werden mußten. Der Minister werde sich an das Armeekommando wenden, damit der Kriegsverwaltung ehestens wieder eine größere Anzahl von Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt werde.

11. XII. 1917

131

Einführung einer Honvedfahne.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 11. Dezember.

Das Honvedverordnungsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Ministers Baron Szurmay, in welcher die Verfügung über die Einführung der ungarischen Honvedfahne veröffentlicht wird. Die Fahne gleicht der Honvedregimentsfahne, trägt aber auf beiden Seiten das vereinigte Wappen des ungarischen Staates. Der Gebrauch ist derselbe wie jener der Fahne der gemeinsamen Armee.

Mehr Höflichkeit gegen Bittsteller.

Kriegsminister v. Stöger-Steiner hat folgenden Militärkommandobefehl verlautbaren lassen: „In den gegenwärtigen schweren Zeiten, da jedermann an den Lasten des Krieges in bedeutender Weise beteiligt ist, kann nichts die Stimmung und die Opferfreudigkeit ungünstiger beeinflussen, als eine unhöfliche oder gar barsche Behandlung jener zahlreichen Gesuchsteller, die sich in ihrer Bedrängnis bittend an die Behörden und Ämter wenden. Ich erwarte, daß alle zur Erteilung von Auskünften berufenen Organe sich bei solchen Gelegenheiten von der größten Zuverlässigkeit, Nächstenliebe und Menschlichkeit leiten lassen werden.“

18.7.1914

134

Uniformen für Kriegsberichterstatter.

Aus Budapest, 15. d., wird uns telegraphiert: Wie das ungarische Militärsachblatt mitteilt, hat der Monarch angeordnet, daß die Kriegsberichterstatter des Kriegspressequartiers bei ihren Frontreisen und bei ihrem Aufenthalt im Armeebereich Uniformen zu tragen haben, die sie auch im Hinterland tragen dürfen. Wenn sie in Uniform erscheinen, haben sie den Offizieren der bewaffneten Macht die Ehrenbezeichnung zu leisten. In Schnitt und Farbe ist ihre Uniform der der Infanterieoffiziere gleich, nur trägt die Kappenrosette nicht das Monogramm des Monarchen. Am Blusenragen tragen sie die Buchstaben K. P. Qu. (Kriegspressequartier). Außerdem haben sie auf dem linken Ärmel der Bluse eine Armbinde mit der Aufschrift „Presse“ anzulegen. Ein Seitengewehr tragen sie nicht.

Rückkehr durch die Front.**Heimreise von Angehörigen der Mittelmächte aus Rumänien.**

Aus Bukarest, 20. d., wird telegraphiert: Am 18. d. ist im Gebiete der Militärverwaltung der erste Zug mit 950 Angehörigen der Mittelmächte eingetroffen, die von der rumänischen Regierung während des Krieges nach der Moldau verschleppt wurden. Die Rückkehr erfolgte durch die Front. Die Züge folgen einander in zweitägigen Abständen. Die Zurückgekehrten werden vorerst in Quarantänelagern drei Wochen zurückgehalten, um die Verschleppung von Krankheiten zu vermeiden. Die Militärverwaltung hat vorgesorgt, daß den Zurückgehaltenen in diesen Lagern alle mögliche Bequemlichkeit geboten werde. Mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit vieler zurückkehrender Oesterreicher und Ungarn veranstaltet der österreichisch-ungarische Hilfsverein in Bukarest eine Sammlung, an deren Spitze er sich mit einer Spende von 10.000 K. gestellt hat.

23./XII. 1917

137

* Weitere Fristerweiterung für Enthobene. Wie wir erfahren, wurden den Vorständen der politischen Bezirksbehörden vom Ministerium für Landesverteidigung die Ermächtigung erteilt, jenen Personen, welche nach dem 31. Dezember 1917 infolge Ablaufes ihrer Abwartebewilligungsfrist, provisorischen Enthebungsfrist oder Enthebungsfrist mit Endtermin zur Einrückung verpflichtet sind, über entsprechend begründete Ansuchen in den Fällen unbedingter Notwendigkeit, jedoch ohne engherzige Beurteilung durch Gewährung von weiteren Abwartebewilligungen, beziehungsweise von Einrückungsaufschieben das Weiterverbleiben im Zivilverhältnis zu ermöglichen. Hierbei wurden die Vorstände der politischen Bezirksbehörden auch angewiesen, speziell den Berufsmaschinen- und Heizern für Dampf- und Motordreschmaschinen, deren generelle Enthebung mit 31. Dezember 1917 abläuft — natürlich gleichfalls unter der selbstverständlichen Voraussetzung der tatsächlichen Notwendigkeit — insgesamt ohne weiteres Verfahren Einrückungsaufschiebe bis mindestens 15. Februar 1918 zu gewähren.

24./XII. 1917

138

Ordnungsstrafen über Bergarbeiter.

Darüber hat das L. L. Revierbergamt Brüx mit Erlaß vom 24. November 1917, Z. 134492, nachstehendes bekanntgegeben:

Ueber Ersuchen des L. u. L. stellvertretenden Militärkommandos in Brüx werden die Betriebsleiter angewiesen, vor Verhängung von Ordnungsstrafen über Bergarbeiter, welche der Disziplinargewalt der Kommandanten der Landsturmarbeiterkompagnien oder des militärischen Leiters unterstehen, die Zustimmung des Kompaniekommandanten oder des militärischen Leiters einzuholen. Diese Weisung gründet sich unter anderem auf die Erwägung, daß durch die Mobilisierung der Schächte oder ihre Stellung unter das Kriegsleistungsgesetz eine wesentliche Aenderung im Umfang der durch das Berggesetz und die Dienstordnung für normale Verhältnisse vorgesehenen Strafgewalt des Betriebsleiters eintreten mußte, weiter, daß dem Kompanie-

Kommandanten oder militärischen Leiters eine Einflußnahme auch auf jene Strafen zugestanden werden muß, welche zwar nach wie vor als Ordnungsstrafen wegen Verstöße gegen die reinen Betriebsgesamtheiten und Vorschriften vom Betriebsleiter verhängt werden, jedoch immerhin ein ordnungswidriges Verhalten des Arbeiters innerhalb des Dienstes zum Gegenstand haben, zu welchem er infolge seiner Angehörigkeit zur Landsturmarbeiterkompagnie oder wegen der Stellung des Schachtes unter das Kriegsleistungsgesetz verpflichtet war. Endlich muß eine doppelte Bestrafung wegen desselben Delikts vermieden werden.

Nun kennt man endlich den Zweck, warum das L. u. L. Militärkommando zeitweilig ein Militärkommando in Brüx errichtete und den Generalmajor Schießler eigens nach Brüx entsandete, um die oberste Disziplinargewalt über die Bergarbeiter des nordwestböhmischen Kohlenreviers auszuüben. Nun weiß man endlich auch, warum in den letzten Tagen auf den Schächten alle Arreste zu klein geworden sind, warum von manchen Belegschaften wöchentlich mehr als ein Drittel von den militärischen Leitern mit Arrest bestraft wird, so daß in den Arresten ein förmlicher turnusmäßiger Dienst der Strafverbüßung eingerichtet werden muß.

Das stellvertretende Militärkommando ordnet einfach an, daß die Betriebsleiter angewiesen werden, vor Verhängung von Ordnungsstrafen die Zustimmung des militärischen Leiters einzuholen, und behnt die Disziplinarstrafgewalt der militärischen Kommandanten auch auf alle Ordnungsstrafen, hauptsächlich Uebertretungen der Dienstordnung, aus. Wir sind zwar schon lange davon überzeugt, daß die militärischen Disziplinarstrafen meistens auf Wunsch und auf Geheiß der Betriebsleiter, Steiger, Aufseher u. s. w. erfolgt sind, doch glaubten wir, daß es sich in diesen Fällen um Uebergriffe von einzelnen militärischen Leitern, die sehr oft gleichzeitig Betriebsleiter derselben Grube sind, handelt. Der Erlaß des Revierbergamtes schafft auch hier die notwendige Klarheit.

Die Uebertretungen der Dienstordnung werden gemäß § 47 der Dienstordnung für die Bergreviere Komotau, Brüx-Teplitz disziplinarisch bestraft: 1. mit Verweis, 2. mit Geldstrafen, 3. mit Degradation und 4. mit Entlassung. Wie leicht nun Uebertretungen der Dienstordnung zu konstruieren sind, ist am besten ersichtlich, wenn wir einige Bestimmungen dieser Dienstordnung ansehen. Da heißt es zum Beispiel im § 42 unter anderem: „Jedermann kann sofort entlassen werden, der sich in Bezug auf Treue, Fleiß, Achtung und Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten wesentlicher Pflichtverletzung im Dienste schuldig gemacht hat, der die Kameraden gegen den Betriebsleiter oder dessen Angestellte verleitet, bei Nichterhaltung bergpolizeilicher Bestimmungen und der von der Betriebsleitung getroffenen Sicherheitsvorschriften...“ Und andere berartige Bestimmungen mehr. Wegen Uebertretung solcher Bestimmungen wird nun der Betriebsleiter unter Einflußnahme und unter Zustimmung des militärischen Leiters entscheiden! Ein Rechtsmittel steht natürlich den Bestrahten, da ausnahmslos militärische Disziplinarstrafe verhängt, wird (Arrest), nicht zu.

Der „Rechtszustand“ ist nun der, daß der Betriebsleiter oder der Steiger jeden beliebigen Bergarbeiter einsperren lassen kann, so oft es ihm beliebt. Wenn früher der Betriebsleiter einen Bergarbeiter auf Grund dieser vorfindlichen Bestimmungen der Dienstordnung plötzlich entlassen hat, so hätte er, in den meisten Fällen zu riskieren, daß der Entlassene sein Recht beim ordentlichen Gericht suchte und fand. Er hat's jetzt viel bequemer, er läßt den Arbeiter einsperren und, wenn auch dies nicht nützt, einrücken. Das konnte man gerade in den letzten Tagen, wo von dem nordwestböhmischen Braunkohlengebiet mehr als tausend Bergarbeiter einberufen wurden, feststellen. Es sind meistens qualifizierte Arbeiter einberufen worden und vielfach solche, die entweder Entgelt verlangt haben oder gar zur Beschwerdekommision gegangen sind. Es ist ganz müßig, nach der Rechtsgrundlage dieser Verfügung des Militärkommandos zu forschen, sie gründet sich, wie der Erlaß selbst sagt, nur auf die „Erwägung“ des Militärkommandanten und macht daher jedes Wort der Kritik überflüssig. In der Kaserne hat der Soldat das Recht, sich über eine ungerechte Bestrafung zu beschweren, allerdings nach der Strafverbüßung, bei den Bergarbeitern trifft nicht einmal dies zu, weil sie mitunter von den militärischen Kommandanten verhindert werden, ihre Beschwerde beim Militärkommando vorzubringen. Nach dem Erlaß zu schließen würde aber selbst dies wenig fruchten.

In der Arbeiter-Zeitung vom 20. November 1917 ist die Ungeseglichkeit dieser ganzen Militarisierung treffend nachgewiesen worden, der zitierte Erlaß und der dadurch geschaffene Rechtszustand liefern eine wertvolle Ergänzung dazu. Daß dem Revierbergamt das „Ersuchen“ des Militärkommandos Befehl war, ist sonst nicht verwunderlich, obzwar unseres Erachtens auch diese Behörde die Pflicht hätte, ihre Erlasse nicht mit „Erwägungen“, sondern mit Gesetzen zu begründen. Doch begreifen wir die schwere Aufgabe des Revierbergamtes, eine ungesegliche Sache gesetzlich zu begründen, und so mußte es halt mit der Erwägung vorliebnehmen.

Wozu wir die Frage stellen: Was sagt der Herr Minister Dr. v. Hofmann dazu?

26. XII. 1917

26
a

739

Konskription und Einberufung der im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen.

Budapest, 26. Dezember.

Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht folgende Kundmachung über die Konskription, Musterung und Einberufung der im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen.

Auf Grund des G.-N. II:1915 und im Sinne der Verordnung des kön. ung. Hof- und Verwaltungsministers Nr. 27 III vom Jahre 1917 werden

1. die im Jahre 1900 geborenen und in Budapest sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen, also nicht nur die ungarischen, sondern auch die österreichischen Staatsbürger und die Landsturmpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Zuständigkeit, sofern sie nicht derzeit bei dem gemeinsamen Heere, bei der Kriegsmarine, bei der Honvéd (heim Landsturm) oder bei der Gendarmarie dienen, somit auch in dem Falle, wenn sie bei der auf Grund eventuellen freiwilligen Eintritts erfolgten Assentierung als untauglich befunden wurden, oder wenn sie infolge ihrer Tauglichkeit wohl eingedrückt sind, später jedoch wegen ihrer Untauglichkeit aus dem aktiven Dienste entlassen worden sind;

2. die den übrigen Jahrgängen angehörigen (zwischen dem 1. Januar 1865 und dem 31. Dezember 1899 geborenen) Landsturmpflichtigen, die sich im Sinne unserer früheren Kundmachungen zur Konskription melden und bei der Landsturmmusterung beziehungsweise Nachmusterung erscheinen sollten, dieser ihrer Pflicht jedoch nicht nachgekommen sind,

aufgefordert, die entsprechenden Rubriken des von den hauptstädtischen Bezirksvorstellungen durch die Hausbesorger am 31. Dezember l. J. haus- und wohnungsweise zu verteilenden Landsturmlegitimations- und Widmungsblattes

innerhalb vierundzwanzig Stunden, d. h. am 1. Januar 1918 auszufüllen und dem Hausbesorger bis spätestens 2. Januar 1918, 9 Uhr früh, gegen Uebernahmebestätigung zu übergeben.

Die Rubriken des Landsturmlegitimations- und Widmungsblattes muß jeder genau ausfüllen. Es sind also auch die bei den Eisenbahnen, bei Post- und Telegraphenämtern, bei Schiffahrtunternehmungen, in Kohlenbergwerken, bei der Grenzpolizei, bei der Finanzwache usw. Angestellten verpflichtet, ein Landsturmlegitimations- und Widmungsblatt auszufüllen. Diese Landsturmpflichtigen haben ihre Anstellung, sowie den Umstand, seit wann sie in dieser Anstellung stehen, mit einem von ihrer vorgesetzten Behörde oder von ihrer Unternehmung ausgestellten Zeugnis vor der Musterungskommission nachzuweisen. Ferner sind zur Ausfüllung des Landsturmlegitimations- und Widmungsblattes verpflichtet: die zu persönlichem Kriegsdienst Beordneten, die offenkundig Untauglichen, Fallsichtigen, bei der Armee- oder Honvédsuperarbitrierung Entlassenen sowie auch die zu jeder Art Landsturmdienst untauglich befundenen Männer, sofern sie im Jahre 1900 geboren sind.

Wer vom Hausbesorger kein Landsturmbblatt erhalten hat, muß es spätestens am 3. Januar 1918 bei der nach seiner Wohnung zuständigen Bezirksvorstellung persönlich ausfüllen.

Die Bezirksvorstellungen werden diese Landsturmbblätter am 2. Januar hausweise einsammeln.

Die auf diese Weise zusammengeschriebenen Landsturmpflichtigen haben sich zwischen dem 12. und 26. Januar 1918 zur Musterung zu melden, wo sie ihrem Tauglichkeitsgrade entsprechend klassifiziert werden.

Die Vorladung zur Musterung erfolgt mittels Einberufungsbefehls; wer den Befehl bis 20. Januar 1918 nicht erhält, hat sich bei der nach seiner Wohnung zuständigen Musterungskommission am 21. Januar morgens 8 Uhr auch ohne Einberufungsbefehl zu melden.

Wer nach dem obigen das Landsturmlegitimations- und Widmungsblatt auszufüllen verpflichtet ist, hat auch bei der Landsturmmusterung zu erscheinen. Ausgenommen sind bloß die aus dem Verbands der gemeinsamen Armee, Honvéd oder Gendarmarie auf dem Superarbitrierungswege nach dem 30. November 1917 Entlassenen; diese müssen jedoch das Dokument über ihre Entlassung am 10. Januar 1918 zwischen 9 und 12 Uhr vormittag in der hauptstädtischen Militärsektion (IV., Karolyi-kiraly-ut 28, 3. Hof, 2. Assistentat) persönlich vorweisen.

Die Epileptiker werden besonders ermahnt, Dokumente über ihre Krankheit der Musterungskommission vorzulegen.

Taubstummheit, Schwachsinn, gerichtlich festgestellte Geisteskrankheiten sind dokumentarisch nachzuweisen.

Jene Landsturmpflichtigen, die Seelsorgerkandidaten einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Anstalt sind, oder die auf Grund ihrer absolvierten Studien Anspruch auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung haben, sind verpflichtet, dies bei der Landsturmmusterung mit einem Zeugnis jener Anstalt, an der sie ihre Studien absolviert haben, beziehungsweise absolvieren, nachzuweisen.

Die als tauglich befundenen Landsturmpflichtigen werden von dem Zeitpunkt ihres Einrückens von der Musterungskommission verständig.

Wer der Meldepflicht nicht Folge leistet, wird im Sinne des G.-N. II:1915 bestraft; wer dem Einberufungsbefehl nicht nachkommt, wird mit Brachialgewalt vorgeführt und im Sinne des G.-N. XXI:1890 über die Bestrafung des Ungehorsams gegenüber dem Militär-Einberufungsbefehl mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Magistrat der Hauptstadt
und Residenzstadt.

* Auszeichnung des „Sandor-Bacsi“.

Der in Wien wohlbekannte Wachtmeister im Stabe des Wiener Trainbataillons Nr. 2 Sandor Ungar ist durch Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden. Wachtmeister Ungar, der auch die silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuz besitzt, hat — wie damals berichtet wurde — am 9. Oktober d. J. das Jubiläum seiner zwanzigjährigen Militärdienstzeit begangen. Er ist trotz seiner ungarischen Abstammung — man kennt ihn unter dem Namen „Sandor-Bacsi“ — ein Wiener Original geworden. Er hat ursprünglich das Fassbinderhandwerk erlernt und war vor seinem Eintritt in den Militärdienst Kellermeister. Ein vielseitig begabter Mann, ist er neben seinem Beruf Kunstpfeifer, Deklamator, Komiker usw., beliebt sich auch gern „Der Wiener Straßenkönig“ oder der „Der lebende Lehmann“, da er sämtliche Straßen und Plätze in allen 21 Bezirken Wiens im Kopfe hat und sogar in ihrer Chronik Bescheid weiß. Er hat auch eine illustrierte Straßengeschichte Wiens unter dem Titel „Rund um Wien“ verfaßt und herausgegeben. Er diente nacheinander bei der Infanterie, bei den Husaren und zuletzt beim Train, dem er noch angehört. Am 21. d. ist er freiwillig zum viertenmal ins Feld gegangen. Der machere Mann, der Junggeselle ist, genießt bei seinen Freunden in Wien, wie auch bei seinen Kameraden allseitige Beliebtheit und Wertschätzung.

29. III. 1914

151

Ausbau der Orgelprospekt Pfeifen.

Amlich wird verlautbart: Bezüglich Inanspruchnahme von Orgelpfeifen besteht vielfach die irrige Meinung, daß beim Ausbau der Rinnpfeifen auch Orgelwerke herangezogen werden, deren Erhaltung aus historischen Gründen oder wegen ihres besonderen künstlerischen Wertes geboten erscheint, andererseits nur die Kirchenorgeln vom Ausbau betroffen sind, während die profanen Zwecken dienenden Orgeln verschont bleiben. Demgegenüber sei festgestellt, daß, wie schon die bezügliche Ministerialverordnung ausdrücklich verfügt, alle Orgelwerke, die einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen, von der Inanspruchnahme ausgenommen sind. Die Feststellung dieses Wertes erfolgt von Amte wegen durch die hierzu berufenen Organe des Staatsdenkmalamtes, das, insofern es sich um den musikalischen oder tonkünstlerischen Wert der Orgeln handelt, im Einvernehmen mit den vom Ministerium für Kultus und Unterricht bestellten Sachmännern der Orgelfunde vorgeht. Der Rinnpfeifen Ausbau aus den übrigen, nicht ausgenommenen Orgelwerken, der sich übrigens nur auf die Prospekt Pfeifen erstreckt, erfolgt unter voller Würdigung der Kultusinteressen und unter Beachtung auf die Erhaltung der weiteren, wenn auch beschränkten Spielbarkeit der Orgeln. Um hierbei jed-

weber Schädigung vorzubeugen, wird der Ausbau ausschließlich von bewährten Orgelbau-firmen durchgeführt, die der Militärverwaltung für die Einhaltung der ihnen in einem besonderen Uebereinkommen vorgeschriebenen bezüglich Bedingungen haftbar sind.

Original des Originals

1914

1914

1914

1914

1914

RECHTST. Blatt
29. XII. 1917

142

Die Erkenntnisse der Militärgerichte in Feld- oder standrechtlichen Verfahren.

Verlautbarung des Gesetzes über die Ueberprüfung dieser Erkenntnisse.

Die heutige „Br. Ztg.“ verlautbart das Gesetz vom 16. Dezember l. J. über die Ueberprüfung der von den Militärgerichten auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, und vom 4. November 1914, im Feldverfahren oder im standrechtlichen Verfahren gefällten verurteilenden Erkenntnisse. Dem Inhalte des Gesetzes entnehmen wir folgende wichtige Bestimmungen:

Wer nach den erwähnten kaiserlichen Verordnungen von einem Feldkriegsgerichte oder Standgerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem bürgerlichen Gerichte verlangen, 1. wenn einer der Gründe vorliegt, aus denen er schon früher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen konnte oder 2. wenn er begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrunde gelegten Thatfachen geltend

machen kann, die durch die darüber einzuleitenden Erhebungen nicht entkräftet werden. Der Antrag nach §. 2 kann nur binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes gestellt werden.

Der rechtskräftig Verurteilte kann binnen zwei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes die Aufhebung des feldgerichtlichen oder standgerichtlichen Urteiles wegen Nichtigkeit und die neuerliche Durchführung des Verfahrens vor einem bürgerlichen Gerichte beantragen, wenn das Urteil auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruht.

Ist der Verurteilte minderjährig, so kann, selbst gegen seinen Willen, auch der gesetzliche Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung des Urteiles beantragen. Nach dem Tode des Verurteilten oder wenn er in eine Geisteskrankheit verfallen ist, steht dieses Recht außerdem seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern und seinem Kurator oder Beistande zu.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann das Gericht erster Instanz den Aufschub oder die Hemmung der Strafe bewilligen, wenn es das nach Anhörung des Anklägers nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Gegen die Zurückweisung des Antrages steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben. Das Gericht holt die Akten ein und legt sie nach Durchführung der etwa nötigen Beweisaufnahmen und Vernehmung des Antragstellers dem Oberlandesgerichte vor. Dieses entscheidet über den Antrag in einem Senate von drei Richtern. Das Oberlandesgericht hat die etwa erforderlichen Ergänzungen des Verfahrens anzuordnen und nach deren Einlangen einen Gerichtstag zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberäumen, es wäre denn, daß der Oberstaatsanwalt selbst die Aufhebung des Urteiles beantragt. In diesem Falle kann das Urteil ohne mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Beratung aufgehoben werden. Die Verhandlung ist öffentlich, nach den Vorschriften der §§ 228 bis 231 der Strafprozessordnung.

Findet der Senat den Antrag unbegründet oder unzulässig, so hat er ihn zu verwerfen oder zurückzuweisen. In diesem Falle ist jedoch der Gerichtshof berechtigt, so den für das ordentliche Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten gesetzten Grenzen die Strafe zu mildern.

Ist der Antrag begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Antrag berührt ist, aufzuheben. Dieser Beschluß hat, mag das Urteil aus welchem Grunde immer aufgehoben werden, die Wirkungen, die nach der bürgerlichen Strafprozessordnung einem Beschlusse zukommen, welcher die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt. Das weitere Verfahren steht dem nach der bürgerlichen Strafprozessordnung zuständigen Gerichte zu. Das Oberlandesgericht kann auch sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafgesetzes stattgegeben wird. Hiesu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Oberstaatsanwaltes erforderlich.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes, womit der Antrag, das Urteil wegen Nichtigkeit aufzuheben (§ 2), abgewiesen wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof offen, die binnen drei Tagen anzumelden ist.

Nun werden einige Fälle bezeichnet, in denen wider die Versäumung der zweijährigen Antragsfrist das Oberlandesgericht den Antragsberechtigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen kann. Das Gesetz selbst tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Weiters enthält die heutige „Wiener Zeitung“ die Durchführungsverordnung zu obigem Gesetze, die der Justizminister im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsminister am 25. Dezember l. J. erlassen hat. Danach sind u. a. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Aufhebung des militärgerichtlichen Urteiles bei den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz in das Sammelregister in Strafsachen einzutragen. Gleichzeitig mit dem Ausweise über das Strafverfahren bei den Oberlandesgerichten haben die Oberstaatsanwaltschaften jährlich besondere Ausweise über die Tätigkeit der Oberlandesgerichte auf Grund des Gesetzes über die Ueberprüfung militärgerichtlicher Urteile vorzulegen. Diese Ausweise müssen u. a. auch über die Zahl der Verurteilten Aufschluß geben, auf die sich die gestellten Anträge und getroffenen Entscheidungen beziehen, über die Zahl der etwa noch nicht erledigten Anträge usw. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Lokalanzeiger
30. XII. 1917.

30

143

Ein Tagesbefehl König Ludwigs.

Telegraphische Meldung.

München, 29. Dezember. Das Verordnungsblatt des Kriegsministeriums veröffentlicht folgenden Tagesbefehl des Königs: Zum vierten Male entbiete ich in harter Kriegszeit meinem heldenhaften Heere an der Schwelle eines neuen Jahres meine und der Königin Glück- und Segenswünsche. Mehr als ein Jahr ist verfloßen, seitdem im Gefühle ihrer überlegenen Kraft die verbündeten Mächte die Hand zum Frieden boten: als zerschmetternde Faust traf die zurückgestoßene Hand im Osten, Westen und Süden unsere Feinde. Dankerfüllten Herzens gedenke ich meiner tapferen Bayern, die an den glänzenden Erfolgen des Jahres 1917 rühmvollen Anteil genommen, die in jäher und entsetzlicher Abwehr wie im unwiderstehlichen Angriff ihre Treue und Lichthigkeit bewährt haben; aber auch all den Kämpfern und Helfern hinter der Front in der Heimat, den Frauen und Kindern, die ihre Kraft freudig in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, gebührt mein Dank! In tiefer Wehmut trauere ich um die Besten meines Volkes, die ihr Leben und ihre Gesundheit dem Vaterlande geopfert haben. Wenn auch die Frucht zu reifen, wenn im Osten die Morgenröthe eines gerechten Friedens zu tagen beginnt — noch sind wir nicht am Ende. Ein harter, einiger Wille und das Bewußtsein unserer gerechten Sache wird uns, mit Gottes Hilfe auch fernerhin die Kraft geben, zu opfern, zu kämpfen und zu siegen, bis wir den Frieden, den wir brauchen, erzwingen haben. Meine innigsten Wünsche begleiten meine tapfere Armee und mein treues, standhaftes Volk in das neue und — Gott gebe es! — letzte Kriegsjahr.

München, 29. Dezember 1917.

Ludwig.

Der Abend

31. XII. 1917

164

Die Schulen Wiens, die noch militärisch besetzt sind.

Von den Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen stehen am Ende des Jahres 1917 noch immer 150 in militärischer Verwendung. Als Spitäler werden 51 Schulen verwendet, und zwar je 6 Schulen im 10. und 18. Bezirk, je 5 Schulen im 13. und 20. Bezirk, je 4 Schulen im 3., 5. und 9. Bezirk, je 3 Schulen im 2. und 14. Bezirk, je 2 Schulen im 1., 15., 16. und 17. Bezirk und je eine Schule im 12., 19. und 21. Bezirk.

21 städtische Schulen werden als Rekonvaleszentenheime verwendet, obwohl sie sich wahrlich für diesen Zweck weniger eignen als viele Landhäuser und Schlösser, die von der Requirierung verschont blieben. Von diesen 21 Schulen liegen 11 Schulen im 14., 3 Schulen im 15., je 2 Schulen im 5., 8. und 19. Bezirk und eine Schule im 2. Bezirk.

Als Kasernen werden noch immer 71 Schulen verwendet, und zwar 2 im 1., 8 im 2., 6 im 3., 2 im 4., je 4 im 5. und 6. Bezirk, je 2 im 7., 8. und 9. Bezirk, 8 im 10., 6 im 11., 3 im 12., 7 im 13., 4 im 16., je 2 im 17. und 19. Bezirk, 6 im 20. und 1 im 21. Bezirk.

Militärkanzleien sind in 6 Schulen untergebracht, und zwar 3 im 7., 2 im 6. und 1 im 15. Bezirk. Außerdem dient eine Schule des 12. Bezirkes als Lehrmitteldepot.

Von den 9 Schulen des 1. Bezirkes sind 5 militärisch besetzt, von den 37 Schulen der Leopoldstadt 11, von den 31 Schulen des 3. Bezirkes 10, von den 11 Schulen des 4. Bezirkes nur 2, von den 21 Schulen Margareten 10 Schulen, von den 14 Schulen des 6. Bezirkes 6 und von den 16 Schulen Mariahilfs 5 Schulen, von den 12 Josefstädter Schulen 4, von den 17 Schulen des 9. Bezirkes 6, von den 40 Schulen Favoritens 14 Schulen. Von den 12 Simmeringer Schulen ist genau die Hälfte militärisch besetzt. Von den 27 Schulen Reibtings sind nur 5, von den 32 Schulen Siebings sind 12, von den 26 Rudolfsheimer Schulen 14, von den 10 Schulen des 15. und von den 40 Schulen des 16. Bezirkes je 6, von den 27 Hernalscher Schulen 4, von den 22 Schulen des 18. Bezirkes 6, von den 15 Schulen Döbling 5, von den Brigittenauer Schulen 11 und von den 28 Floridsdorfer Schulen sind nur 2 militärisch besetzt.

Leider stehen auch noch nicht alle freigegebenen Schulen für den Unterrichtsbetrieb in Verwendung, da die Herstellungsarbeiten mit großen Schwierigkeiten verbunden sind. Bis zum Februar hofft man diese Arbeiten beenden zu können, so daß dann von den 473 Wiener Schulen doch etwa 200 regelmäßigen Unterrichtsbetrieb haben werden. Sind nämlich auch nur 150 Schulhäuser militärisch besetzt, so sind dadurch 300 Schulen in ihrem Unterrichtsbetrieb behindert, da daneben 150 Schulhäuser je 2 Schulen beherbergen müssen.

Die Musterung der Achtzehnjährigen.

Mit der heute veröffentlichten Einberufungskundmachung werden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe hiemit zu einer Musterung einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in dem obbezeichneten Jahre geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich: 1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standschützen); die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen; 2. die zum Landsturmbienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn, oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, bezw. Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt. Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 9. Jänner 1918 im Gemeindevorstande (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturm-Musterungskommissionen, die in der Zeit vom 14. bis 28. Jänner 1918 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren. Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rüchswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden. Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbiensteleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

Die Versammlungsfreiheit im Kohlenbergrevier.
In Wittowig wird in folgender Weise eine Zuschrift des Stellvertreters des Militärkommandanten in Krakau für das mährisch-schlesische Kohlenrevier bekanntgegeben:

Verbot der Teilnahme an politischen Versammlungen.

In das

L. L. Landsturm-Arbeiterbataillon Nr. 1 in Wittowig.

Mit K. M. - Erl. Abt. 10, Nr. 260760, vom 11. Dezember 1917 wurde neuerlich verfügt, daß die Teilnahme an politischen Versammlungen allen im aktiven Militär- oder Landsturmbdienst stehenden Personen ausnahmslos und ohne Unterschied, ob es sich um eine Arbeiterversammlung oder um eine von bürgerlichen Parteien einberufene Versammlung handelt, verboten ist und daß dieses Verbot auch für die beideten Beamten der militarisierten Betriebe gilt, gleichgültig, ob sie einer niederen oder höheren Beamtenkategorie angehören oder, nicht in Lohnbezug stehend, die Bezeichnung „Meister“ führen.

Diese Verfügung, insbesondere die beideten Beamten der militarisierten Betriebe betreffend, ist denselben sofort in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wittowig, den 22. Dezember 1917.

Neumann m. p., Generalmajor

L. L. Landsturm-Arbeiterbataillon Nr. 1:

v. Maculan m. p.

Wittowiger Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft in Wittowig:

Sonnenschein m. p.

Wer den Herrn Neumann berechtigt hat, diese „neuerliche Verfügung“ zu treffen, teilt er nicht mit; man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß sie ihm von den Wittowiger Herren eingegeben worden ist. Selbstverständlich handelt es sich nicht um die Teilnahme von Soldaten an Versammlungen, sondern von Arbeitern, und zwar jener Arbeiter, die man durch die (absolut gesetzwidrige) Militarisierung zu Landsturmern gemacht hat. Die Verfügung widerspricht den bestimmtesten Versicherungen des Ministers Homann; aber was vermag so ein Zivilminister, wenn es dem Herrn Neumann vom Militärkommando in Krakau anders beliebt?

3./I. 1918

170

197

Die Beförderung frontdienstuntauglicher Einjähriger. Der Minister für Landesverteidigung hat auf eine Anfrage im Abgeordnetenhaus schriftlich mitgeteilt, daß bezüglich Ernennung jener Einjährig-Freiwilligen (Kadettaspiranten), die als frontdienstuntauglich im Hinterlande eingeteilt sind, zu Reservefähnrichen nachstehende Verfügungen getroffen wurden: Auf Grund der Absolvierung einer Reserveoffizierschule (-Kurs) oder der Offiziersaspirantenschule können ohne eine vier- (sechs-) monatige Dienstleistung bei der Armee im Felde zu Fähnrichen ernannt werden: 1. die Aspiranten der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1882, wenn sie bei einer Gesamtdienstzeit von 12 Monaten durch 4 Monate im Ausbildungs- oder Bewachungsdienste (nicht im Kanzleidienste) auf Offiziersposten voll entsprochen haben; 2. die nicht im Ausbildungs- oder Bewachungsdienste stehenden Aspiranten der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1882, wenn sie bei einer Dienstzeit von 24 Monaten wenigstens 12 Monate auf einem Offiziersposten voll entsprochen haben; unter den gleichen Voraussetzungen die Aspiranten jüngerer Jahrgänge, wenn ihre dauernde Untauglichkeit zum Frontdienste im Wege der Superarbitrierung nachgewiesen ist. — Die unter 1. genannten Aspiranten werden von den Vorgesetzten in der Stabsoffiziers- (Generals-) Charge stehenden Kommandanten, jene unter 2. Genannten vom k. u. k. Kriegsministerium, bezw. vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung zu Fähnrichen ernannt. Die Ernennung dieser Fähnriche zu Leutnants im Verhältnisse außer Dienst ist in Aussicht genommen; es wird hiezu die kaiserliche Ermächtigung seitens des k. u. k. Kriegsministeriums eingeholt werden.

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen des Geburtsjahrganges 1900.

Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) des Geburtsjahrganges 1900 werden folgende Aufnahmszahlen festgesetzt:

1. Infanterie- und Jägertruppe, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen:

a) Für den freiwilligen Eintritt in jenes Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Aufnahmswerber heimatsberechtigt (gemeinbezugsfähig) ist, ist eine Aufnahmsbewilligung nicht erforderlich; hingegen können an im Ergänzungsbereich nicht heimatsberechtigten (gemeinbezugsfähigen) Aufnahmswerber per Regiment nur 12 Aufnahmsbewilligungen erteilt werden;

b) der Selbstjägerbataillon überhaupt nur 12

2. Kavallerie (Reitende Schützen): Per Ersatzschwabron (Ersatzabteilung der Reitenden Tiroler Kaiserschützen) beim gemeinsamen Heer und bei der Landwehr 8; bei der Ersatzabteilung der Reitenden Dalmatiner Schützen 4

3. Feld- und Gebirgsartillerie: Beim gemeinsamen Heer (bei der Landwehr) pro Ersatzbatterie 8 (10).

4. Festungsartillerie: Bei den Regimentern und Bataillonen pro Ersatzkompanie 4

5. Luftfahrtruppe: Bei dieser findet eine direkte Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) nicht statt.

6. Sappertruppe: Pro Ersatzbataillon 2. Beim Ersatzbataillon Kreuz kann die doppelte Anzahl aufgenommen werden. Zur Ersatzkompanie der Brückenbataillone können aufgenommen werden 8.

7. Telegraphen-Regiment (Ersatzbataillon): 50.

8. Eisenbahn-Regiment: Aufnahme sistiert.

9. Autotruppe: Aufnahme sistiert.

10. Traintruppe: Aufnahme sistiert.

11. Sanitätsgruppe: Aufnahme sistiert.

Bei der Kavallerie (Reitenden Schützen) und bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Bestimmung eines eigenen Pferdes nicht erforderlich. Für die Aufnahme zur Sappertruppe und zum Telegraphen-Regiment sind überdies die Bestimmungen des § 88: 5 der Wehrvorschriften erster Teil maßgebend. Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmsbewilligungen sind, mit dem Ansuchen um Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und freiwilligen Assentierung verbunden, von den Aufnahmsbewerbern — belegt nach § 89: 5 der Wehrvorschrift erster Teil, und zwar mit dem Eintrittsschein, dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, der väterlichen (vormundschaftlichen) Zustimmung und eventuell mit der Erklärung bezüglich Erhaltung auf eigene Kosten, ferner unter Anschluß des Original-Landsturmlitegimationsblattes — erst nach der Landsturmmusterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmsbewilligung berechtigten militärischen Stelle einzubringen.

Die Aufnahmsbewilligung erteilt: für die Infanterie-, Jäger-, Schützen-, Kaiserschützen-, Gebirgsschützen-Regimenter (Bataillone) der Kommandant des betreffenden Ersatzkörper;

für die Kavallerie, Feld- und Gebirgs- sowie Festungsartillerie und Sappertruppe das für den betreffenden Truppen-(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando; nur für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl; für das Telegraphen-Regiment sowie für die Brückenbataillone das Militärkommando Wien;

für die Reitenden Schützen (Reitenden Tiroler Kaiserschützen, Reitenden Dalmatiner Schützen) und für die 1. 1. Feldartillerie das für den betreffenden Truppen-(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe);

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 201: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien;

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 202: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz;

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 203: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck;

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 204: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber, deren Bitte berücksichtigt wurde, werden direkt an das für den Betreffenden zuständige Ergänzungsbereichskommando gesendet. Dieses wird wegen der freiwilligen Assentierung das Weitere veranlassen. Gleichzeitig wird der Bewerber vom Militärkommando, beziehungsweise Militärkommando (Landwehrgruppe), beziehungsweise

Ersatzbataillon(s)kommando mit dem Beifügen verständigt, daß er zum Einrückungstermin direkt zum Ersatzkörper jenes Truppenkörpers einzurücken hat, zu dem ihm die Aufnahme bewilligt wurde. Jene Bewerber, die bis zu ihrem Einrückungstermin einen Bescheid über ihr Gesuch nicht erhalten haben, werden unbedingte zu ihrem zuständigen Ergänzungsbereichskommando einzurücken. Jenen Bewerbern, deren Bitte nicht berücksichtigt werden konnte, werden ihre Gesuche von den Militärkommandos, beziehungsweise Militärkommandos (Landwehrgruppen) mit der Verständigung zurückgesendet, daß ihrer Bitte nicht willfahrt werden konnte.

Der Aufnahmswerber hat, falls er den freiwilligen Eintritt zum betreffenden Truppenkörper nicht mehr anstrebt, dies dem betreffenden Militärkommando (Ersatzkörper der Infanterie, Jäger, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen) sogleich zur Kenntnis zu bringen.

Als Einrückungstermin für die freiwillig Assentierten hat der allgemeine Einrückungstermin für die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 zu gelten. Die vor dem Zeitpunkt des allgemeinen Einrückungstermines mit einer Aufnahmsbewilligung Beteiligten haben zum Ersatzkörper jenes Truppenkörpers einzurücken, zu dem sie die Aufnahmsbewilligung erhalten haben. Die anderen Aufnahmswerber haben jedoch zu dem im Landsturmlitegimationsblatt angeführten Ergänzungsbereichskommando einzurücken und sind eventuell auf Grund nachträglich einlangender Aufnahmsbewilligungen zu den Truppenkörpern (Ersatzkörpern), für welche die Aufnahmsbewilligungen lauten, abzugeben.

Jene Aufnahmswerber, welche bis 15. Februar d. J. eine Aufnahmsbewilligung erhalten, können noch bis 28. Februar d. J. der freiwilligen Assentierung zu jenem Truppenkörper, zu dem ihnen die Aufnahme bewilligt wurde, unterzogen werden. Nach dem 28. Februar d. J. können derlei Wehrpflichtige nur mehr zu jenem Truppenkörper assentiert werden, zu dem sie auf Grund der truppenweisen Repartition als Landsturmpflichtige eingeteilt wurden. Den nach dem allgemeinen Einrückungstermine des Geburtsjahrganges 1900 der Nachmusterung unterzogenen oder den im Auslande gemusterten Bewerbern können bei der Infanterie und Jägertruppe, Schützen (Kaiserschützen, Gebirgsschützen) unter den im vorstehenden genannten Bedingungen auch noch acht Tage nach dem für sie besonders festgesetzten Einrückungstermin Aufnahmsbewilligungen erteilt werden. Ihre freiwillige Assentierung zum gewählten Truppenkörper ist noch drei Wochen nach diesem Einrückungstermin zulässig. Gesuche um Aufnahme zur Kavallerie (Reitenden Schützen), Feld- und Gebirgsartillerie, Festungsartillerie, Sappertruppe und zum Telegraphen-Regiment sind spätestens acht Tage nach dem besonderen Einrückungstermin an die Militärkommandos Wien, beziehungsweise Budapest zu leiten.

Die Trennung der Armee.**Bisher keine Entscheidung.**

Wien, 5. Januar.

Der ungarische Ministerpräsident reist heute nach Berlin, und schon daraus kann geschlossen werden, daß die

Armeefrage noch nicht vor der Entscheidung steht. Es handelt sich um eine der schwierigsten Angelegenheiten nicht bloß für die Einrichtungen der Armee, sondern auch für deren Verwaltung und Versorgung, alles müßte umgeformt werden. Nach der Trennung hätten wir in der Monarchie statt einer Kriegsverwaltung zwei. Alles müßte getrennt beschafft und getrennt bezahlt werden. Eine gemeinsame Kriegsverwaltung und Trennung der Armee sind Begriffe, die sich gegenseitig ausschließen. Auch die Quote würde zum größten Teile verschwinden. Die Frage der Kommando- und Dienstsprache würde in diesem Falle für das ungarische Heer in Budapest auch für die nichtungarischen Truppen bestimmt werden. Das sind Angelegenheiten von so unermesslicher Tragweite und von solchen Rückwirkungen auf die Zukunft, daß die Entscheidung mitten im Kriege nicht getroffen werden kann, ohne sich vorher über die politische Ordnung in beiden Staaten der Monarchie und in allen Zusammenhängen klar zu werden. Das bloße Herausreißen eines einzigen Gegenstandes, der mit der gesamten inneren Politik so eng verbunden ist und nicht für sich allein beurteilt werden kann, wäre gegen den obersten politischen Grundsatz, daß bei jedem Anfang auch das Ende geprüft werden müsse.

Wehrreformprojekte.

Wien, am 4. Jänner.

In der Presse ist seit einigen Tagen viel die Rede von militärischen Zugeständnissen, die von der ungarischen Regierung angestrebt werden, dahin zielend, jenen Teil des k. u. k. Heeres, der sich aus den Ländern der Stefanskronen ergänzt, von dem österreichischen Komplex des Heeres abzugrenzen. Amtliche Mitteilungen darüber, in welchem Rahmen sich die etwa erwogenen Reorganisationspläne bewegen, sind bisher nicht erfolgt. Nach den Meldungen handle es sich hierbei im wesentlichen um die Frage der Einführung der magyarischen Dienst- und Kommandosprache in den Truppen ungarischer Staatsangehörigkeit, um Auflassung der Gemeinsamkeit des bisherigen Kriegsministeriums, zugleich auch um Verschmelzung der ungarischen Heereskörper mit der Honved. Die operative Einheitlichkeit der künftig getrennt zu verwaltenden Wehrkräfte der beiden Staaten unserer Monarchie soll durch einen auch weiterhin gemeinsamen Generalstab sowie durch ein — neu zu errichtendes — k. u. k. Oberkommando gewahrt bleiben.

Dieses Reformprojekt, wie es in der Presse dargestellt und auf Grund der vorstizierten Darstellung auch erörtert wird, erinnert an einen Artikel des Wiener Universitätsprofessors Dr. Kelsen, der Ende August des abgelaufenen Jahres in der vom k. u. k. Majorauditor Dr. Schager herausgegebenen „Zeitschrift für Militärrecht“ erschien und in interessierten Kreise ziemliches Aufsehen erregte. In diesem Artikel gibt Kelsen eine Anregung zu einer umfassenden Reform unserer Wehrmacht, welche Anregung jetzt durch die zur Sprache gebrachten Absichten der ungarischen Regierung erst eigentlich eine Aktualität erlangt. Es erscheint berechtigt, mit ihrem Inhalt auch die größere Öffentlichkeit vertraut zu machen.

Professor Kelsen schlägt die Abschaffung der wehrgesetzlich bemessenen Rekrutenkontingente vor, so zwar, daß in Einkunft die Kategorie der Erfahrungserwisten zu verschwinden und alle Wehrfähigen die gleiche Präsenzdienstpflicht abzuleisten hätten; dagegen könne letztere abgekürzt werden, wobei sich Dr. Kelsen in diesem Programmpunkt auf die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges stützt, von denen der Verfasser meint, daß sie die Entbehrlichkeit einer mehrjährigen präsenten Schulung dargetan haben.

Des weiteren ist Kelsen der Ansicht, daß es von Vorteil wäre, die Kommandogewalt über das Heer von der Militärverwaltung zu trennen. Die Durchführung dieses Grundsatzes denkt sich Kelsen in der Art, daß das für die Dauer des Krieges errichtete „Oberkommando“ auch nach dem Kriege mit unmittelbarer Unterstellung unter den Allerhöchsten Oberbefehl beizubehalten wäre. Hierdurch könnte der Wirkungskreis der obersten militärischen Verwaltungsstelle eingeschränkt werden, da eine Reihe von Agenden in die Verfügungsbefugnisse des Oberkommandos übergehen würden.

Es unterläge hienach keinem Anstande, die bloße Verwaltung des Heeres zu dezentralisieren, sie auf die beiden Staaten aufzuteilen und sie damit auch den Besetzungen Oesterreichs, bezw. Ungarns direkt verantwortlich zu machen. Dies wäre gleichbedeutend mit einem Wegfall des gemeinsamen Kriegsministeriums und eine Vereinigung der Verwaltungssagenden für die erste Linie (Heer) und für die heutige zweite Linie (Landwehr, Honved) in die Kompetenz je einer einzigen Behörde. Es entstünde auf diese Weise ein einheitliches militärisches Ministerium für Oesterreich, und ebenso auch in Ungarn. Damit wäre eine gewisse Selbständigkeit der ungarischen Wehrmachtgruppe, zugleich auch eine Vereinfachung unserer Gesamtmilitärorganisation erreicht und letztere besser als heute geordnet. Die Scheidung zwischen Heer und Landwehr könnte nach Kelsens Meinung infolge der Zusammenfassung ihrer Verwaltung sowohl in Oesterreich, wie in Ungarn unter einem entfallen und in jedem der beiden Staaten das Militär ein einheitliches Ganzes bilden, was um so wünschenswerter wäre, als die heutige Sonderung der Landwehren vom Heere ihrer einst zugrunde gelegenen gesetzlichen Idee ohnehin nicht mehr entspricht. Kelsen findet, daß die

Verwirklichung seines Vorschlages auch den Weg zu einer befriedigenden Lösung der Sprachenfrage in der Armee gangbar machen würde.

Wie schon aus dieser kurzen Wiedergabe des Inhalts der Vorschläge Kelsens erhellt, weisen sie mit dem, was über das Projekt Dr. Wekerles verlautet, insbesondere in ihrem zweiten Teile, viele Ähnlichkeit auf.

Bei der Beurteilung der Ideen Kelsens ist es zunächst nötig, sich gegenwärtig zu halten, daß der Weltkrieg noch nicht zu Ende und mithin auch die aus ihm zu ziehenden Lehren noch nicht abgeschlossen sind. Zweifellos ist, daß die in diesem in jeder Hinsicht gigantischen Feldzuge gewonnenen Erfahrungen nach seinem Abschlusse alle Staaten nötigen werden, die entsprechenden, sehr unwälzenden Folgerungen daraus für den künftigen Bestand ihrer Wehrkraft zu schöpfen und ihnen nach bestem Vermögen praktisch Rechnung zu tragen. Es ist gewiß auch richtig, daß jede Kriegsführung schon seit Beginn der gewaltigen Geschehnisse, deren Zeugen wir seit vier Jahren sind, die Entwicklung voller rigoroser Aufmerksamkeit verfolgt und künftige Änderungen der heute überholten Wehreinrichtungen, wie sie vor Ausbruch der noch tobenden Feindseligkeiten in Geltung waren, sowohl in Bezug auf Organisation, als auch auf Ausbildung der Streitkräfte, immer neu in Erwägung zieht. Dies vollzieht sich nach Art eines allmählichen Aufbaues des für die Zeit nach dem Kriege in Aussicht zu nehmenden Reformprogramms. Schon im Verlaufe der kriegerischen Operationen mußte allerdings unendlich vieles umgestaltet und neugeschaffen werden, aber dies geschah nur im Maße der sich ergebenden, jeweiligen Notwendigkeit und stets in der Voraussicht, daß alles in Augenblick Angewandte wieder weiteren Veränderungen unterworfen sein wird. Es würde in diesem Sinne demnach nicht ganz unbedenklich erscheinen, schon heute, ohne die Kenntnis, was die nächste Zukunft noch bringt, sich auf Neuerungen, die nach dem Kriege Platz greifen sollen, festzulegen.

Eine möglichst einheitliche und zugleich möglichst kriegsgemäße Ausbildung der Wehrkräfte wird nach dem Kriege von jedem Staate begreiflicherweise herbeizuführen angestrebt werden, aber sich von den Erfordernissen, wie dies im einzelnen zu geheißen haben wird, schon heute — vorzeitig — ein deutliches Bild zu machen, dürfte wohl schwer fallen. Noch ist alles im beständigen Flusse.

Die Anregungen Kelsens haben, dies läßt sich nicht leugnen, manches auf den ersten Blick für sich. Daß eine Einverleibung der Landwehr in das Heer militärisch erwünscht wäre, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Ein anderes ist es, unter welchen staatsrechtlichen Voraussetzungen diese Verschmelzung geschieht.

Die Schaffung eines ständigen, den Volksvertretungen nicht verantwortlichen Oberkommandos stößt auf verfassungstechnische Schwierigkeiten, es sei denn, daß diese Frage in der Art geregelt würde, daß die Verantwortung für die Tätigkeit dieser gemeinsamen Stelle in jedem der beiden Staaten dem betreffenden Kriegsminister obliegt, welche Lösung jedoch dahin führen könnte, daß in einem besonderen Falle eine Amtshandlung des Oberkommandos von einer der beider staatlichen Volksvertretungen gutgeheißen, von der anderen jedoch mißbilligt wird.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um darzutun, daß alle auftauchenden Reformprojekte, ehe ihnen ernstlich nähergetreten werden kann, einer sehr reiflichen Prüfung von Seite aller hiezu berufenen Faktoren bedürfen.

V. H—r.

Begünstigungen der Mittelschüler bei der Musterung.

Der Unterrichtsminister hat in einem an alle Landeserschulbehörden ergangenen Erlasse angeordnet, daß auf die Schüler des im Januar zur Musterung kommenden landsturmpflichtigen Geburtsjahrganges 1900 an den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, kommerziellen und nautischen Schulen alle zugunsten der landsturmpflichtigen Schüler früher erlassenen Ausnahmsbestimmungen in Anwendung zu kommen haben. Die bei der Musterung geeignet befundenen Schüler werden daher vor ihrer Einrückung das Jahreszeugnis über ihre Klasse erhalten und die Schüler der letzten Klasse werden zur vorzeitigen Ablegung der Reifeprüfung mit den schon bisher genehmigten Erleichterungen zugelassen werden. Schüler, die behufs Erlangung des endgültigen Einjährig-Freiwilligen-Rechtes die Ergänzungsprüfung ablegen wollen, können schon vorher zur Vorbereitung von dem Unterrichte in ihrer Klasse beurlaubt werden.

Freiwilliger Eintritt der Achtzehnjährigen ohne Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen in das gemeinsame Heer.

Anlässlich der Musterung des Geburtsjahrganges 1900 wird Angehörigen dieses Geburtsjahrganges, die derzeit der Musterung unterzogen werden und nicht den Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht haben, der freiwillige Eintritt zu den Truppenkörpern der Kavallerie, der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann zu den Pionier- und Sappeurbataillonen mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Präsenz- und siebenjährigen Reservendienst, sowie der freiwillige Eintritt in die Kriegsmarine mit der Verpflichtung zu einem vierjährigen Präsenz-, fünfjährigen Reserve- und dreijährigen Seewehrdienst in beschränkter Zahl und unter bestimmten Modalitäten bewilligt werden. Es werden nur Bewerber zugelassen, die weder Anspruch auf das unbedingte, noch einen solchen auf das bedingte Einjährig-Freiwilligen-Recht besitzen. Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermine des Geburtsjahrganges 1900 un-

mittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nur für die Aufnahme in die Kriegsmarine wird der Termin für den freiwilligen Eintritt in die Kriegsmarine bis zum 28. Februar verlängert.

Die 50- und 51jährigen Landstürmer.**Ansuchen um Versetzung in den Wohnort oder in dessen Nähe.**

Ein Erlaß der zehnten Abteilung des Kriegsministeriums Nr. 254 bis 362 vom 15. November besagt:

„Bitten einzelner Personen der Geburtsjahrgänge 1867 und 1868 um Transferierung in oder in die Nähe jenes Aufenthaltsortes, in dem sie vor ihrer Einrückung dauernd ansässig waren oder ihren Zivilberuf ausgeübt haben, sind unter Anschluß sämtlicher für die Beurteilung der Ansuchen nötigen Belege und entsprechend begutachtet anher vorzulegen.“

Dies gilt auch für jene Fälle, in denen sich der betreffende Aufenthaltsort innerhalb des Armeebereiches befindet.“

Es ist daher gestattet, daß die in den Jahren 1867 und 1868 geborenen Landsturmänner bei ihrem Kommandanten (beim Rapport) die Bitte stellen, sie zu Dienstleistungen an den Ort zu versetzen, in dem sie vor ihrer Einrückung gelebt haben. Der Kommandant muß diese Bitte dem Kriegsministerium vorlegen.

(Kriegswirtschaftsbeamte.) Mit kaiserlicher Entschliessung wurden Bestimmungen für die Kriegsstandesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten genehmigt: Die Standesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten wird auf Kriegsdauer aufgestellt. Nach Kriegsende können diese Beamten um Belassung in ihrer in dieser Standesgruppe bekleideten Charge bei Uebersehung in das Verhältnis außer Dienst oder der Evidenz bitten. Von den im kriegswirtschaftlichen Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen können über eigene Bitte in die Standesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten überseht werden: 1. Personen, die infolge dauernder Gebrechen, Enthebung u. nicht im aktiven Militärdienst oder infolge ihres Alters überhaupt in keinem Wehrpflichtverhältnis stehen. 2. Frontdienstuntaugliche, in aktiver Militärdienstleistung stehende Personen, die keine Offiziers- oder Militärbeamtencharge bekleiden. 3. In vereinzelt Ausnahmefällen frontdienstuntaugliche Offiziere (Militärbeamte), die nicht Berufsoffiziere (Berufsmilitärbeamte) sind. Präsenzdienstpflichtige und dem militärischen Berufsstand angehörige Personen (sowohl Sagisten wie Mannschaftspersonen), dann Personen, welche ihrer Stellungspflicht noch nicht oder noch nicht vollständig Genüge geleistet haben, kommen für eine Uebersehung in diese Standesgruppe nicht in Betracht. Die Kriegswirtschaftsbeamten sind Militärbeamte mit folgenden Chargengraden: Kriegswirtschaftsassistent erste Rangklasse, Kriegswirtschaftskommissär zehnte Rangklasse, Kriegswirtschafts-Oberkommissär neunte Rangklasse, Kriegswirtschaftsrat achte Rangklasse, Kriegswirtschafts-Oberrat zweiter Klasse siebente Rangklasse, Kriegswirtschafts-Oberrat erster Klasse sechste Rangklasse, Kriegswirtschafts-Generalrat fünfte Rangklasse. In ganz besonderen Ausnahmefällen können Kriegswirtschafts-Generalräte ad personam in die vierte Rangklasse eingereiht werden. Die Kriegswirtschafts-Generalräte, Kriegswirtschafts-Oberräte und Kriegswirtschaftsräte werden von Sr. Majestät ernannt; die Ernennung in die übrigen Chargen geschieht durch das Kriegsministerium. Die Standesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten rangiert hinter den land- und forstwirtschaftlichen Beamten der Heeresverwaltung. Personen der I. I. Landwehr (des I. I. Landsturmes) und der I. u. Honweh (des I. u. Landsturmes) werden mit der Ernennung zum I. u. I. Heere überseht. Die Kriegswirtschaftsbeamten sind nach ihrer Ernennung zu beides. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Militärbeamten und unterliegen der Disziplinarvorschrift für diese. In die Standesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten übersehte Offiziere bleiben Offiziere der Reserve, des Landsturmes u., doch kommt dies in der Beamtenuniform nicht zum Ausdruck. Jede Charge der Kriegswirtschaftsbeamten kann entweder tatsächlich oder als Titel und Charakter verliehen werden. Auch können einzelne Personen — ähnlich Konsillarärzten — zu Konsillarbeamten ernannt werden. Diese erhalten nur über Bitte Gehühren. Auf Versorgungsgehühren haben Kriegswirtschaftsbeamte und deren Hinterbliebene unter den gleichen Voraussetzungen und nach denselben Ausmaßen Anspruch wie Militärpersonen und deren Hinterbliebene. Eine regelmäßige Beförderung in dieser Standesgruppe findet nicht statt. Auf Grund besonderer Leistungen können ausnahmsweise Beförderungsanträge gestellt werden. Die Uniform ist jene der Militärbeamten mit grasgrünen Samtaufschlägen, silbernen Rosetten, Beamtenbegen und Beamtenportepoe. Die Kriegswirtschaftsbeamten können auch im Hinterlande nicht verhalten werden, andere als zur Selbstjustierung gehörige Bekleidungsgegenstände zu beschaffen. Die Angelegenheiten der Standesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten fallen in den Wirkungsbereich der Abteilung 10/Kw.

Die Angelegenheiten der Standesgruppe der Kriegswirtschaftsbeamten fallen in den Wirkungsbereich der Abteilung 10/Kw.

Die Nachbehandlung und Schulung invalider Militärpersonen.

Die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken oder verwundeten Militärpersonen erfolgte bekanntlich bisher nach den Bestimmungen der kais. Verordn. vom 29. August 1915. Der Gesundheitsausschuß unterbreitet nun einen Bericht, der auch eine Gesetzesregelung in Aussicht nimmt, der in seinen Bestimmungen weiter geht, als die bisher geltende Verordnung. Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes sind:

Der bewaffneten Macht angehörige Personen einschließlich der auf Grund des Kriegsverursachungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen haben, wenn sie während des Krieges infolge ihrer dienstlichen Verwendung verwundet oder sonst in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und dadurch an ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit Einbuße erlitten haben, Anspruch darauf, daß ihnen die Vererrückung mit oder ohne Inanspruchnahme der von der österreichischen Regierung zu diesem Zwecke jemals geschaffenen oder sonst zur Verfügung gebrachten Einrichtungen nach Möglichkeit durch Heilbehandlung, Schulung und Übung die Eignung zu ihrem früheren oder, wenn dies nicht möglich, zu einem anderen nach Möglichkeit verwandten Berufe wieder verschafft wird. Die bezeichneten Personen haben auch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst Anspruch an den Staat auf weitere geeignete Heilbehandlung an ihren Kriegsschäden und auf berufliche Schulung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, einen anderen nach Möglichkeit verwandten Beruf. Alle Eingaben und Schriften zur Durchführung der bezeichneten Ansprüche sowie in der Verwaltung der erwähnten Einrichtungen sind Koppel- und gebührenfrei. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Das Oberkommando an das schippende Berlin.

Das Oberkommando in den Marken teilt mit: Mit freudiger Anerkennung kann festgestellt werden, daß es bei der bewährten Tatkraft der gesamten Bürgerschaft Groß-Berlins gelungen ist, binnen weniger Stunden des ungewöhnlich großen Schneefalles der letzten Tage Herr zu werden. In allen Straßen ist bereits freie Bahn geschaffen, und in vollem Umfange hat heute der Verkehr wieder aufgenommen werden können. Als ein Nachteil für ihn ist nur die Glätte verblieben, die Frost und Schneereise verursachen. Eine Verpflichtung zum Streuen auf den Fahrdämmen ist in den Bekanntmachungen des Oberkommandos nicht ausgesprochen. Da es jedoch auf der Hand liegt, daß bei der Größe des jetzigen Schneefalles die Stadtgemeinde das Streuen der Fahrdämme nicht überall schnell genug durchführen kann, so wird auch hier die Selbsthilfe der Bürgerschaft eingreifen müssen, um den Verkehr in den Straßen auch von diesem Hindernis zu befreien. Wer zum Streuen des Fahrdammes vor seinem Hause mithilft, erleichtert den Weg für Menschen und Fuhrwerk und nützt dadurch der Gesamtheit und jedem einzelnen!

Eine militärische Bedarfsprüfungsstelle für Kleider.

Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnis entsprechend und aus Gründen der einheitlichen Behandlung von Militärpersonen hat das Volksheldensamt der Statthalterei eine eigene militärische Bedarfsprüfungsstelle im Einvernehmen mit dem Wiener Platzkommando errichtet. Sie hat die Ausfertigung von Bedarfsbescheinigungen zu besorgen für alle Offiziere, Fähnriche und Gleichgestellten, für alle Mannschafspersonen, hinsichtlich der Uniformstücke und der Schuhe, und für alle jene Mannschaften, die in Wien kaserniert sind oder sich auf der Durchreise befinden, hinsichtlich aller bedarfsscheinpflichtigen Waren. Diese Stelle, die voraussichtlich am 15. d. ihre Tätigkeit aufnehmen wird, führt die Bezeichnung: Bedarfsprüfungsstelle Nr. 1 M und amtiert 1. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 24.

(Die Hauptstadt und die Frage des ungarischen Heeres.) Hofrat May Márkus richtete an den Präsidenten des Sechshunddreißiger-Bezirksausschusses Franz Springer folgendes Schreiben: Lieber Freund! In der jüngsten Sitzung des Bezirksausschusses meldete Mitglied Alexander Petö, daß das Ausschußmitglied Ernst Brödy in Angelegenheit des ungarischen Heeres einen Antrag unterbreiten wollte, doch an der Sitzung nicht teilnehmen konnte. Infolgedessen brachte Dr. Petö den Inhalt des Antrages dem Ausschuß zur Kenntnis. Obwohl ein konkreter Antrag nicht vorlag, entwickelte sich eine Debatte, an der mehrere Mitglieder teilnahmen. Da aber die Debatte gerade infolge der Ermangelung eines konkreten Antrages mit einem Beschluß nicht hätte enden können, stellte ich kurz den Antrag, daß diese Frage schon in Anbetracht ihrer Bedeutung, wie auch zu dem Zwecke, daß jedes Mitglied des Ausschusses, das es für seine Pflicht hält, sich für diese hochbedeutende Frage zu interessieren, bei der Debatte und der Beschlußfassung anwesend sein könne, auf die Tagesordnung einer besonderen, nur zu diesem Zwecke einzuberufenden Versammlung gestellt werde. Dieser mein Antrag wurde von allen Anwesenden gebilligt und auch zum Beschluß erhoben. Ich richte nun an Dich, als den Präsidenten dieses Ausschusses, das Ansuchen, daß diese hoffentlich für die nächste Zeit einzuberufende Versammlung nicht vertraulich sei, sondern daß auch die Vertreter der Presse geladen werden. Ich wünsche die Öffentlichkeit nicht nur infolge der Wichtigkeit des Gegenstandes und weil ich glaube, daß bei der Erörterung dieser Frage niemand etwas zu verheimlichen habe, sondern auch deshalb, damit einem anderen Mitglied, das vielleicht dadurch schwerer betroffen würde als ich, nicht dasselbe zugefügt werde, was man mir in Verbindung mit der jüngsten vertraulichen Sitzung und meiner hier authentisch wiedergegebenen Bemerkungen zugefügt hat; man beschuldigte mich nämlich auf Grund mittelbarer, jeder Authentizität entbehrenden und falschen Informationen in gewissenloser Weise damit, daß ich die Frage des ungarischen Heeres unter den Tisch fallen lassen wollte und daß dieses mein Vorgehen gewissenlos und unpatriotisch gewesen sei. Mit freundschaftlichem Gruß May Márkus.

19. I. 1918

167

(Die Armee benötigt keine Kirchen-
glöden mehr.) Wie Magyar Kurir erfährt, verfügt die
Armee schon über so große Metallvorräte, daß die weitere Re-
quisierung von Bestandteilen kirchlicher Bauten und von
Glöden einstweilen nicht nötig erscheint.

**Die gesetzlichen Bestimmungen über die
Militarisierung der Betriebe.**

Nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen, haben Zivilpersonen, die bei einer Mobilisierung zu irgendeiner Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinalgewalt.

Die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen sind nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiterzuführen oder aber samt Personal zum Gebrauche zu überlassen. Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage usw. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können, sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt.

Begünstigungen für Wehrpflichtige

Anlässlich der im Zuge befindlichen Musterung des Geburtsjahrganges 1900 wurden für die diesem Jahrgange angehörigen Wehrpflichtigen, welche im gegenwärtigen Stadium ihrer Studien den vollen wehrgesetzlichen Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht noch nicht erlangt haben, nachstehende Begünstigungen verfügt:

Bedingte Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes.

Diesen Wehrpflichtigen kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bedingt zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie im Schuljahre 1917/18 zumindest in jenem Jahrgange eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder einer der gleichgestellten Lehranstalten stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Mit dem bedingten Einjährig-Freiwilligenrechte können demnach hieteil werden: Schüler der sechsten Klasse eines vorbezeichneten Gymnasiums, einer solchen Oberrealschule oder Schüler des zweiten Jahrganges der gleichgestellten Lehranstalten, endlich Schüler des zweiten Jahrganges einer Lehrerbildungsanstalt. Der Studienerfolg hat hierbei nicht maßgebend zu sein. Jene Bewerber, welche die Aufnahme als Einjährig-Freiwillige (Einjährig-Freiwilligenaspiranten) zum ergänzungszuständigen Infanterie-Regiment, Tiroler Kaiserjäger-Regiment (Schützen, Gebirgsschützen-Regiment, Kaiserschützen-Regiment) anstreben, haben ihre Gesuche beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen, während bezüglich der Bewerber, welche die Aufnahme zu Spezialwaffen, bezw. anderen Truppenkörpern anstreben, die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

Die Gesuche solcher um Erteilung der Aufnahmebestimmungen sind, mit dem Ansuchen um bedingte Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung verbunden, direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmebewilligung berechtigten militärischen Stelle einzubringen.

Die Aufnahmebewilligung erteilt:

für die Infanterie-, Jäger-, Schützen-, Kaiserschützen- u. Gebirgsschützen-Regimenter (Bataillone) der Kommandant des betreffenden Ersatzkörpers; für die Kavallerie, Feld- und Gebirgs- sowie Festungsartillerie und die Sappeurtruppen das für den betreffenden Truppen(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando; nur für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 8 das Militärkommando Brzemyśl; für das Telegraphen-Regiment sowie für die Brückenbataillone das Militärkommando Wien; für die Reitenden Schützen (Reitenden Tiroler Kaiserschützen, Reitenden Dalmatiner Schützen) und für die Feldartillerie das für den betreffenden Truppen(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe); für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 201 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien; für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 202 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz; für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 203 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck; für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 204 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Brzemyśl.

Jene Bewerber, die bis zu ihrem Einrückungstermin einen Bescheid über ihr Gesuch nicht erhalten, haben unbedingt zu dem im Landsturmlitigationsblatt angeführten Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1900, die im Schuljahre 1917/18 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligenrecht gleichgehaltenen Lehranstalten besuchen, dürfen während des Landsturmbienstes mit der Waffe die für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifen tragen. Sie werden ausschließlich nur zur Infanterie- und Jägertruppe eingeteilt und der Ausbildung zum Offizier nicht unterzogen, sondern lediglich zu Unteroffizieren geschult und sodann ins Feld abgeordnet. In allen sonstigen Belangen werden diese Personen den zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen gleichgehalten.

Vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

Die „vorzeitige“ Zulassung zur Ergänzungsprüfung wird den bei der Musterung zum Landsturmbienst mit der Waffe geeignet erkannten Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 bewilligt, sofern sie im Schuljahre 1917/18 jenen Jahrgang einer der im § 21: 1, dritter Absatz, W. G. bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchen, dessen Ausbildung die „normale“ Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet.

Die Gesuche um Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind bei dem Militärkommando, in dessen Bereich der Bewerber seinen ständigen Aufenthalt hat, einzubringen.

Die Ermittlung vermiffter Krieger.

Organisation Gemeinde Wien.

In der unvorhergesehenen langen Dauer des Krieges ist die Zahl der Vermifften außerordentlich angewachsen, doch kann nach den gemachten Erfahrungen mit Bestimmtheit angenommen werden, daß ein großer Teil der Vermifften auf Namensverfchreibungen, mangelhafte Angaben von Personalnoten, auf das Ausbleiben von Meldungen aus der Kriegsgefangenschaft, auf verftümmelte Sterberegister aus feindlichen Ländern zurückzuführen ist. Um in dieser Hinsicht etwa bestehende irrige Aufzeichnungen richtigstellen zu können, werden die Bewohner Wiens zur Ausfüllung von Anmeldekarten, welche bei den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen erfolgen wird, aufgerufen.

Anzumelden sind: 1. Vermifste; als solche sind anzusehen Angehörige der gesamten bewaffneten Macht (Gemeinsames Heer, Landwehr, Landsturm, Marine, Seeheer) einschließlich der zur Kriegsdienstleistung Herangezogenen, über welche seit 1. Oktober 1917 ihren Angehörigen kein Lebenszeichen zugekommen ist. 2. Alle Kriegsgefangenen, auch dann, wenn deren Aufenthaltsort den Angehörigen bekannt ist. 3. Die in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen, Gefallene oder in Spitälern Verstorbenen, von deren Tod die Angehörigen durch Militärbehörde oder Zivilbehörde oder durch das Auskunftsbureau des „Roten Kreuzes“ verständig wurden, dürfen nicht angemeldet werden.

Zur Anmeldung berufen sind nur diejenigen Haushaltungsvorstände, zu deren Haushaltung der Vermifste, Kriegsgefangene oder in Kriegsgefangenschaft Verstorbene als Familienangehöriger oder sonstiger Haushaltungsgenosse gehört. Es ist also, um Irrtümer und Doppelzählungen zu vermeiden, nur derjenige berufen, einen Vermifsten anzumelden, in dessen Haushalt der Angemeldete im Falle des Zurückkehrens eintreten würde. Zur Brot- und Mehlkommission sind mitzubringen nebst der Brotbezugskarte oder dem polizeilichen Meldezettel des Anmelders, an dessen Stelle auch ein durch die Papiere legitimierter Vertreter oder eine Vertreterin die Anmeldung erstatten kann, Dokumente, aus denen die richtige Schreibweise des Namens, des Anzumeldenden genau entnommen werden kann, da der größte Wert darauf gelegt wird, daß der Name ganz richtig geschrieben wird. Weiters sind allfällige Schreiben von ihm selbst, von der Militärbehörde, Zivilbehörde oder Kameraden mitzubringen. Anzugeben sind: Geburtsort, Geburtsjahr, Zuständigkeitsort, Affentjahr, Truppentkörper, Charge, ferner der letzte Wohnort des Angemeldeten zur Zeit der Einrückung, auf welchem Kriegsschauplatz er zuletzt gewesen ist, was von seinem Aufenthalt bekannt ist, wann und wo er zuletzt schrieb.

Die Anmeldungen finden bei den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen statt, und zwar für Anmelder mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens A—H am 24. d., I—Q am 25. d., R—Z am 26. d. in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Neue Durchführungs- bestimmungen zum Kriegs- dienstleistungsgesetz.

Durch eine morgen zur Veröffentlichung kommende Verordnung des Kriegsministeriums werden neue Durchführungsbestimmungen zum Kriegsdienstleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912 erlassen. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen ist die Feststellung der Vergütung oder des Schadenersatzes im allgemeinen nun in die Hand von gleichartig zusammengesetzten Kommissionen gelegt. Ausnahmen von der kommissionellen Feststellung sind dort vorgesehen, wo die Geringsfügigkeit der Leistung ein vereinfachtes Verfahren zuläßt, wie bei Inanspruchnahme von Futter und ausnahmsweise auch bei Kriegshilfsmitteln. Eine besonders im Interesse der raschen Durchführung kommissioneller Feststellungen gelegene Maßnahme ist die Vorschrift, daß bei Feststellungen von größerem territorialen Umfange an Stelle der bezirksweise konstituierten ambulante Kommissionen treten, was für die Austragung der Ansprüche aus der Benützung von Immobilien von wesentlich praktischer Bedeutung sein wird. Während nach den bisherigen Verfügungen ein Kommissionsmitglied, das für den Entfall einer Vergütung stimmen zu müssen glaubte, jedoch überstimmt wurde, bei der Abstimmung über die Höhe der Vergütung durch folgerichtige Bewertung der Leistung mit Null den Durchschnitt der Schätzungen der übrigen Mitglieder stark herabzudrücken vermochte, verpflichtet die neue Durchführungsbestimmung das überstimmt Mitglied in solchen Fällen unter Festhaltung des Beschlusses, daß eine Vergütung zu leisten ist, für einen angemessenen Betrag zu stimmen. Wichtig ist ferner, daß die Feststellung des nach den Grundsätzen des Kriegsdienstleistungsgesetzes bei Bemessung zuder Vergütung und des Schaden-

ersatzes zugrunde legenden „gem einen Wertes“ nunmehr nach dem Nutzen zu erfolgen hat den der Gegenstand im Zeitpunkte der Inanspruchnahme gewöhnlich und allgemein gewährte Die Entlohnung der zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen erfährt eine Erhöhung. Den Besteller von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden und außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen gebührt von dem Zeitpunkt ab eine Vergütung, in dem er nachzuweisen in der Lage ist, daß ihm die neuerliche Benützung des Gebäudes, bezw. Inbetriebsetzung der Anlage, abgesehen von deren Inanspruchnahme, zweifellos möglich und von seinem Standpunkte wirtschaftlich geboten wäre. Eine wesentliche Erleichterung für den Besteller bedeutet die Bestimmung, daß bei der Einquartierung die durch die außergewöhnliche Abnützung verursachten Kosten der Instandhaltung, bezw. die Kosten der Instandsetzung von der Militärverwaltung getragen werden, so insbesondere die Kosten der Adaptierung und Readaptierung und Desinfektion, ferner jene der Beheizung und Beleuchtung, soweit sie über das normale Maß des Einquartierungsgesetzes hinausgehen.

Weitere Bestimmungen verfolgen den Zweck, die Erlangung der den Bezugsberechtigten gebührenden Vergütungs- und Entschädigungsbeträge zu erleichtern, indem die auch nicht an zuständiger Stelle eingereichten Bescheinigungen im Armeebereiche von jeder Militärbehörde behufs Weiterleitung an die zuständige Stelle übernommen werden und die Auszahlung, sofern sie nicht an den persönlich erschienenen Besteller direkt erfolgt, in der Regel im Wege der Postsparkasse an den Bezugsberechtigten zu erfolgen hat.

**Erklärungen des Landesverteidigungsministers
im Budgetauschuß.**

**Die Frage der Beurlaubung der Jahrgänge
1867 und 1868.**

In der heutigen Sitzung des Wehrausschusses teilte Minister für Landesverteidigung FML. v. Czapp auf die Anfragen wegen Beurlaubung der im Jahre 1867 Geborenen mit, daß ein gesetzliches Recht auf eine solche Beurlaubung keineswegs bestehe, da die Landsturmpflicht im Kriege nicht erlischt und auch die in den Jahren 1865 und 1866 Geborenen lediglich auf Grund eines Allerhöchsten Gnadenaktes beurlaubt wurden. Dermalen aber ließen die Standesverhältnisse es nicht zu, für eine so große Anzahl von Personen Ersatz beizustellen, wie dies im Falle der Beurlaubung eines weiteren Landsturmjahrganges nötig werden würde. Bezüglich der im Jahre 1867 Geborenen ist jedoch angeordnet, daß sie durchwegs im Hinterlande und soweit als möglich in der Nähe ihres Aufenthaltsortes vor dem Kriege verwendet werden, bezüglich der im Jahre 1868 Geborenen ist eine gleiche Verfügung in Durchführung begriffen.

**Geplante generelle Annullierung der Ent-
hebungen der Jahrgänge 1899 bis 1894.**

Weiter teilt der Minister mit, daß eine generelle Annullierung der Enthebungen der jüngsten sechs Jahrgänge (1899 bis 1894) allerdings geplant sei, und verweist auf das demnächst erscheinende Zeitungscommuniqué, welches diesbezüglich die näheren Modalitäten enthalten wird. Jedenfalls werde getrachtet werden, für die Schwierigkeiten, welche ja leider zweifellos durch diese unvermeidliche Maßnahme gewissen, auch für die Allgemeinheit wichtigen Wirtschaftsgebieten, so insbesondere der Landwirtschaft und dem Gewerbebestande, entstehen werden, tunlichst Hilfe zu schaffen und in einzelnen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit allen der Militärverwaltung zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich durch möglichst entgegenkommende Gewährung von Urlauben, dann eventuelle Zuweisung von Kriegsgefangenen und — soweit in solcher Art nicht abgeholfen werden kann — auch durch ersatzweise Enthebung von Wehrpflichtigen älterer Geburtsjahrgänge nach Möglichkeit einzugreifen.

**Die Entlassung unheilbar Kranker und
Invaliden.**

Abg. Summer berichtet über die Anträge, betreffend die Entlassung der unheilbar Kranken und Invaliden aus der Armee.

Minister für Landesverteidigung FML. v. Czapp teilt mit, daß die Sanitätsoberhäupter der Militärkommandos werden angewiesen werden, nachdrücklich und konsequent mitzuwirken, daß unheilbar Kranke und Invalide rechtzeitig entlassen werden.

**Neue Durchführungsbestimmungen
zum Kriegsdienstleistungsgesetz.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner l. J., mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsdienstleistungen, getroffen werden. Nach einer Reihe allgemeiner werden unter anderem folgende besondere Bestimmungen getroffen, so zu § 4:

1. Als untere Altersgrenze für die zu persönlichen Dienstleistungen heranzuziehenden Personen wird das vollendete 17. Lebensjahr festgesetzt. 2. Die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gefolge der bewaffneten Macht gehörenden Personen müssen a) an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben; b) ein bestimmtes, von weitem erkennbares Abzeichen tragen; c) falls sie im einzelnen Falle bewaffnet sein sollten, ihre Waffen offen führen und d) die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. 3. Die heranzuziehenden Personen sind, falls sie nicht für Dienstleistungen im Gefolge der bewaffneten Macht beansprucht werden, tunlichst dem Verwendungsorte selbst oder seiner nächsten Umgebung zu entnehmen.

Zu § 5. 1. Inwieweit die im § 57 des Wehrgesetzes, bzw. die im § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886 vorgesehenen Befreiungsgründe im einzelnen Falle bei nichtwehrpflichtigen, in der gleichen Verwendung stehenden Personen gegeben sind, entscheiden die politischen Behörden. 2. Das Vorhandensein der im Gesetze angeführten Befreiungsgründe ist von Amts wegen wahrzunehmen.

Nach einigen besonderen Bestimmungen zu § 6 heißt es zu § 7 weiter: Die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen, die im Zeitpunkte der Heranziehung das landsturmpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, erhalten während der ganzen Dauer der Dienstleistung entsprechend ihrer Verwendung als Vergütung die für die nichtgedienten landsturmpflichtigen Personen festgesetzten Bezüge. Diese bestehen im allgemeinen bei Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, in den Gebühren eines Sagens der 11. Rangklasse; die zu sonstigen Leistungen herangezogenen Personen erhalten bei der Armee im Felde die Mannschaftsgebühren, im Hinterlande die ortsübliche Entlohnung für Arbeitsleistungen gleicher Art, bei ausnahmsweiser Uebernahme in die ärarische Verpflegung gleichfalls die Mannschaftsgebühren. 2. Personen, die im Zeitpunkte der Heranziehung das landsturmpflichtige Alter bereits überschritten haben, erhalten: a) wenn sie zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie zum Beispiel Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, einen Geldlohn, der nach den Geldgebühren der Sagens der 9. Rangklasse, niederster Sagenstufe bemessen wird; b) wenn sie zu sonstigen Leistungen herangezogen werden, die am Verwendungsorte ortsübliche Entlohnung für Arbeitsleistungen gleicher Art usw.

Für die Beurteilung eines etwaigen Versorgungsanspruches sowie bei Zuerkennung und Flüssigmachung der Versorgungsgegenstände haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden.

Den Schluß der Verordnungen bilden eine Reihe von Bestimmungen über die Festsetzung von Entschädigungsbeträgen bei der Uebernahme von Fahrzeugen, Pferden, Futtermittel usw.

Fraueninspektoriinnen beim Militär.

Die Frau hat sich im Laufe des Krieges ein immer weiteres Feld nützlicher Betätigung erschlossen. Aber nicht nur im Hinterland bewährt sich weibliche Schaffenskraft und weibliche Intelligenz, sondern die Frau hat es verstanden, auch beim Militär und sogar bei der Armee im Felde sich Arbeitspositionen zu schaffen. Sie verrichtet wertvolle Dienste in den Munitionsfabriken, in den Militärkassernen, in Lazaretten, Küchenbetrieben und Magazinen. Diesem weiblichen Opferinn hat die Seeresverwaltung ihre dankbare Anerkennung nicht verweigert. Sie begnügt sich nicht damit, die arbeitenden Frauen materiell zu entlohnen, sondern sie widmet seit neuerer Zeit ihre volle Aufmerksamkeit auch den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen der Frauenwelt, die im Staats- und Militärdienst wirkt. Nun geht die Seeresverwaltung neuerdings um einen Schritt weiter. Um alle diese Fürsorgemaßnahmen unter eine Kontrolle zu stellen, verfügte sie, daß bei jeder Armee eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auszuwählende Fraueninspektoriin systemisiert werde. Die Seeresverwaltung ging dabei von dem Gedanken aus, daß eine Frau sich mit ihrem Leid und ihren Schmerzen am liebsten wieder einer Frau anvertraut, und daß eine Frau auch am besten zu beurteilen weiß, ob die arbeitende Frau auch unter materiell und physisch vorzuziehenden Bedingungen lebt.

Die Außerkraftsetzung der Enthebungen für die Jahrgänge 1899 bis 1894.

Wien, 26. Jänner.

Amlich wird verlautbart:

Die unbedingte Notwendigkeit, die Widerstandskraft der Armee im Felde bis zur Erlangung eines ehrenvollen allgemeinen Friedens zu erhalten, bringt es mit sich, daß ähnlich, wie dies auch bereits in anderen Staaten, so namentlich in England, angebahnt erscheint, nunmehr auch bei uns an die Aufhebung aller Enthebungen der Angehörigen der jüngsten Geburtsjahrgänge, welche für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens im Hinterlande relativ noch am wenigsten in Betracht kommen, geschritten werden muß.

Die dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend gerechte Durchführung dieser Maßnahme gestattet naturgemäß grundsätzlich keinerlei Ausnahmen, bedingt vielmehr die völlig gleiche Behandlung der Angehörigen aller Berufsstände. Lediglich auf dem sowohl für die Kriegsführung als namentlich auch für das allgemeine Wirtschaftsleben so eminent wichtigen Gebiete des Bergbauwesens, der Eisenbahnen und der Schifffahrt werden insofern Ausnahmen ermöglicht, als über die unbedingte Notwendigkeit des Verbleibens einzelner Personen der genannten Geburtsjahrgänge in ihrer Zivilschäftigung noch auf Grund spezieller Anordnungen von Fall zu Fall besonders entschieden werden wird.

In näherer Durchführung dieser Aktion wird in der nächsten Zeit die Verfügung ergehen, daß — von den eben bezeichneten einzigen Ausnahmen abgesehen — alle derzeit bestehenden Enthebungen von Personen der Geburtsjahrgänge

1899 bis einschließlich 1894 außer Kraft gesetzt werden und auch für künftighin bei diesen Jahrgängen und ebenso naturgemäß auch bei dem jetzt zur Musterung gelangenden Geburtsjahrgänge 1900 die Möglichkeit neuer Enthebungen ausgeschlossen wird.

Bei der Außerkraftsetzung der in Frage kommenden Enthebungen wird derart vorgegangen werden, daß diese Maßnahme den betroffenen Kreisen, so sehr es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, erleichtert wird. In dieser Hinsicht erfolgt zunächst die Verlautbarung in einem der Durchführung so weit vorangehenden Zeitpunkte, daß den beteiligten Kreisen die Möglichkeit geboten wird, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gegebenen Notwendigkeit tunlichst anzupassen.

Die Einrückungstermine.

Die Einrückung der Entbundenen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897 wird erst am 1. März 1918,

die Einrückung der Entbundenen der Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und 1894 erst am 3. April 1918 zu erfolgen haben.

Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft.

Da jedoch auf dem Gebiete der Landwirtschaft die Zeit des Frühjahrsanbaues von besonderer Wichtigkeit ist, werden hinsichtlich der Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufsstände Sonderbestimmungen gelten.

In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina werden diejenigen Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufsstände, welche den Frühjahrsanbau zu besorgen oder bei demselben mitzuwirken haben, und zwar sowohl von den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 als auch von den Geburtsjahrgängen 1896, 1895 und 1894, alle bereits am 11. Februar 1918 einzurücken haben, wofür sie anderseits zur Zeit des Frühjahrsanbaues Urlaube von solcher Dauer erhalten werden, daß sie durch die frühere Einrückung in keiner Weise verlegt erscheinen und durch diese Urlaube den wichtigen Bedürfnissen der Landwirtschaft möglichst entsprochen wird. Bei der Erteilung der Urlaube wird hinsichtlich des Zeitpunktes der Beurlaubung auf die örtlichen und sonstigen Anbauverhältnisse in weitestgehendem Maße Rücksicht genommen werden. Die bezüglichen näheren Bestimmungen werden noch zeitgerecht auch im Wege der Presse zur Verlautbarung gelangen. Außerdem wird es in den vorgenannten Kronländern aber auch den übrigen Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufsstände, welche durch die erwähnte Außerkraftsetzung der Enthebungen getroffen werden, freigestellt sein, bereits am 11. Februar 1918 einzurücken, in welchem Falle auch sie auf Urlaube in gleichem Maße Anspruch haben werden.

In Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, Dalmatien und dem Küstenland, woselbst in manchen Gegenden der Frühjahrsanbau bereits in der nächsten Zeit beginnt, werden die politischen Bezirksbehörden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für jeden politischen Bezirk mittels separater Kundmachung zu verlautbaren haben, ob die Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufsstände nach den gleichen Bestimmungen wie für die erstgenannten Kronländer oder aber ob sie erst später, und zwar, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 angehören, am 11. März 1918, soweit sie aber den Geburtsjahrgängen 1896, 1895 und 1894 angehören, am 8. April 1918 einzurücken haben, in welchem letzterem Fall allerdings die spätere Beurlaubung der Betroffenen wegen landwirtschaftlicher Frühjahrsarbeiten nicht möglich sein wird.

Die Militärverwaltung ist sich vollständig bewußt, daß die Durchführung der ganzen Maßnahme trotz dieser Vorzorgen für gewisse, auch für die Allgemeinheit wichtige Wirtschaftsgüter, so insbesondere für die Landwirtschaft, aber auch für den Gewerbebestand, vielfach sehr bedeutende Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Da Erkenntnis dessen wird sie bestrebt sein, zur tunlichsten Beseitigung der sich infolge der Ausnahmestellung der Maßregel in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ergebenden Härten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich durch möglichst entgegenkommende Gewährung von Urlauben, dann durch eventuelle Zuweisung von Kriegsgefangenen und, insoweit in solcher Art nicht abgeholfen werden kann, auch durch ersatzweise Enthebung von Wehrpflichtigen älterer Geburtsjahrgänge nach Möglichkeit individualisierend einzugreifen.

Die Verordnung für Ungarn.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Enthebungen der Jahrgänge 1899 bis 1894.

**Außerkräftsetzung der Enthebungen bei allen
Neunzehn- bis Vierundzwanzigjährigen.**

Einrückungstermin am 1. März und 3. April 1918.

Wien, 26. Januar.

Amtlich werden heute nähere Mitteilungen über die bereits angekündigte Außerkräftsetzung der Enthebungen von Personen der Geburtsjahrgänge 1899 bis einschließlich 1894 gemacht. Die Enthebungen in diesen Jahrgängen werden allgemein aufgehoben und nur auf dem Gebiete des Bergbauwesens, der Eisenbahnen und der Schifffahrt werden Ausnahmen möglich sein. Auch bei den jetzt zur Musterung kommenden Achzehnjährigen sind neue Enthebungen ausgeschlossen. Die bisher enthobenen Neunzehn- bis Einundzwanzigjährigen haben am 1. März 1918, die bisher enthobenen Zweiundzwanzig- bis Vierundzwanzigjährigen am 3. April 1918 einzurücken. Für die Landwirtschaft werden Sonderbestimmungen über den Einrückungstermin getroffen, damit der Frühjahrsanbau nicht gestört werde. In Niederösterreich und mehreren anderen Kronländern werden die Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufe, die bisher enthoben waren, schon am 11. Februar 1918 einzurücken haben, wofür sie zur Zeit des Anbaues beurlaubt werden. Die in das Wirtschaftsleben tief einschneidende Maßnahme wird amtlich damit begründet, daß es unbedingt notwendig sei, die Widerstandskraft der Armee im Felde bis zur Erlangung eines ehrenvollen allgemeinen Friedens zu erhalten.

28.7.1918

172

Von der militärischen „Leitung“ eines Kriegsbetriebes.

Aus Komotau wird uns geschrieben: In der Metallwarenfabrik und Glockengießerei Gerold in Komotau haben vor einiger Zeit einige Lehrlinge aus Nutwillen einige Bretter aus einem Bodenversschlag losgerissen. Bei dieser Gelegenheit fanden sie hinter demselben ein ganzes Kammerneß von Getreide, Mehl, Kollage, Zucker u. s. w. von beträchtlichem Umfang. Der Firmenehaber war darüber sehr erbost, nahm die Buben in die Kautzlei, drehte dort das Licht aus und prügelte sie weidlich durch. Dann jagte er sie hinaus und übergab sie dem militärischen Leiter, von welchem sie für diesen Unfug drei Tage Arrest bekamen.

Dieselbe Firma hatte am 24. November 1917 eine Anzahl Arbeiterinnen entlassen. Diese, von der Organisation aufmerksam gemacht, daß Entlassungen unter Kriegsleistung unstatthaft sind, klagten den Unternehmer bei der Beschwerdekommission. Er wurde verurteilt, ihnen den ganzen Verdienstentgang zu ersetzen. Darüber erbittert, wollte er am nächsten Tage den Vertrauensmann aus dem Betrieb verweisen und nicht mehr hineinflassen. Dieser erhob dagegen Einspruch und wurde für denselben Tag noch zum militärischen Leiter zum Rapport befohlen. Dort wurde er beschuldigt, daß er sich „renitent“ gegen den Unternehmer benommen hätte, und daß man noch nachdenken will, welche Strafe er bekommen soll. Nächsten Tag, den 21. Dezember, mußte er nochmals zum Rapport und dort wurde ihm erklärt, daß er vier Tage Arrest bekomme und die Strafe am Weihnachtabend (24. Dezember) antreten soll. Da er sich an diesem Tage nicht im Arrest meldete, so bekam er noch drei Tage Strafe dazu!

Strafen sind unter dieser militärischen Leitung an der Tagesordnung. Das Arrestlokal des Komotauer Bezirksgerichtes ist immer überfüllt, was selbst die leitender Staatsanwaltschaft in einer Berichtigung bestätigt. Dieselbe sagt in einer Berichtigung zu einer Kritik über die Zustände in dem Arrest des Komotauer Bezirksgerichtes in der Tschepitzer „Freiheit“ folgendes: „Wahr ist allerdings, daß das l. l. Bezirksgericht in Komotau es übernommen hat, die von der militärischen Leitung der Industrieunternehmungen verhängten Arreststrafen zu vollstrecken und daß, weil die Zahl der Gefängnisse eine große ist, die zulässige Belegzahl manchmal überschritten wird.“ Bei dem Rapport läßt man den Beschuldigten niemals zu Worte kommen. „Seien Sie ruhig!“ herrscht man ihn an, wenn er etwas zu seiner Rechtfertigung sagen will. Die Vorgesetzten können die unstimigsten Beschuldigungen vorbringen, so werden sie einfach als harte Münze genommen und der Arbeiter bestraft. Benennungen wie Zump, Gauer u. s. w. den Arbeitern gegenüber beim Rapport sind dem militärischen Leiter, Oberleutnant Sajan, schon ganz gebräuchlich.

Daß unter solchen Umständen der Willkür der Vorgesetzten Tür und Tor geöffnet wird, ist leicht verständlich. Da wäre es not, daß derartigen militärischen Leitern Instruktionen erteilt werden, wie sie ihr Amt zu erfüllen haben, daß sie nicht die Sachwalter der Unternehmer sind, sondern in nach beiden Seiten objektiver Weise für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die unge störte Fortführung der Produktion zu sorgen haben.

So der Bericht! Nun erwarten wir die Verfügungen und die Antwort des Bundesverteidigungsministeriums!

29. I. 1918

M3

Nachahmungen von Militärverdienst- und Tapferkeitsmedaillen.

Unlänglich wird mitgeteilt: In einigen Uniformierungs- und sonstigen Geschäften wurden Militärverdienst- und Tapferkeitsmedaillen mit dem Bildnis Kaiser Karls und Militärverdienstmedaillen mit dem Bildnis weiland Kaiser Franz Josefs vorgefunden, die sich als widerrechtliche Nachbildungen der im Hauptmünzamt geprägten Medaillen darstellen. Es wird nachdrücklich gewarnt, solche Medaillen weiter zu erzeugen oder zu verkaufen, weil hiedurch das dem Avar nach dem Urheberrechtsgef. vom 26. Dezember 1895 ausschließlich zustehende Recht verletzt wird. Das Hauptmünzamt beabsichtigt, derartige Rechtsverletzungen in Hinr. im strafgerichtlichen, allenfalls auch im zivilgerichtlichen Wege zu verfolgen. Der strafrechtlich verfolgbare Eingriff zieht nicht nur strenge Geld- und Arreststrafen, sondern auch anderweitige Folgen, wie Verfall der Nachbildungen, Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Schuldigen, Entschädigung an der Verletzten und anderes nach sich.

Der weibliche Offizier.

Fraueninspektorinnen bei der Armee im Felde.

Fraueninspektorin und Militär? Liegt da nicht ein Irrtum vor?

Nein. Es gibt in der Tat Fraueninspektorinnen beim Militär, und zwar bei der Armee im Felde.

Der Krieg schob die Frau mit einem Ruck in die vorderste Reihe. Die Männer mußten hinaus an die Front, und die Arbeitsstätten im Hinterlande wurden leer. Aber sie durften nicht leer bleiben! Da war es die Frau, die an Stelle des Mannes trat und ihre Kräfte dem Dienste der Hinterlandswirtschaft weihete. Die Soldaten brauchten Munition. Der männlichen Arme waren zu wenig, die ungeheuren Massen an erforderlicher Munition herzustellen. Und wieder war es die Frau, die in die Werkstatt von Tod und Verderben eintrat, die mit Hülfe, die lebensvernichtenden Geschosse zu formen.

Mit dem Fortschreiten des Weltkrieges entstanden naturgemäß immer größere Lücken. Die Front wurde unerfättlich im Begehren nach Soldatenmaterial. Die Werkstätten wurden neuerlich entvölkert, aber noch immer waren der Hände zu wenig, deren die Armee zur Bewältigung der Riesenarbeit bedurfte.

Jeglichem Zwangsmittel, die Frau zum Kriegsdienste zu zwingen, besaß der Staat nicht. So ent-

schloß er sich, als Verderber auf den Plan zu treten. Er appellierte an die Vaterlandsliebe, an die Opferwilligkeit der Frauen, bot ihnen eine materielle Versorgung, und sie strömten herbei, um dem Vaterlande zu dienen, die eine in der Küche, die andere im Lazarett, eine dritte in der Küche, eine vierte im Magazin, eine fünfte als Aufseherin, eine sechste als Botengängerin usw. usw. Nach Tausenden zählen die freiwilligen Mitarbeiterinnen im Kriege, und der Staat sah sich bald in der Lage, mit einer Fürsorgeaktion für die Frau einzusetzen.

Der Frau wurde auch die Sorge um ihr Haus abgenommen. Die Heeresverwaltung sorgt dafür, daß der in ihrem Dienste stehenden Frau auch Lebensbedingungen geschaffen werden, die ihr das Dasein leichter und erträglich machen. Die Frau, die bei der Armee im Felde irgendeine Arbeit verrichtet, erhält nebst einem angemessenen Gehalt und freier Fahrt auch freie Unterkunft und die Verköstigung sowie einen Zuschuß zur Bekleidung. Die Einstellung der weiblichen Arbeitskräfte in den Stappendienst veranlaßte die Heeresverwaltung, solche Einrichtungen zu treffen, welche die weiblichen Arbeitskräfte gegen jede Gefahr schützen, die ihnen aus ihrer Dienstleistung erwachsen könnte.

Nun handelte es sich darum, alle diese Fürsorgemaßnahmen unter eine Kontrolle zu stellen. Und da verfügte die Heeresverwaltung, daß bei jeder Armee eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auszuwählende Fraueninspektorin systemisiert werde. Die Heeresverwaltung ging dabei von dem Gedanken aus, daß eine Frau sich mit ihrem Leid und ihren Schmerzen am liebsten wieder einer Frau anvertraut, und daß eine Frau auch am besten zu beurteilen wüßte, ob die arbeitende Frau auch unter materiell und physisch vorteilhafteren Bedingungen lebe. Die Fraueninspektorin soll die Vertraute der arbeitenden Frauen sein, an die sie sich gern wendet in der Stunde der Not oder des Zweifels, und sie wird auch besser als ein Mann drohende Gefahren rechtzeitig erkennen, ihnen vorbeugen und Abhilfe dort schaffen, wo es ihr nötig erscheint.

Die Fraueninspektorin beim Militär bedeutet eine Erziehungskraft der Frauenwelt, und sie war nur möglich, weil die Heeresverwaltung auch auf sozialpolitischem Gebiete nicht davor zurückschreckt, bis ans Ende zu gehen. Die Fraueninspektorin ist nichts anderes als ein weiblicher Offizier. Vielleicht wird sie, wenn der Weltkrieg zu Ende ist, gleich vielen Männern, die jetzt Offiziere sind, im Frieden ihr segensreiches Wirken dort fortsetzen können, wo sie es im Kriege beendet hat.

E. B. Sz.

Das Infanterieregiment Nr. 28.

Auf die vom Reichsratsabgeordneten Maigner und Genossen gestellte Anfrage in Angelegenheit der Belobung des Infanterieregiments Nr. 28 hat der Landesverteidigungsminister auf Grund der vom Armeekorpskommando eingeholten Informationen im schriftlichem Wege erwidert:

Der hochgeachtete und beliebte Regimentskommandant Oberstleutnant Theodor Prajschal, ein Deutscher, fiel am 23. Mai 1917 an der Spitze des Regiments auf dem Marsche von der Auswaagonierungsstation in die Stellung.

Nach ihm übernahm Oberstleutnant Meergans (nicht Weergans) das Regimentskommando; derselbe ist deutscher Nationalität. Er ist nicht gefallen, sondern ging am 7. Juni 1917 krank ab.

Oberstleutnant Meergans führte das Regiment am 4. Juni beim Gegenangriff auf die Flondorstellung, der unter sehr schwierigen Verhältnissen zu einem vollen Erfolg führte.

Die beiden Bataillone des Infanterieregiments Nr. 28 haben sich bei diesem Angriff, es war dies auch ihr größter Kampftag innerhalb der zehnten Monzosaacht, sehr gut gehalten.

Vom Regimente waren zur Zeit der Kämpfe 28 Offiziere und 6 Prozent Mannschaften deutscher, 29 Offiziere und 94 Prozent Mannschaften tschechischer Nationalität.

15 der vorerwähnten 57 Offiziere waren in Prag heimatzuständig. Sämtliche Mannschaften gehörten dem Ergänzungsbezirk Prag an. Inwieweit sie auch in Prag heimatzuständig waren, kann dermalen nicht mehr festgestellt werden.

Angebliche Angriffe auf die Czechen auf dem Schiffe „Erzherzog Franz Ferdinand“.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Pit, Habermann und Genossen, betreffend Angriffe gegen die tschechische Nationalität auf dem Schiffe „Erzherzog Franz Ferdinand“, hat nach eingehender Erhebung auf Grund der Mitteilung des Kriegsministeriums (Marinesektion) der Landesverteidigungsminister erwidert:

Am 4. November 1917 fand an Bord Sr. M. Schiff „Erzherzog Franz Ferdinand“ die feierliche Dekorierung mehrerer Mannschafspersonen statt. Wie es bei solchen Anlässen üblich ist, ließ sich der Schiffskommandant mit jedem einzelnen der Dekorierten in ein kurzes Gespräch ein, das sich in Fragen nach den persönlichen Verhältnissen, wie Geburt, bürgerlicher Beruf usw. bewegte. Der genaue Wortlaut dieser Gespräche ist weder dem Schiffskommandanten noch dem Schiffsstabe mehr erinnerlich.

Linienkapitän Ferdinand Ritter v. Burschka erinnert sich, daß er den Geschäftsvorsteher Taraba fragte, was er für ein Landsmann sei und auf dessen Antwort, er sei aus Tschien, die Bemerkung machte, Taraba solle, wenn er auf Urlaub komme, patriotisch einwirken und seinen Landsleuten gegenüber die Landesverräterentsprechend brandmarken.

Die Frage an den Bootsmannsmaat-Artillerieinstruktor Stepan, woher dieser stamme und ob Kuttenberg in deutscher Gegend liege, sei ohne irgendwelche Nebenabsicht gestellt worden und habe auch nichts Beleidigendes enthalten.

Linienkapitän v. Burschka erklärt, daß ihm eine Beleidigung der tschechischen Nation vollkommen ferne gelegen sei und weist darauf hin, daß er es war, welcher die Unteroffiziere Taraba und Stepan zur Dekorierung beantragte, ohne sich um ihre Nationalität zu kümmern, woraus hervorgehe, daß er keine Voreingenommenheit gegen irgendeine Nation haben könne.

Angeichts dieser Sachlage muß es als ausgeschlossen betrachtet werden, daß Linienkapitän v. Burschka in seinem Gespräche mit den beiden Unteroffizieren eine Beleidigung der tschechischen Nation beabsichtigte. In der Kriegsmarine, in der alle Volkstämme der Monarchie vertreten sind, ist ein Unterschied in ihrer Behandlung nie gemacht und nie gebildet worden, weshalb die Notwendigkeit einer besonderen Verfügung zum Schutze der Angehörigen der tschechischen oder einer anderen Nation nicht gegeben ist.

* (Hochschulurlaube für Militärpersonen.)

Die militärischen Zentralkstellen haben, wie wir kürzlich berichteten, von kulturellen und volkswirtschaftlichen Rücksichten geleitet, die Anordnung getroffen, daß für die Bewilligung von Urlauben für zur militärischen Dienstleistung eingerückten und hiedurch in der Fortsetzung ihrer Studien oder in der Ablegung von Prüfungen behinderte Hochschüler und absolvierte Mittelschüler weitergehende Bestimmungen, als sie bisher bestanden, in Kraft treten. Im allgemeinen wurde verfügt, daß für Prüfungen Urlaube bis zu vier Wochen, für Insription und Absolvierung eines Studiensemesters Urlaube bis zu zwölf Wochen zu gewähren sind. Die Bewerber müssen eine mindest zweijährige aktive Militärdienstleistung während des Krieges, darunter wenigstens sechs Monate Felddienstleistung aufweisen. Für das laufende Studienjahr ist diese Bewilligung in zwei Terminen, und zwar 1. Februar und 28. April, vorgesehen. — Von mehreren Eltern eingerückter Militärpersonen wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Fixierung des Termins mit 28. April d. J. alle diejenigen Studierenden im Nachteil sind, die am offiziellen Einrückungstage, den 11. Mai 1916, den Dienst angetreten haben. Eine große Zahl von ihnen hat eine Felddienstleistung von weit mehr als den vorgeschriebenen sechs Monaten erfüllt und kann demnach nicht von der Wohlthat, die die Verordnung doch beabsichtigt, Gebrauch machen, weil kaum zwei Wochen auf die zweijährige aktive Militärdienstleistung fehlen. Für viele dieser jungen Leute bedeutet dieser Umstand mehr als eine vorübergehende Einbuße, für nicht wenige sogar eine Existenzfrage. Sie haben sich, wie das oft der Fall ist, im Felde unter Mühen aller Art für ihren künftigen Studiengang vorbereitet, den sie, wie beispielsweise die Studierenden der Philosophie, innerhalb vier Semestern auch schon zurückgelegt hätten, und müssen sich nun neuerlich Verzicht auferlegen. Ihnen gegenüber sind, wie Hofrat Professor Dr. v. Hochenegg im vorigen Jahr öffentlich erklärte, die für „untauglich“ befundenen Studierenden in einem Vorprung, der für ein ganzes Leben ausgenützt werden kann, und der kaum anders als mit einem glücklichen Anfall hervorzubringen ist, zu tun.

junge Studenten beklagen die Terminsetzung für die Hochschulurlaube auf den 28. April d. J. Der Staat, dem in erster Linie die Sorge um den Nachwuchsbereich auf dem Gebiete der Wissenschaft am Herzen liegt, könnte die gewiß gut gemeinte Absicht des Erlasses im eigenen und im Interesse der studierenden Jugend der Verwirklichung näher bringen, wenn durch eine Verschiebung des Urlaubstermins auf den 11. Mai d. J. noch eine große Anzahl Studenten der Wohlthat teilhaft würde.

Lehrer als Fähnriche.

Die Beförderung der ehemaligen Ersatzreservisten.

Gestern wurde die schriftliche Beantwortung einer an den Landesverteidigungsminister gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. Bodirsky, Schreier, Wedra und Genossen betreffend die Rang- und Ernennungsverhältnisse der zu Fähnrichen ernannten Lehrer (Ersatzreservisten) den Fragestellern übermittelt. H. W. v. Czapp führt darin unter anderem aus:

Die Lehrer, ehemalige Ersatzreservisten, welche die Reserveoffizierskurse mit Erfolg absolvieren, werden hinsichtlich Ernennung zum Fähnrich in der Reserve und Zuerkennung des Fähnrichsranges analog wie die Absolventen der Reserveoffiziersschulen behandelt. Für die Rangbestimmung sind folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Für jene, welche die Reserveoffiziersschulen und Kurse mit Erfolg absolvierten, ist der Erfolg und der Zeitpunkt der Beendigung der Schule, beziehungsweise des Kurzes maßgebend. 2. Für jene, welche die Schule oder den Kurs ohne Erfolg frequentierten, beziehungsweise gar keine Schule oder Kurs besuchten, wird bei Ernennung zum Fähnrich infolge vorzüglicher Feldbienstleistung der Ernennungstag zum Fähnrich der Absolvierung der Schule oder des Kurzes gleichgehalten. 3. Für jene, welchen die außerdienstliche Eignung zum Offizier abgeprochen und auf Grund entsprechender Dienstleistung und tadellosen Verhaltens nachträglich wieder zuerkannt wurde, wird der Tag der Zuerkennung als Zeitpunkt der Absolvierung der Schule oder des Kurzes angesehen.

Die neu ernannten Fähnriche in der Reserve werden allmonatlich dem Ministerium für Landesverteidigung zwecks Rangzuerkennung gemeldet, worauf vom Ministerium für Landesverteidigung fallweise die Rangverlautbarung erfolgt. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Angehörigen

des Heeres; die Bestimmung des Ranges dieser Fähnriche in der Reserve erfolgt durch das Kriegsministerium.

30. / 7. 1918

178

* (Die Aufhebung der Enthebungen bei den sechs jüngsten Geburtsjahrgängen.) In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses richteten die Abgeordneten Karl Fro und Genossen an den Minister für Landesverteidigung betreffend die Aufhebung der militärischen Enthebungen bei den sechs jüngsten Geburtsjahrgängen nachfolgende Anfrage: „In der jüngsten Verfügung des Ministeriums für Landesverteidigung heißt es, daß diejenigen Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufe, die den Frühjahrsanbau zu besorgen oder bei demselben mitzumirken haben (Geburtsjahrgänge 1899, 1898, 1897, 1896, 1895 und 1894), bereits am 11. Februar einzurücken haben, wofür sie anderseits zur Zeit des Frühjahrsanbaues Urlaube von solche Dauer erhalten werden, daß sie durch die frühere Einrückung in keiner Weise verkürzt erscheinen. Diese Verfügung fordert zu der Anfrage heraus: Warum beruft die Militärbehörde diese landwirtschaftlich brauchbarsten jungen Landwirte Mitte Februar ein, wo doch ohnedies bereits vielfach Mitte März die Arbeiten für den Frühjahrsanbau beginnen? Warum beläßt sie diese Jahrgänge nicht gleich weiter in ihrem derzeitigen Enthebungsverhältnisse, nachdem doch wegen vier bis fünf Wochen militärischer Dienstleistung dieser ganz umständliche Einrückungs- und Beurlaubungsapparat mit anhängenden nicht geringen Kosten und leichtfertigem Verpflegungsaufwand in Bewegung gesetzt wird? Wir richten daher an den Herrn Minister die Anfrage, ob er geneigt ist, diesem berechtigten Verhalt Rechnung zu tragen und diese Landwirte überhaupt nicht einrückend zu machen.“

Die Enthebung der Landwirte.

Sprengung der Freien agrarischen Vereinigung.

* Wien, 30. Januar.

Eine gemeinsame Abordnung der Deutschen Agrarpartei und der Christlichsozialen Vereinigung sprach heute unter Führung des Obmannes der Christlichsozialen Vereinigung Landeshauptmannes Hausser sowie des Obmannes des Leitungsverbandes der deutschnationalen Parteien Dr. Waldner beim Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler in Angelegenheit der Verordnung betreffend die Außerkraftsetzung der Enthebungen der sechs jüngsten Jahrgänge vor. Der Besprechung waren auch Ackerbauminister Graf Silva-Tarouca und Landesverteidigungsminister Feldmarschalleutnant v. Czapp zugezogen. In ausführlicher Genauigkeit legte die Abordnung den Mitgliedern der Regierung eindringlich dar, mit welchen schwierigen Verhältnissen die landwirtschaftliche Produktion zu kämpfen habe und in welcher mißlicher Lage sich die Landwirte hauptsächlich infolge der großen Leutenot befinden, weshalb die ausnahmslose Außerkraftsetzung der Enthebungen der Jahrgänge von 1894 bis 1900 für die landwirtschaftliche Produktion eine schwere Schädigung bedeuten und unsere Ernährungsmöglichkeit noch schwieriger gestalten würde. Aus diesem Grunde sei es unerlässlich, daß namentlich die Enthebungen der selbständigen Wirtschaftsleiter weiterhin aufrecht bleiben. Was für die Eisenbahnbetriebe und sonstigen Verkehrsmittel, für die Bergwerke, die Schifffahrt und dergleichen unbedingte Notwendigkeit sei, erscheine auch im Interesse der Bodenproduktion und damit des gesamten Ernährungswesens dringend geboten.

Der Ministerpräsident sowie der Landesverteidigungs- und der Ackerbauminister anerkannten die vollste Berechtigung der von der Abordnung begründeten Vorstellungen, auch was die geschilderten Ernährungsverhältnisse betrifft, und erklärten, sich für die vorerwähnten Wünsche einzusetzen, zu welchem Behufe das Einvernehmen mit den übrigen für ihre Erfüllung in Betracht kommenden Faktoren gepflogen werden wird.

Gestern und heute hielt die Christlichsoziale Vereinigung unter dem Vorsitz ihres Obmannes Landeshauptmann Hausser mehrstündige Klubberatungen zur Besprechung der parlamentarischen Vorgänge der letzten Tage. Insbesondere wurde auch die für die heutige Sitzung geplant gewesene dringliche Anfrage des Abg. Stanek erörtert, wobei festgestellt wurde, daß die Angabe unrichtig sei, Abg. Stanek sei von der Freien agrarischen Vereinigung beauftragt worden, in Angelegenheit der Außerkraftsetzung der Enthebungen der jüngsten Jahrgänge eine dringliche Anfrage zu stellen. Die seinerzeitigen Unterschriften christlichsozialer Abgeordneter galten lediglich dem Antrage Bradač, wurden jedoch wieder zurückgezogen, so daß Abg. Stanek keinesfalls berechtigt war, sich irgendwie auf die Christlichsozialen zu berufen. Die Christlichsoziale Vereinigung betrachtet unter diesen Umständen die Freie agrarische Vereinigung als nicht mehr bestehend.

Die Einrückung.

Die bei der Musterung „V“ zum Landsturmbienst mit der Waffe geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenen und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 haben am 6. Februar um 8 Uhr vormittags zur Präsentierung beim Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando in Wien A einzurücken. Die Präsentierung findet im Präsentierungslokale in Wien, 13. Bezirk, Heinrich Gollinstraße, k. u. k. Truppenunterkunft, hinter der Franz Joseph-Landwehrlaserne in Baumgarten, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn Linien „49“, „51“ und „52“, sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Unter-St. Veit-Baumgarten, Zugang durch die Seckendorfsstraße, statt. Bei der Präsentierung wird den Landsturmpflichtigen, die im Schuljahr 1917/18 mindestens die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums, einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligenrecht gleichzuhaltenden Lehranstalt besuchen, das Tragen des für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifens zuerkannt. Es haben somit solche Landsturmpflichtige bei der Präsentierung ihr Schulzeugnis vorzuweisen. Jede verspätete Einrückung ist zu rechtfertigen, und die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente sind beim Einrücken mitzubringen.

1. / II. 1918

181

• (Nachmusterung.) Am 7., 14., 21. und 28. Februar und am 7., 14., 21. und 27. März finden in Wien, 8. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Dreher's Vierhalle) Nachmusterungen statt. Es werden alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1900, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungskundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgend einer Ursache bisher vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, bei Vermeidung strenger Be-

strafung ihrer Musterungspflicht unverzüglich zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sich diese Landsturmpflichtigen im Kon-
skriptionsamte des Wiener Magistrats, 1. Bezirk, Friedrich
Schmidplatz 1, Abteilung für Stellungsangelegenheiten, umgehend
anzumelden, woselbst ihnen die Musterungsvorladung ausgefolgt
werden wird.

Einrückung der gemusterten Achzehnjährigen.

Bei der Landwehr am 6. Februar.

Die bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befundenen auf die k. k. Landwehr entfallenen und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 haben am 6. Februar 1918 um 8 Uhr vormittags zur Präsentierung beim k. k. Landwehrgänzungsbezirkskommando in Wien A einzurücken.

Die Präsentierung findet im Präsentierungslokale in Wien, 13. Bezirk, Heinrich Collinstraße, k. u. k. Kruppenunterkunft, hinter der k. k. Franz Josefs-Landwehrkaserne in Baumgarten, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien 49, 51 und 52, sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Unter-Sankt-Weit-Baumgarten, Zugang durch die Seewendstraße, statt.

Bei der Präsentation wird den Landsturmpflichtigen, die im Schuljahre 1917/18 mindestens die fünfte Klasse einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums, einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligenrecht gleichzuhaltenden Lehranstalt besuchen, das Tragen des für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifens zuerkannt. Es haben somit solche Landsturmpflichtige bei der Präsentation ihr Schulzeugnis vorzuweisen. Jede verspätete Einrückung ist zu rechtfertigen und die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente sind beim Einrücken mitzubringen.

Nachmusterung.

Am 7., 14., 21. und 28. Februar und am 7., 14., 21. und 27. März finden in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Weyers Bierhalle) Nachmusterungen statt. Es werden alle jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1900, welche bereits auf Grund der früheren Einberufungsfundmachungen zur Musterung verpflichtet waren, jedoch aus irgendeiner Ursache bisher vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, bei Vermeidung strenger Bestrafung ihrer Musterungspflicht unverzüglich zu entsprechen. Zu diesem Zwecke haben sich diese Landsturmpflichtigen im Konstriptionsamte des Wiener Magi-

strats, 1. Bezirk, Friedrich Schmidplatz 1, Abteilung für Stellungsangelegenheiten, umgehend anzumelden, wo ihnen die Musterungsvorladung ausgefolgt werden wird.

2./II. 1918

183

Die Annullierung der Enthebungen gemildert.

Zum Schutze der Lebensmittelproduktion. — Ein Erfolg der christlichsozialen und deutschnationalen Abgeordneten.

Am 30. v. M. erschienen, wie wir gemeldet haben, beim Ministerpräsidenten Dr. A. v. Seidler agrarische Vertreter der christlichsozialen und der deutschnationalen Parteien und brachten die Frage der generellen Annullierung der Enthebungen der sechs ersten Jahrgänge zur Sprache. Es gebe eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben, welche heute tatsächlich auf eine einzige männliche Arbeitskraft angewiesen seien und es würde daher in jenen Fällen, wo diese Arbeitskraft auf Grund der bevorstehenden Maßnahmen zur militärischen Dienstleistung einzurücken hätte, jede Möglichkeit, den Betrieb fortzuführen, aufhören. Dies aber hätte einen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge, durch welchen die weitere Ernährung der Bevölkerung schwer beeinträchtigt würde. Der Ministerpräsident erklärte, daß die Regierung sich diesem vom allgemeinen Standpunkt so überaus richtigen Gesichtspunkt keineswegs verschließen und daß ein Modus gesucht werden würde, um in jenen Fällen, wo die Möglichkeit zur Fortführung eines landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich auf eine einzige unersetzbare Arbeitskraft gestellt sei, eine Ausnahme von der generellen Annullierung der Enthebungen Platz greifen zu lassen.

Wie uns aus dem Ministerratspräsidium mitgeteilt wird, sind inzwischen die einschlägigen Verhandlungen der beteiligten Stellen soweit gediehen, daß die vom Ministerpräsidenten in Aussicht gestellte Abhilfe als gesichert erscheint.

2./II. 1918

186

* Unsere Kriegsblinden. Voraussichtlich wird demnächst ein Gesetzentwurf zur Versorgung Kriegsblinder von den Regierungen den Volksvertretungen zur Genehmigung vorgelegt; hienach erhalten die Kriegsblinden künftig nebst der Invalidenhauspension eine Kriegs- und eine bedeutend höhere Verwundungszulage; bisher bezogen die Kriegsblinden, eingerechnet den grundsätzlichen Anspruch auf die Tapferkeitsmedaille (mit Kr. 30.—, bezw. Kr. 15.— und Kr. 7.50 monatlich) im Monat etwa Kronen 90.— Einkommen. Die künftigen Versorgungsgebühren werden fast doppelt so hoch sein wie die gegenwärtigen. Durch den Wiener Kriegerheimstättenverein erhalten die Kriegsblinden Heimstätten und vom Kriegsblindenfonds beim k. k. Ministerium des Innern Werkstätten einrichtung und Material. — In Deutschland betragen die Jahresrenten 1368 Mark für den erblindeten Soldaten ohne Charge; die Renten steigen rasch je nach dem Dienstgrade.

Einrücken der Gemusterten zur gemeinsamen Armee. Die bei der Musterung nach Kundmachung „V“ zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 haben, soweit sie nach Wien heimatsberechtigt und dem gemeinsamen Heere zugeteilt sind, Mittwoch den 6. d., um 7 Uhr früh, beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A. III., Landstraße Hauptstraße 146 (Landstraßer Artillerietor), einzurücken. Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche eine Vorladung in Form einer Postkarte für den 7. d. erhalten haben, haben erst an diesem Tage einzurücken. Das Landsturmgitimationsblatt und die Vorladungskarte sind mitzubringen. Landsturmpflichtige, die im Schuljahre 1917/18 in die fünfte oder eine höhere Klasse einer Mittelschule oder den entsprechenden Jahrgang einer gleichzuhaltenden Lehranstalt als ordentliche Schüler oder als Privatisten eingeschrieben sind oder die wissenschaftliche Befähigung für die endgültige Einjährigfreiwilligenbegünstigung nachweisen können, haben am 15. März einzurücken.

Die Frauenarbeit bei der Armee im Felde.

30.000 weibliche Hilfskräfte gesucht. — Fraueninspektorinnen für die Frauenarbeit im Felde.

Einzelne Meldungen haben in der letzten Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Frage des Ausbaues der Frauenarbeit, besonders bei der Armee im Felde, gelenkt. In unserem Blatte wurden auch Mitteilungen über die bei einer einzelnen Armee bereits eingeführten, ziemlich weitreichenden diesbezüglichen Einrichtungen gebracht. Aus denselben war ersichtlich, daß hier die Heeresverwaltung bereits vor allem Vor sorgen für die Stellenvermittlung, entsprechende Fachausbildung und Unterbringung der weiblichen Hilfskräfte in Heimen getroffen hat, durch welche letztere Maßnahmen insbesondere der bei der Armee im Felde gewiß wünschenswerte sittliche Schutz der Frau gewährleistet ist. Vielfache Anfragen auf Grund dieser Artikel zeigten von dem weitreichenden Interesse, welches dieser Frage allenthalben entgegengebracht wird.

Wir sind nun heute in der Lage, mitteilen zu können, daß sich die Heeresverwaltung mit dem Gedanken trägt, diese bereits eingeleitete Einrichtung allgemein bei der Armee im Felde einzuführen. Es wird uns hiezu mitgeteilt: Die bezüglichen Vorarbeiten seitens der Heeresverwaltung sind nunmehr schon so weit gediehen, daß die organisatorischen Bestimmungen für die Aufnahme weiblicher Hilfskräfte und deren Verwendung im Bereiche der Armee im Felde in kurzer Zeit erscheinen dürften.

Der Mehrbedarf an weiblichen Hilfskräften würde zirka 30.000 betragen und es kommen solche für vier Kategorien in Betracht. Die erste umfaßt Assistentinnen in Ambulatorien, Konzipistinnen, Gughesistinnen, Stenotypistinnen und Telephonistinnen erster Klasse usw., die zweite technische Gehilfinnen, Schreiberinnen, Krankenpflegerinnen, Wirtschaftsführerinnen usw., die dritte Köchinnen, Professionistinnen, Verkäuferinnen usw., die vierte Wäscherinnen, Dienstpersonal, landwirtschaftliche Arbeiterinnen und Handlangerinnen. Als untere Altersgrenze ist das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Das ärztliche Gutachten über die allgemeine physische Eignung wird durch Militärärzte kostenlos ausgestellt. Witwen und Waisen nach Gageisten und länger dienenden Unteroffizieren, sowie sonstige Kriegswitwen und -waisen haben vor allen den Vorzug. Die Gebühren bewegen sich zwischen 60 und 200 Kronen monatlich, volle Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung. Bezüglich Gebührenurlauben, unentgeltlicher Spitalsbehandlung, Kranken- und Unfallversicherung werden auch entsprechende Bestimmungen getroffen. Die Aufnahme von Bewerberinnen erfolgt bei den Militärkommandos. Weitere Detailbestimmungen enthält die demnächst zur Ausgabe gelangende Vorschrift.

Im Interesse der im Bereiche der Armeen als Hilfskräfte in Verwendung stehenden Frauen ist auch bei jeder Armee eine Fraueninspektorin systemisiert, welche einen Referentinnenposten bekleidet. Sie ist die Vermittlungsstelle zwischen dem militärischen Kommando und den eingeteilten weiblichen Hilfskräften. Diese Maßnahme ist umso wichtiger, als diesen Inspektorinnen auch die Ueberprüfung zusteht, ob diese für die weiblichen Hilfskräfte getroffenen Einrichtungen den berechtigten Forderungen der Frauensorge entsprechen, so daß auch in dieser Hinsicht weitestgehende Garantien gegeben sind.

Unsererseits möchten wir hiezu bemerken: Die außerordentliche Ausdehnung der Frauenarbeit auf Berufe, die nicht alle Frauenberufe sind, ist an sich im allgemeinen bedauerlich. Die Notwendigkeiten des Krieges sind stärker und gestalten vielfach die Heranziehung zum unausweichlichen Zwange. Aber zwei Erfordernisse sind, wie hervorgehoben werden muß, auch dann zu berücksichtigen: Daß dafür gesorgt werde, daß während der Verwendung der Frau für solche Berufe

für ihren physischen und sittlichen Schutz nachdrücklich, nicht nur durch papierene Scheinvorkehrungen, Vorsorge getroffen werde und daß nach Beendigung des Krieges auch eine Rückführung der weiblichen Kräfte in Familie und weibliche Berufe stattfinde.

Die Berücksichtigung der ersten Forderung ist die aktuellste. Ihr wird durch die Aufstellung von Fraueninspektorinnen entgegengekommen. Aber es besteht die Sorge, daß man glaubt, durch die Herbeiziehung gewisser Frauenrechtlerinnen diesen Rücksichten Genüge zu tun. Es handelt sich aber darum, daß mit diesem verantwortlichen Berufe Frauen betraut werden, die im vollen Bewußtsein hoher sittlicher Aufgaben sich ihm widmen, Frauen, denen das christliche Sittlichkeitsprinzip Selbstverständlichkeit ist. Es ist deshalb zu verlangen, daß die Auswahl der Fraueninspektorinnen aus dem Kreise unserer in der sozialen Bewegung längst tätigen und bewährten christlichen Frauenwelt herausgenommen werde. Kräfte, die sich für die Aufgabe eignen, sind da reichlich vorhanden. Der Erfolg der ganzen Aktion wird voraussichtlich davon abhängen, ob man in der Wahl der Inspektorinnen mit ernster Gewissenhaftigkeit vorgeht.

Die Außerkraftsetzung der Enthebungen.

Die Kundmachung über die Einberufung der Enthobenen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1894.

Wien, 5. Februar.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird einvernehmlich mit dem Kriegsministerium, dem ungarischen Landesverteidigungsministerium und dem Gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina verfügt:

Für die Geburtsjahrgänge 1899 bis 1894 werden die Enthebungen aller derzeit von der Heranziehung zum Militärdienste Enthobenen sowohl österreichischer als ungarischer Staatsbürgerschaft sowie auch bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit außer Kraft gesetzt, und zwar gleichgültig, ob die Betreffenden als Dienstpflichtige (des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr) oder als Konformpflichtige, als Bagisten (Bogitienastramen) oder als Haftspersonen, generell oder individuell, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, endgültig oder bloß vorläufig enthoben sind oder aber lediglich mit Abwartebewilligungen befreit wurden oder Einrückungsausschlüsse erhalten haben.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verfügung sind nur:

1. die Personen, welche in Bergbaubetrieben beschäftigt sind und darüber, daß sie unter diese Ausnahme

fallen, seitens der Betriebsleitung individuell besonders verständigt werden;

2. die Angestellten der Eisenbahnen (Straßenbahnen nicht inbegriffen) und der nachfolgend namentlich angeführten See- und Binnenschiffahrtsunternehmungen: Österreichischer Lloyd, „Austro-Americana“, Österreichische Schiffsreederei „Dalmatia“, Schiffsreederei Triptovich & Co., Österreichische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft „Ragusa“, A. u. Seeschiffahrts-Aktiengesellschaften „Adria“, „Ungaro-Croata“, „Devant“ und „Atlantica“, ferner Erste i. i. m. b. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, A. u. Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und Ungarische Binnenschiffahrts-Aktiengesellschaft.

Hinsichtlich der unter 1. und 2. bezeichneten Personen findet noch eine besondere Ueberprüfung der unbedingten Notwendigkeit ihrer weiteren Enthebung nach speziellen Weisungen statt.

Die Einrückungstermine.

Die Einrückung derjenigen, deren Enthebung mit der obigen Verfügung außer Kraft gesetzt wird, hat zu nächstehenden Terminen zu erfolgen:

Die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897 haben am 1. März 1918, jene der Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und 1894 hingegen am 3. April 1918 einzurücken.

Eine Sonderbestimmung gilt hinsichtlich der Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufsreise, welche den Frühjahrsanbau zu besorgen oder bei ihm unmittelbar mitzuwirken haben. Diese haben, und zwar sowohl von den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 als auch von den Geburtsjahrgängen 1896, 1895 und 1894, alle bereits am 11. Februar 1918 einzurücken, wofür sie andererseits zur Zeit des Frühjahrsanbaues Urlaube von solcher Dauer erhalten werden, daß eine Verfürgung der Interessen der Landwirtschaft durch den Umstand, daß sie früher als die übrigen Enthobenen derselben Geburtsjahrgänge einrücken müssen, in keiner Weise eintritt. Bei der Erteilung dieser Urlaube wird hinsichtlich des Zeitpunktes der Verlaubung auf die örtlichen und sonstigen Anbauverhältnisse in weitestgehendem Maße Rücksicht genommen werden.

Auch den übrigen Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufsreise, welche durch die obige Außerkraftsetzung der Enthebungen getroffen werden, ist es freigestellt, bereits am 11. Februar 1918 einzurücken, in welchem Falle auch sie auf Urlaube im gleichen Ausmaße Anspruch haben.

Die auf Grund dieser Kundmachung zur Einrückung Verpflichteten haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags bei dem in ihrem militärischen Legationsdokumente bezeichneten Kommando einzufinden. Etwas kleinere Ueberschreitungen der angegebenen Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

(Die Verwendung 43- bis 50jähriger Landsturmänner.) Im Abgeordnetenhaus brachten die Abgeordneten Dr. Bialy und Genossen einen Antrag betreffend die Verwendung der 43- bis 50jährigen Landsturmänner in ihren Heimatsbezirken ein. In dem Antrag und seiner Begründung heißt es: Durch die auf Grund des § 14 ausgegebene kaiserliche Verordnung wurde die Landsturmpflicht bis zum vollendeten 50. Lebensjahre erweitert. Diese Verordnung wurde durch das Parlament noch nicht abgeändert, sie ist in Kraft. Die Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes im Alter von 43 bis 50 Jahren, das sind alle älteren Männer, die eigene Familie und eigene Wirtschaft haben. Das alles mußten sie verlassen, und werden zu den Landsturmdiensten, sehr oft solchen, die nur in einer sehr loen Verbindung mit dem militärischen Dienst stehen, sehr oft sehr weit von ihrer Heimat entfernt in fremden Ländern verwendet, und ihre Wirtschaft geht wegen ihrer Abwesenheit und Unmöglichkeit der Beaufsichtigung zugrunde. Würden sie aber in ihren Heimatsbezirken, daher in der Nähe ihrer Wirtschaft Dienst leisten, so könnten sie ihre Wirtschaft beaufsichtigen. Es wird daher beantragt: „Die 43- bis 50jährigen Landsturmpflichtigen (das zweite Aufgebot) sind zum Militärdienst grundsätzlich in ihren Heimatsbezirken zu verwenden und dürfen ohne ihre Bewilligung außerhalb ihres Kronlandes nicht verwendet werden.“

184

Auskunftsstelle im Kriegsministerium. Das k. u. k. Kriegsministerium hat oft geäußerten Wünschen entsprechend, und zwar voreerst für die 12. und 13. Abteilung (Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung) eine Auskunftsstelle in Lieferungsangelegenheiten errichtet. Diese befindet sich im Handelskammergebäude (Wien, I. Bezirk, Stubenring Nr. 8 und 10) und ist zur Erleichterung des direkten Verkehrs der Interessenten mit dem k. u. k. Kriegsministerium bestimmt. Die Auskunftsstelle gibt den Parteien, die sich um Seereslieferungen bewerben wollen, bekannt, an welche Stelle Anbote zu richten sind, ob Bedarf vorhanden ist, stellt Anbotformularen zur Verfügung usw. Ueber Ausfichten bereits eingereichter Anbote oder andere Eingaben wird keine Auskunft erteilt.

(Erhöhung der Mannschafslöhnung.) In der letzten Sitzung des leitenden Verbandsausschusses der deutschnationalen Parteien besprachen die Abgeordneten Knirsch und Teufel die Löhnungsverhältnisse der Soldaten des Mannschafsstandes. Sie wiesen darauf hin, daß von Seite der Heeresverwaltung in dieser Hinsicht bisher gar nichts geschehen sei, trotzdem schon von den verschiedensten Seiten die dringliche Forderung nach einer Gebührenerhöhung erhoben wurde. Mit Rücksicht darauf, daß den Soldaten häufig die Verpflegung und sonstige Naturalgebühren, zum Beispiel der Tabak, gekürzt werden, werden die Soldaten geradezu auf Anschaffungen aus eigenem angewiesen, und es erweist sich daher die endliche Verbesserung der Löhnungsverhältnisse als ein unabweisliches Gebot. Auf Antrag der genannten beiden Abgeordneten beschloß der Verbandsausschuß, durch den Vorstand bei der Regierung vorstellig zu werden und im Namen des gesamten Verbandes die dringende Forderung nach ehefter Erhöhung der Mannschafslöhnung zu erheben.

*** (Militärische Urlaube für Hochschüler.)**
Das Amtsblatt der Wiener Universität herorient-
licht in einer Sondernummer die Bestimmungen der
Zuscriptionsbewilligung für Militärpersonen und
der militärischen Bewilligung zu Prüfungs- und
Studienzwecken nach den von uns mitgeteilten Er-
lässen des Kriegsministeriums und des Unterrichts-
ministeriums. Den Erlässen sind auch die Durch-
führungsbestimmungen sowie eine sachliche Er-
läuterung beigelegt, die das Verständnis erleichtern
und in Anbetracht der knappen Frist, die noch für die
Vorbereitung zur Verfügung steht, die im Felde
stehenden Interessenten, sowie die Eltern von
Studierenden genau informieren.

8. II. 1918

192

Nachwachdienst durch Hilfsdienstpflichtige.

In der „Vossischen Zeitung“ ist wiederholt angeregt worden, Hilfsdienstpflichtige zur nächtlichen Bewachung von Schaufenstern heranzuziehen. Auf eine Eingabe von Moabiter Kleinhändlern an den Regierungspräsidenten von Potsdam ist, wie die „Textilwoche“ mitteilt, durch den Berliner Polizeipräsidenten folgende Antwort eingegangen: „Daß die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse eine bedeutende Zunahme der nächtlichen Einbrüche im Gefolge gehabt haben, ist leider wahr. Infolge des zurzeit bestehenden Beamtenmangels war es trotz äußerster Inanspruchnahme der Vollzugsmannschaften bisher nicht möglich, diesem Uebelstande gänzlich abzuwehren. Ich glaube daher die Geschäftsinhaber darauf hinweisen zu sollen, daß sie auch selbst und in möglichst weitgehender Weise für geeignete Bewachung ihrer Läden und Warenvorräte sorgen müssen. Dieser erhöhte Schutz wird sich in der Weise erreichen lassen, daß den Geschäftsinhabern durch die Kriegsamtsstelle I b des Oberkommandos in den Marken Hilfsdienstpflichtige für die fraglichen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.“ Mit Rücksicht auf die beschränkte Zahl geeigneter Hilfsdienstpflichtiger wird es sich empfehlen, daß mehrere Geschäftsinhaber einen gemeinsamen Wächter anstellen.

Die Erhöhung des Militärtarifs.

Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn über die Erhöhung des Militärtarifs, über deren Bedorsten von uns vor kurzem berichtet worden ist, haben, wie wir erfahren, nunmehr begonnen, und man kann annehmen, daß sie in absehbarer Zeit zu befriedigendem Abschlusse kommen werden. Der österreichische Militärtarif gilt seit dem 1. Mai 1905. Er trat damals an die Stelle des am 1. Jänner 1898 erlassenen Militärtarifs. Zwischen den beteiligten Ministerien auf der einen Seite und den Bahnverwaltungen auf der anderen Seite kommt ihm die Eigenschaft eines ganz oder in einzelnen Teilen einjährig kündbaren Vertrages gleich. Hinsichtlich des Personenverkehrs teilt der Militärtarif die Bahnen in zwei Gruppen. Bei einigen Bahnen sind zu dem für Militäreilgüter bemessenen Tarifsätze (1,6 Heller — 1 Heller) noch gewisse Zuschläge vorgesehen.

Der Sonderbericht des Eisenbahnausschusses (Referent Abg. Dr. Kollischer) bespricht die Frage der Erhöhung des Militärtarifs eingehend und führt darüber u. a. aus:

Der Militärtarif mit seinen überaus niedrigen Sätzen vermochte schon im Frieden die Betriebselbstkosten bei weitem nicht zu decken. Umso weniger kann er aber während des Krieges ein auch nur annäherndes Entgelt für die im allgemeinen so namhaft gesteigerten Betriebskosten und namentlich für die überaus hohen besonderen Ausgaben bieten, die speziell die Abwicklung des Militärverkehrs in Anbetracht der vielfachen besonderen und zum Teile sehr kostspieligen, für die Durchführung der Militärtransporte erforderlichen Vorkehrungen, den bedeutend erhöhten Personenbedarf, die außergewöhnliche Abnutzung der Betriebsmittel und die in der Unregelmäßigkeit dieses Verkehrs gelegenen Hindernisse für eine wirtschaftliche Personal- und Materialwirtschaft verursachen. Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, daß für die bedeutenden finanziellen Lasten, die der Militärverkehr den Eisenbahnen auferlegt, auch ein ausreichendes Entgelt durch eine angemessene Erhöhung der Militärtarife gesichert werde. Diesbezüglich scheinen aber unter dem Einflusse von Ungarn größere Schwierigkeiten seitens der Militärverwaltung zu obwalten. Es ist nämlich klar, daß sich der Krieg immer mehr nach Westen verschiebt, und demgemäß die österreichischen Staatsbahnen absolut und relativ mehr durch das besonders niedrige Bareme des Militärtarifes betroffen werden als die ungarische oder, deutlicher gesprochen, daß die österreichischen Bahnen überhaupt mehr durch die niedrigen Militärtarife betroffen werden, als dies dem Quotenverhältnisse zwischen Oesterreich und Ungarn entspricht. Dadurch ist Oesterreich im Verhältnis zu Ungarn finanziell benachteiligt. In diesem Falle gibt es nur eine radikale Remedur und die lautet: den Militärtarif gänzlich aufzuheben und die militärischen Transporte, ähnlich wie es in anderen Staaten geschieht, nach dem allgemeinen Zivilgütertarif zu berechnen. Dies ist in unserem Verhältnis der einzige gerechte Schlüssel, wer mehr fährt, muß mehr zahlen, wessen Bahn mehr in Anspruch genommen wird, dessen Lasten in diesem Belange müssen entsprechend größer sein. Der Militärverkehr ist im Kriege fast hundertmal so groß wie im Frieden. Das Schmerzenskind, der Militärtarif, spielte in der Friedenswirtschaft der Eisenbahnen eigentlich keine nennenswerte Rolle. Der Militärtarif wirkt aber im Kriege geradezu ruinös für die Erträge der Eisenbahnen überhaupt und insbesondere auch der Staatsbahnen. Aus einer Gegenüberstellung der Frachtsätze des Militär- und Ziviltarifes ergibt sich folgendes: Bei einer Entfernung von z. B. 195 Kilometer ist der Militärtarif für gewöhnliche Eilgüter um 240 Prozent, bei halben Wagenladungen zwischen 63 bis 239 Prozent und bei ganzen Wagenladungen der Klasse A um 96 Prozent billiger als der Ziviltarif!

* (Die Mindestnähelöhne in der Militärkonfektion.) Die vom Ministerium für soziale Fürsorge eingesetzte Kommission zur Festsetzung von Mindestnähelöhnen hat dieser Tage ihre erste Sitzung abgehalten. Den Gegenstand der Beratung, an der sich sowohl die Kommissionsmitglieder als auch einige beigezogene Experten beteiligten, bildete zunächst — entsprechend einem Antrage der vergebenden militärischen Stelle — die Festsetzung von Mindestlöhnen für Mannschafts- und Kriegsgefangenenmonturen (Mäntel, Blusen, Hosen und Röbpen). Nach eingehender Erörterung einigte man sich auf gewisse, den heutigen Lebensverhältnissen angepaßte Lohnsätze, die, je nachdem es sich um Werkstätten- oder Heimarbeit handelt, verschieden hoch bemessen wurden. Auch wurden Abstufungen nach den hauptsächlichsten in Betracht kommenden Erzeugungsorten (Wien, Brünn, Proßnitz usw.) vorgenommen. In einer demnächst stattfindenden zweiten Sitzung wird sich die Kommission mit der Lohnbestimmung für die Militärwäschekonfektion zu befassen haben. Die festgesetzten Mindestlöhne werden sodann im Reichsgesetzblatte verlautbart werden, wodurch sie für die Arbeitgeber verbindliche Kraft erlangen.

Die Mindestlöhne in der Militärkonfektion. Amtlich wird mitgeteilt: Die vom Ministerium für soziale Fürsorge eingesetzte Kommission zur Festsetzung von Mindestnähelöhnen in der Militärkonfektion hat am 7. d. ihre erste Sitzung abgehalten. Den Gegenstand der Beratung, an der sich sowohl die Kommissionsmitglieder als auch einige beigezogene Experten beteiligten, bildete zunächst — entsprechend einem Antrage der vergebenden militärischen Stelle — die Festsetzung von Mindestlöhnen für Mannschafts- und Kriegsgefangenenmonturen (Mäntel, Blusen, Hosen und Kappen). Nach eingehender Erörterung einigte man sich auf gewisse, den heutigen Lebensverhältnissen angepasste Lohnsätze, die, je nachdem es sich um Werkstätten oder Heimarbeit handelt, verschieden hoch bemessen wurden. Auch wurden Abstufungen nach den hauptsächlichsten in Betracht kommenden Erzeugungsorten (Bien, Brünn, Proßnitz usw.) vorgenommen. In einer demnächst stattfindenden zweiten Sitzung wird sich die Kommission mit der Lohnbestimmung für die Militärmäschekonfektion zu befassen haben. Die festgesetzten Mindestlöhne werden sodann im Reichsgesetzblatt verlautbart werden, wodurch sie für die Arbeitgeber verbindliche Kraft erlangen.

Amtschimmel — Trab!**Der Erlaß des Ministerpräsidenten und die Familien Eingerückter.**

Kaum zwei Wochen ist es her, seitdem der Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler in einem Erlaß von modernem Geiste erfüllte Weisungen gab, wie der bürokratische Apparat im Interesse der Bevölkerung zu arbeiten habe. Die Verwaltung müsse von einem freien und modernen Geiste erfüllt sein, die Gefahr des Bürokratismus beschworen und vor allem eine rege, innige Fühlung zwischen Staatsorganen und den Massen des Volkes Platz greifen. In dem Verhältnisse wechselseitigen Vertrauens liege der verheißungsvolle Ansatz für ein glückliches Zusammenwirken von Staat und Bevölkerung bei dem großen Werke der Wiedergeburt nach dem Kriege.

Und wie es der Zufall manchmal will: Als bald hatte man Gelegenheit, an einem Beispiel den Vergleich zwischen den üblichen Weisungen des Erlasses und der ungeschönten Wirklichkeit zu machen. Fast zu derselben Zeit, als der Erlaß des Ministerpräsidenten erschien, wurde auch eine Vereinbarung der interministeriellen Kommission verlautbart, die zugunsten zehntausender in Oesterreich lebender Familien getroffen wurde und die ein seit länger als einem halben Jahre bestehendes Unrecht gutmachen sollte. Es war, wie den Lesern der „Oesterreichischen Volkszeitung“ bekannt ist, die Bestimmung erlassen worden, daß auch den in Oesterreich lebenden Familien eingerückter ungarischer Staatsangehöriger der erhöhte Unterhaltsbeitrag gebühre und auszuführen sei. Das bedeutete für alle diese Familien eine unter den heutigen allgemeinen Verhältnissen nicht unwesentliche Erleichterung der Wirtschaftsführung, bedeutete für viele tausend Mütter und Kinder die Möglichkeit, sich einen Bissen Fleisch zu gönnen, kleine unumgänglich nötige Anschaffungen zu machen und dergleichen.

Nun warteten die Beteiligten auf die Auszahlung der erhöhten Unterhaltsbeiträge — bisher in den meisten Fällen allerdings vergebens. Der Amtschimmel ist bisher bei seiner gemächlichen Gangart geblieben, er kann sich nicht entschließen, einen flotteren Trab einzuschlagen, trotz aller mahnenden Erlässe, die sich bei der ersten Gelegenheit wieder als unwirksam erweisen. Den anfragenden Parteien, die selbstverständlich das Geld sehnsüchtig erwarten, die schon zuversichtlich damit rechnen, ein paar Kronen mehr in der Hand zu haben, wird von den Beamten der Unterhaltskommissionen, beziehungsweise bei der Auszahlung der Beträge einfach erklärt: Wir wissen noch nichts von der Sache, uns ist der Erlaß noch nicht intimiert worden! So sieht der auf dem Papier empfohlene und gepriesene „moderne Geschäftsgang“ in der Praxis aus.

Da es sich um eine Angelegenheit handelt, die, wie erwähnt, die Lebenshaltung vieler tausend Familien betrifft, sei nachstehend in Ergänzung der schon veröffentlichten amtlichen Mitteilung der in Betracht kommende Erlaß des Landesverteidigungsministeriums (Abteilung 18 b, Nr. 5705 ex 1917) wiedergegeben:

An alle Unterhaltslandeskommissionen.

Wien, 22. Jänner 1918.

Entsprechend mit den beteiligten Zentralstellen wird der Unterhaltslandeskommission eröffnet, daß im Sinne der mit dem hierortigen Normalerlaß vom 25. August 1914 (Departement 17, Nr. 1063) verlautbarten interministeriellen Vereinbarung auch die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 sowie der hiezu ergangenen Ministerialverordnung vom 30. März 1917, ferner jene des Gesetzes vom 27. Juli 1917, beziehungsweise der Ministerialverordnungen vom gleichen Tage und vom 10. August 1917 auf die anspruchsberechtigten Angehörigen von mobilisierten ungarischen Staatsbürgern und bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen Anwendung zu finden haben, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres ursprünglichen Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag ihren ordentlichen Wohnsitz

in Oesterreich hatten und denselben zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der erwähnten kaiserlichen Verordnung oder des erwähnten Gesetzes (das ist am 1. April 1917 oder am 1. August 1917 oder bis zum etwaigen späteren Anfall der hienach gewährten weiteren Begünstigungen) ununterbrochen beibehalten haben.

Bei der Durchführung der hienach erforderlichen Amtshandlungen sind die auf die Refundierung der Unterhaltsbeiträge und auf das Verfahren bezüglich Bestimmungen des eingangs erwähnten hierortigen Normalerlasses vom 25. August 1914 genauestens zu beobachten.

Dementsprechend sind die unterstehenden Unterhaltsbezirkskommissionen sofort zu verständigen.

Der Erlaß ist also klar und deutlich. „Die unterstehenden Unterhaltskommissionen sind sofort zu verständigen.“ Da es möglich war, die Bestimmungen des Erlasses, wenige Tage nachdem er ausgegeben worden war, der Öffentlichkeit mitzuteilen, ist es wohl auch möglich, die in Frage stehenden Unterbehörden davon zu verständigen und vorzujagen, daß wenigstens die Parteien, die schon zum Teile seit Jahren im Bezug der Unterhaltsbeiträge sind, die erhöhten Beiträge ausgezahlt erhalten. Familien, die bisher nach den ungarischen Bestimmungen keinen Unterhaltsbeitrag erhielten — es sind dies vor allem die nicht angetrauten Lebensgefährtinnen Eingerückter — müssen natürlich einreichen und ihre Ansprüche nachweisen und geltend machen. Diejenigen aber, die den Unterhaltsbeitrag schon beziehen und denen er nun in demselben Maße erhöht wird, wie den österreichischen Staatsangehörigen (in Wien 2 K., in anderen Städten 1 K. 80 H., beziehungsweise 1 K. 60 H. täglich per Kopf), dürfen mit vollem Recht erwarten, daß ihnen endlich gegeben wird, was ihnen gebührt. Vor allem muß eine rege und innige Fühlung mit der Bevölkerung, ein kurzer, zweckfördernder und mit den raschesten Methoden arbeitender Kontakt der amtlichen Stellen untereinander mehr und mehr Platz greifen. Diejenigen, die mit einem gerechten und billigen Ansuchen an die Behörden herantreten, sollen dabei nicht mehr Zeit verlieren, als dies in der Sache selbst begründet ist.

So hieß es in dem vor zwei Wochen verlautbarten Erlaß des Ministerpräsidenten. Auf den Fall der Auszahlung der erhöhten Unterhaltsbeiträge für die Familien Eingerückter angewendet und kurz gefaßt bedeutet das: Amtschimmel — Trab!

(Militärpolizeiliche Streifungen.) Seit einigen Tagen finden in Wien neuerlich militärische Streifungen in Gast- und Kaffeehäusern statt, wobei viele im stellungspflichtigen Alter stehende sowie ältere Landsturmmänner zum Vorzeigen ihrer Legitimationen aufgefordert werden. Zahlreiche Zivilpersonen, die sich mit den nötigen Enthebungs- oder Superarbitrierungsdokumenten nicht ausweisen konnten, wurden zur Feststellung ihrer Identität angehalten. Um unliebsamen Zwischenfällen vorzubeugen, empfiehlt es sich für alle vom Militärdienst Entbundenen oder Superarbitrierten, ihre militärischen Dokumente und Legitimationen zur Anzeigleistung stets bei sich zu führen.

Urlaubsfürgestellen für Mannschafts-
personen. Ein Erloß des Kriegsministeriums
 gibt uns eine sehr erfreuliche Einrichtung der
 Kriegsfürsorge bekannt. Mit 1. d. wurde in
 Bludenz in Vorarlberg eine Urlaubsfür-
 gestelle für Mannschaftspersonen
 errichtet. Zweck dieser Stelle ist, Bedürftigen
 und würdigen Mannschaftspersonen der k. u. k.
 Armee, gleichgültig, ob diese der Armee im

Felde angehören oder im Hinterlande in
 Dienstesverwendung stehen, die Möglichkeit zu
 bieten, mit ihren nächsten Familienangehörigen,
 deren ständiger Wohnsitz in der Schweiz ist, zu-
 sammenzukommen und gemeinsam mit ihnen
 ihren Urlaub zu verbringen. Der Beurlaubte
 und seine Familienmitglieder genießen während
 der Urlaubsdauer im Höchstmaß von
 14 Tagen die Gastfreundschaft des Kaiser und
 Königs Karl-Kriegsfürsorgefonds. Zur Aufnahme
 sind nur die nächsten Familienangehörigen, das
 sind Gattin, Kinder, Eltern und Geschwister,
 berechtigt. Außerdem ist die Aufnahme an die
 Mittellosigkeit der Aufnahmewerber geknüpft.
 Die Zahl der mit jedem Urlauber in die Be-
 urlaubtenfürgestellen aufzunehmenden An-
 gehörigen wird auf zwei Erwachsene oder auf
 einen Erwachsenen mit zwei noch nicht erwerbs-
 fähigen Kindern beschränkt. Jeder Urlaubsw-
 erber muß zeitgerecht um Bewilligung des
 urlaubes bitten, damit die in Betracht
 kommenden Angehörigen zur gleichen Zeit in
 Bludenz eintreffen können.

erhalten

1918

1918

1918

1918

1918

Armeebefehl des Kaisers anlässlich des Kriegsendes mit Russland.

Wien, 14. Februar.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der Kaiser hat anlässlich der russischen Erklärung über Beendigung des Kriegszustandes folgenden Armeebefehl erlassen:

„Das russische Millionenheer geht daran, die gegen die Monarchie erhobenen Waffen niederzulegen.

Ich will diese Stunde nicht ohne ein Gedankenwort an Meine Wehrmacht vorüberziehen lassen. Ich blicke vor allem rückschauend auf die schweren Wochen und Monate, in denen Oesterreich-Ungarns Streitkräfte, geleitet von den Segenswünschen Meines unvergesslichen Großvaters, fast der ganzen Wucht des ersten Russensturmes zu widerstehen hatten.

Alles, was sich in treuem Zusammenwirken mit unseren tapferen Verbündeten später erfüllte, es sog seine Urkraft aus jener Feuerprobe. Zum Frühling von Gorlice und Tarnow bedurfte es der schmerzlichen Blutsaat, welche die ersten polnischen und galizischen Schlachten und der erste Karpathenwinter in die Erde gesenkt hatten. Die Wiedereinnahme von Lemberg, die Eroberung von Zwangorod und Brest und die Abwehr von 1916, deren siegreichen Ausklang Ich als Heerführer inmitten Meiner Getreuen verbringen konnte, all diese Erfolge wären ohne den Schwung und den Opfermut jener Anfangsperiode kaum zu denken. Der große russische Zusammenbruch hat seinen ersten Anstoß am San und am Dunajec erhalten.

Diese Erkenntnis wird für alle Zeiten zu den glänzendsten Ueberlieferungen der vaterländischen Geschichte gehören. Noch ist die Stunde nicht da, in der Ich Meine Kriegsteile an den häuslichen Herd zurückrufen kann, aber die Heimkehr wird kommen, und dann mögen Meine Völker aus den erhebenden Erinnerungen an die Ruhmestaten ihrer Söhne die Kraft zum Wiederaufbau und zu neuem Gedeihen schöpfen. Gott sei mit uns!

Karl m. p.“

Zur Entlassung des Landsturm- jahrganges 1867.

Abgeordneter Dr. v. M ü h l w e r t h hat an den Minister für Landesverteidigung F. M. v. C z a p p das dringende Ersuchen gestellt, im Hinblick auf den Friedensschluß mit der Ukraine und die sonstige Entlastung unserer östlichen Front durch das tatsächliche Aufhören des Kriegszustandes mit Rußland an Allerhöchster Stelle die Entlassung der im Jahre 1867 geborenen Landsturmpflichtigen in ihre Heimat in Vorschlag zu bringen, zumal diese Personen zum größten Teile schon das 51. Lebensjahr vollendet haben und die Familien derselben unter der weitgehenden Ausdehnung der Landsturmpflicht schwer leiden.

Auszeichnungen aus Anlaß der Beendigung der Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk.

Wien, 16. Februar.

Wie wir erfahren, hat der Kaiser aus Anlaß der Beendigung der Verhandlungen in Brest-Litowsk den nachbenannten Funktionären und Angestellten des k. u. k. auswärtigen Dienstes verliehen: Dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Rajetan Mérey v. Rapos-Mere die Brillanten zum Kriegskreuz für Zivilverdienste erster Klasse, dem Sektionschef Dr. Gustav Gray das Großkreuz des Leopolds-Ordens mit der Kriegsdekoration taxfrei, dem Generalkonsul erster Klasse der vierten Rangklasse Franz Ritter Peter v. Thyllnreuth das Kommandeurkreuz des Leopolds-Ordens mit der Kriegsdekoration taxfrei, dem Legationsrat erster Kategorie mit Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Rudolf Freiherrn Mittag v. Lenkheim und dem Hof- und Ministerialrat mit Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Dr. Friedrich Ritter v. Wiesner das Großkreuz des Franz Josefs-Ordens mit der Kriegsdekoration, dem Legationsrat erster Kategorie Dr. Leopold Freiherrn v. Andrian-Wernburg den Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, dem Sektionsrat Egon Freiherrn Berger v. Waldenegg das Kriegskreuz für Zivilverdienste zweiter Klasse, dem Legationsrat zweiter Kategorie Ferdinand Grafen zu Colloredo-Mannsfeld das Komturkreuz des Franz Josefs-Ordens mit dem Sterne mit der Kriegsdekoration, dem Legationssekretär Dr. Oskar Freiherrn Gautsch v. Frankenthurn das Kriegskreuz für Zivilverdienste zweiter Klasse, dem Konsul Dr. Heinrich Wildner das Kriegskreuz für Zivilverdienste zweiter Klasse, dem Hof- und Ministerial-Oberoffizial Leo Menzl das Kriegskreuz für Zivilverdienste dritter Klasse, den Hof- und Ministerial-Oberoffizialen Edmund Hausler und Friedrich Bodo das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille, dem Gesandtschaftskanzleisekretär Aurel Poppauer das Kriegskreuz für Zivilverdienste dritter Klasse, dem Hof- und Ministerialoffizial Karl Michael Scholtes das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille, dem Hof- und Ministerialoffizial Gustav Schwanner und dem Rechnungsassistenten Friedrich Jak das Kriegskreuz für Zivilverdienste dritter Klasse, den Kanzlisten Josef Schmanz und Emanuel Niedl das goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille, der Kanzleigehilfin Helene Prochaska das Kriegskreuz für Zivilverdienste dritter Klasse, den Amtsdienern Martin Hofstätter und Emil Linke das silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille, ferner aus demselben Anlasse dem Legationssekretär erster Kategorie Enreich Grafen Csaky von Köreszegh und Adorjan zum Legationsrat zweiter Kategorie extra statum ernannt.

(Beurlaubungen zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Geräte.) Das Kriegsministerium

hat verfügt, daß zur Instandsetzung der landwirtschaftlichen Geräte für den Frühjahrsanbau die hierfür in Betracht kommenden Professionisten, wie Wagner, Schmiede, Schlosser, Spengler, Fassbinder usw., auf vor-gebrachte Bitte beurlaubt werden, und hat alle Kommandanten (Vorstände) beauftragt, für weitestgehende Urlaubsmöglichkeit zu sorgen. Es ist im Interesse der Landwirte gelegen, die zeitweilige Anwesenheit dieser Professionisten nicht ungenützt verstreichen zu lassen, vielmehr alle nötigen Herstellungen und Reparaturen ihrer Arbeitsgeräte ungehindert zu beschaffen.

21. II. 1918

203

• **Urlaubungen zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Geräte.** Das Kriegsministerium hat verfügt, daß zur Instandsetzung der landwirtschaftlichen Geräte für den Frühjahrsanbau die hiesfür in Betracht kommenden Professionisten, wie Wagner, Schmiede, Schlosser, Spängler, Fassbinder usw. über vorgebrachte Bitte **h e u r l a u b t** worden und hat alle Kommandanten (Vorstände) beauftragt, für weitestgehende Urlaubsmöglichkeit zu sorgen. Es ist im Interesse der Landwirte gelegen, die zeitweilige Anwesenheit dieser Professionisten nicht ungenützt verstreichen zu lassen, vielmehr alle nötigen Herstellungen und Reparaturen ihrer Arbeitsgeräte ungehindert zu beschaffen.

(Ein Antrag auf Verlaubung der 51-jährigen Landsturmmänner.) Wie die Politischen Tagebücher erfahren, hat Abg. Dr. Ritter v. Mühlwerth in seiner Eigenschaft als Mitglied des Wehrausschusses des Abgeordneten-

hauses sowie als Referent über die bekannte § 14-Berordnung betreffend die Erweiterung der Landsturmpflicht an den Bundesverweidungsminister brieflich das dringliche Ersuchen gestellt, an allerhöchster Stelle die Entlassung der im Jahre 1867 gebornen Landsturmpflichtigen, die somit das 51. Lebensjahr bereits vollstreckt haben oder sich im 51. Lebensjahr befinden, mit Rücksicht auf die durch den formellen Friedensschluß mit der Ukraine und durch das tatsächliche Aufhören des Kriegszustandes mit dem übrigen Rußland eingetretene Entlastung unserer östlichen Seeresfront in Vorschlag zu bringen.

Die kaiserliche Verordnung über die Ausdehnung des Landsturmdienstes.

Wien, 20. Februar.

Unter den vielen kaiserlichen Verordnungen, die während der parlamentslosen Zeit erlassen und nach dem Wiederzusammentritt des Reichsrates dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurden, beband sich auch jene vom 1. Mai 1915 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend den Landsturm. Bis zum Erscheinen dieser kaiserlichen Verordnung auf Grund des § 14 reichte die Landsturmpflicht nach dem Gesetze vom Jahre 1886 vom Beginne des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Ende des Jahres, in dem das 42. Lebensjahr vollstreckt worden ist. Nach der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 beginnt die Landsturmpflicht in jenem Jahre, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird und reicht bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollstreckt wird. Es wurden somit ein neuer jüngerer Jahrgang und acht neue ältere Jahrgänge des Landsturmes geschaffen. Nach dem Landsturmgesetze vom Jahre 1886 gehörte man bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres in das erste, von da ab bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres in das zweite Aufgebot. Nach der kaiserlichen Verordnung reicht das erste Aufgebot bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres, das zweite bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach dem Landsturmgesetze vom Jahre 1886 konnte das erste Aufgebot zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr herangezogen werden. Das zweite Aufgebot war nach dem Gesetze nicht zur Ergänzung der Wehrmacht bestimmt. Die kaiserliche Verordnung verfügt, daß der ganze Landsturm, demnach beide Aufgebote, in Anspruch genommen werden können. In Ungarn wurden gleichzeitig dieselben Anordnungen auf Grund eines von beiden Häusern des Reichstages angenommenen Gesetzentwurfes getroffen.

Das ist der wesentliche Inhalt der kaiserlichen Verordnung, die heute unerwartet zum Anlaß von parlamentarischen Schwierigkeiten wurde. Die provisorische Gesetzeskraft solcher kaiserlicher Verordnungen erlischt, wenn die Regierung es unterlassen hat, sie dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrat, und zwar zuvorderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen oder wenn sie die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten. Die Verordnungen müssen dann sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Regierung hat der gesetzlichen Bestimmung entsprochen und die kaiserliche Verordnung über die Ausdehnung der Landsturmpflicht rechtzeitig dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Das Haus hat sie dem Wehrausschusse zur Vorberatung zugewiesen. Nun bestimmt die neue Geschäftsordnung, daß jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung gestellt werden kann. Diese Bestimmung wurde in die Geschäftsordnung aufgenommen, um eine Beschleunigung des Geschäftsganges zu bewirken und um Obstruktionsversuchen begegnen zu können. Schon einmal haben aber die Tschechen sie benützt, um dem Parlament Verlegenheiten zu bereiten. Sie verlangten damals, daß dem Immunitätsausschusse eine Frist für die Berichterstattung über die Anträge gesetzt werde, die die Zulassung der amnestierten Abgeordneten zu den

parlamentarischen Verhandlungen forderten. Diesmal wählten sie das so heikle militärische Gebiet. Sie wollten die durch die Haltung der Polen geschaffene Lage und auch die Stimmung ausnützen, die selbstverständlich bei allen Parteien gegen jede Anwendung des Notverordnungsrechtes vorhanden ist.

Das Abgeordnetenhaus hat seit seinem Wiederzusammentritte das Bestreben gehabt, die Spuren des § 14 möglichst zu beseitigen. Es hat den beiden Verordnungen über die Aufhebung der Geschwornengerichte und über die Militärgerichte die Genehmigung versagt und sie mußten sofort außer Kraft gesetzt werden. Bei den meisten § 14-Verordnungen wurde aber der Weg gewählt, daß sie in ein Gesetz umgewandelt wurden, weil die bloße Aufhebung in vielen Fällen ein bedenkliches Vakuum geschaffen hätte. Dieser Weg war auch bei der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 über die Ausdehnung der Landsturmpflicht in Aussicht genommen. Die Tschechen wollten aber die Entscheidung schon in den nächsten Tagen herbeiführen. Sie glaubten, daß sich bei den kritischen Verhältnissen des Hauses eine Mehrheit für die Nichtgenehmigung der Verordnung finden werde. Was dies bedeutet hätte, wird sofort klar, wenn man bedenkt, wie die Entwicklung und Ausdehnung des Krieges dazu geführt haben, daß von der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 der weitestgehende Gebrauch gemacht wurde. Alle tauglich befundenen Achtzehnjährigen und zweiundvierzig- bis Fünfzigjährigen wurden einberufen. Innerhalb acht Tagen sollte über diese wichtige Frage abgestimmt werden. Erst nach langen Verhandlungen willigten Tschechen und Südslawen in eine vierwöchige Frist. Die Schwierigkeiten sind nicht beseitigt worden. Aber man hat wieder einmal Zeit gewonnen.

Elbaum
23. II. 1918

206

(Die militärische Inanspruchnahme von Privatgebäuden.) Die Abgeordneten Friedmann und Genossen haben an den Landesverteidigungsminister eine Interpellation betreffend die Inanspruchnahme von Privatgebäuden in Wien durch die Militärverwaltung eingebracht. Sie führen aus: Es mehren sich die Fälle, in denen die Militärverwaltung Privatgebäude und Hotels in Wien zu Kanzleizwecken in Anspruch nimmt, obwohl nach der langen Dauer des Krieges und bei der Verringerung der militärischen Operationen im Osten, beziehungsweise der zu gewärtigenden Einstellung dieser Operationen, eher anzunehmen wäre, daß die Uebersiedlung militärischer Stellen oder die Schaffung neuer Stellen entfallen sollte. Mit Rücksicht auf den Stillstand der Bautätigkeit in Wien und den Mangel an Wohnungsgelegenheiten treffen die erwähnten Inanspruchnahmen die Bevölkerung und jeden Unterkunftssuchen in außerordentlich empfindlich, zumal die Militärverwaltung mit Vorliebe auf in der Nähe des Kriegsministeriums gelegene Objekte

greift. Neuerdings soll das Hotel Europe in Anspruch genommen werden, obwohl vor nicht langer Zeit erst ein großes Hotel im zweiten Wiener Gemeindebezirk von der Militärverwaltung besetzt wurde. Die Interpellanten fragen, ob der Minister bereit ist, sich mit dem Kriegsminister ins Einvernehmen zu setzen und dafür einzutreten, daß die Militärverwaltung in Anbetracht der jähvierigen Wohnungs- und Unterkunftsverhältnisse nur im Falle dringender Notwendigkeit Privatgebäude oder Hotels in Wien in Anspruch nimmt.

[Die Abschaffung der Trommeln bei der Infanterie.] Ein in den Wiener Straßen wohlbekanntes Geräusch, der Trommelmarsch durch die Straßen ziehenden Truppen, wird nach dem Kriege nicht mehr gehört werden. Durch einen Erlaß des Kriegsministeriums wurde im Einvernehmen mit dem Armeeeoberkommando verfügt, daß die bei der Infanterie bisher normierte Trommel abgeschafft wird. Es verbleiben nur noch die für die Regimentsmusik oder Garnisonsmusik erforderlichen Trommeln. Die Trommel ist ein uraltes Instrument. Schon Livius und Cäsar wissen zu berichten, daß die kriegerischen Evolutionen von Lärmschlägen auf gespanntem Kalbsfell begleitet waren und ein richtiges Landsinecktheer konnte man sich ohne Trommel gar nicht denken. Jede militärische Kundgebung wurde durch Trommelschlag eingeleitet und auch bei den bisherigen modernen Heereseinrichtungen bildete die Trommel einen wichtigen Bestandteil. Viele Infanteristen behaupten, daß das Alarm-signal des Hornes nicht so befeuernd wirke wie der Trommelalarm, und auch das Rasseln des Generalmarsches oder der Fußmarsch beim Marschieren werden strenger und lärmender durch die Schläge auf das gespannte Kalbsfell als durch das Horn. Im Kriege hat sich natürlich die Trommel nicht bewährt, denn der Mann, der in beiden Händen die Trommelschlägel führte, war für die eigene Verteidigung ganz wehrlos, während der mit einer Faustfeuerwaffe ausgerüstete Hornist einfach das an einer Schnur um seine Schulter hängende Horn nur fallen lassen mußte, um seine Hände zum sofortigen Gebrauche der Waffe frei zu haben. Bei der Jägertruppe und bei den berittenen Waffen war die Trommel schon vor dem Kriege nicht im Gebrauche, sondern ausschließlich das Horn, das nunmehr in der ganzen Armee das einzige Signalinstrument sein wird.

(Abschied von der Trommel.) Ein militärischer Erlass schafft im Einvernehmen mit dem Armees-Oberkommando die Trommel in unsern Heere ab. Nur den Militärmusikern verbleiben die Trommeln. Damit schwindet ein uraltes soldatisches Abzeichen und Signalmittel. Die Trommel, die, wie es im schönen deutschen Liede vom Kameraden heißt, „zum Streite schlug“, wird samt dem Reithell, hinter dem der Marschschritt der Truppe den Boden erdröhnen ließ, von weiterer Verwendung entzogen. Die Kunst des Wirbelns, der Stolz des „Lambours“, wie die Trommler nach dem französischen Wort genannt wurden, wird ebenso verschwinden, wie einst die kleinen Trommlerjungen verschwunden sind, und nur mehr ihr ehemaliger Kommandant, der „Lambourmajor“ oder „Regimentslambour“ bleibt mit seinem silberbeschnittenen Stöck und der breiten Schärpe übrig. Der aufregende Takt, der im Trommelschlag lag, wird von den Tönen des Horns abgelöst, und nur mehr der bekannte „Wassermarsch“, der unsern marschierenden Soldaten geblasen wird, wird zur Regelung des Gleichschrittes dienen. Bei der Kavallerie, in der die Dragoner des Prinzen Eugen noch lange an den Trommeln festhielten, gibt es dieses kriegerische Instrument schon lange nicht mehr. Nun wird es auch seiner eigentlichen Waffe, dem Fußvolt, untreu, der es doch seit den Zeiten der Landsknechte voraus-rasselte und bröhnte. So schwindet mit der Trommel ein sehr eigenartiges und seit der Urkriegenzeiten gewohntes Lärminstrument. Die neue Zeit räumt mit diesen alten Stücken aus den Tagen der Berufsheere immer mehr auf, und unsre Kinder werden es nicht mehr verstehen, was in dem „Wirbeln der Trommeln“ für ein eigentümlicher und aufreizender kriegerischer Zauber lag.

(Enthebung von Lehrpersonen.) Das Ministerium für Landesverteidigung hat verfügt, daß die in militärischer Dienstleistung im Hinterlande befindlichen frontdienstuntauglichen Lehrpersonen der Staats-, Landes- und Kommunallehranstalten des Mannschaffsstandes einer neuerlichen Sichtung zwecks Feststellung des Tauglichkeitsgrades zu unterziehen sind. Mit Ausnahme der Geburtsjahrgänge 1899 bis inklusive 1894 sind die dauernd Frontdienstuntauglichen, also die zu Hilfsdiensten und Bewachungsdiensten tauglich Befundenen, bis 15. Juli d. J. provisorisch vom Militär- und Landsturmdienst zu entheben. In diese Enthebungen werden ausnahmsweise die Freiwilligen auf Kriegsdauer einbezogen. Von dieser Verfügung werden nur solche Lehrpersonen betroffen, die staatlich geprüft und im Besitz eines Anstellungsdekrets sind. Von dem Erfordernis eines Lehrbefähigungsnachweises ist bei jenen Lehrpersonen, die an gewerblichen Staats-, Landes- und Kommunallehranstalten angestellt sind und die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehen, abzuhehen. Die zu Hilfsdiensten qualifizierten Präsenzdienstpflichtigen, dann auch jene Lehrpersonen, die sich als Frequentanten in Reserveoffizierschulen oder in Kursen für die Heranbildung von Truppenrechnungsführern und Militärbeamten befinden, sind nicht einzubeziehen.

*** Enthebung von Lehrpersonen.** Das Ministerium für Landesverteidigung hat verfügt, daß die in militärischer Dienstleistung im Hinterlande befindlichen frontdienuntauglichen Lehrpersonen der Staats-, Landes- und Kommunallehranstalten des Mannschafstandes einer neuerlichen Sichtung zwecks Feststellung des Tauglichkeitsgrades zu unterziehen sind. Mit Ausnahme der Geburtsjahrgänge 1899 bis inklusive 1894 sind die dauernd Frontdienstuntauglichen, also die zu Hilfsdiensten und Bewachungsdiensten tauglich Befundenen, bis 15. Juli dieses Jahres provisorisch vom Militär- und Landsturmdienst zu **e n t h e b e n**. In diese Enthebungen werden ausnahmsweise die Freiwilligen auf Kriegsdauer einbezogen. Von dieser Verfügung werden nur solche Lehrpersonen betroffen, die staatlich geprüft und im Besitz eines Anstellungsdekrets sind. Von dem Erfordernis eines Lehrbefähigungsnachweises ist bei jenen Lehrpersonen, die an gewerblichen Staats-, Landes- und Kommunallehranstalten angestellt sind und die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehen, abzusehen. Die zu Hilfsdiensten qualifizierten Präsenzdienstpflichtigen, dann auch jene Lehrpersonen, die sich als Frequentanten in Reserveoffizierschulen oder in Kursen für die Heranbildung von Truppenrechnungsführern und Militärbeamten befinden, sind nicht einzubeziehen.

27. II. 1918

2m

(Abschied von der Trommel.) Ein militärischer Erlass schafft im Einbernehmen mit dem Arme-Oberkommando die Trommel in unserer Heere ab. Nur den Militärmusikern verbleiben die Trommeln. Damit schwindet ein uraltes soldatisches Abzeichen und Signalmittel. Die Trommel wird samt dem Kalbfell, hinter dem der Marschschritt der Truppe den Boden erdröhnen ließ, von weiterer Verwendung enthoben. Die Kunst des Wirbelns, der Stolz des „Lambours“, wie die Trommler nach dem französischen Wort genannt wurden, wird ebenso verschwinden, wie einst die kleinen Trommlerjungen verschwunden sind, und nur mehr ihr ehemaliger Kommandant, der „Lambourmajor“ oder „Regimentslambour“ bleibt mit seinem silberbetöpften Stock und der breiten Schärpe übrig. Der aufregende Takt, der im Trommelschlag lag, wird von den Tönen des Horns abgelöst, und nur mehr der bekannte „Wassermarsch“, der unseren marschierenden Soldaten geblasen wird, wird zur Regelung des Gleichschrittes dienen. Bei der Kavallerie, in der die Dragoner des Prinzen Eugen noch lange an den Trommeln festhielten, gibt es dieses kriegerische Instrument schon lange nicht mehr. Nun wird es auch seiner eigentlichen Waffe, dem Fußvöll, untreu, der es doch seit den Zeiten der Landsknechte vorausrasselte und dröhnte. So schwindet mit der Trommel ein sehr eigenartiges und seit der Urhahnenzeiten gewohntes Lärminstrument. Die neue Zeit räumt mit diesen alten Stücken aus den Tagen der Berufsarmee immer mehr auf, und unsere Kinder werden es nicht mehr verstehen, was in dem „Wirbeln der Trommeln“ für ein eigentümlicher und aufreizender kriegerischer Zauber lag.

Der Landesverteidigungsminister über die Erhöhung der Mannschaftsgebühren.

In der heute unter Vorsitz des Obmannes R. v. Pogacnik abgehaltenen Sitzung des Wehrausschusses erklärte in der Debatte über den Antrag der Abgeordneten Sever und Genossen, betreffend die Erhöhung der Mannschaftsgebühren, Minister für Landesverteidigung Feldmarschalleutnant v. Czapp. Ich habe über diese Frage fortwährend mit dem Kriegsministerium verhandelt, die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Das letzte Stadium hat in einem Beschlusse eines gemeinsamen Ministerrates bestanden, wonach die Löhnung der Mannschaft im Hinterlande eine Erhöhung um 25 Heller per Mann und Tag erfahren wird. Diese geringfügige Erhöhung wird 12 Millionen Kronen per Monat, also 144 Millionen Kronen im Jahre ausmachen. Die Aktion hat mit dem erwähnten Beschlusse des gemeinsamen Ministerrates noch nicht ihren Abschluß gefunden und ich werde weiter bestrebt sein, für die Erhöhung der Mannschaftsgebühren einzutreten.

1. III. 1918

203

* Die Militärpflicht der Seminaristen. Abg. Msgr. Dr. Stojan brachte gestern einen Gesetzentwurf über die militärische Dienstpflicht der Mittelschüler ein, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Der Antrag verlangt, daß die Absolventen der Mittelschulen, die im Wege der Haupt- oder Nachstellung zum Gemeinsamen Heer oder zur Landwehr gemustert wurden, gleich den Theologiekandidaten behandelt werden. Die zum Landsturmdienste geeignet befundenen Mittelschüler sind, wenn sie mit einem „B“ oder „C“-Besund klassifiziert wurden, zu beurlauben, wenn sie den Nachweis der Aufnahme in eine theologische Lehranstalt erbringen und damit sie die theologischen Stu-

dien antreten können. Die zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen und die frontdiensttauglichen Mittelschüler sind, gleichfalls wenn sie den Nachweis des theologischen Studiums erbringen, zu militärischer Dienstleistung in solche Städte des Hinterlandes zu kommandieren, in denen sich theologische Lehranstalten befinden. Dasselbst sollen sie als Externisten ihren Studien obliegen können. Der Antrag soll ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zugewiesen werden und verlangt den Vollzug des Gesetzes durch den Landesverteidigungsminister, der hiebei im Einvernehmen mit allen beteiligten Ressorts vorzugehen habe.

Neuorganisation der Marineleitung.

Ein Flottenbefehl des Kaisers.

Wien, 2. März.

Der Kaiser hat den nachstehenden Flottenbefehl erlassen:

Der zu Meiner Disposition gestellte Flaggenoffizier, dem ein Linienfahrerleutnant als Personaladjutant zugeordnet wird, hat von Mir alle Befehle für die Kriegsmarine und Flotte einzuholen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Er wird über Meine fallweisen Befehle Inspektionen aller Flotten- und Marineteile vornehmen, schließlich im Einvernehmen mit dem Chef des Kriegsministeriums, Marineektion, und dem Flottenkommandanten Mir über wichtigere Personalfragen der Kriegsmarine Anträge stellen.

Der Chef des Kriegsministeriums, Marineektion, übt seine Funktionen im Sinne des bestehenden Statuts aus und wird Mir entweder durch den zu Meiner Disposition gestellten Flaggenoffizier oder nach gepflogenen Einvernehmen mit diesem seine Anträge direkt stellen. Ihm unterstehen militärisch alle Ämter und Kommanden der Kriegsmarine, welche dem Flottenkommandanten nicht direkt unterstellt sind.

Der Flottenkommandant ist Mir unmittelbar unterstellt. Ihm obliegt die operative Führung der Flotte und hat er sein Hauptaugenmerk auf deren Ausbildung und die Erzielung und Erhaltung der Schlagfertigkeit zu richten.

Für größere Operationen der Flotte hat er Meine Genehmigung einzuholen.

In Personalfragen, die nicht Meiner Entschließung vorbehalten sind, hat der Flottenkommandant das Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, Marineektion, zu pflegen.

Baden, am 27. Februar 1918.

Karl m. k.

Die neue Marineleitung.

Der Kaiser hat den Vizeadmiral Franz Ritter v. Keil zu seiner Disposition gestellt, ferner den Linienfahrerkapitän Nikolaus Horthy de Nagybánya, bei gleichzeitiger Beförderung zum Konteradmiral, zum Flottenkommandanten ernannt,

den Konteradmiral Franz v. Golub zum Chef des Kriegsministeriums, Marineektion, bestimmt,

den Leopolds-Orden erster Klasse mit der Kriegsdécoration taxfrei in Anerkennung langjähriger, vorzüglicher Dienstleistung dem Admiral Maximilian Njegovan verliehen.

Anbauurlaube für die Landwirtschaft.

Beurlaubung von Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufskreise.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird mitgeteilt:

Gelegentlich der mit Kundmachung vom 1. Februar 1918 erfolgten allgemeinen Einberufung der Enthobenen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1894 wurden in dem Bestreben, die Interessen der Landwirtschaft zur Sicherung des Frühjahrsanbaues nach Möglichkeit zu wahren, für die von der Einberufung betroffenen Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufskreise besondere Anordnungen erlassen.

Für die Durchführung dieser landwirtschaftlichen Beurlaubungen, auf welche den Betreffenden ein unbedingter Anspruch zusteht, wurden nunmehr vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung folgende nähere Bestimmungen getroffen:

Unausgebildete, das sind solche, welche unter Anrechnung ihrer gesamten bisherigen militärischen Dienstzeit weniger als zwölf Wochen gedient haben, sind zu beurlauben wie folgt: a) im Falle ihrer Ansässigkeit im Militärterritorialbereiche Lemberg, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 angehören, innerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 15. Mai auf die Dauer eines Monats; soweit sie aber den Geburtsjahrgängen 1896, 1895 und 1894 angehören, innerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 31. Mai auf die sich aus den Ausbildungsverhältnissen ergebende Dauer von 54 Tagen; b) im Falle ihrer Ansässigkeit in einem anderen Militärterritorialbereiche, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 angehören, innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis 15. Mai auf die Dauer von einem Monate; soweit sie den Geburtsjahrgängen 1896, 1895 und 1894 angehören, vom 8. April bis einschließlich 31. Mai.

Sofern im vorstehenden die Beurlaubung nicht auf die ganze Dauer des kalendermäßig angegebenen Zeitraumes, sondern nur für einen bestimmten Teil desselben (ein Monat, beziehungsweise 54 Tage) angeordnet ist, kann der Zeitpunkt des Antrittes des Urlaubes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Heimat von den Betreffenden selbst gewählt werden.

Bereits Ausgebildete, das sind solche, welche unter Anrechnung ihrer gesamten bisherigen militärischen Dienstzeit bereits mindestens zwölf Wochen gedient haben, sind, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 angehören, vom 30. März bis einschließlich 29. Mai zu beurlauben.

Außerdem werden — hinausgehend über die bereits gelegentlich der Einberufung der Enthobenen im Interesse der Landwirtschaft gegebenen Zusicherungen — auch von den am 11. März und 8. April 1918 einrückenden

den Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufskreise die Ausgebildeten noch einen landwirtschaftlichen Urlaub erhalten, und zwar: jene der Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897 vom 6. bis einschließlich 26. Mai, jene der Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und 1894 vom 5. bis einschließlich 25. Juni.

Eine über die festgesetzten Fristen hinausgehende Verlängerung der Urlaube ist ausgeschlossen.

Das Ung. Tel.-Korr.-Bureau meldet: Se. kaiserliche und apostolisch königliche Majestät geruhen allergnädigst nachstehenden allerhöchsten

Flottenbefehl

zu erlassen:

Der zu Meiner Disposition gestellte Flaggenoffizier, dem ein Linienschiffsleutnant als persönlicher Adjutant zugeteilt wird, hat von Mir alle Befehle für die Kriegsmarine und Flotte einzuholen und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Er wird über Meine fallweisen Befehle Inspizierungen aller Flotten- und Marineteile vornehmen, schließlich im Einvernehmen mit dem Chef des Kriegsministeriums, Marineektion, und dem Flottenkommandanten Mir über wichtigere Personalfragen der Kriegsmarine Anträge stellen. Der Chef des Kriegsministeriums, Marineektion, übt seine Funktionen im Sinne des bestehenden Statuts aus, und wird Mir entweder durch den zu Meiner Disposition gestellten Flaggenoffizier oder nach gepflogenen Einvernehmen mit diesem seine Anträge direkt stellen. Ihm unterstehen militärisch alle Ämter und Kommanden der Kriegsmarine, welche dem Flottenkommandanten nicht direkt unterstellt sind. Der Flottenkommandant ist Mir unmittelbar unterstellt. Ihm obliegt die operative Führung der Flotte, und er hat sein Hauptaugenmerk auf deren Ausbildung und die Erziehung und Erhaltung der Schlagfertigkeit zu richten. Für größere Operationen der Flotte hat er Meine Genehmigung einzuholen. In Personalfragen, die nicht Meiner Entschliekung vorbehalten sind, hat der Flottenkommandant das Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, Marineektion, zu pflegen.

Baden, am 27. Februar 1918.

Carl m. p.

* (Einstellung von Lehrlingen in militärischen Werkstätten.) Nützlich wird berichtet: Die besagten Verhältnisse, unter denen die gewerblichen Betriebe im Kriege zu leiden haben, führten mitunter dazu, daß die in solchen Betrieben untergebrachten Lehrlinge die Beschäftigung verlieren und daß Jugendliche, die sich für den gewerblichen Beruf in der Meisterlehre vorbereiten wollen, keine Unterkunft finden können. Von dem Bestreben geleitet, die hieraus für die jungen Personen entstehenden moralischen Gefahren und materiellen Nachteile abzuwenden, hat die Militärverwaltung die Anordnung getroffen, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in den ärarischen Werkstätten der Artillerie, der Traintruppe und deren Anstalten Lehrlinge im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahre zwecks Ausbildung in handwerksmäßigen Gewerben, und zwar als Wagenschmiede, Wagenschlosser, Schlosser, Wagner, Tischler, Sattler, Kleidermacher und Schuhmacher eingestellt werden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im Wege der freien Arbeitsanwerbung (freiwillige Meldung) durch Veröffentlichung in den Tagesblättern oder durch Benützung des öffentlichen amtlichen Arbeitsnachweises und erstreckt sich nur auf Lehrlinge, die infolge Einrückung des Meisters oder aus einem sonstigen Grunde beschäftigungslos geworden sind, und auf Jugendliche, die infolge der jetzt bestehenden Verhältnisse keinen Meister finden. Auf die Behandlung der Lehrlinge finden die ein-

schlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung stimmungsgemäße Anwendung. Die näheren Verfügungen enthält eine heute zur Verlautbarung gelangende Verordnung. Den in Betracht kommenden Lehrlingen wird die Einrechnung der in militärärarischen Werkstätten zugebrachten Lehrzeit in die Gesamtlehrzeit gewährleistet; von der Pflicht zur Ablegung der Gesellenprüfung sind solche Lehrlinge jedoch nicht entbunden.

VÖSSELMIG ZEITUNG
Z. III 1918

218

Eine Kleiderkarte für Offiziere. Nachdem sich die Bezugspflicht für die Bekleidung der Zivilbevölkerung als durchaus geeignet für die Streckung der Vorräte erwiesen hat, wird nunmehr auch zu einer Rationierung der noch vorhandenen Uniformen und Uniformstoffe geschritten. Es wird eine Kleiderkarte für Offiziere eingeführt werden. Alle dem Offiziersstande angehörenden Personen erhalten eine solche Karte, in die jede Neuananschaffung eingetragen wird, und ohne die kein Bekleidungsstück ausgehändigt werden darf. Der bisherige Bestand an Kleidung braucht nicht angegeben zu werden. Die Versorgung der Unteroffiziere und Mannschaften wird wie bisher geregelt.

*** (Enthebung frontdienstuntauglicher Lehrpersonen.)** Wie wir erfahren, hat das Ministerium für Landesverteidigung die seinerzeitige Verfügung betreffend die generelle Enthebung frontdienstuntauglicher Lehrpersonen über Anregung der Unterrichtsverwaltung laut eines jüngst erschienenen Erlasses dahin erweitert, daß nicht nur die in militärischer Dienstleistung im Hinterlande befindlichen, dem Mannschaftsstande angehörigen frontdienstuntauglichen Lehrpersonen der Staats-, Landes- und Kommunalanstalten, welche dauernd frontdienstuntauglich und nur zu Hilfsdiensten geeignet befunden wurden, sondern auch jene, welche „tauglich zu Hilfsdiensten“ mit dem Zusätze „für Bewachungsdienste gewidmet“ (B-Befund) klassifiziert wurden, generell bis 15. Juli 1918 provisorisch entzogen werden. In diese Enthebungen, welcher nur jene Lehrpersonen teilhaftig werden, die durch Dokumente nachweisen, daß sie staatlich für das Lehramt geprüft und im Besitze eines Anstellungsbefehls sind, werden ausnahmsweise auch die Freiwilligen auf Kriegsdauer einbezogen. Dagegen werden die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1894 sowie die zu Hilfsdiensten qualifizierten Präsenzdienstpflichtigen und schließlich jene Lehrpersonen, welche als Frequentanten in Offiziersaspirantenschulen oder in Kursen für die Heranbildung von Truppenrechnungsführern und Militärbeamten sich befinden, in diese generelle Enthebungsverfügung nicht einbezogen.

Anerkennung von Kriegsdienst- Beschädigung.

Ergänzung der bisherigen Bestimmungen.

Durch einen Erlass des Kriegsministeriums vom 30. Januar 1918 haben die bisherigen Grundsätze für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung folgende Erläuterung und Ergänzung erfahren:

Jede Dienstbeschädigung, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit vom Beginn der Mobilmachung bis zur Beendigung der Demobilmachung erlitten wird, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen.

Im Heimatgebiet genügt für die Anerkennung von Kriegsdienstbeschädigung der Nachweis der Einwirkung besonderer Verhältnisse des Krieges, allgemein bei Angehörigen mobiler Formationen, bei Angehörigen immobilier Formationen, sofern sie sich auf dem Marsche in das Kriegsgebiet oder auf dem Rückwege von dort befinden. Im übrigen kommen für Angehörige immobilier Formationen im Heimatgebiet als besondere Verhältnisse des Krieges, die hier die Annahme von Kriegsdienstbeschädigung begründen können, lediglich besonders nachgewiesene kriegerische Ereignisse oder Zustände in Betracht.

Beim Garnison und Ausbildungsdienst können solche Zustände nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn erwiesenermaßen lediglich durch den Krieg bedingte und über das Friedensmaß hinausgehende außerordentliche Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährliche Einflüsse vorgelegen haben. Der Tatbestand muß in solchen Fällen besonders einwandfrei geklärt werden.

Jede Gesundheitsstörung, die mit einer Kriegsdienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhange steht, ist als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen. Hierher können auch Fälle gehören, in denen die von einer Kriegsdienstbeschädigung herrührende körperliche Unbehilflichkeit oder Schwäche erst nach der Entlassung aus dem Militärdienst und nach der Demobilmachung zu einer neuen Erkrankung oder Verschärfung führt.

Etwaige Anträge würden, wenn sie auf dem Offizierspensionsgesetz beruhen, beim Kriegsministerium (Pensionsabteilung), wenn sie auf dem Mannschaftsverordnungsgesetz beruhen, bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, und wenn sie auf dem Militärhinterbliebenengesetz beruhen, bei der zuständigen stellvertretenden Korpsintendantur anzubringen sein.

10. ~~III~~. 1918

221

* **Landsturmrefuteneinrückung.** Die bei der Musterung nach Kundmachung „V“ zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900, die im Schuljahre 1917/18 in die 6. oder eine höhere Klasse einer Mittelschule oder einer gleichzuhaltenden Lehranstalt eingeschrieben sind, oder die wissenschaftliche Befähigung für die endgültige Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung nachweisen können, nach Wien heimatsberechtigt und dem Gemeinsamen Heere zugeteilt sind, haben Freitag, den 15. d., 7 Uhr vormittags, zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Wien A, Landstraße Hauptstraße Nr. 147 (Landstraßer Artillerietor) einzurücken. Das Landsturmlegitimationsblatt sowie ein Frequentationszeugnis der derzeit besuchten Klasse, bezw. das Maturitätszeugnis, sind unbedingt mitzubringen. Bemerkt wird, daß die zur Landwehr zugeteilten, in Wien nicht heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen und die freiwillig Affentierten des obigen Geburtsjahrganges am 15. März nach den Weisungen ihres Landsturmlegitimationsblattes oder der Einberufungskarte einzurücken haben.

**Einberufung der Ahtzehn-
jährigen.**

Amlich wird verlaubart:

Die bei der Musterung nach Kundmachung V zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900, die im Schuljahre 1917/18 in die fünfte oder eine höhere Klasse einer Mittelschule oder den äquivalenten Jahrgang einer gleichhaltenden Lehranstalt als ordentliche Schüler oder als Privatisten eingeschrieben sind, oder die wissenschaftliche Befähigung für die endgültige Einjährig-Freiwilligenbegünstigung nachweisen können, nach Wien heimatberechtigt und dem gemeinsamen Heere angeteilt sind, haben Freitag den 15. d. um 7 Uhr früh zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Wien A. 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 147 (Landsträger Artillerietor), einzurücken.

*** (Landsturmeinführung.)** Die bei der Musterung nach Kundmachung „V“ zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900, welche im Schuljahre 1917/18 in die fünfte oder eine höhere Klasse einer Mittelschule oder den äquivalierenden Jahrgang einer gleichhaltenden Lehranstalt als ordentliche Schüler oder als Privatisten eingeschrieben sind oder die wissenschaftliche Befähigung für die endgültige Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung nachweisen können, nach Wien heimatsberechtigt und dem gemeinsamen Seeere zugeteilt sind, haben Freitag, den 15. d., um 7 Uhr früh zum I. u. I. Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 147 (Landstraßer Artillerietor) einzurücken. Das Landsturmligitationsblatt sowie ein Frequenzzeugnis der bereit frequentierten

Klasse, beziehungsweise das Maturitätszeugnis sind unbedingt mitzubringen. Ungerchtfertigt verspätet Einrückende werden strengstens zur Verantwortung gezogen. Bemerkt wird, daß die zur Landwehr Zugehörigen, die in Wien nicht heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen und die freiwillig Assentierten des obigen Geburtsjahrganges am 15. d. nach den Befehlen ihres Landsturmligitationsblattes, beziehungsweise der Einberufungskarte einzurücken haben.

Die Militärtage. Dieser Tage fand eine Sitzung des verstärkten Ausschusses des Bundes der deutschen Städte Oesterreichs statt. Obmann Bürgermeister Dr. Weisskirchner lenkte dann die Aufmerksamkeit auf den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes. Abg. Kraft erstattete den Geschäftsbericht, Vizebürgermeister Rain ein Referat über die Neuregelung des Militärtaxwesens. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Als vorläufige Maßnahme hält der Bund die sofortige Erlassung einer Novelle zum Militärtaxgesetz für notwendig, die folgendes anzuordnen hätte: Von der Dienst-
erbschaftspflicht ausgenommen sind alle im Alter der Taxpflicht stehenden Personen, die Frontdienst, oder mindest ein Jahr Landsturmdienst mit der Waffe geleistet haben und bei der Demobilisierung entlassen wurden, für die nach der Demobilisierung noch erübrigenden Taxpflichtjahre; alle Personen, die Frontdienste geleistet haben und noch vor Beendigung der Demobilisierung entlassen wurden, für die nach der Enthebung von der Landsturmpflicht noch erübrigenden Taxpflichtjahre; alle Personen, die vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit entlassen wurden und deren Gebrechen schon vor der Einrückung bestanden und sich während der Dauer der militärischen Dienstleistung verschlimmert haben, für die nach der Entlassung noch erübrigenden Taxpflichtjahre. Von der Elterntaxpflicht ausgenommen sind die Eltern (Elternteile) aller der genannten Personen, für deren noch erübrigenden Taxpflichtjahre.

Die alten Landstürmer.

Die öffentlichen Gebäude waren besetzt, als der Frieden bekannt wurde, den die Mittelmächte Rußland und Rumänien aufgezwungen haben. Aber in den Wohnungen der Bürger und der Arbeiter herrscht nicht Festesfreude. Das Volk fragt, was die Sonderfrieden im Osten ihm bringen. Es wartet, ob ihm jetzt, da im ganzen Osten der Krieg zu Ende ist, wenigstens ein Teil der drückenden Lasten abgenommen werden wird, die der Krieg ihm auferlegt hat. Werden jetzt endlich, da doch im ganzen Osten Frieden geworden ist, wenigstens die Ältesten unter unseren Soldaten, die altersmüden Graubärte, deren Söhne schon im Felde stehen, ihren Familien, ihrer friedlichen Arbeit wiedergegeben werden?

Als die Russen am Dunajec standen, als Serbien noch an der Save und an der Drina die Reichsgrenze bedrohte, als Italien sich zum Angriff auf Triest rüstete, ist durch eine § 14-Berordnung der Regierung Stürgkh das Landsturmgesetz abgeändert worden. Die achtzehnjährigen Jungen und die Alten vom drei- und vierzigsten bis zum fünfzigsten Lebensjahr sind erst durch diesen Akt des Absolutismus landsturmpflichtig geworden. Kein Staat hat die Altersgrenze so hoch hinaufgesetzt wie Oesterreich-Ungarn; über das fünf- und vierzigste Lebensjahr ist man in den meisten Ländern nicht hinausgegangen. Und kein Land hat es gewagt, seinen Bürgern eine so drückende Verpflichtung ohne die Zustimmung der Volksvertretung aufzuerlegen. - Als es geschah, mochte man es noch mit der bitteren Not, mit der schweren Gefährdung des Staates rechtfertigen. Aber seither sind dank den beispiellosen Opfern, die die Völker gebracht haben, alle diese Gefahren gebannt worden. Rußland und Rumänien bedrohen unsere Grenzen nicht mehr, Serbien ist mehrlos in unseren Händen, die italienische Front ist seit dem Herbst auf ein Viertel verkürzt. Ueberdies kehren unsere Kriegsgefangenen aus Rußland heim; auch von ihnen werden sehr viele, wenn nicht zum Frontdienst, so doch zum Dienst in der Etappe und im Hinterland bald wieder bereitstehen. Und trotzdem ist die Verordnung, die die Landsturmpflicht vom zwei- und vierzigsten bis zum fünfzigsten Lebensjahr erstreckt hat, noch immer in Kraft! Ja, trotzdem werden sogar Männer, die selbst nach dieser Verordnung nicht landsturmpflichtig sind, noch immer zum Landsturmdienst verhalten: die einen einberufen, obwohl sie nicht wehrfähig, also auch nicht landsturmpflichtig sind; die anderen zurückbehalten, obwohl sie das fünfzigste Lebensjahr schon vollendet haben.

Können wir die Alten, denen der Absolutismus die Landsturmpflicht aufgebürdet hat, wirklich nicht entbehren, ohne die Wehrkraft des Staates zu schwächen? Kann man im Etappenraum und im Hinterland den Dienst nicht mit geringeren Ständen versehen, ohne das Getriebe des Heeres zu stören? Wäre es nicht möglich, mit der Menschenkraft im Heere so hauszuhalten, daß auch mit geringeren Ständen der Dienst versehen werden könnte? Gibt es keine überflüssigen Wachen, keine nutzlosen Posten mehr, keinen Dienst mehr, der nur des Herrkommens wegen versehen wird oder nur dem Behagen einiger Offiziere dient? Der Militarismus hat sich im Frieden dank der allzu langen Dienstpflicht an die Vergeudung von Menschenkraft gewöhnt. In jeder Kaserne wird im Frieden zu einer Arbeit, die im bürgerlichen Leben ein Mann leistet, ein Duzend Leute kommandiert. Wieviel Leute braucht man in schönen Friedenszeiten in der Kaserne, um einen Gang zu reinigen oder ein paar Fenster zu

putzen! Wieviel Leute stehen im Frieden in jeder Kaserne in allen möglichen Diensten und auf allen möglichen Posten, die von einer Wachablösung bis zur nächsten nur darüber nachdenken, wozu man diesen Dienst denn eigentlich braucht! Wieviel Schreiber könnte man entbehren, wenn der militärische Kanzleibetrieb nur etwas vereinfacht würde! Die Verschwendung von Menschenkraft gehört im Frieden zu den Gewohnheiten aller stehenden Heere. Man weiß sich auch im Kriege nicht überall, nicht entschieden genug von der altgewohnten Übung zu befreien. Wir sind überzeugt, daß man ganze Jahrgänge alter Landstürmer ohne weiteres entbehren könnte, wenn man sich nur endlich entschloße, mit allem Unnötigen im Dienste gründlich aufzuräumen!

Die alten Landstürmer könnten dem Staat in sehr vielen Fällen weit nützlichere Dienste leisten, wenn man sie dem bürgerlichen Leben zurückgäbe. Ein Beispiel nur: Da treibt ein Kommandant, wie es jetzt Mode ist, „Eigenwirtschaft“. Er läßt zwei Hektar Boden bewirtschaften und verwendet dazu zwei oder drei Landsturmlaute. Anscheinend ein großes Verdienst; und der Offizier, der der Wirtschaft pflichtgemäß alle Sorgfalt zuwendet, glaubt redlich, dem Vaterland gut gebient, sein Teilchen zur Erleichterung der Verpflegungsknöte beigetragen zu haben. Aber ließe man diese Eigenwirtschaft auf und schickte die Landstürmer nach Hause, so würden sie zu Hause nicht zwei, sondern zehn Hektar bearbeiten; und den eigenen Boden natürlich viel besser, viel sorgfältiger bewirtschaften als die Parzelle, die sie freudlos, uninteressiert, nur unter militärischem Zwang mehr schlecht als recht bearbeiten. Würden die Leute dem Staat im Bauernrock nicht viel wertvollere Dienste leisten als in der zerchlissenen Uniform der Landstürmer? Das ist natürlich nur ein Beispiel für viele. Unsere ganze Volkswirtschaft krankt an dem Mangel an produktiver Arbeitskraft. Wir haben allzu viele Leute in die Uniform gesteckt und die produktive Arbeit, ohne die wir nicht leben können, Frauen, Kindern und Kriegsgefangenen überlassen. Darum sind unsere Felder verunkrautet, sind unsere Acker mangelhaft bearbeitet, müssen also unsere Ernteerträge von Jahr zu Jahr bedrohlicher zurückgehen. Man gebe unserer Landwirtschaft ein paar mal hunderttausend Arbeitskräfte zurück und der Unterschied im Ernteertrag wird weit mehr ausmachen als die vielbesprochene Beute in der Ukraine! Man gebe unserer Industrie die notwendigen Arbeitskräfte wieder; sie wird dann erst fähig sein, die Waren zu erzeugen, gegen die wir im Osten Rohstoffe und Lebensmittel eintauschen können!

Die Deutschbürgerlichen, vor allem der Herr v. Mühlwerth, dem der Wehrausschuß die Berichtserstattung zugewiesen hat, haben die Sache seit einem halben Jahre verschleppt. Aber jetzt, da im Osten Frieden geworden ist, wird das nicht länger geduldet werden. Wir geben zu, daß es nicht zweckmäßig wäre, der § 14-Berordnung, durch die die Landsturmpflicht bis zum fünfzigsten Lebensjahr verlängert wurde, einfach die Genehmigung zu versagen. Das hätte ja zur Folge, daß die Heeresverwaltung zehn Landsturmjahrgänge sofort, an einem Tage, entlassen müßte, was gewiß technisch undurchführbar ist und schwere Störungen zur Folge hätte. Die § 14-Berordnung muß vielmehr durch ein Gesetz ersetzt werden; durch ein Gesetz, das die Altersgrenze herabsetzt und zugleich die Fristen festsetzt, innerhalb deren die einzelnen Jahrgänge, die von der Landsturmpflicht befreit werden, entlassen werden müssen. Ein solches Gesetz kann das Abgeordnetenhaus durchsetzen, wenn seine Mehrheit nur will; denn die Regierung und das Herrenhaus werden sich fügen müssen, wenn das Abgeordnetenhaus ihnen droht, der § 14-Berordnung die Genehmigung zu verweigern und dadurch die Landsturmpflicht mit einem Schlage und ohne alle Uebergangsbestimmungen auf das frühere gesetzliche Maß zurückzuführen, wenn einem solchen Gesetz Schwierigkeiten bereitet würden. Das Abgeordnetenhaus hat also die Macht, die Verkürzung der Landsturmpflicht durchzusetzen. Das Volk fordert, daß es diese Macht gebrauche.

13. / III. 1918

132

226

Die Urlaube der Mannschafspersonen.

Der Minister für Landesverteidigung hat auf eine Anfrage des Abgeordneten Sever, betreffend die Urlaubsberechtigung der Mannschafspersonen, erwidert:

Urlaube können im allgemeinen nur nach Zulässigkeit des Dienstes erteilt werden. Besonders aber bei der Armee im Felde hängt die Verlaubung sowohl des Offiziers als auch des Mannes oft ganz von der operativen Lage und den Standesverhältnissen ab. Dagegen setzen die übrigens auch heute noch in Kraft stehenden Urlaubsbestimmungen für die Armee im Felde nur fest, daß an Mannschafspersonen in Anerkennung ihrer Pflichttreue und Dienstesfreudigkeit ein (eventuell erneuerter) Urlaub in der Dauer von 14 Tagen erteilt werden kann, und zwar an die in der Kampffront stehenden nach sechs, an die übrigen nach neun Monaten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wurde dem Truppenkommandanten noch das Recht zugestanden, die in der Kampffront befindlichen Mannschaften auch auf vier Wochen zu verlauben.

Da diese Bestimmungen die irrige Ansicht hervorgerufen haben, daß nach Ablauf der vorerwähnten Zeiträume eine Art fixer Gebühr auf den Urlaub erwächst, sah sich das Feldbahnkommando veranlaßt, zwecks Aufklärung der Mannschaft den in der Anfrage zitierten Befehl auszugeben.

Wie übrigens der Kommandant stets bestrebt war, den Wünschen der Mannschaft entgegenzukommen, ist wohl am besten daraus zu ersehen, daß bei dieser nicht den Kampstruppen angehörenden Formation, deren Leute also erst nach neun Monaten verlaubt werden können, rund 98 Prozent der gesamten Mannschaft vor Ablauf von acht bis zwölf Monaten einen Urlaub hatten.

Der geringe Rest von etwa zwei Prozent konnte, weil er teils aus vom Feinde besetzten Gebieten stammte, teils auch eine Urlaubssperre dazwischen trat, bei der Urlaubserteilung noch nicht berücksichtigt werden.

Schließlich erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Behauptung, der Offizier könne alle drei Monate einen Urlaub erhalten, unzutreffend ist, da Offiziere im Stappenraume erst nach sechs bis zwölf Monaten auf 14 Tage verlaubt werden dürfen.

Die Entlassung der ältesten Landsturmjahrgänge.

Wien, 13. März.

Von den Tschechen und Südslawen wird die Forderung erhoben, daß das Abgeordnetenhaus noch vor dem Antritte der Osterferien die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend den Landsturm, in Verhandlung ziehe. Bis zum Erscheinen dieser kaiserlichen Verordnung auf Grund des § 14 reichte die Landsturmpflicht nach dem Gesetze vom Jahre 1886 vom Beginne des Jahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Ende des Jahres, in dem das 42. Lebensjahr vollstreckt worden ist. Nach der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 beginnt die Landsturmpflicht in jenem Jahre, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, und reicht bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollstreckt wird. Es wurden somit ein neuer jüngerer Jahrgang und acht neue ältere Jahrgänge des Landsturmes geschaffen. Nach dem Landsturmgesetz vom Jahre 1886 gehörte man bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres in das erste, von da ab bis zum vollendeten 42. Lebensjahre in das zweite Aufgebot. Nach der kaiserlichen Verordnung reicht das erste Aufgebot bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres, das zweite bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Nach dem Landsturmgesetz vom Jahre 1886 war das zweite Aufgebot nicht zur Ergänzung der Wehrmacht bestimmt. Die kaiserliche Verordnung verfügte, daß der ganze Landsturm, demnach beide Aufgebote, zur Ergänzung der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr herangezogen werden können.

Die provisorische Gesetzeskraft kaiserlicher Verordnungen erlischt, wenn sie die Regierung dem nach ihrer Kundmachung zusammentretenden Reichsrat, und zwar vorerst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nicht vorlegt oder wenn sie die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten. Die Verordnungen müssen dann sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Regierung hat der gesetzlichen Bestimmung entsprochen und die kaiserliche Verordnung über die Ausdehnung der Landsturmpflicht rechtzeitig dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Das Haus hat sie dem Wehrausschusse zur Vorberatung zugewiesen. Am 20. Februar wurde dem Wehrausschusse eine Frist von vier Wochen zur Berichterstattung über die kaiserliche Verordnung gestellt. Die Tschechen hatten ursprünglich eine Frist von acht Tagen verlangt, und die Erweiterung auf vier Wochen erfolgte im Wege einer Vereinbarung. Diese vierwöchige Frist läuft nun am 20. d. ab. Der Berichterstatter des Wehrausschusses, Abgeordneter Dr. v. Mühlwerth, hat die Umwandlung der kaiserlichen Verordnung in ein Gesetz vorgeschlagen und gleichzeitig eine Resolution beantragt, in der die Entlassung der ältesten Landsturmjahrgänge gewünscht wird. Der Wehrausschuß hat jedoch über diese Anträge noch nicht Beschluß gefaßt. Der Wehrausschuß ist für heute nachmittag zu einer Sitzung einberufen, und in ihr wird Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler auf Ersuchen des Berichterstatters Dr. v. Mühlwerth, der sowohl mit dem Ministerpräsidenten als auch mit dem Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp über diesen Gegenstand verhandelt hat, die Erklärung abgeben, daß die dem Geburtsjahrgänge 1867 angehörenden Landsturmmänner bis 15. Juni d. J., die Landsturmmänner des Geburtsjahres 1868 bis längstens 31. Dezember 1918 aus dem Militärverhältnis entlassen werden. Man glaubt, daß durch diese Maßnahmen eine Vereinbarung über die Behandlung der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 erleichtert werden wird.

Die Enthebungen und die landwirtschaftliche Produktion.

Der Minister für Landesverteidigung hat unterm 6. d. auf eine Anfrage der Abgeordneten Gruber, Fedek und Genossen in der Sitzung vom 16. November 1917, betreffend die Enthebung von der Landsturmdienstleistung, nachstehendes erwidert:

Dem Wunsche, den politischen Behörden I. Instanz das Recht einzuräumen, auch in Fällen der mit Endtermin Enthobenen Abwartebewilligungen zu erteilen, ist durch den Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung (Abteilung XIV, Nr. 2320) Rechnung getragen. Nach dieser Verfügung sind die politischen Behörden I. Instanz berechtigt, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn durch die Einrückung des mit Endtermin Enthobenen öffentliche oder wirtschaftliche Interessen bedeutend gefährdet werden, ausnahmsweise Abwartebewilligungen auszustellen.

Die Erkenntnis, daß eine gedeihliche landwirtschaftliche Produktion mit demerfolgreichen Durchhalten der Monarchie unlösbar verbunden ist, hat mich veranlaßt, der Enthebungsgruppe wiederholt die Weisung zu erteilen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Gesuche einer wohlwollenden Beschlußfassung zu unterziehen. In den Kreis der landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört aber selbstverständlich auch die Frage der Enthebung der leitenden Organe der landwirtschaftlichen Korporationen und die Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Hilfsgewerbe. Insbesondere hat das Ministerium für Landesverteidigung in voller Würdigung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Hilfsgewerbe für eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium alle Maßnahmen getroffen, um eine möglichst große Zahl von landwirtschaftlichen Schmieden, dann von Wagnern, Sattlern, Spenglern, Faßbindern und ähnlichen Professionisten der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Durch den Erlaß, Präf. Nr. 16407/E. G. ex 1917, wurde im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die provisorische Enthebung aller bei Formationen des Hinterlandes eingeteilten, nicht frontdiensttauglichen Schmiede, Wagner, Sattler, Spengler, Faßbinder und anderen für die Land- und Forstwirtschaft unentbehrlichen Professionisten verfügt. Im Interesse der Approvisionnement habe ich der Enthebungsgruppe die Weisung gegeben, auch die Enthebungsansuchen für die mit Schlachtvieheinkäufen betrauten Personen einer wohlwollenden Beurteilung zu unterziehen.

Militärpatrouillen zum Schutze der Sicherheit.

Die vom Oberkommando angekündigten Maßnahmen zum Schutze der besonders durch die „Heimarmee“ der 3000 Zuchthäusler und anderer Gefindel in Groß-Berlin gefährdeten Sicherheit werden rasch und hoffentlich sehr wirksam in die Tat umgesetzt. Das Oberkommando macht nämlich folgendes bekannt:

Die zunehmende Unsicherheit in Berlin und seinen Vororten hat mich veranlaßt, während der Nacht einen militärischen Patrouillengang einzurichten. Ich erwarte von der Bevölkerung, daß sie diese Patrouillen in ihrem schweren und verantwortungsvollen Dienst in jeder Weise unterstützen wird.

Der Oberbefehlshaber: v. Kessel, Generaloberst.

Ueber die Vorkehrungen der Polizeiverwaltung äußerte sich der Leiter der Kriminalabteilung Oberregierungsrat Hoppe u. a., daß auch alle verfügbaren Mannschaften der Kriminalpolizei in den Nächten von 11 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu einem besonderen Patrouillendienst zusammengefaßt werden. Sie sind in Trupps zu je 30 Mann eingeteilt; jeder Trupp bekommt für jede Nacht einen besonderen Bezirk zugeteilt, der von ihm zu überwachen ist. Die zu kontrollierenden Bezirke werden nach den Tagesberichten täglich geändert. Aus dem Tagesbericht werden die Gegenden bestimmt, in denen in der Nacht zuvor Einbrüche ausgeführt worden sind. Ein ausgedehnter „Vigilantendienst“ soll außerdem die Kriminalpolizei von etwa geplanten größeren Einbrüchen unterrichten. Die Ueberwachung der Güter- und Postverladebahnhöfe, wie auch der Hafensplätze usw. wird ebenfalls von Kriminalbeamten geleitet werden. Der Kommandeur der Berliner Schutzmannschaft, Oberst Hoesst, läßt außerdem in den Nachtstunden die berittenen Schutzmannpatrouillen, die früher am Tage unterwegs waren, die Straßen der Geschäftsviertel abreiten, die eine Ergänzung der unberittenen Schutzleute bilden sollen. Leider verhindert die schlechte Straßenbeleuchtung die wirksame Durchführung eingeleiteter Verfolgungen; so ist es vorgekommen, daß verdächtige Personen, deren Verfolgung in einer der letzten Nächte aufgenommen worden war, sich, von der herrschenden Dunkelheit begünstigt, der Verfolgung entziehen konnten. Die Nacht-, Wach- und Schließgesellschaft, die aus Mangel an Personal einen großen Teil ihrer ständigen Wachgänge aufgeben mußte, wird, vom Polizeipräsidenten unterstützt, Maßnahmen zur Auffüllung ihres Beamtenstandes treffen. Es schweben Verhandlungen mit den Kriegsamt- und Fürsorgestellen, die der Gesellschaft stellungslose Kriegsbeschädigte nachweisen sollen, da eine Anstellung Hilfsdienstpflichtiger im Wachdienst auf große Schwierigkeiten stößt. Die Kriegsbeschädigten sollen zur Verstärkung des Nachtdienstes angeworben werden. Es werden von den Sicherheitsbehörden also alle Maßnahmen getroffen, um der überhandnehmenden Unsicherheit in Berlin wirksam entgegenzutreten.

**Die Beurlaubung der Landsturmmangehörigen
des neunundvierzigsten, fünfzigsten und einund-
fünfzigsten Lebensalters.**

Ein Befehlsschreiben des Kaisers.

175

Wien, 14. März.

Der Kaiser hat gestern nachfolgendes Befehlsschreiben zu erlassen geruht:

„Ich befehle, daß die den Geburtsjahrgängen 1867, 1868 und 1869 angehörnden, zum Landsturmdienste herangezogenen Personen und die im Jahre 1867, 1868 und 1869 bornen Angehörigen der Landsturmpflichtigen Körperschaften sowie jene Personen dieser Geburtsjahrgänge, die im Wege der freiwilligen Pensionierung in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehren auf Kriegsbau eingetreten sind, hinsichtlich sie nicht selbst um weitere Verlaßung im aktiven Militärdienste bitten, mit Ausnahme der Bagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst wie folgt zu beurlauben sind:

1. Die vorbezeichneten Angehörigen des Geburtsjahrganges 1867 mit Beginn 15. März, Endtermin Ende Mai 1918;
2. die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1868 mit Beginn 1. Juni, Endtermin 15. September 1918;
3. die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1869 mit Beginn 16. September, Endtermin 31. Dezember 1918.

Obmännerkonferenz über die Landsturm- beurlaubungen.

Erklärungen des Ministerpräsidenten und des Landesverteidigungsministers.

Heute vormittag fand im Salon des Ministerpräsidenten im Abgeordnetenhaus eine Besprechung der Klubobmänner aller Parteien statt, an der außer den Vertretern der Parteien als Vorsitzender der Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Groß, Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler und Minister für Landesverteidigung FML. v. Czapp teilnahmen.

FML. v. Czapp berichtete über seine Konferenzen mit dem Kriegsminister und dem Chef des Ersatzwesens, betreffend die Wünsche der Parteien nach möglichst umfangreicher Entlassung der älteren Landsturmjahrgänge aus dem Militärdienste. Er verwies zunächst darauf, daß die allgemein vorbereitete Ansicht, durch die Entlastung der Ostfront könne mit solchen Beurlaubungen in weitestem Maße gerechnet werden, in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet sei. Man könne nicht alle an der Ostfront stehenden Formationen von dort abziehen, weil die gegenwärtig herrschenden Verhältnisse im Osten dies noch nicht zulassen. Andererseits zeige auch der Gegner an der Südwestfront noch gar keine Absicht, eine Annäherung zu Friedensverhandlungen zu bekunden. Im Gegenteil treffe er die umfangreichsten Vorkehrungen zu einer heftigen und mit großem Aufwande von Truppen vorbereiteten Offensive, gegen die wir unsererseits Maßnahmen zu treffen gezwungen sind.

FML. v. Czapp brachte hierauf zur Kenntnis, daß der Kaiser in einem Armeebefehl die Entlassung der Landsturmjahrgänge 1867, 1868 und 1869 angeordnet habe. Die militärischen Faktoren hatten ursprünglich noch zugestanden, daß im Jahre 1918 die Jahrgänge 1867 und 1868 beurlaubt werden sollen und für den ersteren Jahrgang den Termin bis Mitte Juni, für den letzteren den Termin bis Ende des Jahres ins Auge gefaßt. Der Kaiser hat aber verfügt, daß auch der Jahrgang 1869 noch im heurigen Jahre beurlaubt werde, und deshalb wurde die Anordnung getroffen, daß der Jahrgang 1867 vom 15. März bis Ende Mai, der Jahrgang 1868 vom 1. Juni bis 16. September und der Jahrgang 1869 vom 16. September bis 31. Dezember entlassen werden sollen.

Verwendung der Jahrgänge 1870 und 1871 im Hinterlande.

Die Mannschaften der Jahrgänge 1870 und 1871 werden nach Maßgabe der aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden tauglichen Kriegsgefangenen jüngerer Jahrgänge aus der Front gezogen und im Hinterlande verwendet werden.

Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler wies darauf hin, daß durch den Willen des Kaisers einem der dringendsten Wünsche der Bevölkerung Rechnung getragen werde. Dadurch glaube er, daß auch eine gewisse Entlastung für das Parlament eingetreten sei, und er bitte die Parteien, daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Abg. Seitz erklärte, daß der Ministerpräsident sich nicht klar ausgedrückt habe, wenn er die Parteien aufforderte, aus der Entlassung der ältesten Landsturmjahrgänge Konsequenzen zu ziehen. Welcher Art sollen denn diese Konsequenzen sein? Es ist doch selbstverständlich, daß die Frage der Landsturmpflicht gesetzlich geregelt sein muß und daß daher über die kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Landsturmpflicht auf die älteren Geburtsjahrgänge, das Abgeordnetenhaus eine Entscheidung treffen muß, sei es nun, daß es die Verordnung einfach nicht zur Kenntnis nimmt oder sie durch ein Gesetz ersetzt. Jedenfalls muß diese formale Frage vom Abgeordnetenhaus erledigt werden. Wenn aber ein Gesetz beschlossen wird, so muß in diesem Gesetze ausdrücklich und kalendermäßig enthalten sein, wann die Landsturmpflicht endigt.

Abg. Daszynski erklärt, es handle sich um eine Sache des persönlichen Rechtes, um eine Sache der Gesetzgebung, und unterstütze die Forderung des Abgeordneten Seitz nach einer gesetzlichen Regelung der Landsturmpflicht.

Da inzwischen die Stunde für den Beginn der Haus Sitzung herangekommen war, wurde die Konferenz unterbrochen. Sie wird um 2 Uhr nachmittags fortgesetzt werden.

In der heute nachmittags stattfindenden Sitzung des Wehrausschusses beabsichtigt Abgeordneter Habermann (tschechischer Sozialdemokrat), zu beantragen, über den Antrag des Berichtserstatters Dr. Ritter v. Mühlwert, die kaiserliche Verordnung über die Ausdehnung der Landsturmpflicht in ein Gesetz umzuwandeln, zur Tagesordnung überzugehen und dem Hause zu beantragen, der erwähnten kaiserlichen Verordnung die Genehmigung zu verjagen.

Die Erhöhung der Mannschaftsgebühren.

Der Wehrausschuß des Abgeordnetenhauses hat einen Antrag angenommen, wonach die Mannschaftsgebühren des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes mindestens in der Höhe der derzeit für die mobile Mannschaft in Deutschland geltenden Löhnung festzusetzen sind.

Weiter wurde eine Resolution folgenden Inhalts angenommen:

„Die Erklärung des Landesverteidigungsministers, wonach die Regierung beabsichtigt, die Löhnung der Mannschaft im Hinterland bloß um 25 Heller zu erhöhen, die Frontgruppen jedoch von dieser Erhöhung der Gebühren auszuschließen, bedeutet keine befriedigende Regelung der Gebührenfrage. Die Steigerung der Löhnung um 25 Heller ist durchaus unzureichend. Die Ausschließung der Frontgruppen aber bedeutet eine schwere Unbill, begangen gerade an demjenigen Teil der Mannschaft, den stete Lebensgefahr umgibt. Endlich widerspricht die von der Regierung in Aussicht genommene Form der Erhöhung der Mannschaftsgebühren den verfassungsmäßigen Begriffen. Die Erhöhung der Löhnungen fällt nicht in den Bereich der Kommandoewalt des Kaisers, sondern berührt das Gesetzgebungs- und Budgetrecht des Parlaments.“

Die Begründung des Wehrausschusses führt folgendes aus: Die Mannschaftslöh-

nung war schon im Frieden unzureichend. Mitten im Umsturz aller wirtschaftlichen Dinge sind nur die Mannschaftsgebühren die unverändert bettelhaften geblieben. Der Infanterist erhält 16 Heller, der Gefreite 20 Heller, der Korporal 30 Heller, der Zugführer 50 Heller und der Feldwebel 70 Heller. Im Spital werden allen unterschiedslos bloß 6 Heller täglich ausbezahlt. In Deutschland erhält bei einem Kurse der Mark mit 1 Krone 20 Heller der Gemeine täglich 84 Heller, der Gefreite 96 Heller, der Unteroffizier 1 Krone 92 Heller, der Sergeant 2 Kronen 70 Heller und der Bataillonsfeldwebel 3 Kronen 4 Heller. Für die große Masse der Mannschaft, die Soldaten ohne Chargengrade, stellt sich das Verhältnis für Oesterreich im Hinterland 16 Heller, im Spital 6 Heller, im Felde 36 Heller (samt Feldzulage). Deutschland im Hinterland und im Spital 60 Heller, im Felde 84 Heller.

Die Auslagen für eine Erhöhung der Mannschaftsgebühren wären natürlich bedeutende. Für die im Hinterland befindliche Mannschaft würde eine Zulage von 25 Heller täglich eine Mehrausgabe von 12 Millionen Kronen verursachen.

Die Entlassung der ältesten Landsturmjahrgänge.

Wien, 13. März.

Das allgemeine Interesse im Abgeordnetenhaus konzentriert sich gegenwärtig auf die Landsturmpflicht der älteren Jahrgänge, die durch die im Zuge befindliche Umwandlung der § 14-Berordnung vom 1. Mai 1915 in ein Gesetz aktuell geworden ist. Czechen und Südslawen verlangen die einfache Befreiung dieser § 14-Berordnung, die arbeitswilligen Parteien sind für die Umwandlung in

ein Gesetz, wobei auf die ältesten Jahrgänge Rücksicht genommen werden soll. Die Angelegenheit ist akut geworden, weil die Czechen darauf bestehen, daß der Bericht des Wehrausschusses noch vor Ostern ins Plenum gelangt. Die Frist, die dem Wehrausschusse gestellt wurde, läuft am 20. d. ab. Die einfache Annullierung der § 14-Berordnung, die die Entlassung der Achtzehnjährigen und aller Landsturmjahrgänge über zweiundvierzig zur Folge hätte, wird von der Regierung aus militärischen Gründen als unannehmbar und unmöglich erklärt. Es hat sich schon bei der vor drei Wochen stattgefundenen Obmännerkonferenz gezeigt, daß ein Ausweg aus dieser Situation nur im Kompromißwege mit den Parteien gefunden werden kann. Die Linie, auf der sich das Kompromiß zu bewegen hätte, wäre die Entlassung der zwei ältesten Jahrgänge, nämlich der Fünfzig- und Einundfünfzigjährigen, aus dem Militärverhältnis. Nach Mitteilungen, die der Berichterstatter des Wehrausschusses, Dr. v. Mühlwerth, von maßgebender Stelle erhalten hat, ist die Regierung bemüht, die Entlassung dieser zwei ältesten Landsturmjahrgänge bei den kompetenten militärischen Stellen durchzusetzen.

Die Angelegenheit befindet sich gegenwärtig noch im Verhandlungsstadium. Czechen und Südslawen haben bereits dringliche Anfragen angemeldet, die zwar den Frühjahresanbau und die Approvisionierung betreffen, indirekt aber doch auch mit der Angelegenheit der Landsturmdienstpflicht zusammenhängen. Diese Anfragen wurden vorläufig zurückgestellt, weil sich die Regierung bereit erklärt hat, den Antragstellern über den Gegenstand ihrer Anfrage schon vorher in einer Konferenz sachliche Aufklärungen zu geben. Diese Konferenz findet morgen vormittag statt. Ebenso dürften morgen die Parteien Aufklärungen darüber erhalten, ob und bis zu welcher Grenze eine Entlassung der ältesten Landsturmjahrgänge möglich ist. Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp hat heute die Ansicht aller kompetenten Faktoren, die vom militärischen Standpunkt aus in Betracht kommen, eingeholt. Wenn die von der Regierung angestrebte Entlassung der zwei ältesten Landsturmjahrgänge aus der Militärdienstpflicht noch in diesem Jahre durchführbar ist und von den militärischen Stellen keine Einwendung erhoben wird, dürfte im Laufe des morgigen Tages der Ministerpräsident den Obmännern der Parteien davon Mitteilung machen. Man glaubt in Abgeordnetkreisen, daß dieses Kompromiß für die Mehrheit der Parteien annehmbar wäre und daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wäre, die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915 auf dieser Grundlage in ein Gesetz umzuwandeln.

Das Befehlschreiben des Kaisers über die Beurteilung der Jahrgänge 1865 und 1866.

Der Kaiser hat am 24. Mai 1917 das nachstehende Befehlschreiben erlassen:

„Ich befehle, daß die den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmdienste herangezogenen Personen — insofern sie nicht selbst um weitere Belassung im aktiven Militärdienste bitten — mit Ausnahme der Sagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann der Angehörigen der landsturmpflichtigen Körperschaften ehestens, wenigstens aber am 30. Juni 1917, zu beurlauben sind.

Personen dieser Geburtsjahrgänge, die im Wege der freiwilligen Affentierung in das gemeinsame Heer (die Kriegsmarine) oder die Landwehren auf Kriegsdauer eingetreten sind und sich daher für diese Zeit zur Kriegsdienstleistung besonders verpflichtet haben, kommen für diese Beurlaubung nicht in Betracht.

Die Beratung über die Landsturmpflicht im Wehrausschusse.

Der Wehrausschuß setzte in seiner heute unter Vorsitz des Obmannes Dr. Ritter v. Pogacnik abgehaltenen Sitzung die Beratung über die kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Landsturmpflicht, fort.

Die Abgeordneten David, Leuthner, Kefel, Seif und Sever beantragen, in Erledigung der vom Hause dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen § 14-Berordnung ein Gesetz zu beschließen, das die Landsturmpflicht von 19. bis zum 42. Lebensjahre festsetzt. Die Landsturmpflicht endet auch im Kriege mit dem 42. Lebensjahre. Die bisher Landsturmpflichtigen, die vor dem Jahre 1868 geboren wurden, sind binnen einem Monat, die Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1862 bis 1872 und 1900 binnen vier Monaten, die Jahrgänge 1873 bis 1875 binnen einem Monat nach Beendigung des Krieges, spätestens jedoch nach einem Jahre zu entlassen. Alle diejenigen Staatsbürger, welche nicht zum Dienste mit der Waffe tauglich sind, trotzdem aber zum Landsturmdienste aufgeboten wurden, sind, sofern sie vor dem 1. Januar 1868 geboren sind, binnen einem Monat, sonst aber ohne Rücksicht auf ihr Alter binnen vier Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landsturmdienste zu entlassen.

Es sprachen ferner die Abgeordneten Benkovic, Kefel, Guggenberg und Seif.

Nächste Sitzung morgen Donnerstag den 14. d. nachmittags.

Die Südslawen und die Entlassung der älteren Landsturmjahrgänge.

In der heutigen Vollziehung des Südslawischen Klubs berichtete der Obmann Abg. Dr. Koroschec über die Verhandlungen mit der Regierung wegen Entlassung der über 42 Jahre alten Landstürmer. Er habe dem Landesverteidigungsminister erklärt, daß sich die Südslawen mit der Militärverwaltung nicht in Verhandlungen einlassen könnten. Das Anbot des Landesverteidigungsministers, den Jahrgang 1867 bis 15. Juni, 1868 bis 31. Dezember 1918 und dann im Jahre 1919 schließlich noch drei Jahrgänge (1869, 1870 und 1871) zu entlassen, entspreche nicht den weitergehenden Forderungen des Klubs. Der Klub nahm den Bericht des Obmannes genehmigend zur Kenntnis und beschloß, auf der Entlassung aller über 42 Jahre alten Landstürmer voll zu beharren. Der Klub werde alles aufwenden, um dieses Verlangen zur Durchführung zu bringen.

Für die alten Landstürmer!

Ein Gesetzentwurf der Sozialdemokraten.

Die Abgeordneten David, Leuthner, Kessel, Seig und Sever haben heute in Behrtausch den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1886, die Landsturmpflicht betreffend, eingebracht:

§ 1. Zum Landsturmbdienst sind alle Staatsbürger männlichen Geschlechts, welche zum Dienste mit der Waffe tauglich sind und weder der gemeinsamen Wehrmacht noch der Landwehr angehören, von dem Beginn des Jahres, in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet.

§ 2. Die Verpflichtung zum Landsturmbdienst endet auch im Kriege mit dem Ende desjenigen Jahres, in welchem der Landsturmpflichtige das 42. Lebensjahr vollstreckt hat.

§ 3. Die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915 tritt mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

Bezüglich derjenigen Staatsbürger, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 zum Landsturmbdienst herangezogen wurden, wird verfügt:

1. Diejenigen nach dieser Verordnung landsturmpflichtigen, zum Dienste mit der Waffe tauglichen Staatsbürger, welche vor dem 1. Jänner 1868 geboren sind, sind binnen einem Monat nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landsturmbdienst zu entlassen.

2. Diejenigen nach dieser Verordnung landsturmpflichtigen, zum Dienste mit der Waffe tauglichen Staatsbürger, welche in den Jahren 1868 bis 1872 und im Jahre 1900 geboren sind, sind binnen vier Monaten nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landsturmbdienst zu entlassen.

3. Diejenigen nach dieser Verordnung landsturmpflichtigen, zum Dienste mit der Waffe tauglichen Staatsbürger, welche in den Jahren 1873 bis 1875 geboren sind, sind binnen einem Monat nach der Beendigung des Krieges, spätestens aber binnen einem Jahre nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landsturmbdienst zu entlassen.

4. Alle diejenigen Staatsbürger, welche nicht zum Dienste mit der Waffe tauglich sind, trotzdem aber zum Landsturmbdienst aufgeboten wurden, sind, sofern sie vor dem 1. Jänner 1868 geboren sind, binnen einem Monat, sonst aber ohne Rücksicht auf ihr Alter binnen vier Monaten nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landsturmbdienst zu entlassen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesverteidigungsminister betraut.

Begründung.

Der § 1 dieses Gesetzes stellt den Rechtszustand wieder her, der vor der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 bestand. Das Abgeordnetenhaus kann sich jedoch nicht damit begnügen, diesen Rechtszustand einfach dadurch wiederherzustellen, daß es jener § 14-Verordnung die Genehmigung verweigert. Da nämlich die Regierung den Ausdruck „wehrtauglich“ des Landsturmgesetzes extensiv ausgelegt hat, muß die Bestimmung über die Landsturmpflicht so gefaßt werden, daß eine solche Auslegung unmöglich wird. Der Ausdruck „wehrtauglich“ muß daher durch „zum Dienste mit der Waffe tauglich“ ersetzt werden. Diese Abänderung stellt nichts anderes dar als eine authentische Interpretation des geltenden Rechtes.

Auch der § 2 des Entwurfes ist nichts als eine authentische Interpretation des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886. Sie ist notwendig geworden, weil die Regierung die Landsturmpflichtigen auch nach Vollstreckung des Lebensjahres, mit dem ihre Landsturmpflicht gesetzlich beschränkt war, im Dienste zurückbehalten hat.

Der § 3 des Gesetzes führt die Landsturmpflicht auf die durch das Gesetz vom Jahre 1886 festgesetzten Altersklassen zurück. Da es jedoch ohne eine empfindliche Störung des ganzen Dienstbetriebes nicht möglich erscheint, die Altersklassen, die auf Grund der Verordnung vom 1. Mai 1915 einberufen wurden, sofort und gleichzeitig abzurufen, werden Fristen festgesetzt, innerhalb deren diese Abrüstung erfolgen soll. Die Fristen sind lang bemessen, damit jede Störung des Dienstbetriebes, die die Wehrkraft des Reiches schwächen könnte, vermieden werde.

14. III. 1918

2
14

235

Beurlaubung der 49-, 50- und 51jährigen Landsturmmänner.

Budapest, 14. März.

Amtlich wird verlautbart:

Se. kaiserliche und apostolisch königliche Majestät geruhen mit allerhöchster Entschliebung vom 13. März 1918 anzubefehlen, daß die den Geburtsjahrgängen 1867, 1868 und 1869 angehörenden, zum Landsturmbienst herangezogenen Personen und in den Jahren 1867, 1868 und 1869 geborenen Angehörigen der Landsturmpflichtigen Körperschaften, sowie jene Personen dieser Geburtsjahrgänge, die im Wege der freiwilligen Assentierung in das gemeinsame Heer (die Kriegsmarine) oder in die Landwehren auf Kriegsdauer eingetreten sind, insofern sie nicht selbst um weitere Verlassung im aktiven Militärdienst bitten, mit Ausnahme der Sagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, wie folgt zu beurlauben sind:

1. Die vorbezeichneten Angehörigen des Geburtsjahrganges 1867 mit dem Beginne 15. März Endtermin Ende Mai 1918.

2. Die im ersten Absatz bezeichneten Angehörigen des Geburtsjahrganges 1868 mit dem Beginne 1. Juni Endtermin 15. September 1918.

3. Die im ersten Absatz bezeichneten Angehörigen des Geburtsjahrganges 1869 mit dem Beginne 16. September Endtermin 31. Dezember 1918.

Neue Musterungen.

Die Jahrgänge 1894 bis 1899. —
Musterung vom 11. bis 30. April.

Die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898, 1897, 1896, 1895 und 1894 werden zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe zu einer neuerlichen Musterung einberufen. Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, bezw. ihrer Musterungspflicht entprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurteilt worden sind. Ausgenommen von der Pflicht

zum Erscheinen zur Musterung sind diesmal außer den Laubstümmen usw. Standeschützen, Sagisten a. D. (wie bisher) diejenigen, welche mit dem Beschlusse „derzeit untauglich“ superarbitriert wurden und infolgedessen ohnehin zur neuerlichen Superarbitrierung gelangen, sowie diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1917 im Wege der Superarbitrierung (Leberprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr entlassen oder als Landsturmpflichtige beurlaubt worden sind. Die zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen 18. und 23. März im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zurzeit der Erlassung dieser Kundgebung zu melden. Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 11. bis 30. April 1918 amtshandeln werden.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission zu stellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden. Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Begünstigungen: Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen gehören, werden zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen. Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbiensteleistung zu tragen. Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen werden einberufen. — Soweit sich diese in Oesterreich aufhalten, haben sie sich bis 23. März im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 5. bis 9. April beim Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Die Meldung in Wien

erfolgt für die in dem Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen am 18. März, für die in dem Jahre 1898 geborenen Landsturmpflichtigen am 19. März, für die in dem Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen am 20. März, für die in dem Jahre 1896 geborenen Landsturmpflichtigen am 21. März, für die in dem Jahre 1895 geborenen Landsturmpflichtigen am 22. März, für die in dem Jahre 1894 geborenen Landsturmpflichtigen am 23. März im magistratischen Bezirksamt des Wohnortes (Konstriptionsamtsabteilung).

Zum Schutz der Wälder gegen Brandgefahr.

Mit dem Anwachsen des Ausflugverkehrs im Frühling wächst auch die Gefahr, daß durch Unachtsamkeit Brände in Wäldern entstehen. Das Oberkommando wiederholt deshalb seine Bekanntmachung vom vorigen Jahre, die folgenden Wortlaut hat:

Zur Verhütung von Waldbränden bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich demselben in gefährbringender Weise zu nähern sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 50 Mtr. zu rauchen oder Feuer anzuzünden. Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft und mit dem 31. Oktober 1918 außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.

Der Abbau der Landsturmpflicht.

Wien, 14. März.

Landesverteidigungsminister Feldmarschalleutnant von Czapp hat heute im Wehrausschusse von dem Bestreben der obersten Heeresleitung gesprochen, die Landsturmpflicht allmählich abzubauen. Die Ausdehnung der Landsturmpflicht bis zum fünfzigsten Lebensjahre beruht bekanntlich auf der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915. Diese Verordnung liegt dem Abgeordneten Hause zur Genehmigung vor. Würde diese Genehmigung versagt werden, müßte die kaiserliche Verordnung sofort außer Kraft treten, und die Folge wäre die Entlassung aller Landsturmpflichtigen vom 43. bis zum 50. Lebensjahre sowie der Achtehnjährigen. Denn auf diese neun Geburtsjahrgänge hat die kaiserliche Verordnung die Landsturmpflicht ausgedehnt. Wie es bei vielen anderen kaiserlichen Verordnungen der Fall war, besteht die Absicht, auch jene über die Landsturmpflicht in ein Gesetz umzuwandeln, und der Berichterstatter Dr. v. Mühlwert hat einen diesbezüglichen Antrag im Wehrausschusse gestellt. Von einem Teile des Hauses wird die völlige Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnung, von anderer Seite eine weitgehende Einschränkung der Verordnung angestrebt. Alle Parteien sind aber einig in dem Wunsche, daß die älteren Landsturmjahrgänge nach Möglichkeit von der Dienstpflicht befreit werden. Bisher erlischt die Landsturmpflicht für den tauglich Befundenen nicht mit der Vollendung des 50. Lebensjahres, sondern er bleibt weiter im Heeresdienste. Die kaiserliche Verordnung wurde im Mai 1915 erlassen und es unterliegen ihr auch noch die im Jahre 1865 Gebornen. Die Jahrgänge 1865 und 1866 wurden auf Grund des kaiserlichen Befehlschreibens vom 24. Mai 1917 auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Heute ist nun ein neues Befehlschreiben des Kaisers verlautbart worden, in dem auch die Beurlaubung der Geburtsjahrgänge 1867, 1868 und 1869 im Laufe dieses Jahres angekündigt wird. Die Einundfünfzigjährigen werden zwischen dem 15. März und dem 31. Mai, die Fünfzigjährigen zwischen dem 1. Juni und dem 15. September und die Neunundvierzigjährigen zwischen dem 16. September und dem 31. Dezember 1918 beurlaubt werden.

Anknüpfend an dieses Befehlschreiben des Kaisers, hat der Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp in der heutigen Sitzung des Wehrausschusses weitere Erleichterungen in Aussicht gestellt. Er erklärte, daß es möglich sein dürfte, im Anschluß an die Beurlaubung des Geburtsjahrganges 1869 eine Beurlaubung weiterer Jahrgänge sukzessive durchzuführen. Diese Beurlaubung wird im Zusammenhange mit dem Gefangenen austausch stehen, von dessen Umfang abhängen und soll auch Ersatz für die Arbeitskraft der russischen Kriegsgefangenen bieten. Die Militärverwaltung wird ferner bestrebt sein, die nächstälteren Jahrgänge, die sich jeweils im Alter an die zur Beurlaubung gelangenden Jahrgänge anschließen, aus der Front herauszuziehen und sie lediglich im Stappengebiete oder im Hinterlande verwenden. Weiter ist bereits verfügt worden, alle Frontdienstuntauglichen, die im Hinterlande verwendet werden und die wegen ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit entbehrlich sind, in das Zivilverhältnis zurückzuverlegen. Auch ist die schleunigste Durchführung aller Superarbitrierungen striktest anbefohlen worden. Die Kriegsfreiwilligen werden den Landsturmpflichtigen desselben Geburtsjahrganges bei den Beurlaubungen gleichgehalten werden. Der Minister versicherte auch, daß die Militärverwaltung eine Wiederheranziehung der auf Grund der kaiserlichen Befehlschreiben Beurlaubten der Geburtsjahrgänge 1865 und 1866 und der zur Beurlaubung gelangenden Geburtsjahrgänge 1867, 1868 und 1869 nicht beabsichtige.

Das sind die Zugeständnisse, die von der Armeeverwaltung in der Frage der Beurlaubungen in Aussicht gestellt werden. Eine Entscheidung über die weitere parlamentarische Behandlung der kaiserlichen Verordnung ist heute noch nicht gefallen. Der Ministerpräsident hat vormittags die Obmänner der Parteien zu sich geladen und am Nachmittag wurde die Besprechung fortgesetzt. Eine Einigung der Parteien ist in diesen beiden Obmännerkonferenzen nicht zustande gekommen und auch die Verhandlungen, die im Laufe des Tages von den arbeitswilligen Parteien eingeleitet wurden, haben vorläufig noch kein Ergebnis gehabt. Der Wehrausschuß hat bekanntlich vom Plenum des Hauses den Auftrag erhalten, bis zum 20. d. über die kaiserliche Verordnung zu berichten. Die Mehrheitsverhältnisse sowohl im Ausschusse wie im Plenum sind noch ungewiß, da die Polen in der heutigen Obmännerkonferenz keine Erklärung abgegeben haben. Der Wehrausschuß hat sich heute auf morgen vertagt, ohne eine Abstimmung vorzunehmen. Damit ist der Weg für weitere Verhandlungen offen.

Ein Inspektor für die Kriegsleistungsbetriebe.

Der Kriegsminister hat den Landsturmgeneralingenieur Dr. Ottomar Freiherrn v. Trnka, den früheren Arbeitsminister, zum technischen Inspektor der unter Kriegsleistungsgesetz stehenden industriellen Privatbetriebe ernannt und darüber mitgeteilt: Er ist als solcher Hilfsorgan des Kriegsministeriums. Er ist mit der Besichtigung aller unter dem Kriegsleistungsgesetz stehenden Privatbetriebe, die im Dienste der Heeresverwaltung arbeiten, mit Ausnahme des Bergbaues, betraut. Diese Besichtigung hat er in Begleitung eines Organs der betreffenden Fachabteilung des Kriegsministeriums vorzunehmen. Sie hat sich zu erstrecken auf die Feststellung der Produktionsbedingungen, der technischen Einrichtungen und Arbeiter- und Personalverhältnisse der Betriebe; der Möglichkeit der Hebung der Produktion; der Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit der Produktion durch Kompassierung (Zusammenlegung) zu heben; ob die Industrieunternehmungen den an sie im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes gestellten Anforderungen voll nachkommen. Der technische Inspektor verfaßt auf Grund der vom Kriegsministerium erhaltenen allgemeinen Weisungen ein Programm über die im nächsten Monat durchzuführenden Besichtigungen, das er bis 10. jeden Monats dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen hat. Er ist befugt, bei seinen Besichtigungen von den militärischen Leitern und den Kontrollorganen der Heeresverwaltung alle ihm zweckdienlichen Auskünfte einzuholen. Im übrigen hat er alle ihm wünschenswert erscheinenden Auskünfte von den Fachabteilungen des Kriegsministeriums einzuholen. Er ist nicht berechtigt, an die militärischen Leiter, die Kontrollorgane oder an die Werke Befehle oder Weisungen hinauszugeben. Ueber die bei seinen Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen und die darauf gegründeten Vorschläge und Anträge hat er jeweils dem Ministerium zu berichten. Dem technischen Inspektor werden ein Ingenieuroffizier als Adjutant, zwei weibliche Schreibkräfte und eine Ordonnanz zugewiesen. — Der neue Inspektor hat also auch die Arbeitsverhältnisse festzustellen. Da in dem Schriftstück nichts darüber steht, daß er Unternehmer und Arbeiter befragen darf — nur die militärischen Leiter und die Kontrollorgane der Heeresverwaltung darf er fragen —, so ist durch die Bestellung des Baron Trnka für die Arbeiter gar nichts geschehen und auch eine Instanz für Beschwerden gegen die militärischen Leiter ist nicht geschaffen.

(Die Beurlaubten der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1869.) Die Korrespondenz Wilhelm schreibt: Die Angehörigen der bekanntlich jetzt kurzfristige zur Beurlaubung gelangenden Jahrgänge 1867 bis 1869 werden aufgefordert, sich nach erfolgter Beurlaubung im Rahmen des Deutschmeister-Schützenkorps auch weiterhin patriotisch zu betätigen, und eingeladen, sich freiwillig zum Garnisonswachdienst und zur Konduktbeistellung auf Kriegsdauer beim genannten Korps zu melden. Die Dienstleistung besteht aus einem regelmäßigen 24stündigen Wachdienst, woran sich in der Regel eine 48stündige freie Zeit anschließt. Gebühren werden monatlich bezahlt, ferner Kostgeldrelatum und Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen, der keine Unterbrechung erleidet, falls sich die Dienstleistung beim Deutschmeister-Schützenkorps unmittelbar an die militärische Dienstleistung anschließt. Bedingung ist österreichische Staatsbürgerschaft und Unbescholtenheit. Mündliche Auskünfte täglich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends in der Bataillonskanzlei, 8. Bezirk, Albertgasse Nr. 43.

Militärzeitung.

Kaiserliche Amnestie.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 15. März l. J., anlässlich der Entbindung der Kaiserin verfügt:

Allen Militärpersonen, die vor dem 10. d. von einem Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe wegen Aufschub oder Unterrechnung gegenwärtig nicht verbüßen, wird der Vollzug der ganzen oder restlichen Freiheitsstrafe nachgesehen, wenn sie sich nach der Verurteilung tapfer und gut aufgeführt haben.

Allen Personen, die vor dem 10. d. von einem Militärgericht wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung mit Ausnahme der Preistreiberei oder des Wuchers verurteilt worden sind, wird der Strafvollzug oder der restliche Strafvollzug nachgesehen.

Allen Personen, die unter diese Amnestie fallen, werden die Folgen der Verurteilung erlassen.

Die militärischen Ministerien werden ermächtigt, besondere Gnadenanträge für solche Personen vorzulegen, die nicht unter die Bestimmungen dieser Amnestie fallen, jedoch einer Gnade besonders würdig erscheinen.

Der Vollzug der vor dem 10. d. verhängten noch nicht oder nicht ganz vollstreckten militärischen Disziplinarstrafen wird nachgesehen.

Der Landsturmdienst der Untauglichen.

Ein Beschluß des Wiener Stadtrates.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner beantragte in der gestrigen Stadtratsitzung folgendes:

Der Stadtrat nimmt seinen Bericht betreffend die Heranziehung Untauglicher zum Landsturmdienst ohne Waffe zur Kenntnis. — Der Stadtrat erwartet vom Magistrat als politische Behörde erster Instanz, daß er die wirtschaftlichen Rücksichten genauestens und strengstens wahr und keine Einberufung veranlassen werde, die diesen gebotenen Rücksichten zuwider ist. — Hierdurch ist der Antrag der Stadträte Dr. Hein und Hohenegger erledigt.

An den Bericht schloß sich eine Debatte, an der sich die Stadträte Knoll, Dr. Hein und Müller beteiligten, worauf die Anträge des Bürgermeisters einstimmig zum Beschlusse erhoben wurden.

Der hier erwähnte Antrag, den die Stadträte Dr. Hein und Hohenegger eingebracht hatten, lautet: Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien erhebt Einspruch dagegen, daß die Militärverwaltung neuerdings in Wien an 2000 untaugliche, mit schweren Gebrechen behaftete Personen ohne genügende gesetzliche Berechtigung zumeist aus wichtigen wirtschaftlichen Funktionen herausreißt, um sie zu unwichtigen Landsturmhilfsdiensten zu verwenden.

Die Landsturmarbeiter dürfen nicht vergessen werden!

Das Kriegsleistungsgesetz gibt dem Staat die Möglichkeit, jeden Arbeiter zu einer beliebigen Arbeit zu verwenden. Entweder es kann ein Betrieb unter das Kriegsleistungsgesetz gestellt werden und dann sind alle in diesem Betrieb beschäftigten Arbeiter ihrer bisherigen staatsbürgerlichen Freiheit beraubt, oder es kann der einzelne Arbeiter persönlich zur Kriegsleistung herangezogen werden. In beiden Fällen legt der kriegsführende Staat dem Arbeiter gewisse Leistungen auf, ohne daß

dieser die Erfüllung verweigern darf. Variiert der Arbeiter nicht, dann verfällt er dem militärischen Leiter des Betriebes, den der Staat als Aufseher in die Fabrik gestellt hat, auf daß dort militärische Zucht und Ordnung walte.

Man sollte meinen, daß mit diesen Befugnissen der Staat reichlich sein Auslangen hätte finden können, um die Bedürfnisse der Kriegführung zu befriedigen. Aber der österreicherische Staat hat dem Kriegsleistungsgesetz mitsamt seinen militärischen Leitern doch nicht ganz getraut, und deshalb suchte er sich eine zweite Sicherung, die für ihn noch weit bequemer und für die Arbeiter noch weit drückender wurde.

Am Beginn des Krieges wurden auf Grund des Landsturmgesetzes — das dazu freilich gar keinen Grund gab, aber trotzdem herhalten mußte — eine Menge Arbeiter einfach einberufen. Gleichgültig, ob sie jemals als Soldaten gedient hatten oder ob sie zur Zeit der Einberufung landsturmtauglich waren, zwang man sie mit einemmal unter die militärische Disziplin. Schlosser, Tischler, Schmiege, Maschinisten, Bäcker, Mühlenarbeiter, die zeitlebens nichts anderes als Arbeiter waren, wurden im Handumdrehen zu Soldaten, ohne daß eine Assentierung stattfand. Richtige Soldaten waren diese Leute nicht und konnten es nicht sein; als Arbeiter wollte man sie nicht gelten lassen — also erfand man allerlei verschwommene Namen wie: Landsturmarbeiter, Militärarbeiter, Landsturmpflichtige Arbeiter und dergleichen. Alles Namen, die nichts anderes bezweckten, als die Tatsache zu verschleiern, daß ohne jeden Rechtsgrund freie Arbeiter unter einen militärischen Zwang gestellt wurden.

Die Landsturmarbeiter wurden in Abteilungen eingeteilt, als ob sie wirklich Soldaten gewesen wären. Man steckte sie in Kasernen, gab ihnen Soldatenkost, beteilte sie vielfach auch mit Soldatenkleidern, hielt militärische Rapporte mit ihnen ab und teilte militärische Befehle aus, kurzum tat so, als ob die Leute wirklich zur Wehrmacht gehörten.

Dabei hatte der Staat noch den Vorteil, daß er diese Leute nicht wie Arbeiter bezahlte, sondern ihnen nur die Soldatenldnung und eine kümmerliche Menage gab. Gätte er sich allein auf das Kriegsleistungsgesetz gestützt, dann hätte er die ortsüblichen Löhne bezahlen müssen. Mit den Landsturmarbeitern brauchte aber auch in der Entlohnung viel weniger Federlesens gemacht werden als mit den Kriegsleistern. Auf diese Weise ersparte der Staat Millionen auf Kosten der Arbeiter. Die Sparsamkeit am richtigen Orte ist ja eine schöne Tugend, aber wir haben inzwischen erfahren, daß der Staat im Kriege nicht bei allen seinen Bürgern so sparsam war als mit den armen Landsturmarbeitern...

Die Landsturmarbeiter mußten viele Monate ihr schweres Los ertragen, ohne daß die Mächthaber überhaupt von der gehäuften Summe des Unrechtes Notiz nahmen, das über diese armen Menschen verhängt worden war. Erst im zweiten Kriegsjahr befahte sich die Heeresverwaltung mit ihnen. Wer aber meint, daß nun eine Besserung eingetreten wäre, der kennt dieses Oesterreich schlecht. Nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Landsturmarbeiter ganz ungesetzlich „einberufen“ worden waren, entschloß man sich nicht etwa, diese Einberufung aufzuheben, sondern man schritt im Gegenteil zu einem Präsentierungsverfahren, das die fehlende gesetzliche Grundlage ersetzen sollte.

Praktisch wurde das so gehandhabt, daß eines Tages die ganze Abteilung zusammenberufen wurde; ein Militärarzt erklärte alle Arbeiter samt und sonders als „tauglich“, flugs wurde ein eigener Landsturmarbeitereid verlesen und somit waren sie alle Soldaten! Geschwindigkeit ist keine Zauberei, aber ein solches Präsentierungsverfahren mit anschließendem Landsturmarbeitereid war entschieden die verblüffendste Art der Rekrutierung für die k. u. k. österreicherisch-ungarische Wehrmacht.

Bei der Beratung des Entwurfes über das Arbeitspflichtgesetz dürfen die Landsturmarbeiter nicht vergessen werden! Die Gesetzgebung muß ihnen nun endlich die staatsbürgerliche Freiheit wieder geben, die ihnen eine blinde militärische Willkür durch dreieinhalb Jahre vorenthalten hat. Das könnte in der Weise geschehen, daß eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen wird, die ausdrücklich verbietet, Arbeiter auf eine andere Art zu Arbeiten für die Zwecke der Allgemeinheit heranzuziehen als durch das Arbeitspflichtgesetz. Wenn die Militärverwaltung Soldaten braucht, dann soll sie die wehrpflichtigen Männer zum Waffendienst assentieren lassen. Wenn sie aber Arbeiter braucht, dann soll sie durch das Arbeitspflichtgesetz die geeigneten Menschen zur Arbeit heranziehen. Keinesfalls darf der Unfug länger geduldet werden, daß Arbeiter ohne gesetzliche Grundlage als Soldaten behandelt und entlohnt werden, bloß weil das den Militärgewaltigen bequemer und billiger zu sein dünkt.

Die Entschädigungspflicht nach § 1154 b.

Es ist geradezu grotesk, was für Einwendungen die Unternehmer der Entschädigungspflicht entgegenlegen, die ihnen der § 1154 b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bei Erkrankungen der Arbeiter auferlegt. Möchte man glauben, daß sie sich sogar weigern, dem erkrankten Arbeiter das Entgelt zu weigern, weil während seiner Erkrankung der allgemeine Streik ausbrach? Der „Tatbestand“ ist folgender:

Der Lackierergehilfe S. klagte die Firma Brüder Schafranek, Karosseriefabrik, auf Bezahlung des Entgelts gemäß § 1154 b, da er am 14. Jänner erkrankt und sich noch immer im Krankenstand befindet. Die Firma verweigerte das Entgelt und blieb auch vor dem Gewerbegericht bei der Weigerung, da die Erkrankung am 14. Jänner erfolgte und zwei Tage später der Streik ausbrach. Nach den vereinbarten Richtlinien, die auch für diesen Betrieb gelten, sei für die ersten zwei Tage kein Entgelt zu bezahlen, am dritten Tage sei aber der Streik ausgebrochen und der Kläger hätte, wenn er gesund gewesen wäre, daran teilgenommen, weshalb die Firma zur Bezahlung der Streiktage nicht verpflichtet sei.

„Wenn er gesund gewesen wäre!“ Aber er war doch krank gewesen! Natürlich hat sich das Gericht (das Wiener Gewerbegericht) auf das kostbare „Wenn“ nicht eingelassen, hat vielmehr der Klage stattgegeben:

Das Gericht konnte dem geltend gemachten Grunde keine Bedeutung beimessen, denn § 1154 b befaßt, daß das Entgelt gebührt, wenn der Dienstnehmer durch Krankheit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Der Kläger ist nun vor dem Streik erkrankt und es hat der Ausbruch des Streiks auf seinen bereits erworbenen Anspruch keinen Einfluß mehr ausüben können, selbst wenn angenommen werden könnte, daß sich der Kläger dem Streik angeschlossen hätte. Nun ist aber kein Beweis erbracht worden, daß sich der Kläger dem Streik angeschlossen hätte. Von Bedeutung hätte die Frage werden können, wenn der Kläger während des Streiks erkrankt wäre, weil man dann hätte sagen können, daß er nicht durch seine Erkrankung, sondern durch den Streik an der Leistung seiner Dienste verhindert worden wäre. Im vorliegenden Falle ist aber der Kläger unbestritten durch die Erkrankung an der Leistung seiner Dienste verhindert gewesen.

Man begreift nach dieser Begründung wirklich nicht, wie die Unternehmer auf einen derart absurden Einsall kommen können, aber sie kommen wirklich auf die fonderbarsten. Man betrachte das nachfolgende Urteil des Wiener Gewerbegerichtes:

Die Ladung zur Unfallversicherung (um diese handelt es sich also) muß als ein wichtiger, die Person des Klägers betreffender Grund angesehen werden und ist die Behinderung der Dienstleistung ohne Verschulden des Klägers erfolgt, weil er infolge eines ohne sein Verschulden erfolgten Unfalls vorgeladen wurde und auch die weitere Voraussetzung der vierzehntägigen Dienstleistung vorliegt. Selbst wenn aber das Gericht zu dieser Ueberzeugung nicht gelangt wäre, wäre die Beklagte mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 5 der „Richtlinien“ zur Zahlung verpflichtet gewesen, weil es in diesem heißt, daß als wichtige die eigene Person betreffende Behinderungsgründe der Hauptsache nach Vorladungen zu Gerichten, zu Behörden und öffentlichen Ämtern anzusehen sind, wenn es sich nicht um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt und sich der Dienstnehmer mit der schriftlichen Vorladung ausweisen kann. Es steht fest, daß der Kläger eine Vorladung zur Unfallversicherungsanstalt, die eine staatliche Einrichtung ist und somit einem öffentlichen Amte gleichzuhalten ist, hatte, daß es sich nicht um eine selbstverschuldete Angelegenheit handelte und daß sich der Kläger der Befragten gegenüber mit der schriftlichen Vorladung ausgewiesen hat.

Nun möchten sich die Unternehmer selbst über die mit ihnen vereinbarten Richtlinien hinwegsetzen!

Kaiserliche Anerkennung der technischen Truppen.

Wien, 29. März.

Das Armeecorpskommando hat unter Op. Nr. 151.131/18 folgenden Befehl verlautbart:

„Im Verlaufe des seit dreieinhalb Jahren tobenden Weltkrieges haben die technischen Truppen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit aufgewiesen und ein glänzendes Zeugnis jenes ausgezeichneten Geistes abgegeben, welcher diesen Truppen und ihren Spezialformationen seit jeher innewohnt.

Im Stellungskriege haben diese Braven in selbstloser Weise rastlos alle ihre Kräfte zur Schaffung jener Mittel eingesetzt, die geeignet waren, das Blut der Hauptwaffen zu sparen. Mit unendlichen Mühen und Opfern, mit großem Geschick und zäher Beharrlichkeit wurden die technischen Schwierigkeiten gemeistert, die sich in den Sümpfen und Wäldern des Ostens, im Alpengebiete und im Karst der Verteidigung entgegenstellten.

Im Angriffe waren es wieder diese Tapferen, die der Infanterie freudigst mithalfen, den Sieg zu erringen und den Erfolg durch die Einrichtung der eroberten Stellungen festzuhalten.

Im Vormarsche, Schulter an Schulter mit der Infanterie, waren sie stets bereit, in beispielgebendem Opfermut mit eisernem Willen die schwierigsten Flußläufe zu bezwingen. Die Uebergänge über die Weichsel, die Donau und die Save sowie die vielen Wasserläufe in Oberitalien sind unvergängliche Ruhmesblätter in der Geschichte der technischen Truppen.

In gleich hervorragender Pflichterfüllung bewährten sich auch alle Bau- und Arbeiterkompagnien, welche sowohl in der Feindzone wie auch bei zahlreichen Brücken- und Straßenbauten des Etappenbereiches glänzende Leistungen vollbrachten.

Alle diese Verdienste huldvollst würdigend, geruhen **Se. Kaiserliche und königliche Majestät**, den technischen

Truppen und ihren Führern sowie allen Leitern technischer Arbeiten Allerhöchsthre besondere Anerkennung und Befriedigung auszusprechen.“

30. III. 1918

297

* (Gesetzliche Stundung bei Ratengeschäften von Militärpersonen.) Im Tätigkeitsbereiche des Wirtschaftlichen Hilfsbureaus der Gemeinde Wien für die Einberufenen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in letzter Zeit häufiger eingerückten Militärpersonen vor dem Kriege auf Raten gekaufte Einrichtungsgegenstände wegen Ratentrückstand auf Grund des bei Ratengeschäften üblichen Eigentumsvorbehaltes abgefordert und weggeführt werden, wozu die namhafte Preissteigerung der Möbel den Anreiz bieten dürfte. Auf einen hierüber erstatteten Bericht des Hilfsbureaus hat das Justizministerium im Verordnungsblatte vom 16. d. sich dahin ausgesprochen, daß nach Maßgabe der derzeit in Geltung stehenden Stundungsverordnungen, abgesehen von der Entrichtung von Verzugszinsen, von einem Zahlungsverzuge, von Rückständen und demgemäß auch von einem Terminverlust und einem dadurch bedingten Rücktrittsrechte des Gläubigers nicht die Rede sein kann, solange dem Schuldner für die Raten die gesetzliche Stundung zustatten kommt. Nach Ansicht des Justizministeriums können daher eingerückte Militärpersonen als Ratenschuldner mit Aussicht auf Erfolg sich darauf berufen, daß ihnen die auf Raten gekauften Gegenstände auf Grund vereinbarten Eigentumsvorbehaltes nicht abgenommen werden dürfen, wenn die nichtbezahlten Raten, wegen derer der Gläubiger die Abnahme anstrebt, der gesetzlichen Stundung nach § 6, a der gegenwärtigen Stundungsverordnung unterliegen, was bezüglich nahezu aller privatrechtlichen, vor dem Beginne des Militärverhältnisses entstandenen Geldforderungen der Fall ist.

* Neuerliche Anmeldung von Gummiabfällen. Wie amtlich gemeldet wird, ist jeder, der einen Vorrat von mehr als zehn Kilogramm Gummiabfälle hat, bis 15. April zur Anmeldung bei der Oesterreichischen Rautschutzentrale (Mariahilferstraße 32) verpflichtet. Die Anmeldungen haben nach dem Stande vom 31. d. zu erfolgen.

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen der Reservegagisten. Amtlich wird verlautbart: Im heutigen Reichsgesetzblatt wird das Gesetz, mit dem einige Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 abgeändert und ergänzt werden, verlautbart. Nach den bisherigen Bestimmungen waren die Gattin und die Kinder der Reservegagisten von dem Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag ausgeschlossen, weil sie Anspruch auf militärische Familiengebühren besitzen. Da diese Gebühren in einem Einheitsbetrage gewährt, die Unterhaltsbeiträge aber per Kopf und Tag bemessen werden, ergab es sich bei kinderreicheren Familien, daß die Familien der Reservegagisten schlechter als jene der Mannschaftenspersonen gestellt waren. Diesem Uebelstande wurde nunmehr dadurch abgeholfen, daß auch den Gattinnen und ehelichen Kindern der Reservegagisten der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag eingeräumt wird, doch hat der Unterhaltsbeitrag nur in jenem Teilbetrage zur Auszahlung zu gelangen, der sich nach Abzug der Familiengebühren ergibt. Außerdem wurde den herrschenden Preisverhältnissen dadurch Rechnung getragen, daß die Unterhaltsbeiträge im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen und jene im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente, sofern die Heranziehung der Mobilisierungen, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung der Alimente vor dem 1. August 1916 erfolgte, um weitere 50 Prozent erhöht werden. Schließlich wurde die von dem Tode (der Vermittlung) an zu berechnende geltende sechsmonatige Frist zur Anmeldung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Beendigung der Demobilisierung erstreckt. Es können sonach Hinterbliebene, die diese Frist verläßt haben, ihren Anspruch nunmehr geltend machen, doch kann in diesen Fällen der Unterhaltsbeitrag bis zum 31. März 1918 nicht zuerkannt werden.

* Die Musterungen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1904. Für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der Landwehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1904 wurde in Niederösterreich folgender Plan festgelegt:

Wien A. Musterungskommissionen I, II, III, IV 11. bis 20. April, III. Landstraße Hauptstraße 97, Dreher's Bierhalle. Wien B. Kommission V. Politischer Bezirk Laska, Agendbrud 11. April, Laska 12., Kirchberg a. B. 13., Klosternsburg 14. — Politischer Bezirk Döbling Umgebung, Döbling 15., 16., 17., Neulingbach 18., Purkersdorf 19. — Politischer Bezirk Floridsdorf Umgebung, Groß-Enzersdorf 20., Pöchlendorf 21. — Politischer Bezirk Mistelbach, Mistelbach 22., Ronsdorf 23., Paa a. d. Thaya 24., Feldsberg 25. — Politischer Bezirk Gänserndorf, Rattersdorf 26., Mautz 27., Marchegg 28. — Kommission VI. Politischer Bezirk Korneuburg, Korneuburg 11., Staden 12. Politischer Bezirk Ober-Gollabrunn, Ober-Gollabrunn 13., Nees 14., Gunglsdorf 15., Ravelbach 16. — Wiener Neustadt Stadt 17. und 18., Umgebung 19. und 20. —

Politischer Bezirk Wiener-Neustadt, Kirchschlag 21., Aspang 22., Gutenheim 24. — Kommission VII. Politischer Bezirk Mödling, Görtzsdorf 12., Mödling 13. und 14. — Politischer Bezirk Baden (Gerichtsbezirk Baden), Vorderdorf 15. und 16., Vorderheim 17. und 18. — Politischer Bezirk Neunkirchen, Neunkirchen 22. und 23., Mognitz 24. — Politischer Bezirk Brud. a. d. Weitha (Gerichtsbezirk Hainburg, Brud. Schwechat), Schwechat 25., 26. und 27. — Kommission VIII. Politischer Bezirk St. Pölten (Gerichtsbezirke St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg a. B.), St. Pölten 11., 12., 13. und 14. — Politischer Bezirk Mistelbach, Hainfeld 15., Mistelbach 16. und 17. — Politischer Bezirk Amstetten, Haag 18. und 19., St. Peter in der Au 20. und 21., Amstetten 22. und 23., Waldhofen an der Pöbbs (Bezirk und Stadt) 24. und 25. — Politischer Bezirk Scheibbs (Gerichtsbezirk Scheibbs und Gamsing) 26. — Kommission IX. Politischer Bezirk Horn, Gerads 11., Eggendorf 12., Horn 13. — Politischer Bezirk Krems, Langenlois 15. und 16., Gföhl 17. und 18., Krems und Rautern 20. und 21., Stry a. d. Danau 22. — Politischer Bezirk Wiggsthal, Ottenschlag 23., Wiggsthal 24., Perleuberg 26. — Politischer Bezirk Melk, Pöbbs a. d. Donau 27., Melk 28. und 29., Markt 30. — Kommission X. Politischer Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, Politischer Bezirk Raasdorf 11., Döbersberg und Waidhofen an der Thaya in Waidhofen 12. und 13. — Politischer Bezirk Zwettl, Mitterfels 15., Zwettl 16. und 17., Groß-Gerungs 18. — Politischer Bezirk Gmünd (Gerichtsbezirk Petra) 19. und 20., Petras 21., Schrems 22. und 23., Gmünd 24. und 25. April. — Der Beginn der Musterungen ist allgemein am 8 Uhr früh festgesetzt.

Der kaiserliche Gnadenakt.

Anlässlich des Familienereignisses im Herrscherhause.

Die morgige „Wiener Zeitung“ wird, betreffend die bereits angekündigten Begnadigungen, das nachstehende Allerhöchste Handschreiben veröffentlichen:

„Lieber Dr. Ritter v. Schauer!

Geleitet von dem in Meinem Handschreiben vom 10. v. M. ausgesprochenen Wunsche, anlässlich der Geburt Meines jüngsten Sohnes durch einen Akt des Vergehens und Verzeihens auch jener zu gedenken, die sich gegen die Gesetze des Staates vergangen, will Ich, Ihren Anträgen willfahrend, folgenden Personen Gnade gewähren:

1. Ich sehe allen Personen, die vor dem heutigen Tage von einem bürgerlichen Strafgerichte wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses oder wegen dieser beiden Verbrechen, jedoch ohne Zusammenreffen mit anderen strafbaren Handlungen, rechtskräftig verurteilt worden sind, die Freiheitsstrafen nach, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Ich ordne ferner an, daß wegen der angeführten Verbrechen, wenn sie vor dem erwähnten Tage begangen worden sind, bei den bürgerlichen Strafgerichten kein Strafverfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werde, wenn es sich nicht um eine vom Beschuldigten begehrte neuerliche Durchführung des schon rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt.

2. Ich erlasse den Personen, die vor dem heutigen Tage von einem bürgerlichen Strafgerichte zu einer einen Monat nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 500 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Wenn neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe verhängt worden ist, sind die Strafen erlassen, wenn die für den Fall der Ueinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzstrafe und die Freiheitsstrafe zusammen nicht mehr als einen Monat betragen. Von dieser Strafnachsicht müssen aber ausgenommen bleiben: 1. Strafen, die wegen Meineides, falschen Zeugnisses, Verleumdung, Eisenbahn-, Schiffs- oder Postdiebstahls, Preistreiberei, Wuchers oder einer strafbaren Handlung gegen das Lebensmittelgesetz verhängt worden sind. 2. Personen, die in den letzten fünf Jahren schon zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, es sei denn, daß die Geldstrafe 100 Kronen nicht übersteigt. 3. Personen, die vor mehr als fünf Jahren zu einer strengeren Strafe als einer achttägigen Freiheitsstrafe oder zu mehreren kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, soweit diese nicht los Geldstrafen ersetzen sollten.

Ich erlasse endlich allen Personen, bei denen die Voraussetzungen dieses Gnadenaktes zutreffen, die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften. Strafen bis zu einem Monat oder 500 Kronen und die mit solchen Verurteilungen verbundenen Rechtsfolgen der erwähnten Art sind unter den sonstigen Voraussetzungen auch dann nachgesehen, wenn am heutigen Tage das Urteil zwar noch nicht rechtskräftig, das Erkenntnis erster Instanz aber schon gefällt war.

Ich beauftrage Sie, unverzüglich die zur Ausführung dieses Handschreibens notwendigen Anordnungen zu treffen.

Baden, am 2. April 1918.

Karl m. p.

Schauer m. p.

Keine Zurückziehung der Enthebungen bis zum 37. Lebensjahre.

Der Obmann der Christlichsozialen Vereinigung Seheiner Rat Haufer und Obmannstellvertreter Landesauschuß Stöckler sprachen in Angelegenheit der Enthebungen beim Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp vor, der sie im Beisein des Kommandanten der Enthebungsgruppe SM. Fardil empfing. Die Abordnung stellte zunächst die Anfrage, ob die Meldungen der Tatsachen entsprächen, daß die bereits verfügten Enthebungen bis zum 37. Lebensjahre zurückgezogen werden, beziehungsweise keine neuen Enthebungen einschließlich des 36. Lebensjahres erfolgen sollen.

Der Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp erwiderte, daß an den bezüglichen Ausstellungen kein Wort wahr sei und ein derartiger Gedanke von den maßgebenden Stellen nie erwogen wurde.

Sodann führte die Abordnung darüber Klage, daß viele im Stappentraum als Hilfsmannschaften in Verwendung stehende und selbst mit C-Befund Klassifizierte nicht in die Heimat entlassen werden, obwohl sie normal entlassen würden, sowie daß auch sonst zahlreiche Enthebungen nicht durchgeführt werden. FML. v. Czapp sagte tunlichste Abhilfe zu, soweit diese in seinen Wirkungskreis fällt.

Die Amnestie anlässlich der Geburt des jüngsten Erzherzogs.

Am 10. März hat der Kaiser an den Justizminister Dr. Ritter v. Schauer ein Handschreiben gerichtet, in dem gesagt war, es sei ihm ein Herzensbedürfnis, anlässlich der glücklichen Entbindung der Kaiserin für solche Personen, die sich gegen das Strafgesetz vergangen haben und rücksichtswürdig erscheinen, Gnade und Milde zu üben. Der Justizminister wurde aufgefordert, Anträge für den Begnadigungsakt vorzulegen. Die morgige „Wiener Zeitung“ wird nun ein zweites Handschreiben des Kaisers veröffentlichen, in dem auf Grund der Anträge des Justizministers die näheren Mitteilungen über die Durchführung der Amnestie gemacht werden. In den Gnadenakt werden alle einbezogen, die sich einer Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses schuldig gemacht haben sowie alle jene, die zu einer einen Monat nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 500 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe verurteilt worden sind. In beiden Fällen muß es sich um einen bürgerlichen Strafsakt handeln. Allen erwähnten Personen werden auch die Rechtsfolgen der Strafe erlassen. Von der Strafnachsicht sind jene ausgeschlossen, die wegen Meineids, falscher Zeugenaussage, Verleumdung, Eisenbahn-, Schiffs- oder Postdiebstahls, Preistreiberei, Wuchers oder eines Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz verurteilt worden sind.

Das kaiserliche Handschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Dr. Ritter v. Schauer!

Geleitet von dem in Meinem Handschreiben vom 10. v. M. ausgesprochenen Wunsche, anlässlich der Geburt Meines jüngsten Sohnes durch einen Akt des Vergebens und Verzeihens auch jener zu gedenken, die sich gegen die Gesetze des Staates vergangen, will Ich, Ihren Anträgen willfahrend, folgenden Personen Gnade gewähren:

I. Ich sehe allen Personen, die vor dem heutigen Tage von einem bürgerlichen Strafgerichte wegen Majestätsbeleidigung oder Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses oder wegen dieser beiden Verbrechen, jedoch ohne Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, rechtskräftig verurteilt

worden sind, die Freiheitsstrafen nach, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

Ich ordne ferner an, daß wegen der angeführten Verbrechen, wenn sie vor dem erwähnten Tage begangen worden sind, bei den bürgerlichen Strafgerichten kein Strafverfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werde, wenn es sich nicht um eine vom Beschuldigten begehrte neuerliche Durchführung des schon rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens handelt.

II. Ich erlasse den Personen, die vor dem heutigen Tage von einem bürgerlichen Strafgerichte zu einer einen Monat nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 500 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Wenn neben der Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe verhängt worden ist, sind die Strafen erlassen, wenn die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzstrafe und die Freiheitsstrafe zusammen nicht mehr als einen Monat betragen.

Von dieser Strafnachsicht müssen aber ausgenommen bleiben:

1. Strafen, die wegen Meineids, falschen Zeugnisses, Verleumdung, Eisenbahn-, Schiffs- oder Postdiebstahls, Preistreiberei, Wuchers oder einer strafbaren Handlung gegen das Lebensmittelgesetz verhängt worden sind,

2. Personen, die in den letzten fünf Jahren schon zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, es sei denn, daß die Geldstrafe 100 Kronen nicht übersteigt,

3. Personen, die vor mehr als fünf Jahren zu einer strengeren Strafe als einer achttägigen Freiheitsstrafe oder zu mehreren kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, soweit diese nicht bloß Geldstrafen ersetzen sollten.

Ich erlasse endlich allen Personen, bei denen die Voraussetzungen dieses Gnadenaktes zutreffen, die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften.

Strafen bis zu einem Monat oder 500 Kronen und die mit solchen Verurteilungen verbundenen Rechtsfolgen der erwähnten Art sind unter den sonstigen Voraussetzungen auch dann nachgesehen, wenn am heutigen Tage das Urteil zwar noch nicht rechtskräftig, das Erkenntnis erster Instanz aber schon gefällt war.

Ich beauftrage Sie, unverzüglich die zur Ausführung dieses Handschreibens notwendigen Anordnungen zu treffen.

Baden, am 2. April 1918.

Karl m. p.

Schauer m. p.

5./IV. 1918

254

Todeserklärung der im Kriege Vermissten.

Wien, 5. April.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die Sanction des vom Reichsrath beschlossenen Gesetzes über die Todeserklärung von im gegenwärtigen Kriege Vermissten und des Gesetzes über die Aenderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes. Beide Gesetze treten am Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

**Enthebung der bei Dampf- und Motorpflügen
beschäftigten Wehrpflichtigen.**

Das Ministerium für Landesverteidigung hat verfügt, daß alle bei Dampf- und Motorpflügen gegenwärtig beschäftigten wehrpflichtigen Führer, Maschinisten und Geizer bis 30. Juni enthoben, bezw. deren Einrückten bis zu diesem Tage verschoben wird. Das Ackerbauministerium wird dem Ministerium für Landesverteidigung auf Grund der von den Pflugbesitzern zu liefernden Beihilfe bis 31. Mai entsprechende Anträge für die Weiterenthebung der benötigten wehrpflichtigen Fachprofessionisten mitteilen, deren Weiterenthebung mit 1. Juli durchgeführt werden soll. Enthebungen der sieben jüngsten Jahrgänge (1894 bis 1900) sind grundsätzlich unzulässig. Bei Auswahl des für die Maschinenpflüge erforderlichen Personales wird auf Grund der bis 31. Mai aufzustellenden Evidenz in erster Linie auf nicht Militärpflichtige, dann auf Frontdienstuntaugliche gegriffen werden. Die Enthebungen aller übrigen bei Dampf- und Motorpflügen Beschäftigten werden mit 1. Juli aufgehoben, und haben diese Personen einzurücken, werden aber vom Ackerbauministerium für eventuelle Austauschzwecke als Reserve evident gehalten. Zu diesem Behufe haben die Besitzer der Dampf- und Motorpflüge unter persönlicher Verantwortung die Evidenzkarten nach den bei den politischen Behörden erster Instanz erliegenden Formularen in dreifacher Ausfertigung zu verfassen und in dieselben das gesamte, gegenwärtig bei den Dampf- und Motorpflügen tatsächlich in Verwendung stehende Bedienungspersonal (für jeden Maschinenpflug separat) ohne Rücksicht darauf, ob es wehrpflichtig ist oder nicht, aufzunehmen. Die Angaben der Pflugbesitzer hinsichtlich des Besitzes von Dampf- und Motorpflügen und tunlichst auch die weiteren Angaben der Evidenzkarte sind auf allen drei Ausfertigungen durch die zuständige politische Bezirksbehörde des Betriebsstandortes zu bestätigen und spätestens bis 20. April von den Pflugbesitzern unmittelbar an das Ackerbauministerium vorzulegen.

**Entlassung von Landstürmern
in Deutschland.****Die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1869**

Aus Berlin, 6. d., telegraphiert man: Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht einen kriegsministeriellen Erlass, wonach spätestens bis zum 30. d. die im Jahre 1869 geborenen, auf Grund der Landsturmanfrage zu den Fahnen einberufenen Landsturmlaute zu entlassen sind, sofern sie nicht freiwillig im Dienst bleiben wollen. Dem entsprechend ist von der Einberufung solcher Leute in Zukunft abzusehen.

70000
1917-1918
1./IX. - 7./IX.
Militär. Messen.
11.

Gerichtssaal.

Die Unterschleife in der Verpflegungsbranche.

Zeugen, die nicht kommen wollen.

Bei Eröffnung der heutigen Sitzung erklärt der Verhandlungsleiter, daß über eine große Anzahl geladener Zeugen Relationen eingelaufen seien, die betrogen, daß die Zeugen krank oder nicht anzutreffen seien. Der Zeuge Emil Wegler teilt mit, daß er selbst in der Sache bei dem Zivilgericht unter Anklage stehe und sich daher der Aussage entzöge.

Einspruch der Verteidiger.

Die Verteidigung erhebt gegen diese Vorgänge Einspruch und verlangt, daß der Gerichtshof alles tue, um die Zeugen zur rechten Zeit herbeizuschaffen.

Verteidiger Dr. Zeisl bemerkt, es scheine, daß sich Zeugen, denen die Verhandlung unangenehm ist, der Aussage unter nichtigen Vorwänden entziehen wollen.

Verhandlungsleiter: Zu der Verhandlung am kommenden Montag habe ich als Zeugen geladen: Sektionschef v. Fürbach, den Vorstand des Militärverpflegsmagazins Oberverwalter Karl Banger und Bernhard Wegler.

Darauf wird in die Fortsetzung des Verfahrens mit dem Hauptangeklagten Reinweber eingetreten.

Die Geschäfte mit Gebrüder Wegler.

Reinweber: Ich gebe zu, von der Firma Gebrüder Wegler insgesamt 48.000 Kronen erhalten zu haben. Auf welche einzelne Fakten sich diese beziehen, vermag ich heute nicht mehr genau anzugeben.

Kodes: Ich erkläre, daß ich Reinweber wohl von einigen Geschäften Geld gegeben habe, doch hat Reinweber zunächst nichts von der Art der Geschäfte gemußt.

Die Lieferungen der Floridsborfer Brotfabrik.

Reinweber: Die Anklage gibt an, daß ich aus den Geschäften mit der Floridsborfer Brotfabrik 3500 Kronen erhalten habe. Ich gebe sogar zu, daß ich 8000 Kronen Provisionen erhielt. (Es entspinnt sich eine erregte Debatte, da Kodes behauptete, daß er damals zu wenig von der Provision erhalten habe.)

Reinweber erklärt auf die Frage der Verteidigung, warum er nicht in jedem einzelnen Falle eine besondere Anweisung ausgefertigt habe, da dieses doch der richtige Weg gewesen wäre: „Wieviele Sachen sind nicht so gemacht worden, als es eigentlich die Vorschrift bestimmt!“

Die Anklage führt weiter aus, daß Direktor Schmalz, entgegen seinem Versprechen den einzelnen „Geschäftsteilhabern“ erzählte, welchen Betrag er als Provision gezahlt habe. Kodes war dann dem Matiasel neidisch, weil dieser mehr von der Beute erhielt als er.

Dieses Faktum wird von den Angeklagten nicht bestritten.

Befragt, ob er Zigarren und Zigaretten um 1100 Kronen als Geschenk angenommen habe, beteuert Reinweber wiederholt, daß er selbst nicht rauche.

Verhandlungsleiter: Sie müssen ja nicht selbst geraucht haben. Haben Sie aber die Zigarren genommen?

Reinweber: Ja!

Es wird hierauf der Angeklagte Kodes hergerufen und von der Verteidigung über herabgehörte Dinge befragt.

Militäranwalt (unterbrechend): Auch ich habe Fragen an den Offizial zu stellen.

Verteidiger Dr. Rosenfeld: Jetzt frage ich nach meinem Geschmaß, der Herr Militäranwalt kann dann fragen.

Der Wein im Auto.

Kodes: Reinweber beauftragte mich eines Tages, ein Faß Wein, das im Auto des Konsuls Kraus kamme, auf Flaschen abzustehen und unter uns zu verteilen, was ich auch tat.

Die Provisionen der Firma Schoeller & Komp.

Reinweber gibt weiter zu, eines Tages dem Matiasel zu Direktor Braun, dem Leiter der Dampfmaschine Schoeller & Komp. im Auto geschickt zu haben mit dem Auftrag, dem Direktor zu

ausbedingenen Rabatt von 25 Prozent verzichtete und dem Schid sogar noch zu dem aufpreisen eine Feuerungszulage von 30 Prozent gewährte. Leutnant Wessul, der offenbar einen Mißbrauch der Amtsgewalt beging, wurde auch bereits im August 1915 vom Feldgerichte in Mährisch-Osttau zu acht Jahren schweren Kerkers verurteilt. Hauptmann Brudner, der lediglich von Schid ein Geschenk von 8000 K. erhalten hatte, zu neun Monaten einfachen Kerkers.

Die Hauptlieferanten waren die Inhaber der Firma Fuchs, Herr Leon und Simon Fuchs. Diese Firma war vor Kriegsausbruch dem Bruche nahe und suchte im Kriege auf alle mögliche Weise Gewinn zu erzielen. Der Umfah, den diese Firma bei den Lieferungen an Schid bis Mitte November 1914 machte, belief sich auf zirka anderthalb Millionen Kronen. Der Grundsatz des Leon Fuchs, der der Hauptakteur war, war, wie die Anklageschrift hervorhebt: „Verdienen und verdienen lassen!“ Schid erhielt auch von Leon Fuchs eine heimliche Provision von fünf Prozent. Schid vertraute sich auch dem Direktor der Wiener Zentrale Herrn Max Laufer und dem Buchhalter Josef Wagner an, die mit dem Vorgehen Schids einverstanden waren. Laufer und Wagner mißtrauten, trotzdem sie die Rechnungen Schids überprüfen ließen, dem Schid, zumal sich in einer Abrechnung ein Fehlbetrag von 70.000 K. ergab. Sie glaubten war, daß Schid Besichtigungsgelder geben mußte, waren aber der Ansicht, daß ein Teil der Provision in die eigene Tasche Schids fließe. Am 25. September 1914 reisten beide mit dem Rechtsanwalt der Wiener Zentrale nach Krakan. Schid rechtfertigte den Fehlbetrag von 70.000 K. mit Abgaben an Offiziere. Der Rechtsanwalt drohte mit einer Anzeige gegen Schid, gab sich aber schließlich nach erhaltener Aufklärung mit dem Vorgehen Schids einverstanden. Hierbei wurden zwei schriftliche Uebereinkommen festgelegt, um für diese außerordentliche Gebahrung eine rechtliche Form zu finden und die Benz-Zentrale zu bedecken, für den Fall, als die Sache aufkommen würde. In dem einen Abkommen hieß es, daß die Zurechnung der Ware nach Krakan auf Rechnung und Gefahr der Firma Fuchs erfolgt und daß, sobald die Requisition ordnungsgemäß durchgeführt wird, für die Firma Benz die Verpflichtung besteht, die vom Militärkommando bezahlten Beträge nach Abzug von 25 Prozent Kommissionsgebühr der Firma Fuchs abzuführen.

In dem zweiten Abkommen hieß es unter anderem: „Wir haben zur Kenntnis genommen, daß unser Nutzen aus diesem Geschäft durch keinerlei Auslagen oder Abgaben außer Ihrem Anhaltteil belastet werden kann und wird.“

Damit war das weitere Treiben Schids von der Firma ratifiziert. Im November 1914 übersiedelte das Militärkommando von Krakan nach Mährisch-Osttau. Schid übersiedelte gleichfalls nach Mährisch-Osttau und suchte, trotzdem jetzt weitere Lieferungen mit Schwierigkeiten verbunden waren, solche in größerem Stil durch Leutnant Wessul zu erhalten. Es gelang dem Leo Fuchs unter Mithilfe des Wessul, auf Grund von Attesten fünf Waggons Bereichungsmaterial aus Deutschland zoll- und frachtfrei nach Oesterreich zu dirigieren. Diese fünf Waggons sowie ein weiterer aus Budapest bezogener Waggon wurden schließlich auf Grund falscher Schätzung vom Militärkommando um 1.437.000 K. gekauft, und dieser Kaufpreis von der Militärkasse am 19. Januar 1916 auch ansbezahlt. Von diesem Geld erhielt Schid eine Provision von 270.000 K., von welchem Betrag er wieder dem Leutnant Wessul 60.000 K. und dem Hauptmann Brudner 12.000 K. abgab. Dem Oberleutnant Viedler fiel der hohe Kaufpreis auf, er ließ die Ware schätzen und erstattete am 8. Februar 1915 zunächst eine Anzeige wegen Preistreiberei gegen die Firma Fuchs. Brudner gab, als er davon hörte, dem Schid die 12.000 K. zurück, ebenso Wessul einen Teilbetrag von 25.000 K., während er den Rest als Darlehen behielt. Schid gab ebenfalls dem Leo Fuchs die heimliche Provision von 10 Prozent zurück. Auf Grund der Anzeige wegen Preistreiberei fand eine kommissionelle Schätzung des erwähnten Materials statt, wobei sich ergab, daß das Militärkommando hier bei dieser Lieferung mindestens um sechshunderttausend Kronen geschädigt worden war.

Da die Erhebungen ergaben, daß die Schätzung in Mährisch-Osttau auf unrichtige Weise zustande gekommen war, insbesondere auf Grund falscher Preislisten, wurden alle an dieser Aktion Beteiligten wegen Betruges verhaftet und wie erwähnt, vom Landesgerichte in Wien auch verurteilt.

In der Anklageschrift wird nun nach Erörterung dieser Vorgeschichte sehr ausführlich auseinandergesetzt, daß der Angeklagte Paul Hod, der zeitungsberühmter Geschäftsführer der Benz-Zentrale in Wien war, die Pflicht und Möglichkeit hatte, die geschulderte verbrecherische Geschäftstätigkeit des Siegfried Schid und Genossen, von der er zeitgemäß erfahren hatte, zu verhindern. Es wird insbesondere auf eine den Angeklagten angeblich belastende, sehr umfangreiche Korrespondenz hingewiesen, ferner auf eine Reihe von Zeugnisaussagen, um darzutun, daß Hod, wenn er auch nicht der direkten Mitwirkung oder Mithilfe an dem Verbrechen des Schid und Genossen beschuldigt werden kann, doch der Verbrechen der Verschleierung und der Begünstigung sich schuldig gemacht hat. Hod war, wie die Anklageschrift fortführt, von Schid über alles informiert, er hätte die Mitzeichnung unterlassen sollen oder der Mannheimer Zentrale, wie er dies sonst zu tun pflegte, über die Vorgänge berichten sollen. Wenn ihm kein anderes Mittel zur Verfügung gestanden wäre, so hätte er selbst zur Polizeianzeige schreiten sollen. Er wußte, daß ein Verbrechen begangen wird und daß neue Verbrechen in Aussicht genommen sind. Was ihn veranlaßt hat, sich passiv zu verhalten, ist nicht aufgeklärt; das Motiv aber ist für die Beurteilung seiner Handlungsweise belanglos. Es ist aber der Schluß gerechtfertigt, daß der Beschuldigte Hod auf den gleichen Tiefstand der Moral getreten ist, wie Schid und Genossen, und ihm das forumpierende Treiben zu einer Geschäftspolitik geworden ist, ohne die sie keine gewinnbringenden Geschäfte machen zu können glaubten. Um so krasser — heißt es in der Anklage am Schluß — ist das Verhalten Hods, da er Offizier war. Er spielte sich dem Oberleutnant Viedler, dessen dauerndes Verdienst es ist, die Sache aufgedeckt zu haben, auf den Unwissenden hinaus, während er die gesammelten Erfahrungen zugunsten seiner Firma auszunützen suchte. Er hätte die Unterjüngung gegen Schid und Genossen fördern können, wenn er dem Oberleutnant Viedler den wahren Sachverhalt mitgeteilt hätte.

Das Verbrechen des Betruges durch falsche Zeugnisaussage soll Hod dadurch begangen haben, daß er, im Laufe der Untersuchung gegen Schid und Genossen als Zeuge vernommen, bewußt eine falsche Zeugnisaussage gemacht haben soll.

Der Beschuldigte Hod hatte im ganzen Laufe des Ermittlungsverfahrens stets seine Schuldbiligkeit beteuert. Er erklärte, daß er als Direktor der Motorenabteilung keinerlei Angewandtheit auf die Geschäfte der Wagenabteilung genommen und nur den Geschäften der Krakaner Filiale, von

zu tun hatte. Er habe auch keinerlei Einblick in die Berechnungsaffäre gehabt und sei vielmehr bedacht gewesen, daß das Militärkommando schadlos gehalten werde.

Als Militäranwalt fungiert in dem Prozesse, der für vier Tage anberaumt ist, Oberleutnantauditor Dr. Strohmayer, als Verteidiger des Angeklagten der derzeit als Oberleutnant eingerückte Advokat Dr. Dölter.

(Fortsetzung im Morgenblatt.)

Betrug am Militärärar bei einer Gummilieferung.

Wien, 10. September.

Vor einem Senat des Heeresdivisionsgerichtes unter der Leitung des Hauptmannauditors Hofrat Röttinger begann heute ein Prozeß, in dem der derzeit als Landsturmführer eingetretene Geschäftsführer der Wiener Zentrale der Automobilfirma Benz, Herr Paul Hod wegen Verbrechen der Verschleierung nach § 518 und 620 M. St. G. und wegen Betruges, begangen durch falsche Zeugnisaussage, angeklagt erscheint.

Der Prozeß hängt mit einem bereits im Dezember 1915 vor dem Wiener Ausnahmegerichte gegen mehrere Beamte der Firma Benz, insbesondere gegen den Leiter der Krakaner Filiale Siegfried Schid, durchgeführten Strafprozeß zusammen.

Der Angeklagte Paul Hod wurde nach seiner im August 1914 erfolgten Einrückung vom Antoreferenten dem Kommando der Motorabteilung zugeteilt, hatte jedoch in seiner dienstfreien Zeit sich auch ferner in den Diensten der Oesterreichischen Benz-Motoren-Gesellschaft, deren Geschäftsführer er war, betätigen können. Die Direktoren der genannten Gesellschaft waren damals die Herren Ernst Jakob und Max Laufer, Leiter der Krakaner Filiale war Herr Siegfried Schid. Als der Krieg ausbrach, trat im Geschäftsbetriebe der Automobil- und Motorenbranche, die durch den Krieg nahezu lähmgelegt war, eine weitgehende Aenderung ein. Schid, der Leiter der Krakaner Filiale, suchte sich nun auf den Handel mit Gummimaterial, welches damals ein unentbehrlicher Artikel für die Armee war, zu werfen und trat mit der Wiener Kommanditgesellschaft S. Fuchs & Comp. in Verbindung, die sich verpflichtete, Gummivarren waggonweise zu liefern. Dem Schid wurde ein Rabatt von 20 bis 25 Prozent gewährt, welcher den Verdienst der Firma Benz bilden sollte. Schid verstand es, sich beim Militärkommando in Krakan, welche Stadt damals im Mittelpunkt der kriegerischen Ereignisse an der Ostfront stand, großen Einfluß zu verschaffen und er erhielt vom damaligen Chef des Antoreferats Hauptmann Rosner einen Auftrag auf Lieferung von Bereichungsmaterial im Betrage von etwa 600.000 K. Schid räumte dem Lexar einen Rabatt von 12 Prozent ein. An die Stelle des Hauptmannes Rosner trat bald der Hauptmann Otto Brudner, dem als fachmännischer Beirat der Leutnant in Evidenz Emil Wessul, im Zivilberuf Ingenieur, beigegeben war. Leutnant Wessul suchte dem Schid bei den Lieferungen Schwierigkeiten zu bereiten und anscheinend die Firma Benz ganz auszuschalten. Schid suchte nun den Leutnant umzustimmen und versprach ihm für den Fall der ferneren Unterstützung eine bestimmte Provision vom Fakturwert, deren Höhe sogar in einem schriftlichen Vertrage festgelegt wurde. Für Vollgummi war eine Provision von 15 Prozent, für andere Autoartikel eine solche von 12 Prozent vereinbart. Leutnant Wessul, der eigentlich verpflichtet gewesen wäre, einfach die Gummivarren zu requirieren, ging auf den Vorschlag Schids ein, erwickelte, daß Hauptmann Brudner bei weiteren Lieferungen auf den

11. IX. 1917

13

Das neue Marineunterstützungsgesetz.

Die Geltungsdauer des Marineunterstützungsgesetzes vom 23. Februar 1907 ist mit 31. Dezember 1916 abgelaufen. Dem Parlament wird nun bei seinem Zusammentritt ein Regierungsentwurf vorliegen, der die Verlängerung dieses Gesetzes auf drei Jahre, bis 31. Dezember 1919, unter gleichzeitiger Abänderung einzelner Bestimmungen vorsieht. Für die Schaffung eines neuen Gesetzes fehlt, wie es im Motivenbericht heißt, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch der notwendige Ueberblick über die kommende Gestaltung der Verhältnisse im Welthandel und in der Weltseeschifffahrt; andererseits würde jedoch eine auch nur zeitweise Einstellung der Begünstigungen für die freie Schifffahrt und den Schiffbau sehr nachteilig wirken. Von der Festsetzung eines kürzeren Zeitraumes für die Geltung des Gesetzes glaube die Regierung mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse absehen zu müssen, da sich wohl erst im Jahre 1919 ein Ueberblick über die künftige Gestaltung unserer Seeschifffahrt wird gewinnen lassen. Andererseits hat die Regierung von der Erstreckung des Marineunterstützungsgesetzes auf einen längeren Zeitraum Abstand genommen, da derzeit eine richtige Beurteilung der Lage unserer Seeschifffahrt nach dem Jahre 1919 und der dann etwa erforderlichen schiffahrtspolitischen Maßnahmen nicht möglich ist. Es mußte deshalb vermieden werden, eventuell unter Beeinträchtigung der Staatsfinanzen einen Zustand festzulegen, der den kommenden Verhältnissen nicht entspricht. Die an dem ursprünglichen Gesetze vorgenommenen Änderungen sind durch die Bedachtnahme auf die weitere Entwicklung des Schiffbaues sowie auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse bedingt.

Die wesentlichste Aenderung gegenüber dem bisherigen Gesetze besteht in der Erhöhung des Tonnenkontingents für die Bauzuschüsse. Das Gesetz vom 23. Februar 1907 hat das Gesamtkontingent mit 270.000 Tonnen bestimmt, wobei jedoch in einem Jahre der Bauzuschuß für nicht mehr als 25.000 Tonnen gewährt werden durfte. Die Höhe dieses jährlichen Kontingents hat sich als zu gering erwiesen und drohte einen ungünstigen Einfluß auf die Bautätigkeit auszuüben. Es liegt aber im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, auf eine erhöhte Bautätigkeit nach dem Kriege hinzuwirken, damit die durch den Krieg verursachten Verluste an Frachtraum so rasch wie möglich ersetzt werden und unsere Flotte die ihr im Weltverkehr gebührende Stellung wieder einnehmen kann. Diese Erwägungen haben zu der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Erhöhung des Tonnenkontingents auf 60.000 Bruttotonnen jährlich geführt. Diese Erhöhung des jährlichen Kontingents wird dadurch erreicht, daß der von dem bisherigen Kontingente von 270.000 Bruttotonnen bis 1. Jänner 1917 noch unverbrauchte Rest von rund 161.000 Tonnen auf die drei Jahre der Geltungsdauer des Gesetzentwurfes verteilt und auf 60.000 Bruttotonnen jährlich erhöht wird. Dabei wurde, um die Werften zu einer regen Bautätigkeit anzuspornen, die Bestimmung getroffen, daß die Uebertragung eines eventuell unverbrauchten Teiles des Kontingents über das Jahr 1921 hinaus zulässig ist. Dadurch werden die Werften angespornt, das Kontingent noch vor diesem Zeitpunkte zu erschöpfen. Ferner erlangt dadurch die Staatsverwaltung mit Ablauf des Jahres 1921, zu welchem Zeitpunkte der Vertrag mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Oesterreichischen Lloyd abläuft, freie Hand für ihre künftigen schiffahrtspolitischen Maßnahmen. Außerdem soll der Gesetzentwurf die Möglichkeit schaffen, die in einem Jahre nicht verbaute Tonnenzahl des bewilligten Kontingents auf das nächste Jahr zu übertragen. Die Mehrbelastung, die dem Staatschatz durch die Erhöhung des Kontingents erwächst, beträgt jährlich etwa 2,24 Millionen Kronen. Das frühere Marineunterstützungsgesetz räumte der Staatsverwaltung das Recht ein, den Ausschluß oder die Herabsetzung des Reisezuschusses für bestimmte Relationen oder Warengattungen vorzunehmen, doch mußte eine derartige Verfügung wenigstens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Übergangszeit einen größeren Einfluß der Staatsverwaltung auf die Regelung der Ein- und Ausfuhr erfordern, erscheint die angeführte Frist für eine derartige Verfügung zu groß. Sie wird daher in dem vorliegenden Gesetzentwurf auf drei Monate herabgesetzt. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, sind die schiffahrtsgesellschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg in schwierige finanzielle Verhältnisse geraten und zur Bestreitung der notwendigen Betriebsauslagen auf den Kredit angewiesen. Für die kleineren Reedereien, denen die entsprechenden Bankverbindungen fehlen, ist die Erlangung der erforderlichen Kredite äußerst schwierig und mit großen Kosten verbunden. Der Gesetzentwurf soll nun der Staatsverwaltung das Recht einräumen, bis zur Wiederaufnahme der Schifffahrt den Reedern für die

Weiterführung des Betriebes und die Bestreitung der notwendigen Auslagen Darlehen aus den für die Marineunterstützung zur Verfügung stehenden Krediten zu gewähren. Dem von der Kriegsmarine ausgesprochenen Wunsche, die Offiziere, Seefähriche und Seeladeten des nicht aktiven Standes der Kriegsmarine bei Anstellungen im Seedienst zu bevorzugen, wurde dadurch Rechnung getragen, daß den Reedern, welche Schiffe besitzen, die im Genuß des Betriebszuschusses stehen, die Verpflichtung auferlegt wird, den genannten Angehörigen der Kriegsmarine bei den Anstellungen im Seedienst unter gleichen Bedingungen den Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben. Zur Herstellung der Kontinuität mit dem bereits außer Kraft getretenen Gesetze, insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Befreiung von der Erwerbsteuer, soll der Gesetzentwurf rückwirkende Kraft vom 1. Jänner 1917 an besitzen.

Ueber die Frage der Subventionenpolitik im Allgemeinen sagt der Motivenbericht:

Die Regierung stand vor der Frage, ob nach Ablauf des Marineunterstützungsgesetzes vom Jahre 1907 die bisher befolgte Subventionenpolitik beibehalten oder fallen gelassen werden soll. Letzteres könnte nach Ueberzeugung der Regierung wohl nur dann geschehen, wenn sowohl die freie Marine als die inländische Schiffbauindustrie imstande wären, sich ohne staatliche Beihilfe durch eigene Kraft nicht nur zu behaupten, sondern weiter zu entwickeln und die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen, dessen Schifffahrt und Werftwesen sich infolge des Krieges in günstiger finanzieller Lage befinden. Wenn nun auch der Auffassung, den die freie Marine und der Schiffbau während der Geltungsdauer des Marineunterstützungsgesetzes genommen hat, als ein sehr bedeutender bezeichnet werden muß, so bedarf die freie Schifffahrt aus verschiedenen Gründen auch weiterhin der staatlichen Förderung. Die österreichische Schifffahrt hat durch den Krieg schwere wirtschaftliche Schäden erlitten. Der Schifffahrtsverkehr wurde eingestellt, trotzdem waren aber die Reedereien genötigt, für die Erhaltung ihrer Schiffe und des Personals nicht unerhebliche Aufwendungen zu machen. Die im Frieden gesammelten Reserven reichten zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht aus, so daß viele Gesellschaften den Kredit in Anspruch nehmen mußten. Diese ungünstige finanzielle Lage der heimischen Reedereien wird ihnen nach dem Kriege den Wettbewerb mit dem Auslande wesentlich erschweren. Die Schifffahrtsgesellschaften der feindlichen und neutralen Staaten haben hingegen durch den Krieg ungeheure Gewinne erzielt, konnten große Reserven anlegen, und werden nach dem Kriege, wenn das freie Spiel von Angebot und Nachfrage wieder zur Geltung kommt, imstande sein, unsere Reeder auf dem Frachtmärkte zu unterbieten und unsere Schifffahrt wirtschaftlich zu bekämpfen. Die ausländischen Gesellschaften können dank ihrer großen Reserven auch später eintretende ungünstige Konjunkturen in der Weltseeschifffahrt leichter überwinden, während die heimischen Reeder, wenn sie auf sich selbst gestellt bleiben, des finanziellen Rückhaltes entbehren. Dazu kommt noch, daß die beiden Mittelmeerstaaten Frankreich und Italien, deren Subventionenpolitik schon seinerzeit unsere schiffahrtspolitischen Maßnahmen beeinflusste, ihre Handelsmarine auch weiterhin durch staatliche Prämien unterstützen. Selbst England versucht den Bau von Handelsschiffen durch die Gewährung von Prämien zu fördern. Die englische Regierung gewährt gegenwärtig jedem während des Krieges auf Stapel gelegten Handelsschiffe einen Bauzuschuß von 1 1/2 Pfd. Sterling für die Bruttotonne. Diese Prämie wird auf 3 Pfd. St. für jede Tonne erhöht, wenn sich die betreffende Reederei verpflichtet, das Schiff während der ersten sieben Jahre nach dem Kriege nicht an das Ausland zu verkaufen. Außer den angeführten Staaten gewähren noch Ungarn, Japan, Spanien, Rußland, Neufundland Prämien zur Förderung des Schiffbaues. Die oben angeführten Umstände lassen es geboten erscheinen, unserer freien Marine und Schiffbauindustrie auch weiterhin eine staatliche Beihilfe zuzuwenden.

stecken? Aber für das Kriegsgericht „unterliegt es keinem Zweifel, daß der Sprecher russische Abzeichen meinte“ — woher sie die Soldaten nur „nehmen“ sollten? — und neben seiner wirklichen Aufforderung „der tiefere Gedanke liegt“ dem Feinde zu erkennen zu geben, daß sie mit dem Herzen auf seiner Seite sind“; es ist ihm klar, daß das Nichtschließen unter den Bedingungen, wie sie der Angeklagte in seiner Aufforderung vor Augen hatte, nur auf Gegenseitigkeit beruhen könnte.“ So wird aus demerede eines unreifen Jungen ein „Einverständnis mit dem Feinde“; das Kriegsgericht stellt es gratis bei.

Auf welche Zeugnishaft hat nun das Kriegsgericht sein Urteil gegründet? Waren vielleicht die Soldaten zur Stelle, an die der Gymnasialschüler jene „Aufforderung“ gerichtet haben soll? Keine Nebel! Die Verurteilung gründet sich ausschließlich auf die Aussage der Zeugin Elsa Czuczka; ein anderer Zeuge wurde nicht geführt, trat auch nicht auf; sie allein bestätigt den Ausspruch, den der Angeklagte rundweg und gänzlich bestritten hat. (Das Urteil bemerkt da wichtig, der Angeklagte habe sich „den übrigens aussichtslosen Versuch, seiner Aeußerung eine Erklärung zu geben, nach der ihr ein anderer als der natürliche Sinn des Kriegsgerichtes zuläme, dadurch benommen, daß er die Aeußerung vollständig leugnet“; gegenüber der Entschlossenheit eines Kriegsgerichtes, zu verurteilen, ist eben jeder „Versuch“ vorweg „aussichtslos“.) Aus dem Urteil ist nicht zu entnehmen, wer jene Zeugin ist, wie ihr die Wissenschaft gekommen sein mag, da sie doch bei dem „Gespräch“ wohl nicht dabei gewesen sein wird, und, leider, auch nicht, wie die ganze Sache zu Gericht gekommen ist; was man schon deshalb gern erfähre, weil zwischen der Tat und der Verfolgung beinahe sechs Monate liegen. Daß unter solchen Umständen, gegenüber dem festen und beharrlichen Bestreiten des Angeklagten, die Aussage dieser einen Zeugin zu einem Schuldspruch anreichen würde, kann wohl nur ein Kriegsgericht meinen, das dem Gymnasialschüler alle politischen Vorgänge in Gaja bedenkenlos aufgelastet hat.

Mit einer Unbekümmertheit, die wirklich nur aus der ganzen moralischen Veranlagung dieser Gerichte zu erklären ist, sagt das Urteil: „Das Kriegsgericht hat, um die Handlungen des Angeklagten richtig beurteilen zu können, ein Bild über die politischen Verhältnisse in Gaja zu gewinnen getrachtet.“ Also dem achtzehnjährigen Burschen hält man den Mangel an Patriotismus in ganz Gaja auf; als ob er dabei eine wirkende Kraft gewesen wäre! Ganz ungescheut wird erklärt, daß seine Worte deshalb als Verbrechen gedeutet werden, weil es unter der Bevölkerung in Gaja staatsfeindliche Strömungen gab! Und nun fängt die Schilderung mit Sachen an (der „Zdo“-Affaire), die sich ereigneten, als der Junge noch gar nicht auf der Welt war und schlief in einer Offenheit, die man nicht zu charakterisieren braucht mit dem Geständnis, daß für das Kriegsgericht „angesichts der Verhältnisse in Gaja nicht der geringste Zweifel über Sinn und Bedeutung der vom Angeklagten gemachten Aeußerungen bestand“. Wir haben in diesen Prozessen schon oft wahrgenommen, daß nicht eine Handlung, sondern eine Gesinnung gestraft wird; daß aber an einem die Gesinnung anderer gestraft wird, ist doch neu. Man glaube nie, daß man mit dieser Justiz endlich einen Gipfel erklommen hat; es kommt immer noch erschütternder.

Wodurch ist denn das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 St.-G.) begangen worden? In Gaja, erzählt das Urteil, wurde im August 1914, als Militärzüge durchgingen, ein freiwilliger Rabedienst organisiert und die ihn bildenden Frauen legten, um den Zutritt zu den Jagen zu erlangen, der sonst nicht gestattet war, Armbinden an: „die tschechischen Damen in roter oder weiß-roter Farbe, die jüdischen Damen in schwarz-gelber Farbe.“ Aber die Armbinden verschwanden später, „da eine besondere Kennlichmachung der Rabedamen mit der Zeit entbehrlich geworden war“. Der Student soll nun Anfang September auf der Gasse zu einem Mädchen, das die schwarz-gelbe Armbinde trug, die Bemerkung gemacht haben: „Wenn sie das nicht herunternimmt, wird sie etwas bekommen.“ Er bestritt die Aeußerung und behauptet (wir können nur das Urteil zitieren), „nur sein Wes fremden darüber ausgesprochen zu haben, daß das Mädchen die schwarz-gelbe Armbinde trage, da diese doch das Zeichen der Zugehörigkeit zum Militär sei und gewissermaßen die militärische Uniform vertrete, wogegen sie sich als Teilnehmerin am freiwilligen Rabedienst der von allen anderen Damen getragenen roten Armbinde bedienen müßte“. Wie diese Aeußerung bezeugt ist, geht wohl daraus hervor, daß das Kriegsgericht das Mädchen, also die Hauptzeugin, „im Hinblick auf das jugendliche Alter und ihre augenscheinliche Aufregung, die sich im Laufe der Vernehmung immer steigerte“, nicht beeidigt hat. Die Zeugin konnte auch „insolge ihrer begreiflichen Aufregung zur Tatzeit und bei der Vernehmung nicht bestimmt angeben, ob sie die Aeußerung vom Angeklagten selbst gehört oder ob sie ihr unmittelbar von ihren Freundinnen mitgeteilt wurde“; das Kriegsgericht hat sie dennoch als bewiesen gefunden! Und auch gefunden, daß jene Aeußerung das Verbrechen der Aufreizung zum Hass und zur Verachtung wider die Staatsgewalt ergebe! Ein Zanf sozusagen zwischen Kindern!

Nun sehe man zu, wie grausam dieser junge Mensch verurteilt wird! Zwei Aeußerungen, die beide eigentlich nichts befehlen und die beide so dürftig bewiesen sind, und dafür verurteilt man einen achtzehnjährigen Menschen zu zwölf Jahren schweren Kerkers! Der Strassah ist zehn bis zwanzig Jahre Kerker; man macht nicht von dem außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch, sondern geht noch über das Strafausmaß hinaus! Als erschwerend wird, bei dem Achtzehnjährigen, die Reife der Ueberlegung angenommen, als erschwerend wird auch „die Verübung in einem in politischer Hinsicht höchst unzuverlässigen Orte“ angenommen

(höchst unzuverlässig: welcher Geist atmet doch aus diesen Worten!), also wird als erschwerend eigentlich angenommen, daß der Junge in Gaja geboren ist! Einleuchtenderweise wäre die politische Verhütung der Umgebung ein Milderungsgrund; dem Achtzehnjährigen wird das ganze Gaja als Erschwerung aufgerechnet! Und damit dieser Gerechtigkeit der Lohn nicht fehle, wird erklärt, daß man die Strafbauer — bei zwölf Jahren — vergrößert habe, „weil der Angeklagte als einziger Sohn schon bisher seinem Vater im Erwerbe half und für die Zukunft als Stütze der Eltern in Betracht kommt“, und ihm lieber die Strafe verschärft habe (jeden Monat einen Tag hattes Lager und einsame Absperrung in dunkler Zelle), als sie in vollem Ausmaß auszusprechen! Dieses Tun und Gebärden, als ob man mit den zwölf Jahren — für zwei Sätze! — noch sehr milde gewesen sei, macht den Eindruck bewußter Grausamkeit.

Und dieser Jüngling, so unschuldig und so grausam bestraft, ist noch nicht amnestiert worden! Das klingt unglaublich, da sich doch der Amnestieakt des Kaisers auf ihn ausdrücklich bezieht, aber man weigert sich, ihn freizulassen. Das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65) ist ausdrücklich unter den Straftaten genannt, bei denen der Kaiser die Strafe erläßt; und daß die andere Strafe (§ 327 St.-G.), derentwegen der Junge verurteilt wurde, „einen vorwiegend politischen Charakter hat“, wird wohl nicht bestritten werden. Die im Prozeß Kramarsch mitverurteilten Cerwenka und Jamagal sind ausschließlich wegen § 327 St.-G., und zwar zum Tode verurteilt worden und wurden begnadigt; warum dieser Knabe nicht, dessen Tat, da er bereits zwei Jahre im schweren Kerker sitzt, wohl ausreichend gefühnt ist? Wir hoffen, daß die zuständigen Ministerien den Anruf zur Menschlichkeit nicht überhören werden und ihn der Freiheit, die ihm das grausam harte Urteil des Kriegsgerichtes nahm, nun freudig wiedergeben werden!

Wegen zweier Sätze — zwölf Jahre schweren Kerkers!

Die Grausamkeit der Urteile gewisser Militärgerichte kommt in der Verurteilung des Vladislav Navratil aus Gaja, in einer der traurigsten Tatsachen dieser an schrecklichen Urteilen nicht armen Justiz zur Erscheinung. Die Anklage vertritt da der uns nun schon wohlbekannte Oberleutnant-Auditor Dr. Paul Korek, der sonst in der Kanzlei des Regierungsrates Dr. Steger Verteidiger ist, und die Leitung des Gerichtes hatte der Oberleutnant-Auditor Dr. Ludwig Bernhart inne, der ansonsten als Ministerialsekretär im Justizministerium wirkt. Dem Verdienst seinen Ruf: wir erfüllen also nur eine Pflicht gegen die Öffentlichkeit, wenn wir die Urheber dieser Urteile genau nennen.

Es handelt sich um einen Gymnasialschüler, der damals, als er die Tat begangen haben soll, gerade achtzehn Jahre alt geworden ist. Er ist nun des Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 St.-G.) und des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 St.-G.) angeklagt worden; man hat ihn schuldig gesprochen und zu zwölf Jahren schweren Kerkers verurteilt. Welches war das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates? Der Gymnasialschüler soll, sagt das Urteil, Mitte August 1914 im Bahnhof in Gaja an mehrere vorbeifahrende Soldaten die Aufforderung gerichtet haben: „Burschen, nehmt euch Abzeichen, wenn ihr an die russische Grenze kommt, damit die Brüder auf euch nicht schießen!“ Angenommen, die Aeußerung wäre gefallen — wir werden schon noch hören, auf welche Beweise sich das Urteil beruft —, so wird in ihr wohl kein ruhiger Urteiler mehr als eine kindische Dummheit sehen. Denn erwäge man nur, daß die Soldaten, um die Russen von dem Schießen abzuhalten, doch den russischen Soldaten als solche sehr erkennbare Abzeichen „nehmen“ müßten, und daß sie die „Abzeichen“ an der Front doch nur aufstecken könnten, wenn sie sie schon mitgenommen hätten, und das Verfolgen und Mitnehmen den schon im Wagon sitzenden Soldaten doch nicht angeraten werden konnte; und daß sie schließlich die Abzeichen, deutliche und von den Russen zu erkennende Abzeichen, vor allen Kameraden und Vorgesetzten aufstecken hätten sollen; man braucht das alles nur zu erwägen und an das Alter des „Verbrechens“ zu denken, um zu erkennen, daß, wenn die Aeußerung von den „Brüdern“ schon gesagt worden ist, es nur ein echtes Knabengeschwätz war. Und wo soll darin, daß geraten wird, sich vor dem Schießen der Russen zu schützen, ein Nachteil für die eigene Kriegsmacht, ein Vorteil für den Feind

Der Prozeß gegen den Oberverwalter Leinweber und seine Mitbeschuldigten.

(Siebzehnter Verhandlungstag.)

Das Plaidoyer des Militär-anwaltes.

Militär-anwalt Oberleutnant Dr. Schattaneck befaßt sich einleitend mit den Geständnissen der Angeklagten. Ohne den Wert dieser Geständnisse herabsetzen zu wollen, möchte er sie gleichwohl auf das richtige Maß zurückführen und feststellen, daß die Angeklagten nicht freiwillig zum Geständnis geschritten sind, sondern weil ihnen kein anderer Ausweg übrig blieb. Wenn dabei kleine Irrtümer unterlaufen sind, so handelt es sich dabei nur um ganz natürlich zu erklärende Changements, die die Angeklagten jeweils vornehmen mußten, weil ihnen die Einzelheiten nicht immer in Erinnerung waren. Die objektive Ueberprüfung und Bestätigung der Geständnisse der Angeklagten erliegt in den Vermögensverzeichnissen und Kontoauszügen, aus denen hervorgeht, daß die vielen Hunderttausende von Kronen eben aus Unterschleifen erzielt wurden. Ein weiterer objektiver Beweis liegt in den Zeugenangaben und in den einander gegenseitig belastenden Angaben der Angeklagten.

Ausgegangen seien diese Delikte vom Angeklagten Oberverwalter Leinweber. Er habe den Stein ins Rollen gebracht und die anderen dazu eingeladen, „Ersparnisse“ zu machen und sie zu verwerten. Daß er gerade die Kriegszeit als den geeigneten Moment dazu erkannt habe, sei verständlich. Nur im Kriege, bei der ungeheuren Bewegung und dem großen Umsatze des Verpflegungsmagazins seien derartige Malversationen möglich.

Der Militär-anwalt erörterte nun eingehend die einzelnen Fakten; zunächst die Delikte der Veruntreuung und des Mißbrauches der Amtsgewalt. Bei den Schadenssummen fallen den Angeklagten nicht nur die Summen zur Last, die sie aus den Verkäufen der verschiedenen Artikel erzielt haben, sondern die Beköstigungswert. Man gelange dann zu folgender Summen: Kobes 420.000 K., Leinweber 285.000 K., Matyafel 104.000 K., Szutka 114.000 K. Noch höher sei der Verkehrswert der Waren mit Rücksicht auf die Sperre und Knappheit der Vorräte.

Der Militär-anwalt beleuchtet nun in eingehender Weise die juristische Qualifikation der übrigen Delikte. Der Tatbestand der verbrecherischen Geschenkannahme sei zweifellos gegeben; dieser liege vor, wenn Geschenke mit Bezug auf Amtsverrichtungen den Angeklagten im voraus gegeben wurden. Der Zweck dieser Geschenke war, die Angeklagten zur Parteilichkeit zu verleiten; in einzelnen Fällen, um sie zur pflichtmäßigen Ausübung ihres Amtes zu veranlassen und sich vor befürchteten Schikanierungen zu schützen. Der Militär-anwalt verweist auf die durch die Kriegsverhältnisse gegebene besondere Erschwerung der begangenen Delikte. Wenn die Angeklagten sich darauf berufen, daß sie in vielen Fällen nicht nur ihre Pflicht, sondern mehr als ihre Pflicht getan hätten, so dürfe nicht übersehen werden, daß es sich hier um k. k. Beamte handle, die die Pflicht haben, ihre ganze Kraft und Persönlichkeit in den Dienst des Staates zu stellen, besonders zur Kriegszeit, zu einer Zeit, wo die ganze Welt gegen uns verschworen ist. Da sei es selbstverständlich Pflicht jedes Staatsbürgers, dem Staate alle seine Kraft zur Verfügung zu stellen und wo es nottut, sein Leben in die Schanze zu schlagen. Da gehe es nicht an, daß ein pflichtvergessener Beamter kommt und sagt: „Ansonsten habe ich meine Pflicht und Schuldigkeit getan.“

Deshalb könne in den Fällen Leinweber, Szutka, Kobes und Matyafel von einer Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes keine Rede sein. Die Strafe werde nach der Höhe der Schadensbeträge abgestuft sein. Bezüglich Leinwebers komme als erschwerend in Betracht, daß er der Rädelshführer gewesen sei. Zu seinen Gunsten spreche dabei allerdings der Umstand, daß ihm diese Verleitung nicht schwer gefallen sei. Bei allen Angeklagten sei die Tatsache erschwerend, daß wir es hier mit einem System von gesetzwidrigen Handlungen zu tun haben, durch die die Angeklagten getrachtet haben, sich im Kriege, der höchsten Not des Staates, zu bereichern; ferner, daß jedem von ihnen eine Reihe der schwersten Delikte zur Last fällt, die öftere Wiederholung und die große Anzahl der Fälle. Der Militär-anwalt bittet um die Verurteilung der Angeklagten gemäß seinen Anträgen.

Der Verteidiger Leinwebers.

Verteidiger Dr. Viktor Rosenfeld: Die Aufgabe des Verteidigers des Oberverwalters Leinweber in dem heutigen Prozeß ist gewiß keine dankbare. Abgesehen davon, daß über Leinweber die furchtbarste und schwerwiegendste Anklage schwebt und daß der Angeklagte in den hauptsächlichsten Punkten geständig ist, hat sich merkwürdigerweise gerade im Publikum eine Stimmung gegen Leinweber geltend gemacht, daß man hätte glauben sollen, wir würden im Gerichtssaale das Haupt einer organisierten Verbrecherbande finden. Und siehe da, was haben wir gefunden? Die verdienstvollsten Beamten haben sich heute in diesem Saale gegen eine schimpfliche Anklage zu verteidigen. Im Gegensatz zum Militär-anwalt, der einen Teil der Delikte als Amtsveruntreuung, den anderen als Verbrechen des

Mißbrauches der Amtsgewalt qualifizierte, legt der Verteidiger in ausführlicher Weise dar, daß bei den fünf Hauptangeklagten alle strafbaren Handlungen als nichts anderes denn als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zu qualifizieren seien. Es wäre genug, wenn die Herren lediglich wegen Mißbrauches der Amtsgewalt verurteilt werden; der so wenig beleidigten Gerechtigkeit werde damit vollauf Genüge geschehen. Der Verteidiger bespricht nun die einzelnen Fälle, die sich auf den Angeklagten Leinweber beziehen.

Dr. Rosenfeld fährt dann fort: In den weitaus meisten Fällen fehlt für eine Verurteilung die objektive Begründung, und damit leite ich zu den famosen Geständnissen dieses Prozesses über. Was und wie hat Leinweber gestanden? „Wenn der Kobes, der Reich, der Szutka es sagen, wird es wahr sein!“ Das Gericht aber muß sich sagen, wenn der Kobes, der Reich, der Szutka es sagen und wenn es objektiv richtig ist, dann wird es wahr sein. Die Herren, die jetzt die Anklagebank bevölkern, sollen für Geld und gute Worte im Kriegsministerium Protektion geübt haben. Glaubt das jemand? Stand den großen Kaufleuten und Fabrikanten, stand einem Mendl und einem Saborsky nicht jederzeit die Tür ins Kriegsministerium offen und sind nicht sie sogar von Matyafel und den anderen um ihre Protektion angegangen worden?

Göblinger hat durch Vermittlung des Konsuls Kraus 4000 K. vom Erzherzog Leopold Salvator erhalten. Dieser Punkt der Anklage wird auch aufrechterhalten?

Militär-anwalt (dazwischenrufend): Aber gewiß.

Dr. Rosenfeld: Ja, kann denn der Herr Militär-anwalt annehmen — das zu sagen ist schon ungeheuerlich — daß ein Erzherzog einen Beamten, einen k. u. k. Offizier besucht? Wenn gesagt wird, daß auch hier das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen vorliegt, dann muß ich schon sehr vorsichtig sein, denn ich weiß nicht, ob man sich damit nicht gegen den Paragraph 64 der Strafprozessordnung vergeht. Ja, in diesem Punkte kann und darf ich dann nicht verteidigen.

Und Bernhard Wexler, der vielfache Millionär, dessen Freigebigkeit überall gerühmt ist, der mit dem Verpflegungsmagazin nichts zu tun hat, leidet dem Leinweber 5000 K., obwohl dieser ihm nichts nützen und nichts schaden kann. Da liegt nicht einmal Geschenkannahme, geschweige denn Geschenkannahme in Amtssachen vor. Trotzdem klagt der Militär-anwalt auch da an. Auch da hätte er frisch zugreifen können, als er die Anklagepunkte restaurierte und als er sich in der Beschränkung erst als Meister zeigte. (Heiterkeit.)

Nun aber komme ich zu dem allerreichlichsten Teile meiner Ausführungen: zur Zumessung der Strafe. Meine Herren vom hohen Kriegsgericht! Wenn Sie sich in Ihre Beratungszimmer zurückziehen, müssen Sie sich nicht nur fragen, was hat Leinweber getan, sondern auch, wer ist denn Leinweber, der das getan hat. Jeden fühlenden Menschen muß das höchste Mitleid ergreifen, blutige Tränen müssen fließen, daß es möglich ist, daß Leute von jener Qualifikation, wie sie hier bekanntgegeben wurde, als Angeklagte in diesem Saale sitzen müssen. Der Vertreter der Anklage hat heute einen Satz ausgesprochen, den ich tief beklagen muß, den Satz, daß es gleichgültig ist, ob die Herren ihr Amt in anderen Beziehungen pflichtgemäß ausgeübt haben, und daß es gleichgültig ist, ob sie viel mehr getan haben als ihre Pflicht. Wenn ein Mann im Dienste des Staates oder des Militärs mehr tut als seine Pflicht, bekommt er aber eine allerhöchste Anerkennung. Es ist staunenerregend, daß gerade im Gerichtssaale des Militärs, bei dem die Qualifikationstabelle eine solche Rolle spielt, dieser Satz gesprochen werden mußte. Leinweber ist ein hervorragender Beamter, er hat viel, viel mehr geleistet als seine Pflicht, er hat alles in den Dienst für seinen Kaiser gestellt — und das soll weggewischt werden durch eine Handbewegung des Militär-anwalts? (Mit erhobener Stimme:) Jawohl, Leinweber ist ein Schädling des Staates, aber er hat dem Staat ungezählte Millionen erspart.

(Angeklagter Leinweber erhebt sich und spricht:) „Ich habe mich nicht für einen Beamten gehalten, sondern für einen Mann, der seinen Pflichten nachzukommen sucht. Ich habe meine Pflichten mit Ehrlichkeit und Redlichkeit erfüllt. Ich habe mich nicht um meine eigene Bereicherung gekümmert, sondern um das Beste für den Staat. Ich habe meine Kraft und meine Persönlichkeit dem Staate gewidmet. Ich habe mich nicht um meine eigene Sicherheit gekümmert, sondern um die Sicherheit des Staates. Ich habe meine Pflichten mit Ehrlichkeit und Redlichkeit erfüllt. Ich habe mich nicht um meine eigene Bereicherung gekümmert, sondern um das Beste für den Staat. Ich habe meine Kraft und meine Persönlichkeit dem Staate gewidmet. Ich habe mich nicht um meine eigene Sicherheit gekümmert, sondern um die Sicherheit des Staates.“

(Verteidiger Rosenfeld:) „Ich habe mich nicht für einen Beamten gehalten, sondern für einen Mann, der seinen Pflichten nachzukommen sucht. Ich habe meine Pflichten mit Ehrlichkeit und Redlichkeit erfüllt. Ich habe mich nicht um meine eigene Bereicherung gekümmert, sondern um das Beste für den Staat. Ich habe meine Kraft und meine Persönlichkeit dem Staate gewidmet. Ich habe mich nicht um meine eigene Sicherheit gekümmert, sondern um die Sicherheit des Staates.“

Die Unterschleife im Verpflegsmagazin.

(Neunzehnter Verhandlungstag.)

Die Plaidoyers der Verteidiger sind gestern zu Ende geführt worden. Nach der temperamentvollen Schlussrede des Verteidigers Dr. Otto Zeisl, der die Psychologie des Prozesses behandelte, und den Reden der Verteidiger Dr. Siegfried Türkel und Hofrat Jzopešcul-Grecul sprach der Hauptangeklagte Oberverwalter Weinweber ein kurzes Schlusswort mit der Tendenz, daß nicht die auf der Anklagebank sitzenden Beamten als Hauptschuldige zu betrachten seien, sondern das herrschende System der Kontrolllosigkeit. Das Urteil im Prozeß wird erst Freitag den 28. September publiziert, da die Beratung der schwierigen Materie eine Zeit von acht Tagen beansprucht.

Opfer der Verhältnisse.

Nach Eröffnung der Gerichtsitzung begann gleich der Verteidiger des Oberoffizials Matiasel Dr. Otto Zeisl sein Plaidoyer; er sagte im wesentlichen: Wir konnten uns während der ganzen Dauer des Prozesses nicht des Eindruckes erwehren, der draußen in der ganzen Öffentlichkeit verbreitet ist, daß es sich hier nicht um Verbrecher, sondern um Opfer der Verhältnisse handelt. Welche Verhältnisse haben diese Leute aus dem Gleichgewicht ihrer Bahn geworfen, in der sie ein Menschenalter hindurch ehrlich und treu gegangen sind? Bedenken wir vor allem den gänzlichen Umschwung im Wirtschaftsleben mit dem Ausbruch des Krieges. Ein neuer Faktor trat plötzlich auf, das Kriegsgewinnende Kapital. Unternehmer haben sämtliche Behörden überrannt, um teilzuhaben an den Vorteilen des Krieges, sie beginnen auch mit den Beamten in Verbindung zu treten, sie verdienen riesig viel und schütten ihr Geld aus, freigebig, wir wissen, wie sie gelockt haben, nicht nur mit momentanen materiellen Zuwendungen, sondern mit dauernden Vorteilen, wie der Fall beweist, daß dem Matiasel, den ein Mitglied einer der jüngsten adeligen Geschlechter zum Mittagessen einlud, ein Direktorposten mit zehn- und fünfzehnfachem Gehalt angeboten wurde. Sie verstanden es, ihr Geld auszustreuen, wobei sie nicht einmal schlechte Absicht leitete; es ist nur ein großer Dünkel, eine maßlose Uebertreibung, die sich in dem Selbstgefühl ausdrückt: „Wo ich hinkomme, muß mir alles untertänig sein.“ Zum Teil sind diese Herren dem Gerichtsverfahren ganz ferngeblieben, zum Teil entschlugen sie sich der Aussage und nur jene kamen und sagten als Zeugen aus, die sich bestimmt sagen konnten, daß sie von den Vorgängen nichts gewußt haben. Matiasel hat sich an diese Herren nicht herangebrängt, sie sind zu ihm gekommen wie zu seinen anderen Kollegen, sie umdrängten sie und stellten ihre Standhaftigkeit auf harte Proben. Dazu kam noch, daß mit Kriegsbeginn im Militärverpflegsmagazin eine erschreckende Kontrolllosigkeit sich einstellte. Die Zahl der Beamten wurde auf die Hälfte reduziert anstatt erhöht zu werden. Millionenwerte von Waren sollen, die gebucht, empfangen, auf ihre Qualität geprüft werden sollen, bis zu acht Millionen täglich sind ausbezahlt worden, es herrscht eine Siedehitze der Arbeit, der nicht jedermann gewachsen sein konnte. Wir sehen einen Zustand, der von dem Chef des Magazins, Oberverwalter Banger, und von dem Sektionschef Fürbaf so trefflich gekennzeichnet wurde; eine Flut von Erlässen, eine Arbeitsfülle, keine Kontrolle, ja nicht einmal die Möglichkeit einer Kontrolle — Zustände, die selbst einen normalen Menschen schwankend machen können. Alle diese Faktoren, eingeschlossen die leichte Gelegenheit, mußten dazu beitragen, damit diese ehrlichen Leute aus ihrer geraden Bahn hinausgeschleudert werden.

Der Verteidiger schloß mit den Worten: Matiasel hatte während seiner langen Dienstzeit nur das eine Ziel im Auge, dem Staate ein treuer und nützlicher Diener zu sein. Er erlag der verhängnisvollen Macht der Kriegsgewinner. Dieser arme Teufel hebt zu Ihnen bittend die Hände empor, Sie werden ihn nicht fallen lassen. Urteilen Sie milde und Sie werden gerecht sein.

Nichts als Trinkgelber!

Hierauf spricht Dr. Siegfried Türkel für den Angeklagten Kamillo Reich. Er führte aus, daß das Trinkgeld keineswegs, wie allgemein angenommen wird, aus dem Orient stamme. Es ist eine deutsche Einrichtung, und kein Geringerer als der berühmte Rechtslehrer Ihering hat dort gegen dasselbe gewettert. Das Trinkgeld begleitet uns von der Wiege bis zum Grabe, und es sei bezeichnend, daß nach der österreichischen Steuergesetzgebung das Einkommen aus Trinkgelbern sogar jätierungspflichtig ist. Wenn diese Trinkgelber heute höher geworden sind, so dürfen wir nicht vergessen, daß wir nach Nietzsche heute in einer Zeit leben, wo der Wille zur Macht eine Umwertung aller Werte herbeigeführt hat. Wir alle stehen heute auf dem Standpunkt, leben wir, achten wir das Geld nicht; wer weiß, was uns der morgige Tag bringen wird. Kamillo Reich sei angeklagt, daß er sich durch Geschenke habe zu Parteilichkeiten verleiten lassen. Welche Höhe diese Geschenke hatten, sagt die Anklageschrift selbst: Sechs Kronen pro Waggon. Der Psychiater Hofrat von Wagner habe hier im Saale gesagt, daß die Beamten solche kleine Zuwendungen als einen Teil ihrer fixen Bezüge ansehen, daß ihnen das Bewußtsein fehle, mit deren Annahme etwas Strafbares zu tun. Der Verteidiger schließt: Wenn Sie über diesen armen Menschen urteilen, so denken Sie daran, daß Sie zugleich über jene großen Persönlichkeiten, wie Präsidenten großer Körperschaften, ein Mitglied des Herrenhauses und noch höhere Persönlichkeiten in moralischer Hinsicht urteilen, die nicht vor Ihnen erscheinen können, um Ihnen den wahren Sachverhalt darzulegen.

Im Zeichen der Sensation.

Der Verteidiger des Angeklagten Szutka Hofrat Doktor Jzopešcul-Grecul führte einleitend aus, daß ihn der Prozeß an die Zustände im alten Rom erinnere. Mochte draußen in einer der Provinzen ein Statthalter auch noch so viele Erpressungen ausüben, Rom blieb ruhig und kümmerte sich nicht darum. Wenn aber beispielsweise in der Via Emilia sich zwei junge Leute wegen eines Mädchens rauten, war die Sache anders. Da machte am nächsten Morgen der Prätor doppelt schöne Falten in seine Toga und eilte zum Cäsar, um über das Ereignis zu berichten. Auch der jetzige Prozeß wurde im Zeichen der Sensation geboren. Draußen schrie das Volk, hoch brandeten die Wellen auf und dann folgte die große Enttäuschung nach. Der berühmte Kliniker Hofrat v. Wagner war es, der in diesem Saale das aufrichtigste Wort gesprochen hat. Er sagte, daß die Geld- und Geschenkannahme bei den Beamten des Verpflegsmagazins zu einer Art von Berufskrankheit geworden sei, daß ihr Rechtsgefühl dafür verschwunden sei, es handle sich bei dieser Geschenkannahme um ein Unrecht. Nebner habe viele solcher Prozesse in der Hand gehabt und habe sich gefragt, woran liegt es, daß man über solche Dinge in beteiligten Kreisen solche laxen Anschauungen habe, und sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß man diese Zustände erst dann wird ändern können, wenn die Voraussetzungen hierfür beseitigt worden sind. Erst dann wird diese Korruption erfolgreich bekämpft werden können, wenn sich auch der Staat entschließt, nach dem Muster der großen, ökonomisch geführten Betriebe vorzugehen. Warum höre man hier so selten von Vestechungsversuchen? Weil die Beamten durch Lantienmen, Gratifikationen und dergleichen so gestellt werden, daß sie auf ehrliche Weise sich so viel verdienen können, um nicht auf Vestechungsgelder anstehen zu müssen. Würde der Staat zu einem seiner Beamten, der vielleicht 250 Kronen Gehalt hat, sagen: „Du hast dich überarbeitet, jetzt bekommst du einen Zuschuß von 1000 Kronen,“ er würde besser damit fahren als mit strengen Strafbestimmungen, denn mit dem Kriminal macht man keine Sozialpolitik. Das soll einmal die lege ferenda werden und die Korruption würde verschwinden, die heutigen Vorschriften sind aber unzureichend. Ich bin, sagt der Verteidiger, gleichviel, ob ich als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger fungierte, immer auf dem Standpunkt gestanden: „Du mußt dir den Schauplatz des Verbrechens ansehen, um genau zu wissen, wie die strafbare Handlung zustandekam.“ Ich wollte nicht den Antrag stellen, der ganze Gerichtshof möge sich die Zustände im Wiener Verpflegsmagazin ansehen, aber ich bin dort gewesen und habe einen genauen Ein-

blick gewonnen. Man müßte die Darstellungskraft eines Sola haben, um eine genaue Schilderung von den Zuständen geben zu können. Mir fehlt diese Gabe, aber ich kann sagen, daß mich ein Gefühl der Bangigkeit beschlich, unter den schimpfenden Rutschern, den melbenden Soldaten, den Tausenden von Risten, die nach allen Richtungen der Windrose zu verstreuen sind. Ich sagte mir, wer kann sich in diesem Wirbel auskennen? Und als ich erfuhr, daß die dortigen Beamten von 6 Uhr früh bis 12 Uhr nachts arbeiten mußten, daß von dort aus 400.000 Menschen mit Brot und anderen Lebensmitteln versorgt werden, da kamen mir die Angestellten des Verpflegsmagazins so vor, wie die Maschinisten eines Schiffes, die im Heizraum eingeschlossen sind, während das Schiff in heißem Kampfe steht. Wenn unter dem Eindruck dieser Kriegspychose das Nervensystem verjagt und bei solcher Arbeit die feinen Unterschiede für Recht und Unrecht verschwinden, kann dies wohl nicht wunder nehmen. Hofrat Dr. Jzopešcul kommt hierauf auf die einzelnen Fakten zu sprechen und bestritt, daß hier eine Geschenkannahme in Amtssachen vorliege. Wenn man beispielsweise einem Kanzlisten 10 Kronen schenkt, gleichviel, ob er unseren Wünschen entgegenkommt oder nicht, kann man wohl nicht von einer Vestechung reden. Und zudem hatte Szutka, wie das psychiatrische Gutachten feststellt, nicht über eine besondere Willenskraft zu verfügen. Da kann man wohl davon sprechen, daß er wie ein Automat handelte und sich dem Einflusse Weinwebers beugte. Das beweist auch schlagend der Umstand, daß dort, wo Szutka selbständig handeln durfte, sich keine Abgänge ergeben haben. Und doch hat er in diesem Wirkungskreise Waren im Werte von über achtzig Millionen Kronen übernommen. Als der Militäranwalt in seinem Schlußantrag den Angeklagten ein Milderungsrecht nicht zubilligte, ist der Genius der Menschheit unsichtbar als Gast im Saale anwesend gewesen. Er verhielte sein Haupt, als er die harten Worte vernahm. Sie, meine Herren vom hohen Gericht, werden ihn in Ihr Beratungszimmer eintreten lassen und auf ihn hören. Sie werden in diesem Falle nur der Gerechtigkeit dienen und dem Angeklagten, der den Schaden ja gutgemacht hat, eine Strafe zuerkennen, welche die Zeit, die er in der Untersuchungshaft verbrachte, kaum überschreiten wird.

Weinwebers Schlusswort.

Sodann erbat sich der Hauptangeklagte Oberverwalter Weinweber das Wort und sagte unter Zeichen sichtlich tiefer Bewegung: Hohes Kriegsgericht! Im Laufe des ganzen Prozesses bin ich als der Ankläger, meine Mitangeklagten sind als die Verleiteten hingestellt worden. Ich hoffe, daß das Kriegsgericht zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Unregelmäßigkeiten im Militärverpflegsmagazin schon seit Jahren organisiert waren. Ich hatte es also nicht notwendig, meine Mitangeklagten zu verleiten. Was im Breitenfeer Magazin Misbrauch war, ist im Verpflegsmagazin zum Mißbrauch geworden, und ich muß offen sagen, daß an meinem Verbrechen nur das System schuldtragend war. Wir können heute noch behaupten, daß wir viel zur Erhöhung der Standhaftigkeit und Ausdauer unserer Truppen im Felde beigetragen haben.

Urteilspublikation am 28. September.

Schließlich gibt der Verhandlungsleiter Hauptmannauditor Dr. v. Walbstein bekannt, daß das Kriegsgericht morgen Donnerstag in die Beratung des Urteils eingehen wird. Nachdem ein überaus großes Prozeßmaterial zu sichten und zu gruppieren ist, ist es dem Gerichtshof bei Anspannung aller Kräfte nicht möglich, das Urteil früher als am Freitag den 28. September um 9 Uhr vormittags zu publizieren.

Damit schloß die gestrige Verhandlung.

4./X. 1917

37

Morgenblatt.

Reichsbo

Tagblatt für das christliche Volk Oesterreichs

Donnerstag, den 4. Oktober 1917

Die deutsche Luftkriegspropaganda Friedensrede des Grafen Czernin und bürgerlichen Revolutionäre

Berlin, 3. Oktober.

Das Wolffsche Bureau meldet:

„3. Oktober. Abends.

Im Westen bei wechselnder Feuerfähigkeit
keine größeren Kampfhandlungen.

Im Osten nichts von Bedeutung.“

Gehorsam und Erziehung.

Wien, am 3. Oktober.

Eine heute im Abgeordnetenhaus eingebrachte Anfrage an den Landesverteidigungsminister berichtet von einem blutigen Vorfall auf einem Wiener Bahnhof. Beim Abgang des Mannschaftstransportes einer Maschinengewehrabteilung sei ein Soldat, der noch den Zug verlassen habe, um sich von Bekannten zu verabschieden, von einem Oberleutnant geohrfeigt worden und als er sich mit den Händen zu schützen gesucht und dabei den Offizier zur Seite gestoßen habe, sei er von diesem mit dem Seitengewehr niedergestochen worden und sofort tot geblieben: der Getötete sei ein mehrfach dekorierter Soldat gewesen, der zum vierten Male ins Feld gehen sollte und sich hierzu freiwillig gemeldet hatte. — Der Landesverteidigungsminister war zur Stunde, da die Anfrage gestellt wurde über den Vorfall, obwohl dieser sich schon am Montag ereignet hatte, noch nicht unterrichtet und vermochte außer einigen allgemeinen Erklärungen, deren Ton und Wortlaut im Abgeordnetenhaus mit Genugtuung aufgenommen wurde, noch nichts zur Sache, die noch das parlamentarische Forum beschäftigen wird, mitzuteilen.

Wenn der Vorfall sich nur annähernd so abgespielt hat, wie er in der Anfrage geschildert wird, so ist kein

im Südschnitt gewonnen wir durch eine Ueberumpelung eines Gelände.

Ein Seegefecht zwischen österreich-ungarischen und italienischen Torpedobooten.

Kriegspressquartier, 3. Oktober.

Die österreich-ungarischen Seeflieger haben laut der Meldung unseres Generalstabes vom 1. d. in den letzten Tagen des September innerhalb dreier Tage zwei Angriffe auf die italienischen Flughäfen von Ancona und Ferrara vollführt und dabei zwei feindliche Luftschiffe zerstört. Der italienische Marinestabchef stellt den Angriff auf Ferrara unseren Berichten gegenüber folgendermaßen dar:

„In der Nacht zum 30. v. M. wiederholte das Geschwader italienischer Caproni seinen wirksamen Angriff auf die Flottenbasis in Pola. Währenddessen warfen feindliche Flugzeuge Bomben auf die Umgebung von Ferrara, einige Schäden, aber keine Opfer verursachend. Eine Gruppe kreuzender italienischer Torpedojäger sichtete kurz vor Mitternacht die Gruppe feindlicher Torpedojäger, welche die gegen Ferrara vorgebrungenen See-Flugzeuge stüben. Sie entschlossen sich zum Angriff. Der Gegner wich sofort zurück und wurde verfolgt. Unsere Torpedoboote beschossen ihn bis innerhalb der Schussperren von Parenzo. Auf den wiederholt getroffenen feindlichen Einheiten wurden deutlich SchädeneffloSIONen beobachtet. An den italienischen Einheiten wurde kein Schaden verursacht.“

Demgegenüber sei festgestellt: Zur Deckung des Fliegerangriffes auf Ferrara waren am 29. d. abends aus Pola einige österreich-ungarische Torpedoeinheiten rausgelaufen, die östlich der Bomündung auf feindliche Einheiten stießen. Die italienische Flottille bestand aus 17 Torpedofahrzeugen, darunter mindestens 2 des überlegenen Typs „Indomito“. Es entwickelte sich ein Feuergefecht auf Parallellkursen, auf dem italienischen Führerschiff wurden mehrere Treffer beobachtet; nach halbständigem Gefecht schwenkte die italienische Flottille gegen Süden ab. Die kleinste Gefechtsdistanz war 2000 Meter. Die österreich-ungarischen Fahrzeuge hatten weder Verluste noch Beschädigungen.

Soldatengeist erfüllte militärische Wehrmeister, in jenem Paragraph 17 über die „Behandlung der Untergebenen“ dem Vorgesetzten Gerechtigkeit und Wohlwollen ein und verlangt von ihm, daß selbst dort, wo Strenge nottue, diese nie in eine herabwürdigende Behandlung des Untergebenen ausarte“ und „ohne Härte und Leidenschaft das Interesse des Dienstes“ gewahrt werde. Es scheint vielleicht merkwürdig, daß trotz dieser eindringlichen militärischen Vorschriften, die jeder Kadett gelernt haben muß, berechtigte Klagen auskommen. Es wäre unrecht, die Erklärung allein darin zu suchen, daß mancher Charakter durch eine so große persönliche Ueberlegenheit, wie sie die militärische Disziplin dem Höheren gegenüber dem Untergebenen gewährt, zu Ueberstimmungen verleitet wird. Wenn dem Vorgesetzten große Rechte gegeben werden, so muß man von ihm unter allen Umständen verlangen, daß er auch die moralische Fähigkeit habe, die aus diesen Rechten stammenden Pflichten der eigenen Selbstsucht und des menschlichen Verständnisses für die ihm anvertraute Mannschaft zu üben. Und da kommt man, wenn gelegentlich so schreiende Vorfälle sich abspielen, wie jener, über den heute im Abgeordnetenhaus bittere Beschwerde geführt wurde, zu der Gewissensfrage, ob solche Ereignisse nicht Erziehungsmängel in unserem Militärwesen nachweisen, die im Interesse unserer Wehrmacht von Grund aus bekämpft werden müssen.

Erzherzog Franz Ferdinand beschäftigte sich als

Post.

Ungarns.

Postgesetz vom 1. März 1850
für Wien: K 4.50
monatlich 15.—
vierteljährlich 26.—
halbjährlich 26.—
Für Oesterreich-Ungarn:
2 = täglich zweimaliger Postver-
sendung
monatlich K 6.20
vierteljährlich 15.—
halbjährlich 26.—
bei täglich einmaliger Postver-
sendung
monatlich K 4.50
vierteljährlich 13.—
halbjährlich 26.—
Für Deutschland:
vierteljährlich, Kreuzbandf. K 18.—
und durch die Postämter laut dort
aufgelegter Postzeitungstafel.
Bänder des Weltpostvereines:
vierteljährlich, Kreuzbandf. K 22.—
und durch die Postämter laut dort
aufgelegter Postzeitungstafel.
Eingelbrette für auswärtig:
Morgenblatt 18 h
Nachmittagsblatt 8
Nachmittagsblatt separat 8

17

XXIV. Jahrgang

Langgriff zerstört

Hermin in Berlin. — Bruch Parteienspartei in Russland.

zieren nicht gutmachen können, was ein einziger einmal irgendwo verbrochen hat. Mit vollem Rechte schreibt deshalb das „Dienstreglement für das kaiserliche und königliche Heer“, dieser ausgezeichnete, von einem prachtvollen Soldatengeist erfüllte militärische Lehrmeister, in seinem Paragraph 17 über die „Behandlung der Untergebenen“ dem Vorgesetzten Gerechtigkeit und Wohlwollen ein und verlangt von ihm, daß selbst dort, wo Strenge nothue, „diese nie in eine herabwürdigende Behandlung des Untergebenen ausarte“ und „ohne Härte und Leidenschaft das Interesse des Dienstes“ gewahrt werde. Es scheint vielleicht merkwürdig, daß trotz dieser eindringlichen militärischen Vorschriften, die jeder Kadett gelernt haben muß, berechtigte Klagen aufkommen. Es wäre unrecht, die Erklärung allein darin zu suchen, daß mancher Charakter durch eine so große persönliche Ueberlegenheit, wie sie die militärische Disziplin dem Höheren gegenüber dem Untergebenen gewährt, zu Ueberschreitungen verleitet wird. Wenn dem Vorgesetzten große Rechte gegeben werden, so muß man von ihm unter allen Umständen verlangen, daß er auch die moralische Fähigkeit habe, die aus diesen Rechten stammenden Pflichten der eigenen Selbstucht und des menschlichen Verständnisses für die ihm anvertraute Mannschaft zu üben. Und da kommt man, wenn gelegentlich so schreiende Vorfälle sich abspielen, wie jener, über den heute im Abgeordnetenhaus bittere Beschwerde geführt wurde, zu der Gewissensfrage, ob solche Ereignisse nicht Erziehungsmängel in unserem Militärwesen nachweisen, die im Interesse unserer Wehrmacht von Grund aus bekämpft werden müssen.

Erzherzog Franz Ferdinand beschäftigte sich als Generalinspektor der gesamten Wehrmacht in den letzten Jahren eingehend mit der Reform unserer Offizierserziehung und kaum jemand hat an ihren bisherigen Lücken und Unzulänglichkeiten rücksichtsloser und schärfer Kritik geübt, als dieser begeisterte Freund und Förderer unseres Soldatentums und unserer militärischen Kraft. In der Umgestaltung unserer Kadettenschulen, in der sittlichen und wissenschaftlichen Vertiefung des Offiziersnachwuchses sah er Kardinalaufgaben der Reform. Hier hat auch jetzt das Erneuerungswerk unserer militärischen Erziehung einzusehen. Der österreich-ungarische Offizier muß viel mithaben für seine Laufbahn, mehr als der Berufs-offizier eines anderen Staates. Außer seinem Fachwissen muß er eine Reihe Sprachen beherrschen, um sich in dem Völkergetriebe des Heeres zu verständigen; er muß aber auch die individuelle Eigenart aller unserer Nationen kennen, ihren Charakter, ihren Bildungsgrad, die so grundverschiedene psychologische Art mit dem einfachen Mann aus den einzelnen Völkern umzugehen; er muß gebildet genug sein, um das Edle und Gute am Fremdnationalen zu begrüßen und durch das menschlich Fehlerhafte sich nicht abstoßen zu lassen. Aus diesem Verständnisse, aus dieser feinen Herzensart erwächst jene bodenständige alte Kultur, die den Donaufstaat so lange zusammengehalten hat und indem sie das Gemeingut eines ehrenhaften, tüchtigen und zahlreichen Standes bildet, über die Völker hinweg und gewissermaßen sie überschattend eine zusammenfassende geistige Kraft, eine Art höhere einheitliche Nationalität bildet. Leider ist unsere Kadettenschulernerziehung in das Aeußerliche, Schematische geraten. Aber es genügt nicht für einen Offizier, ein guter Gesellschafter, ein guter Tänzer, Cricketspieler oder Reiter zu sein. Wenn unsere ehrenreiche Armee es nicht schon vorher gewußt hätte, so hätte dieser Krieg in Erinnerung gerufen, welche hohen moralischen Eigenschaften

Gehorsam und Erziehung.

Wien, am 3. Oktober.

Eine heute im Abgeordnetenhaus eingebrachte Anfrage an den Landesverteidigungsminister berichtet von einem blutigen Vorfall auf einem Wiener Bahnhofe. Beim Abgang des Mannschaftstransportes einer Maschinengewehrabteilung sei ein Soldat, der noch den Zug verlassen habe, um sich von Bekannten zu verabschieden, von einem Oberleutnant geohrfeigt worden und als er sich mit den Händen zu schützen gesucht und dabei den Offizier zur Seite gestoßen habe, sei er von diesem mit dem Seitengewehr niedergestochen worden und sofort tot geblieben; der Getötete sei ein mehrfach dekoriertes Soldat gewesen, der zum vierten Male ins F. D. gehen sollte und sich hierzu freiwillig gemeldet hatte. — Der Landesverteidigungsminister war zur Stunde, da die Anfrage gestellt wurde über den Vorfall, obwohl dieser sich schon am Montag ereignet hatte, noch nicht unterrichtet und vermochte außer einigen allgemeinen Erklärungen, deren Ton und Wortlaut im Abgeordnetenhaus mit Genugthuung aufgenommen wurde, noch nichts zur Sache, die noch das parlamentarische Forum beschäftigen wird, mitzuteilen.

Wenn der Vorfall sich nur annähernd so abgespielt hat, wie er in der Anfrage geschildert wird, so ist kein Wort streng genug, um ihn zu verurteilen. Schon der Gedanke daran, daß ein tapferer Mann, der vor dem Feinde mehr als einmal für uns alle sein Leben eingesetzt hat, dies Leben dann für eine Nichtigkeit im Hinterlande, für eine grobe Bewegung, für eine unziemliche Insubordination habe hingeben müssen, wirkt wie ein Peitschenschlag. Wir zweifeln nicht, daß der Schuldtragende, wer immer er sei, streng bestraft werden wird, denn er hat — entspricht nur einigermaßen die Darstellung dem Sachverhalt — sich aufschwerste nicht nur gegen die zivilen Rechtsbegriffe, sondern auch gegen die strikten militärischen Vorschriften vergangen, die ihm nicht die körperliche Züchtigung wegen der Verspätung des Soldaten auf dem Bahnsteig und noch weniger die Tötung des Renitenten gestatteten. Leider vermag die Strafe weder dem unglücklichen Opfer das genommene Leben zurückzuerstatten, noch der Armee den Schaden zu ersetzen, den sie durch solche schwere Vergehungen eines einzelnen erfährt. Durch nichts wird der Geist der Disziplin, die Moral einer Truppe, das Ansehen des Offiziersstandes und der Armee feindseliger untergraben, als durch solche schwere Ausschreitungen, die mit fälschlicher Verujung auf die Disziplin und das Recht, des militärischen Vorgesetzten begangen werden. Das Interesse für unsere Wehrmacht gebietet es deshalb ebenso wie das allgemeine Rechtsempfinden, daß derartigen Ereignissen tiefer auf den Grund gegangen und das Uebel an der Wurzel gefaßt werde.

— Wie immer es im einzelnen Falle sei — sicher ist, daß jede derartige Verfehlung so übel ist, daß zehn treffliche, menschenfreundliche Offi-

11. X. 1917

64

vorschrift — die zitierte Bestimmung besteht bereits seit der Wirksamkeit des Landsturmgesetzes vom Jahre 1886 — sind schon seit Beginn des Krieges in zahlreichen Einzelfällen, wie ja jedem der Herren bekannt sein dürfte, Personen durch individuelle, im Wege der politischen Behörden erfolgte Einberufungen zum Landsturmdienste ohne Waffe, beziehungsweise — wie es wörtlich in dem erwähnten § 26 heißt — nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit oder ihrem bürgerlichen Berufe gemäß nach Bedarf zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen worden.

Als solche Dienstleistungen kamen insbesondere zum Beispiel solche als Fuhrleute, Tragtierführer, Krankenwärter, zu Fortifikations- und Kommunikationsarbeiten, außerdem aber auch als Ärzte, Ingenieure und dergleichen in Betracht.

Ich möchte in diesem Zusammenhange — ehe ich in meinen Ausführungen fortfahre — die Aufmerksamkeit der Herren darauf lenken, daß aus diesen, seit der Wirksamkeit des Landsturmgesetzes bestehenden, also nicht etwa erst durch den Krieg veranlaßten Durchführungsbestimmungen sich ergibt, daß der Ausdruck „wehrfähig“ im § 2, erster Absatz des Landsturmgesetzes, selbstverständlich niemals als lediglich gleichbedeutend mit „zum Waffendienst geeignet“ gemeint war, was übrigens auch ohne weiters aus den Durchführungsbestimmungen zum Wehrgeetze, betreffend die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen, hervorgeht, woselbst die Voraussetzungen für die volle Tauglichkeit zum Militärdienst, für die Tauglichkeit lediglich zum Hilfsdienst, für die Tauglichkeit nur zu Landsturmdiensten ohne Waffe und endlich die Fälle festgestellt sind, in welchen die volle Untauglichkeit, das ist also der Mangel jeglicher Wehrfähigkeit, vorliegt. Eben weil es sich bei der Heranziehung zu den schon erwähnten Dienstleistungen ohne Waffe um eine Verwendung handelt, welche die Eignung zum Dienste mit der Waffe nicht zur Voraussetzung hat, wurden die Betreffenden nicht im Wege der allgemeinen Musterungen, bei welchen lediglich die Frage der Eignung zum Waffendienst in Betracht kommt, herangezogen, sondern jeweils, wann eben der Bedarf vorhanden war, individuell einberufen und dann hinsichtlich ihrer Eignung für die ihnen zugeordnete spezielle Verwendung einer besonderen Untersuchung bei der Präferentierung unterzogen.

Während bisher solche Heranziehungen mehr oder weniger jeweils einzeln notwendig waren, hat sich nunmehr im Laufe der Austauschaktionen, durch die Waffenfähige, welche bisher trotz dieser ihrer Eignung auf Posten für Dienst ohne Waffe militärisch verwendet waren, dem Frontdienste zugeführt werden sollen, ein größerer Bedarf auf einmal zwecks Ablösung dieser Waffenfähigen ergeben. Eben deshalb, und nicht etwa, weil damit etwas Neues eingeführt werden sollte, erschien es empfehlenswert, die Bevölkerung auf die bevorstehende, etwas umfangreichere Heranziehung zum Dienst ohne Waffe im Wege der Presse besonders aufmerksam zu machen. Die Militärverwaltung erachtet es nämlich, wie ja wohl ihr ganzes Vorgehen im Kriege gezeigt hat, für ihre Pflicht, wo nur irgendwie zugänglich, auf bevorstehende militärische Maßnahmen einschneidenderer Natur vorzubereiten und so der Volkswirtschaft Gelegenheit zu bieten, sich auf die Entziehung weiterer Arbeitskräfte tunlichst frühzeitig einzurichten zu können. Uebrigens stehe ich nicht an, an dieser Stelle, um etwaigen übertriebenen Befürchtungen hinsichtlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen von vornherein vorzubeugen, bekannt zu geben, daß es sich vorläufig um eine relativ sehr bescheidene Zahl handelt. Da aber auch eine an sich nicht hohe Zahl bei der heutigen allgemeinen Not an Arbeitskräften eine bedeutende Anforderung an die Volkswirtschaft stellt, war die Militärverwaltung — wie die Herren auch bereits der mehrerwähnten diesbezüglichen Verlautbarung in der Presse entnehmen konnten — in weitestgehendem Maße bestrebt, bei diesen Heranziehungen sowohl die Interessen der Allgemeinheit als auch die Interessen der betreffenden Personen selbst zu berücksichtigen.

Was speziell den ersten Punkt, die Interessen der Allgemeinheit, anbelangt, so finden dieselben ihre möglichste Berücksichtigung in den eingehenden Bestimmungen über die Auswahl der heranzuziehenden Personen. Bereits in der ersten anstehenden Verlautbarung wurde mitgeteilt, daß für die Heranziehung in erster Linie überhaupt etwa sich freiwillig Meldende, in zweiter Linie aber hauptsächlich Personen in Frage kommen, welche entweder gar nicht beruflich tätig sind oder doch nur Berufe ausüben, auf deren volle Ausübung in der jetzigen Zeit am ehesten verzichtet werden kann, während andererseits die im öffentlichen Dienste Angestellten sowie die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben Beschäftigten ganz außer Betracht bleiben und auch die Angehörigen aller sonstigen Berufsweige, welchen gerade unter den gegenwärtigen Umständen eine besondere Bedeutung zukommt, soweit als möglich, werden verschont werden. Ich erlaube mir die bezügliche Stelle der an die politischen Behörden diesfalls ergangenen Weisungen vorzulesen.

Die in Betracht kommenden Berufe.

Zu den Berufen, aus welchen am ehesten Personen für die Heranziehung in Betracht kommen, sind in erster Reihe diejenigen zu zählen, welche dem Luxus oder dem Vergnügen der Bevölkerung dienen, beziehungsweise bei welchen die Beschaffung von Ersatzkräften — hauptsächlich weiblichen — verhältnismäßig noch am leichtesten möglich ist. Ohne diesbezüglich eine für alle Fälle gültige oder erschöpfende Aufzählung geben zu wollen, seien hier nur ganz beispielsweise genannt: Angestellte von Vergnügungsetablissemments aller Art, Goldarbeiter, Kellner, Friseur, Händler mit Luxusgegenständen usw.

Andererseits werden aber natürlich insbesondere die Berufe des Approvisionierungswesens und der Ernährungsindustrie, der Land- und Forstwirtschaft, des Kommunikationswesens, der Kohlenversorgung, des Sanitätswesens (Ärzte, Apotheker), der Arbeitsvermittlung, dann Sparcassen und größere Versicherungsanstalten u. dgl. zu jenen zu rechnen sein, auf deren Angehörige — wie auf die im öffentlichen Dienste Angestellten und die in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben Beschäftigten — bei der Durchführung der Maßnahme in der Regel nicht ge-griffen werden kann. Speziell hinsichtlich der beruflich nicht tätigen Personen glaube ich annehmen zu können, daß deren Heranziehung vor allen anderen Personen der allgemeinen Billigung sicher sein kann. Ich erlaube mir aber beizufügen, daß in den zitierten Weisungen, obwohl dies selbstverständlich ist, noch besonders hervorgehoben erscheint, daß bei Heranziehung dieser Personen keine sozialen Rücksichten mißspielen dürfen.

Was die Berufe betrifft, auf deren volle Ausübung in der jetzigen Zeit leichter verzichtet werden kann, so glaube ich von vornherein auf die Zustimmung der Herren in der Auffassung rechnen zu dürfen, daß Berufe, welche direkt nur zur Befriedigung von besonderen Luxusbedürfnissen dienen, eher in An-

spruch genommen werden können als solche, welche beispielsweise zu Approvisionierungszwecken, zu Zwecken der Kohlenversorgung u. dgl. ausgeübt werden oder sonst für dringende Bedürfnisse oder für die Volkswirtschaft arbeiten. Die besondere Verweisung auf solche Berufe, welche dem Vergnügen dienen, soll nicht etwa — ich stelle dies zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses fest — bedeuten, daß die gewiß begreiflichen Bedürfnisse der im allgemeinen schwer arbeitenden Bevölkerung, nach des Tages Mühen auch einiaae freie Stunden der Zerstreuung oder der Kunst widmen zu können, unterbunden werden sollen; einerseits wird ja auch auf die diesen Berufen dienenden Personen nur mit einer gewissen Auswahl gegriffen werden, andererseits wird bei der Verwendung der Herangezogenen — wie überhaupt bei dieser Kategorie Landsturmpflichtiger — denselben Gelegenheit gegeben werden, nach Zulässigkeit ihrer militärischen Obliegenheiten auch fernerhin ihrem Zivilerberufe nachgehen zu können.

Damit bin ich bereits zur zweiten Frage, nämlich jener der Berücksichtigung der Interessen der Herangezogenen selbst, gekommen. Um eben den Herangezogenen die Möglichkeit zu bieten, nach Maßgabe der Anforderungen des militärischen Dienstes auch noch ihrem Zivilerberufe nachzugehen zu können, gilt als Grundsatz bei den in Rede stehenden Heranziehungen, daß die Heranzuziehenden tunlichst am Orte ihres Wohnsitzes selbst, zumindest aber in dessen nächster Nähe, zur militärischen Verwendung gelangen. Auch wird ihnen, wo dies mit den militärischen Interessen vereinbar ist, das Wohnen außerhalb der militärischen Stationen gestattet werden.

Die Verwendung der Herangezogenen.

Was die militärische Verwendung der in Rede stehenden Personen betrifft, geht schon daraus, daß es sich, wie bereits erwähnt, um eine Maßnahme im Zuge der Austauschaktion handelt, hervor, daß die Herangezogenen an Stelle auszutauschender Militärpersonen bei militärischen Kommanden, Anstalten, Truppen und Behörden zu militärischen Hilfsdiensten, wie sie in den Wehrvorschriften und in der Landsturmorganisationsvorschrift vorgesehen sind, zur Verwendung gelangen werden. Um nur einige Beispiele anzuführen, kommen hier, abgesehen von Schreiberdiensten in militärischen Kanzleien, Dienste als Ordnungszustellen, als Krankenwärter in militärischen Spitälern, dann Dienste als Köche und in gewissen Professionen bei Truppen und militärischen Anstalten in Betracht. Wie bereits erwähnt, erfolgt diese bevorstehende Heranziehung auf Grundlage des Landsturmgesetzes. Ich möchte noch der im Zusammenhange damit aufgeworfenen Frage einige Worte widmen, warum diese Heranziehungen nicht auf Basis des Kriegsdienstleistungsgesetzes durchgeführt werden. Ich glaube, mich diesbezüglich darauf beschränken zu können, daß ich auf die Bestimmung des § 4 des Kriegsdienstleistungsgesetzes verweise, in welcher ausdrücklich ausgesprochen erscheint, daß der Bedarf an persönlichen Dienstleistungen vorerst durch Landsturmpflichtige gedeckt werden soll.

Vielfach ist sowohl im hohen Maße wie auch im Wehrausschusse behauptet worden, daß die Militärverwaltung für Hilfsdienste, namentlich für Kanzleidienste, zu viel Leute heranziehe und diese Personen häufig beschäftigungslos oder doch zu wenig beschäftigt sind. Ich kann den sehr geehrten Herren die Versicherung geben, daß es seit längerer Zeit das Bestreben der militärischen Zentralstellen ist, derartige Heranziehungen durchwegs auf das geringste erforderliche Maß einzuschränken, daß vielerlei Maßnahmen getroffen wurden, um dieses Ziel zu erreichen und daß auch tatsächlich starke Restriktionen überall vorgenommen wurden, wo sich das Vorhandensein überflüssiger herangezogener Kräfte ergeben hat. Andererseits aber wird es gewiß nicht unbarbarisch sein, daß die Militärverwaltung über eine gewisse Reserve verfügen muß, um einen unerwartet herantretenden dringenden Bedarf, dessen Nichtbefriedigung militärische Interessen schädigen könnte, zeitgerecht entsprechen zu können.

Zum Schluß möchte ich mir gestatten, darauf hinzuweisen, daß die ganze Maßnahme auch vom Standpunkte der Billigkeit insofern gewiß nur begrüßt werden kann, als hierdurch auch Personen zur Heranziehung zu militärischen Diensten gelangen, welche bisher ihren Anteil an den schweren Pflichten, welche die jetzige harte Zeit im Interesse der Allgemeinheit von jedemann erfordert, noch nicht geleistet haben.

Der Landesverteidigungsminister über die Heranziehung der Nichttauglichen.

Wien, 10. Oktober.

In der heutigen Sitzung des Wehrausschusses äußerte sich der Landesverteidigungsminister FML. v. Czapp in eingehender Weise über die Heranziehung nichttauglicher Landsturmpflichtiger zu Hilfsdiensten ohne Waffe. Der Minister sagte:

Ich möchte die Gelegenheit, welche mir heute geboten ist, benützen, um den Ausschuss auch über eine allerdings nicht in Verhandlung stehende Materie näher zu informieren, bezüglich welcher mir in der Öffentlichkeit nicht ganz zureichende Auffassungen und insolge dessen Befürchtungen verbreitet zu sein scheinen, welchen entgegenzutreten ich im Interesse der Sache gelegen erachte.

Es handelt sich nämlich um die erst kürzlich erfolgte Verlautbarung über die bevorstehende Heranziehung einer Anzahl Landsturmpflichtiger, welche bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe nicht geeignet befunden worden waren, zum Landsturmdienste ohne Waffe.

Ich möchte vor allem betonen und feststellen, daß es sich bei dieser Aktion keineswegs um einen Vorgang handelt, der irgendwie eine Neuertung bedeutet; es sei denn, daß darin etwas Neues erblickt würde, daß diese Heranziehung im Wege der Presse angekündigt worden ist.

In Anwendung des § 26, der die Durchführungsbestimmungen zum Landsturmgesetze enthaltenden und daher im Reichsgesetzblatt verlautbarten Landsturmorganisations-

Der Kautschukreferent des Kriegsministeriums Dr. Dittmar unter schwerer Anklage.

Gegen Geschenkannahme und Mißbrauch der Amtsgewalt.

Vor dem Heeresdivisionsgericht begann heute ein vier Tage anberaumter Prozeß, in welchem der Landsturminenieurleutnant Dr. Rudolf Dittmar wegen Verbrechen des Mißbrauchs der Amts- und Dienstgewalt und wegen Verbrechen der Geschenkannahme in Amts- und Dienstfachen angeklagt ist. Das erste Delikt soll der Angeklagte dadurch begangen haben, daß er in der Zeit vom August bis Dezember 1915 im Kriegsministerium, in welchem er in der Abteilung 5 M als Referent tätig war, den Dr. Petko Beness und den Karl Albini aufforderte, dem Kriegsministerium falsche Patente zur Herstellung von synthetischem Kautschuk anzumelden und als Patent betreffend die Gewinnung von Natrium dem Kriegsministerium nicht bekanntzugeben. Das zweite Delikt soll Dr. Dittmar dadurch begangen haben, daß er sich im Oktober 1915, um sein Amt nach Pflicht auszuüben, vom Erfinder eines Kautschukregenerates Adolf Genssch ein Geschenk von zwanzigtausend Kronen, die Direktorstelle an der zu errichtenden Fabrik und nebst einer Beteiligung vom Fakturenwerte aller erzeugten Waren einen jährlichen Gehalt von zwanzigtausend Kronen verprechen ließ.

Die Anklage.

In den Gründen der Anklage wird im Wesentlichen ausgeführt: Als im Sommer 1915 die Gummimot für die Heeresverwaltung einen bedenklichen Grad erreicht hatte, erschien im August in der Abteilung des Kriegsministeriums, welcher der Beschuldigte als Referent und Gummifachmann angehörte, Dr. Petko Beness und Karl Albini und machten Mitteilung, daß sie eine Methode zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Gummi erfunden haben. Sie legten dem Beschuldigten die Erfindung in großen Zügen dar und letzterer gewann,

wie er selbst zugibt, den Eindruck, daß es sich da um eine großartige Erfindung handle. Dr. Dittmar besaß sich schon vor der Einrückung zum Militärdienste berufsmäßig mit Studien und Versuchen auf dem Gebiete der Gummierzeugung und stand daher sowohl mit wissenschaftlichen als auch industriellen Kreisen dieser Richtung in Verbindung. Insbesondere war er Aktionär und Verwaltungsrat der Paroiltwerke des Grafen Edwin Hensel von Donnersmard, die einen Kautschukerfabrik herstellte. Dr. Beness und Albini beabsichtigten, ihre Erfindung gegen eine entsprechende Beteiligung durch die Heeresverwaltung realisieren zu lassen und zu diesem Zwecke dem Kriegsministerium das Patent zur Herstellung von synthetischem Kautschuk sowie eine weitere Erfindung zur Gewinnung von Natrium, das bei der Herstellung des Kautschuks zur Verwendung kommen sollte, zur Verfügung zu stellen. Schon zu Beginn der Verhandlungen mit den Erfindern lehrte Dr. Dittmar sein persönliches materielles Interesse an der Sache hervor und verlangte allgemein eine Beteiligung. Als die Erfinder sich ablehnend verhielten, soll der Beschuldigte seine Anträge wiederholt und in eindringlicher Weise dahin gefaßt haben, daß die Erfinder dem Kriegsministerium bezüglich der Herstellung von Kautschuk

falsche Patente anmelden,

das Natriumverfahren überhaupt verheimlichen und beide Erfindungen dem genannten Grafen verlaufen sollten. In diesem Vorgehen, durch welches der Staat an seinem Vermögen arg geschädigt werden sollte, erblickt die Anklage das Verbrechen des Mißbrauchs der Amts- und Dienstgewalt.

Im Herbst 1915 stellte der Chemiker Adolf Genssch seine Erfindung eines Kautschukregenerates dem Kriegsministerium durch Erz. FZM. v. Schleyer zur Verfügung. Dieser beauftragte den Beschuldigten mit der sachmännlichen Ueberprüfung und Begutachtung dieser Erfindung. Dr. Dittmar setzte sich hierauf mit Genssch in Verbindung und ließ keinen Zweifel übrig, daß er vom Erfinder

Zugeständnisse persönlicher Natur

erwartete, so daß letzterer ihm sagte, er möge seine Bedingungen klar hervorbringen. Dr. Dittmar brachte sodann in die Wohnung des Genssch ein fertiges Vertragskonzept vom 21. Oktober 1915, in welchem er sich außer einer sofortigen Zuwendung von 20.000 Kronen die Direktorstelle an der zu gründenden Fabrik mit einem Jahresgehalt von 20.000 Kronen und 5% des Fakturenwertes aller Erzeugnisse ausbedang. Genssch ging, um weitere Schwierigkeiten auszuschalten, auf die Sache ein, jedoch mit dem Vorbehalte, daß er nichts ohne Wissen des FZM. v. Schleyer mache. Erst daraufhin sah sich der Beschuldigte veranlaßt, in den Vertragsentwurf den weiteren Passus aufzunehmen, daß die Vereinbarung im Kriegsministerium zur Einsicht vorzulegen sei. Im Ermittlungsverfahren gab Dr. Dittmar diesen Sachverhalt im Wesentlichen zu, rechtfertigte sich aber dahin, daß er den Vertrag mit Genssch nur zum Scheine geschlossen habe. Vor dem Militärgerichte stellte heute Dr. Dittmar entschieden in Abrede, die ihm zur Last gelegten Delikte begangen zu haben. Bezüglich des Faktums Albini und Beness führte der Angeklagte aus, daß im Juli 1915 bei ihm Albini erschienen sei und ihm ein sehr schönes Kautschukprodukt vorgelegt habe, welches er als synthetischen Kautschuk bezeichnete. Dieses Produkt, erklärte Dr. Dittmar, habe hervorragende Eigenschaften gezeigt und habe ihn, der seit zwölf Jahren auf dem Gebiete der Kautschukerzeugung arbeitete, sehr begeistert. Albini habe ihm gesagt daß er mit einem gewissen Doktor Beness den synthetischen Kautschuk hergestellt hätte. Er habe den Beness, der damals in Agram weilte, in das Kriegsministerium kommen lassen und habe mit beiden die Möglichkeit einer Realisierung besprochen.

Der Verhandlungsleiter fragte den Angeklagten, ob er den beiden nicht den Vorschlag gemacht habe, die Erfindung durch ein Privatunternehmen realisieren zu lassen, anstatt, wie es seine Pflicht gewesen wäre, die Erfindung dem Kriegsministerium allein zur Realisierung zu überlassen. Dr. Dittmar erwiderte, daß die Erfinder ihn gefragt hätten, wie man die Sache realisieren könnte, worauf er die verschiedenen Wege nannte, auf welche Weise man dies tun könnte. Den Vorschlag, die Sache durch eine Aktiengesellschaft, durch die des Grafen Donnersmard, realisieren zu lassen, habe er nicht gemacht. — Verhandlungsleiter: Ist von Ihrer Beteiligung an dieser Sache gesprochen worden? — Angeklagter: Es war nur von meiner „geistigen“ Beteiligung die Rede. Ich habe mich für die Sache sehr interessiert, wollte daran mit meiner ganzen Kraft arbeiten, jedoch stets nur im Interesse des Kriegsministeriums. — Der Angeklagte betonte, daß er nie seinen persönlichen Vorteil im Auge hatte und daß er die etwaige Realisierung durch ein Privatunternehmen sogar in das Arbeitsbuch des Kriegsministeriums eintragen ließ. Der Verhandlungsleiter hielt dem Angeklagten vor, daß der Schriftführer, den er die Eintragung machen ließ, ein solches Vorgehen für auffällig fand. Auf die weitere Frage des Verhandlungsleiters, ob er den genannten Erfindern gesagt habe, daß sie falsche Patente dem Kriegsministerium anmelden sollen, erwiderte Dr. Dittmar: „Nein, das habe ich nicht gesagt, das ist eine Lüge! — Verhandlungsleiter: Beness aber behauptet es! — Angeklagter: Beness ist ein Betrüger, er ist auch wegen Betruges vom Landesgerichte zu vier Jahren

schweren Kerker verurteilt worden. Das Ganze ist ein Racheakt und eine Verleumdung des Dr. Beness.

Auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob er den Erfindern gesagt habe, das Patent behufs Gewinnung von Natrium dem Kriegsministerium überhaupt nicht bekanntzugeben, erwiderte Dr. Dittmar, daß ihm Dr. Beness nebst dem Patent wegen Herstellung des synthetischen Kautschuks zu seinem Erstaunen auch ein Patent zur Herstellung von Natrium gab; er habe sich den Zusammenhang dieser Patente nicht erklären können und die Erfinder gefragt: „Wollen Sie auch dieses Patent betreffend das Natrium dem Kriegsministerium vorlegen?“

Ein merkwürdiger „Scheinvertrag“.

Bezüglich des Faktums des Mineralogen Genssch erklärte Dr. Dittmar, daß Genssch ihm bereits im Jahre 1906 eine Kautschukregenerat zur Begutachtung vorlegte und damals von ihm verlangte, daß er ihm, ohne das Produkt näher zu prüfen, ein günstiges Gutachten erstatte, wobei er ihm auch, wie er glaube, eine Summe von 40.000 Kr. anbot. Dies habe er abgelehnt, jedoch dann das Produkt untersucht und es für absolut wertlos befunden. Im Herbst 1915 habe dann Genssch daselbe Kautschukregenerat dem Kriegsministerium zur Verwertung angeboten. Er, Dr. Dittmar, sei im Auftrage des FZM. v. Schleyer in die Fabrik des Genssch gefahren, um dieses Regenerat zu prüfen. Genssch habe ihn persönlich für die Sache zu interessieren gesucht. Er habe dies dem FZM. Schleyer gemeldet und habe bemerkt, daß Genssch einen neuerlichen Bestechungsversuch machen wollte. Erzellenz Schleyer habe ihm erwidert, daß er bezüglich des Genssch irren müsse. Er habe nun den in der Anklage erwähnten Vertragsentwurf festgesetzt, jedoch sei es nur ein Scheinvertrag gewesen, um auf diese Weise den Genssch loszuwerden, da dieser auf diese unmöglichen Bedingungen seiner Ansicht nach nie eingegangen wäre. Der Vorsitzende hielt dem Angeklagten vor, daß es nicht erklärlich sei, warum er den Weg eines Scheinvertrages gewählt habe, durch den er sich am meisten kompromittieren habe können. — Angeklagter: Das sehe ich erst jetzt ein.

Der Militäranwalt richtet an den Angeklagten die Frage, was er gemacht hätte, wenn ihm der reiche Genssch den Betrag von 20.000 Kronen tatsächlich sofort gegeben hätte? — Angeklagter: Ich hätte das Geld nie angenommen, ich hätte die Meldung darüber dem Kriegsministerium gemacht, übrigens handelt es sich ja nur um einen Vertragsentwurf, der erst nach dem Kriege eventuell perfekt werden sollte und nicht um einen Vertrag.

Die Zeugeneinbernahme.

Es wurde sodann als Zeuge der aus der Strafankstalt in Graz vorgeführte Petko Beness vernommen und gab an, daß Dr. Dittmar es war, der davon sprach, daß die Erfindung bezüglich des synthetischen Kautschuks mit privatem Kapital realisiert werden solle, wobei er auch den Namen des Grafen Hensel von Donnersmard nannte und erklärte, daß dieser vier Millionen Mark in die Sache investieren könne. — Verhandlungsleiter: Hat der Angeklagte Ihnen gesagt, daß Sie falsche Patente dem Kriegsministerium vorlegen sollen? — Zeuge: „Ob er den Ausdruck „falsche Patente“ gebraucht hat, daran kann ich mich heute noch zwei Jahren nicht mehr genau erinnern.“ Bezüglich des Natriumpatentes hat uns Dr. Dittmar gesagt, daß wir es nicht anmelden sollen und so fassen sollen, daß die Sache nicht klar ist und man nicht weiß, wie man Kautschuk produziert. Verhandlungsleiter: „War auch davon die Rede, daß der Angeklagte an der eventuellen Gründung einer Gesellschaft des Grafen Donnersmard beteiligt sein soll? Zeuge: Es wurde davon gesprochen, daß Graf Donnersmard einverstanden ist, daß Dr. Dittmar der Direktor der Gesellschaft werden sollte. Die Frage des Verhandlungsleiters, ob er dem Dr. Dittmar wegen der Strafanzeige feindselig gesinnt sei, verneinte der Zeuge. Dr. Rabenlehner: Sie sind wegen Betruges, begangen an dem Kriegsministerium, zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt worden, warum denn? — Zeuge: „Do müssen Sie schon das Ausnahmegericht fragen. Ich fühle mich auch heute nicht schuldig.“ Dr. Rabenlehner: „Ihre Erfindung ist aber von Sachverständigen als ruhrer Schwindel bezeichnet worden!“ — Zeuge: „Wenn ich wieder frei bin, werde ich das Geen'eil beweisen.“

Der Ankläger Dr. Dittmar blieb gegenüber dieser Aussage des Zeugen bei seiner Verantwortung.

Hierauf wurde die Verhandlung auf morgen vertagt.

bis P, Donnerstag für Q, R, Sch, St, Freitag für S bis Z, Samstag für die Nachzügler. Die Abgabe ist an den Wohnbezirk gebunden und erfolgt für die kommende Woche noch bei den derzeit bestehenden Abgabestellen, da die Kartoffelrationierung erst am 12. d. in Kraft tritt. **Unthunlich wird bemerkt: Wenn die Zufuhren in der bisherigen Höhe andauern und die Vorräte der Gemeinde**

Aber auch das sind nur leichte Fällgruben. Die neuen kommen erst. Da wird von „Standesverhältnissen“ und „operativen Gründen“ gesprochen; aber natürlich so verschommen und unklar, daß nur neue Vorwände für Willkür geschaffen werden. Es versteht sich von selbst, daß während einer Schlacht oder bei einer anderen Gelegenheit, die für den betroffenen Dienst schwer wiegt, Urlaub nicht erteilt werden kann. Aber so schwere Verhältnisse dauern doch nur kurze Zeit und es würde die Anordnung genügen, daß in dieser Zeit Urlaub nicht erteilt werde. Aber die allgemeinen Phrasen, die gebraucht werden, leisteten wieder nur der Willkür Vorschub, wenn sie nicht noch einen anderen Zweck hätten, der freilich wieder nicht klar umschrieben ist. Es kommen unbegreiflicherweise die Worte „Zeitspannung“ und „Berechnung“ vor, und damit ist der Uebergang dazu gefunden, daß plötzlich aus dem alle sechs oder neun Monate zu gewährenden Urlaub ein Urlaub wird, der nur alle zwölf Monate oder noch seltener erteilt wird. Die Worte „sechs oder neun Monate“ sind nur ein Aufpuh. Wie kann man von sechs Monaten sprechen, deren Ablauf doch zweimal im Jahre erfolgt, wenn es dann heißt, es könne jeder Mann nur einmal im Jahre gehen? Es heißt allerdings „durchschnittlich einmal im Jahre“. Was das Wort „durchschnittlich“ bedeuten soll, können wir nicht ergründen. Soll das heißen, daß man manchem Soldaten nicht einmal das einmal im Jahre Urlaub zu gewähren braucht? Die Willkür wird sogar in der Mitteilung des Kriegspressequartiers mit harten Worten nahegelegt, weil es dort heißt: „Eingelne Leute können auch zweimal im Jahre beurlaubt werden.“ Ja, warum sollen diese einzelnen ein größeres Recht haben? Nach welchen Gesichtspunkten sind diese einzelnen Leute auszuwählen? Dazu stimmt es sehr gut, daß sogar ausdrücklich ein Türchen offen gelassen ist, daß nicht einmal das einmal im Jahre Urlaub erteilt wird; es wird nämlich „noch weiteren Einschränkungen“ von vornherein die Absolution erteilt. Also nicht einmal das „einmal im Jahre“ steht fest! Die Versicherung, es seien „alle Maßnahmen getroffen, um einen raschen Wechsel in den Urlaubskturnüssen zu ermöglichen“, ist nur Phrase, weil diese Maßnahmen nicht genannt werden und dann niemand sagen kann, ob der den Urlaub Verweigernde diesen Maßnahmen Rechnung trägt oder nicht.

Was die Dauer des Urlaubs betrifft, so wird von vierzehn Tagen gesprochen; ob und unter welchen Bedingungen die Reisezeit einzurechnen ist, wird wieder nicht gesagt, so daß nicht nur der Urlaub an sich, sondern auch seine Dauer in der Luft hängt.

Also nicht das geringste Recht! Alles wird in das Ermessen des Kommandanten gestellt. Man weiß nicht einmal welche Kommandanten. Dazu stimmt es, daß sein Wort darüber vorkonnt, wie es mit der Verantwortlichkeit des Kommandanten für die Urlaubsverweigerung bestellt ist. Er kann tun und lassen, was er will, und man weiß nicht, ob und unter welchen Bedingungen er dafür Verantwortung schuldig ist.

Man könnte sich vielleicht mit vielen diesen Absonderlichkeiten eher befreunden, wenn sie für alle Soldaten beständen. Aber beim Militär gibt es zwei Klassen, der Unterschied zwischen ihnen ist in jeder Beziehung sehr fühlbar, und in der Mitteilung über den Urlaub ist deutlich auf ihn hingewiesen. Sie betrifft ausdrücklich nur die „Mannschafspersonen“, mit welchem Ausdruck die Soldaten bezeichnet werden, die nicht Offiziere sind. Bei anderen Anlässen wird das noch anders ausgedrückt. Da wird von den Offizieren als von den „Herren“ gesprochen. Und das Erfordernis für das Herrentum beim Militär ist gering. Es genügt dazu, daß ein Burck sechs Mittelschul-Klassen hinter sich hat — dann ist er Fähnrich und „Herr“.

Von all den Unterschieden wollen wir heute nicht reden. Aber selbst wenn man zugibt, es sei nötig und angemessen, daß der Reservist mit den Mittelschul-Klassen einen verhältnismäßig hohen Gehalt bekomme, der andere nur 16 Heller täglich, der eine als Feuerungszulage allein so viel wie das ganze Essen des anderen kostet, der eine 5 Kronen Feldzulage, der andere 20 Heller, der eine Gehalt und Zulagen auch im Spital, der andere 6 Heller, der eine im gepolsterten Wagen fährt, der andere im Viehwagen, der eine von vielen Beschwerlichkeiten frei ist, die dem anderen obliegen, so ist die mögliche „Begründung“ dafür, daß der soziale Rang gewahrt werden müsse und daß dem einen das Wohlleben nicht abgewöhnt werden könne oder dürfe; aber beim Urlaub fällt das alles hinweg. Will man sagen, der Offizier müsse öfter seine Angehörigen sehen oder er habe mehr Bedürfnis nach Erholung oder mehr Recht darauf, aus der Gefahrenzone zu kommen? Die mindeste Gerechtigkeit erfordert also gleichen Urlaub und gleiche Urlaubsbedingungen für alle Soldaten ohne Unterschied! Doch für die Offiziere stand es schon lange in „Streffleus Militärblatt“, daß sie alle vier, beim leichteren Dienst alle sechs Monate Urlaub haben. Aber was noch richtiger ist: daß Offiziere oft ein Jahr und länger keinen Urlaub bekommen können wie Tausende von Soldaten (ungezählte Klagen haben wir darüber) — das gibt es einfach nicht. Die Offiziere haben natürlich nicht nur viel öfter, sondern auch viel längere Urlaube als vierzehn Tage. Gäbe es eine Statistik darüber, wie oft Urlaub den einen und wie selten er den anderen erteilt wird, wie lange er für die einen und wie kurz er für die anderen ist — das wären Zahlen, die in die Augen heißen. Man müßte da gar nicht in Betracht ziehen, daß es viele Fähnriche, ganz junge Leute, gibt, die, wenn frische ausgebildet sind, wegen Ueberzähligkeit zurückgeschickt

Die Urlaube der Soldaten.

In Reden und Interpellationen der sozialdemokratischen Abgeordneten ist gefordert worden, daß endlich Ordnung in das Urlaubswesen der Soldaten gebracht werde, daß jeder Soldat wisse, daß er Recht auf den Urlaub habe, und daß dieses Recht auch beachtet werde. Statt einer verpflichtenden Vorschrift des Kriegsministeriums kam nun eine Mitteilung des Kriegspressequartiers heraus, das keine Behörde ist und für niemanden Anordnungen erlassen kann! Allerdings steht in dieser Mitteilung nichts, was eine Verbesserung des gegenwärtigen unregelmäßigen und regellosen Zustandes bedeutet, und keinem von den vielen Tausenden, die sich heute über Mangel an Recht und Willigkeit im Urlaubswesen beklagen, ist mit der Mitteilung auch nur im geringsten geholfen. Die Mitteilung des Kriegspressequartiers tritt so auf, als sei sie vom Armeesoberkommando veranlaßt worden. Man ist also gezwungen, in ihr die Ansicht dieser Militärstelle zu sehen. Was bedeutet sie nun? Vor allem wird jetzt, im vierten Kriegsjahr, erklärt, daß der Soldat kein Recht auf Urlaub hat. So ist es beim Militär überhaupt. Der Soldat, der nicht Offizier ist, hat auf nichts ein Recht als höchstens auf die Böhnung, alles ist „Begünstigung“, also Gnade, und man findet es für angemessen, das auch jetzt wieder zu betonen.

Dann heißt es, daß Urlaube von vierzehn Tagen bewilligt werden. Die an der Kampffront Stehenden sollen ihn nach sechs, die anderen Soldaten nach neun Monaten bekommen. Das ist schon früher einmal in „Streffleus Militärblatt“ zu lesen gewesen, es hat aber nicht verhindert, daß niemand weiß, woran er ist. Heißt das, daß man sechs Monate an der Kampffront gewesen sein muß, bevor man Urlaub bekommt, wenn man auch früher noch so lange Zeit keinen gehabt hat? Und wenn man fünfzehn Monate an der Kampffront war — muß man, um dann Urlaub zu bekommen, noch bis zum Ablauf von neun Monaten warten?

Aber das ist noch eine Oeringfügigkeit. Viel ärger sind die anderen Wenn und Aber, die diesen Zeitbestimmungen vorausgestellt und angehängt sind. Da wird vor allem überflüssigerweise über den Urlaub erzählt, er diene dazu, die Angehörigen zu sehen. Soll daraus gefolgert werden können, daß er nicht nötig ist, wenn der Soldat keine Angehörigen hat? Der Urlaub des Soldaten ist aber auch aus anderen Gründen unerlässlich. Vor allem dazu, daß der Soldat nicht ununterbrochen der Gefährdung seiner Gesundheit und seines Lebens ausgesetzt ist, welche Gefährdung auch der leichtere Militärdienst mit sich bringt. Er dient weiter zur körperlichen Erholung und diese hat der Soldat doch nötiger als die vielen, die schon geselligen Anspruch auf Erholungsurlaub haben. Ferner ist der Urlaub dringendes Bedürfnis, damit von Zeit zu Zeit die Fesseln gelockert werden, die jeder Militärdienst bedeutet — ganz wiewohl man sie doch auch im Urlaub nicht los. Wozu also die Geschichte von den Angehörigen? Nur wegen der Mißsamkeit oder aus Schwachsicht?

Dann wird vom Urlaub als Belohnung für „Pflicht-treue und Dienstesfreudigkeit“ gesprochen. Wenn das nicht eine Phrase ist, die der österreichischen Lust, leere Worte zu machen, entspringen würde, so könnte es heißen, daß der Urlaub nicht gewährt zu werden braucht, wenn der Gewährende die zwei

Post.

Ungarns.

monatlich K 4.50
vierteljährlich 12.—
halbjährlich 24.—
Für Österreich-Ungarn:
2x täglich zweimalige Postver-
sendung
monatlich K 5.20
vierteljährlich 15.—
halbjährlich 30.—
bei täglich einmaliger Postver-
sendung
monatlich K 4.50
vierteljährlich 12.—
halbjährlich 24.—
Für Deutschland:
viertel, Kreuzbandend. K 18.—
und durch die Postämter laut der
ausliegenden Postzeitungsliste.
Herausgeber des Postvereines:
viertel, Kreuzbandend. K 22.—
und durch die Postämter laut der
ausliegenden Postzeitungsliste
Einzelpreise für auswärtig:
Morgenblatt 16 h
Nachmittagsblatt 8 h
Nachmittagsblatt separat 8 h

917

XXIV. Jahrgang

Unserer Armee. die Piavelinie. land. — Kerenski verhaftet.

Das Ende des Duells in der Armee.

Wien, am 9. November.

Aus tiefer Brust freudig und dankbar aufatmen dürfen wir. Ein großes Befreiungswerk ist geschehen. Eingeleitete Vorurteile fallen, durch Generationen ererbtes Unrecht erlischt, der Flügelschlag einer neuen Zeit weht um unsere Stirnen und unser Kaiser ist es, der zum Herold dieser neuen Zeit und eines besseren Rechtes geworden ist.

Ein kaiserlicher Armee- und Flottenbefehl hebt für die gesamte Wehrmacht die Austragung von Ehrenangelegenheiten durch Zweikampf auf und verbietet das Duell ohne Ausnahme. Nicht etwa ein in weichen Sitten kraftlos gewordener Fürst, sondern ein ritterlicher Kaiser, der selbst im Waffendienste fürs Vaterland sich unvergänglichem Vorbeer geholt, der im Feldlager, in der Schlacht vor seinen Soldaten, wie inmitten des Nummern der Notleidenden und der Witwen und Waisen als der erste Edelmann des Reiches sich bewährt hat, verfügt dieses Verbot, dessen Begründung von der hochherzigen Sinnesart erfüllt ist, die den jugendlichen Herrscher von der ersten seiner Regierungshandlungen an seinen Völkern so nahe gebracht hat. Weil es gegen göttliches und menschliches Gesetz, wider die Vernunft ist, da es die Entscheidung in Ehrenangelegenheiten dem Zufalle überantwortet, und vor allem auch, weil es gegen das Vaterland ist, das zu seiner Verteidigung und seiner Erneuerung die Kraft jedes tüchtigen Mannes ungeschmälert und ungeschwächt für sich beanspruchen darf, bestreuen verbietet Kaiser Karl das Duell, indem er zugleich alle Ehrenangelegenheiten der Armee dem Spruch der Ehrenräte überantwortet.

Wie ein dunkler Schatten, der aus einer fremden Welt herüberfällt, lag das Duell-Herkommen über unserer Armee und reichte von da in unsere ganze Gesellschaft. Nichts gab der Sitte bei uns Heimatrecht mehr, nicht die christliche Zivilisation, nicht das bürgerliche Gesetz, nicht unsere Erkenntnis. Längst nicht mehr in dem Rechtsbewußtsein unseres Zeitalters wurzelnd, fand das Duell kaum mehr eine ernsthaft prinzipielle Verteidigung und wurde selbst von denen, die es noch vertraten, nur als ein von der Gesellschaft geübter Brauch in Ehrenangelegenheiten, als eine gesellschaftliche Sitte von zwingender äußerlicher Kraft verteidigt. Daß diese Sitte, die jeden gesellschaftlich bemerkte und ihn aus dem Offiziersstande verstieß, der sich ihrem Zwange nicht fügte, nur eine Scheinerlebung von Ehrenangelegenheiten war, die dem professionellen Kaiser einen Freibuß für Ehrenfränkungen gab, dunkle Ehrenmänner schützte, wenn sie sich zufällig besser auf Säbel oder Pistole verstanden, daß das Duell tausendmal zur Verhöhnung jeden Rechtes wurde, indem es den in seiner Ehre Gefrankten auch noch um Gesundheit oder Leben brachte oder zu einer Komödie mit Lustschüssen ausartete, worauf der ausgemachte Lump wieder salonsfähig war — alle die Wesensmängel des Zweikampfes leugnete keiner seiner Verteidiger. Man verlangte nur unbedingte Beugung vor dem gesellschaftlichen Gesetz, weil dieses bestand, nicht weil es gut und gerecht war.

Das Duell ist der merkwürdigste Aktivismus des zwanzigsten Jahrhunderts. Es wurde in den zügellosesten Zeiten des Mittelalters in Frankreich geboren; mit den

Gottesgerichten von einst, die übrigens von der Kirche stets verworfen wurden, hat es nichts zu tun; die Meinung, daß es alter deutscher Sitte entspringe und deshalb ein geheiligtes Rechtsherkommen deutscher Erde sei, hat Georg v. Below wissenschaftlich längst widerlegt. Männer, die groß in der Zeitgeschichte stehen, Kaiser Ferdinand II., der Große Kurfürst, Joseph II., Feldherrn vom Glanze eines Erzherzog Karl und Radetzky, prachtvolle Haudbegen wie Blücher haben längst vor unserem Zeitalter das Sinnwidrige und Gefeklose des Duells erkannt und in kräftigen Vorschriften verdammt. Aber die Sitte erhielt sich immer noch, da sie als eine Probe männlichen Mutes ausgegeben wurde und denjenigen, der sich ihr entzog, als Feigling aus dem Verkehr mit Ehrenmännern ausschloß; als ob es in manchen schweren Tagen nicht mutiger wäre zu leben als zu sterben oder als ob die Verwegenheit, zu einem begangenen Unrecht noch ein größeres neues zu fügen, Mut darstellen würde. Aber es ist verständlich, daß ein Geschlecht, das in Erziehung und Geisteswesen molluskenhaft und weiblich geworden war und das ein Männlichkeitsideal, Gemein Sinn und Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber dem Vaterland höchstens noch aus der Klassikerlektüre seiner Mittelschulen her kannte, in einem dunklen Drange nach Mut und Kraft sich irrte und vergriff. Der Weltkrieg hat uns gelehrt, was Mut ist und daß eiserne Pflichterfüllung vor Gott und den Menschen die höchste Tugend des Mannes ist. Nicht nur, daß Hunderte von jenen, die grundsätzlich als katholische Studenten und Akademiker das Duell ablehnten, sich die höchsten Tapferkeitsauszeichnungen erkämpften und unvergänglichen Ruhm durch edlen Mannedumut sich erworben haben — wir erkannten in dem schlichten Tragiertreiber, der im Schneesturm, in der brennenden Wüstenei des Karstes, hungernd, durstig, oft bis zum Tode ermüdet doch seine Pflicht tat, ebenso den Selben wie in demjenigen, der sich jachzend dem Feinde entggenwirft. Wir sahen das unblutige Heldentum der Aerzte und Pflegerinnen in den Infektionspitälern, das Heldentum der Hungernden und Trauernden im Hinterlande, die ihre Leiden für das Vaterland opferten. In hundertfacher Gestalt trat der heroische Mut vor uns, nötigte uns Ehrfurcht und andächtige Dankbarkeit ab. In dem Lichte dieser Erscheinungen verblaßt die Idee, die dem Duell innewohnt, zum weifenlosen Scheine. Nichts ist eine gesellschaftliche Konstruktion, die sich um den Schein des Mutes und der Standeshere am menschlichen Leben vergreift, alles ist die strenge Pflichterfüllung im Dienste der allgemeinen sittlichen Wohlfahrt, des Vaterlandes und des Volkes. Dieser Pflichterfüllung gehört jedes Leben und ihr Grad ist der höchste Grad von Ehre innerhalb einer Gesellschaft, die ihr Denken großzügig und modern für die höchsten nationalen Güter einstellt hat.

Der kaiserliche Armee- und Flottenbefehl wirkt über den Bereich unserer Wehrmacht, in dem er auch manchem schmerzlich empfundenen Unrecht der letzten Zeit ein Ende macht, weit hinaus. So lange im Offizierskorps, der vornehmsten Verkörperung strenger Ehrbegriffe, der Ehrenschild in gewissen Fällen das Duell erforderte, so lange konnte dieses auch aus der übrigen Gesellschaft nicht verschwinden. Der Streit für und gegen das Duell wurde an unseren Universitäten sogar zu einem Gegensatz, der seine zerklüftenden Wirkungen tief in unsere akademische Jugend hineintrief und diese zum Schaden höchster nationaler und vaterländischer Ziele so sehr spaltete, daß die Wirkungen bis tief ins allgemeine Volkleben hinein kenntlich wurden. Man hat sich

Leider aber ist dieser Weg nicht immer zu empfehlen. Ein widriger Krebschaden ist zunächst die unbedingte Oeffentlichkeit aller Beleidigungsverhandlungen bei Gericht. Gerne anerkenne ich die Vorzüge des öffentlichen Verfahrens. Aber trotzdem meine ich, daß in unseren Fällen die Oeffentlichkeit mehr Schaden als Nutzen bringt. Gewiß würde so mancher Beleidigte gerne das Gericht anrufen und dort wirkliches Recht (nicht Faustrecht) geben und finden. Doch, selbst wenn er gar nichts Unehrenhaftes zu verbergen hat, scheut er es, sich und ihm Nahestehende in der Oeffentlichkeit mit hämischen Glossen verunglimpft zu sehen. Zumal jeder den Spruch kennt: Calumniare audacter, semper aliquid haeret!

Es müßte also insbesondere für Beleidigungs- und ähnliche Verhandlungen die Ausschließung der Oeffentlichkeit über begründeten Antrag zulässig sein. Warum man diese Rücksicht dem Beleidigten versagen soll, ist nicht einzusehen. Es ist doch nicht seine Schuld, daß der Gegner ihn beleidigt hat, daß er diesen nun vor Gericht ziehen muß. Auch ist das Gericht nicht zur Befriedigung brutaler Sensationslust da. Und wenn man bei einem Strafverfahren wegen eines politischen Verbrechens den Ausschluß der Oeffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung unbedenklich findet, so dürfte die gleiche Maßregel bei einer reinen Privatklage um so weniger bedenklich erscheinen. Gegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit könnte dem Teile, der ein rechtlich anzuerkennendes Interesse an der Oeffentlichkeit der Verhandlung nachweist, ein Rechtsmittel gegeben sein. Doch müßte dessen Mißbrauch mit empfindlichen Mutwillensstrafen geahndet werden.

Freilich ist dieser Punkt nicht der einzige, der in Betracht kommt.

So müßte zum Beispiel mit der mehrfach üblichen Praxis gebrochen werden, schwere Beleidigungen mit lächerlich geringen Strafen zu „sühnen“. Diese auch sonst vielfach gerade zugunsten des Friedensbrechers und zum Nachteil des Geschädigten geübte einseitige Humanität zeitigt selbstverständlich besonders in Beleidigungsfällen keine guten Früchte. Der darin gelegene Uebelstand wurde schon seitens der Kaiserin Maria Theresia klar erfaßt, die in ihrem Duellpatent vom 12. Juni 1752 die Behörden anwies, darauf zu sehen, daß dem Beleidigten wirkliche und gehörige Genugthuung verschafft werde, nötigenfalls sogar durch amtswegige Verfolgung.

Auch bedürften die Beleidigungsparagrafen mancher Strafgesetzbücher einer besseren Fassung. Nicht nur die größten Flegelereien dürften als strafbar erklärt werden. Gerade das entwickelte Ehrgefühl bedarf des Schutzes, und so mancher perfide Tatbestand kann nach dem Wortlaute eines Gesetzes nicht gepackt werden. In dieser Hinsicht könnte noch heute die römisch-rechtliche Definition der Injuria als Muster dienen: Injuria ist jedes wissentlich verübte Unrecht, das nach der Gesinnung des Handelnden wesentlich gegen die Person eines anderen gerichtet ist und aus der Nichtachtung seiner Persönlichkeit hervorgeht.

Die von mancher Seite bestrittene Straffreiheit des Ehebruchs erschiene — abgesehen von der prinzipiellen Frage — auch von unserem Gesichtspunkte aus verfehlt.

Ich würde von Maßregeln, wie den hier angedeuteten, jedenfalls mehr Erfolg erwarten, als von strengen Strafandrohungen allein. Wird das Duell dadurch überflüssig gemacht, daß man wirklich wertvolle Ersatzmittel an seine Stelle setzt, so wird der entsprechende Einfluß auf die öffentliche Meinung nicht ausbleiben.

Akademische Ehrengerichte an den Hochschulen.

Aus Hochschulkreisen wird uns geschrieben:

Bedeutet für alle Katholiken der Monarchie die Kunde der Aufhebung des Duellzwanges hohe Freude, so muß insbesondere die katholische Studentenschaft den jüngsten kaiserlichen Armee- und Flottenbefehl dankbar und mit stolzer Genugthuung begrüßen. Seit Jahrzehnten kämpfte der Kartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen für die Abschaffung des Duells in seiner ausschweifendsten Form wie auch in der Form der studentischen Mensur. Bitter mußten es diese Verbindungen empfinden, daß sie wegen ihres prinzipientreuen Standpunktes manche Kämpfe zu überwinden hatten und oft recht hart traf das eingewurzelte Vorurteil so manchen jungen Studenten, ja auch schon im Leben stehende junge Männer, welche trotz tadelloser Führung nicht zur LeutnantschARGE zugelassen wurden, unter Umständen diese wieder ablegen mußten, weil sie das Duell verwarfen. — Jetzt im Kriege ist Männern, die wegen Ablehnung des Duells zuvor im Frieden die OffizierschARGE verloren und jetzt vor dem Feinde sich glänzende Auszeichnungen erworben hatten, das Anrecht auf die Erlangung der OffizierschARGE neuerlich abgesprochen worden, weil sie sich nicht entschließen konnten, ihre Grundsätze durch eine Erklärung für das Duell aufzuopfern. Nun hat ein lapidarer kaiserlicher Befehl diesen Männern zur vollen Anerkennung verholfen; sie tragen das stolze Bewußtsein mit sich, daß ihr Opfer nicht umsonst gewesen ist und daß das katholische Volk diesen Märtyrern ihrer Ueberzeugung aus ganzem Herzen dankt.

Ist durch den kaiserlichen Befehl Klarheit geschaffen, so verheißt die katholische Studentenschaft sich nicht, daß mehr als je an die Schaffung von akademischen Ehrengerichten gedacht werden muß, welche auf dem Standesniveau die unter Menschen nun einmal unvermeidlichen Ehrenangelegenheiten austragen.

Es wird nunmehr Sache der akademischen Behörden sein, sich ehestens mit der organisierten Studentenschaft und den Vertretern der sog. Finkenstaffel ins Benehmen zu setzen, um die Einsetzung von studentischen Ehrengerichten in die Wege zu leiten. Wir erwarten in dieser Richtung ein energisches und rasches Vorgehen.

Wir geben auch der bestimmten Erwartung Raum, daß der persönliche Standpunkt gegenüber dem Zweikampf keinen trennenden Keil mehr in der deutschen Studentenschaft bilden wird. Der Kampf für das Vaterland hat auf hitziger Walfahrt alle vereint; lassen wir Zwistigkeiten der Vergangenheit ruhen und beweisen wir auf akademischem Boden und draußen im Leben dieselbe Mannhaftigkeit und die volle Achtung auch für den Andersdenkenden, die so viele von uns im Tode für das gemeinsame Heimatland besiegelt haben!

Die Abschaffung des Duells in der Wehrmacht.

Eine Dankeskundgebung an den Kaiser.

Im Namen sämtlicher Altherrenverbände der katholischen deutschen Studentenverbindungen Oesterreichs hat heute deren Obmann Hof- und Gerichtsadvokat Doktor Ludwig Freiherr v. Fuchs an die kaiserliche Kabinettskanzlei eine Kundgebung gerichtet, in der im Namen dieser solange für die Beseitigung des Duells kämpfenden akademischen Körperschaften der ehrfurchtsvolle Dank für die heute veröffentlichte kaiserliche Entschließung, die das Duell in der Wehrmacht aufhebt, an die Stufen des Thrones geleitet wird.

Der Strafrechtslehrer Liszt über die Rechtseinrichtungen des Ehrenschatzes.

Von einem Juristen.

Was jahrelangen eifrigen Bemühungen nicht gelingen wollte, es wird nun doch zum Ereignis: Der Kaiser selbst hat dem Duell in der Wehrmacht durch kaiserlichen Befehl ein Ende gesetzt.

Es ist zu hoffen, daß dieser von Kaiser Erkenntnis der Verwerflichkeit des Duells diktierte Erlass auch in den Kreisen der Zivilbevölkerung gegen die durch Jahrhunderte alte Tradition geheiligte Sitte des Zweikampfes wirken wird, so daß das Duell bald nur mehr als kulturgeschichtliches Kuriosum betrachtet werden wird. Es seien hier die trefflichen Ausführungen mitgeteilt, die Dr. Eduard Ritter v. Liszt, der bekannte Gelehrte und Dozent des Strafrechtes an der Universität Graz, nach einem kurzen historischen Überblick auf Ursprung, Entwicklung und gesetzliche Behandlung des Verbrechens des Zweikampfes in seinen Vorlesungen eines der letzten Semester seinen Hörern entwickelte. Liszt führte folgendes aus:

Prinzipiell werden wir jedenfalls zugeben müssen: Der Ausgang eines Zweikampfes beweist weder etwas für Recht oder Unrecht, noch etwas für Ehrenhaftigkeit oder Schurkerei eines der beiden Teile. Unser oberstes Streben wird es sein müssen, einen Ersatz für den Zweikampf zu finden. Einen Ersatz, der nicht dem Duell gleichwertig ist — das wäre zu wenig —, sondern etwas Besseres als dieses bietet. Etwas Besseres zu bieten kann nicht schwer sein, da doch der Zweikampf gar keinen richtigen Schutz der Ehre gewährt. Die Antiduell-Liga will an Stelle des Zweikampfes die Unterwerfung der Parteien unter einen Ehrenrat setzen. Zweifellos liegt dem ein richtiger Gedanke zugrunde. Doch ist die Einrichtung des Ehrenrates einerseits für die Allgemeinheit noch nicht eingelebt, andererseits hatten ihr gewisse Mängel an, die erst noch zu beseitigen wären. Der einfachste und nächstliegende Weg wäre wohl die Sühne der Tat des Beleidigers durch das Gericht.

16. XI. 1917.

99

Neue Bestimmungen zur Hilfsdienstpflicht.

WTB Berlin, 15. Nov. Amtlich.

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des vom Reichstage gewählten Ausschusses neue Bestimmungen erlassen, die dazu dienen sollen, die Unterlagen für eine verschärfte Heranziehung zum Hilfsdienst zu schaffen. Bekanntlich verfolgte bereits die Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 den Zweck, eine Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen in Gestalt einer Kartei zu liefern, und ordnete hierzu an, daß sich die Hilfsdienstpflichtigen alsbald persönlich oder schriftlich zu melden hätten. Sie hatte aber zahlreiche Ausnahmen zugelassen, um solchen Personen, die bereits im Hilfsdienst tätig sind, die Meldung zu ersparen und hierdurch zugleich die mit der Angelegenheit befaßten Behörden zu entlasten. Das hat vielfach zu Mißverständnissen geführt und zur Folge gehabt, daß sich eine große Zahl Meldepflichtiger nicht gemeldet hat. Auch andere Gründe haben das Ergebnis beeinträchtigt. Jedenfalls genügt die bisherige Nachweisung nicht, den Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen auf die Dauer zu decken. Die neue Verordnung will eine Ergänzung herbeiführen und dabei die Mängel der ersten vermeiden. Sie bestimmt im wesentlichen folgendes:

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörden haben sich innerhalb der in der Aufforderung zu bestimmenden Frist bei der darin angegebenen Stelle zu melden:

1. Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder auf Grund einer Reklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. Alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Ausnahmen, wie sie die Verordnung vom 1. März 1917 zugelassen hatte, gestattet also die neue Bundesratsverordnung nicht zu. Abgesehen von den dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen, die ja nicht der Hilfsdienstpflicht unterliegen, sind allein die Reklamierten von der Anmeldepflicht ausgenommen, weil sie einer ausreichenden militärischen Kontrolle unterstehen, die aus militärischen Gründen nicht entbehrt werden kann und durch eine andere Meldepflicht beeinträchtigt werden könnte.

Grundsätzlich ist die persönliche Meldung angeordnet, jedoch ist allgemeine schriftliche Anmeldung statthaft, sofern die vorgeschriebene Meldebare ordnungsmäßig ausgefüllt und rechtzeitig eingehandt wird. Die Karten werden von den Anmeldestellen ausgegeben. Auch bei den persönlichen Meldungen werden die gleichen Karten ausgefüllt, wozu die Meldepflichtigen die erforderlichen Angaben zu machen haben. Wer sich schriftlich meldet, kann von der Ortsbehörde nödigensfalls zur Aufklärung oder Ergänzung seiner Angaben vorgeladen werden. Für Unfassen öffentlicher oder privater Strafen, Besserungs-, Heil- und ähnlicher Anstalten haben die Anstaltsleiter die Meldungen zu erstatten, wobei ganz oder zum Teil Nachweisung durch Wissen vom Kriegsamt erlaubt werden kann. Das gleiche gilt für geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate). Wer sich bereits nach der Verordnung vom 1. März 1917 vorschriftsmäßig gemeldet hat, braucht sich jetzt nicht von neuem zu melden.

Die gesammelten und, soweit nötig, vervollständigten Meldebögen hat, wie bisher, die Ortsbehörde an die Einberufungsausschüsse weiterzugeben.

Nun ist für jeden Meldepflichtigen (auch für solche, die sich schon nach der früheren Verordnung gemeldet haben) geltende Verpflichtung, auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Beiraters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

Zur weitem dauernden Ergänzung der notwendigen Nachweisungen haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschüsse zu melden:

1. Alle männlichen Deutschen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde für die allgemeine (neue) Meldung bestimmten Frist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus andern Gründen als Infolge einer Reklamation ausgeschieden.

2. Alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der zu 1 bezeichneten Frist das 17. Lebensjahr vollenden.

3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, die nach Ablauf derselben Meldefrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen.

Auch hier gilt die Meldepflicht (zu 2 und 3) nicht für die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des 18. Lebensjahres, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Während der ganzen Dauer des Bestehens der Verordnung haben die Meldepflichtigen, nachdem sie registriert sind, jedesmal, wenn sie ihre Wohnung wechseln, oder aus der Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ausscheiden, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktage mitzuteilen, und zwar nicht bei der Ortsbehörde, sondern bei dem Einberufungsausschuß, der für die Wohnung des Meldepflichtigen und im Falle des Wohnungswechsels für die bisherige Wohnung zuständig ist. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung, sowie eine militärische Einberufung anzugeben. Für Anstaltsinsassen haben wieder die Anstaltsleiter die Anzeige zu erstatten. Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber derselben Stelle und in der gleichen Frist mitzuteilen. Bei Beamten liegt diese Pflicht dem unmittelbaren Vorgesetzten ob. Die Bestimmungen über diese spätere Mitteilungen gelten auch für diejenigen, die sich nach der Verordnung vom 1. März 1917 gemeldet haben.

Die bereits früher vorgesehenen Strafen für Nichtbeachtung der erlassenen Bestimmungen sind teilweise wesentlich verschärft worden; damit auch dadurch eine Erfassung sämtlicher zur Meldung angehaltenen Hilfsdienstpflichtigen erreicht wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei nochmals betont, daß diese Verordnung ebenso wie die früheren nur den Zweck hat, eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen zu erhalten. Die darin vorgeschriebenen Meldungen und Mitteilungen haben also nicht die Bedeutung, daß man sich damit schon unmittelbar zum vaterländischen Hilfsdienst meldet. Für diese letzteren Meldungen wie für die Heranziehung zum Hilfsdienst selbst verbleibt es vielmehr bei den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes und der vom Kriegsamt erlassenen Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Ausschüssen vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 87).

nom Dienste zu schwerem Kerker — von drei bis sieben Monaten — verurteilt worden. Vom Dienste; der Dienst der Soldaten ist also jetzt auch Tagelöhnerarbeit bei der Poldi-Hütte! Man verwandelt jetzt Arbeiter in Soldaten, man verwandelt Soldaten in Arbeiter, beidemal im Dienste des gefährlichsten Ausbeutertums, das demnach mit Recht zu dem Schlusse kommen kann, die Arbeiter wären seine Sklaven . . .

In dieser Verhandlung sind nun Zwischenfälle vorgekommen, die die Lage, in der sich die Arbeiter-Soldaten und Soldaten-Arbeiter befinden, blühartig beleuchten. Wir wollen sie aus der Verhandlung hervorheben: schon deshalb, weil der Landesverteidigungsminister, mit dem wir jetzt geschlagen sind, auf diesem Gebiet alles vertuscht und beschönigt.

Als Zeugen wurden zuerst der militärische Leiter Oberst Glozel und nach ihm der Hauptmann Giala vernommen. Beide erklärten ausdrücklich: Als die Angeklagten kamen, sagten wir ihnen: Ihr seid Soldaten und für alle Arbeit, die ihr hier leisten werdet, habt ihr auf nichts anderes Anspruch als auf die Menage und auf acht Kreuzer täglich. Wenn ihr brav seid und fleißig arbeitet, wird euch die Betriebsleitung drei Kronen und den zwei Unteroffizieren je fünf Kronen auszahlen. Wir bemerkten aber ausdrücklich, daß die Betriebsleitung dazu keineswegs verpflichtet ist und, wenn sie nicht will, euch gar nichts geben muß.

Nach dieser Aussage stellte der Verteidiger Dr. Soukup an die Zeugen die Frage: Ist die Poldi-Hütte eine staatliche oder eine private Unternehmung? — Antwort: Die Poldi-Hütte ist eine private Aktiengesellschaft. — Verteidiger: Sie behaupten als militärischer Leiter, daß diese private Aktiengesellschaft das Recht hat, sich Soldaten heranzulassen und daß sie in der Lohnfrage mit diesen Soldaten ganz willkürlich verfahren, ihnen die Bezahlung eines Lohnes überhaupt verweigern und, auch wenn sie die Bezahlung des Lohnes bewilligt, wieder nach ihrem Belieben auch die Höhe dieses Lohnes festsetzen kann? — Antwort: Ja! — Verteidiger: Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung geschieht das alles? — Die Zeugen schweigen. — Verteidiger: Nehmen wir ein kleines Beispiel. Wenn die Poldi-Hütte hundert Soldaten heruft und diese arbeiten in ihrem Betrieb zwei Tage, hätten sie nach Analogie dieses Falles Anspruch auf einen Lohn im Gesamtbetrag von 600 Kronen; sagen wir, daß sich die Leitung des Betriebes auf den Standpunkt stellt, daß diese Arbeiter-Soldaten keinen Lohn verdienen und ihnen überhaupt nichts auszahlt. Meine Frage ist: Durch die Arbeit der Soldaten hat sich der Betrieb bereichert; es wurden hier für den Betrieb an Lohn in diesem einzigen Falle 600 Kronen erspart. Was geschieht mit diesem Gelde? Werden solche an den Soldaten verdiente Beträge dem Militärärar ausgezahlt? — Die Zeugen: Nein! — Verteidiger: Dieses Geld bleibt also in einem solchen Falle in den Händen des Betriebes und die private Aktiengesellschaft bereichert sich damit auf Kosten der Soldaten, die gezwungen sind, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends zu arbeiten? — Die Zeugen schweigen.

Ermäge man diese Aussage. Da ist die Poldi-Hütte, eine berüchtigte Ausbeuterbude, aus der Aktionäre und Verwaltungsräte schamlose Profite ziehen. Wenn sie Arbeiter braucht, telephoniert sie nach Prag um Soldaten. Die Soldaten — die der Staat doch eigentlich zur Verteidigung des Vaterlandes und nicht zum Abladen von Koks für die Poldi-Hütte einberuft — müssen sich Tag und Nacht schinden. Ihr Anspruch ist acht Heller für den Tag! Wenn sie aber brav und fleißig sind — welche Entwürdigung angesichts des Falles nur in diesen Worten liegt! —, wird ihnen die Betriebsleitung drei Kronen als Geschenk geben. (Wobei sie wahrscheinlich noch fünf Kronen erspart!) Erzwungene Arbeit auf der einen und Gnade auf der anderen Seite! Der Herr Landesverteidigungsminister findet natürlich alles in tadelloser Ordnung!

Als Zeuge wurde auch der Obergeringieur der Poldi-Hütte, Baumgartner, vernommen. Ingenieur Baumgartner erklärte, daß alle Soldaten ausschließlich seinen Befehlen unterstehen und daß dem militärischen Leiter des Unternehmens, Obersten Glozel, bloß das Strafrecht über die Soldaten vorbehalten ist. — Verteidiger Dr. Soukup: Herr Zeuge, sind Sie Offizier? — Ingenieur: Nein! — Verteidiger: Ich bitte also um Aufklärung, durch welches Gesetz auf Sie als Zivilperson eine so große Rechtsgewalt übertragen wurde, daß Sie mit den

Soldaten willkürlich disponieren, daß Sie ihnen nach Belieben Befehle erteilen können und daß jene verpflichtet sind, in Ihnen ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu sehen. — Der Zeuge findet in der größten Verlegenheit keine Antwort. — Verteidiger: Vielleicht könnte uns das der Herr Oberst Glozel sagen? — Der Oberst schweigt. — Statt seiner erhebt sich der Hauptmann Giala und sagt etwas über irgend welche Instruktionen und zahllose Erlasse, die in dieser Richtung herausgegeben worden seien. — Verteidiger Dr. Soukup: Welche und wo? Und ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie nach der Art Ihrer Aussage nicht einmal wissen, worum es sich handelt. Uns handelt es sich nicht um nebensächliche Instruktionen, sondern um ein Gesetz. Wir wollen glauben, daß wir in einem Rechtsstaat leben, und fragen deshalb, wo ist die gesetzliche Grundlage dafür, daß ein Zivilingenieur irgend eine Rechtsgewalt über Soldaten ausüben könnte und daß in der Nichtübereinstimmung mit seinen Maßregeln oder in seiner Kritik sofort das Verbrechen der Meuterei erblickt werden könnte? — Der Zeuge antwortet nicht. — Verteidiger Dr. G e s e h m a g: Ich konstatiere, daß ich alle Militärgesetze aufmerksam durchstudiert habe, besonders auch alle Verordnungen, die während des Krieges herausgegeben wurden, und ich muß bekennen, daß ich nirgends auch nur eine gesetzliche Bestimmung gefunden habe, auf die sich das Recht von Zivilingenieuren und Werkführern über Soldaten stützen könnte. Alle Angeklagten stehen hier unter der schweren Anklage des Verbrechens der Meuterei und da ist es unsere Pflicht, als Verteidiger genau festzustellen,

Die Soldaten der Poldi-Hütte.

In der Poldi-Hütte in Kladno sind dreihundert Waggons Koks abzuladen. Was macht die Leitung der Poldi-Hütte? Sie telephoniert ganz einfach nach Prag an die militärische Sammelstelle, man möge ihr Soldaten schicken. Ja wo? sind denn die Soldaten da, als um einem privaten Ausbeuter Tagelöhnerdienste zu leisten! Sie werden sofort kommandiert und an die Poldi-Hütte ungesäumt „abgeliefert“, am anderen Tage hat die Poldi-Hütte vierzig Soldaten zur Stelle! In Prag sagte man den Soldaten, daß sie sich in Kladno einen oder zwei Tage aufhalten würden, daß sie deshalb nichts mit sich zu nehmen brauchen als „eine Schale und einen Löffel“. Die Koffer mit der Wäsche wurden ihnen im Magazin eingesperrt. Die Soldaten laden in Kladno zwei Tage Koks und Erz ab. Nach zweitägiger schwerer und den meisten von ihnen ungewohnter Arbeit bilden sich an den Händen blutige Blasen, alle waren verschmiert und bekamen Ungeziefer, weil die Räume, in denen sie untergebracht waren, äußerst unrein waren. Ueberdies hatten sie keine Wäsche, um sich umzukleiden, und bekamen nicht einmal ein Stückchen Seife, um sich wenigstens waschen zu können. Eine Reihe von ihnen entschließt sich, und zwar ohne jede Verabredung, ganz spontan, in der Nacht, statt zu schlafen, nach Prag um Wäsche zu gehen und mit dem ersten Frühzug nach Kladno zurückzulehren. Nach Prag gehen sie zu Fuß von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh, begeben sich hier direkt zu ihrem Kader, wo sie sich melden und sich die Wäsche nehmen wollen; aber sie werden nicht mehr freigelassen, sondern in Haft genommen.

Sie sind dann — wegen Meuterei! — angeklagt worden und von dem Prager Divisionsgericht am 6. November 1917 wegen eigenmächtiger Entfernung

Die Dienstpflicht der Untauglichen.

Das Landesverteidigungsministerium teilte am 5. Oktober mit, es werden in der nächsten Zeit in größerem Umfang Landsturmpflichtige, die bei den Musterungen zum Landsturmdienst mit der Waffe nicht geeignet befunden worden sind, im Sinne der Bestimmungen des § 26 der Vorschrift über die Organisation des Landsturms zum Landsturmdienst ohne Waffe herangezogen werden. Man fühlt sofort, daß da etwas nicht stimmen kann: denn wie soll es möglich sein, die Leute, die doch als zum Landsturmdienst „nicht tauglich“ befunden worden sind, zum Landsturmdienst plötzlich „heranzuziehen“? Die amtliche Mitteilung will sich über diesen Zwiespalt hinweghelfen, indem sie den Landsturmdienst in „mit Waffe“ und „ohne Waffe“ teilt; aber die Frage beginnt nicht beim Landsturmdienst, sondern bei der Landsturmpflicht. Wir werden das sogleich klarstellen, vorher sei jedoch erwähnt, daß der Landesverteidigungsminister im Wehrausschuß darüber eine Erklärung gegeben hat, die in Druck gelegt wurde und worüber der Ausschuß nun eine Debatte führt, die sich bereits durch mehrere Sitzungen hinzieht. Da die Darstellung des Herrn Ministers vielen Abgeordneten nicht eingeleuchtet hat, hat der Minister am 26. Oktober eine Ergänzung beigelegt. Ueber den Antrag, der sich aus der Verhandlung herausgebildet hat, wurde im Ausschuß am vorigen Samstag abgestimmt; da die Abstimmung angefochten wurde, wird sie kommenden Mittwoch wiederholt werden. Was behauptet nun der Landesverteidigungsminister?

Der Minister hat zwar sehr viel gesprochen, aber herzlich wenig gesagt. Im Wesen: Der Vorgang sei keine Neuerung; in Anwendung des § 26 der Organisationsvorschrift sind schon seit Beginn des Krieges in zahlreichen Einzelfällen Personen durch individuelle Einberufungen zum Landsturmdienst ohne Waffe herangezogen worden, und nur weil sich „ein größerer Bedarf auf einmal ergeben hat“, ist die Mitteilung in der Presse erschienen. Und nachdem die Rechtsgültigkeit jenes § 26 der Organisationsvorschrift, nämlich ihre Vereinbarkeit mit dem **Landsturmgesetz** bezwweifelt worden war,

Zwecke wie auch aus der ganzen Entwicklung der persönlichen Dienstleistungen hervor, daß nun eine neue Pflicht begründet werden soll, wozu, wie wohl nicht zu bezweifeln sein wird, ein neues Gesetz nötig ist.

Wohl sollte die Regierung auch darüber nachdenken, was herauskommen kann, wenn nun die Einberufung zum Militärdienst nicht, wie es sonst und bisher der Fall war, von der einzigen Tatsache der körperlichen Kraft abhängt, angelehnt an alle Staatsbürger gleich sind und alle sozialen Tatsachen verschwinden, sondern nur von dem Belieben des Herrn Bezirkshauptmannes, der ganz allein, in freier Willkür, die Auswahl trifft. Wie diese Wahl und Auswahl vor sich gehen würde, wie Wohl- und Mißwollen, wie persönliche Beziehungen aller Arten auf der einen, wieder politische Gegnerschaft auf der anderen Seite sie bestimmen würden, kann sich wohl jeder selbst ausrechnen. Und auch, welches Maß von Unzufriedenheit da entstehen würde. Deshalb sollte sich die Regierung nicht weigern, der neuen Pflicht eine fest umrissene, jede Willkür ausschließende gesetzliche Regelung zu geben.

hat der Minister auch dafür Beweise angeboten; sie sind recht merkwürdig. Es sei nämlich die (erste) Organisationsvorschrift „den beiden Häusern des Reichsrates mit der Zuschrift des Landesverteidigungsministers vom 19. Jänner 1887 zur Kenntnis gebracht worden“; dem Abgeordnetenhaus wurde von dem Einlangen in der Sitzung vom 1. Februar 1887 „mit dem Zusatz Mitteilung gemacht, daß die Beilagen (zu der Zuschrift) zur Einsicht des Hauses aufliegen“. Also das soll ein Beweis sein, daß sich die Organisationsvorschrift im Rahmen des Gesetzes halte! Dann habe Graf Welsersheimb, der damalige Landesverteidigungsminister, in der Sitzung vom 15. April 1886 — bei der zweiten Lesung des Landsturmgesetzes — darauf hingewiesen, daß der zweite Zweck des Landsturms die „Hilfsdienstleistung“ sei, für welche er sich auf das Wehrgesetz berufen hat, worin gesagt ist, daß diejenigen, „die nicht zum eigentlichen Kriegsdienst, wohl aber zu sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen geeignet sind“, „zu diesen herangezogen werden können“, und da nun jenen Ausführungen niemand widersprochen hat, habe sie das Parlament „zu den seinen gemacht“. Der letzte Beweis ist, daß in dem Landsturmverordnungsgezet von der „Designierung zu besonderen Dienstleistungen“ die Rede sei und diejenigen, die zu solchen Zwecken mit Widmungsarten betraut werden, zur Meldung verpflichtet sind. Wir führen das alles an, um dem Vorwurf zu entgehen, daß wir den Herrn Minister diese Beweise nicht vortragen lassen; daß diese Nebensächlichkeiten aus alten Zeiten zur Klärung der Frage irgendwie beitragen könnten, wird er wohl selbst nicht meinen.

Der Grundirrtum dieser Auffassung besteht darin, daß der Minister die Landsturmpflicht ausschließlich in dem **Alter** sieht. Er schließt nämlich folgendermaßen: Die Landsturmpflicht beginnt beim achtzehnten Lebensjahr und dauert bis zum fünfzigsten; also sind alle männlichen Staatsbürger, die in diesen Jahrgängen stehen, kraft ihres Alters, und durch dieses, landsturmpflichtig. Nach dieser Auffassung ist man aus der Landsturmpflicht eigentlich auch nicht ausgeschlossen, wenn man „zu jedem Landsturmdienst untauglich“ erklärt wird; da ist man wohl von der Erfüllung dieser Pflicht befreit, aber „landsturmpflichtig“, landsturmpflichtig gleichsam an sich, bleibe man trotzdem. Diese Auffassung ist nun bestimmt falsch und das Gesetz, die naturgemäß **alle in i g e** Quelle dieser Pflicht, streitet wider sie. Das Gesetz sagt nämlich nicht, „zum Landsturm sind alle Staatsbürger“ jener Jahrgänge „verpflichtet“, sondern es sagt, und mit diesem Worte will es etwas sagen und muß es etwas gesagt haben, „zum Landsturm sind alle **w e h r f ä h i g e n** Staatsbürger ... verpflichtet“. Daß die „Wehrfähigkeit“ bestimmte Grade hat, daß die technischen Notwendigkeiten des Militarismus es gebieten, diese Grade in dem sogenannten „Befund“ niederzulegen und erkennen zu lassen, ändert nichts daran, daß die Wehrfähigkeit eine **B e d i n g u n g** der Landsturmpflicht ist, ohne die diese nicht gegeben erscheint. Die Wehrfähigkeit wird, das ist der natürliche Gang der Dinge, bei allen männlichen Bürgern, die jenen Jahrgängen angehören, **v o r a u s g e s e t z t**; ob sie **v o r h a n d e n** ist, ergibt jener Vorgang, den man **M u s t e r u n g** nennt. Es ist nun eine falsche Behauptung, daß die Menschen, um die es sich handelt, weil sie untauglich zum Dienste mit der Waffe

befunden wurden, **d a r u m** tauglich befunden werden zum Dienst ohne Waffe; die Musterung hat sie nur für **u n t a u g l i c h** erkannt und damit aus der Reihe der „Wehrfähigen“ **a u s g e s c h i e d e n**. Vor der Musterungskommission stand nur eine Frage: **T a u g l i c h** oder untauglich, und nur diese Frage hat sie entschieden. Aber sie hat sie auch **e n t s c h i e d e n**: das heißt, die sie nicht für tauglich, die hat sie für untauglich erklärt, und da „wehrfähig“ und „untauglich“ hier identische Begriffe, so sind diejenigen, die bei diesen Musterungen nicht für tauglich befunden wurden, aus dem Umkreis der Wehrhaftigkeit ausgeschlossen, als **N i c h t - W e h r f ä h i g e** erklärt worden. Daß man trotzdem, aus dem Landsturmgesetz, über sie verfügen könnte, ist demnach offensichtlich falsch. Braucht man sie und will man sie haben, so muß man ein Gesetz machen, welches ihre Dienstverpflichtung begründet und ihre Dienstpflicht regelt.

Damit erledigt sich auch die Berufung auf jenen § 26 der Organisationsvorschrift, in dem der Landesverteidigungsminister die Quelle seiner Befugnis, Nichtwehrfähige „heranzuziehen“, gefunden haben will. Wir wollen den Paragraphen wörtlich hersehen; er lautet: „Landsturmpflichtige, welche keine Verwendung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder in Landsturmformationen finden, werden nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit oder ihres bürgerlichen Berufs zu besonderen **D i e n s t l e i s t u n g e n** für Kriegszwecke herangezogen.“ Der Minister meint nun, die Zulässigkeit der Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen **b e g r ü n d e** die Landsturmpflicht! Der Denkfehler liegt auf der Hand: der Minister verwechselt die Verwendung der Landsturmpflichtigen mit dem Grunde der Landsturmpflicht! Aber er hätte bloß das erste Wort mit rechtem Ernst ins Auge zu fassen brauchen und wäre über den Sinn dieser Bestimmung der **O r g a n i s a t i o n s v o r s c h r i f t** sofort ins Klare gekommen: **L a n d s t u r m p f l i c h t i g e** können herangezogen werden; sie müssen also, um sie heranziehen zu können, landsturmpflichtig sein, aber diejenigen, denen vier Musterungen bestätigt haben, daß sie untauglich sind, gehören nicht zu den „wehrfähigen“ Staatsbürgern, auf die sich die Landsturmpflicht erstreckt und auf die sie beschränkt ist. Diese Vorschrift sagt: Man muß landsturmpflichtig sein, um herangezogen zu werden. Der Minister sagt: Man wird landsturmpflichtig, weil man herangezogen wird. Die Heranziehung ist an die Bedingung der Landsturmpflicht gebunden; der Minister meint, die Landsturmpflicht sei die Folge der Heranziehung! Auch aus dem § 26 ergibt sich nicht, daß der Landesverteidigungsminister Nicht-Wehrfähige, also Nicht-Landsturmpflichtige „heranziehen“ kann.

Der Landesverteidigungsminister scheint zu glauben, damit eine besondere Entdeckung gemacht zu haben, daß das Landsturmgesetz an „besondere Dienstleistungen“, also auch an Dienstleistungen neben dem **W a f f e n d i e n s t**, denkt. Auch? — in Wahrheit braucht man das alte Gesetz (vom Jahre 1886!) nur zu lesen, um zu erkennen, daß man, als der Landsturm eingeführt wurde, weit weniger daran gedacht hat, daß man mit Landstürmern einen Weltkrieg führen **w e r d e n** als gemollt hat, an ihnen eine das stehende **D e e r** **u n t e r s t ü t z e n d e** Hilfe zu gewinnen. Man lese nur die **p a r a g r a p h i s c h e n** Bestimmungen des Landsturmgesetzes! Da **z u e r s t** bestimmt, daß eine durch die gebotenen **B e h r** **n i s s e** gebotene ausnahmsweise Verwendung des **l a n d s t u r m s** außerhalb des Gesamtumfangs der **R e i c h s r a t** vertretenen Königreiche und Länder —

also schon in Ungarn! — der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz bedarf. Als wie bescheiden war die Rolle und Tätigkeit des Landsturms gedacht und wie gewaltig ist sie gemorden! Gedacht war, daß „während des Krieges in außerordentlichen Bedarfsfällen“, wenn die Ersatzreserve nicht ausreicht, „nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfs die ersten Aufgebote des Landsturms herangezogen werden“, und heute besteht schon fast das ganze Heer aus Landstürmern! Als wie beiläufig die Rolle des Landsturms gedacht war, geht auch daraus hervor, daß man den gesamten Landsturm eigens und selbständig formieren wollte; wo ist heute eine Sonderung zwischen Heer, Landwehr und Landsturm zu erblicken? Im Jahre 1886 meinte man weit weniger, an dem Landsturm Soldaten zu gewinnen, wollte in ihm vielmehr die Leute für die Nebenleistungen im Kriege, für die „besonderen Dienstleistungen“ zur Verfügung haben. Nach dem Landsturmgesetz ist der Landsturm wenn nicht in erster, so doch hervorragender Weise für die Nebenleistungen im Gebiet des Militarismus bestimmt, weshalb es so grundfalsch ist, aus dieser Verwendung der Landstürmer eine Verpflichtung über den Umfang des alten Gesetzes, also über den Umkreis der wehrfähigen Personen hinaus, folgern zu wollen. Wenn man Nicht-Wehrfähige heranziehen will, muß man es in einem neuen Gesetz verkünden.

Es gibt noch einen unwiderleglichen Beweis, daß die Schlussfolgerung des Ministers falsch ist. Nach jener Theorie stehen ihm alle männlichen Staatsbürger von achtzehn bis fünfzig Jahren zur absoluten Verfügung, und daß er von diesem absoluten Verfügungsrecht aus praktischen Erwägungen manches nachläßt, wird er als eine gesetzliche Schranke seines Rechtes nicht anerkennen wollen. Der Minister gibt nicht zu, daß die Möglichkeit der Heranziehung irgendwo endet, daß sie anders als durch das Alter beschränkt sei; er hat im Ausschuß nur „authentisch“ erklärt, den politischen Bezirksbehörden, welchen die Auswahl der Heranzuziehenden obliegt — was ein Kapitel für sich ist, das wohl noch beleuchtet werden wird —, wurde zur Pflicht gemacht, solche Personen nicht heranzuziehen, denen schon von vornherein aller Voraussicht nach die erforderliche körperliche Eignung zur Erfüllung der bezüglichen militärischen Obliegenheiten mangelt; das heißt keine gesetzliche Schranke, nur praktische Erwägungen begrenzen die Heranziehung. Aber wenn es so wäre, wie es der Minister behauptet, wenn sich aus dem Landsturmgesetz das Recht des Landesverteidigungsministeriums ergäbe, alle Männer von achtzehn bis fünfzig Jahren zu welcher Nebenleistung immer heranzuziehen: wozu haben wir dann das **K r i e g s l e i s t u n g s g e s e z** gebraucht? Es ist klar, daß mit dem **K r i e g s l e i s t u n g s g e s e z** über den Kreis der Landsturmpflichtigen, also über den Kreis der „wehrfähigen Staatsbürger“ **h i n a u s g e g a n g e n** werden wollte: woraus sich wieder ergibt, daß dieser Kreis enger ist, daß er also eine **B e g r e n z u n g** hat, welche Begrenzung eben die Wehrfähigkeit ist. (Mit dieser Begrenzung rechnet auch der § 4 R.-V.-G., der die Heranziehung zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke statuiert, wenn der Bedarf durch ... Landsturmpflichtige nicht gedeckt werden kann. Der Landesverteidigungsminister übersieht auch hier, was er beharrlich übersehen muß, daß der Begriff der Landsturmpflicht zweierlei erfordert: das **U l t e r** und die **W e h r f ä h i g k e i t**). Es geht also aus dem Wortlaut des Landsturmgesetzes, aus seinem

Kinder als Zeugen im politischen Prozeß.

Verurteilt auf ihre Aussagen wegen eines Wortes.

Der Oberlehrer Johann Matoušek in Malostowiz in Mähren ist von der Landwehrdivisionsgerichtsstelle in Brünn mit Urteil vom 18. Jänner 1916 des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 a) schuldig erkannt und zur Strafe von einem Monat Kerker verurteilt worden. Einen Monat Kerker: über diese milde Strafe stehen wir. Denn bei den Militärgerichten ist auf dieses ihr Wald- und Wiesenbrett fast niemals unter einem Jahre "gegeben" worden, und bei dem Lehrer hat das Urteil sogar zwei erschwerende Umstände festgestellt. Die Milde muß uns zu denken geben, und sie bedeutet auch wirklich etwas: daß nämlich das Gericht an die strafbare Handlung selbst nicht geglaubt hat, den Mann nur verurteilt hat, weil man doch einen Menschen nicht freilassen wird, der einmal angeklagt ist; die Milde der Strafe entspricht der Nichtüberzeugung von der Schuld. Es steht deshalb dafür, von diesem Prozeß ausführlicher zu erzählen.

Das Kriegsgericht hat, so erzählt das Urteil, als erwiesen angenommen, daß der Lehrer am 2. März 1915 während des Unterrichtes in der Schule den Schüler Franz Bednar fragte, ob auch sein Bruder Josef assentiert wurde, und im Anschluß daran vor der versammelten Klasse sagte (in tschechischer Sprache): „Western haben die Rekruten gefangen, als wären sie froh, daß sie in den Krieg ziehen, das sind keine Solofn.“ (Man beachte, wie wenig die Frage zu der Neuheerung hinüberleitet.) Zu dieser Ueberzeugung gelangte das Kriegsgericht „einerseits auf Grund der Angabe der Klage Banovska, andererseits auf Grund der von Franz Bednar gemachten Depositionen“. „Wenngleich die beiden Kinder die Äußerungen im weiteren Verlauf nicht zu bekräftigen vermochten“, hat das die Ueberzeugung“ des Kriegsgerichtes nicht erschüttert. Der Lehrer hatte die Sache so dargestellt, daß damals während des Schulunterrichtes die Kinder durch das Singen der Rekruten unruhig geworden waren. Er habe, um sie abzuwehren, gesagt: „Habt ihr denn noch nicht Rekruten singen gehört? Sie singen, weil sie froh sind, daß sie in den Krieg ziehen.“ Als dann die Rekruten am Schulgebäude vorbeizogen, johlten und schrien und sich unanständig benahmen, bemerkte er unter ihnen auch einige Solofn, darunter den Bruder des Franz Bednar. Da habe er zu dem Franz Bednar gesagt: Das ist mir auch ein Solofn; damit habe er lediglich seinem Unmut über das Benehmen des älteren Bednar Ausdruck geben wollen, der als Solofn verpflichtet gewesen wäre, sich anständig zu benehmen. Das hat das Kriegsgericht, wie es sagt, nicht geglaubt. Genau gesehen, ist der Unterschied zwischen den „Depositionen“ der Zeugen — wir werden über sie gleich Näheres hören — und dieser Verantwortung der folgende: Die Zeugen sagen, der Lehrer hätte gesagt, „als“ wären sie froh; der Angeklagte sagt, er habe gesagt, „weil“ sie froh sind. (Im Tschechischen ist die Wortfolge in beiden Sätzen die gleiche.) Wir lassen nun den Lehrer erzählen, wie sich die Sache verhält:

Für den 5. Mai 1915 wurde ich zur Einvernahme vor die Expositur des L. L. Landwehrgerichts in Brünn, beschuldigt des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a, vorgeladen. Da ich mir keiner ähnlichen Sache bewußt war, meinte ich, daß es sich um einen Irrtum handle. Erst bei der Einvernahme erfuhr ich, daß ich am 1. März 1915 (also vor zwei Monaten) während des Unterrichtes vor den Schülern gedauert haben soll: Die Rekruten singen, als ob sie gern in den Krieg gingen. Das sind keine Solofn! (oder: Das sollen Solofn sein!) Als Zeugen waren zwei einjährige Schüler geführt, und zwar Franz Bednar und Klara Banovska, dann der Gendarmereiwachmeister Muskat und der Bürgermeister der Gemeinde Malostowiz, Rudolf Banovský (ein ehemaliger Gendarmereiwachmeister und Vater der Heugin Klara.) Dieser Banovský war mein politischer Gegner und wir lebten miteinander in Feindschaft seit den Zeiten der Landtags- und Gemeinderatswahlen und wegen verschiedener örtlicher Streitigkeiten. Da sein Kind Klara als Zeugin geführt war, dachte ich mir gleich, daß er die Anzeige erstattet habe. Ich erinnerte mich an diesen unbedeutenden Vorfall in der Schule, an den ich sonst schon gar nicht mehr gedacht hätte, und gab nach bestem Wissen und Gewissen an, wie sich die Sache verhielt.

Am ersten (oder zweiten) März 1915 unterrichtete ich nachmittags in der ersten Klasse, also Schüler von sechs bis neun Jahren. Gegen die zweite Stunde lehrten die Rekruten des Dites von der Assentierung zurück, und es war von fern ihr Gesang zu hören. Die Kinder waren in ihrer Aufmerksamkeit gestört und einige flüsterten, daß die Rekruten schon gehen. Ich ermahnte sie: „Was ist das? Habt ihr nicht Rekruten singen gehört? Sie singen, weil sie gern in den Krieg gehen!“ Ich meinte, daß die Rekruten in das Gasthaus einkehren würden, und fuhr im Unterricht fort. Aber die Rekruten zogen um die Schule herum, sangen irgend einen schmutzigen Gassenhauer und benahmen sich, da sie angeheitert waren, sehr ungebunden. Die Kinder waren gestört, einige lachten, andere versuchten auf die Bank zu steigen, um besser zu sehen, kurz, die Aufmerksamkeit war vorbei und ich mußte eine kleine Pause machen, um die Kinder zu beruhigen. Unlieb war es mir natürlich, daß mich die Rekruten beim Unterrichte störten, und als ich unter ihnen einige Mitglieder des Turnvereines Solofn bemerkte, sagte ich, mehr so für mich: „Das sind mir auch Solofn!“ Denn dieser Verein hat immer seine Mitglieder ermahnt, sich überhaupt und auch bei Assentierungen in der Öffentlichkeit anständig zu benehmen. Ich erkannte unter den Rekruten auch den Bruder des Schülers Franz Bednar und wendete mich zu diesem Knaben mit den Worten: „Ist dein Bruder auch assentiert?“ Und als der Knabe antwortete, er wisse es nicht, sagte ich noch: „Das ist kein Solofn, wenn er sich so benimmt, sage ihm das!“ Die Rekruten verschwanden, ich fuhr im Unterricht fort und dachte an den Vorfall nicht mehr.

Nach dieser Einvernahme hielt ich dafür, daß die Sache beendet sei und daß mir Glaube geschenkt werde gegen das Zeugnis zweier unmündiger Schulkinder. Aber nach etwa sechs

Wochen wurden alle vier oben angeführten Zeugen zur Einvernahme zum Bezirksgericht nach Tschonowiz geladen, wo ein militärischer Untersuchungsrichter erschien, und bald danach wurde ich vom Lehramt suspendiert, weil gegen mich die Strafunteruchung eingeleitet war.

Die erste Verhandlung war am 12. August 1915. Es wurde mir zur Last gelegt, daß ich durch die beanstandete Äußerung den Mitgliedern des Turnvereines Solofn einen Vorwurf machte, daß sie Begeisterung für den Krieg haben, und daß die Äußerung einen schädlichen Einfluß auf die patriotische Gesinnung der Bevölkerung haben konnte. Ich verteidigte mich in dem Sinne, wie ich schon angeführt habe, und erklärte, daß ich mich unschuldig fühle und daß die Anzeige gegen mich nur aus Rache gemacht wurde. Im Verlauf des Verfahrens und aus den Aussagen der anwesenden oben angeführten vier Zeugen erfuhr ich, wie es zu der Anzeige gekommen war. Klara Banovska habe ihrem Vater erzählt, was der Herr Oberlehrer ihnen in der Schule sagte, und Banovský, der als ehemaliger Gendarm erkannte, daß da ein Verbrechen konstruiert werden könne, zeigte die Sache vertraulich dem Gendarmereiwachmeister an. Dieser verfuhr zuerst das Mädchen, und nachdem er sich ihre Aussage notiert hatte, suchte er den Knaben Franz Bednar auf, verfuhr auch diesen und notierte sich gleichfalls seine Aussagen. Die Aussagen hätten bis auf eine unbedeutende Abweichung übereinstimmend oder der Sinn soll derselbe gewesen sein. Beim Verhör in Tschonowiz wiederholte Klara Banovska getreu ihre Aussage, während Franz Bednar unzusammenhängend, verworren und abweichend ausagte, was der Bericht auf Rechnung seiner geringen Intelligenz setze. Bei der Verhandlung wiederholte Klara Banovska den ersten Satz des Inkriminierten wörtlich, den zweiten Teil änderte sie. (Das sind keine Solofn! Das sind Solofn! Das sollen Solofn sein!) Von meinem Gespräch mit Franz Bednar wußte sie nur, was ich ihn fragte; daß ich dann auch sagte, daß sein Bruder kein Solofn sei, und weiter habe sie nicht zugehört, weil sie eine Aufgabe machte. Franz Bednar hat bei der Verhandlung auf alle Fragen geschwiegen. Der Gendarmereiwachmeister als Zeuge wiederholte nur, was ihm von Banovský mitgeteilt wurde und wie er die Kinder verfuhr. Ähnlich auch der Zeuge Banovský, der nur hinzusetzte, daß auch ein gewisser Odehnal vom Knaben Bednar von meiner Äußerung in der Schule gehört und dem Bürgermeister es mitgeteilt habe. Auf die Frage des Richters, warum er das nicht gleich beim Verhör sagte, erwiderte Banovský, er habe das vergessen! Das Gericht entschied hierauf, daß die Verhandlung vertagt und daß auch der Bruder des Knaben Bednar verfuhr werden solle, der damals im Felde war, und der erwähnte Odehnal.

Zu der zweiten Verhandlung führte ich selbst drei Zeugen, die das feindselige Verhältnis zwischen mir und dem Bürgermeister Banovský klarlegen sollten, und es wurden zugleich auch die früheren Zeugen sowie auch Josef Odehnal vorgeladen. Ueber den Soldaten Bednar erklärte der Richter (Dr. Glesinger), daß er nicht einvernommen werden konnte, weil er vernichtet wurde. (Dazu bemerkte der vorsitzende Oberst, indem er den Finger erhob: „Ein Solofn — vernichtet!“) Franz Bednar erwiderte auch diesmal auf alle Fragen kein Wort und die Klara Banovska schwieg nun gleichfalls auf alle Fragen. Der Zeuge Odehnal gab an, daß er zwar in einem ähnlichen Sinne, wie die Anklage angibt, den Knaben Bednar erzählen hörte, daß das aber ein Verbrechen sei, habe er nicht gewußt und dem Bürgermeister davon nur bei einem anderen Gespräch erzählt. Das Gericht beschloß wieder, daß die Verhandlung vertagt werde, damit sich eine Gerichtskommission nach Malostowiz begeben, dort alle Kinder der ersten Klasse verfuhr, das Schulklokal untersuchen, ob die Kinder den Lehrer gut hören und die Rekruten sehen konnten und dergleichen. Dem Gendarmereiwachmeister wurde aufgetragen, zu forschen, welche Wirkung meine Äußerung auf die Bevölkerung im Orte hatte!

Die Gerichtskommission kam am 5. Dezember 1915, verfuhr etwa sechzig Kinder (jedes in abgeschlossenem Raume besonders), mit jedem wurde ein Protokoll aufgenommen und von dem Kinde unterschrieben! Die Kinder gaben entweder an, daß sie sich an etwas Ähnliches nicht mehr erinnern, oder erzählten ganz andere Dinge — nicht ein einziges in dem Sinne, wie Bednar und die Banovska ausgesagt hatten. Es wurde auch die Klasse abgezeichnet (Grundriß und die Verteilung der Schüler) und die Beobachtung gemacht, daß die Kinder von den Fenstern die Vorübergehenden sehen konnten!

Bei der dritten Verhandlung am 18. Jänner 1916 wurde alles aus der zweiten Verhandlung wiederholt und konstatiert, daß die Nachforschung am Orte selbst in Malostowiz kein positives Ergebnis gehabt habe, worüber das Gericht das Bedauern aussprach, daß das gleich im Anfang hätte gesehen sollen und nicht nach elf Monaten! Von den Zeugen wurde nur der Gendarmereiwachmeister und der Vater Banovský verfuhr. Sie wiederholten ihre Angaben und dieser gab insbesondere an, daß er für seine Person mit mir als Lehrer nicht zufrieden sei. Ich erziehe angeblich die Kinder nicht religiös fittlich. Auf die Frage, ob ich in der Schule die Religion herabsetze, oder ob ich gegen Gott spreche, antwortete er zwar verneinend, sagte aber, daß ich nur weltliche, der Jugend nicht entsprechende Bücher lehre und wenn ich die Kinder in die Kirche führen solle, daß ich sage: „Ich habe Dienst.“ Ueber seine politische Gesinnung sagte er, daß er ein Christlichsozialer sei! Der Gendarm teilte mit, daß er in Malostowiz nicht feststellen konnte, wie meine Äußerung auf die Bevölkerung wirkte, weil mein Prozeß schon zu bekannt sei und sich niemand äußern wolle! Ueber meine politische Gesinnung sagte er, daß ich fortschrittlich sei (während der Bezirkschulinspektor über mich schrieb, ich sei ein Sozialdemokrat), er wurde auch gefragt, wie und inwieweit ich im Turnverein Solofn tätig war und was er über meinen Patriotismus urteile. Obzwar er schon früher bei einer anderen Frage gesagt hatte, daß er mich nicht näher kenne, weil er erst ein Jahr auf dem Posten sei, referierte er aber trotzdem über meine Tätigkeit im Solofn und äußerte über meinen Patriotismus, daß er daran zweifle, ohne anzuführen, warum! Ich verteidigte mich gegen alles und sah nun, daß das Gericht schon schwankte, ob es mich schuldig erkennen solle, da offensichtlich der einzige wirkliche Zeuge die Klara Banovska war. Schließlich fragten sie den Gendarmen, ob er noch jene ursprüngliche Aufzeichnung habe, die er sich über die Einvernahme machte. Und der Gendarm zog sein Notizbuch heraus, wo er die Aussagen beider Kinder wirklich mit Bleistift notiert hatte! Das Notizbuch ging nun von Hand zu Hand und der vorsitzende Oberst erklärte triumphierend: „Da ist es! Das ist das Richtige!“ Und ich wurde nun verurteilt!

Mit der Verurteilung wurde ich auch sofort aus dem Schuldienst entlassen und zugleich mir und meiner Familie der Pensionsanspruch entzogen, obzwar ich sechsbunddreißig Jahre im Schuldienst war (das Urteil sagt selbst: zur vollsten Zufriedenheit aller Vorgesetzten!) und diese ganze Zeit auf die Pension eingezahlt habe. So besand ich mich mit der Familie in größtem Elend, denn ich bin bezugslos, und nur barmherzigen Menschen kann ich es danken, daß wir bisher nicht umgekommen sind. Auch die Amnestie hat an meiner Situation nichts geändert und ich

hoffe nur, daß sich die beruflichen Faktoren meiner doch annehmen werden, daß das an mir begangene Unrecht wenigstens zum Teil gutgemacht werde. Die untergrabene Gesundheit und die gebrochene Energie wird mir niemand ersetzen, wie sich auch erlittenes Leid und Demütigung nicht abtun läßt.

Ein kleiner Prozeß, wird man sagen, obwohl dabei schließlich ein Arbeitsleben zugrunde geht. Wir finden aber: ein höchst lehrreicher Prozeß! Denn die wahrhaft kindliche Verfolgungssucht jener Tage tritt darin besonders deutlich hervor. Was da alles nur untersucht wurde und wieviel Arbeit erwachsener Menschen da in Anspruch genommen wurde! Und auf das „Zeugnis“ neunjähriger Kinder baut man nun die Verurteilung in einer Sache auf, wo es sich um die allernäueste Übergabe von Worten handelt!

27. XI. 1917

M9

Die Militärjustiz auf dem Ostbahnhof.

Vor dem Heeresdivisionsgerichte.

(Dritter Verhandlungstag.)

Gestern wurden in dem Prozeß gegen Leutnant Zerbil und Oberleutnant Redzigel die letzten Zeugen vernommen, eine Reihe von Protokollen verlesen und sodann das Beweisverfahren geschlossen. Nach dem Plädoyer des Militäradvokates und der Verteidiger gab der Verhandlungsleiter bekannt, daß das Urteil heute vormittag verkündet werden wird.

Nachstehend der Schluß unsres Berichtes aus dem gestrigen Blatte:

Die letzten Zeugen.

Der aus der Strafkraft vorgeschriebene Infanterist Andreas Kirisch war am kritischen Abend am Ostbahnhof erschienen, um sich von einem Kameraden zu verabschieden. Ueber den Vorfall zwischen Leutnant Zerbil und dem Dragoner Moriz gab er an, daß er in einer Entfernung von fünf bis sechs Schritten gesehen habe, wie der Dragoner gegen den Leutnant einen Schlag geführt und wie darauf der Leutnant den Dragoner mit dem Bajonett gestochen habe.

Verhandlungsleiter: Ist ihm nach dem Stich das Bajonett aus der Hand gefallen? — Zeuge: Ich habe nur gesehen, daß er sich nach dem Bajonett gebückt hat.

Auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob in der Nähe des Dragoners Zivilisten gestanden seien, erwiderte der Zeuge: Eine Frau und ein Bürsche, die von einem Bekannten Abschied nehmen wollten.

Verhandlungsleiter: Waren Sie damals nicht auch angeheitert? — Zeuge: Natürlich nicht.

Verhandlungsleiter: So natürlich ist das nicht.

Auf die Frage des Verhandlungsleiters, ob er gesehen habe, daß der Leutnant dem Dragoner vor dem Stich eine oder mehrere Ohrfeigen gegeben habe, erwiderte der Zeuge: Das habe ich nicht gesehen.

Verhandlungsleiter: Sätten Sie es sehen müssen? — Zeuge: Es ist möglich, daß ich es hätte sehen müssen, möglich auch nicht.

Der nächste Zeuge, der Korporal Oskar Billisch, gab an, daß vor dem Abmarsch auf den Bahnhof die Offiziere fest geschimpft hätten, weil einige Leute nicht rechtzeitig da waren, und weil ein großer Teil der Leute stark angeheitert ins Lager kam. Oberleutnant Redzigel habe ihm den Auftrag gegeben, drei Mann, die besonders stark betrunken waren und torleuten, nachzuführen, worauf Leutnant Bondy den Oberleutnant ersucht habe, von dieser Maßnahme abzusehen, da die Leute schon brav sein werden.

Ueber den Vorfall zwischen dem Oberleutnant Redzigel und Korporal Birrer befragt, erklärte der Zeuge, daß der Oberleutnant den Birrer, der total betrunken war, wiederholt angefordert habe, in die Reihe zu treten. Birrer habe lassend zur Antwort gegeben: "I wir schon eintreten, i muß mein Schwarm suchen." Oberleutnant Redzigel habe dann, als wiederholte Befehle fruchtlos blieben, ihn, Zeugen, kommandiert: "Billisch, zwei Mann und den Birrer abführen!" Dabei habe der Oberleutnant den Korporal beim Rockfassen gepackt. Er selbst sei darüber aufgeregt gewesen.

Verhandlungsleiter: Warum? — Zeuge: Ueber das Benehmen des Birrer, denn so etwas habe ich noch nicht mitgemacht.

Verhandlungsleiter: Hat der Oberleutnant den Birrer gepackt, bevor er "Abführen" gerufen hat oder nachher erst? — Zeuge: Der Befehl zum Abführen und das Packen war gleichzeitig. Dabei hat Birrer fortwährend gerufen, er lasse mich los.

Verhandlungsleiter: Hat er Sie angefaßt?

Zeuge: Ja, er hat mich am Rockfassen gepackt, aber ich habe mich losgerissen.

Verhandlungsleiter: Hat er Sie angefaßt, bevor er "Abführen" gerufen hat oder nachher erst? — Zeuge: Der Befehl zum Abführen und das Packen war gleichzeitig. Dabei hat Birrer fortwährend gerufen, er lasse mich los.

Verhandlungsleiter: Hat er Sie angefaßt, bevor er "Abführen" gerufen hat oder nachher erst? — Zeuge: Der Befehl zum Abführen und das Packen war gleichzeitig. Dabei hat Birrer fortwährend gerufen, er lasse mich los.

Verhandlungsleiter: Hat er Sie angefaßt, bevor er "Abführen" gerufen hat oder nachher erst? — Zeuge: Der Befehl zum Abführen und das Packen war gleichzeitig. Dabei hat Birrer fortwährend gerufen, er lasse mich los.

Verhandlungsleiter: Hat er Sie angefaßt, bevor er "Abführen" gerufen hat oder nachher erst? — Zeuge: Der Befehl zum Abführen und das Packen war gleichzeitig. Dabei hat Birrer fortwährend gerufen, er lasse mich los.

Verhandlungsleiter: Hat er Sie angefaßt, bevor er "Abführen" gerufen hat oder nachher erst? — Zeuge: Der Befehl zum Abführen und das Packen war gleichzeitig. Dabei hat Birrer fortwährend gerufen, er lasse mich los.

daß Birrer vom Oberleutnant einen Schlag bekommen habe. Insbesondere der Dragoner Moriz habe geschimpft und habe, indem er sich bückte, gesagt: "Vor mir muß der Leutnant noch so klein werden."

Sodann wurde die Aussage des derzeit im Felde stehenden, 22jährigen Leutnants Franz Bondy verlesen, der Kommandant des Maschinengewehrtrüges war. Der Zeuge hatte unter anderem angegeben, daß der Transport zum Bahnhof mit der zum Teil sehr schwer betrunkenen Mannschaft großen Schwierigkeiten begegnete. Insbesondere Korporal Birrer sei sehr betrunken gewesen und habe stark getaumelt. Er, Zeuge, habe dem Korporal befohlen, sich als Flügelmann in der Reihe aufzustellen und habe ihn am Arme gepackt, um ihn an seinen Platz zu bringen. Da sei Oberleutnant Redzigel hinzugekommen, habe ihm, dem Zeugen, befohlen, an die Spitze des Zuges zu treten und habe sich dann selbst mit dem Birrer befaßt. Was zwischen beiden vorgefallen sei, habe er nicht gesehen. Der Zeuge hatte ferner angegeben, daß der Dragoner Moriz fortwährend auf die Offiziere geschimpft habe, daß er aber mit Rücksicht auf die Trunkenheit des Moriz, um dessen Erregung nicht noch mehr zu steigern, nicht eingeschritten sei. Auch von dem Vorfall zwischen Moriz und dem Leutnant Zerbil hat der Zeuge nichts gesehen.

Der Verschiedene am Ostbahnhof Karl Zellen hatte als Zeuge angegeben, er habe gehört, wie der Leutnant Zerbil, nachdem Moriz bereits gestochen war, kommandierte: "Den Mann abführen!" Der Mann aber brach zusammen und war gleich darauf tot. Die umstehenden Leute glaubten anfangs, der Mann mache Spaß.

Aus den Qualifikationslisten.

Zur Verlesung gelangte ferner die Aussage des Oberleutnants Karl Sutter, der einige Zeit im Felde vorgeföhrt der Leutnant Zerbil war. Der Zeuge hatte angegeben, daß Zerbil sich in Stellungskämpfe durch große Tapferkeit und Ruhe auszeichnete, daß er ein besonders warmes Interesse für die Mannschaft zeigte und daß er von der Mannschaft, die ihm bedingungslos ergeben war, sehr verehrt war.

Aus einem militärärztlichen Zeugnis ging hervor, daß Oberleutnant Redzigel in einem Gefecht eine Säugwunde an der rechten Hand erlitt, infolge welcher Verletzung der rechte Arm des Oberleutnants derzeit weniger gebrauchsfähig ist; insbesondere ist das Falten des Säbels mit der rechten Hand nicht möglich. Die bürgerliche Erwerbsfähigkeit des Oberleutnants sei um zehn Prozent herabgesetzt.

Bezüglich der militärischen Qualifikation des Oberleutnants Redzigel wird von seiner vorgelegten Behörde berichtet, daß er ein äußerst geeigneter und verwendbarer Offizier ist, der auf seine Untergebenen eine besonders guten Einfluß übt und der Mannschaft immer mit gutem Beispiel voranging. Auch der Leutnant Zerbil wird von der vorgelegten Behörde als ein sehr strebsamer, gewissenhafter und energischer Offizier geschildert, der insbesondere für seine Untergebenen sehr sorgföhlig war. Beide Angeklagte haben in zahlreichen Gefechten mitgekämpft, sind wiederholt verwundet und für ihre Tapferkeit ausgezeichnet worden.

Eine Beurlaubungsnote über den geisteten Dragoner Josef Moriz besagt, daß dieser wegen kleinerer Vergehens, insbesondere wegen unmilitärischen Benehmens im Dienst, siebenzehn Vorstrafen erlitten hat. Im Felde selbst war Moriz immer tapfer und hatte, trotzdem er keine Charge besaß, drei Auszeichnungen erhalten.

Verhandlungsleiter: Oberleutnant - Auditor Wolf wollte dann eine von Dr. Kechert bei Gericht überreichte Eingabe zur Verlesung bringen, die von der Mannschaft des Zerbil verfaßt war und eine Sympathieerklärung für Leutnant Zerbil enthielt. Der Militäranwalt sprach sich gegen die Verlesung der Eingabe aus, da diese nicht volle Beweiskraft habe.

Der Verhandlungsleiter meinte, daß man über die Qualifikation des Angeklagten Zerbil als Offizier genügend gehört habe, worauf der Militäranwalt bemerkte: Es wird ja nicht bestritten, daß Zerbil ein sehr tüchtiger Offizier ist.

Dr. Kechert erklärte darauf, auf die Verlesung der Eingabe zu verzichten.

Schließlich wurde der Zeuge Johann Seimreich vernommen, der angab, gesehen zu haben, wie der Leutnant den Dragoner bei der Hand packte und der Dragoner sich zu wehren suchte. Dann sei der Stich erfolgt und nach dem Stich glaubt der Zeuge noch gesehen zu haben, daß Leutnant Zerbil dem Dragoner eine Ohrfeige gab. Ob der Dragoner dem Leutnant einen Stoß neben habe, erklärte der Zeuge nicht zu wissen, doch sei dies möglich.

Verhandlungsleiter: Haben Sie gesehen, daß Leutnant Zerbil vor dem Stich dem Dragoner Moriz Ohrfeigen gegeben hat? — Zeuge: Nein, ich halte dies auch für ausgeschlossen, da zwischen dem Anfaßen des Dragoners durch den Leutnant und dem Stich kaum zwölf Sekunden lagen.

Auf Antrag des Verteidigers Dr. Kech wurde noch Majorauditor Sacher, der die Untersuchung in dieser Angelegenheit geführt hatte, als Zeuge vernommen.

Der Verhandlungsleiter hielt dem Majorauditor vor, daß in der Verhandlung zwei

Zeugen über den Vorfall zwischen Birrer und Oberleutnant Redzigel Angaben gemacht haben, die sie im Ermittlungsverfahren ihrer Behauptung nach deshalb nicht vorgebracht hätten, weil sie darum nicht befragt worden waren. Majorauditor Sacher erklärte, daß er die Zeugen aus dem Dragonerzug auf einer ungarischen Station einbernahm, und zwar mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit sehr rasch. Es sei leicht möglich, daß er einen oder dem andern Zeugen, die über etwas ausfragen wollten, gesagt habe, das sei bereits erhoben worden. Das Hauptgewicht habe er auf den Fall des Leutnants Zerbil gelegt.

Der Verhandlungsleiter richtete an Leutnant Zerbil noch die Frage, wann er von der Waffe gegenüber Moriz Gebrauch gemacht habe. — Leutnant Zerbil: Ich habe von der Waffe Gebrauch gemacht, als ich den Schlag ins Gesicht gespürt habe.

Verhandlungsleiter: Wollten Sie damit nicht die Ihnen angelegte Beleidigung an Ort und Stelle sühnen? — Angeklagter: Das kann ich nicht behaupten, ich habe damals nur an das eine gedacht, daß ein Offizier, wenn er tötlich angegriffen wird, von der Waffe Gebrauch machen muß.

Militäranwalt: Das ist Ihre Auffassung! Der Vorsitzende Generalmajor Freiherr von Sieber erklärte sodann das Beweisverfahren für geschlossen.

Die Plädoyers.

Nach einer kurzen Pause ergriff der Militäranwalt Hauptmannauditor Dr. Erwin Bauer das Wort zu seinem Schlußantrag. Er betonte einleitend, daß der Mensch zwar töten, aber nicht wieder zum Leben erwecken könne; es sollte dem Menschen die Möglichkeit gegeben werden, auch letzteres tun zu können. Als Dragoner Moriz blitschnell infolge des Stiches durch den Leutnant Zerbil leblos zusammenfiel, war kein Mensch imstande, ihn zu retten. Der Vorfall, erklärte der Militäranwalt, habe in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregt, und die Darstellung, die kurz nach dem Vorfall in die Öffentlichkeit drang, war mangelhaft. Auch der Bericht, den die Militäradvokatur sofort dem Kriegsministerium erstattete, war noch ein mangelhafter, da das Beweismaterial damals noch nicht gesammelt war.

Der Militäranwalt erörterte an der Hand des Beweismaterials zunächst den Vorfall zwischen Oberleutnant Redzigel und dem Korporal Birrer. Es sei erwiesen, daß Oberleutnant Redzigel dem Korporal eine Ohrfeige oder einen Schlag gegeben habe. Wenn auch der Korporal Birrer, der sich zweifellos subordinationswidrig benommen habe, die Ohrfeige, menschlich genommen, verdient habe, so liege doch in dieser Ohrfeige eine Mißhandlung im Dienste vor. Anlangend den Vorfall zwischen dem Leutnant Zerbil und dem Dragoner Moriz erklärte der Militäranwalt, daß die Weigerung des Dragoners Moriz: vor ihm müßten die Offiziere so klein sein, jedenfalls eine Subordinationsverletzung enthielt, auf welche Leutnant Zerbil reagieren mußte, zumal diese Weigerung sehr laut vorgebracht war. Richtig sei es auch, daß Moriz wahrscheinlich gegen den Leutnant einen Schlag geführt habe. Leutnant Zerbil glaubte nun, auf diese erlittene Beleidigung durch den Gebrauch der Waffe reagieren zu müssen und behauptet, den Stich im Zustande der Ehrennotwehr, beziehungsweise im Zustande der gewöhnlichen Notwehr geführt zu haben.

Der Militäranwalt führte aber aus, daß die Voraussetzungen für die Ehrennotwehr im vorliegenden Falle nicht gegeben waren, wenn auch der Schlag, den der Dragoner Moriz gegen den Leutnant geführt hat, nicht im Zustande der Notwehr auf seinen des Dragoners erfolgte und wenn auch diese Handlung des Dragoners subjektiv rechtmäßig war. Insbesondere sei Voraussetzung der Ehrennotwehr für einen Offizier, daß der Offizier nur dann von der Waffe Gebrauch machen dürfe, wenn ihm kein andres Mittel zur Verfügung stehe, um der Fortsetzung der Beleidigung ein Ziel zu setzen. Diese Voraussetzung war nicht gegeben, da ja in der Nähe des Leutnants Zerbil seine Deutschmeister standen, deren Intervention er hätte anrufen können. Ueberdies sei auch nicht erweisbar, daß eine Fortsetzung der Beleidigung seitens des Dragoners erfolgt wäre. Ferner komme noch in Betracht, daß es sich hier um eine angebliche Ehrennotwehr gegenüber einem Untergebenen handelt. Auch auf die gewöhnliche Notwehr könne sich der Angeklagte Zerbil nicht berufen, weil er, um eventuelle weitere Angriffe zu verhindern, den Dragoner einfach hätte auslassen können, und weil auch nicht nachgewiesen sei, ob der Dragoner seinen tätlichen Angriff fortgesetzt hätte. Wenn sich Leutnant Zerbil auf den Standpunkt stellt, daß er als Offizier ohne weiteres von der Waffe Gebrauch machen dürfte und durfte, dann war es ihm nicht gestattet, auf den Dragoner Moriz vorher loszugehen, ihn zu packen oder zu schütteln. Er habe sich zu sehr mit dem Dragoner eingelassen und dürfte darauf gefaßt sein, daß der Dragoner, wenn er gegen ihn denart losgeht, darauf reagiere. Auch die feindselige Absicht sei gegeben in dem Moment, als der Leutnant beivußt mit dem Bajonett gegen den Dragoner losfiel.

Ich anerkenne, schloß der Militäranwalt seine Ausführungen, daß die Pflicht der Richter im vorliegenden Falle eine sehr schwere ist. Die Richter müssen sich freimachen von dem Gefühl, daß sie Offiziere sind, die Ausübung der beschworenen Richterpflicht ist mit der kameradschaftlichen Pflicht un-

vereinbar. Die Richter müssen sich auch freimachen von den Strömungen, die in diesem Fall zutage getreten sind. Bedenken Sie, betonte der Militäradvokat, daß neben dem Urteile die Mienen des geisteten Dragoners Moriz stehen, eines Soldaten, der, trotzdem er keine Charge hatte, als Soldat seine Pflicht auf dem Felde ganz tat und dreimal ausgezeichnet wurde. Verklünden Sie durch ihr Urteil aller Welt, daß die Richtschnur, nach der in unserm Staate gerichtet wird, einzig und allein das Gesetz ist!

Hierauf erteilte der Vorsitzende dem Verteidiger des Leutnants Zerbil, Dr. Emil Kechert, das Wort, der ausführte: Als vor einigen Wochen durch eine Interpellation bekannt wurde, ein Leutnant habe einen Soldaten erstickt, möchte diese Kunde jedermann die Hornströme ins Gesicht treiben. Der Minister J.M. v. Szapp war es, der zuerst die Stimme erhob, um daran zu gemahnen, daß die Feststellung von Tatsachen im Rechtsstaate den Gerichten zustehe, nicht ohne zugleich zu versichern, daß "mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles" volle Aufklärung erstrebt werden würde. Und es muß anerkannt werden, daß alles geschehen ist, um Sicht über die vielbesprochene Angelegenheit zu verbreiten; das menschenmögliche ist getan: genaueste Untersuchung, öffentliche Verhandlung unter dem Schutz der wichtigen Garantien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, ein glänzend geleitetes Beweisverfahren. Ich will keine Maske vorlegen und gestehe offen, daß ich als Anhänger moderner Lehren im Strafrechte und als geborner Zivilist mich für den Begriff der einem Stande allein zutreffenden Ehrennotwehr nicht zu erwärmen vermag. Aber sind diese Verhältnisse einmal gegeben, so konnte Leutnant Zerbil nicht anders handeln, als er handelte. Für Institutionen darf nicht ein einzelner verantwortllich gemacht werden, der vielmehr als ihr Opfer erscheint.

Der Verteidiger führte nun juristisch aus, daß sämtliche gesetzliche Voraussetzungen der Ehrennotwehr gegeben waren. Sofern aber ein tätlicher Angriff vorausging, stand ihm das allgemeine Notwehrrecht jeder Militärperson, nicht bloß des Offiziers, zu. Daß manche Zeugen mit voller Bestimmtheit den Verlauf der Szene anders gesehen haben wollen, einige mit vorangegangenen Ohrfeigen, die meisten ohne Ohrfeigen, darf nicht wunder nehmen. Ein Zeuge, der da meint, er könne sich nicht irren, irrt schon darin gewiß. Ein blitschnell sich abplündernder Vorgang malt sich in den Köpfen verschieden. Der zivilistische Kronzeuge der Anklage war "Kassisch", aber kein klassischer Zeuge. Klassisch war der Vorgang vor seiner Beidigung, wie er nach einander mehrere Punkte zurücknahm, eine Art von Minuendotation zuzufügen. Ich glaube, wir werden diese ganze Aussage in Gottes Namen, um mit dem Zeugen zu sprechen, links liegen lassen. Wir werden uns nicht bekümmern mit dem Gedanken, dieser junge gebildete Offizier, dem bis dahin das Beste nachgesagt wurde, habe das Verbrechen des Tötunges im Dienstverhältnis, strafbar mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, begangen. Jedenfalls hat ein Teil der Zeugen sich getrennt, und diese Tatsache ist noch wichtiger als die Frage, welche Zeugen dies waren. Denn dasselbe allgemein menschliche Recht auf Irrtum hatte auch der Angeklagte; das Gesetz selbst spricht es ihm zu, indem es dem Irrtum über Tatsachen schuld- ausschließende Kraft beilegt, andererseits Ueberschreitung der Notwehr für strafflos erklärt.

Aber nicht nur um das Recht der Notwehr geht es hier, auf Grund des Militärstrafgesetzes und der Dienstvorschriften ist zu verstehen, daß der Angeklagte sogar die Pflicht hatte, auf den Angriff zu reagieren, wie er es getan. Der traurige, tief zu bedauernde Ausgang aber steht nicht auf der Rechnung des Angeklagten, sondern auf der des Zufalls. "Der Zufall spielt Ball, und die Menschen sind es, die als seine Bälle dienen", sagt Lassalle. Sätte Leutnant Zerbil statt des Bajonetts den Säbel getragen, wäre das Urteil nicht gefallen.

Der Verteidiger schloß mit den Worten: Das Urteil, das im Namen des Kaisers gesprochen wird, muß daher auch umkleidet sein mit der Majestät des Rechtes; in majestätischer Ruhe richtet das Recht nach Taten und nicht nach dem Erfolge.

Oberleutnant i. d. R. Dr. Kech, für Oberleutnant Redzigel, führt aus, er hoffe, die Kraft zu besitzen, seine Ueberzeugung von der Nichtschuld dieses Angeklagten auch dem Kriegsrechte beizubringen. Auch er habe, als er die erste Nachricht von dem Vorfall im Ostbahnhof erhielt, sich gefragt, ob in dieser Zeit, die so blutige Opfer fordere, noch ein derartiges Menschenopfer vorkommen dürfe. Er habe nicht ohne Bedenken die Verteidigung seines Kameraden im Felde, des Angeklagten Redzigel, übernommen, allein nach der Darstellung, die ihm Redzigel unter Ehrenwort gab, habe er die Ueberzeugung von der Nichtschuld des Angeklagten gewonnen, denn kein Offizier gibt sein Ehrenwort für etwas Unwahres, und Redzigel habe ihn ehrenwörtlich versichert, daß er dem Birrer weder einen Fußtritt verjeht, noch ihm Ohrfeigen gegeben habe.

Dr. Kech besprach nun den Vorfall, der seitens des Birrer geradezu an Meuterei grenzte, und erklärte, daß trotz der Vorjustiz, die in diesem Falle in so bedenklicher Art diesmal in der Öffentlichkeit erhoben wurde, das Kriegsrecht zur Ueberzeugung ge-

Ehrennotwehr.

Der traurige Vorfall im Wiener Ostbahnhof, der einem braven Soldaten das Leben kostete, hat nun, nach dreitägiger Verhandlung, seine Sühne gefunden. Hart wird man die verhängten Strafen gerade nicht finden können. Der Oberleutnant, der den Korporal Birrer geohrfeigt hat, ist des Verbrechen der Ueberschreitung der Dienstgewalt schuldig erkannt worden, das der Vorgesetzte begeht, der „einen Untergebenen im Dienste mit Schlägen, Stößen und Tritten oder auf andere Art körperlich mißhandelt oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpft“. Die Strafe ist da: Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, weshalb, aller Milderungsgründe ungeachtet, die verhängte Strafe von sechs Tagen Hausarrest immerhin auffallen muß. Wobei es, obwohl diese Ueberschreitung der Dienstgewalt, wie die zahllosen Beschwerden beweisen, gar nicht selten ist, vielleicht die erste Verurteilung wegen einer Ohrfeige sein wird. Der Leutnant, der gegen den Dragoner eine „Handlung“ beging, von der er einzusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit herbeizuführen geeignet sei, ist zu sechs Wochen Prozessenarrest verurteilt worden; die Strafe des Gesetzes war hier strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Der Leutnant ist nur des Vergehens wegen die Sicherheit des Lebens schuldig befunden worden; das Kriegsgericht hat eben die Ueberzeugung gewonnen, der Leutnant, der dem Dragoner den Bajonettstock versetzte, habe gegen ihn nicht in feindseliger Absicht gehandelt; wonach man allerdings fragen könnte, in welcher Handlung sich eine feindselige Absicht denn ankern könnte. Jüngst sind Arbeiter, die man unter die schweren Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches durch das bekannte „Militarisieren“ brachte, weil sie bei Ringhoffer in Prag einen Tag nicht gearbeitet hatten, zu drei Jahren Kerker verurteilt worden. Der Unterschied springt in die Augen; gegen die Ueberzeugungen von Kriegsgerichten läßt sich eben nicht ankämpfen. Aus unseren mannigfachen Schilderungen kennt die Öffentlichkeit die schweren und schwersten Strafen, die von Militärgerichten wegen eines Wortes, eines Blattes Papier verhängt wurden; sie mag nun diese Strafen prüfen und ihre Ueberzeugung über die Gerechtigkeit, die erscheint, wenn es sich um strafbare Handlungen von Offizieren gegen Soldaten handelt, daraus bilden.

Die Tat des Leutnants Zerdis, bei der ein Menschenleben zugrunde ging, hat aber auch eine allgemeine Bedeutung, und auf sie ist wohl das größte Gewicht zu legen. Das ist die Frage der sogenannten Ehrennotwehr. Der Leutnant, sonst anscheinend ein einwandfreier Vorgesetzter, ist in Wahrheit das Opfer dieses falschen und unhaltbaren Ehrbegriffs — ein Opfer, sagen wir, obwohl er so milde bestraft wird, daß es geradezu keine Strafe ist, weil das Bewußtsein, ein Menschenleben sinnlos vernichtet zu haben, ein qualendes Gefühl bleibt. Man hat ihn gelehrt, daß ein Offizier, der „beleidigt“ wird, unheilbar kompromittiert ist, wenn er nicht sofort die Waffe zieht — dazu trägt er sie ja, weil sonst das Waffentragen im Frieden ganz zwecklos wäre — und die „Schmach“ in Blut abwäscht. Der Dragoner soll ihm einen Schlag versetzt haben — bewiesen ist es keineswegs, ebensowenig es bewiesen ist, daß er selbst keinen Schlag geführt habe —, also übermannte ihn das Empfinden, wie er dastehen würde, wenn er nicht die Waffe zieht und sich „Satisfaktion“ verschafft. Welch sinnloses Vorurteil! Das Gericht hat zwar nicht zugegeben, daß zu der „Ehrennotwehr“ Anlaß war, aber in der milden Strafe erkennt es indirekt doch an, daß der Leutnant glauben konnte, zu der „Ehrennotwehr“ gezwungen zu sein. Aber war diese „Ehrennotwehr“ immer ein größlicher Unfug, ein Unfug, aus dem jahraus, jahrein Unheil entstanden ist, so ist sie jetzt, nachdem der Kaiser den Z w e i l a m p f verboten hat, eine sinnlose Unmöglichkeit, welche die Anschauungen der Offiziere, die ja in mannigfacher Hinsicht änderungsbedürftig sind, unter keinen Umständen weiter verwirren darf. Es muß den Offizieren ebenso verboten werden, die Waffe zu ziehen, „um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen“, als ihnen verboten ist, Beleidigungen mit der Waffe anzutragen. Wenn, was so vernünftig ist, verboten worden ist, wegen Beleidigungen Duelle zu unternehmen: wie soll es weiter gestattet bleiben, wegen Beleidigungen Bajonettstücke zu versetzen? Wenn die Gesetze, die Sitten die blutige Austragung von Beleidigungen ausschließen: wie sollen dann jene Säbelattaken aufrecht bleiben, die so gehässig ausschauen, so widerwärtig sind, die nichts anderes sind als der Mißbrauch der Tatsache, daß die Offiziere eine Waffe zur Seite haben? Wenn der Offizier, wie schwer die Kränkung sein mag, die er erlitten, auf die Schlichtung durch Schiedsgerichte, auf die Anrufung des Gerichtes verwiesen wird: wie soll ihm weiter gestattet werden, bei der geringsten Beleidigung den Säbel zu ziehen und den Privatmann oder den Untergebenen anzufallen, der keinen Säbel hat oder seine Waffe nicht gebrauchen darf? Das Duell ist verboten, und Ehrenrauhhandel sollen gestattet sein? In der Schilderung des Leutnants, der dem Dragoner, weil er eine unziemliche Gebärde machte — mehr scheint es ja nicht gewesen zu sein —, mit dem Bajonett in den Leib stach, ist der tragische Zwiespalt, der den rechtsschaffenen Offizier da überfällt, plastisch hervorgetreten; er meinte, er müsse die Waffe zücken, wenn er dem Ehrgebot des Offiziersstandes nicht untreu werden soll. Dieses Ehrgebot widerspricht aber aller Vernunft, aller Sittlichkeit und ist ein sinnloses Ueberbleibsel aus einer Zeit, da das Heer aus Landsknechten bestand. Also muß die Ehrennotwehr, genau so wie das Duell, einer geklärtsten Auffassung weichen und so geächtet und bestraft werden wie jeder gewalttätige Anschlag auf das Leben des Mitmenschen bestraft wird.

Die Ehrennotwehr hat dem Offizierskorps niemals Ehren eingebracht, vielmehr Gefühle und sehr empfindliche Gefühle des Gegenteils erweckt. Die Möglichkeit, daß Offiziere Privatpersonen mit dem Säbel überfallen dürfen, ja müssen, ist auch eine Mißachtung der gesamten bürgerlichen Welt, die man sich nach diesem Kriege nicht mehr gefallen lassen kann. Der Tote vom Ostbahnhof heißt die Sühne, daß die geistige und moralische Verirrung der Ehrennotwehr geschlossen wird und weitere Opfer ihr nicht mehr gebracht werden.

Die „Meuterei“ der „Militarisierten“ Der Oberste Militärgerichtshof befragt die Verurteilung.

Vor dem Obersten Landwehrgerichtshof fand Dienstag die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerden zweier Arbeiter der Ringhoffer-Werke-Aktiengesellschaft in Prag-Emichow statt, die vom Landwehrdivisionsgericht in Prag wegen des Streiks im August als Meuterer zu schweren Strafen verurteilt worden waren. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

Die Arbeiter der Ringhoffer-Werke-Aktiengesellschaft, die mit der Lebensmittelversorgung, die die Fabrikverwaltung beauftragt hatte, unzufrieden waren, entsendeten am 2. August d. J. eine Deputation zur Direktion der Werke, um wegen Verbesserung der Lebensmittelversorgung vorstellig zu werden. Der Direktor wies die Deputation an die Statthalterei, diese die Arbeiter wieder an die Direktion. Daraufhin traten die Arbeiter spontan in den Streik. Nach einigen Tagen, als von den viertausend Arbeitern nur etwa zweihundert zur Arbeit erschienen, wurden die Schmiede im Auftrage des militärischen Leiters der Ringhoffer-Werke Oberleutnant Schmidt durch Militärpatrouillen in ihren Wohnungen ausgehoben und zur Arbeit in der Fabrik vorgeführt. Eine Viertelstunde nach Betriebsbeginn machte Oberleutnant Schmidt mit den Werkmeistern einen Rundgang durch die Fabrik und fragte den Schmiedehilfen Josef Plavec, warum er nicht arbeite. Der Mann antwortete, er könne nicht arbeiten, er habe Hunger. Daraufhin ließ der militärische Leiter Plavec verhaften. Plavec und noch eine Zahl von Schmieden, unter ihnen Augustin Benesch, wurden wegen Verbrechen der Meuterei, begangen dadurch, daß sie am 2. August in Streik getreten waren, verurteilt.

und zwar Plavec wegen Meuterei und, da er auf die Frage des militärischen Leiters, warum er nicht arbeite, die Arbeit nicht sofort beonnen hatte, auch wegen Verbrechen

der Subordinationsverletzung zu drei Jahren verschärften Kerker, Augustin Benesch wegen Meuterei zu anderthalb Jahren verschärften Kerker.

In der über die Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten vor dem Obersten Landwehrgerichtshof durchgeführten Verhandlung unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Generalmajor Rutzhera als Verhandlungsleiter, erschienen für die General-Militärverwaltung Hauptmann-Auditor Dr. Andreas Lenhof, ferner die beiden Arbeiter und als ihr Verteidiger Dr. Gustav Scheu.

Die Darlegung des Verteidigers.

Der Verteidiger führte aus, daß zunächst die Rechtsstellung der in den militarisierten Betrieben beschäftigten Arbeiter festgestellt sein müßte, da sowohl das Verbrechen der Meuterei als auch das der Subordinationsverletzung Militärverbrechen seien, die nur von denen, die in einem militärischen Subordinationsverhältnis stehen, begangen werden können. Der Ausdruck des Urteils, daß am 8. Juni die „Militarisierung“ der Ringhoffer-Werke erfolgt sei, lasse die juristische Präzision vermissen, da es eine „Militarisierung“ nach dem Gesetz nicht gebe. Wenn darunter die Tatsache gemeint sei, daß die bei einem bestimmten Betrieb verwendete Arbeiterschaft, soweit sie landsturmpflichtig sei, zum Landsturmbienste in der Fabrik einberufen werde, so müßte festgelegt sein, wie dieser Erlaß laute, von welcher Behörde er ausgehe. Denn nur jene Militarisierung könne rechtliche Folgen herbeiführen, die von der zuständigen Militärbehörde und im Rahmen der bestehenden Organisationsvorschriften erfolgt sei. Es sei ausgeschlossen, daß der Oberste Landwehrgerichtshof ein Urteil bestätige, ohne den Wortlaut des Erlasses zu kennen, durch welchen die Militarisierung des Betriebes angeordnet worden sei. Der Erlaß, der kürzlich über die Militarisierung eines Betriebes in die Öffentlichkeit gedrungen sei, lasse vermuten, daß auch die Militarisierung der Ringhoffer-Werke durch das k. u. k. Militärkommando Prag, also im Wege des Kriegsministeriums erfolgt sei, während die Bildung von Landsturmarbeiterabteilungen laut der Organisationsvorschrift für den Landsturm nur durch das Ministerium für Landesverteidigung erfolgen dürfte.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß eine zuständige Behörde auf Grund gültiger Organisationsvorschriften Landsturmarbeiterabteilungen gebildet habe, und wenn man weiter annehmen wollte, daß solche Landsturmarbeiterabteilungen außerhalb des Bereiches der Armee und außerhalb rein militärischer Anstalten Verwendung finden dürfen, so sei doch außer Frage, daß die beiden Angeklagten, die als Landsturmpflichtige gemustert und beeidigt wurden, nicht in ihrer Eigenschaft als Soldaten, sondern als Lohnarbeiter verwendet wurden. Es sei nicht richtig, wenn den Landsturmmännern in den Ringhoffer-Werken nach ihrer Beidigung am 8. Juni gesagt wurde, daß sie nunmehr ihre Arbeit als Landsturmarbeiter in Erfüllung ihrer soldatischen Pflicht leisten. Denn es könne niemals die Pflicht eines österreichischen Soldaten sein, bezahlte Lohnarbeit für eine private Gesellschaft, die auf kapitalistischer Grundlage organisiert sei, zu leisten. Rechte und Pflichten eines Soldaten sind öffentlich-rechtlicher Natur. Er bekommt eine Löhnung und die von ihm erzeugten Güter sind ärarisches Eigentum. Die Landsturmarbeiter in den Ringhoffer-Werken aber erhielten keine Löhnung vom Staate, sondern einen Lohn vom privaten Unternehmer. Die von ihnen erzeugten Güter wurden nicht zu ärarischem Eigentum, sondern Privateigentum der Aktiengesellschaft, das sie mit hohem Gewinn an das Militärarar verkaufte. Dies sei ein untrüglicher Beweis, daß die von den Landsturmeuten geleistete Arbeit nicht öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur gewesen sei. Wenn sich daher diese Männer wegen schlechter Verpflegung geweigert haben, die Arbeit fortzusetzen, haben sie nicht gegen die bestehende Militärdienstordnung, sondern gegen eine private Arbeitsordnung, nicht gegen den öffentlichen Dienst des Soldaten, sondern gegen den Lohnvertrag mit der Aktiengesellschaft gehandelt. Es fehlt daher der Tatbestand der Auflehnung gegen die militärische Dienstordnung, da auch niemals von selbst die Arbeitsordnung den Charakter einer militärischen Dienstordnung annehmen könne.

Durch die Beidigung wird aber jemand, der nicht Soldat ist, keineswegs zum Soldaten gemacht. Vielmehr setzt die Beidigung voraus, daß der zu Beidigende Soldat sei. Wenn es in dem Urteil heiße, daß die beiden Angeklagten im Einverständnis mit anderen Soldaten den Dienst verlassen haben, so fehle die Feststellung, daß außer den zwei Angeklagten noch ein wirklicher Landsturmpflichtiger Soldat daran beteiligt war. Die Meuterei ist aber ein Kollektivdelikt, zu dessen Begehung mindestens drei Soldaten notwendig sind.

Was die Subordinationsverletzung anlangt, so kann in der Frage des militärischen Leiters, warum Plavec nicht arbeite, ein Befehl nicht erblickt werden. Die Unterlassung der Aufnahme der Arbeit auf diese Frage sei daher nicht eine Gehorsamsverweigerung und überdies fehle auch hier das Verhältnis der militärischen Subordination. Denn in dem Augenblick, wo ein Landsturmmann zu bezahlter Lohnarbeit in einem privaten Betrieb verwendet werde, verzierte er nicht mehr Soldatenpflichten, sondern könne höchstens nach dem Kriegsdienstgesetz behandelt werden. In diesem Falle aber liege in der Gehorsamsverweigerung bloß eine Widerfehllichkeit gegen den Vorgesetzten im Amte. Die Feststellung im Urteil, daß die Frage des militärischen Leiters einen Befehl bedeute, sei nicht tatsächlich, sondern rechtlicher Natur und unterliege daher der Überprüfung durch den Obersten Landwehrgerichtshof.

Der General-Militärverwaltung ist alles egal!

Hauptmann-Auditor Dr. Lenhof trat der Nichtigkeitsbeschwerde entgegen. Es komme nicht darauf an, von wem die Militarisierung ausgegangen sei, ob vom Kriegsministerium oder vom Landesverteidigungsministerium, da in beiden Fällen die oberste Befehlsgewalt in der Person Seiner Majestät münde. Es gebe keine unzulässige Verwendung der Landsturmmänner, wenn sie auf Grund der Organisationsvorschrift für den Landsturm oder auf Grund der Arbeitervorschrift für Landsturmarbeiter erfolge, da sich die Arbeitervorschrift nur auf die Organisationsvorschrift stütze. Landsturmarbeiterabteilungen können im Bereich der Armee überhaupt nicht in Betracht kommen, da dort wegen der Schwierigkeiten an der Front für solche Betriebe kein Platz sei. Jeder Dienst, zu dem der Landsturmarbeiter nach seiner Beidigung kommandiert werde, sei sein Landsturmbienste, gleichgültig, wie er entlohnt werde. Es komme nicht darauf an, ob die Arbeitsordnung den Arbeitern bekanntgeworden sei und ob ihnen erklärt worden sei, daß sie die Arbeitsordnung als Militärdienstordnung anzusehen hätten, da schon das Verlassen des Dienstes selbst als eine Verletzung der Soldatenpflichten des Landsturmmannes zu betrachten ist. Die Feststellung im Urteil, daß in der Frage des militärischen Leiters ein Befehl gelegen sei, bedeute eine tatsächliche Feststellung, an die der Oberste Landwehrgerichtshof gebunden sei.

Das Urteil.

Der Oberste Militärgerichtshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde insofern statt, als Plavec von der Anklage der Subordinationsverletzung freigesprochen wurde. Seine Strafe wegen des Verbrechens der Meuterei wurde unter Berücksichtigung von weiteren Milderungsgründen auf acht Monate Kerker herabgesetzt; die Strafe des Augustin Benesch wurde auf sechs Monate Kerker herabgesetzt. Das Urteil behauptet:

Es sei festgestellt, daß die Angeklagten ihre Pflicht als Landsturmarbeiter kannten und vorzüglich die Arbeit verließen. Es kann ihnen ein Irrtum über die Bedeutung dieser Pflicht nicht zugerechnet werden, da sie darüber belehrt waren und die Bedeutung auch aus ihrem geleiteten Gide ersehen konnten. Selbst wenn ein Irrtum vorläge, wäre dies ein Rechtsirrtum, der die Schuld nicht ausschließt. Es frage sich, ob ein taugliches Subjekt für das Verbrechen der Meuterei, ferner ob ein bewußtes Zusammenwirken mit anderen und endlich ein taugliches Objekt des Rechtsschutzes vorhanden sei. Das Urteil erster Instanz hat festgestellt, daß Plavec und Benesch beidigte Landsturmarbeiter sind, die auch gemustert waren. Das Kriegsgericht hat weiter aus richtigen Gründen festgestellt, daß sich die beiden Landsturmarbeiter ihrer eidlichen Pflicht bewußt gemein waren. Gemäß § 4 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 erfolgt die Verwendung des aufgebotenen Landsturmes nach Maßgabe des Bedarfes durch den vom Kaiser bezeichneten Militärbefehlshaber in der vom Kaiser bestimmten Organisation. Nun ist das Aufgebot schon erfolgt, die näheren Bestimmungen über die Einberufungen, über die Musterungen obliegen auf Grund des § 12 A.-St.-G. den militärischen Behörden, wonach der Minister für Landesverteidigung mit dem Vollzug des Gesetzes betraut wurde. Mit Rücksicht auf diese Betrauung mit dem Vollzug ergingen dann die verschiedenen Vorschriften. Gemäß Punkt 180 der Organisationsvorschrift für den Landsturm gelten hinsichtlich der Musterung der Landsturmpflichtigen die Bestimmungen der bezüglichlichen Instruktion. Eine solche Instruktion für Landsturmarbeiter ist das Dienstbuch 120, in dem klar und deutlich zum Ausdruck kommt, daß solche landsturmpflichtige Arbeiter als Arbeiterabteilungen formiert werden können. Die beiden angeklagten Landsturmarbeiter sind in die Landsturmarbeitung bei den Ringhoffer-Werken eingetreten insofern ihres Eides am 8. Juni 1917, und also, nachdem sie diesen Eid geleistet haben, Landsturmarbeiter. Dieser Eid lautet dahin, daß sie sich nach den Kriegsartikeln und den ihnen zukommenden Befehlen zu verhalten haben, insbesondere die ihnen zugewiesenen Dienstleistungen gewissenhaft zu verrichten haben. Wer sich hierzu eidlich verpflichtet, ist ein Soldat, auf den die Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzes, insoweit es sich um Bestimmungen über das Verbrechen der Meuterei Anwendung haben. Daß sich die beiden Angeklagten dieser ihrer Verantwortlichkeit im militärischen Sinne auch bewußt waren, stellen die beiden Urteile der ersten Instanz ausdrücklich fest. Aus dem Bewußtsein und aus dem Davüberhandeln gegen die Vorschrift ergibt sich das subjektive Verschulden der Angeklagten.

Unrichtig ist, daß das Kriegsministerium oder Militärkommando nicht befugt wäre, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung Arbeiterabteilungen aufzustellen. Es genügen diesbezüglich die Vollzugsvorschriften, die das Ministerium für Landesverteidigung nach § 12 A.-St.-G. herausgeben muß und herausgegeben hat. Welche militärischen Organe im einzelnen Falle im Sinne dieser Vollzugsvorschrift die Arbeiterabteilungen aufgestellt haben, das zu prüfen ist nicht notwendig. Es genügt, daß die Arbeiterabteilungen zur Zeit des Deliktes tatsächlich bestanden haben.

Auch das Zusammenwirken mit anderen liegt vor, da sich die Angeklagten dessen bewußt waren, daß in dem gemeinsamen Streik eine Auflehnung gegen den militärischen Dienst liegt. Ob ein anderer Zweck damit verfolgt wurde, etwa eine Demonstration gegen die Fabrikverwaltung wegen der schlechten Lebensmittelversorgung, oder ob das Stilllegen des Unternehmens der Hauptzweck war, ist belanglos. Nicht die gestörte und verfallene Arbeitsordnung ist das Rechtsschutzobjekt beim Delikt der Meuterei, sondern die militärische Dienstordnung im allgemeinen und der militärische Dienst. Derselbe bestand in der Verpflichtung, ihre Arbeit in dem Unternehmen zu leisten. Daß der militärische Dienst und nicht eine gedruckte Dienstordnung das Rechtsschutzobjekt des § 159 bildet, geht auch aus § 160, Zahl 5, und § 161 hervor, worin ja gerade die Auflehnung gegen den Dienst hervorgehoben wird.

Punkt 200 der Landsturmorganisationsvorschrift spricht ausdrücklich von Abteilungen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke und diese sind gewiß auch bei Privatunternehmungen zulässig, die für Kriegszwecke arbeiten. Warum solche Abteilungen nur bei Unternehmungen, die der Staat oder das Militär in eigener Regie führt, zulässig sein sollten, ist nicht ersichtlich. Warum sie nur im Bereich der Armee aufgestellt werden dürfen, läßt sich auch nicht aus den Bestimmungen herausfinden. Das Gegenteil ist der Fall, da im Bereich der Armee im Felde überhaupt keine solchen Arbeiterabteilungen aufgestellt werden können, so daß sich diese Bestimmungen nur auf das Hinterland beziehen kann. Nach § 5 des Dienstbuches 120 Arbeitervorschrift erhalten die landsturmpflichtigen Arbeiter nach ihrer Einrückung ihre Zuteilung und werden als Arbeiterabteilungen formiert. Infolgedessen sind sie ganz regelrechte Landsturmarbeiter. Nebenbei ist es wie diese Landsturmarbeiter bezahlt werden, ob sie eine Löhnung vom Militär oder einen Lohn vom Fabrikanten beziehen. Es ist auch gleichgültig, ob es sich um einen ärarischen oder einen privaten, auf Gewinn gestellten Betrieb handelt. Es ist auch nebensächlich, ob die gefertigte Sache direkt der Militärverwaltung gehört oder erst im Wege des Unternehmens der Militärverwaltung zukommt. Die Hauptsache ist, daß die Militärverwaltung beidigte Landsturmarbeiter beistellt und sie zu dieser militärischen Dienstleistung verpflichtet.

Diese „Begründung“ des Obersten Militärgerichtshofes, ganz auf der Höhe seiner juristischen Zulänglichkeit stehend, ist vom Anfang bis zum Ende falsch und nur ein Hineinwerfen von Paragraphen, denen ihr wirklicher Sinn genommen wird. Das werden wir schon noch dartun; im übrigen ist das seine „Militarisieren“ eine politische Sache, und darüber muß eben fortwährend im Parlament und in der Delegation die Wahrheit mit der gebührenden Entschiedenheit gesagt werden.

Das ehrenrätliche Verfahren in der Armee.

Wien, 14. Dezember.

Das Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer veröffentlicht die Vorschriften für das ehrenrätliche Verfahren in der Armee. Es werden unter anderem folgende Bestimmungen getroffen:

Das ehrenrätliche Verfahren bezweckt, die gemeinsame Ehre des Offiziersstandes sowie die Ehre des einzelnen Offiziers (Offiziersasspiranten) zu wahren und rein zu erhalten. Dem ehrenrätlichen Verfahren unterliegen Handlungen und Unterlassungen, die den Ehrbegriepen des Offiziersstandes und der Ehre des einzelnen Offiziers (Offiziersasspiranten) in dem Maße widerstreiten, daß es fraglich erscheint, ob der beschuldigte Offizier (Offiziersasspirant) ohne Beschädigung der gemeinsamen Standesehre und des Dienstes in seiner Charge belassen werden könnte. Veringsfügigere Verfehlungen sind disziplinar zu ahnden.

Dem ehrenrätlichen Verfahren sind unterworfen alle aktiven und nichtaktiven Offiziere und Offiziersasspiranten des Heeres, alle nichtaktiven Offiziere und Fähnriche der Kriegsmarine.

Das ehrenrätliche Verfahren umfaßt: 1. die Untersuchung durch den ehrenrätlichen Ausschuß, 2. die Offiziersversammlung und 3. die Schlußverhandlung vor dem Ehrenrate sowie 4. die Verhandlung vor dem Berufungsehrenrat.

Das ehrenrätliche Verfahren beginnt mit dem Tage, an dem der Kommandant die Durchführung der ehrenrätlichen Untersuchung anordnet. Das ehrenrätliche Verfahren endet an dem Tage, an dem der Ehrenratsbeschuß (Beschuß des Berufungsehrenrats) in Wirksamkeit tritt oder an dem der Beschuß der Offiziersversammlung, daß die Einberufung des Ehrenrates zu unterbleiben habe, verlaublich wird. Hat der ehrenrätliche Ausschuß den Antrag gestellt, daß die Offiziersversammlung zu unterbleiben habe, und ist der Kommandant mit diesem Antrage einverstanden, so endet das ehrenrätliche Verfahren mit dem Tage der Verlaublichkeit dieser Entscheidung oder mit dem Tage, an dem die dem Beschuldigten zur Erhebung des Einspruches gegen diesen Antrag eingekündete Frist abläuft.

Die Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens erfolgt entweder von Amts wegen oder über eigene Bitte eines Offiziers (Offiziersasspiranten). Jedermann ist berechtigt, der Offizier verpflichtet, Handlungen oder Unterlassungen eines Offiziers (Offiziersasspiranten), durch die nach seiner Ansicht die Standesehre berührt erscheint, bei dem diesem Offizier (Offiziersasspiranten) vorgesetzten oder einem anderen militärischen Kommando (Behörde) anzuzeigen oder zu melden; a. t. v. Militärpersonen haben hierbei den Dienstweg einzuhalten. Die (Meldungen), sofern sie nicht selbst zur Amtshandlung berufen sind, dem zuständigen Kommandanten zu übermitteln.

Ein ständiger ehrenrätlicher Ausschuß ist aufzustellen: 1. bei den Bestimmungen des ehrenrätlichen Verfahrens im Heere unterliegenden Verbänden; 2. beim Generalstabskorps für die im ständigen Standorte des Chefs des Generalstabes in dienstlicher Verwendung stehenden, nicht bei einem Truppenkörper eingeteilten Oberoffiziere des Generalstabes einschließlich der Zugeteilten sowie für die im ständigen Standorte des Chefs des Generalstabes beim Generalstabskommandierten Oberoffiziere; 3. bei jedem Truppenkörper; 4. bei jeder selbstständig detachierten Abteilung; 5. bei den Militärakademien; 6. in Garnisonen, wo Ehrenangelegenheiten nichtaktiver Oberoffiziere und Offiziersasspiranten (der Reserve, des Ruhestandes und außer Dienst) in größerer Anzahl zur ehrenrätlichen Behandlung kommen, für nichtaktive Oberoffiziere und Offiziersasspiranten. Den Antrag zur Bestellung eines solchen Ausschusses stellt das Korpskommando.

Zur Anordnung der ehrenrätlichen Untersuchung sind berufen: a) die Gardekapitäne der Leibgarde über die ihnen unterstehenden Oberoffiziere; b) der Chef des Generalstabes über alle in seinem ständigen Standorte in dienstlicher Verwendung stehenden, nicht bei einem Truppenkörper eingeteilten Oberoffiziere des Generalstabes einschließlich der Zugeteilten, sowie über die in seinem Standorte beim Generalstab kommandierten Oberoffiziere; c) die Truppenkommandanten und die Kommandanten selbstständig detachierter Abteilungen über die aktiven Oberoffiziere (Offiziersasspiranten), die zum Dienstverband des Truppenkörpers (der Abteilung) gehören; d) der rangälteste Stabsoffizier der in derselben Station vereinigten selbstständig detachierten Abteilungen eines Regiments über die aktiven Oberoffiziere (Offiziersasspiranten); e) der unmittelbaren Dienstverband dieser Abteilungen gehören; f) der Kommandant der Kriegsschule über alle nicht dem Generalstabskorps angehörenden Oberoffiziere des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Landwehr dieser Anstalt; g) die Kommandanten der Militärakademien über alle zum Dienstverband der Akademie gehörenden Oberoffiziere (Offiziersasspiranten); h) die Divisionskommandanten über Oberoffiziere (Offiziersasspiranten) in jenen Fällen, in welchen sie in dem vorausgegangenen militärgerichtlichen (anwaltschaftlichen) Verfahren die Rechte des zur Strafverfolgung zuständigen Kommandanten ausgeübt haben; i) die Kommandanten über Oberoffiziere (Offiziersasspiranten) für ihren Dienstbereich: 1. über alle Kommandanten, für die zur Anordnung der ehrenrätlichen Untersuchung keiner der vorerwähnten Kommandanten berufen ist;

mangelnden Deffentlichkeit durch mißbräuchliche Anwendung

Beleidigung, wenn sie absichtlich herbeigeführt wird, eine Form gewählt werden kann, die bei tagativer Aufzählung strafgesetzlich nicht zu erfassen ist. Die gutgläubige Ehrverletzung wäre gesondert zu behandeln, wobei selbstverständlich dem Beleidiger die Beweislast für seine Gutgläubigkeit zu fallen muß und dem Beleidigten insofern Genugtuung zuteil werden soll, als, wie in dem Entwurfe vorgeesehen, in dem Urteil ausgesprochen werden kann, daß die Anschuldigungen unbegründet waren.

Einen ganz verkehrten Standpunkt nimmt der Entwurf in der Frage des Kostenersatzes ein. Die Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten, und das ist doch der Zweck des ganzen gerichtlichen Verfahrens, kann unmöglich mit einer geldlichen Beeinträchtigung verbunden werden, soll nicht, namentlich bei einem komplizierteren Streitfall, in dem die Wage bald zugunsten des einen bald des anderen ausschlägt, das ganze Verfahren zu einem Wettrennen um die Projektkosten ausarten. Der Entwurf sieht den Kostenersatz grundsätzlich vor, wobei jedoch zu bedenken ist, daß Ehre und materielle Vor- oder Nachteile so grundverschiedene Begriffe sind, die sich nie, auch nicht in Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens, vereinen lassen, gerade das ist eine der stärksten Wurzeln des Zweikampfes und seiner Einrichtungen, daß das Materielle von dem Ideellen vollkommen getrennt ist, daß man seine Schuld oder Nichtschuld zwar mit seinem Leben oder mit Krüppelhaftigkeit, niemals aber mit seinem Vermögen bezahlen kann.

Wenn nun im gerichtlichen Ehrenverfahren der Begriff der Strafe gegebenenfalls in Geld oder Geldeswert ausgedrückt werden muß, so darf doch niemals das Verfahren selbst für den einen der beiden streitenden Teile zu einer größeren materiellen Benachteiligung führen, als für den anderen. Das ist aber auch gar nicht notwendig, denn für den Rechtsschutz der armen Partei ist gesetzlich genügend vorgesorgt und für die anderen Parteien in Bezug auf die Projektkosten ausgleichende Berechtigungen zu üben, würde im Ehrenverfahren beiden Teilen nicht zum Nutzen und dem Gerichte nicht zum Ansehen gereichen. Dazu kommt noch eine rein praktische Erwägung, die aber nicht von der Hand zu weisen ist. Gerade so wie im Duellverfahren die vornehmste Aufgabe, welche die beiderseitigen Vertreter zu erfüllen haben, die unblutige Schlichtung des Ehrenstreites ist, gerade so muß auch im gerichtlichen Ehrenverfahren die vornehmste Aufgabe des Richters ohne Richterspruch herbeizuführen, die Strafe soll ebenso wie der Zweikampf selbst nur letztes Auskunftsmitglied bleiben. Diese Aufgabe des Richters wird aber sehr erleichtert, wenn jeder der beiden streitenden Teile von vorneherein weiß, daß der Schritt zur Versöhnung mit dem Gegner für ihn nicht mit einem eventuellen Verzicht auf den Kostenersatz verbunden ist.

Was die Deffentlichkeit des Verfahrens anbelangt, entspricht der Entwurf ebenfalls nicht den billigen Anforderungen, die man an einen verbesserten gerichtlichen Ehrenschutz zu stellen berechtigt ist, zumal wenn dieser verbesserte Ehrenschutz auch jenen Ehrbegriffen, die sich in jahrhundertelanger Entwicklung, die stets vom Zweikampf beeinflusst war, entsprechen soll. Jedem Menschen, auch wenn er nicht zu verbergen hat, ist die Darlegung seiner Verhältnisse in der Deffentlichkeit zumindest peinlich. Es wäre daher die Deffentlichkeit über Antrag auch nur eines Streittheiles unbedingt auszuschließen. Die Befürchtung, daß infolge der

Duell und Ehrenschiß.

Eine kaiserliche Verfügung hat das Duell in der Armee verboten.

Da das Verbot für die Armee unter der Voraussetzung eines militärischerseits gesicherten Ehrenschißes, der sich innerhalb einer Organisation leichter durchführen läßt als für die Allgemeinheit, die Unterlassung von Zweikämpfen in der Zukunft beinhaltet, muß, wenn auch im bürgerlichen Leben der Zweikampf verhindert werden soll, durch ausreichenden Ehrenschiß auf gesetzlicher Grundlage die tieferliegende Ursache des Zweikampfes beseitigt werden, sonst haben alle negativen Verordnungen, Verbote, auch wenn sie sich auf die schwersten Strafen stützen, keinen Zweck.

Das hat die Vergangenheit zur Genüge bewiesen, hat doch nicht einmal die Androhung der Todesstrafe es vermocht, das Duell und seine Auswüchse zu beseitigen, aus dem sehr einfachen Grunde, weil derjenige, der sein Leben für seine Ehre aufs Spiel zu setzen bereit ist, sich durch anderweitige Drohungen, welche die Wirkungen des Duells nie übertreffen, höchstens erreichen können, nicht einschüchtern und von seinem Vorhaben abbringen lassen wird.

Die Regierung hat nun in Erkenntnis der Notwendigkeit einer Verbesserung des Ehrenschißes ein Gesetz vorbereitet und den Entwurf auf den Tisch des Abgeordnetenhauses gelegt. Es sei gleich vorweg gesagt, daß dieser Entwurf dem angestrebten Zweck nie und nimmer gerecht werden kann, weil er geflissentlich an dem Punkte vorbeiführt, auf den es ankommt, die Feststellung des subjektiven und objektiven Ehrbegriffes und seiner Verletzung. Das ganze Gesetz stellt sich dar als eine kurze Novellierung der §§ 493, 496 und 530 des Strafgesetzes nebst einigen ergänzenden strafprozessualen Bestimmungen. So wird der Begriff der Ehrenbeleidigung einfach herübergenommen und in Abänderung des § 493 nur von den in den §§ 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen gesprochen. Damit ist gar nichts erreicht, denn unser mangelhafter gerichtlicher Ehrenschiß, der so oft die gerichtliche Entscheidung in einer Ehrenangelegenheit zu einer Farce des Ehrenschißes herabgedrückt hat, krankt gerade an der unzulänglichen Textierung der §§ 487 bis 492 und an der falschen Auffassung von den in den obgenannten Paragraphen „bezeichneten Ehrenbeleidigungen“. Es müßte z. B. ausdrücklich festgestellt werden, daß, wer wider besseres Wissen der subjektiven oder objektiven Ehre eines anderen Abbruch tut, nach den Bestimmungen des § 493 zu behandeln ist, wobei eine tagative Aufzählung aller Formen der Beleidigung unterlassen und die Beurteilung dem Ermessen des Richters anheimgestellt werden muß, weil es einerseits unmöglich ist, alle sich ergebenden Fälle anzuführen und weil andererseits selbst für eine schwere

Gesetz den Zweck, den es offensichtlich anstrebt, erreichen will, durch gesetzliche Maßnahmen die Betätigung des Ehrenschißes durch den Zweikampf hintanzuhalten. Wie schon vorerwähnt, soll die Strafe im ehrenrechtlichen Verfahren genau so wie im Duellverfahren nur das letzte Auskunftsmitglied bilden. So berechtigt deshalb die Forderung ist, daß einer der beiden Streittheile nicht durch die gegnerischen Kosten des Verfahrens übermäßig belastet werde, so sehr muß darauf gedrungen werden, daß, wenn einmal das letzte Auskunftsmitglied, die Strafe, in Wirksamkeit tritt, diese Strafe auch ganz dem freien Ermessen des Richters entsprechend in jener Höhe festgesetzt wird, die nur dann einen wirksamen Ehrenschiß bildet, wenn sie den Verhältnissen des Beteiligten entspricht. Dr. —t.

118

W. Abt. XVI, 37300.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung V haben die in dem Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe vor einer Musterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1900 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingte bis längstens 9. Jänner 1918 in der Konfiskationsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) zur Musterung anzumelden.

Als Meldetag wird für die Meldepflichtigen bestimmt:

- Mit dem Anfangsbuchstaben A, B, C, D der 2. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben E, F, G, H, I, J der 3. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben K, L, M, N, O der 4. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben P, Q, R, S der 5. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben T der 6. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben U, V der 7. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben W, X der 8. Jänner 1918;
- mit dem Anfangsbuchstaben Y, Z der 9. Jänner 1918.

Die mit einem „Personen- und Meldenaachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Die noch nicht im Besitze eines „Personen- und Meldenaachweises“ befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und der Bukowina haben gelegentlich ihrer Meldung zur Musterung auch der Meldepflicht zur Erlangung eines „Personen- und Meldenaachweises“ zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sie außer den früher erwähnten Dokumenten in ihrem eigensten Interesse auch eine unaufgepannte Photographie mitzubringen, damit der Personen- und Meldenaachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 14. bis 28. Jänner 1918 in Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 2. Jänner 1918. 1-1

V Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe hiemit zu einer Musterung einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in dem obbezeichneten Jahre geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger, sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standsschützen);

die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperchaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. Die zum Landsturmbienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 9. Jänner 1918 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Personen- und Meldenaachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmusterungs-Kommissionen, die in der Zeit vom 14. bis 28. Jänner 1918 amts-handeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungs-Kommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungs-Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungs-Kommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbiensteleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten.

wenn die Ohnmacht schreit also aus euch nach
Gleichheit: eure heimlichste Tyrannengelage verum-
men sie in Tugendworte!"
20. lange noch?

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen des Geburtsjahrganges 1900.

Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen
(Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) des Geburtsjahrganges 1900 werden folgende Aufnahmezahlen fest-
gesetzt:

1. Infanterie und Jägertruppe, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen: a) für den freiwilligen Eintritt in jenes Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Aufnahmewerber heimatsberechtigt (gemeindegewöhnlich) ist, ist eine Aufnahmsbewilligung nicht erforderlich; hingegen können an im Ergänzungsbereich nicht heimatsberechtigte (gemeindegewöhnliche) Aufnahmewerber per Regiment nur 12 Aufnahmsbewilligungen erteilt werden; b) per Feldjäger-Bataillon überhaupt nur 12.

2. Kavallerie (Reitende Schützen): Per Ersatzschwadron beim gemeinsamen Heer und bei der Landwehr 8 (Reitende Dalmatiner Schützen 4).

3. Feld- und Gebirgsartillerie: Beim gemeinsamen Heer (bei der Landwehr) pro Ersatzbatterie 8 (10).

4. Festungsartillerie: Bei den Regimentern und Bataillonen pro Ersatzkompanie 4.

5. Luftfahrtruppe: Bei dieser findet eine direkte Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) nicht statt.

6. Sappeurtruppe: Pro Ersatz-Bataillon 8 (Strens die doppelte Anzahl). Zur Ersatz-Kompanie der Brückenbau-Bataillone können aufgenommen werden 8.

7. Telegraphen-Regiment (Ersatz-Bataillon): 50. Eisenbahn-Regiment, Auto-Gruppe, Train-Gruppe, Sanitäts-Gruppe keine Aufnahme.

Bei der Kavallerie (Reitende Schützen) und bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Bestellung eines eigenen Pferdes nicht erforderlich. Für die Aufnahme zur Sappeurtruppe und zum Telegraphen-Regiment sind überdies die Bestimmungen des § 88:5 der Wehrvorschriften erster Teil maßgebend.

Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmsbewilligungen sind, mit dem Ansuchen um Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und freiwilligen Assentierung verbunden, von den Aufnahmewerbern — belegt nach § 88:5 der Wehrvorschrift erster Teil, und zwar mit dem Eintrittscheit, dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, der väterlichen (vormundschaftlichen) Zustimmung und allenfalls mit der Erklärung bezüglich Erhaltung auf eigene Kosten; ferner unter Anschluß des Original-Landsturmlegitimationsblattes — erst nach der Landsturmmusterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmsbewilligung berechtigten militärischen Stelle einzubringen.

Die Aufnahmsbewilligung erteilt: für die Infanterie, Jäger, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen-Regimenter (Bataillone) der Kommandant des betreffenden Ersatzkörpers; für die Kavallerie, Feld- und Gebirgs- sowie Festungsartillerie und Sappeurtruppe das für den betreffenden Truppen-(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando; nur für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl; für das Telegraphen-Regiment sowie für die Brücken-Bataillone das Militärkommando Wien; für die Reitenden Schützen (Reitenden Tiroler Kaiserschützen, Reitenden Dalmatiner Schützen) und für die k. k. Feldartillerie das für den betreffenden Truppen-(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe); für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 201: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien; Nr. 202: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz; Nr. 203: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck; Nr. 204: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber, deren Bitte herabköstigt wurde, werden direkt an das für den betreffenden zuständige Ergänzungsbezirkskommando gesendet. Gleichzeitig wird der Bewerber verständigt, daß er zum Einrückungstermin direkt zum Ersatzkörper jenes Truppenkörpers einzurücken hat, zu dem ihm die Aufnahme bewilligt wurde. Jene Bewerber, die bis zu ihrem Einrückungstermin einen Bescheid über ihr Gesuch nicht erhalten, haben unbedingt zu ihrem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando einzurücken. Jenen Bewerbern, deren Bitte nicht berücksichtigt werden konnte, werden ihre Gesuche mit der Verständigung zurückgesendet, daß ihrer Bitte nicht willfahrt werden konnte.

Als Einrückungstermin für die freiwillig Assentierten hat der allgemeine Einrückungstermin für die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 zu gelten.

Jene Aufnahmewerber, welche bis 15. Februar d. J. eine Aufnahmsbewilligung erhalten, können noch bis 28. Februar d. J. der freiwilligen Assentierung zu je-

Oste

Wolschau 1902

8. / 4 1918.

8
183

Dienstag, 8. Januar

Zeitung

1704

der gelehrten Sachen

der Morgen-Ausgabe aufgeführt

26 ★ Fernsprech-Zentrale. Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 230, 15 231, 15 232 bis 15 291

n Sundgau.

alle am Me. Arolone und an der Piave.

Die ungarische Armeefrage.

Von

Dr. Gustav Stolper.

Wien, 8. Januar.

Was Herrn Dr. Bekerele wohl bewogen hat, die ungarische Armeefrage gerade im jetzigen Augenblick aufzurollen, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Von ungarischer Seite wird freilich bedeutet, daß es sich nur um den Abschluß einer Art Entwicklung handelt, die seit vielen Monaten im Zuge sei. Daß die Forderung der selbständigen Armee in Ungarn seit langem eindringlich erwogen wird, ist natürlich in Oesterreich bekannt. Aber die Form, in der diese Forderung jetzt durchgeleitet werden soll, weist doch darauf hin, daß Dr. Bekerele unter dem Zwange der inneren Verhältnisse Ungarns handelt.

Der ungarische Ministerpräsident hatte dem Monarchen das Programm einer neuen Einheitspartei zur Genehmigung vorgelegt, in der die neue Regierungspartei aufgehen soll. Der gewiß nicht alltägliche Vorgang, daß ein Teilprogramm der Genehmigung der Krone unterbreitet wird, soll darin seine Begründung haben, daß der konstitutionelle Ministerpräsident bei wichtigen politischen Akten nur im Einvernehmen mit der Krone vorgehen könne. In Wirklichkeit handelt es sich aber vor allem darum, daß die neue Partei überhaupt nur zustandekommen kann, wenn ihr Dr. Bekerele die zugesagte Armeetreuung in die Waage legt. Denn damit allein könnte die Achtundvierziger Gruppe, auf welche sich die Regierung heute stützen muß, zum Eintritt in die neue Partei veranlaßt werden. Die Genehmigung des Programms würde natürlich die Krone binden, gleichviel, in welcher Weise die Armeetreuung vorgenommen würde.

In Ungarn hält man dafür ein kaiserliches Handschreiben für hinreichend, da man dort die Vertragsnatur des Ausgleichs von 1867 nicht anerkennt und sich darauf beruft, daß bereits Art. 17 des Vertrages von 1867 von einem ungarischen Secrete spricht. In Oesterreich dagegen ist das Kriegswesen ausdrücklich Staatsgrundgesetz und als „gemeinsames“ erklärt. Die Armeetreuung würde daher in österreichischer Auffassung eine Aenderung der Verfassung bedeuten, die nur mit Zweidrittel-Majorität von beiden Häusern des Reichsrates beschloffen werden kann. Diese Differenz bietet nicht nur formelle Schwierigkeiten. Daß eine österreichische Regierung für die Armeetreuung unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine qualifizierte Mehrheit erhalten könnte, ist wohl kaum denkbar, ebenso wenig, daß man versuchen sollte, die Armeetreuung über die Köpfe des österreichischen Parlaments hinweg vorzunehmen. Es ist daher nur selbstverständlich, daß der österreichische Ministerrat sich einstimmig gegen eine Lösung dieser Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgesprochen hat. Die Entscheidung der Krone steht noch aus, dürfte aber zunächst kaum im Sinne der ungarischen Wünsche ausfallen.

Welche Folgen für das Kabinett Bekerele das haben wird, wird sich bald zeigen. Jedenfalls würde das ungarische Kabinett, das sich in verfrühtem Optimismus schon am Ziele seines Weges gewähnt hatte, damit in eine äußerst schwierige Stellung kommen. Das Kabinett Bekerele ist bekanntlich eine Minderheitsregierung, die sich auf eine Vereinbarung von heterogenem Sinne stützt. In der Opposition steht aber eine geschlossene einheitliche Mehrheitspartei. Unter der kräftigen und geschmeidigen Führung eines Grafen Tisza ist eine derartige parlamentarische Konstellation an sich höchst unnatürlich; sie erweist sich als unhaltbar, sobald die Minderheitsregierung es unternimmt, neben den laufenden Verwaltungsgeschäften das Parlament mit schwierigen parlamentarischen Fragen zu beschäftigen. Nun hat vor Weihnachten das Kabinett Bekerele, getreu seinen Versprechungen, die Wahlrechtsvorlage eingebracht, die trotz aller Sicherung gegen nationalen und sozialen Umsturz von der Arbeitspartei unter Führung Tiszas als zu radikal abgelehnt wird. Dr. Bekerele steht sich somit vor die Alternative gestellt, entweder nachzugeben — dann verliert er die Unterstützung zum mindesten des linken Flügels der heutigen Regierungsparteien, die sich auf das allgemeine Wahlrecht festgelegt haben — oder den Kampf gegen die Tisza-Partei aufzunehmen und eventuell mit der Auflösung des Hauses vorzugehen, wozu er von den Radikalen, insbesondere von der Gruppe des Grafen Karolyi gedrängt wird. Nachher würde die Rückkehr des Grafen Tisza und wahrscheinlich der früheren unheimlichen Verhältnisse im ungarischen Reichstage bedürfen. Am

Die Aenderung des Kriegsleistungsgesetzes.

Wien, 23. Januar.

Der Landesverteidigungsminister hat eine Aenderung des Kriegsleistungsgesetzes in Aussicht gestellt. Die organisierte Arbeiterschaft hatte eine Auflassung der Militarisierung der industriellen Betriebe verlangt. Darunter kann mancherlei verstanden werden: Zunächst eine Aenderung des § 18 des Kriegsleistungsgesetzes, kraft welchem Betriebe, deren Fortführung im Interesse der Heeresverwaltung gelegen ist, in Anspruch genommen werden, wodurch die Arbeiterschaft der militärischen Disziplin unterstellt ist, die Freizügigkeit der Arbeiter insofern aufgehoben ist, als dieselben an den Betrieb gebunden werden, andererseits aber diese auch nur mit Zustimmung eines zu bestellenden militärischen Leiters (beziehungsweise der Beschwerdekommisionen) entlassen werden dürfen. Eine Unterlassung der Arbeit oder Weigerung zur Arbeitsleistung erscheint nach den Bestimmungen einer nach Kriegsbeginn erlassenen kaiserlichen Verordnung strafbar, wobei die Landwehrgerichte zur Beurteilung kompetent sind. Ferner ist aber die Militarisierung der Betriebe auch auf andere Weise erfolgt: Die Arbeiter eines Betriebes werden individuell auf Grund des Landsturmgesetzes einberufen, als Landsturmmänner auf die Kriegsdienste verweilt und sodann zur Arbeit in den betreffenden Betrieben kommandiert. Diese Arbeiter unterstanden sohin als Soldaten der Kompetenz der Militärgerichte (Landwehrgerichte), das Militärstrafgesetzbuch fand auf dieselben Anwendung, und insbesondere der zweite Teil desselben, in welchem die sogenannten Militärdelikte (zum Beispiel Subordinationsverletzung, Meuterei, eigenmächtige Entfernung, Desertion) enthalten sind. Infolgedessen konnte ein Arbeiter in den so militarisierten Betrieben wegen Nichtbefolgung eines Befehles eines Werkmeisters wegen Subordinationsverletzung, anlässlich eines Streiks wegen Meuterei, bei Verlassen der Arbeitsstelle wegen eigenmächtiger Entfernung, eventuell Desertion verurteilt werden. Nicht verschwiegen kann werden, daß die rechtliche Grundlage dieser Art von Militarisierung nur die Durchführungsverordnung zum Landsturmgesetz ist und von vielen Seiten behauptet wird, daß die Durchführungsverordnung in diesem Punkte über das Gesetz hinausgehe. Der Oberste Landwehrgerichtshof hat allerdings die Anwendbarkeit des Militärstrafgesetzbuches in diesen Fällen als gerechtfertigt gefunden, wenn auch einzelne Landwehrdivisionsgerichte die gegenteilige Anschauung ausgesprochen hatten.

Bei Verfassung des Kriegsleistungsgesetzes hatte man sicher nicht an einen Weltkrieg gedacht, nicht an eine lange Dauer eines Krieges, noch viel weniger daran, daß nicht nur die Fortführung einzelner Betriebe, sondern fast die gesamte industrielle und gewerbliche Produktion direkt oder indirekt in den Interessenkreis der Heeresverwaltung einbezogen würde. Bestimmungen, die begreiflich oder zweckmäßig erscheinen konnten, wenn es sich um einen kleinen Kreis von Betrieben mit verhältnismäßig geringer Zahl von Arbeitern handelte, mußten leicht als unbillig erscheinen, wenn fast die ganze Arbeiterschaft, wenn sämtliche Betriebe davon betroffen wurden. Man hat nicht den Umsturz aller Verhältnisse vorausgesehen oder voraussehen können, wie er durch den Weltkrieg erfolgte. Als charakteristisches Beispiel hierfür sei nur erwähnt, daß das Kriegsleistungsgesetz nur die Arbeiter vor Lohnherabsetzungen schützen wollte, für den Fall aber, als durch Verteuerung der Lebenshaltung eine Lohnerhöhung sich als notwendig herausstellen sollte, kein Weg gezeigt wurde, auf welchem der Arbeiter zu dieser Lohnerhöhung gelangen konnte. Man hatte eben nur an einen kurzen Krieg gedacht, der eine Arbeitslosigkeit zur Folge haben mußte, wie sie tatsächlich in den ersten vier Monaten des Krieges eintrat — und man wollte nur die Arbeiter davor schützen, daß die Unternehmer diese Situation zur

Herabdrückung der Löhne ausnützen. Nun ist aber Mangel an Arbeitskräften als Folge des Weltkrieges eingetreten und eine Teuerung der Lebenshaltung

Die Lücke des Kriegsleistungsgesetzes sollte durch die Einsetzung der Beschwerdekommisionen ausgefüllt werden, die im März 1917 eingesetzt wurden. Die nicht glückliche Zusammensetzung der Kommissionen hat aber die Unternehmer nicht befriedigt, weil eine Majorität von Personen, die dem Wirtschaftsleben vollkommen fern standen, plötzlich über Lohnfragen und Fragen des Arbeitsverhältnisses überhaupt zu entscheiden hatte und Sprüche gefällt wurden, welche, wie der Arbeitsminister selbst einmal freimütig erklärte, die Intensität der Arbeitsleistung geradezu herabsetzten; aber die Arbeiter waren auch nicht voll befriedigt, weil die Last, der Druck der militärischen Gerichtsbarkeit nicht von ihnen genommen wurde. Dazu kam das Beispiel des Deutschen Reiches. Auch dort hatte sich die Notwendigkeit herausgestellt, zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit in jenen Betrieben, deren ungestörter Fortbetrieb im Interesse der Kriegführung notwendig war, zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte, zur Verhinderung der Abwanderung der Arbeiter aus den gemeinnützigen Betrieben ein Sondergesetz zu schaffen. Man hat es aber dort unterlassen, hierzu einen Umweg über die Militarisierung oder erzwungene Gesetzesinterpretationen zu nehmen, wie es in Oesterreich geschehen, sondern man hat ein Spezialgesetz erlassen, welches den umstürzenden, gigantischen Verhältnissen des Weltkrieges voll Rechnung trägt. Man hat mit offenem Visier gekämpft und direkt gesagt, was man wollte. Zunächst die Sicherung der entsprechenden Arbeitskräfte durch Statuierung der Hilfsdienstpflicht, welcher kein Militärdienst ist, deren Erfüllung nur jenen obliegt, welche nicht militärdienstpflichtig sind, sei es, daß sie untauglich hierzu waren oder mit Rücksicht darauf, daß sie zur Arbeit im Hinterland nötig erscheinen, vom Waffendienst entbunden sind. Hierbei wurde die Grenze dieser Hilfsdienstpflicht mit dem 55. Jahre festgesetzt (Frauen ausgenommen), während in Oesterreich durch die kaiserliche Verordnung, welche die Errichtung der Beschwerdekommisionen verfügt, auch die weiblichen Arbeiterinnen „militarisiert“ wurden, da dieselben die Betriebe nicht mehr verlassen durften — also der Freizügigkeit beraubt wurden.

Das deutsche Gesetz beraubt den Arbeiter, der dem Hilfsdienstpflichtgesetz untersteht, auch der Freizügigkeit, da der Arbeiter, solange er nicht einen „Abkehrschein“ erhält, an den Betrieb gebunden ist. Besondere Schiedsgerichte, deren sachmännische Zusammensetzung gesichert ist, entscheiden über Streitigkeiten, Lohnfragen und das Arbeitsverhältnis betreffend. Schließlich ist Arbeitsverweigerung und Streik, Arbeitsflucht unter strenge Strafe (bei einem Jahr Gefängnis) gestellt, wobei jedoch die ordentlichen Strafgerichte kompetent sind.

Dieser Hilfsdienst erfüllt, wie die fast zweijährige Erfahrung zeugt, vollkommen den Zweck, dessen Erreichung durch das Kriegsleistungsgesetz und die nicht ganz einwandfreie Militarisierung der Betriebe erreicht werden sollte, nämlich Sicherung der Arbeitskräfte, der ununterbrochenen Fortführung der Arbeit in den für die Kriegführung wichtigen Betrieben! Hierzu ist ein gewisser Zwang nötig. Der Arbeiter und der Unternehmer muß auf manche Rechte des Friedens verzichten und nur ein Sondergesetz muß und kann dieselben statuieren. Unnötig ist zur Erreichung des gewünschten Zieles der Eingriff in die Leitung der Betriebe, wo derselbe von Seiten der sogenannten militärischen Leiter erfolgte, und durch welche die Disziplin in den Betrieben eher gelockert als gefördert wurde, die Unterstellung der Arbeiter unter die Militärgerichtsbarkeit, die als eine harte Maßregel empfunden wurde, weil die Entziehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit als eine besonders adiose Maßnahme gilt; am allermeisten die Unterstellung unter eine Lex martialis, deren besondere Strenge nur durch die Notwendigkeit der militärischen Disziplin halbwegs gerechtfertigt erscheint. Der Kriegszustand ist infolge der dreieinhalbjährigen Kriegsdauer fast der normale geworden — es ist hoch an der Zeit, wieder normale Zustände her-

zustellen und durch Schaffung eines Spezialgesetzes die Fortdauer der für den Krieg notwendigen Produktion zu sichern, ohne jedoch hunderttausende Menschen unter ein Ausnahmsgesetz zu stellen, dessen Wirksamkeit übrigens sicher dann versagen muß, wenn es sich um Massenerscheinungen handelt.

Allerdings, eine einfache Aufhebung des Kriegsleistungsgesetzes der Militarisierung ohne Schaffung eines österreichischen Hilfsdienstgesetzes ist nicht möglich. Wohl ist es nicht schwer, die gegenwärtigen Verhältnisse in einen Hilfsdienst zu verwandeln, durch den ohne das gehässige Mittel der Militärjustiz Staat, Unternehmer und Arbeiter sich den besonderen Kriegsverhältnissen anzupassen gezwungen werden.

Die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege.

Die Regierung hat heute im Abgeordnetenhause die Vorlage über die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege eingebracht, womit sie ihr Versprechen der Entmilitarisierung der Betriebe zu erfüllen vermeint. Wir sprechen über den Entwurf an anderer Stelle; im Nachfolgenden geben wir ihn der Wichtigkeit der Sache wegen im Wortlaut wieder.

Der Gesekentwurf.

Umfang der Arbeitspflicht.

§ 1. Jeder im Staate, und zwar jede Person männlichen Geschlechtes vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, jede Person weiblichen Geschlechtes vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ist im Hinblick auf die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Zwecke der Allgemeinheit zur Arbeit verpflichtet.

§ 2. Die Pflicht zur Arbeit im Sinne dieses Gesetzes ist eine öffentliche Pflicht. Die Leistung der Arbeit kann nicht nur für Zwecke des Staates, sondern auch für Zwecke der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie im Interesse der Allgemeinheit auf die bestimmten (physischen oder juristischen) Personen verlangt werden (Arbeitsstelle).

§ 3. Von der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes sind ausgenommen: a) Personen, die sich nur vorübergehend im Staate aufhalten; b) Personen, die im Sinne des internationalen Rechtes Territorialitätsrechte genießen; c) Personen, die auf Grund internationaler Verträge befreit sind.

§ 4. Als bereits im Interesse der Allgemeinheit tätig, sind zur Arbeit auf Grund dieses Gesetzes nicht verpflichtet: a) die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht und der Genarmee; b) die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verpflichteten Personen; c) die aktiven Vorgesetzten, Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten; d) die Mitglieder der verfassungsmäßigen Körperschaften; e) die Obmänner der Bezirksvertretungen und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Gemeindevorstände; f) die im Seeforsorgebereich stehenden Personen; g) die Notare; h) die Beiratspersonen an öffentlichen Betrieben.

§ 5. Die in geschlossenen Heil- oder Pflegeanstalten angehaltenen Personen, bezüglich deren die Anhaltung mit Gerichtsbeschluß für zulässig erklärt ist, ferner die in Zwangsarbeits- und Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten oder in Haft befindlichen Personen werden zu Arbeiten auf Grund dieses Gesetzes nicht herangezogen.

Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht.

§ 6. Die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht (Erteilung des Arbeitsauftrages) erfolgt nur dann, wenn der Bedarf nicht durch Personen gedeckt werden kann, die sich freiwillig melden.

Zur Feststellung dieser Voraussetzung hat eine öffentliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung für die betreffende Arbeit voranzugehen, von der jedoch bei besonderer Dringlichkeit abgesehen werden kann.

Auch die Erteilung des Arbeitsauftrages zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatz ist zulässig.

Im Arbeitsauftrag ist immer anzugeben, ob er auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit oder aber auf unbestimmte Dauer erteilt wird. Außerdem ist auch die Art der vom Arbeitspflichtigen zu leistenden Arbeit zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Erteilung eines Arbeitsauftrages sind die persönliche Eignung und Leistungsfähigkeit, insbesondere Geschlecht, Lebensalter, körperlicher Zustand, Beruf, Kenntnisse und Fertigkeiten, Familienumstände sowie die Ermöglichung eines ausreichenden Lebensunterhalts bei dem für die verlangte Leistung gebührendem Lohne zu berücksichtigen. Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über den Vorgang bei der Feststellung des Mangels der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit werden im Verordnungswege erlassen. In diesen Vorschriften ist auch insbesondere zu bestimmen, aus welchen Berufszweigen im Interesse der Allgemeinheit eine Heranziehung zu anderen Arbeiten überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist und inwiefern bei der Heranziehung auf die Wichtigkeit der bisherigen Beschäftigung für die Allgemeinheit oder auf die Wartung und Pflege hilfbedürftiger Personen, namentlich auch auf die Pflichten der Frau in der Familie Rücksicht genommen werden muß.

§ 8. Jedermann ist verpflichtet, die von den Behörden verlangten Aufkünfte über Arbeits-, Erwerbs- oder Familienverhältnisse oder andere für die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht oder die Zuweisung von Arbeitspflichtigen wichtigen Umstände zu erteilen.

§ 9. Grundsätzlich kann die Erfüllung der Arbeitspflicht nur am Orte des ständigen Aufenthalts oder in solcher Nähe desselben verlangt werden, daß nicht eine Verlegung des ständigen Aufenthalts erforderlich wird.

Ausnahmen hiervon gelten: a) in Fällen eines öffentlichen Notstandes; b) für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht; c) für Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs; d) für landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere während der Zeit des Anbaues, der Seemanns- und der Ernte sowie auch für forstwirtschaftliche Arbeiten; e) für Zwecke der Kriegswirtschaft und Lebensvorsorge, die von der Reichsarbeitskommission (§ 29, lit. b) näher zu bestimmen sind.

Im Operationsbereich der Armee im Felde kann die Leistung einer Arbeit nur in besonderen Fällen und auch dann nur außerhalb des Feuerbereiches verlangt werden.

§ 10. Demjenigen, dem ein Arbeitsauftrag erteilt wird, ist, wenn nicht eine besondere Dringlichkeit vorliegt oder es sich nicht um eine Arbeit am Orte des ständigen Aufenthalts oder in dessen unmittelbarer Nähe handelt, eine mindestens vierzehntägige Frist bis zum Beginn der Arbeit zur entsprechenden Anpassung seiner privaten Verhältnisse zu gewähren.

§ 11. Gegen einen erteilten Arbeitsauftrag steht demjenigen, an welchen er gerichtet ist, und — abgesehen von dem Falle des § 6, dritter Absatz — auch seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitgeber das Recht der Berufung offen.

Rechtsverhältnisse der zur Erfüllung der Arbeitspflicht herangezogenen Personen.

§ 12. Durch die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht wird zwischen den Herangezogenen (Arbeitspflichtigen) und der Arbeitsstelle ein besonderes, öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis (Arbeitspflichtverhältnis) begründet.

Soweit in diesem Gesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Arbeitspflichtverhältnis die Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Dienst- oder Arbeitsordnungen und dergleichen) Anwendung, die bei der Arbeitsstelle im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages zu gelten hätten.

Jumfieren die Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht an gewissen Arbeitsstellen als Lehrer-, Gehilfen- oder Verwendungszeit angerechnet werden kann, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 13. Während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht darf der Arbeitspflichtige in keiner Beziehung weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als in den im § 12 bezogenen Vorschriften begründet oder für die Erfüllung der Arbeitspflicht erforderlich ist.

§ 14. Die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses kann bei einem auf unbestimmte Dauer erteilten Arbeitsauftrag nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Dasselbe gilt auch bei einem auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit erteilten Arbeitsauftrag, solange diese Dauer noch nicht abgelaufen oder die Arbeit noch nicht ausgeführt ist.

Wird jedoch von dem Arbeitspflichtigen oder der Arbeitsstelle ein Grund geltend gemacht, der nach den im § 12 bezogenen Vorschriften auch zur vorzeitigen Auflösung des freien Dienst- oder Arbeitsvertrages berechtigt, oder kann sich der Arbeitspflichtige auf den Eintritt eines Umstandes berufen, der im Sinne der §§ 1, 3 und 4 die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht ausschließt, so kann die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses nicht verweigert werden.

Wird die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses vor Arbeitspflichtigen und der Arbeitsstelle übereinstimmend oder innerhalb einer angemessenen Frist von jenem Teile begehrt, zu dessen Ungunsten eine Veränderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen bewilligt worden ist, so kann die Lösung nur verweigert werden, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit dagegen sprechen.

§ 15. Dem Arbeitspflichtigen gebührt während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht von der Arbeitsstelle ein seiner beruflichen Ausbildung und seinen Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Arbeitsortes begingter Lohn.

Bezieht für Arbeitsleistungen, wie sie im Arbeitsauftrag angeordnet werden, an der Arbeitsstelle bereits ein bestimmter Lohn, so gilt dieser, insoweit nicht eine besondere Festsetzung erfolgt, auch für den Arbeitspflichtigen.

Die Festsetzung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen kann entweder auf Begehren des Arbeitspflichtigen oder der Arbeitsstelle oder von Amts wegen erfolgen.

§ 16. Einem Arbeitspflichtigen, der zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Ortes seines ständigen Aufenthalts oder dessen unmittelbarer Nähe herangezogen wird, hat die Arbeitsstelle auch die kostenlose Beförderung in den Arbeitsort und bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses in den Ort seines ständigen Aufenthalts zurück sowie den nach § 15 gebührenden Lohn auch für die notwendigen Reisetage zu gewähren.

§ 17. Erfolgt die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Sinne des § 14 aus einem nicht auf ein Verschulden des Arbeitspflichtigen zurückzuführenden Grunde, so steht ihm gegenüber der Arbeitsstelle der Anspruch auf Schadloshaltung für einen solchen Zeitraum zu, der der Kündigungsfrist entspricht, die nach den im § 12 bezogenen Vorschriften im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages in Betracht kommen würde.

Dieser Anspruch entfällt, wenn das Arbeitspflichtverhältnis unter Festsetzung einer der Kündigungsfrist entsprechenden Zeit gelöst wird oder der Arbeitspflichtige im unmittelbaren Anschluß an die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses zufolge eines anderen Arbeitsauftrages einen neuen Lohnanspruch erwirbt oder aber auf Grund der §§ 19 bis 21 ihm der Wiedereintritt des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich ist.

§ 18. Während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht unterliegt der Arbeitspflichtige, der nicht auf Grund eines früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gemäß § 19, zweiter Absatz, nach weiter verlichert ist, der Versicherungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und über die Versicherung bei den Bergwerksbetrieben, wenn im Falle eines freien Dienst- und Arbeitsvertrages und eines gewerkschaftlichen Betriebes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt wären.

Jumfieren die nach dieser Vorschrift gegen Unfall nicht versicherten Arbeitspflichtigen gegen die Folgen von Betriebsunfällen auf Kosten der Arbeitsstelle zu versichern sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Arbeitspflichtige, die im letzten Jahre vor ihrer Heranziehung zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungspflichtig oder freiwillig versichert waren, sind während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht nach denselben Vorschriften versicherungspflichtig.

§ 19. Steht der Arbeitspflichtige am Tage der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht bereits seit mindestens einem Monat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und wird er infolge der Heranziehung an der Einhaltung seiner in diesem Verhältnis begründeten Verpflichtungen gehindert, so kann er deshalb aus demselben nicht vorzeitig entlassen werden und ist dieses vom Zeitpunkt der Erteilung des Arbeitsauftrages bis zur Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses weder von Seite des Dienst- oder Arbeitgebers noch von seiner Seite durch Kündigung lösbar.

Dem Arbeitspflichtigen gebührt hierbei, soweit er infolge der Heranziehung an der Einhaltung seiner in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Verpflichtungen gehindert wird, kein Entgelt. Die etwa auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bestehende Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten dauert nur insoweit fort, als der Arbeitspflichtige in diesem Verhältnis Arbeit leistet.

§ 20. Im Falle des § 19 ist der Arbeitspflichtige nach Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses verpflichtet, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Verzug wieder anzutreten, mitbringsfalls er als aus demselben ohne jeden Entschädigungsanspruch ausgeschieden angesehen wird.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Wiedereintritt kann das Dienst- und Arbeitsverhältnis, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist in Betracht kommt, mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden keine Anwendung, wenn a) die im bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnis geleistete Arbeit bloß als Nebenbeschäftigung anzusehen war; b) das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nur auf eine bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit eingegangen war und diese Dauer während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht abläuft oder die Ausführung der be-

treffenden Arbeit nach Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist; c) die Umstände auf Seite des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers sich inzwischen derart verändert haben, daß dadurch der mit den Vorschriften der §§ 19 und 20 verfolgte Zweck der Fortsetzung des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als berechtigt anzusehen ist.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse der dem Handlungsgehilfen gesetz unterliegenden Dienstnehmer gilt die für die Aufrechterhaltung dieser Dienstverhältnisse während des Krieges im Falle der Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht bereits bestehende besondere gesetzliche Regelung auch für den Fall der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund dieses Gesetzes.

§ 22. Erklärungen und Vereinbarungen, die von den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 zu Ungunsten des Dienst- oder Arbeitnehmers abweichen, sind unwirksam.

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich auf Grund dieser Bestimmungen (§§ 19 bis 21) ergeben, obliegt denselben Behörden, welche sonst in den Angelegenheiten dieser Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu entscheiden haben.

§ 23. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse, die zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatz auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet werden.

Die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Sinne des § 14 hat in diesem Falle jedoch zur Folge, daß der Arbeitspflichtige damit auch aus dem vertragsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis endgültig ausscheidet.

Behörden und Verfahren.

§ 24. Zur Beforgung der zur Durchführung dieses Gesetzes ermachenden behördlichen Aufgaben wie auch zur Organisation der durch dasselbe im öffentlichen Interesse sicherzustellenden Arbeit werden besondere Kommissionen (Arbeitskommissionen) gebildet, und zwar: eine Reichsarbeitskommission mit dem Sitz in Wien für das gesamte Staatsgebiet, Landesarbeitskommissionen am Sitz der politischen Landesbehörden für deren Verwaltungsgebiete und Bezirksarbeitskommissionen am Sitz der politischen Behörden erster Instanz für die einzelnen Amtsbezirke. Nach Bedarf können für mehrere Amtsbezirke eine oder in einem Amtsbezirk mehrere Bezirksarbeitskommissionen errichtet werden, in welchen Fällen ihr Sitz besonders bestimmt wird.

Die Reichsarbeitskommission kann beschließen, daß in einzelnen Verwaltungsgebieten von der Aufstellung von Landesarbeitskommissionen abgesehen ist. In einem solchen Falle geht der Wirkungsbereich der Landesarbeitskommission an die Reichsarbeitskommission über.

§ 25. Der Reichsarbeitskommission gehören an: a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender, ein vom Justizminister bestimmter Richter und sechs Vertreter der beteiligten Zentralstellen nach Bestimmung durch den Vorsitzenden; b) sechs vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern ernannte Mitglieder, und zwar je acht Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Vor Ernennung dieser Mitglieder ist in Betracht kommenden Ständes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26. Den Landesarbeitskommissionen gehören an: a) ein vom Landeschef bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender, ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier oder Militärbeamter, ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Bereich der Sitz der Kommission liegt, bestimmter Richter und ein vom Landeschef als Chef der Finanzlandesbehörde bestimmter Beamter der Finanzverwaltung; b) acht vom Landeschef ernannte Mitglieder, die im Verwaltungsgebiet der politischen Landesbehörde ihren ständigen Aufenthalt haben, und zwar je vier Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Vor Ernennung dieser Mitglieder ist in Betracht kommenden Ständes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Den Bezirksarbeitskommissionen gehören an: a) ein vom Landeschef bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender, ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier oder Militärbeamter und ein vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Bereich der Sitz der Kommission liegt, bestimmter Richter; b) sechs vom Landeschef ernannte Mitglieder, die im Bereich der Kommission ihren ständigen Aufenthalt haben, und zwar je drei Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Vor Ernennung dieser Mitglieder ist in Betracht kommenden Ständes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 27. Für die Mitglieder aller Kommissionen sind auf gleiche Weise auch Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 28. In den Wirkungsbereich der Reichsarbeitskommission fallen: a) die Erhaltung von Gutachten über Fragen der Durchführung dieses Gesetzes; b) die grundsätzliche Feststellung der Zwecke, für welche die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des § 1 zulässig ist, sofern die Zulässigkeit nicht bereits im Gesetz selbst ausdrücklich ausgesprochen ist; c) die Erteilung von Aufträgen an die Landesarbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde; d) die Überwachung der Tätigkeit der Landes- und Bezirksarbeitskommissionen; e) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Landesarbeitskommissionen; f) jene besonderen Aufgaben, welche sich aus den Bestimmungen des § 24, letzter Absatz und der Erfüllung der Arbeitspflicht (§§ 40 bis 47) ergeben.

§ 29. In den Wirkungsbereich der Landesarbeitskommission fallen: a) die Vorarbeiten für die Durchführung der Anordnungen der Reichsarbeitskommission innerhalb des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde; b) die Erteilung von Aufträgen an die Bezirksarbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Bereiches der Kommission; c) die Überwachung der Tätigkeit der Bezirksarbeitskommissionen; d) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksarbeitskommissionen; e) jene besonderen Aufgaben, welche sich aus den Bestimmungen des § 24, letzter Absatz und der Erfüllung der Arbeitspflicht (§§ 40 bis 47) ergeben.

§ 30. In den Wirkungsbereich der Bezirksarbeitskommission fallen: a) die Durchführung der Anordnungen der Landesarbeitskommission und der Reichsarbeitskommission innerhalb des Bereiches der Bezirksarbeitskommission; b) die Erteilung der Arbeitsaufträge; c) die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses unter Beistimmung der Art und Dauer der geleisteten Arbeit; d) die Festsetzung des während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht gebührenden Lohnes und der Arbeitsbedingungen; e) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Erfüllung der Arbeitspflicht sowohl von Seite des Arbeitspflichtigen als auch von Seite der Arbeitsstelle; f) die Austragung aller aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten bei Ausschluß

jeder gerichtlichen Kompetenz; g) Stellung von Anträgen, betreffend Schutz- und Fürsorgemaßnahmen für Arbeitspflichtige an die hierfür in Betracht kommenden Behörden.

§ 31. Die Arbeitskommissionen können durch Verordnung auch anderweitige Aufgaben übertragen werden, zu welchen sie nach ihrer Zusammenfassung geeignet erscheinen.

§ 32. Die Mitwirkung in den Arbeitskommissionen ist auch für jene, die nicht in amtlicher Stellung mitwirken können, eine öffentliche Pflicht und kann nur von jenen abgelehnt werden, die zur Erfüllung der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes nicht herangezogen werden können.

Die Gründe, die nach § 8 der Reichsarbeitskommission (Gesetz vom 26. Jänner 1907) den Ausschluß von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zur Folge haben, schließen auch von der Mitwirkung in den Arbeitskommissionen aus.

§ 33. Die Beschlußfassung in den Arbeitskommissionen erfolgt durch absolute Majorität der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In den Fällen des § 29, lit. b, c und d, § 30, lit. a, b und c, und § 31, lit. a und b, steht dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission das Recht zu, gegen den Beschluß der Kommission Einsprache zu erheben und dem Minister für Landesverteidigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 34. Die Verfügungen und Entscheidungen der Arbeitskommissionen sind vom Vorsitzenden durchzuführen. Diese Verfügungen und Entscheidungen und ebenso auch die vor den Kommissionen abgeschlossenen Vergleiche sind im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

Bei Befehl im Verzug kann der Vorsitzende in den Fällen des § 29, lit. c und d, § 30, lit. a bis c, § 31, lit. a bis a und g die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission gegen nachträgliche Genehmigung durch diese aus eigenem Aussehen.

§ 35. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung und das Verfahren der Arbeitskommissionen werden im Verordnungswege erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Entschädigungen für die den Kommissionen nicht im amtlicher Stellung angehörenden Mitglieder, dann die gegen solche Mitglieder der Kommissionen, die ihrer Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommen, zu verhängenden Strafen festzusetzen sowie die erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der Führung der Ranglisten für die Kommissionen zu treffen.

Sowohl die Arbeitspflichtigen als auch die Arbeitsstellen können sich vor den Kommissionen durch Berufsengenossen oder Berufsvereinigungen, Geschäftsführer oder Angestellte vertreten lassen.

Bei der Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 31, lit. d) steht dem Vorsitzenden der Bezirksarbeitskommission, wenn es sich um eine Entscheidung von weittragender Bedeutung handelt, das Recht zu, die Beschlußfassung der Kommission anzusehen und die Sache der Landesarbeitskommission vorzulegen. Diese kann entweder selbst entscheiden oder bindende Verfügungen für die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission erteilen.

Für die Austragung der aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten (§ 31, lit. f), ausgenommen den Fall der Lösung einer bewilligten Veränderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 14, dritter Absatz), kann im Verordnungswege für alle Instanzen die Entscheidung der Kommission in besonderen Abteilungen angeordnet werden, die aus dem der Kommission angehörenden Richter und je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer aus der Zahl der Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter zu bilden sind.

Ueber die Fragen der Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen und der Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses bei einer bewilligten Veränderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 14, dritter Absatz) entscheidet die Reichsarbeitskommission in einem Ausschuss, dem der Vorsitzende der Richter, die von den Ministern der Finanzen und für soziale Fürsorge und vom sachlich zuständigen Minister bestimmten Vertreter, zwei der vom Minister für Landesverteidigung bestimmten Vertreter und je zwei Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer aus der Zahl der Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter angehören.

§ 37. Die Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksarbeitskommissionen und der Landesarbeitskommissionen beträgt drei Tage.

Berufungen gegen Entscheidungen über die Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung den Lohn oder die Arbeitsbedingungen des gesamten Personals oder einzelner Gruppen des Personals der Arbeitsstelle betrifft oder deren Veränderung nach sich zieht. Gegen die Entscheidungen der Landesarbeitskommissionen, durch welche Verfügungen oder Entscheidungen der Bezirksarbeitskommissionen bestätigt werden, ist eine weitere Berufung nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind nur jene Fälle, in welchen wesentliche Mängel des Verfahrens geltend gemacht werden.

Ob die Einbringung einer Berufung aufschiebende Wirkung hat, ist in jedem einzelnen Falle von der Kommission in ihrer Verfügung oder Entscheidung besonders anzuführen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896 bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden sinngemäß auch für die Verfügungen gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Arbeitskommissionen.

Entscheidungen über die Streitigkeiten aus dem Arbeitspflichtverhältnis können durch Berufung nur insoweit und in dem Umfang angefochten werden, als die bei gerichtlichen Entscheidungen über Streitigkeiten aus frei begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zulässig wäre. Gegen gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 38. Die Bezirksarbeitskommissionen können über Auftrag, beziehungsweise mit Zustimmung der Landesarbeitskommission für bestimmte Gebiete, einzelne Gemeinden oder auch Gemeindefraktionen errichten.

Solche Unterstellen haben aus einem vom Vorsitzenden der Bezirksarbeitskommission bestellten Vorsitzenden und zwei von der Kommission bestellten Mitgliedern zu bestehen, und zwar je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Den Unterstellen kann die gütliche Austragung von Lohnforderungen und der aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten übertragen werden. Im übrigen können sie im Rahmen des Wirkungsbereiches der Bezirksarbeitskommissionen von diesen als Hilfsorgane verwendet werden.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33, 34, 35, zweiter Absatz und 36 gelten sinngemäß auch für die Unterstellen.

§ 39. Für die Angelegenheiten der für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht herangezogenen Arbeitspflichtigen können durch Bestellung des Ministers für Landesverteidigung an Stelle der Bezirks- und Landesarbeitskommissionen besondere Arbeitskommissionen aufgestellt werden, die unmittelbar der Reichsarbeitskommission unterstehen.

Ihre Wirkungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf die bereits herangezogenen, im ersten Absatz bezeichneten Arbeitspflichtigen.

Diesen Kommissionen gehören an: a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-

verteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-

verteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-

verteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-

verteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-

verteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-

Die Arbeiter in den Pflichtbetrieben.

Am neunzehnten Jänner hat der Landesverteidigungsminister den streikenden Arbeitern erklärt, die Regierung „verschleie sich nicht der Erkenntnis, daß die sogenannte Militarisierung für die Arbeiterschaft in verschiedener Beziehung empfindliche Beeinträchtigungen mit sich gebracht hat. Da die Militärverwaltung nur an der ungestörten Fortführung und vollen Leistungsfähigkeit der Betriebe interessiert ist, so ist die Regierung bereit, die unter den Sammelnamen der sogenannten Militarisierung fallenden Maßnahmen aufzuheben — und zu diesem Ziele auf verfassungsmäßigem Wege ein neues Gesetz zu erlassen, das die Arbeitsverhältnisse in diesen Betrieben auf einer rein zivilrechtlichen Basis regelt. Die Regierung wird den Entwurf des neuen Gesetzes, das insbesondere auch die dadurch entfallende Zuständigkeit der Militärstrafgerichte durch die Zuständigkeit der zivilen Strafgerichte ersetzt wird, in kürzester Zeit dem Hause unterbreiten.“ Nach zwei Monaten ist nun der Entwurf des Gesetzes über die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege dem Abgeordnetenhaus unterbreitet worden; sehen wir zu, wie die Regierung ihr Versprechen erfüllt hat.

Vor allem ist festzustellen, daß sich in dem ganzen langen Gesetzentwurf auch nicht ein Wort befindet, wonach die „sogenannte Militarisierung“ beseitigt oder unmöglich gemacht oder für die Zukunft verhindert wird. Auch nach dem Arbeitspflichtgesetz kann sie überall und in welchem Ausmaß immer ver-

milberer Strafbestimmungen der allgemeinen Arbeitspflicht. Da ist die Strafe für den, der „ohne begründete Ursache seiner Arbeit länger als vierundzwanzig Stunden fernbleibt“, Arrest bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen! Passiert ihm die „unbegründete Ursache“ gar zum zweitenmal, so ist die Strafe bis sechs Monate Arrest und Geldstrafe bis zwanzigtausend Kronen! Man erwäge folgende lauschulartige Bestimmung: „Wer beharrlich seine Arbeitspflicht vernachlässigt!“ Vernachlässigen: was alles kann darin einbezogen werden! Strafe natürlich wieder Arrest bis drei oder (Mißfall!) sechs Monate und Geldstrafe zehn- bis zwanzigtausend Kronen! Es ist auch nützlich, damit die Strafdrohungen gegen die Unternehmer zu vergleichen. Der Unternehmer, der die von der Arbeitskommission festgesetzten Lohn- oder Arbeitsbedingungen nicht einhält, oder Arbeitspflichtige eigenmächtig entläßt, oder die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit oder Sittlichkeit erlassenen Gesetze, Verordnungen oder Aufträge nicht befolgt, der wird — obwohl er da ganz andere Gefährdungen verübt — genau so bestraft wie der Arbeiter, der einen Tag von der Arbeit ferngeblieben ist! Aber wogegen man bei dem Arbeiter an den „Mißfall“

hängt werden; es kann der einzelne Arbeiter „einrückend gemacht werden“, wie das liebliche Wort lautet, und es kann die ganze Arbeiterschaft eines Betriebes, und zwar jeglichen Betriebes, „militarisiert“ werden, die Arbeiter können zum Landsturm „einberufen“ werden und bleiben dennoch weiter Arbeiter; nur daß sie dann den schweren Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches unterstehen. Die Militarisierung würde nach dem Arbeitspflichtgesetz nicht ungesetzmäßig sein, als sie es bisher ist; und gegen sie, die einfach ein Akt militärischer Gewalt ist, könnten die Arbeiter ebensowenig ausrichten, als sie es jetzt vermögen. Daß die sogenannte Militarisierung den klaren Bestimmungen des Landsturmgesezes widerspricht — und eine andere gesetzliche Grundlage haben die Einberufungen zum Landsturm überhaupt nicht —, ist hier wiederholt und in schlüssiger Weise dargelegt worden; der vollständige Mangel einer gesetzlichen Grundlage hat aber nicht gehindert, daß die Militarisierungen in dem größten Umfang vorgenommen wurden, und würde es nicht hindern, wenn die Militärverwaltung aus irgend welchen ihrer sonderbaren Erwägungen wieder das Bedürfnis fühlen würde, die Arbeiter in der Kriegsindustrie unter die Meutereiparagraphen zu stellen. Und sie würde es auch tun: denn der letzte Zweck der Militarisierung ist bekanntlich, die Arbeiter auch unter die Drohung des Standrechtes zu stellen, und das kann sie natürlich nur erreichen, wenn sie die Arbeiter unter das Militärstrafgesetz stellt. Indem die Regierung versprochen hat, daß sie „zu diesem Ziele“, nämlich zu dem Zwecke der Aufhebung der Militarisierung, ein Gesetz einbringen werde, hat sie sich verpflichtet, in diesem Gesetz die Zulässigkeit der Militarisierung aufzuheben, sie durch dieses Gesetz fortan auszu-schließen. Das, und darüber wurde mit ihr verhandelt, darüber hat sie Zusagen gemacht, hat sie nun nicht getan; sie hat also in dem entscheidenden Punkte ihr Versprechen keineswegs erfüllt.

Nun könnte man meinen, die sogenannte Militarisierung werde, wenn das Arbeitspflichtgesetz einmal da ist, überflüssig werden — nämlich auch für die Militärverwaltung überflüssig — und deshalb sei zu erwarten, daß sie dort, wo sie besteht, aufgehoben und nirgends mehr verfügt werden würde. Aber wer bürgt dafür? Überflüssig, immer im Sinne der Militärverwaltung, war die Militarisierung doch schon auch heute. Die Regierung besitzt die § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 „über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes“, in der strenger Arrest bis zu einem Jahre dem angedroht wird, „der die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Betrieb zu erschweren“; oder „der gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten den Betrieb zu stören“; oder „der in der Absicht, einen Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benutzung entzieht“. Damit werden wohl alle überhaupt denkbaren Abirrungen von der Pflicht des Arbeiters, die kleinsten wie die größten, getroffen sein, und strenger Arrest bis zu einem Jahre ist doch wahrlich keine geringe Strafe. Dabei ist für die Befreiung von „Gegenständen des Kriegsbedarfes“ noch eine Geldstrafe bis zwanzigtausend Kronen in Aussicht genommen, und wenn dadurch, durch alle die angeführten „Pflichtwidrigkeiten“, die „militärischen Interessen gefährdet werden“, so steigt die Strafe bis zu drei Jahren strengen Arrests; das wird doch wohl ausgehen! Dann ist festzuhalten, daß die Handhabung all dieser

behnbaren und vieldeutigen Bestimmungen, soweit sie Kriegsleister betreffen, ohnedies den Militärgerichten zugewiesen ward; was, sollte man meinen, kann die Militärverwaltung dann noch verlangen? Die Militarisierung war nicht notwendig, um die Freizügigkeit der Arbeiter aufzuheben, denn die hat schon das Kriegsleistungsgesetz mit Stumpf und Stiel beseitigt. Sie war nicht notwendig, um die Arbeiter zur „Pflichterfüllung“ zu führen, denn jede „Pflichtwidrigkeit“ war unter Strafe gestellt und mit einer ausreichenden Strafe bedroht. Für die Militarisierung fehlten also alle Gründe; keine Notwendigkeit, immer im Geiste der Militärverwaltung gedacht, gebot sie. Und dennoch ist immer wieder militarisiert worden! Einesteils wollte man in den Arbeitern das Gefühl absoluter Ohnmacht hervorrufen, und dessen glaubte man nur sicher zu sein, wenn man vor ihnen die Drohung des Meutereiparagraphen und den Galgen des Standrechtes aufpflanzt. Zweitens aber hatte man die Macht, die Militarisierung zu verhängen, und da diese Macht durch keine Schranke begrenzt war, machte man von ihr Gebrauch. Wer aber meinen wollte, daß die Militarisierung ausgeschlossen wäre, wenn das Arbeitspflichtgesetz da wäre, weil sie nämlich dann „überflüssig“ wäre, der würde sich gründlich irren. Man kann nur hoffen, daß die Militarisierung unterbleibt, wenn sie ausdrücklich verboten wird — hoffen: denn verbürgen würden wir es, bei der Achtung, deren sich Gesetze in Oesterreich erfreuen, auch dann nicht —; niemals aber, wenn sie nur nicht erlaubt ist, denn das ist sie jetzt auch nicht. Aber die Beseitigung der Militarisierung von der Einsicht oder von dem Wohlwollen der Militärverwaltung zu gewärtigen, hiesse für ihre Möglichkeit die Tür angelweit offen zu belassen.

Was wollen nun die Arbeiter, wenn sie die Aufhebung der Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes und gar der „sogenannten“ Militarisierung begehren? Sie wollen ihre Freizügigkeit, sie wollen, daß sie nicht Arbeitsklaven werden, daß sie freie Arbeiter bleiben — so freie, als es die kapitalistische Gesellschaftsordnung überhaupt zuläßt. Besehen wir uns nun, was die Regierung den Arbeitern an „Freiheit“ bietet.

Nach ihrem Entwurf kann die Regierung jeden Betrieb als „Pflichtbetrieb“ erklären; daß die Bezeichnung an „besonders wichtige Bedürfnisse der Allgemeinheit und namentlich der Kriegführung“ gebunden wird, ist beiseite keine Bindung; da die „Bezeichnung“ in das freie Ermessen des Landesverteidigungsministers gelegt ist, wird natürlich jeder Betrieb diese Bezeichnung und Auszeichnung erlangen und die Arbeiter haben damit durchaus zu rechnen, daß sie ihre Arbeit in „Pflichtbetrieben“ zu leisten haben werden. Was wäre die Folge? Daß für alle Arbeiter die Beseitigung entfällt, auf Grund der Arbeitspflicht „im Betrieb weiterzuarbeiten“; die Pflicht erwächst auch allen später Eintretenden, möge der Eintritt freiwillig oder auf Grund des Arbeitsauftrages geschehen sein. Diese Verpflichtung geht noch viel weiter als die des Kriegsleistungsgesetzes; gemäß diesem können zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke „alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das fünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden“. Mit einer § 14-Verordnung ist das Alter auf fünfundsünfzig Jahre erhöht worden und mit einer anderen hat man auch den Frauen die Freizügigkeit genommen. Aber in den Pflichtbetrieben gibt es keine Grenzen, nicht einmal die der allgemeinen Arbeitspflicht. Während diese für Personen männlichen Geschlechts vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 60., für Personen weiblichen Geschlechts vom Beginn des 19. bis zur Vollendung

des 40. Lebensjahres dauern soll, ist sie für Pflichtbetriebe unbeschränkt: ohne Rücksicht auf die sonstigen Altersgrenzen! Also unwiderruflich gebunden sind an die Arbeitsstätte alle Arbeiter: die Knaben wie die Männer, wie die Greise, wie die Frauen; keine Jugend und kein Alter enthebt sie der Pflicht! Ergend eine Lösung des Arbeitsverhältnisses ist überhaupt nicht vorhergesehen! Die Möglichkeit dieser Lösung, das heißt die Möglichkeit des Austritts des Arbeiters ist ja schon innerhalb der allgemeinen Arbeitspflicht äußerst gering. Hier kann die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses nur aus „wichtigen Gründen“ bewilligt werden; sie ist also im Wesen auf das Belieben der Bezirksarbeitskommission gewiesen, in der neben drei Vertretern der Arbeiter drei Vertreter der Unternehmer und drei Vertreter der Regierung sitzen. Selbst dann, wenn Unternehmer und Arbeiter „übereinstimmend“ die Lösung begehren oder wenn den Arbeitern geringerer Lohn oder schlechtere Arbeitsbedingungen oktroyiert worden sind, kann die Lösung nur verweigert werden, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit dagegen sprechen“; sie kann also auch hier verweigert werden. Aber alles das, was doch wirklich sehr gering ist, existiert für die Pflichtbetriebe nicht; bei denen ist eine Lösung des Arbeitsverhältnisses überhaupt nicht vorhergesehen; bei den Pflichtbetrieben ist die Freizügigkeit restlos vertilgt, die Arbeitsklaverei in vollem Ausmaß begründet! Was das bedeutet, ist daraus zu entnehmen, daß es sich bei den Arbeitern so ziemlich nur um Pflichtbetriebe handeln würde! Derart meint die Regierung ihre Zusage zu erfüllen!

Welche Möglichkeit der Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis würden nun die Arbeiter haben? Es steht ihnen der Anruf an die Betriebsarbeitskommissionen zu, die wieder so zusammengesetzt sind wie die Bezirksarbeitskommission, nur daß sie sich aus vier Arbeitern, vier Unternehmern und vier Vertretern der Regierung bilden. Jede Möglichkeit der Einwirkung durch organisatorische Kraft ist ihnen aber benommen! Gegen jeden Versuch dieser Möglichkeit stehen drohend die Strafen, die das Gesetz in überreicher Fülle aufstellt. Erstens unterstehen sie, und zwar geradezu mehrlos, der Disziplinargewalt des staatlichen Leiters, der, da er vom Landesverteidigungsminister ernannt wird, in den meisten Fällen natürlich ein militärischer Leiter sein wird. Dieser staatlich-militärische Leiter hat für die Aufrechterhaltung der ungestörten Führung des Betriebes sowie der Ruhe und Ordnung in demselben zu sorgen — man wird sich wohl vorstellen können, was das in Hinsicht der Arbeiter bedeutet! „Zu diesem Zwecke“ stehen ihm nun gegen das arbeitspflichtige Personal des Betriebes „Disziplinar-mittel“ zur Verfügung; an Disziplinar-mittel gegen die Unternehmer denkt man natürlich nicht, derlei kann natürlich nur Arbeitern angeordnet werden. Diese „Disziplinar-mittel“ reichen bis zu einer Geldstrafe von vierhundert Kronen und bis zur Haft von vierzehn Tagen! Und das bestimmt der militärisch-staatliche Leiter endgültig; denn daß der Beschwerde an den Vorsitzenden der Betriebskommission — wohl gemerkt nicht an die Kommission selbst! —, der wieder entweder ein vom Landesverteidigungsminister bestimmter Staatsbeamter oder ein vom Landesverteidigungsminister bestimmter Offizier ist, nicht einmal dekorativer Charakter zukommt, ist wohl klar. Die Arbeiter in den Pflichtbetrieben stehen also ununterbrochen unter dieser famosen Disziplinargewalt, die sie schon für jede Neigung des Unmuts in Haft setzen kann!

Und erst das Koalitionsrecht in dieser ganzen Arbeitspflicht! Betrachten wir vorerst die sozusagen